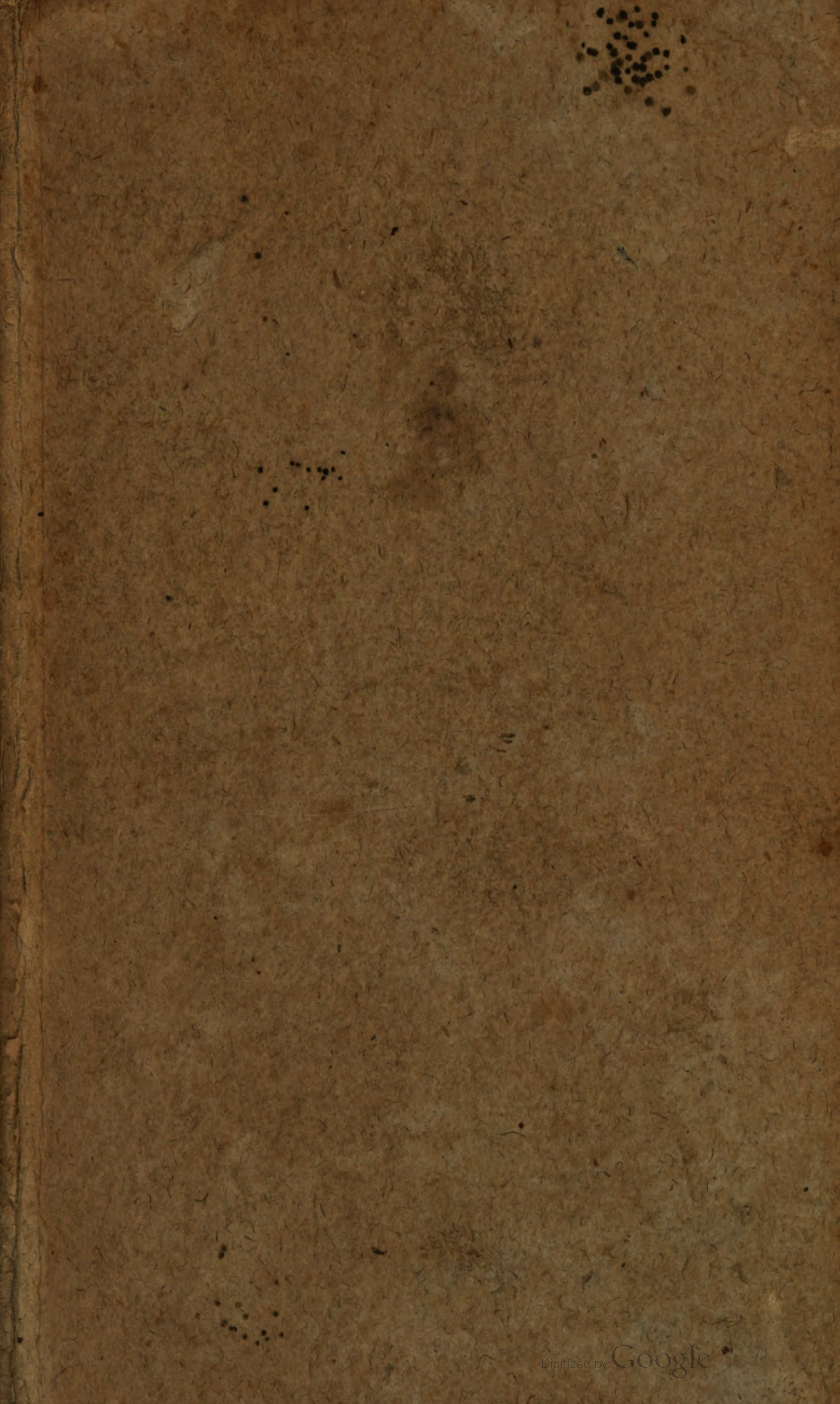
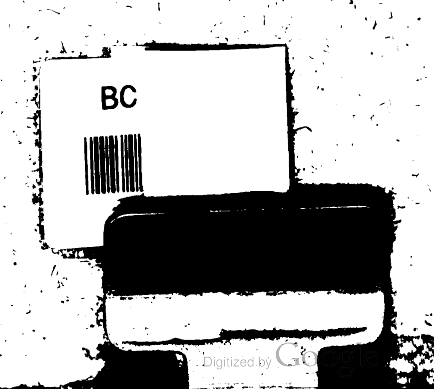
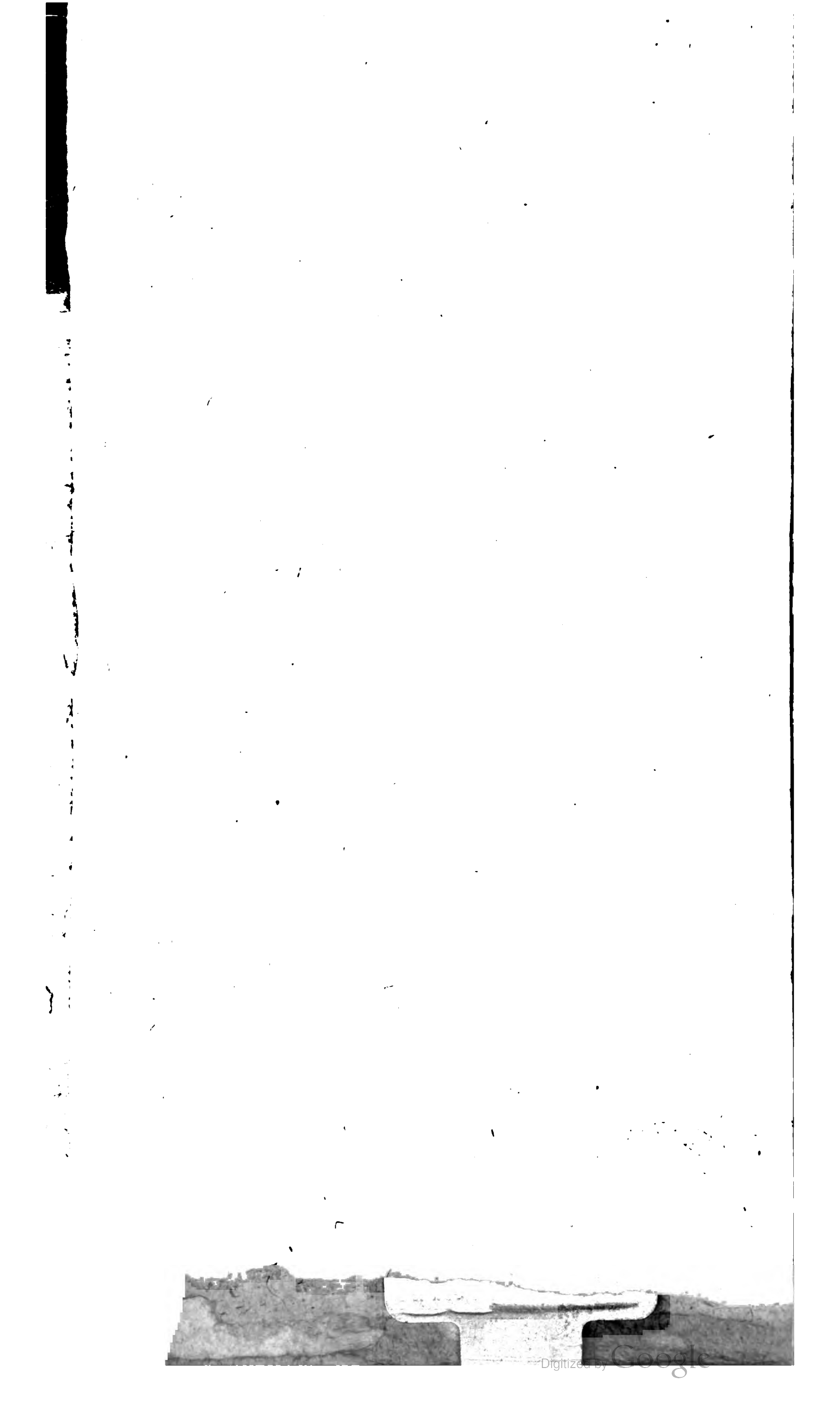



BC
Digitized by Google





Gründliche Einleitung
zu der Eydgnossischen
Bunds- und Staats-Historie/

Vorstellend

Den alten und neüen Zustand
der Schweitz und der Eydgnossen.

Wie auch

Ihre geführte Kriege/ gemachte Bündnussen/ Friedens-Schlüsse/ Burg- und Land-Rechte/ Verträge/ etc.

Sampt einem kurtzen Entwurff der

Regiments-Beschaffenheit
in denen Hoch-Löblichen

Eydgnoßischen Orthen.

Auß glaubwürdigen alten und neüen Scribenten/ Manuscripten und Archiven, zusammen getragen/

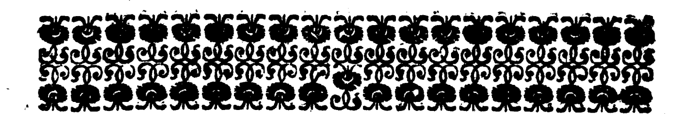
Von

Joh. Rudolff von Waldkirch/ J.U.D.
& P.P. in Lyc. Bern.

Erster Theil.

BASEL/
In Verlegung Hans Georg Königs.
MDCCXXI.





Denen

Hochgeachten / Hoch-Edel-Gebohrnen / Gestrengen / Vesten / Frommen / Fürnehmen / Fürsichtigen und Wohlweysen Herren / 2c. 2c.

Herren Joh. Christoff Steiger

und

Herren Samuel Frisching /

Herren zu Rämbligen /

Als beyden höchst-meritirten Herren Schultheissen und Ehren-Häupteren:

Wie auch

Herren Seckelmeisteren / Venneren und übrigen Hochansehnlichen Ehren-Gliederen des Alltäglichen Rahts Hochlobl. Statt Bern;

Meinen insonders Gnädigen Herren / Herren 2c. 2c.

X 2

Wie auch

Denen Hochgeachten/ Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Ehrenvesten/ Frommen/ Fürnehmen/ Fürsichtigen und Wohlweysen Herren/ 2c. 2c.

Herren Joh. Balthasar Burckhardt/

Herren Johann Jacob Merian/

Als beyden höchst-meritirten Herren Burgermeisteren:

Herren Andreas Burckhardt/

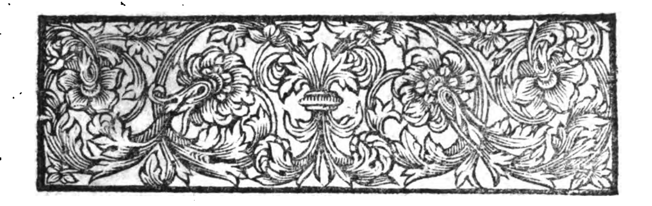
Herren Joh. Rudolff Wettstein/

Als beyden höchst-meritirten Herren Obrist-Zunfftmeisteren:

Nebst

Denen übrigen Hochansehnlichen Ehren-Gliederen des Geheimen oder XIII. Rahts Hochlobl. Statt Basel;

Meinen insonders Gnädigen Herren/ Herren 2c. 2c.



Hochgeachte/ Hoch-Edel-Gebohrne/ Veste/ Gestrenge/ ꝛc.

Gnädige Herren/ Herren/ ꝛc.



ES wird und kan kein Verständiger in Abrede seyn / daß die From̄keit und Fürsichtige Klugheit / nicht diejenigen zwo Haupt-Tugenden seyen/ die einen Würdigen Regenten außziehren und Ihn/vor allen anderen Menschen auß/scheinbar und berühmt

machen. Dann/ wo die Gottesforcht eines Regenten Hertz nicht umbfasset/ da ist es übel umb Land und Leuthe bestellet / und findet die Ungerechtigkeit und der verderbliche Geitz da seinen erwünschten Tummelplatz.

Wo auch die Fürsichtigkeit und Klugheit ermanglet / da manglet auch aller gute Raht/ Trost und Hülff / die das Land und die Underthanen / vor Ab- und Undergang bewahren / und ihnen die möglichste Sicherheit und Glückseligkeit erwerben und erhalten sollen. Angesehen Fürsten und Christliche Regenten/ nach der Verordnung GOttes und Anweisung der gesunden Vernunfft/ ihren hohen Gewalt/ nicht umb ihres eigenen Nutzens / Prachts oder Wollusts willen empfangen; sondern zu Beschützung der Kirchen GOttes und Erhaltung des Friedens/ auch zu Handhabung der Gerechtigkeit under den Menschen/ in denen Burgerlichen Gesellschafften / als ohne welche/ diese keines wegs bestehen können.

Beyde diese Stucke nun/ nehmlich die Frommkeit und die Klugheit/ kan ein Verständiger und auffmercksamer Historien-Leser/ auß denen Geschichts-Bücheren fürtrefflich erlangen; Sintemahlen die Göttliche Fürsehung/ auß denen Menschlichen Händeln und Geschichten/ aller Orthen klar herfür blicket. Die Hernieder-Stürtzung eines Reichs allhier/ und die Erhebung eines anderen dorthen. Der Auffgang dieser und der Undergang jener Republic. Die wunderbahre Stifftung/ Fortgang/ Leytung und Bewahrung der Kirchen GOttes von Uraltem her/ sind alles überzeügende Zeügnussen/ von der Göttlichen Fürsorge/ Gütigkeit und Gerechtigkeit. Da/ wird ein frommer David mitten unter den auffsätzigen Schwertern seiner boßhafften Nachstellern unverletzt erhalten. Dorten/ wird ein stoltzer Nebucadnezar, vom guldenen Königs-Thron/ under das garstige Viehe verächtlich herab

 gestossen.

gestossen. Ein Wollüstiger Sardanapalus, verliehret hier / mit dem Leben / Kron und Zepter / und seine Reiche kommen auff andere. Ein Bund- und Eydbrüchiger Ottocar in Böhmen / und Uladislaus in Ungarn / verliehren Sieg / Kron und Leben. Ein zu den Gößen sich wendender Jerobeam und Rehabeam / haben Krieg und alles Unglück Zeit ihrer Regierung / und eine ungerechte Jesabel wird zuletst von Hunden zerzerret.

Anlangend die Klugheit / so ist zwar dieselbe eine Nachfolgerin der Erfahrung. Es ist aber die Erfahrung zweyfach / namlich eine eigene und eine fremde / oder Erlehrnte. Die Erste erfordert eine lange Zeit und selbstige Abhandlung vieler und mancherley Geschäfften / also daß eines Manns Leben vielmahlen darüber zu kurtz wird. Die andere quillet auß Lehr- und Exempel-reicher Quelle der Historien / kan

kan auch bald und leicht erworben und durch darzu kommende eigene Erfahrung vollkommen gemacht werden. Dannenhero die Historia genennet wird: Oculus Prudentiæ; Regula Vitæ, und Vitæ humanæ imago. Das Aug der Klugheit. Ein Richtschnur und Ebenbild des Menschlichen Lebens.

Angesehen heut zu Tage nichts under der Sonnen geschiehet/das nicht vorher auch schon geschehen ist; Entweder in gleichen/ oder doch wenig geänderten Umbständen. Da kan ein Regent und Rahtsherr erlehrnen/ wie die Menschen in der älteren Welt/ sich in allen Begebenheiten auffgeführt/ das Lobliche und Ersprießliche nachahmen/ dasjenige wo sie gefehlt und gestrauchelt außweichen/ oder verbesseren; was seiner Republic gut und heilsam seyn mag/ anrathen und einführen/ und kurtz zu sagen/ auß andere

rer Leuthen Schaden klug werden/ welches dann ein herrlicher Vortheil ist.

Auß diesen Ursachen/ haben die klügsten und Loblichsten Könige und Fürsten/ sich die Lesung der Historien lassen angelegen seyn. Vom König Salomon zeuget die Heilige Schrifft. Vom Keiser Augusto schreibet Suetonius, Er habe die schönsten und nutzlichsten Sachen und Exempel/ auß den Büchern außgeschrieben/ und selbige/ bey gegebenem Anlaß/ im Raht angezogen/ auch seinen Landvögten Antwortsweiß/ zu ihrem Verhalt/ überschrieben. Was der Lobliche Keiser Theodosius I. seinem Cron-Printzen Honorio für eine Vermahnung gethan/ hat der fürtreffliche Poet Claudianus auffgezeichnet/ wann er hochgedachten Keiser also redend einführet:

Intereà Musis, animus dùm mollior, instes,

Et

Et quæ mox imitere legas. Nec desinat unquam
Tecum Graja loqui, tecum Romana vetustas.
Antiquos evolve Duces.

Das ist:

Du solt/ dieweil du jung/ in Büchern fleissig lesen
Was gut zur Nachfolg ist/ und schaw' dich embsig umb
Nach Griechenlands und dann der Römeren Alterthumb.
Liess' alter Helden Gschicht/ wer und wie groß Sie g'wesen.

So ware auch Pfaltzgraff Philipp/ Churfürst zu Heydelberg ein sehr grosser Liebhaber der Historien/ also daß er/ mit höchster Freud und Vergnügung/ den berühmten Professorem Rudolphum Agricolam anhörete die Historien erklären/ auch ihme befahle/ einen kurtzen

kurtzen Begriff der IV. Monarchyen/ nebst einem Bericht / von Uneinigkeit der alten Republiquen in Griechen- land / zu verfertigen. Der in unserer Schweitzerischen Historn fast bekante König Franciscus I. in Franckreich/ hat / auff Erinnerung des Gelehrten Wilhelmi Budei, sich mit ungemeiner Lust und Begierd / auff die Historien gelegt / daß er auch unter Essens-zeit sich selbige vorlesen lassen. Nicht min- der hat der berühmte Neapolitanische König Alphonsus, mitten in seinen vielen und schwären Staats-Geschäff- ten / allträglich etliche Stunden/ in Ge- sellschafft des fürtrefflichen Anthonii Panormitani, mit Lesung der Historien zugebracht. Vieler anderer lobwür- digster Fürsten und Herzlicher Kriegs- und Friedens-Männeren/ Kürtze hal- ber / nun zu geschweigen.

Gleichwie aber das gesagte / die Historn insgemein angehet; also muß es insonderheit von einer jeden Nation

Vatter-

Vatterländischen und Einheimischen Geschichten verstanden werden. Dañ/ weilen solche/ in eben dem Land/wo wir wohnen/vorgegangen/unseren Elteren und Vor-Elteren begegnet sind/ und also Uns in allweg nächer berühren/ auch genauere Lehr/ Wahrnung und Underweisung geben; so sollen sich Politici eines Volcks/ selbige sonderlich bekant machen; zumahlen aber/ die offentlichen Bündnussen/ Verkomnussen und Tractaten, die ihre Republic, ihre Benachbarten und Bundsgenossen ansehen/ fleißig lehrnen.

Auß dieser Betrachtung/ sind vor diesem/dem Carolo Sigonio, zu grundlicher Beschreibung der Italiänischen Geschichten/ alle Archiven und offentliche Bibliothequen in Stätten und Clösteren geöffnet worden. Ingleichem hat Johannes Aventinus, auff außdrucklichen Befehl der damahligen Hertzogen in Bäyern Wilhelmi und Ludovici, zu Beschreibung der Bäyri-

schen

schen Historn/ alle Archiven, Brieff-schafften und Bibliothequen in gantz Bäyerland/ zu Dienste gehabt/ mit deren Durchsuchung er/ auff Hertzoglichen Unkosten/ sieben Jahr herumb-räisende/ zugebracht.

Gegenwärtige Einleitung nun zu unserer Eydgnoßischer Bunds- uñ Staats-Historn/ die ich von langem her gesam̃let/ und die dermahlen auß der Druckerey an das Liecht herfür trittet/ kan niemand würdiger und mit besserm Recht dedicirt und zugeeignet werden/ als Ew. Ew. Gn. Gn. Sie stellet für den Kern der Geschichten Eweres Lands und Eweres Volcks/ so GOtt der Allmächtige Euch zuführen und zuregieren zum Theil übergeben hat. Es sind die Thaten Ewerer Vätteren/ die Thaten Ewerer Brüderen/ und Ewere eigene Thaten/ worauß sambtlicher Fromkeit/ Auffrichtigkeit/ Trew/ Klugheit/ Fürsichtigkeit/ Dapfferkeit/ Mäßigkeit und übrige gute Regenten-Tugenden

für-

fürtrefflich erhellen / unseren lieben alten Vätteren des Landes und Ew. Ew. Gn. Gn. zu Glorwürdigem Angedencken und hohem Ehren-Ruhm / denen jetz lebenden aber und ihren Nachkommenden / zum anreitzenden Exempel und Lobl. Nachfolge.

Ich habe anbey erachtet / daß meine Pflichte erfordere / einiges Zeichen der Danckbarkeit / gegen Ew. Ew. Gn. Gn. an den Tag zu legen / daß da zeuge von meiner tieffsten und Underthänigen Ergebenheit gegen Ew. Ew. Gn. Gn. und von meiner Bereitwilligkeit / Euch / nach allem meinem besten Vermögen / zu dienen. Worbey ich dann die Zuversicht gehorsamst hege / daß Ew. Ew. Gn. Gn. Belieben tragẽ werden / diese geringe Gabe und vielleicht nicht unnützliche Wercklein / mit Gunst-geneigtem Gemühte an- und auffzunehmen / und selbiges ihrer hohen Protection gnädig zu würdigen.

Der

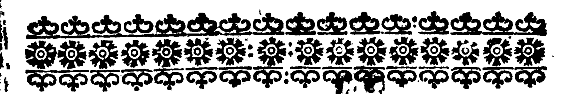
Der Höchste GOtt/ der ob unserem Vatterland/ bißdahin so wunderkräfftig gewaltet/ wolle dasselbe/ und darinnen Ew. Ew. Gn. Gn. mit allem dem so Ihnen zugehöret/ in fernerem gnädigen Schutz halten/ den Edlen Frieden und die liebe Einigkeit mehr und mehr bevestigen/ und sonsten Ew. Ew. Gn. Gn. ins gesambt und ins besonder/ mit allem hohem Wohlwesen von oben herab überschütten. Ich verharre schließlichen mit schuldigst-tieffer Veneration

Hochgeachte/ Gnädige Herren/
Herren 2c. 2c.

Bern den 24. Octob.
1720.

Ihr Gehorsambster und
Ergebenster Burger
und Diener

Joh. Rudolff von Waldkirch/
J. U. D.



Vorbericht.

WAs für Klage vor ungefehr 60. biß 80. Jahren / under denen Politicis und JCtis in Teutschland gewaltet / namlich / daß das Jus publicum Germaniæ biß dort hin versaumet und von denen Doctoribus Juris nicht wie es sich wohl gebühret hätte excolirt noch docirt worden / da doch solch Jus publicum der fürnehmste und herrlichste Theil der Jurisprudentz außmachet ; das kan man noch heut zu Tage von dem Jure Publico Helvetiæ klagen / als welches (ausse dem was Simlerus hiervon geschrieben) ziemlich under dem Banck stecken geblieben / vielleicht aus eben diesen Ursachen / warumb die Jura Publica anderer Reichen und Republiquen, meistentheils sind verborgen geblieben / da es doch keine Arcana Status sind / noch darfür gehalten werden sollen ; Sondern vielmehr gut und nöthig ist / daß die angehende junge Politici, bey zeiten die nöthige Wissenschafft hiervon sich erwerben. Dann so nöthig es ist / daß ein zukünfftiger Advocat, das Jus privatum innen habe / ehe Er sich mit seinen Clienten in die Gerichtstuben wage ; So nöthig ist es auch / daß ein zukünfftiger Politicus und Consiliarius, das Jus Publicum seines Souverainen wisse und verstehe / ehe er demselben / in dem Cabinet / in dem Rahtsaal / bey allerhand vorkommenden Staats- und Stands-Geschäfften / die erforderlichen / ersprießlichen Dienste leisten könne.

Vid. Herm. Conring. in Epist. Dedic. Tract. de Republ. Imp. Germ. praefixa.

** Da-

Dahero ist es geschehen/ daß man in dem abgewichenen Seculo, auff denen Universiteten Teutschlandes/ angefangen hat/ das Jus Publicum offentlich zulehren umb also die Adeliche und andere zu Politicis destinierte Jugend/ zu denen Staats-Geschäfften vorzubereiten und geschickt zumachen/ welches auch biß dahin mit mercklichem Nutzen ist fortgetrieben worden. Es haben sich auch in anderen Reichen Europæ gelehrte Leüte herfür gethan / welche das Jus Publicum ihres Vatterlandes excolirt/beschrieben und ihren Landes-Leüthen besser bekant gemacht. Als zum Exempel: Was das Königreich Franckreich ansiehet / so haben wir den Johannem Bodinum (a.) Claudium Sesellium weyl. Bischoff zu Marseille (b) Limnæum (c) u.a.m.

Von Spannien ist ein grosses Opus vorhanden/ so den Titul Hispania Illustrata führet und über 60. verschiedene Authores enthaltet/ worunter sonderlich Johannes Mariana achtbahr ist; So ist auch Valdesius bekandt (d.) u.a.m.

Von Engelland findet man die besten Sachen beym David Jenkins (e.) Thomas Smith (f.) und Chamberlain (g.) u.a.m.

Von Pohlen ist denen gelehrten Leüthen nicht unbekandt Nicolaus Chwalkowo Chwalkowski (h.) Ein fürnehmer Polnischer Edelmann / der in der Vorrede seines Anno 1684. zu Königsberg gedruckten Buchs / eine grosse Liste anderer Männeren anführet / die von den Polnischen Sachen geschrieben haben.

Von Holland sind vorhanden die Bücher Boxhornii, H. Grotii, Jani Dousæ und viler anderen.

(a.) *De Republica.*
(b) *De Republica Galliæ.*
(c.) *Notitia Regni Francici.*
(d) *De Excellentia Regni Hispan.*
(e) *Lex Terræ*
(f.) *De Republ. Angl.*
(g) *Notitia Angl.*
(h) *De Jure Publico Regni Polon.*

Von

Von der Schweitz haben wir den bekandten Josiam Simler, welcher (meines Wissens der Erste gewesen/der die zu dem Jure Publico Helvetiæ dienenden Sachen an das Tagesliecht gebracht/ und die offentliche Tractaten, die ungefehr biß auff seine Zeit gemacht worden/ fleissig verzeichnet und der posteritet zur nutzlichen Unterricht in den Druck befördert hat. Ich geste-he auch gern/ daß dieses Manns Exempel/ mir den Anlaß gegeben/ zu dieser meiner gegenwärtigen Arbeit/ indeme ich gesehen/ daß erstlich etwas vollständigeres nöhtig seye/ in Ansehung der History. Zum anderen/daß viele Bündnussen und Tractaten von ihme außgelassen worden/ die doch zuwissen nöhtig und nutzlich sind. Drittens so ist seyther in unserer Eydgnossischen Republiq, eine und andere merckliche Veränderung vorgegangen/auch biß auff den heütigen Tag viele remarquable Tractaten gemacht worden/ von denen heüt zu Tag die wenigsten derjenigen/ die zu Berahtschlagung der Staats- und Stands-Sachen/ in die Rahtstuben berufsen werden/ eine eigentliche Wissenschafft besitzen/ so doch jedermañ für nöhtig erachten wird. In welchem Absehen dann/ mir/ zu dieser meiner Collection verschiedene wackere und hochansehnliche Personen rühmlichst und großgönstig communicando an hand gegangen sind.

Weilen wir aber von dem Jure Publico zureden angefangen/so wird nöhtig seyn/daß wir denenjenigen/ die hiervon nicht viel gehört haben/ oder wissen/eine kurtze und klare Einbildung darvon beybringen.

Es ist also zumercken/ daß das Jus Publicum zweyfach seye/namlich ein allgemeines und ein sonderbahres.

Das allgemeine Jus Publicum ist dasjenige/ welches allen Völckeren / Reichen und Republiquen zu allen Zeiten gemein ist und lehret/ wie Regenten und Underthanen / nach Anweisung der aus der gesunden Vernunfft fliessenden natürlichen Grundsätzen/ohne Absicht auf einige besondere pacta und Verträge/ mit einander verbunden sind. Dahin dienet was wir in des Hugonis Grotii (i.) Puffendorfii (k.) und anderer Büchern finden.

(i.) *De Jure Belli & Pacis* (k.) *De Jure Naturæ & Gentium.*

Das sonderbahre Jus Publicum aber ist dasjenige / welches bey jedem Reich und Republic sonderbahr waltet und zeiget / wie und auff was Weise das Regiment in dieser / oder jener Republic geführt und die Regalien, oder hohen Majestäts-Rechte außgeübt und nach denen vorhandenen Grundgesätzen/darmit verfahren werden solle.

So viel nun freye und independente Reiche und Republiquen sind ; so viel sind auch Jura Publica, deren notiz überhaubt/einem in publiquer Bedienung stehendem Staats-Mann/nutzlich und anständig; dasjenige aber / welches in seiner Republic (die seine Werckstatt ist) giltet/ absolut nöthig ist/ so wohl als einem Pfarrer die Bibel.

Angesehen die gemeine Politica oder Staats-Kunst und Wissenschafft/ gantz nicht genugsam ist; weilen solche nur ins gemein hinein / ohne Absicht auff dieses/oder jenes sonderbares Regiment/

ment/ lehret / was zu Auffrichtung einer Republic nutzlich und nothwendig/ und hingegen derselben schädlich und zerstörlich seye; mithin / wie alle Regiments Formen / in ihrem blühenden Zustand und munteren Kräfften erhalten werden mögen. Dieses alles wird under dem general-Namen Arcana Status (worvon Herr Frantz Albert Peltzhofer 10. Bücher geschrieben / die so wohl in Latein als Teütsch zuhaben / und von allen Staats-Ministris beliebet sind) zubegreiffen und anzudeuten pflegt/ zu welcher Materie auch Forstnerus (l.) sehr nutzlich gebraucht werden kan.

(l) In Not. ad Corn. Tacit.

Das fürnemste Jus Publicum ist wohl dasjenige/ welches das H. Röm. Reich Teütscher Nation angehet und in denen Pactis Publicis Imperii bestet/ als da sind /

- Die Guldene Bull Keysers Caroli IV. Anno 1356. auffgerichtet.
- Der allgemeine Land-Frieden under Keyser Maximilian I. Anno 1495. aufgerichtet.
- Der Passauische Vertrag Anno 1552. und der darauff erfolgte Religions Frieden An. 1555. under Keyser Ferdinand. I. gemacht.
- Die Cammer-Gerichts und Reichs-Hof Rahts Ordnung.
- Die Keyserlichen Wahl-Capitulationen von den Zeiten Caroli V. an / biß auff den jetzigen Keyser Carl. VI.
- Der Münsterische und andere Fridens Schlüsse/ mit denen gewesten Reichs Feinden gemacht.
- Die Müntz-Ordnung Keysers Ferdinandi I. von Anno 1559.

Alle andere allgemeine Reichs-Constitutionen und Reichs-Tägen Abscheyde.

Betreffend aber unsere Eydgnoßschafft / oder Schweitzerische Republic, so können die darinnen vorfallende Staats-Geschäffte / nicht nach dem Jure Publico des Teutschen Reichs reguliert / noch dieses jenen appliciert werden; Sondern wir haben unser eigenes Jus Publicum, welches in Curia Helvetica alleinig giltet und wornach man sich in Negotiis publicis zurichten hat. Es bestehet solches in denen pactis publicis, als da sind

Die Bündnussen so die Lobl. XIII. und zugewandte Orthe mit und undereinander / zu verschiedenen Zeiten gemacht haben.

Verschiedene Burg- und Land-Rechte / so einige Orthe mit ihren Benachbarten haben / z. Ex. Bern / Freyburg und Solothurn. Item Bern / Newenburg / mit Newenstatt / mit den Münsterthaleren. It. Schweitz und Glarus mit den Toggenburgeren.

Allgemeine Satzungen auff denen Eydgnoßischen TagLeistungen gemacht / zum Exempel: Die Verkomnus zu Stantz von Anno 1481. der Sempacher Brieff / oder Kriegs-Ordnung von Anno 1393. das Defensional von Anno 1668. &c.

Der LandFrieden Anno 1656. und Anno 1712. mit den Lobl. V. Catholischen Orthen und Anno 1718. mit dem Fürsten von St. Gallen gemacht.

Andere Sprüch und Verträg zwischen den Eydgnossen auffgerichtet.

Frie-

Friedens-Schlüsse und Verträg mit außwärtigen Potentaten. Z. Ex. die Erb-Einigung mit Oesterreich. Das Meyländisch Capitulat. Der Friedens-Schluß zu Basel mit Keyser Maximilian I. und dem Schwäbischen Bund Anno 1499. Der ewige Frieden mit Franckreich von Anno 1516. Das Exemptions-Diploma Keysers Ferdinandi III. Anno 1648. &c.

Von welchen allen / in diesem Wercklein / genugsamer Underricht ertheylet wird / biß Zeit und Gelegenheit etwann Anlaß giebt / etwas vollständigers außzuarbeiten.

Weilen aber die Pacta publica ohne die Historj nicht gründlich mögen verstanden und die Periodi einer Republic, auß derselben müssen ersehen werden; Als habe dienlich erachtet / der Historischen Zeit-Ordnung nachzufahren / mithin der Kern unserer Vatterländischen Geschichten vor Augen zulegen. Das weitere und fernere / muß auß denen haupt Chronicken und der Experientz / auch Umbgang und Conversation mit unseren Staats-Leuthen / erlehrnet und ergäntzt werden; Dann dasjenige / was man von den Doctoribus und auß den Büchern erlehrnet / wird erst durch die Ubung / Practic und eines jeglichen eigen gesundes Judicium, lebendig und brauchbar gemacht. Man muß aber vorher lehrnen / ehe man practiciren kan. Dann alles nur auff die Tägliche Experientz wollen ankommen lassen / wurde erstlich eine sehr lange Zeit erforderen / und dann vielem Anstehen /

stehen / Zweifflen und Strauchlen underworffen seyn.

Es ist aber auch hier dieses nicht zuvergessen / was die Teutschen Doctores Juris Publici anmercken / namblich / daß zu dessen grundlichem Verstand und Application in der Praxi, noch andere Disciplinen vorhergehen und sich ziehmlicher Massen bekant gemacht werden müssen als da sind / 1. Das Natur- und Völcker Recht. 2. Das Canonische oder geistliche Recht in gewissen Materien / als Zehnden / Jus Patronatus, immunitas Ecclesiastica &c. 3 Das Lehen-Recht / in Ansehung der Vasallen, so Lehenpflichtig seynd Investitur, Feloney &c. 4. Das Jus Civile scriptum und non scriptum, in gar vielen Stucken / als in den Materien / von der Jurisdiction und Foro competente, von den Schiedrichteren / vom Beweißthumb durch Briefflìche Urkunden / oder Zeugen / von den Exceptionen / von Privilegien / von Zöllen / Posten und Botten von der Præscription &c. 5. Die Politica, oder Staats-Wissenschafft / viele Sachen / die in Jure publico fürkommen / darauß zu beurtheylen / die Matery de Regalibus, item die verschiedene Regiments-Formen deren Corruptionen / und Remedia wider dir Corruptionen zu verstehen ꝛc. 6. Die History ins gemein zumahlen aber die Vatterländische und nach dieser / die History unserer Benachbahrter und Verbündeter / mit denen wir am meisten zuthun haben z. Ex. die Frantzösische / die Savoyische /

die

die Pündtnerische / die Reichs-History &c. Es verstehet sich aber dieses mehr von der neuen / als gar alten; Wiewohlen auch diese / wegen denen vorkommenden Exemplen / ihren Nutzen hat. Weilen auch die Geographia, die Chronologia, die Genealogia und die Heraldica, oder Wappen-Kunst / der History unabtrennliche Gespiehlinnen seynd / und ihren den duncklen Schleyer abziechen / damit sie ihren Liebhaberen sich vollkommen und vergnügter zeigen möge / die sonsten / bey deren Verhüllung / wenig von ihrer Annehmlichkeit erblicken wurden; Als muß man denselben auch Raum und Sitz / in seinem Historien Saal geben / und sie gar nicht verachten. Dann / wann ich schon lang weyß / daß Hertzog Leopold von Oesterreich von den Schweitzeren bey Sempach / und der Hertzog Carl auß Burgund bey Granson, Murten und Nancy geschlagen und erschlagen worden / weiß aber nicht / wer diese Fürsten gewesen / woher sie entsprossen seynd / wo sie gewohnt haben / wo diese Stätt und Oerther eigentlich ligen / und wañ dieses alles geschehen seye; So ist mein Historische Wissenschafft ein denckeles unvollkomenes Wesen / ein Leib ohne Händ und Füß. So hat auch eine jede Republic, ihre gewissen Revolutionen und sonderbahre merckwürdige Enderungen und Zufälle / so wohl in Religions- als Staats-Sachen / welche uns durch Periodos und Epochas (seynd Kinder der Chronologici) gezeichnet und bemercket werden.

 Neben

Neben denen geschriebenen und außtrucklichen allgemeinen Satzungen / Verkomnussen / Bericht / Verträgen / Bündnussen ꝛc. in welchen das Jus publicum bestehet / hat es añoch ein so genanntes gewisses Harkommen / auff welches in denen publiquen Staats-Geschäfften sehr viel gesehen wird. Man verstehet aber dardurch nichts anderes / als Legem publicam non scriptam, oder einen gewissen Gebrauch und Gewohnheit / so durch lange Zeit / stillschweigend eingeführt / einmüthig beliebet / angenohmen / in publiquen Geschäfften beobachtet / und diese darnach verhandlet worden. Dieses aber / lehrt sich lediglich auß der Praxi, und ist höchst nöhtig zu wissen.

Wir müssen annoch auß Anlaß deß Tituls dieses Buchs / der da ist Bunds-Historý / etwas von den Bündten in genere melden / umb darauß zu zeigen daß der Eydgnössische Bundt / ein gerechter und denen Reichs-Satzungen nach erlaubter Bund und keines Wegs eine Conspiration, Conjuration oder Rebellion gewesen / als welche ungereimbte Nammen / bey verschiedenen passionirten Scribenten / dann und wann angetroffen werden.

Was ist dann ein Bund? Und weme ist erlaubt Bündnussen zu machen?

Ein Bund wird genennt / ein solche offentliche Verkomnuß zwischen etlichen Fürsten / oder Freyen Völckeren und Republiquen, dardurch aller Verbündeten Sicherheit / Beschü-

schützung / Heyl und Nutzen gesucht und beförderet wird.

Worauß dann erhellet / daß das Recht Bündnussen zu machen / ein hohes Regale seye / welches denen die einem Fürsten oder Herren underworffen seynd / keines Wegs zustehet; Also daß / wann Underthanen / ohne Consens ihres rechtmässigen Herrens / in Bündnuß sich einlassen obschon nicht wider ihren Herren / solches ein Crimen læsæ Majestatis ist. Wäre es aber wider ihren Herren / so nennet man es eine Conjuration und so sie gar zu den Waffen greiffen (wie die Bauren in der Schweitz Anno 1653. gethan haben) wird es eine Rebellion genennet.

Es seynd aber die Bündnussen unterschiedlicher Gattung / dann

1. Wird durch einen solchen Bund / der Krieg geendiget und der Frieden wiedergebracht / und wird eigentlich ein Friedens-Schluß genennt / als da seynd / der Friedens-Bericht mit Oesterreich von Anno 1474. und 1499. Der ewige Frieden mit Franckreich von Anno 1516. Der Arauische Land-Frieden von Anno 1712. &c..

2. Wird der Comercien halb eine Bündnuß gemacht / so man Commercien-Tractaten nennet / dardurch man sich vergleicht / wegen der Einfuhr / Auß- und Durchfuhr der Waaren / deß Zolls und der Licenten &c. deren Exempel / zwischen denen Hansee Stätten und Franckreich / Engelland / Schweden / Spannien / Holland / Persien &c. genug vorhanden seynd.

3. Wird ein Bündnuß gemacht / so wohl zu beyd-seythiger Beschützung der Landen als auch zu Beförderung und Vermehrung deß Kauff-Handels; Als da seynd / der Hanseatische Bund. Die Erb-Einigung mit Oesterreich. Das Meyländische Capitulat &c.

4. Wird ein Bund gemacht zur Abtreibung eines Feindlichen Gewalts / und das nennt man eine Schutz-Bündnuß / oder auch zu Angreiffung eines anderen Fürsten und Republic, und das wird eine Offensiv-Allianz genennet. Dergleichen ware die Bündnuß / die der Keyser Maximilian I. Pabst Julius II. der König in Franckreich Ludovicus XII. und der König in Spannien Ferdinandus, mit einander zu Cambray Anno 1508. wider die Republic Venedig / geschlossen haben. Es ist auch ein solche Bündnuß entweder

α Unbeschränckt / wann sie gehet und gemeinet ist / wider alle und jede Feind ohne einigen Außnahm: Oder doch wider alle und jede / nur dieser oder jener außgenohmen. Also ist in der Eydgnossen Bündnuß mit Franckreich vorbehalten der Pabst / das Röm. Reich und das Hauß Oesterreich. Also / werden in allen newen Bündnussen / die älteren Bunds-Verwandten vorbehalten und außgenohmen.

β Beschränckt / wann sie ihre gewisse Beschränckung hat / entweder in Ansehung

1. Deß Feinds. Wann namblich ein

Bund

Bund gemacht wird / nur wider einen gewissen Feind. Z. Ex. der Bund / den vor diesem Franckreich / Oesterreich / Lottringen / Basel ꝛc. mit den Eydgnossen / wider den Hertzog Carl auß Burgund gemacht.

2. **Deß Lands** / Wann namblich ein Bündnuß zwecket zu Beschützung eines gewissen Landes / Statt ꝛc. Z. Ex. der Bund der Eydgnossen mie Franckreich / mit Savoy / mit Venedig / und vor diesem / der Bund mit Pabst Julio II. zu Eroberung und Beschützung Meylands.

3. **Der Hülff.** Wann namblich in dem Bund bestimbt wird / wie viel und was für Hülff solle geschickt werden / dergleichen Bestimmungen in dem Bund mit Franckreich / mit Spannien / mit Venedig ꝛc. anzutreffen seynd.

Ferners seynd die Bündnussen entweder

1. Gleiche / da beyde Verbündete gleich viel obligirt seynd / entweder durchauß / oder nach dem Ebenmaß der Macht und deß Vermögens. Nach welchem Ebenmaß das Eydgnossische Defensional eingerichtet ist.

2. Ungleiche / da ein Theil mehr beschwährt ist und zu leisten hat / als der andere.

Und zwar ist solche Ungleichheit und mehreres Onus, entweder

a Auff Seithen deß mächtigerens oder würdigerens im Bündnuß, Z. Ex. wann er denen Bunds-Genossen und ihrer zugeschickten Hülffe / Hülff-Gelt / Sold ꝛc. bezahlet / da hingegen er seine Hülffe ihnen in seinem

seinem Kosten zuzuschicken verbunden ist. Also ist der Bund mit Franckreich/

b. Auff Seithen deß geringerens. Und/ dieses geschiehet wiederumb auff zweyerley Weiß.

1. Entweder ohne Verminderung seiner Souverainetet; Als wann er schuldig ist/ der zugeschickten Hülff/ Sold/ Brot rc. zureichen/ Geisel/ oder wehrhaffte Plätze zur Bürgschafft und Sicherheit zu geben und einzuraumen/ deß andern Hochheit und Majestät zu veneriren und in Ehren zu haben. Keine festen Plätz auff den Gräntzen zu haben rc.

2. Mit Verminderung seiner Souverainetet; Als wann er z. Ex. sich mit niemand anderem weiters verbinden und verpflichten/ noch mit jemand Krieg anfangen darff/ ohne Gunst/ Wissen und Willen deß anderen rc.

Offt geschiehet/ daß ein Fürst oder eine Statt mehr als einen Bunds-Genossen hat. Da entstehet alsdann die Frag/ wann diese mit einander in Krieg gerahten/ und beyderseyths ihre Bunds-Genossen zu Hülff auffmahnen/ welchem dieser Fürst/ oder diese Statt zuziehen solle?

Antw. Entweder kan man leicht sehen/ welcher die gerechte Sach auff seiner Seithen hat/ oder dieses ist zweiffelhafft.

Im ersten Fahl/ ist man schuldig/ der gerechten Sach beyzustehen/ ohne Ansehung der Bunds-Genossen/ ob es den ältern/ oder den jüngern treffe.

Im

Im anderen Fahl / gehet der ältere Bund alle Zeit dem jüngeren vor.

Eine Bündnuß hebt sich auff:

1. Wann die Zeit / biß dahin es gemacht worden / verstrichen ist. Es seye dann außdrucklich gemeldet / daß / wann solche nicht vorher / von entwederem Theil auffgekündt worden / selbige fürbas und wiederumb auff so lang währen soll. Als wie in der Bündnuß zwischen Zürich / Bern und Venedig An. 1706. geschehen.

2. Wann ein Theil seiner seyts nicht haltet / zum Exempel die versprochene Hülf nicht schickt / oder sonst einen essential-Artickel bricht / dann / wann etwan nur einer / oder der andere Neben-Artickel / gebrochen wird / so ist deßwegen der gantze Bund eben nicht gleich auch aufgehebt.

Es waltet auch die Frag: **Ob und wann es nutzlich seye / Bündnussen zu machen und einzugehen?** Die Politici und Staatskluge / sind in deren Beantwortung nicht einstimmig. Einige vermeinen viele Bündnussen seyen mehr schädlich / als nutzlich / weilen sie in zu viel Geschäfft und Unkösten engagiren. Andere halten das Gegentheil und glauben / viele Bündnussen seyen nutzlich / weilen ein nicht starcker Staat / dardurch mächtig gemacht werde. Beyde Theile können auff gewisse Maaß recht haben; dann die Bündnussen sind nicht einerley / wie auß obigem erhellet / so ist auch der Zweck der Stätten / Staaten uud Länderen nicht einerley. Einmahl ist gewiß / daß kein Potentat so mächtig seye / der nicht anderer Freundschafft und Hülff vonnöhten habe / weilen auch keiner ist der nicht seine

Feinde

Feinde hat. Freye Republiquen können ohne Bündnuß mit anderen / sich schwerlich festes Glücke versprechen / zumahlen wann sie mächtige Nachbahrn zur seyten haben. Viele Freundschaffts- und Commercien-Bündnussen / können anderst nicht als nutzlich und ersprießlich seyn. Aber viele Bündnussen zu Krieges-Hülff abzweckende / sind von mehrerm Bedencken / sonderlich / wann ein mächtiger Nachbahr / dadurch / mit Underdruckung anderer / noch mächtiger gemacht wird. Viele kleine aneinander stossende Staaten aber / werden durch ihr allgemeines Interesse obligirt / sich durch Ewige Schutz- und Hülffs- Bündnussen zubefestigen und zu erhalten / wieder die Nachstellungen eines mächtigen und herrschsichtigen Nachbarn / auch zutrachten / auff der anderen seyten / eines anderen Nachbarn Gunst und Geneigtheit beyzubehalten.

Das einige Heyl / Gelegenheit und Zustand und davon abhangende Interesse eines jeden Staats / Reichs oder Republic, zeiget denen Regenten / ob und was für Bündnussen / Item / wañ und mit wem solche zusuchen / zumachen / oder zu lassen seyen / und kan da keine andere general-Regul gegeben werden. Nur dieses ist zu beobachten / daß man nicht leichtlich Kriegs-Bündnussen eingehen solle.

1. Mit solchen / die mehr Hülff bedörffen / als sie geben können. Es seye dann ihre Situation also beschaffen / daß man sie nicht könne verlohren gehn / oder underdrucken lassen / ohne Gefahr seines eignen Landes und Staats.

2. Mit solchen / die ihrer Untreu halber verdächtig

dächtig und zugleich mächtig / ambitios und herrschsichtig sind. Dann solche binden sich an nichts das ihrem Absehen wiedrig ist/ wollen die Bündnussen nach ihrem Sinn interpretiren / ziehen alles auff ihre Mühle / schreiben vor und underdrucken ihre geringere Bundsgenossen gern / und nehmen offt / under dem Schein der Hülff/das Land ein. Also ist es denen kleinen Italiänischen Stätten vor disem mit den Römern/ denen Griechen mit dem Macedonischen König Philippo; denen Suntgäweren mit den Teutschen; denen Brittanniern mit den AngelSachsen; dem Demetrio Palæologo Fürsten in Morea, mit den Türcken ergangen.

3. Mit solchen / die weit entfernet und entlegen sind. Dañ deren Hülff kombt entweder gar nicht/oder doch zu spaht. Wie dañ der Staatskluge Tacitus schreibt: Ex distantibus terrarum spatiis, Consilia post res afferuntur. Es seye dañ/daß die Gelegenheit eines Lands oder Volks/ uns zu einer nutzlichen Diversion komblich seyn möge/ gegen einen Feind/der zwischen den Verbündeten in der Mitte ligt. Es ist auch die Frag/ was von denen geheimen Bündnussen zu halten seye / die einige Stände mit einander machen / als wie Pabst Clemens VII. wieder den Keyser Carol V. gehabt? Antwort: Wann dergleichen Stände sonst mit niemand anderst in Bündnuß stehen/ so sind dergleichen geheime Bündnussen wohl erlaubt; Sintemahlen niemand verbunden ist / seine Heimlichkeiten / anderen zu offenbahren: Aber wann man schon mit anderen gewisse Engagement hat; So ist unerlaubt /

durch anderwertige heimliche Engagement und pacta, sich mit anderen einzulassen / zum prejudiz und Schaden deß ersteren Verbündeten / man wollte dann sagen / daß Gefährden und betriegliche Circumventionen / in der Menschlichen Societet erlaubte Sachen seyen. Weilen aber dieses niemand sagen kan / oder wird / so folget / daß solche heimliche pacta ungültig und unverbindlich seyen..

Weilen nun / wie obgemelt / niemand Bündnussen gültig machen kan / als nur Souveraine Fürsten / oder Republiquen und Stätte die keinem Herren underworffen seynd; So scheinet es / daß die Schweitzerischen Länder und Stätte nicht befügt gewesen seyen / dergleichen Bündnussen under sich zu machen; Weilen sie unstreitig den Keyser und das Reich zum Ober-Herren gehabt und darfür erkennt haben. Es dienet aber zur Antwort / eben darumb / weilen sie freye Reichs-Länder und Stätte / hiermit Stände deß Römischen Reichs waren / hatten sie das Recht Schutz-Bündnussen zu machen / so wohl under sich / als mit anderen Fürsten und Stätten.

Dann / daß die Stände deß Reichs (worunder die freyen Reichs-Stätte mitbegriffen seynd / und das dritte Collegium außmachen) zu allen Zeiten / das Recht gehabt haben Bündnussen zu machen / auch ohne deß Keysers Consens und Confirmation, geben die Erfahrung und die Reichs-Gesätze klärlich mit. Bekannt ist

Vid. Joach. Hagmeyer. Tract. de Fœd. Hanseat.

Der grosse Bund der Hansee-Stätten über 60. an der Zahl (deren Haubt Lübeck ware) so

so in der Mitte deß XIII. Seculi, entstanden/ und biß auff die Zeiten Caroli V. gewähret hat.

Der Bund/den Zürich mit den zwey Ländern Ury und Schweitz Anno 1251. gemacht.

Der Bund/den die Stätte Straßburg/Basel/Freyburg/Collmar/Schlettstatt &c. wieder den Elsaßischen Adel Anno 1422. gemacht haben.

Vid. Dn. Dat. de Pace Profan. lib. 1. C. 4. & seqq.

Der Schwäbische Bund / oder die Gesellschafft St. Görgen Schildts/ so die Stände und Stätte in Schwabenland Anno 1488. zur Zeit Keysers Friderici III. gemacht

Der Smalkaldische Bund von Anno 1530. und 1535.

Vid. Sleidan. lib. 6 De Stat. Relig.

Der Bund der Statt Nürnberg mit denen beyden Bischöffen zu Würtzburg und Bamberg/ wieder Marggraff Albrecht zu Brandenburg Anno 1553. gemacht. Welcher auch (wie Joachim Mynsinger bezeuget) an dem Kayserlich. Cammer-Gericht/ als erlaubt/ approbirt worden ist.

Die Heylbronnische Union der Protestierenden Fürsten und Ständen Anno 1610. Item die zu Leipzig An. 1631. wieder das Hauß Oesterreich/ die Römisch-Catholische Stände und das Ferdinandische Restitutions-Edict geschlossen.

Im Versatzungs-Instrument, da Keyser Carolus IV. Anno 1349. die Statt Friedberg in der Wetterau versetzet/ ist selbiger Statt das Recht Bündnussen zumachen außdrucklich vorbehalten.

Werner, Kiblinger, Tract. de Ganerb. Castr. Diss. XV. num. 42. & seqq.

In der der Guldenen Bull eben dieses Keysers

sers Caroli IV. An. 1356. auff dem Reichs-Tag zu Metz auffgerichtet/ ist Tit. XV. Die Freyheit Bündnussen zumachen / denen Reichsständen confirmiert An. 1495. In der Handhabung des Fridens/Rechtens der Ordnung zu Worms/ und letstlich An. 1648. im Westphalischen Friedensschluß. Art. 8. vers. Gaudeant &c. wiederholt und erläutert worden.

Wahr ist es/ daß solche Bündnussen / anderster nicht zu verstehen / noch erlaubt sind / als mit Vorbehalt des Reichs und des Keysers qua Keysers und als Haubt des Reichs / in so weit dieses Haubt/ die Keyserl. Reservaten nicht überfahret/ und der Reichsständen alt-hergebrachte / in den pactis Conventis stipulirte / accordirte und in würcklichem Posses von langem exercirte jura und libertet, nicht zu kräncken / oder zu underdrucken trachtet.

Aber auch eben hierinnen leüchten die Eydgnoßischen Bündnussen unter anderen herfür; daß darinnen jedesmahl das Heil. Röm. Reich und dessen Durchläuchtigstes Haubt/ mit sonderer Vorsorg und reverentz/ excipirt und vorbehalten worden. Angesehen / ihr gantzer Inhalt zeiget/ daß deren einiger Zweck seye/ die Beschützung seiner selbst / seiner Rechten und der Freyheit; welchem nach / solche Bündnussen höchst favorable seyn / dann/ wie Tullius fürtrefflich schreibet. Hoc & ratio doctis & necessitas Barbaris & mos gentibus & feris natura ipsa præscripsit, ut omnem semper vim, quacunque ope possent, à corpore, à capite, à vita sua propulsarent, das ist: Dieses haben die gescheyden

In Orat. pro T. Ann. Milon.

den Völcker auß der Vernunfft / die unwissenden und groben Barbaren aus Trieb der Noht / alle Nationen auß allgemeiner Observantz und Gebrauch / die unvernünfftigen Thiere auß natürlichem Antrieb / daß sie jederzeit allen Gewalt und Gefahr / best-möglichster Weise / von ihrem Leib / von ihrem Haubt und von ihrem Leben / abtreiben sollen und mögen.

Dieses ist auch die Ursach / daß diese angezogene Eydgnoßische Bündnussen von denen Römischen Keyseren selbsten so wohl auß dem Oesterreichischen / als anderen Durchl. Häuseren gutgeheissen / approbirt und bestätiget worden / eben so wohl / als der Hanseatische Bund auch. Davon zeüget der Brieff / den Keyser Ludwig V. aus dem Hause Bayrn / denen drey Waldstätten / sub dato des 23. Martii. An. 1316. im Lager vor Meriden gegeben. Item / der Bestättigungs-Brieff von eben gemeltem Keyser Anno 1323. ertheilt. Dessen Successor Carolus IV. hat den Eydgnoßischen Bund An. 1362. ein für alle mahl bestätiget. Was Keyser Sigmund guts gegen die Eydgnossen und ihrem Bund gethan / ist mehr als bekandt.

Auß welchem allem dann / diejenige die von der Sachen Beschaffenheit gar nicht berichtet sind / oder sonsten ein mit ungütlichen Vorurtheilen eingenommenes Gemüthe haben / sich allerdings des besseren bescheiden können.

Ehe wir aber diesen nöhtigen Vorbericht schliessen / wird nöhtig seyn / daß wir noch von der

 Neu-

Neutralitæts-Materie das nöthige berühren; Angesehen dergleichen Geschäfte auff denen Eydgnoßischen Tagen/vormahls öffters eingefallen/ und darüber verschiedene Klägten pro & contra geführet worden / wie dann die Neutralitets-Geschäffte / wegen Burgund / wegen denen Waldstätten und des Boden-sees/wegen Savoy und wegen denen Eydgnoßischen Landen selbsten/ zum Exempel dienen.

Die Neutralitet in ihrem eigentlichen Verstand/ist ein Verglich/den eine Republic, Statt/ oder Land / mit zweyen Krieg führenden Partheyen getroffen hat; Krafft dessen/ sie ausser dem Krieg / und beyden Theilen mit gleicher Freundschafft zugethan verbleibet.

Ich sage/**Ein Verglich**; dann/ wañ nicht beyde kriegende Partheyen darein eingewilliget haben / daß ein Orth / oder Land neutral seyn solle; So ist kein Theil præcisè verbunden/einen solchen Orth / oder Land in rühigen Stand zu dulden / oder ihme die Neutralitet zugestatten / zumahlen/wañ der Sachen Zustand und raison de guerre ein anderes erforderet; Sondern diejenigen/ die neutral zu verbleiben gedencken/ mögen selbsten zusehen / wie sie sich in solchem Zustand / durch ihre eigene force erhalten können. Dahero / im letsteren Italiänischen Krieg / zwischen dem Keyser und König in Spannien wegen Meyland / bald die Keyserl. bald die Frantzösischen Völcker/ sich des Päbstl. und Venetianischen Gebieths / zu ihrem Vortheil bedienet haben.

Es ist aber nicht allemahlen nöthig daß dieser

Ver-

Verglich und Verkomnuß außdrucklich geschehe; Sondern es kan auch tacitè geschehen/wañ namlich beyde kriegende Theile etwas thun und sich also auffuhren/woraus die Neutralitet nohtwendig abfliesset/zum Exempel: Dienet dasjenige/was wir beym T. Livio lesen von den Tejensern, die in dem Krieg/ den der Asiatische König Antiochus mit den Römeren geführet/ dem Antiochischen Admiral Polyxenes Proviant und Wein/für seine Schiff-Flotte/haben abfolgen lassen. Dahero dann/der Römische General Æmilius, ihnen zugemuthet/ sie solten der Römischen Flotten auff gleiche Weise beyspringen/ wann sie wolten die Feindseligkeiten/ von seyten der Römeren/ abmeyden. Wordurch er ihnen dann tacitè die Neutralitet zugestanden und bewilliget hat.

Lib. 37.

Die Würckung die auß dem pacto neutralitatis abfliesset/siehet an/ entweder den neutralen Orth selbsten gegen die Kriegenden/oder diese gegen jenen/ oder die kriegenden Theile/ wann sie einanderen auff neutralem Boden antreffen. Belangend nun

Die Erste Betrachtung/ So muß derjenige Orth/ oder Fürst/ deme die Neutralitet bewilliget worden/ dieselbe seiner seyts genau halten und beobachten; hiermit keine Hostilitet gegen eintwederem Theil directè oder indirectè thun/ zufügen/ noch/ so viel an ihme ist/ zufügen lassen/ oder auch sonsten einen Theil mehr Gunst/ Vortheil und Fürschub thun/ als dem anderen.

Hinwiederumb/ ansehend **die Zweyte Betrachtung**; So müssen gleichfalls die kriegende

Partheyen/die bewilligte Neutralitet ihrer seyts steiff halten / und die Neutralen keines wegs beleydigen / beschädigen / berauben / oder sonsten nöhtigen / bedrängen/ noch ihres Lands/Stätt/ Vestungen &c. zu ihrem Vortheil sich bedienen/ mit Durchzug / Besetzung &c.

Auß diesem folget nun / daß die / neutralen Leuthe / das offene und freye Commercium haben/ mit beyden kriegenden Partheyen und dero Landen nicht nur allein mit solchen Waren / die eigentlich zum Krieg und Verstärckung des Feindes nicht dienen; Sondern auch mit solchen/ die zum Krieg und subsistentz der Armeen zu Wasser/ oder Land dienen / zum Exempel: Waffen/ Pferdt/ Proviant/ Schiffholtz/Segeltuch/Seyler/ Zelten/2c. So fern sie nur ein gleiches Commercium und Verkauff/ beyden Theilen / ohne Unterscheyd/ bewilligen und offen lassen; als wie die Statt Basel/ in vorigen Kriegen / gegen die Teütschen und Frantzosen gethan/die beyderseyts ihre Nothdurfft in der Statt eingekaufft.

Es ist hingegen aber auch denen kriegenden Theilen unbenohmen / dergleichen zum Krieg dienenden Waaren sich zu bemächtigen und selbige wegzunehmen / wo sie dieselben ausser dem neutralen Territorio betretten ; weilen einem jeden erlaubt ist seinem Feind zuschaden so fast er mag / welches dann geschiehet durch Hinwegnehmung dessen / so ihme nutzlich und dienlich / dem anderen aber nachtheilig und schädlich seyn mag. Ein Exempel dessen ist beym Thuano, von der Königin in Engelland / welche die Hanseatische nach Spannien wollende Schiffe weg-

Lib. 96. Hist. Sui.

neh-

nehmen/in Engelland auffbringen und die auffgehabten Waren außladen lassen.

Betreffend nun die dritte Betrachtung/ so müssen die Kriegende Partheyen / in einer neutralen Statt / wo sie etwann zusammen kommen / Frieden halten / und dörffen einanderen dorthen nicht angreiffen / noch beschädigen; Weilen solches / ohne Beleidigung und Verachtung deß Gebiethigers an solchem Orth / nicht geschehen / auch leichtlich Anlaß zu einem Auffstand geben kan.

Die Neutralitet wird auffgehoben.

1. Mit Willen und Consens aller Interessirten.

2. Wann der Neutrale gegen eintwederem Theyl sich Parthevisch erzeigt.

3. Wann eintwederer Kriegende Theil/ die Neutralitet bricht; So ist der andere auch nimmer daran gebunden.

4. Wann eintwederer Theil die Neutralitet wiederumb auffsaget; Welches dann / in dem Fahl / da die Neutralitet auff keine gewisse Zeit geschlossen worden ist / in eines jeden freyer Willkuhr stehet. Wann sie aber für eine gewisse Zeit lang / oder den gantzen Krieg durch / bestimet worden ist / so kan diese Auffkündung von Rechts wegen keinen Platz finden / als nur / wann eine billiche Ursach darzu vorhanden ist.

Es waltet aber under denen Staats-Klugen / die Frag / ob es gut und nutzlich seye die Neutralitet zu suchen und zu halten ? Einige antworten mit Nein / andere mit Ja.

In Libell. de Principe C. 21. Under denen die wider die Neutralitet seynd / befindet sich Nicolaus Macchiavellus, weilen / seiner Meynung nach / ein Neutraler / kein Theyl zum Freund hat; Sonderen ihme Gefahr von beyden obschwebet. Der Uberwinder wird ihn wenig achten / und der Uberwundene auff ihn verdrüssig seyn. Also rahtet auch Æneas Sylvius, daß ein kluger Fürst / die Neutralitet meyden und fliehen solle / und

Lib. 1. Epist. 65.

P. 2. Disc. in Tacit. Janus Gruterus vergleichet einen neutralen Stand / dem Korn zwischen zwey umblauffenden Mühl-Steinen / welches von beyden zerrieben und zermalmet wird. Dahin gehöret auch dasjenige / was Aristenus, beym

Lib. 32. Hist. Livio, in der Versamblung der Achæern hiervon raisonirt: Derjenige Mittel-Weg / sagt er / den Cleomedon allererst / als den besten und sichersten auff die Bahn gebracht / daß ihr namblich sollet still sitzen und keinen Antheil an diesem Krieg nehmen / ist nichts und gar kein Außweg / Dann / neben dem / daß wir müssen der Römeren Bündnuß / entweder annehmen / oder verächtlich außschlagen / was werden wir zuletst anderes werden / als ein Raub deß Siegers / als Leuthe / die bey keinem Theil eine beständige Gunste verdienen / sonderen auff den Außgang der Sachen warthen / (der ein Lehrer der Thoren ist) und unsere Rahtschläge nach dem wandelbahren Glück einrichten. Also hat auch T. Quintius, bey eben dem Li-

Lib. 37. Hist. vio, auß Anlaß deß Kriegs der Römeren mit

mit dem König Antiocho, denen Achæern gesagt / daß die Neutralitet unnützlich und ihrem interesse nicht angemessen seye / als welche weder Freund erwerbe und erhalte / noch die Feinde ablehne. Man ziehet zum Exempel an die Thebaner / von welchen Polybius schreibet / daß sie im Persischen Krieg / den der König Darius mit Griechenland geführt hat / umb der Neutralitet willen / in die eusserste Gefahr gerahten seyen. Ein gleiches haben erfahren die Messineser in Sicilien / welche im Spertanischen Kriege neutral verblieben waren / hernach aber / als die Spartaner die Oberhand behalten / von diesen angegriffen und underjocht worden seynd. So erzehlet auch Pandulphus Collenutus, daß die Ursach / warumb die Florentiner von den Venetianeren mit Krieg angegriffen und übel tractirt worden seyen / daher geflossen / daß sie in dem Krieg / den Venedig mit dem Hertzog Francisco von Meyland geführet / neutral verblieben. Nicht minder Sabellicus gedencket / daß / als der Fürst zu Lucca Paulus Gunisius, in denen Italiänischen Kriegen / niemand sich wolte zum Feind machen / und also die Neutralitet gehalten; Nach der Hand aber selbsten also in die Enge gekommen / daß er wohl anderer Hülff bedürfftig gewesen / habe ihn jederman stecken lassen / und niemand seiner Sachen sich annehmen / oder beladen wollen.

Lib. 4. Histor.

Vid. Bodin. de Republ. lib. 5. cap. 6.

Lib. 6. Histor. Neapol.

Lib. 5. Ennead. 10.

Diejenigen die mit Ja antworten under denen Conringius sich befindet / führen zum

Grund

In Animadv. ad Machiav. Cap. 21.

Grund an/ daß eine Republic wohl und sicher thue / wann sie sich aussert dem Krieg in Ruhe und Frieden halten könne / zumahlen / wann zwey mächtige Fürsten einander in den Haaren ligen / die solcher Gestalten einanderen schwächen und abmatten / da der neutrale vermittelst deß freyen Commercii, beyder Reichthumb an sich ziehen und seine Kräfften vermehren kan. So hat es auch ein jede der Kriegenden Partheyen / für eine Freundschafft zu achten / wann ein dritter / der auch eine Kriegs-Macht hat / und durch Annehmung einer Parthey / der anderen könnte helffen den Garauß machen / sich ausser dem Spiehl rühig haltet / und ist ohne Zweiffel mehr Gefahr darbey / wann man Parthey nimbt / als wann man mit Consens deß Kriegenden neutral verbleibt.

Also daß dasjenige / was wider die Neutralitet obangeführt worden / theyls nur Oratorische Discursen seynd / so von Generalen und Gesandten / zum interesse ihrer Parthey / geführt worden (und noch heut zu Tag/ bey dergleichen Occasionen geführt werden / davon die vorigen Eydgnossischen Tag-Satzungen können Zeugnuß geben) theyls ist es zu verstehen / von kleinen schwachen Ständen / die durch ihre eigene Macht / sich allen Fahls bey der Neutralitet nicht schützen können / sondern in solchem Fahl / beyden Kriegenden Theilen zu ihrer discretion offen ligen und von beyden geplagt werden / welches zwar de Facto geschiehet und keines Wegs

de

de Jure, und von denen die es thun/ mit nichts anderem/ als mit der raison de Guerre, excusirt werden will.

So fehlet es auch nicht an Exemplen solcher Ständen/ die sich bey der Neutralitet vortrefflich wohl befunden haben. Was Italien/ in vorigen Kriegen/ für Ungemach außgestanden/ und hingegen bey der hernach erhaltenen Neutralitet für Nutzen und douceur empfunden hat/ ist Weltkündig. Unsere Eydgnoßschafft hat selbsten erfahren/ wie fürtrefflich die Neutralitets-Maxime, die von ihren vorsichtig-klugen Staats-Leuthen beobachtet/ gehalten und erhalten worden ist/ so wohl dem gantzen Land/ als auch etlichen exponirten benachbahrten Ständen/ erschossen habe/ und hingegen ist auß der History zu ersehen/ wie schädlich es gewesen/ daß man vor diesem/ sich so leichter Dingen/ in den Meyländischen Krieg/ mit einwickeln lassen.

Es ist also die Frage/ von Annehmung der Neutralitet/ eben der Natur/ wie viele andere Politische/ oder Staats-Fragen/ deren decision, ihre commoda und incommoda Vortheil und Nachtheil/ hiermit ihr pro & contra mit führet; Da dann die Prudentz/ durch Betrachtung der gegenwärthigen Conjuncturen/Beschaffenheit und Umbständen der Sachen/ weiset/ was Salus Populi zu allen Zeiten erheische/ mithin welches das bessere/ oder doch minder schlimmer seye/ worauß dann der Valor und Würdigkeit eines Regentens hauptsächlich erhellet.

Ubri-

Ubrigens ist dieses Historische Wercklein in zwey Theil zu dem End abgesönderet worden / daß man es à parte könne einbinden lassen / und in dem Sack komblich mit sich tragen.

Solten mir auch in das künfftige noch mehrere Bündnussen / Verträge 2c. in die Hände fallen / oder communicirt werden / so werde trachten / dieselbigen per novum appendicem, denen hierinnen begriffenen / anzuhencken.

Folgen nun die fürnehmsten Scribenten / so von denen Eydgnossischen Sachen geschrieben / als bey welchen man mehrere Nachricht schöpffen kan.

Johannes Stumpff / Eydgnossische Chronick. in fol.

Christian Wursteysen / Baßler Chronick. in fol.

Michael Stettler / Nüchtländische Chronick. in fol.

Josias Simmler / vom Regiment der Eydgnoßschafft. in 8.

Joh. Baptista Plantin / Helvetia antiqua & nova. in 8.

Franciscus Guillimannus, de rebus Helvetiorum. in 4.

Johann Heinrich Tschudi / Glarner Chronick. in 8.

Appenzeller Chronick. in 8.

Hartmann. Annales Einsidlenses.

Joh.

Joh. Henrici Suitzeri, Chronologia Helvetica. in 4.
Martin Zeiler / Topographia Helvetiæ. in fol.
Les delices de la Suisse. in 8.
Joh. Jacob Hottinger / Eydgnossische Kirchen Historie. in 4.
Basilea Sacra.
Murerus, Helvetia Sacra.
Hafner, Theatrum Solodurense.

Vom Pündtner-Land.

Johannes Guler / in fol.
Ægidius Tschudy.
Fortunatus Sprecher. in 4. 1672.
Bucelinus, Rhætia Sacra & Profana.

Von Genff.

Annales Genevenses. in fol. 1679.
Petrus de Pontecœco, Genevensia.
Jacques Spon, Histoire de Geneve, in 12. 1685.

Von Manuscripten seynd bekannt.

Ægidius Tschudy.
Haller.
Bullinger.
Füßlin.
Stumpff.
Schweitzer.
Königshofer.
Justinger.
Ulrich Krieg.
Tschachtlan.
Edlibach.

Grund-



Grundliche Einleitung zu der Eydgnoßischen Bunds- und Staats-Histori.

Der I. Theil.

Das Erste Capitel.

Gelegenheit des Landes/ Ursprung des Volcks. Dessen Abtheilung/ Regierungs-Art/ Religion/ Sitten/ Sprach/ Nahrung/ Kriegs-Art und Macht.



Das Land zwischen dem Rhein/ dem Alp-Gebürg/ dem Rhodan und dem Jurten/ (zu Latein Jura, oder Jurassus mons genannt) hiesse vor Christi Geburt Helvetia und die Einwohner Helvetij, welche anfänglich jenseit des Rheins in Teutschland/ um̃ den Schwartzwald und Necker-Fluß herumb gewohnt haben. Nach der Hand aber/ sind sie/ nach dem Exempel anderer Teutschen Völckern/ über den Rhein in Gallien eingefallen/ und dorten in dem erstgemelten Landes-strich ihren Sitz und

Ankunft der Helvetiern.

Wohnung genommen / worinnen sie als freye Leuthe gelebet / das Land in gewisse Bezircke oder Göwe eingetheilet / welche Democratisch geregieret worden.

Eintheilung des alten Helvetiens.

Zu der Römeren Zeiten / waren sonderlich vier Pagi oder Göwe bekannt / namlich 1. Pagus Urbigenus oder **Orber-Göw** / dessen Haubt-Stadt Orbe ware.

2. Pagus Aventicus oder **Awentisch**- heut zu Tag **Wifflispurger-Göw** / dessen Haubt-Stadt ware Aventicum, heut Avanche oder Wivelosburg / von einem Graffen Wivelo.

Diese zwey Göwe begriffen alles das Lande / welches hernach das Mindere Burgund genennet worden / und lage auch die Stadt Sollothurn darinnen.

3. Pagus Tigurinus, oder **Zürich-Göw** / dessen Haubt-Stadt ware Tigurum, oder Zürich.

4. Pagus Tugenus oder **Zuger-Göw**.

Pagus Rauricus oder Roracher-Göwe / dessen Haubt-Stadt ware Raurica oder Rorach / nach der Hand Augusta genannt / an dem Ort allwo nunmehro das Dorff Augst ob Basel liget. Dieses Göwe begriffe das heutige Baßler Gebieth und das Fricktal / welches durch den in denen Römischen Itinerariis oder Räißbeschreibungen bekannten Montem Bocetium, oder Vocetium, zu Teutsch **Bözberg** von dem Ergöw abgesönderet wird. Dieses Land ward eigentlich nicht zu Helvetien gerechnet / ware aber mit diesem verbündet / und hielte es mit denen Helvetiern.

Zu

Heutige Eintheilung der Schweitz.

Zu unseren Zeiten / und seit dem Anfang des Eydgnoßischen Bundes / nennet man die Einwohner dieses Lands mit einem allgemeinen Nammen die Schwytzer oder Schweitzer / von dem Orth Schwytz / als an welchem Orth der erste Eydgnoßische Bund anfänglich gemacht / auch die erste Krieg und Schlachten / zu Behaubtung der edlen Freyheit / vorgeloffen sind.

Sie werden auch jetzunder eingetheilt / nach den fürnemsten Orthen und Stätten des Lands (welche die Italiäner Cantoni nennen) und in drey Classen gesonderet

I. Die XIII. Haubt-Orth oder Cantons.
II. Die zugewandten Orth.
III. Die Underthanen.

Die XIII. Orth.

Die XIII. Haubt-Orth sind in ihrer Ordnung wie sie in Sessione und Processione, ihrem Rag nach / auff einander folgen / diese

Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schwytz / Underwalden / Zug / Glarus / Basel / Freyburg / Solothurn / Schaffhausen und Appenzell.

Nach der Ordnung aber / wie sie in den Eydgnoßischen Bund gekommen sind / solten sie also stehen.

Ury / Schwytz / Underwalden / Ann. 1315. Lucern 1332. Zürich 1351. Zug und Glarus 1352. Bern 1353. Freyburg und Sollothurn 1481. Basel und Schaffhausen 1501. Appenzell 1513.

Die zugewandten Orth.

Die Zugewandten Orth/ oder die Neben-Verbündete sind an der Zahl VIII. namlich

I. Abbt zu St. Gallen.

I. Der Abbt zu St. Gallen. Ist ein Fürst des Reichs. Hat under sich

1. Die Landschafft der Gottshaußleuthen/ sonsten die alte Landschafft genannt/ worinnen Gossau/ Roschach/ Bernhardszell/ Romishorn/ etc.

2. Die Stadt Weyl im Thurgöw/ allwo er seine Pfaltz und Statthalter hat.

3. Die Graffschafft Toggenburg/ worinnen Liechtensteig die Haubt-Stadt/ bey welcher auff einem hohen Felsen das zerstörte Schloß Toggenburg liget. Die Toggenburger aber sind Landleuthe zu Schweytz und Glarus/ und haben schöne Privilegia, Abbt Ulrich Rösch/ kauffte das Land/ vom Freyherren Petermann von Raren auß Wallis umb 14500. Gulden/ jedoch mit Vorbehalt des Landrechtens und der Leuthen Freyheiten; der Kauff-Brieff ist datirt/ Donstag vor St. Thomas/ Anno 1468.

4. Die niederen Gerichte in vielen Höfen des Rheinthals.

2. Statt St. Gallen.

II. Die Stadt St. Gallen. Wird geregieret durch Burgermeister und Raht. Der kleine Raht besteht auß 24. Persohnen/ und der grosse Raht auß 66. Die Stadt hat kein Land/ aber ein fürtrefflich einträgliche Handlung und Leinen-Gewerb/ so sich durch gantz Europam außbreitet.

3. Graubündten.

III. Die Graubündtner/ vor diesem Rhæti genannt. Die formieren eine sonderbare

re Republic, die ansehnlich ist. Sie bestehen auß dreyen Liguen oder Bündten.

1. **Der Obere Bundt.** Hat 18. Gemeinden/ worinnen das Kloster Dissentis, die Flecken Jlantz/ Ober-Sachs/ Flims/ Retzüns/ Dumläschg/ Truns rc. Jede Gemein ist frey/ und hat ihren Amman. Das gemeine Haubt dieses Bundts ist ein **Landrichter**/ der jährlich von allen Gemeinden erwöhlt wird. Die Zusammenkunfft der Gemeinden wie auch das Gericht/ wird gewohnlich zu **Trun** gehalten.

2. **Der Gottshauß Bundt.** Hat 21. Gemeinden/ worunter **Chur** die Haubtstadt in gantz Bündten und Sitz des Bischoffen/ der ein Fürst des Reichs ist. Sie wird regieret durch Burgermeister und Raht. Der kleine Raht bestehet auß 15. Persohnen/ und der grosse auß 55. Eine jede Gemeind ist frey/ und hat ihren Amman; der Burgermeister zu Chur ist das Haubt dieses Bundts.

3. **Der X. Gerichten Bundt.** Worinnen Davas (allwo der Bundt seine Zusammenkunfften haltet) und Meyenfeld das Stättlein. Der Aman ab Davas ist des Bundes Haubt.

Die gemeinen Bundts-Täge aller dreyen Pündten/ halten sich an dreyen Orthen umb wechslungs-weise/ namlich der 1. zu Chur/ der 2. zu Jlantz/ der 3. zu Chur/ der 4. zu Jlantz/ der 5. zu Davas, der 6. wieder zu Chur/ und so fortan. Hierbey hat der Obere Bundt 28. Stimmen/ der Gottshauß Bundt 13. und der X. Gerichten Bundt 14. Da wird gehandelt von allgemeinen Angelegenheiten des

Landes / als von Krieg / Bündnussen / Frieden / allgemeinen Lands Ordnungen / da werden der frembden Fürsten Gesandte angehöret ꝛc. Die Beytäge oder Conventus particulares werden gemeinlich zu Chur gehalten.

Die Graubündtner haben auch ihre Beherschung und Underthanen / als

1. Meyenfeld / allwo sie einen Vogt ins Schloß setzen / der die hohe Gerichte und Zoll alldorten verwaltet.

2. Stadt und Graffschafft Cläven oder Chiavenna. Der Vogt zu Cläven wird Commissarius genennet.

NB. Vor diesem lage allhier in dieser Grafschafft der berühmte Handels-Flecken Plurs / so durch einen Podesta geregiert worden. Hier waren die Edlen Vertemanni in sonderlichem Flor und grosse Kauffleuthe / wie Herr Guler pag. 195. & seq. bezeuget. Aber Anno 1618. den 7. Septemb. Abends / risse der darbey gestandene Berg Conto sich mit einem erschröcklichen Geprassel loß / und bedeckte den gantzen Flecken sambt allen Einwohneren / durch einen kläglichen Fall. Es kame niemand darvon / als Frantz Forno und Hanß Peter Wertemann.

3. Das Veltlin / worinnen die Herrschafft Bormio, oder Worms / und der Haubt-Flecken Sonders / dessen Vogt Lands-Hauptmann im gantzen Veltlin ist.

4. Wallisser.

4. Die Wallisser. Der Fluß Morsa / so under Sitten in Rhodan sich ergiesset / theilet dieses Thal in zwey Theil ab / namlich in

1. Ober Wallis. Hat VII. Zehenden /

als Gomsch / Brig / Visp / Raron / Leügk / Ziders und Sitten. Jeder ist frey / und hat seine Gericht und Haubt.

2. Under Wallis. Hat VI. Paner / diese sind von denen Ober Wallisseren durch einen langen Krieg besieget / und zu Underthanen gemacht worden; werden also von Ober Wallis bevogtet.

Das Oberhaupt in Wallis ist der Bischoff zu Sitten / als Graff des Landes / und zwar seit Caroli M. Zeiten / der dem damahligen Bischoff Theodulo diesen Gewalt gegeben hat. Solchen hat hernach Kayser Carl IV. und folgends Carolus V. erneueret / vermehret und bestätiget. Er setzet auch einen Lands Hauptmann.

Alle Jahr kommen die VII. Zehnden zwey mahl / als im Meyen und Christmonat / auff einen Land-Raht / im Schloß Majoria zu Sitten zusammen. Da werden die allgemeinen Sachen des Landes verhandlet / und die Appellationen angehöret.

5. Stadt Müllhausen.

V. Die Stadt Müllhausen im Sundgau. Wird regiert durch Burgermeister und Räht. Der kleine Raht bestehet auß 18. Gliederen / und der grosse auß 24. In schwären Fählen und Angelegenheiten aber / werden noch fünff Mannen auß den 6. Zünfften beruffen / daß also der gröste Raht auß 54. Gliederen bestehet. Anno 1506. hat die Stadt / mit Bewilligung der Eydgnossen / ein sonderbahr Burgrecht mit der Stadt Basel angenommen / nachdeme sie schon seit Anno 1467. mit den Eyd-

gnossen verbunden ware. Aber An. 1587. bey alldorten entstandener innerlichen Zweytracht/ hatte sie das Unglück / daß die Catholischen Orthe die Statt auß dem Bund außschlossen/ und obschon man nach der Hand / die Wideraufnehmung vielfältig gesuchet/ auch die Evangelischen Orthe für sie gebätten / hat sie doch biß dahin nicht mehr darzu gelangen mögen.

6. Stadt Biel.

VI. Die Stadt Biel. Der Bischoff von Basel ist Herr alldar / und setzt den Meyer/ jedoch auß den Rähten der Statt / denen der neue Meyer auch schwöret zu der Statt Freyheiten / und hernach der Raht ihme. Dem Bischoff gebühret von allen Bussen die über 3. Pfund sind / der halbe Theil. Wann der Bischoff Krieg hat / so müssen die Bieler auff ihren Kosten mit ihm ziehen / doch nur einen einigen Tag / dann die übrigen Tage muß er sie besolden. Der Bischoff mag die Statt nicht verpfänden / noch Steur / oder Schatzung zumuthen / dann Zoll / Umbgelt und Steur gehöret der Statt. In Religions-Sachen hat der Bischoff auch nichts zu ordnen / sondern Zürich und Bern sind hierinnen Protectoren. Sonsten hat die Statt ihren Burgermeister und Räht / und bestehet der kleine Raht auß 24. Gliederen / und der grosse auß 30. Der Meyer sitzet auch im Raht / wañ aber ein Geschäfft vorfallt die Statt und ihre Freyheiten sonderbahr berührend / so muß der Meyer und die ein Bischöfflisches Ambt tragende Personen abtretten.

Das

Das St. Jmmersthal oder die Herrschafft Erguel gehöret auch gehn Biel/und die Herrschafft Leüth/ ziehen in Kriegszeiten under der Statt Paner/ und werden auch die Appellationen für den Raht zu Biel gezogen.

VII. Statt und Graffschaft Neuenburg und Vallangin. Sie stehet under ihrem eigenen Fürsten/hat aber viele Freyheiten. Die Statt wird durch Burgermeister und Rähte regiert. Der Fürstliche Gouverneur aber residiret im Schloß/ und hat seine Staats-Rähte.

7. Neuenburg.

VIII. Die Statt Genff. Dieses ist eine freye Republic, wird durch Syndicos und Räht regiert/der kleine Raht hat 25. und der grosse 200. Herren. Sonsten ist noch der Raht von 60. Jst eine passable Vestung/und wird alle Tage mehrers fortificirt. Sie hat wenig Land/ aber eine gute Handelschafft und dapffere anschlägige Burger. Der Hertzog von Savoyen machet eine alte Prætension auff die Statt/ als das Haubt der Graffschafft Genevois, welche der Savoyische Graff Amadæus VIII. Anno 1401. von dem letsten Graff Humbert VIII. umb 45000. fl. erkauffet hatte/ allein es ist solche schon vielfältig zernichtiget und verfallen.

8. Genff.

Die Underthanen der Eydgnossen sind entweder sonderbahre und eigene/oder gemeine.

Die sonderbahren sind diejenigen/ die einem jeglichen Orth allein zugehören. Also hat

Underthanen der Eydgnossen.

Zürich an ausseren Vogteyen/ da namlich der Landvogt auff 6. Jahr lang wohnet/ oder

residiret / IX. an der Zahl / namlich

Kyburg / Grüningen / Andelfingen / Greiffensee / Eglisau / Regenspurg / Knonau / Wädischweil und Lauffen.

An innern Vogteyen / da namlich die Vögte in der Statt wohnen / und zu gewissen Zeiten in die Herrschafften reiten / Gericht zuhalten / sind es XXI. under welchen einige zimlich groß sind. Die Stätte Winterthur und Stein am Rhein / gehören gleichfahls under Zürich / haben aber ihre Freyheiten.

Bern hat zweyerley Land.

1. Das Teutsche / darinnen fürnemlich die vier Landgricht / welche von denen 4. Venneren der Statt beherrschet werden. Die Grafschafften Lenzburg / Arberg / Burgdorff / Thun / Nidau / Büren. Die Vogteyen und Herrschafften / Arwangen / Wangen / Bipp / Schenckenberg / Biberstein / Arburg / Landshut / Frauenbrunn / Trachselwald / Sumiswald / Oberhoffen / Undersewen / Erlach / Laupen / Sanen / Hasli / Aile, allwo zu Roche eine erträgliche Saltzpfanne ist / Sibnenthal / 2c. Item die vier freyen Stätte im Ergöw / Zoffingen / Arau / Lenzburg und Bruck.

2. Das Welsche Land oder Païs de Vaud, worinnen fürnemlich die Stätte Lausanne, Morges, hat eine Niderlag und Haffen im See / Yverdun, hat auch eine Niderlag von Kauffmanns Gut / Avanche, Payerne, Mouldon, Rolle, Nyon, Vevay, die Herrschafften und Vogteyen Aubonne, Copet, Cossony, Lassar-

Lassarre, Lutry, Lisle, Louzens, Oron; Chillion, Cuilly, la Tour, Romainmotier, Beaumont; &c.

Lucern beherrschet und bevogtet/ Sempach Sursee/ Willisau und Rothenburg zwo Graffschafften/ das Land Entlibuch/ Münster im Ergöw/ Rußwyl/ Wyckhen/ Merischwanden. Die Herrschafften Habspurg/ Rüsegg/ Büren und Zriengen/ 2c.

Ury. Beherrschet das Liviner Thal/ und sind Oberherren zu Urselen.

Schweitz und Underwalden. Haben keine sondere Vogteyen.

Zug. Bevogtet die Orth Cham/ Hünenberg/ St. Andres/ Steinhausen/ Walchweil und St. Wolffgang.

Glarus. Bevogtet Werdenberg die Graffschafft/ die sie von der Statt Lucern An. 1517. erkauffet haben.

Basel. Beherrschet und bevogtet die Graffschafften Homburg und Farspurg/ sonst die Landgraffschafft Sißgöw/ das Stättlein Liechstall/ die Herrschafften Wallenburg/ Ramstein/ Mönchenstein/ Riechen/ 2c.

Freyburg. Beherrschet und bevogtet die Graff-und Herrschafften/ Romont, Bol, Favernay, Montenay, Rue, Walenbuch.

Solothurn. Beherrschet und bevogtet die Graff-und Herrschafften Thierstein/ Gilgenberg/ Dornach/ Bächburg/ Falckenstein/ Gößken/ das Stättlin Olten/ 2c.

Schaffhausen. Beherrschet und bevogtet das Klettgöw/ das Stättlin Neukilch/ 2c.

Die

Gemeine Vogteyen.

Die gemeinen Underthanen sind diejenigen/ die von vielen / oder wenigen Orthen gemeinschafftlich und wechsels-weise alle 2. Jahr bevogtet werden. Sie ligen entweder jenseit dem Gebürg in Italien / oder hie disseit.

In Italien am Fuß des Gottharts sind 4. welche denen 12. ersten Orthen zuständig sind/ und ihnen An. 1512. vom Hertzogen zu Meyland zu Vergeltung der ihme geleisteten grossen Diensten gegeben worden / namlich

Lugano oder Lauwis.
Locarno oder Luggaris.
Mendrisio oder Mendrys.
Val Maggia oder Maynthal.

Dahin räisen der XII. Orthen Gesandte alljährlich im Augusto, die Appellationen und Klägten wider die Landvögte anzuhören.

Hernach sind drey / welche denen III. Länderen / Ury / Schwytz und Underwalden zugehören / als

Bellentz / Palenza und Riviera.

Disseits / werden von den VIII. alten Orthen beherrschet und bevogtet.

1. Das Thurgöw / worinnen Frauenfelden die Haubtstatt ist. Es sind auch viele und reiche Klöster darinnen / als Ittingen/ Fischingen / Münsterlingen / Paradis 2c.

NB. Am Malefitz haben Freyburg und Sollothurn auch ihren Antheil.

2. Die Freyen Aempter oberhalb der neuen Marchlinien.

3. Die Graffschafft Sargans / worinnen das berühmte Pfeffersbad liget.

4. Das

4. Das Rheinthal. Hieran hat auch Appenzell Theil.

Von den 3. Orthen Zürich/ Bern und Glarus/ werden beherrschet

1. Die Statt und Graffschafft Baden/ worinnen Zurzach.

2. Die Statt und Ampt Bremgarden.

3. Die Statt Mellingen.

4. Die Statt Rapperschwyl. Es stehet aber diese nur im Schutz/ und hat im übrigen ihr eigen Regiment.

Von denen zwey Orthen Bern und Freyburg werden beherrschet

1. Murten. 2. Orbe. 3. Granson. 4. Schwartzenburg.

Von denen zwey Orthen Schweitz und Glarus werden beherrschet

Utznach und das Gastal.

Regiments-Form der Orthen.

Ein jedes der XIII. Orthen ist für sich ein freyer und souverainer Stand. Das Haupt in denen VI. Länderen Ury/ Schwytz/ Underwalden/ Zug/ Glarus und Appenzell/ wird Land-Amman titulitet/ und werden gantz Democratisch regiert/ allermassen der höchste Gewalt bey der Landsgmeind bestehet/ zu deren alle Mannsbilder die 16. Jahr alt sind beruffen werden/ und ihr Votum haben. In den Stätten sind vier/ deren Haupt ein Schultheiß ist/ als Bern/ Lucern/ Freyburg und Sollothurn/ und drey deren Haupt Burgermeister genennet wird/ als Zürich/ Basel und Schaffhausen. Das Regiment der Stätten/ ist nicht so Democratisch als wie in den Länderen/

deren/ sondern hat eine Aristocratische Temperatur, doch in einer mehr/ als in der anderen.

und der Republic.

Sambtliche Orthe aber / formiren ein Systema Civitatum und souveraines Corpus, oder Republic, welches die Lobliche Eydgnoßschafft im Stylo Curiæ betittlet wird/ die sich durch gewisse Deputirte, so man Ehren-Gesandte nennet / gewohnlich und jährlich auf St. Johannis Baptistæ St. vet. zu Baden versamblen / oder auch zu anderen Zeiten/ so offt es die Nothwendigkeit erforderet. Alldorten / liquidirt man die Rechnungen gegen einander/ und rahtschlaget über den Nutzen / Angelegenheiten und Wohlfahrt des allgemeinen Vatterlands / zu Kriegs- und Friedens-zeiten / gibt frembder Fürsten Ambassadoren Audientz / macht Universal-Ordnungen rc. Diese Versamblung wird die Tagsatzung genennet / bey welcher die Statt Zürich das Præsidium perpetuum führet / die übrigen Orth convociret / die Abscheide auffsetzet / außfertiget / und jedem Orth ein Exemplar zuschicket. Es kan aber auch ein jedes Orth / wann es Noht thut/ eine Tagsatzung begehren und außschreiben.

Religion.

Die Religion betreffend/ so ist die Eydgnoßschafft bekannter massen getheilet in die Römisch Catholische und Evangelische/ oder Reformierte Religion.

Zürich/ Bern/ Basel / Schaffhausen/ St. Gallen / Müllhausen / Genff / Biel / und Neuenburg sind gantz Evangelisch und gestatten bey ihnen keine andere Religions-übung. Hingegen

Lu-

Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug / Freyburg / Solothurn / Wallis / Abbt von St. Gallen Landschafft / Rapperschweil / Baden / Bremgarden / Mellingen / die Freyen Aembter / und die 4. Italiänischen Vogteyen sind gantz Catholisch / und gestatten bey ihnen auch keine andere Religion.

Aber die übrigen Orthe und Länder / Glarus / Appenzell / das Thurgöw / die Graffschaft Toggenburg / das Rheinthal / 2c. sind von beyden Religionen vermischet / und werden durch die Land-Gesätze zum Frieden und beydseitiger Erduldung angestrenget.

Es ist zwar nicht ohn / daß die Theilung im Glauben / auch eine Theilung der Gemütheren verursachet / worauß dann eine kaltsinnige Affection, wo nicht gar ein heimlicher Haß erwachsen / welcher schon unterschiedliche mahlen in Krieg und Blutvergiessen außgebrochen / worbey doch allemahlen beyde Theile nicht viel gewonnen. Solte man aber ohne passion und partialitæt den Grund und wahre Beweg-Ursach dieser Animositet betrachten / so wurde unschwär zu ersehen seyn / daß sie / weder in der Religion noch in der Vernunfft gegründet / und daß ein Catholischer und ein Evangelischer Schweitzer mit und neben einander / in gutem Frieden / Ruhe / Einigkeit und Vertraulichkeit leben können / und auß Trieb ihres gemeinen wahren Interesse sollen.

Dann

Dañ einmahlen ist dieses ein allgemeines und unumbstoßliches Principium : **Daß GOtt allein/ und sonst auff Erden kein Mensch/ ein Herrscher über die Gewissen seye.** Es ist auch ein undisputirliches Principium : **Daß GOtt wolle/ daß alle Menschen/ under einander friedlich und gottselig leben/ und keiner den andern/ ohne gegebene genugsame Ursache/ oder Beleydigung/ verletzen/ oder verschmähen solle.** Hierauß folget nun/ daß

1. Bey mir blößlich nicht stehe/ meine Meynung in der Religion zu änderen/ die meinige/ die ich von Jugend auff/ für wahr geglaubet und bekennet/ zu verlassen/ und eines anderen Meynung anzunehmen/ die ich nicht für wahr und gut ansehe.

2. Ich gebunden seye/ dem Trieb meines Gewissens/ für meine Person/ nachzufolgen; oder wo ich es nicht thäte und heuchelte/ begienge ich eine Sünde wider GOtt. Dann was wider das Gewissen gethan wird/ das ist allemahlen Sünde.

3. So ich dieses thue/ und andere Nebenmenschen/ auch ihrer seits rühig thun lasse; beleydige ich niemand/ sondern lebe/ nach Erheischung des Göttlichen Willens/ friedlich und gottselig.

4. Weilen ich nun hierdurch niemand beleydige/ so hat auch niemand einige billiche und gegründete Ursach/ mich deßwegen zu hassen/

sen/ anzufeinden/ und noch viel minder/ mich an Leib/ an Ehr oder an Gut zu beleydigen/ uñ zu beschädigen; sondern ein jeglicher Mensch ist verbunden/ mit mir hinwiederumb friedlich/ verträglich und gesellig zu leben.

5. Diejenige/ die solches nicht thun/ sündigen ihres Theils wider das Göttliche und Natur-Gesätze/ sind inhumane und unbilliche Leuthe/ oder mit einem Wort **Unmenschen**/ und geben dem Beleidigten alle Ursach/ sich mit Gewalt zu beschützen und zu wehren.

Ist also klar/ daß aller Haß/ Feindschafft/ Schmähung/ Beleydigung/ die ein Mensch dem andern/ wegen ungleicher Meynung in der Religion/ erweiset und zufüget/ wider die Religion und gesunde Vernunfft lauffe.

Wann nun dieses ein jeder Patriot und aufrichtiger Eydgnoß behertzigen und zugleich betrachten wolte/ daß die **liebe Einigkeit** allein derjenige undurchdringliche Schilt seye/ under welchem/ biß dahin/ seine und seiner Landsleuthen wohl recht Edle Freyheit/ Haab und Gut/ beschützt und beschirmt gelegen/ so wurde er allen ungegründeten/ unvernünfftigen und der mit Blut erfochtenen Freyheit höchst nachtheiligen Religions-Haß und Feindschafft gegen der anderen Parthey ablegen/ friedlich uñ einig seyn/ und seiner seits GOtt dem Allgemeinen Vatter/ dasjenige geben/ was sein Gewissen ihme sagt/ das GOtt gebühre/ und auch andere/ ihrer seits/ ein gleiches ruhig thun lassen.

Wurde man näher einsehen/ was für Win-

de/ ein und anderes Krieges-Feur biß dahin/ zwischen denen Lobl. Orthen auffgeblasen/ so wurde man erblicken/ daß solche Geister/ oder Winde/ von aussen her eingeblasen und hergeflogen/ dem einfältigen/ und in seiner Religion frommen Volck/ den Religions-Staub in die Augen getrieben/ und selbiges also verblendet/ daß es den schädlichen/ ungerechten und krummen Weg/ solcher rasenden Winden und Flammen/ nicht entdecken können/ sondern sein Gut und Blut blindlings hergegeben und auffgeopffert; Aber Lieber worzu? Der Geistlichen und Prælaten Kuche zu verbesseren/ sie reicher und gewaltiger/ hiermit auch hochmüthiger und unerträglicher zu machen.

Dann/ was hat zum Exempel ein Catholischer Eydgnoß/ Burger oder Landmann und Underthan für Nutzen und Vortheil darvon/ wann zum Exempel Bern/ oder Basel/ ꝛc. müßte den Römisch-Catholischen Glauben annehmen/ wann die Bischöffe von Basel/ Losanne oder Genff vermittelst eines unerlaubten Religions-Krieges in dasige Kirchen eingesetzet wurden ꝛc. welches in circa dasjenige Absehen ist/ so diese Prælaten/ von langer Zeit her ins Auge gefasset/ und deßwegen die Catholischen Landleuthe und Eydgnossen/ bey allen Anlässen/ wider die Evangelischen auff- und anhetzen lassen/ auch gar an frembde Potentien sich gehencket und deren Hülffe sich getröstet. Der Catholische Lay und Underthan müßte sein Blut vergiessen/ und wurde darbey wenig gewinnen; sie wurden arm verbleiben wie sie

sind/

sind / ja sie wurden wahrscheinlich mehr her-geben müssen / als vorher / und ihre Priester wurden ihnen minder gute Worte geben / nach-deme sie alles / ihrem privat-Interesse widri-ge / überstiegen hätten.

Zudeme / können die Catholischen Eydgnos-sen gantz keinen Nutzen / noch Vortheil bey ei-nem Religions-Krieg weder haben noch hof-fen. Dann / entweder müssen sie die Evange-lischen Eydgnossen / durch ihre eigene Macht und Kräfften überwinden / oder sie müssen frembde Hülffe beruffen.

Im ersten Fahl / ist es menschlicher Weise unmöglich; angesehen der Evangelischen Eyd-gnossen Macht und Kriegs-Verfassung / der Catholischen umb sehr viel überlegen. Nun a-ber sich auff ein ungewisses Miracel verlas-sen / und in dieser Hoffnung Krieg anfangen wollen / wäre so wohl ungereimt und unver-nünfftig / als verwegen und gefährlich.

Im anderen Fahl / wäre erstlich ungewiß / ob man Catholischer seits zum Zweck gelangen könte / oder wurde; angesehen die Evangeli-schen / hierbey die Hände nicht in den Sack schieben; sondern solche / zu ihrer und ihrer Re-ligion Beschützung / eben dapffer genug ge-brauchen / und ein heylsames prævenire spie-len / auch anderwertige Diversionen zu ma-chen / trachten wurden / ehe ein frembder Man̄ ins Lande käme. Zweytens / so müssen die Ca-tholischen Landleuthe die frembden Hülffs-Völcker verpflegen / wordurch sie nothwendig ruiniert wurden / wie das Exempel aller Län-

deren zeiget / darinnen frembde Trouppen stehen. Käme man dann drittens zum Zweck/ so wurden dannoch die Frembden meister im Lande bleiben; dann die Eydgnossen beyder Religionen wären geschwächt und entkräfftet/ und müßten sambtlich / nach des Uberwinders und Helffers Pfeiffen tantzen/ und ihrer Freyheit einen unverhofften traurigen Abscheid geben; käme es schon nicht gleich auff einmahl/ so käme es doch allgemach also/ und wurden die Eydgnossen/ auß Freyen zu Sclaven/ auß Herren zu Knechten / und müßten zuletst anderen Fürsten umbs schlechte Commis-Brodt dienen. Da hingegen die Clerisey/ bey allem diesem / nichts leyden / bey ihrer geistlichen Immunitet und Uberfluß beständig verbleiben/ ja vielmehr ihren Zustand verbesseren / und lieber einen Fürsten/ als einen Burger/ oder Bauren respectiren wurden.

Es können auch die Catholischen Eydgnossen keine gerechte Ursache haben/ die Evangelischen / der Religion halber zu bekriegen; weilen diese jene/ in ihrer Religions-übung/ an denen Orthen/ da ihnen solche von Rechts wegen zustehet / nimmermehr beeinträchtigen / noch verhinderen; sondern blößlich bedacht sind/ ihre Gewissens-Freyheit zu haben und zu behalten / an denen Orthen / da Recht und Verträg es ihnen gestatten. Gonne und lasse ich nun einem das Seinige / so ist billich / daß er auch mir gonne und lasse das Meinige; zumahlen wo Lands-Gesätze und Verträge/ beyde Theile darzu verbinden.

Bleibt

Bleibt also dieser Grundsatz vest und gewiß/ daß die Eydgnossen beyder Religion / unangesehen dieser geistlichen Spaltung / in vollkommener Einigkeit und hülfflichem Vertrauen gegen einander seyn und leben können und sollen/ wann sie je nach der Vernunfft sich auffühten / und ihr wahrhafftes gemeinsames Interesse, einer blinden gefährlichen passion und frembdem Interesse nicht vorziehen wollen / als worvon sie / die natürliche Liebe und Neigung zur köstlichen Freyheit / kräfftigst abmahnet.

Sitten der Eydgnossen.

Belangend nun der Eydgnossen Sitten und Gebräuch / so muß man bekennen / daß selbige nicht mehr sind/ als wie sie vor altem gewesen. Man beschreibet sie gemeinlich / als ein kriegerisches / rauches / einfältiges / auffrichtiges und arbeitsames Volck / welches ob seiner Landsart und altvätterlichen Gewohnheiten fest halten.

Was die kriegerische Art belanget / so behalten sie diese noch immer / und werden sie auch vermuthlich jederzeit behalten so lange sie freye Leuthe sind : angesehen das meistentheils rauche und harte Land und Nahrung/ sie hart/ rauch und zu aller Arbeit starck und dienlich machet / auch die grosse Menge Volcks / die es zeuget / nicht wohl erhalten mag / zumalen wann Mißwachs einfället. Daher sie gezwungen werden/ sich häuffig in andere Länder und Kriegsdienste zu begeben / und ihre Haut umbs Gelt feyl herumb zu tragen/ ja widrigen Partheyen zu dienen / und einandern im Felde die Köpffe entzwey zu schla-

schlagen. Weilen auch in unterschiedlichen Cantonen viele alt Adeliche Geschlechter und gute reiche Burgers Familien sich befinden/ deren Söhne Handthierung und Gewerbe zu treiben nicht geneigt sind/ so legen sich deren nicht wenig auff den Krieg/ also daß das Land allezeit einen guten Vorraht an erfahrenen Kriegs-Officirern hat/ welche dann auch andern Lust zum Krieg machen.

Es wird auch das Volck von Jugend auff zu den Waffen/ Feur und Pulver gewehnet. Das Landsvolck so es zu Kirchen und Gemeinden gehet/ muß das Seiten-Gewehr bey sich und zu Hauß sein Fusil und Bayonnette, mit zugehöriger Montur, Kraut und Loth haben. Das Zihl-Schiessen mit den Mousqueten und Handrohren/ wird so wohl in den Stätten/ als auff dem Land noch immer fortgetrieben/ und auff den Dörffern/ zumahlen im Berner-Gebiet/ hat es seine Exercitien-oder Drillmeister/ welche die jungen Bursch zum Gebrauch der Waffen abrichten/ drillhafft/ fertig und beweglich machen/und alle Jahr nach dem Heuet kommen die Lands-Majoren und Officierer/ halten General-Musterung/ besichtigen das Volck und ihre Waffen/ ergäntzen den Mangel der Compagnien/ uñ enrouliren den jungen Nachwachs/ also daß man wohl sagen kan/ daß die Schweitz so viel Soldatẽ habe/als man darinnen Burger und Landleuthe findet/ die nicht minder Hertz/ als Hartneckigkeit haben/ und unter Anführung guter Officierer/ trefflich fechten/ und nicht bald weichen/ zumahlen wann

wann sie eines Angriffs schon ein oder zweymalen gewohnet sind. Wir wollen hier zur Probe nicht etwan die alten Italiänischen Kriege/ sondern die gantz neuen Feldzüge/ Schlachten und Belagerungen in denen Niederlanden und Catalonien anziehen / nebst denen Zeugnussen und Lobsprüchen/ so Könige/ Fürsten und hohe Generalen / deßwegen ihnen vielfaltig und offentlich gegeben.

Es hat auch zu Zürich / Bern und in andern Cantonen / seine Feurwercks-Collegia, da sich die jungen Burger und Liebhaber / in der Artillerie und in Ernst- und Lust-Feurwercken üben/ geschickt und fertig machen / und im Frieden die nöthigen Kriegs-Requisita zubereiten.

Nicht minder / üben sich die jungen Bursch im Lande / hin und wider in den Dörfferen / an Sonn- und Feyrtagen nach verrichtetem Gottesdienst / im Ringen / Springen / Steinstossen und werffen / und andern dergleichen Ubungen / welche den Leib hurtig und geschwind machen/ loblich und keines wegs zu verbieten sind. Es haben so gar die Weibsbilder in der Schweitz/ gar kein verzagtes und weiches/ sondern fast durchgehends / ein entschlossenes und mannhafftes Gemüth / sind starck von Leib / und können die Arbeit wohl tragen / und dörffte einem die Schweitzerische Freyheit anfallendem Feinde leichtlich begegnen / was vor diesem / dem Julio Cæsare mit denen Helvetiern begegnet/ der/ nachdem er vermeynet/ die Männer überwunden zu haben / in der Wagenburg noch einen härteren und verzweiffleteren Streit/ mit

mit den Weiberen zu bestehen hatte.

Belangend die Einfältigkeit des Volcks/ so muß man allhier nicht alles über ein Leist schlagen/ oder durch das Band hinweg gleich urtheilen. Es gibet Lands Gegenden/ da das Landvolck zimlich thumb und einfältig ist/ so thumb und alber/ als die Bauren in Teutschland an theils Orthen sind. Aber es gibet wieder andere Gegenden und Orth/ sonderlich in den Stätten in denen **Evangelischen Cantonen**/ da die Leuthe/ in der Wahrheit/ verständig/ gescheid/ beredt/ anschlägig/ mercksam/ listig und arg sind/ dahero/ weilen sie zugleich hertzhafft und von freyer Art/ dörffen und können sie mit ihrem Mann reden/ und deme gebührlich begegnen; wer es erfahren wil/ der gehe in das Saner- und Glarner-Land/ auch an theils Orth im Lucerner und Freyburger Gebiet/ so wird er finden/ daß ein Schweitzer-Baur/ ein viel reineres Futter under seinem groben Rock habe/ als die Bauren in vielen anderen Länderen Teutschlandes.

Wil man von den Stätten oder Haupt-Orthen in der Schweitz reden/ so muß man bekennen/ daß heut zu Tag/ da weder Albertæt/ noch Einfältigkeit zu finden seye. Die Burger sind verständig/ mehrer theils verschmitzt und polirt/ zumahlen in denen Handels-Stätten/ und wo gute Schulen und Academien sind. Die Erfahrung hat schon genug bezeuget/ daß es denen Schweitzeren an klugen und vorsichtigen Politicis und Regenten/ an Hochgelehrten Leuthen in allen Facultæten und Theilen dersel-

derselben / an erfahrenen und anschlägigen Generalen und Officierern / an verständigen / verschmitzten Kauffleuthen / an erleuchteten und berühmten Künstleren von allerhand Gattung Arbeit / gantz und gar nicht fehle / ja daß sie noch anderen Nationen zuzuschicken und mitzutheilen haben.

Die Auffrichtigkeit und Redlichkeit / in Versprechungen / Handlungen und Tractaten / ist bey den Schweitzern noch zu Hauß; sie gründet sich aber keines wegs nur auff die Einfalt / wie die Italiäner und Frantzosen fälschlich meynen / die da sagen / der Schweitzer seye auffrichtig und redlich / weilen er den Verstand nicht habe / andere zu überlisten und übern Telpel zu werffen. Sondern / sie ist auff ein viel besseres Fundament gebauen / namlich auff die gesunde Vernunfft / welche da gebietet / andern nicht zu thun / was wir wollen / das andere uns nicht thun sollen. Weilen nun der Schweitzer / nicht gern angeführt noch betrogen ist / so haltet er für unanständig andere zu betriegen / oder in seinem Umbgang und Handlung verkehrt und gedoppelt zu seyn. Wird er aber einmahl betrogen / so wird er sicher zum anderen mahl nicht mehr trauen. Wiewolen es auch an arglistigen und verschmitzten Leuthen in der Schweitz nicht fehlet / die eben so fähig sind / ihres gleichen auß andern Nationen / hinder das Liecht zu führen / und die meisterlich wissen / wie man die Füchse fanget.

Es sind ferner die Schweitzer zwar langsam gewesen / die altvätterlichen Sitten / Tracht /

Gebräuche und Gewohnheiten zu änderen und zu verlassen. Aber / gleich wie sich alles mit der Zeit verwandlet / das alte neu / und das neue alt wird / und gleich wie die Schweitzer die vor 200. Jahren gelebt / eben nicht die Sitten und Mode durchauß gehalten / welche die Schweitzer / die vor 400. Jahren gelebt / gehabt haben / also ist es zu unseren Zeiten auch gegangen. Die räisen in frembde Länder / die Kauffmanschafft und darauß vermehrter Reichthumb / deren die Wollust als treue Gefährtin gefolget / gaben Anlaß zu Veränderung der vormaligen schlechten und einfältigen Lebens-art / also daß man in denen fürnehmsten Eydgnoßischen Stätten / nunmehro in Auffbauung der Häuseren / deren Meublirung und Außzierung / in der Kleidung / in den Gastmählern / Speisen und anderem / mehr nach Italiänischer und Frantzösischer Weiß sich einrichtet / und das alte fahren lasset. Etliche Sachen hat man besser gemacht / etliche aber schlimmer. Was ist zu thun? Das Gelt muß wieder under die Leuth; Vor diesem / geschahe es durch Tugend / namlich durch Freygebigkeit gegen die Armen und Gottshäuser. Heut zu Tage / geschicht es durch Laster / namlich durch den Uberfluß und Verschwendung. Was aber das Landvolck betrifft / zumalen in denen inneren Länderen / das behaltet noch seine alte Tracht / Gebräuch und Manier.

Ihre Sprach.

Die Sprach der Schweitzeren ist die Teutsche / außgenommen Genff / Neuenburg und ein Theil des Berner- und Freyburger Gebiets / sind Frantzösischer Zungen / wiewohlen das gemeine

meine Volck zu Genff/ Neuenburg und Lausanne, einen groben Land-Dialectum, so man Patois nennet/ gebrauchet/ die Bauren-sprach im Païs de Vauld, neñet man Langue Romande, ist eigentlich ein uhralt Burgundisch mit etwas Latinischen Wörtern und grober/ verderbter Aussprach vermischet/ welche fast in allen Dörfferen des Lands anderster ist/ und triffet man selten zwey Dörffer an/ die gleichlich reden. Zu Freyburg in der Statt/ redet man im underen Theil ein böß Teutsch/ und im oberen Theil höret man ein welsch Bauren Patois, von vieler Vermischung. In Pündten/ ist auch das sogenannte Chur- oder Romanisch Welsch im Gebrauch/ welches von der alten Rhætischen oder Romanischen Sprach abstammet/ von welchem das Engadiner Welsch/ Ladin genannt/ etwas underscheiden ist/ und von denen alten Latinis und Toscanern auß dem Latio, in dieses Gebürge und Thal gebracht worden/ wie Herr Guler beobachtet.

Die Teutsche Schweitzer Sprach hat eine harte/ grobe Aussprache und starckem Accent, hat auch viel Dialectos, in jeder Statt einen anderen/ und im eintzigen Berner Gebiet verschiedene. Zu Basel ist nunmehro der reineste. Es lasset sich aber ansehen/ daß die Schweitzerische Aussprache/ wie sie zu Bern/ Lucern rc. im Schwang ist/ vor 400. biß 500. Jahren/ das gebräuchlichste und Reichs Teutsch in denen Oberen Landen gewesen/ wie auß einigen selbiger Zeit geschriebenen Schrifften abzunehmen ist.

Die

Handthierung und Nahrung.

Die Handthierung und Nahrung der Schweitzern ist/ in den Stätten/ die Kauffmannschafft und Handwercker/ wie dann bekannt/ daß einige solcher Stätten/ als Zürich/ Basel/ Genff/ St. Gallen/ rc. zimliche schöne Fabriquen und Handlungen haben/ worauß denen Handwercks- und Landleuthen/ guter Verdienst und Nahrung/ denen Obrigkeiten aber/ ein grosses Einkommen von Zoll/ Gleit- und Kauffhauß Gefällen zuflieſſet. In anderen/ leben die Edelleuthe und gute Geschlechter/ als zu Bern/ Lucern/ Freyburg und Solothurn/ auß ihren Renten/ von Gülten und Landgüteren/ genieſſen auch gute Aembter und Vogteyen/ worauß sie in 6. Jahren ein schönes erspahren. Durchgehends aber im Land/ bestehet die Nahrung im Ackerbau und in der Viehzucht. Zürich und Bern haben einen schönen Fruchtwachs/ und für sich und ihr Land genug/ ja Bern kan noch anderen mittheilen.

Fruchtbarkeit des Landes.

Die übrigen Stätte haben zwar auch schöne und weite Fruchtfelder/ allein wañ Mißwachs folget/ so haben sie nicht genug. Basel provi-antirt sich auß dem Suntgow/ Schaffhausen/ St. Gallen/ Appenzell und die übrigen Länder ziehen ihre Frucht auß dem Schwabenland.

Der Wein wachst in der Schweitz überflüßig/ und hätte man nicht nöthig frembden Wein einzuholen. Umb Zürich herumb/ ist er zwar gemeinlich schlecht; allein der Schaffhauser/ Thurgöuer/ Rheinthaler/ Fläschger und Veltliner Wein sind schon desto besser. Basel hat gleichfahls einen guten Weinwachs.

Der

Der Canton Bern / Freyburg und die Graf-schafft Neuenburg / haben einen herzlichen Wein und darzu in grosser Quantitet, also daß in dem Bern Gebiet verbotten ist / frembden Wein zu haben / oder in dem Land zu verkauf-fen / bey Straff der Confiscation; man habe dann speciale und schrifftliche Erlaubnuß.

In denen Oberen Alp-Länderen haben sie zwar wenig Fruchtwachs / und gar keinen Weinwachs / (welcher auch in dem Canton Lucern und Sollothurn ermanglet) Hingegen haben sie fürtreffliche Vieh-Weyden. So gar die hohen Alpen / die denen Ansehenden und Frembden Schauer und Grausen verursachen / und für unfruchtbare Wildnussen gehalten werden möchten / haben oben auff / weite mit dem niedlichsten Graß / Kraut und verwun-derlich schönen Blumen bedeckte Ebnen / wor-auff die Sennen / in denen Sommer-Mona-ten Junio, Julio und Augusto, mit ihrem Vieh sich enthalten / und alldorten ihre Käß / Zieger und Butter machen / wormit nicht nur allein das Land überflüßig versehen; sondern eine grosse Menge / in Italien / Franckreich und Teutschland / verführet wird.

Daß also die Schweitzer / und ehe dem spöttlich gescholtene Kühemelcker / von ihrem Viehe und Kühen / eine gute Nahrung und Ge-winn ziehen / von dem sie keinem Fürsten nichts geben dörffen. Die Pferdt-Zucht / tragt dem Landmann auch nicht wenig ein / zumahlen im Berner und Lucerner Gebiet / und sind diese Pferde gemeinlich schön / groß / starck / daur-

hafft

hafft und zu aller Arbeit tauglich / fürnemlich auch zum Krieg / wie sie in Franckreich und Italien häuffig verkaufft werden.

Die Weibsbilder / pflantzen viel Hanff und Flachs / sonderlich in der Nachbarschafft umb St. Gallen herum̃/ worauß die Männer Tuch weben / und solches in denen Stätten / den Kauff- und anderen Leuthen verkauffen / welches dann ein Grosses bringet / wie man nur allein auß dem St. Gallischen Leinwat-Handel abnehmen kan.

Sonsten / ist das gantze Schweitzerland angefüllt / mit allem dem / was zur menschlichen Nahrung / nicht nur allein zur Nothdurfft / sondern auch zur Niedlichkeit / vonnöthen ist. Die Berge und Wälder geben Gembsen / Hirschen / Rehe / wilde Schweine / in zimlicher Menge / und Hasen in Uberfluß. Die Fasanen / Aurhanen / Stein- Berg- und Rebhüner / groß und kleine Schnepffen / wilde Endten / Kramets-vögel und ander klein Gevögel / findet man in grosser Menge. An zahmem Geflügel mangelt es noch weniger / und sind die sogenannten Genffer- oder welsche Capaunen (die auß dem Païs de Vauld gebracht werden) gantz wohl bekandt. Die vielen und lustigen See / Flüsse / Weyer und Bäche geben eine grosse Menge allerhand Fische von der köstlichsten Art / als Salmen / Lachse / Forellen / (deren man in dem Genffer See fanget die 15. 20. 30. und mehr Pfund wegen) Karpffen / Hechte / Gangfische / rc. In Summa das Land zeuget und hat alles / außgenommen das Saltz / welches jedoch

jedoch in der Statt Bern Gebiet zu Roche bey Aigle auch gesotten wird / allein die Quantitet ist zu gering/ als daß man nur das gantze Bern Gebiet darmit versehen könte.

Macht und Stärcke der Eydgnossen.

Auß der Beschaffenheit und Nahrung dieses Landes / wie auch auß der gesunden reinen Lufft / die man darinnen hat/ ist leicht zu erachten/ daß das Volck sich starck in dem Lande vermehre; dahero kommet es / daß immer 20. biß 30000. Schweitzer in frembder Fürsten Länderen und Solde stehen/ und bleibet das Lande dannoch aller Orthen mit Mannschafft angefüllet/ so daß man gar wohl 200000. Mann / die das Schwerdt umbgürten/ in dem Lande zehlen kan / worzu der Canton Bern allein/ fast das halbe contribuiren mag / als welcher würcklich 40000. Mann regimentiert hat / und solche im Felde zu erhalten im Stande ist. Worauß die Macht der Schweitzeren leichtlich abgenommen / und zugleich geurtheilt werden kan / wie schwär es auch dem mächtigsten Potentaten fallen wurde / die under sich in Einigkeit lebenden Eydgnossen / ihrer Freyheit mit Gewalt zu berauben.

Kriegs-Art und Waffen.

Die Kriegs-Art / Manier und Waffen der Eydgnossen/ ist allerdings nach der heutigen üblichen Gewohnheit eingerichtet. Das Fußvolck führet ein Fusil / welches gemeinlich 2. Loth Calibre haltet/eine Bayonnette und einen Sabel. Der Granadierer hat gleichfahls sein Feurrohr / seinen Sabel und Granaten-Taschen. Der Dragoner führet seine Flinten / eine Pistole / ein Görtel und breiten Degen.

Reuthe-

Reutherey hat man keine/ oder doch nur wenige/ und hat der Canton Bern seine gehabte Reuter Regimenter/ in lauter Dragoner verwandlet. Die Artillerie ist wohl eingerichtet/ und mit guten Canoniers und Bombardiers versehen. An erfahrenen Officierern mangelt es auch nicht/ also daß die Eydgnossen/ ihrem Feinde/ in guter Positur und mit hertzhafftem Muth/ under Augen kommen dörffen. So haben sie auch ihr von Natur beschlossenes/ und mit vielen Pässen/ engen und holen Wegen versehenes Lande/ zu ihrem guten Vortheil. Auff Vestungen spendieren sie nicht viel/ weilen selbige in dem Lande unnöthig/ und kostbar zu underhalten/ auch allenfahls mehr schädlich als nutzlich wären/ wann ein Feinde Fuß im Lande setzen solte. Dannoch hat es hier und dar/ eine uud andere wehrhaffte Schlösser. Die Statt Genff kan schon für eine Vestung paßieren. Sollothurn ist gleichfahls schön forficirt/ allein (wie man urtheilet) so sind die Bastions zu eng/ die Flanquen daran gar kurtz/ und der hinder der Statt auffsteigende Berg/ commandiret die gantze Statt. Das zwischen Olten und Zoffingen an der Aaren gelegene Bernerische Bergschloß Arburg/ hat seine guten Schantzwercke/ seinen Comendanten und beständige Guarnison. Die übrigen Haupt-Stätte Zürich/ Bern/ Basel/ Schaffhausen/ rc. haben etwas Schantzwercke/ so viel/ als wider einen gählingen Uberfahl vonnöthen seyn mag. Das über der Statt Baden gestandene wehrhaffte Schloß/ ist Anno 1712. von

von Zürich und Bern/ nach dessen Eroberung/ niedergerissen worden.

Das II. Capitul.
Von dem Zustand des Lands und der Helvetiern Thaten vor den Zeiten Julij Cæsaris.

ANgesehen die Ordnung und periodische Abtheilung einer Geschichtbeschreibung/ so wohl dem Gedächtnuß mercklich zu hülff komet / als auch die Lesung annehmlicher machet / so wollen wir diese unsere Historische Einleitung in zwey Theyl absonderen / und darinnen abhandlen und beschreiben

1. Der Helvetiern Zustand und Thaten vor den Zeiten Julij Cæsaris.
2. Ihre Thaten und Geschichten von Julio Cæsare an/ biß auff den Fränckischen König Chlodovæum Ann. Christi 500.
3. Ihre Thaten und Geschichten von Ann. 500. biß zu Auffrichtung des zweyten Königreichs Burgund/ Anno 888.
4. Ihre Thaten und Geschichten von dar/ biß zu dessen Endigung / da die Schweitz an das Römische Reich gekommen / Anno 1032.
5. Ihre Thaten und Geschichten von dar/ biß zu Auffrichtung des ersten Eydgnoßischen Bunds/ Anno 1315.
6. Ihre Thaten und Geschichten von dar/ biß zu dem Costnitzer Concilio, Anno 1417.
7. Ihre Thaten und Geschichten von dar biß zu der Reformation und Ann. 1525.

Und dann im 2ten Theil/ 8. und 9. Ihre Thaten und Geschichten von dar biß zum Münsterischen Friedens-Schluß/ Anno 1648.
10. Ihre Thaten von dar biß auf A. 1719.

Folget von dem Zustand und Thaten der Helvetiern vor den Zeiten Julij Cæsaris.

DAß die gar alten Helvetier Teutscher Ankunfft gewesen seyen / auch anfänglich in Teutschland gewohnet haben / ist allbereit oben angeführet worden.

Anfang von Zürich und Solothurn.

Man haltet ins gemein / wiewohl ohne Gewißheit darfür / daß Thuricus und Salodur, die Nachkömmlinge Japhets / in diesem Lande gewohnet haben; deren jener/ bey dem Außlauff der Limmat auß dem Zürich-See / ein Schloß Thuricum (Thuric oder Zuric) erbauet habe/ ungefehr Anno Mundi 1980. hiermit 1967. Jahr vor Christi Geburt / nach der Zeitrechnung Scaligeri, deme unlang hernach ein wehrhaffter Thurn und endlich An. Mundi 2230. von dem Teutschen König Suevo (Schwab) ein Flecken / oder Stättlin angefüget worden; welches dann der Anfang der heutigen Hochlobl. Statt Zürich ist.

Dieser aber der Salodur, haben an der Aar der heutigen loblichen Statt Solothurn den Anfang gegeben Anno M. 1984. vor Christi Geburt 1963. Jahr / also daß Solothurn 4. Jahr jünger als Zürich wäre.

Daß

Daß auch die Helvetier zu allen Zeiten / ein hartes und streitbares Volck / (nach Art der Bergwohneren) gewesen / kan nicht geläugnet werden / eben so wenig / als man läugnen kan / daß ihr Land / in diesen alten Zeiten / sehr rauch / wild / ungebauen / hiermit arm gewesen / also daß sie zweiffels frey / kümmerliche und schlechte / grobe Nahrung darauß zu niessen gehabt. Dannenhero sich nicht zu verwunderen / daß / als ihr Landsmann Eliko die schönen und lieblichen Italiänischen Früchten / und kostlichen Falerner Wein ins Land gebracht und der Italiänischen benachbarten Länderen Güte und Wollust ihnen gepriesen / einer guten Anzahl freudiger junger Mannschafft / das Maul gewaltig darnach müsse gewässeret haben / also daß sie sich auffgemachet / und nebst anderen Gallischen Völckeren / Italien mit gewehrter Hand etlich mahl überzogen / das obere Theil darvon eingenommen und die Thuscos und alte Einwohner des Lands mit ihrem Hauptmann / oder Fürsten Rhætus darauß verjagt / welche sich in die Gebürge geflöchtet / dorten Wohnung gemacht und selbiger Gegend den Nammen Rhætia zugeleget. Ist nun das heutige Graubündten und Veltlin.

Helvetier ziehen in Italien.

Verjagen die Thuscier

In folgenden Zeiten / so offt die Teutschen / oder Gallischen Völcker die Römer in Italien überzogen / befanden sich allemahl gedingte Helvetische Knechte / (die Gessatæ genennet wurden) darbey. Also halffen sie dem Fürsten Brenno (Brenner) die Römer bey dem Fluß Allia, auff das Haupt schlagen / Rom einnehmen /

Helffen Rom plündern.

men und plünderen Ann. M. 3582. vor Christi Geburt 365. Jahr.

Sieben mit den Bayrn.

Sie halffen den Bayrn in ihrem Zug in Italien/ allwo die Römer zwar anfänglich bey Fesul geklopffet worden; bald aber wendete sich das Blatt/die Römer siegeten und erschlugen der Feinden ob 40000. und 10000. wurden gefangen und zu Sclaven gemacht; wiewohlen auch der Römische Burgermeister Atilius auff dem Platz tod bliebe.

Als sie auch unlang hernach/ under dem Hertzog Viridomario (Werthmeyer) wieder kamen/wurden sie bey Clastidio, vom Burgermeister Marcello, und bey Meyland/vom Scipione sehr unfreundlich empfangen/ der gröste Theil auß ihnen/ nebst ihrem Heerführer/ nidergemacht/ die übrigen in die Flucht gejagt und die Insubrier alle zumahl überwunden/ deren sich eine grosse Menge/ über das Gebürg zu den Helvetiern gezogen und alldorten Wohnung gemacht/ Ann. M. 3758. vor Christi Geburt 189. Jahr.

Helffen den Cimmern.

Als auch die auß den Nordischen Landen außgezogene Cimbern in Italien eindrangen/ waren die Helvetier und sonderlich die Zürichgawer und Zuger deren Helffer/ schlugen under ihrem Heerführer Divico den Römischen Burgermeister L. Cassium und L. Pisonem seinen Lieutenant mit seinem Kriegs-heer zu tode/raubten und sengten wo sie hin kamen/ An. M. 3875. vor Christi Geburt 72. Jahr.

Nachdem aber die Cimmern/von dem Römer Mario, in dem Treffen bey Aix in Proven-

ce

ce sehr geschwächt und im folgenden Jahr bey Vercel im Piedmont gar auff das Haupt geschlagen wordē. An. M. 3881. haben die/ um die Gegne/ da jetzunder Trient und das Venediger Gebiet ligt/ haltende Zürchgawer sich auch zerstreuet und flüchtig naher Hauß gemacht; denen die/ auß der letsten Schlacht entrunnene Cimmern/ gleichfahls über die Alpen nachgefolget/ und sich zwischen denen Gebürgen niedergelassen/ hiermit (wie man achtet) die Gegend besetzt/ da jetzunder Schweitz und Underwalden ist/ auch sollen einige in das heutige Haßle Thal gekommen seyn.

Das III. Capitul.

Von den Thaten und Geschichten der Helvetiern/ von den Zeiten J. Cæsaris an/ biß auff den Fränckischen König Chlodovæum, Ann. Chr. 500.

DEr Lust nach fruchtbahren/ schönen besseren Landen/ da man ohne grosse Mühe und Arbeit wohl leben kan/ kame die dapffern und kriegischen Helvetier von Zeit zu Zeit an. Jnmassen dann/ zu den Zeiten C. J. Cæsaris ein reicher und gewaltiger Mann im Lande war Nahmens Orgetorix (Hordrich) welcher nach höheren Dingen und Königlicher Macht strebende/ die Helvetier auff gehaltener Landsgmeind beredte/ ihme zu folgen und einen Kriegszug in die Gallische gute Lande zu wagen/

Hordrich reitzet seine Landsleuthe zum Außzug.

gen / der Hoffnung dardurch sich in Ansehen zu setzen/ und den Weg zum Königreich zubahnen. Er gienge als Gesandter von Ort zu Ort/ den vorhabenden Außzug zu veranstalten / und das nöthige zu besorgen. Bey diesem Anlaß machte er eine heimliche Abrede mit zweyen edlen Jünglingen / namlich mit dem Casticus (dessen Vatter Catamantel viel Jahre über die Suntgawer und Nieder Burgunder geherrschet hatte) und mit Dumnorix (Dumerich) einem Hochburgunder (dessen Bruder Diviciacus alldorten die Regierung führte) an welchen er seine Tochter vermählete. Diese beyde stifftete er an/ sich der Herrschaft über ihr Vatterland zu bemächtigen / wie er dann ein gleiches thun und ihnen zu Hülff kommen wolte; welchem nach / ihnen leicht seyn wurde / gantz Gallier Land under sich zu bringen.

Wird deßwegen angeklagt.

Allein die Sach brache zu seinem Unglück vor der Zeit auß; Er wurde als ein Underdrucker der Lands Freyheit angeklagt / und ihme ein Gerichtstage angesetzet/ da er sich in Fesseln und Banden (dem damahligen Lands-Gebrauch nach) verantworten und hernach der Straff gewärtig seyn solte/ namlich des Feurs. Gleich wie er aber mächtig ware / also kamen alle seine Blutsverwandten mit ihrem Anhang in die 10000. starck / wie auch ein grosser Schwarm seiner Clienten und Schuldleuthen auff den bestimbten Tag zusammen/ und ledigten ihn auß den Händen der Richteren. Es entstuhnde aber darauß ein grosser Lärmen / dann die Obrigkeiten wolten ihr verletztes Ansehen

rächen/

rächen/ zumahlen sie nun wohl sahen/ daß er des Angeklagten schuldig ware/ und liessen das Land-Auffbott wider ihn ergehen; allein sein darzwischen gekommener Tod hat alles wiederumb gekühlet/ und ward vermuthet/ er habe sich durch Gifft selbsten hingerichtet.

und stirbt.

Also ward sein eingebildetes Königreich in der Blüt erstecket/ und ist darauß zu ersehen/ wie fest sich diese alte Helvetier ihre Freyheit haben lassen angelegen seyn/ daß sie auch eines solchen fürnehmen und umb sie wohl verdienten Manns/ keines wegs geschonet/ so bald er nur angefangen/ seinen Gewalt und Ansehen zu Underdruckung ihrer Freyheit zu mißbrauchen.

Nichts desto minder blieben sie auff dem einmahl gefaßten Entschluß feste/ ihren Außzug werckstellig zu machen; demnach henckten sie ihre benachbahrten Rauracher/ Kleggäwer/ Breyßgäwer und eine Anzahl Bayer an sich/ verbrannten ihre habende 12. Stätte und 400. Dörffer/ sambt allem übrigen Vorraht/ den sie nicht mitführen kunten/ darmit männiglich die Gedancken und Hoffnung/ wiederumb zuruck zu kehren/ völlig benommen und abgeschnitten und auff erheischende Noth/ zu dapfferem Fechten angespohret/ ja gleichsam gezwungen wurden.

Die Helvetier verbrennen ihre Wohnungē.

Der würckliche Außzug geschahe im Frühling An. Mundi 3914. vor Christi Geburt 35. Jahr. Der gantze Hauff bestuhnde auß 368000. Seelen/ worunter 92000. streitbare Männer waren. Sie versambleten sich am

Ziehen auß dem Land.

Rhodan/ willens bey Genff himüber zugehen und durch Savoy ins Dauphiné und Provence einzubrechen.

Als nun J. Cæsar zu Rom hiervon Nachricht erhielte/ eylte er alsobald mit grossen Tagräisen der Statt Genff zu; dahin kamen der Helvetier Gesandte zu ihme/ eröffneten ihme ihr Vorhaben/ und begehrten einen friedlichen und unschädlichen Durchzug durch der Römer Land/ weilen sie sonsten keinen anderen Weg ziehen könten (dann die enge Cluß ware ihnen nicht anständig) Es ware aber dem Cæsar ungelegen/ dieses harschliche und streitbare Volck zumahlen in so grosser Menge/ und die den Römern im Hertzen feind waren/ also in das Land zu lassen/ sich wohl erinnerende/ wie sie vor Jahren den Burgermeister L. Cassium und seinen Under Feldherren L. Pisonem (dessen Enckelin Cæsar geheyrathet hatte) mit den Römern gebutzt hatten. Gleichwohl ware er auch noch nicht im Stand/ einen gwaltsamen geschwinden Durchbruch zu verhinderen; derohalben besanne er sich auff einen List/ nahme etliche Tage Bedenckzeit/ und hiesse die Gesandten wieder kommen/ den Bescheid zu holen. Indessen liesse er seine Völcker zusammen rucken/ und eine Maur 16. Schuhe hoch vom Rhodan biß an den Jurten/ 19000. Schritt lang aufführen/ selbige mit einem Graben verwahren/ und seine Völcker darhinter gehen.

Verstossen die Nasen bey Genff.

Als nun am bestimbten Tag der Helvetier Gesandten wieder kamen/ wiese er sie mit einer abschlägigen Antwort zuruck; dieses verdrosse

sie

sie hefftig / also daß sie mit Gewalt durchzubrechen und über den Rhodan zu kommen / vielmahlen und auf alle Weise so Tags / als Nachts versuchten; sie wurden aber allemahlen zuruck getrieben / also daß sie endlich die Unmöglichkeit sehende absetzten und sich zuruck zogen.

Wenden sich in Burgund.

Nach gehaltener Berahtschlagung wandten sie sich mit hellem Hauffen gegen Burgund uñ der Cluß / allwo sie / vermittelst des Dummerichs / den freyen Durchzug von den Burgundern erhielten / und an die Saone kommen.

Hierüber geriethe Cæsar in Sorgen / befahle die Verschantzung zu Genff seinem Lieutenant T. Labienus zu beschützen / er aber eylte in Italien zuruck / zohe geschwind fünff Legionen zusammen / und marschierte darmit den nächsten durchs Piedmont in Savoyen / (nachdeme er die Einwohner des Lands / die ihme den Weg über die Alpen verlegt hatten / verschiedenlich zuruck geschlagen und abgetrieben) und gienge über die Rhone.

Die Helvetier hatten in Hochburgund indessen angefangen zu rauben und zu brennen / also daß des Landes Einwohner den Cæsar um Hülff anfleheten / und alles begunte Hauß und Hof zu verlassen. Derohalben danckte den Cæsar Zeit zu seyn zu eylen / umb denen Helvetiern den ferneren Einbruch zu verwehren / und die Lands Verwüstung zu verhinderen; Als nun Kundschafft einkame / daß drey Helvetische Göw allbereit die Saone paßirt hätten / und nur noch die Züricher disseits lägen / ist er eylends angezogen / hat diese mit dreyen Legionen gegen Tag

Die Züricher werden geschlagen.

Tag unversehens angegriffen/ geschlagen und gäntzlich zerstreuet/ weilen die übrigen ihnen nicht kunten zu Hülff kommen. Er liesse auch so gleich eine Bruck über die Saone schlagen/ und gienge mit der Armee hinüber.

Als die Helvetier dieses sahen/ waren sie nicht wenig bestürtzt/ und suchten das fernere Fechten abzulehnen/ schickten demnach einige Gesandten an den Cæsar, die ihme den Frieden anbieten solten/ mit Vermelden/ der Cæsar solte ihnen einen Sitz und Strich Landes verzeigen/ da sie wohnen können/ wo nicht/ so solte er bedencken/ daß die Helvetier schon ehmals die Römer under dem L. Cassius geklopfft hätten/ und daß der den Zürichern begegnete Uber- und Unfahl der übrigen Dapfferkeit keines wegs verminderet habe/ auch er der Cæsar sich dieses Streichs gar nicht überheben solle.

Helvetier suchen den Frieden.

Als ihnen aber der Cæsar den Bescheid hinwiederumb darauff gesagt/ der von einem solchen grossen General zu erwarten stuhnde; übrigens aber ihres friedlichen Anerbietens halber Geysseln forderte/ auch begehrte sie solten allervorderist den dem Land abgenommenen Raub wieder geben/ und den durch Brand und Verwüstung zugefügten Schaden ersetzen; lachten sie ihn auß/ sagende/ sie seyen nicht gewohnt Geysseln zugeben/ wohl aber von anderen zu nehmen/ und dessen seyen die Römer selbsten Zeugen/ brachen auch des folgenden Tags auf/ und zugen gegen der Loire.

Schlagen die Römische Reuterey.

Cæsar zuge ihnen nach/ und schickte alle seine Reutherey bey die 4000. Pferdt starck under Com-

Commando des Dummerichs / vorauß zu recognosciren / die geriethen an der Helvetier Nachzug / und griffen so ungeschicklich an / (weilen Dummerich es heimlich mit den Helvetiern hatte) daß sie von nur 500. Helvetischen Reutern / mit Verlurst zuruck gejagt worden.

Hierauff fasseten die Helvetier mehrern Muth / machten dann und wann einen Halt / und scharmützelten mit den Römern / so ihnen immer in einer Distantz von 6000. Schritte nachfolgeten fünffzehen gantzer Tag lang / in welcher Zeit Cæsar des Dummerichs Verrätherey entdeckte.

Weilen aber die Lebensmittel ins Cæsars Läger begunten zu manglen / massen Dummerich verhindert / daß die Burgunder den versprochenen Proviant nicht lüfferten / als wandte sich Cæsar mit der Armee gegen Autun zuruck. So bald die Helvetier durch etliche Uberläuffer hiervon Kundschafft bekamen / wandten sie sich gleichfahls / und giengen den Römern stracks nach / fiengen auch an die Arrieregarde anzugreiffen. Wie Cæsar dieses sahe / setzte er sich an eine Anhöhe / formirte seine Schlachtordnung / und liesse die Reutherey sich in die Ebne postiren. Die Helvetier ruckten in einer viereckichten Schlachtordnung starck an / trieben die Römische Reutherey zuruck / und thaten auf die erste Linie des Fußvolcks einen dapferen Angriff.

Cæsar hiesse hierauff die Reutherey absitzen / und die Pferdt beyseits schaffen / darmit sie desto minder fliehen könten. Das Gefecht ware

Werden auf das Haupt geschlagen.

beyder-

beyderseits hitzig und scharpff/ doch wurden endlich die Helvetier getrennet und gegen einem Berg zuruck getrieben; als nun die Römer ihnen nachdrangen/giengen ihnen 15000. Bayer und Klettgöwer in die Flanquen, zugleich wañten sich auch die weichende Helvetier/uñ griffen von vornen frischer dingen an/also daß das Gefecht und Nidermetzeln grausam währete biß in die Nacht hinein/da sich die Helvetier theils auf den Berg/ theils in ihre Wagenburg/ jedoch fechtend retirirt. Bey der Wagenburg gienge das Gefecht von neuem an/ indeme sich Männer und Weiber desperat wehrten/ biß endlich die Römer durchbrachen und die Wagenburg eroberten/ auch der Orgetorix Sohn und Tochter gefangen bekamen.

Der übrige Helvetische Hauff annoch 130000. Seelen starck/ machte sich auff die Füsse und zuge die gantze Nacht streng darvon/ also daß sie am vierten Tag in der Gegend Langres ankamen. Cæsar verweilete 3. Tage auf der Wahlstatt/ weilen der Erschlagenen und Todten eine grosse Menge waren. Indessen liesse er denen Langreren scharpff verbieten/ denen Helvetiern keine Handreichung zu thun/ wo sie nicht gleichfahls als Feind wolten tractirt seyn/ und vier Tag nach der Schlacht zuge er diesen nach/ willens sie noch einmahlen anzugreiffen.

Allein/ weilen sie zur eusserśten Noth gebracht worden/ hatten sie auch den Lust zum fernern Fechten verlohren/ deßwegen schickten sie dem Cæsar Gesandte entgegen/ welche fuß-

fällig

fällig umb Frieden baten. Cæsar hiesse sie wieder zu den Ihrigen kehren / und ihnen anzeigen / sie solten in ihrem Lager halten / und seine Ankunfft alldar erwarten / welches auch geschahe. Als nun Cæsar angekommen ware / befahle er ihnen allervordrist das Gewehr von sich zu geben / die Deserteurs außzulüffern und Geysel in das Lager zu schicken / welchem sie nachgekommen / außgenommen ungefehr 6000. auß dem Orbergöw / welche sich in der Nacht auffgemacht / und dem Rhein zu gegen Teutschland geeylet. Es wurde ihnen aber auf Ordre des Cæsars der Weg verlegt / sie umbringt / entwaffnet / wiederumb zuruck gebracht / und zu Sclaven gemacht / die übrigen alle erhielten Gnad und Befehl / förderlichst wiederum heim zu ziehen / ihre verbrannten Stätte und Dörffer / auch das verlassene Land wiederumb anzubauen / weilen er besorgte / es möchten die freche Teutschen Anlaß nehmen über Rhein zu kommen / und sich in das lähre und gute Land einsetzen / wordurch dann denen Römern noch eine schlimmere Nachbarschafft zur Seiten kommen wurde.

Völlig überwunden.

Also zogē die übrige Helvetier in die 110000. Seelen / wiederumb betrübt in ihr Land / und die benachbarten Genffer und Allobroger oder Savoyer mußten ihnen auf des Cæsars Befehl für den Anfang mit Proviant / Vieh und Samen-Früchten an die Hand gehen / daß sie widerumb allgemach zu haußlicher Nahrung gelangen kunten. Diesen kläglichen Fahl / hatten die guten Helvetier ihrem übermäßigen Ehr-

und

und Geltgeitz zu dancken/ dann indeme sie andern das Ihrige nehmen wolten/ verlohren sie darüber ihr eigene Haab/ Güter und die edle Freyheit; Inmassen dann das gantze Land zur Römischen Provintz gemacht/ mit Colonien oder Pflantzstätten/ Kriegs-Völckern und Vestungen oder Thürnen und Schlössern besetzet und bewahret wurde/ sowohl das Landvolck selbsten in beständiger Pflicht zu halten/ als auch zur Vorsorg gegen die Schwaben und Teutschen.

Römer nisten in Helvetien ein.

Hiernächst galte es den Walissern; dann/ weilen Cæsar gern den freyen Weg über den St. Bernhardsberg wolte geöffnet sehen/ so gienge Sergius Galba mit der 12ten Legion und etwas Reutheren dahin/ und zwange/ nach etlichen glücklichen Treffen und eroberte Schlössern/ die Landleuth under der Römern Gehorsam/ befestigte Martinach/ und postirte sich den Winter alldar. Allein die Wallisser fielen bald wiederumb ab/ sambleten sich auf den nächsten Bergen zu Hauff/ und überfielen in 30000. starck die Römer zu Martinach mit schneller Eyl; sie wurden zwar dapffer empfangen/ und verluhren viel Volck/ sintemalen Galba einen desperaten Außfahl thate/ sie schluge und verjagte; aber er wolte dannoch eines zweyten Angriffs nicht erwarten; sondern steckte den folgenden Tag die Statt mit Feur an und machte sich ungehindert darvon.

Galba erobert Wallis.

Etliche Jahr hernach liesse Cæsar den Orth wiederumb in Bau legen/ und schickte seinen Obristen Silium Nervam wider die Alpwohner

ner in der Schweitz / und zwange selbige sich den Römern zu underwerffen; worauff dann die Wallisser gleichfahls ihrer Freyheit gute Nacht sagen mußten.

Nach Cæsaris Ermordung / als sein angenommener Sohn Octavianus Augustus den Kayserlichen Thron bestiegen / kamen der Reyhen an die Rhætier (Pündtner) und Nordgäwer ober und under dem Lech / welche die Schwaben zu Nachbarn und Helffern hatten. Des Keysers Stieff-Sohn Drusus erlegte selbige in zweyen Schlachten / beym Trientischen Gebürg und bey Augspurg / eine grosse Menge wurde da erschlagen / und eine nicht geringe Anzahl gefangener naher Rom und in andere Länder verführt / deren Stelle mit Römischen und Italiänischen Leuthen ersetzet worden ist. Auf der andern Seiten gegen dem Rhein lage Tiberius der andere Stieffsohn Augusti, gegen die Teutschen.

Pündtern under die Römer.

Auß diesem Anlaß / wurden der Enden verschiedene Stätte gebauen und bevölckert / als Augusta Drusi (Augspurg) Augusta Tiberij (Regenspurg) so empfiengen auch die Orthe Tribunal Cæsaris (Keyserstuhl) und Forum Tiberij (Zurzach) ihren ersten Anfang. Wie dann auch schon vorher / der fürnehme Römische General Munatius Plancus, auß Anordnung Kaysers Augusti, der Rauracher annoch in der Aschen ligenden Hauptstatt am Rhein Rorach genannt / wiederum aufgebauen und empor gebracht / mithin mit Römischen Leuten besetzet und also zu einer Römischen Colonia ge-

Augst vñ Basel gebauen.

gemacht/ und ihro den Nahmen Augusta zuge-legt / den das alldorten gelegene heutige Dorff Augst annoch traget. Wie dann dort herum noch viel Römisches Alterthumb an Gebäuen/ Müntzen 2c. von Zeit zu Zeit entdecket worden/ und sind noch heut zu Tag die auf dem Hügel gelegene neun halbe Thürne / (welche der ehemahls gelehrte Herr Doctor Amerbach/für die Uberbleibsel eines Amphitheatri oder Römischen Schauspiel Hauses gehalten / welche Meynung der curieuse Herr Patin sich auch nicht mißfallen laßt) wie auch der underirrdische Gang (welcher aller Anzeig nach vielmehr eine Wasserleitung gewesen / als ein heimlicher Gang und Außfahl) annoch zu sehen sind / zu geschweigen anderer alten Raritæten die dorten gefunden worden/ und deren ein guter Theil in dem Fäschischen berühmten Müntzen-Cabinet zu Basel angetroffen werden.

Auß welchem erhellet/ daß das Land Helvetien / denen Römern von Cæsaris Zeiten an sehr lieb und fast angelegen gewesen / als eine nöthige und sehr dienstliche Vormaur Italiens gegen Teutschland; Inmassen die Römer / die streitbahren und damals räuberische Teutschen immer sehr geförchtet haben. Von welchem allem die im gantzen Land von Zeit zu Zeit von denen Römischen Keyseren und Generalen gebauene Thürne / Vestungen und Stätte genugsames Zeugnuß geben / deren die fürnehmsten waren : Aile, Arben / Baden/ Basel/ Büren an der Aar und an der Thur in des Abbts zu St. Gallen alten Landschafft/ Bremgarden/

Römische Thürn und Warthen.

garden (Prima guardia) in denen freyen Aemtern/(so ist auch nahe bey der Statt Bern/in der sogenannten Enge/ ein Römischer Thurn oder Warth gestanden/ allwo man erst kurtzlich einige Römische Müntzen gefunden hat/ welcher wahrscheinlich auch den Nahmen Prima guardia gehabt haben/ darvon der dabey gelegene Wald und Schloß den Nahmen Bremgarden immerzu behalten) Coblentz an dem Einfluß der Aar in den Rhein/ Dunoy, Eschentz/ Pfyn/ Moudon, Villeneufve an dem Einfluß des Rhodans in den Genffer See/ Orbe, Payerne, Rapperschwyl/ Romont, Rheinau/ Vevay, Wartensee/ Wartenburg ob Basel rc.

Nach Keysers Galbæ Ermordung wurden zwey Keyser erwehlet/ Otto zu Rom/ und Vitellius von der Armee am Rhein/ welche Sache denē Helvetiern eine grosse Fatalitæt brachte. Dann des Vitellij General Cacinna marschirte vom Rhein und auß dem Gallierland in Italien durch die Schweitz/ und hausete im Durchmarsch aller Orthen zimlich übel/ und erpressete von den Stätten Gelt wo er nur kunte. Die Helvetier wußten von des Galbæ Tod noch nichts/ wolten auch den Vitellium nicht für ihren Herren erkennen/ weilen sie mit der 21ten Legion/ die der Cæcinna cōmandirte über dieses nicht zufrieden/ sondern sehr erbittert waren/ auß Ursach/ weilen selbige/das/ zu Bezahlung der in dem Schloß zu Baden ligenden Helvetischen Guarnison, bestimte Gelt auffgehebt und weggenommen hatte.

Helvetier widersetzen sich dem Cæcinna.

Dann es entstuhnde darauß gleichsam eine

D Revol-

Revolte. Die Helvetier griffen zu den Waffen durch das gantze Land hinweg/ warffen 2. Häupter auf Claudium Severum und Julium Alpinum, deren jener in der Gegend Baden/ dieser aber bey Wifflispurg die Landleuth versambleten. Diese wiewohl sie in den Waffen ungeübt und ungerüstet waren/ fiengen des Teutschen Kriegsheers (so an Vitellio hienge) an die in Ungarn stehende Legionen/ in favor des Vitellij geschriebene Brieffe auf/ legten einen Römischen Hauptmann mit etlichen andern Soldaten ins Gefängnuß/ und wolten dem Cæcinna den Durchmarsch nicht gestattẽ.

Werden aber geschlagen.

Hierüber war Cæcinna erzörnt/ gienge in aller Eyl dem Bötzberg zu/verwüstete das gantze Land/gabe auch der Rhætischen wohl exercirten Land-Militz Ordre/ auß dem Gaster gegen Baden herunder zu kommen/ und denen Helvetiern in Rucken zugehen. Dieses geschahe nun/die Helvetier kamen in die Kluppen und wurden auf das Haupt geschlagen/ eine grosse Menge erlegt/ und viel 1000. gefangen und für Sclaven verkaufft. Das Schloß und die u[illegible]lbewahrte Statt Baden wurden eroberet u[illegible]eplündert.

[illegible]ierauff gienge der Marsch durchs Ergöw und Uchtland auf Wifflispurg zu/ allein die dortigen Helvetier/ als sie vernommen wie es am Bötzberg und zu Baden abgeloffen/ liessen das Hertz fallen/ wolten des Ernsts nicht erwarten/ sondern schickten dem Cæcinna Deputirte entgegen/ ergaben sich und ihre Statt auf Gnad und Ungnad/ und lüfferten ihren Anführer

führer Julium Alpinum auß / welchen Cæcinna als einen Rebellen hinrichten liesse / die übrigen zu straffen oder zu begnadigen / behielte er dem neuen Keyser Vitellio vor.

Es gienge aber sehr schwär her die Statt auffrecht zu erhalten / massen sowohl der Cæcinna als die Soldaten ungemein erbittert waren / so gar / daß sie kurtzumb die Statt plündern und verbrennen wolten / auch denen Deputirten mit Degen und Fäusten vor der Nase droheten; doch vermochte Claudius Cossus einer auß denen Deputirten / mit seiner Wohlredenheit / schmeichlen / zittern und Thränen / so viel / daß die Statt erhalten bliebe. Cæcinna verweylete darauff nicht lange in Helvetien / sondern gienge über die annoch befrohrene und mit Schnee bedeckte Alpen in Italien.

Der Helvetische Namen vergehet.

Dieser unglückliche Zufahl / ware denen Helvetiern sehr leydig / und verringerte ihren alten Ruhm dergestalten / daß auch ihr Namen / von dieser Zeit an / in Vergessenheit kame; ihre Thaten / wurden under der Römern ihre versteckt / als under deren Armeen sie als Underthanen gedient / und Zweiffels frey / in allen merckwürdigen Actionen und Kriegen / sich dapffer und mannlich gehalten haben.

Derohalben wollen wir nur dasjenige auß Römischen Keysern Historien anführen / was under einem jedlichen vorgeloffen / darbey die Schweitzerische und Pündtnerische Lande / entweder der Schauplatz / oder doch sonsten interessirt gewesen.

Dann / gleich wie die jenseit dem Rhein

wohnende Teutschen und Alemannier/ den Römern/ als hochmüthigen und regiersüchtigen Leuthen spinnenfeind/ auch gewohnt waren/ auß dem Raub zu leben/ hiermit starck auff sie streifften/ und ihre Länder beraubten; also mußten die benachbarte Rhætier und Helvetier/ ihren guten und zwar den meisten Theil mitleyden/ als deren Land und Stätte mit Römischen Einwohneren und Soldaten angefüllet waren/ als welches ein füglichés Mittel ware/ dieses neu erobberte Land in Keyserlicher Devotion zu halten.

Die Alemannen fallen in Helvetien.

Diese Alemannen kamen sonderlich bey Regierung des Keysers Caracallæ Ann. Chr. 212. und in folgenden Jahren über die Donau/ und hauseten in denen Rhætischen Landen sehr übel. Es kame zwar besagter Keyser selbsten mit einer Armee herauß/ und triebe sie in etwas zuruck; allein wolte er dieser Gästen loß seyn/ so mußte er ihnen Gelt geben/ daß sie abzugen.

Sie blieben aber nicht lange aussen; dann/ als Keyser Alexander Severus in Asien/ mit dem Parthischen Krieg beschäfftiget ware/ und den Kern des Kriegsvolcks bey sich hatte; fielen die Alemannen wiederumb herüber in Rhætien und Helvetien/ jagten die Römer aller Orthen auß ihren Postirungen/ schlugen tod/ was ihnen in die Hände fiele/ plünderten Stätte und Flecken/ und verheraten das Land ohne einigen Widerstand. Der Keyser/ eylte zwar/ auff hievon erhaltene Nachricht/ mit aller Macht auß Asien herauß/ allein der Schaden ware schon geschehen/ und die Teutschen nahmen noch Gelt darzu/ daß sie

Frieden halten solten; doch / der nachfolgende Keyser Maximinus, gienge viel ernstlicher mit ihnen umb; sintemalen er in Alemannien hinauß ruckte / alles in Grund verderbte / die in die Moräst und Wälder geflöchtete Teutschen / darinnen auffsuchte / aller Orthen schluge und mit Hauffen nidermachte. Ann. Chr. 237. also / daß sie den Lust verlohren / so bald wieder außzustreiffen / und ihre Nachbarn zu beunruhigen.

Werden von Maximino gedämpfft.

Aber zu Keysers Gallieni Zeiten Ann. Chr. 260. fielen die Alemannier / auß Anlaß der damahligen Zerrüttungen und Auffruhren / in dem Römischen Reich / wiederumb über den Rhein und Donau / ruinirten das Land umb den Bodensee / Pündten / Tyrol / und drangen durch biß gehn Ravenna hinein / ohne einigen Widerstand. Eben dieses geschahe auch zu Keysers Aureliani Zeiten Ann. Chr. 272. da die Teutschen die Länder ob dem Lech sehr verwüsteten / über die Alpen in Italien einfielen / und biß Meyland anruckten; weßwegen zu Rom grosse Forcht entstuhnde; Es gelunge aber dem Keyser so weit / daß er die Teutschen auß Italien herauß jagte / sie verfolgte und wieder hinder sich über die Donau triebe.

Sie fallen doch wieder ein.

und dringen in Italien.

Under dem nachfolgenden Keyser Tacitus, kamen die Teutschen schon wieder herbey / und durchstreifften das Land umb den Bodensee uñ Rheinthal mit Mord / Raub und Brand. Allein / sein Nachfolger Probus, ware ihnen besser gewachsen / gienge aller Orthen auf sie loß / schluge sie mit Hauffen zu tode / ruckten einseits

Hausen übel am Bodensee.

Werden geschlagen.

über den Rhein/biß hinauß an den Necker/und und anderer seits über die Donau / biß an die Altmühl / stuhnde allda mit seinem Lager den gantzen Sommer über / und brachte durch Dapfferkeit und Fürsichtigkeit / die Teutschen zum Friede und Bündnuß mit den Römeren; Hierauff nahme er 16000. Teutscher Kriegsleuth in seinen Sold / und theilte sie under die Römischen Fähnlein ein. Ingleichem vertheilte er ungefehr 100000. arme Teutsche Familien / hin und wider durch die Römische Lande und in Helvetien / gabe ihnen Aecker / Korn und Gelt / Ann. Chr. 278.

Machen Bündnuß und Friede.

Nach seinem Tode aber / fiengen es die Alemannier wieder an / wo sie es vorhin gelassen hatten / kamen wieder herüber in Helvetien und Rhætien / biß ihnen Ann. 287. Keyser Maximianus über die Hauben kam / sie in einem Treffen allesambt tod schluge / auch hinauß an den Necker ruckte / hin und wieder Thürne und Veste auff bauete / und das Land wieder zum Reich und die abgebrennten und verheerten Stätte und Schlösser wieder in Bau und empor brachte.

Brechen wieder.

Werden nochmahlen geschlagen.

Aber / zu den Zeiten Keysers Constantij Chlori, fielen die Alemannier von neuem über den Rhein / eroberten und ruinirten Gannodurum, Windisch und Winterthur / sambt den umbligenden Orthen / zugen durch Burgund und Suntgow / in Gallien Ann. 307. Keyser Constantius liefferte ihnen in Burgund bey Langres eine Schlacht / erlegte 60000. der Rest ward zerstreuet. Hierauff eylte er ihnen nach

Zerstören Windisch und Winterthur.

nach dem Bodensee zu/kame bey Windisch ihnē noch einmahl auff den Halß/ schluge sie auff das Haupt/ und jagte sie also mit blutigen Köpffen wieder zum Lande hinauß; obgenannte ruinirte Stätte/wurden auch wiederum erbauen/und wehrhafft gemacht/ sonderlich aber Gannodurum bekame den Nahmen Constantia, heut zu Tag Costnitz.

Costnitz erbauen.

Als nach der Hand Constantinus der Grosse und erste Christliche Keyser/ das Römische Reich under seine Söhne vertheilete Ann. 340. bekame Constantinus 2. mit anderen Ländern in Occident, auch die Helvetische Lande; weilen er aber mit der Theilung nicht zufrieden ware; sondern seines Bruders Constantis Theil mit Hülff der Teutschen anfiele/und in Italien biß Aquilegia eingerucket/ als wurde er dorten von Constantis Generalen angegriffen/ und sambt seinem Kriegsheer erschlagen/ und wurden seine Länder gedachtem seinem Bruder zu Theil. Dieser genosse sie aber nicht lang/ sondern ward von Magnentio dem Rhætischen Statthalter erschlagen/ der sich zum Keyser auffwarff/ Rom und Italien einnahm/ und also auch Helvetien usurpirte, Ann. 354. Er zohe die Donau hinunder in Pannonien dem Keyser Constantio entgegen/ und liesse seinen Bruder zuruck/ den Rhein gegen die Teutschen und Alemannier zu verwahren; allein/ diese kamen doch herüber/ überwanden ihn in einem Treffen/durchraubten demnach und verwüsteten des Reichs Länder. Constantius und Magnentius, kamen indessen bey der Statt Mursa

Krieg zwischen Constantini M. Söhnen.

Magnentius wirfft sich zum Keyser auff.

an der Drau/ auch aneinander/ und wurde beyderseits dapffer und mit vielem Blutvergiessen gefochten; Constantinus siegete ob/ ruckte der Donau nach/ kame biß an den Bodensee/ und nahme alles Land wieder ein und in Huldigung. Magnentius nahme sich selbst das Leben mit einem Dolchen/ und Decentius mit dem Strick.

Aber wird überwunden

Alemannier fallen wider ins Land.

Nach dem Sieg/ den die Alemannier über den Decentium befochten hatten/ und in deme die zwey Keyser in Pannonien an einander waren; fielen jene unter Anführung zweyer Fürsten Wadmar und Gundmar/ von neuem heraber/ unden bey Basel/ in das Suntgau und Burgund; oben am Bodensee/ in das Thurgöw/ Ergöw und Pündten/ plünderten und verwüsteten alles biß in Italien hinein. Keyser Constantius ware damahls in Gallien zu Arles wohin er den Magnentium verfolgt hatte/ als ihme nun die Nachricht kame/von der Alemannier Uberfahl; führte er seine Armee bey Valence zusammen/ ruckte eylends durch Burgund dem Rhein zu/ allwo die Teutschen/ unweit Basel oder Augst/ eine Schiffbruck hatten. Diese/ bey Annäherung des Keysers/ giengen über den Rhein zuruck/ und huben die Brucke auff. Der Keyser/ wäre zwar gern über den Rhein gewesen; allein/ der Teutschen Gegenwehr ware zu starck/ und oben im Land spielten sie gar den Meister/ deßwegen er angefangen vom Frieden zu reden/ welchen die Teutschen auch/ mit ihrem Vortheil und Ehren eingiengen.

Nach

Nach diesem / wandte sich der Keyser gegen die oberen Rhætischen und Helvetischen Lande / und ward in gehaltenem Kriegsraht resolvirt / den Strich Landes / vom Rhein und Boden-see / biß an den Ursprung der Donau / mit Römischen Soldaten / wohl zu besetzen; umb also die Alemannier zu verhindern / dieser Enden ferners durchzubrechen. Diesem zufolg / wurde Arbetio, mit einer gewaltigen Macht / dahin comandirt; allein / dieser versahe die Schantz / dann an statt / daß er sich hätte sollen in guten Vortheil legen / und gute Kundschaffter halten / avancirte er allzu hitzig und zu unbedachtsamb gegen die Teutschen / so in gutem Vortheil lagen; deßwegen geriethe er mitten under sie / ehe er sich dessen versahe / wurde aller Orthen umringet und mit zimlichem Verlurst zuruck geschlagen; doch setzte er sich des folgenden Tags wieder / und retranchirte sich / die Teutschen übernahmen sich des Siegs / kamen täglich vor der Römer Lager / trutzten und forderten zum Streit herauß / und weil niemand sich hinauß wagen wolte / lagen sie sicher und sorgloß. Indessen / kame der Kayserliche Succurs, im Lager / in aller Stille an; warauff folgenden Tags die Reutherey gegen die Teutschen außgerucket / und zu scharmützlen angefangen; immittelst ward das Fußvolck in Ordnung gebracht / und fiele man mit hellem Hauffen in die Teutschen / triebe sie in die Flucht / und erlegte deren eine grosse Menge / daß also die Reichs Lande dieser Orthen / wiederumb von denen Feinden befreyet wurden.

Schlagen Arbetium.

Werden aber wieder geschlagen.

Teutsche fallen ins Burgund.

Aber in Gallien/ hatte Julianus noch alle Hände voll mit ihnen zu thun/ die Alemannier belagerten Autun in Burgund; Julianus aber entsetzte die Statt gewaltiglich/ kame herauß biß an den Rhein/ nahme Worms/ Cölln und andere Orth wiederumb ein. Den Ruckmarsch nahme er gegen die Mosel auff Trier zu/ und von dannen wendete er sich auff Sens. Die Teutschen waren ihm auff dem Fuß nachgegangen/ umringeten die Statt/ belagerten und stürmeten dieselbe 30. Tag lang/ mußten aber wegen dapfferer Gegenwehr unverrichter Sachen darvor abziehen.

Und in Rhätien.

Indessen fielen die obern Schwaben/ wiederum über die Donau und den Rhein in Rhætien und Helvetien/ also/ daß Constantius der Keyser selbsten gezwungen ward/ mit einer Armée von Rom außzurucken/ und die Reichs-Länder daselbst zu retten.

Julianus theilte seine Armée, schickte Barbationem mit 25000. Mann in der Richter Land/ den Teutschen den Ruckweg abzuschneiden/ er aber hielte bey Rheims. Die Alemannier giengen gesamter Hand auff Lyon zu/ eroberten/ plünderten und verbrannten die Statt/ und zugen alsdann wiederumb dem Rhein zu/ litten dennoch von der Römischen Reutherey dann und wann einigen Schaden; massen Julianus ihnen auff dem Fuß folgte/ und im Elsaß ad Tres Tabernas (Elsaß Zabern) sich verschantzte. Es geriethen aber die Alemannier obenher an Barbationem, schlugen ihn in die Flucht/ eroberten das Lager mit allem was darinnen

Plündern Lyon.

Schlagen die Römer.

ronnen war; Barbatio retirirte sich auffwarts/ und gienge zu dem Keyser Constantio der an der Donau lage.

Bey Straßburg gelunge es hingegen den Römern/ massen Julianus, die Teutschen/ in einem sehr blutigen Haupt-treffen überwande/ 6000. wurden erlegt/ ohne die so in dem Rhein ertruncken/ ihr Fürst Nothmar ward gefangen/ gehn Rom geführt/ allwo er bald hernach auß Unmuth starbe Ann. 358.

Werden von Juliano geschlagen.

Auff diesen Verlurst hin/ wurden die Alemannier under sich zwyspältig; Ein Theil wolten Frieden machen/ der andere Theil aber/ wolten noch einen Gang mit den Römern wagen; Julianus liesse indessen bey Mayntz eine Bruck schlagen/ und machte Mine darüber zu gehen/ und in Teutschland einzufallen; Die Teutschen zugen sich jenseits aller Orthen zusammen/ lagerten sich gegen der Bruck über/ die Passage des Rheins zu verwehren. Aber Julianus, liesse heimlich in der Nacht sein Volck oberhalb mit Schiffen überführen/ verderbte das Land auf zwo Meilen mit Feur und Brand; als die Teutschen dieses sahen/ krochen sie zum Creutz/ schickten Gesandte zum Keyser naher Mayntz/ begehrten und machten einen Anstand auff 10. Monat/ Ann. 360. Deßgleichen thäte auch der Teutsche Fürst Horter/ der selbsten zu Juliano in das Lager kame.

Machen Stillstand.

Julianus aber/ entweder daß er den Alemanniern nicht traute/ oder selbsten nicht im Sinne hatte/ den gemachten Anstand redlich zu halten/ schickte einen der Teutschen Sprach wohl

erfah-

erfahrnen Hauptmañ Arnobaudes über Rhein/ der/ under dem Schein der Freundschafft/ solte erkundigen/ was der Teutschen Thun und Vorhaben wäre. Er aber/ stellete sich disseits in gute Verfassung/ legte und füllete die ruinirten Magasinen wiederumb an/ besetzte und reparirte die Stätte und Vestungen langs dem Rhein. Arnobaudes berichtete bey seiner Zuruckkunfft/ daß die Teutschen einen Duck im Sinn hätten; deßhalben lagerte sich Julianus an die Bruck/ und die Teutschen/ dieses sehende/ zugen sich jenseits auch wiederum zusamen. Julianus besanne sich auff eine List/ liesse in seinem Lager die gantze Nacht durch viele Wachtfeur brennen; lude auch den Hortar und andere teutsche Herren und Generalen/ als neue Freund und Bundsgenossen/ in das Lager zu gast/ und indem diese sorgloß schmaußten/ setzte er in aller Stille sein bestes Volck in 40. Schiffen über den Rhein/ und als Hortar mit seinen Leuthen/ nach Mitternacht/ auß des Keysers Gezelt/ wohl bezecht weg und über Rhein sich begeben wolte/ wurde er von den bestelten Soldaten überfallen/ Hortar und wer sonst beritten ware/ kame mit Hülff der Pferdten und der finstern Nacht darvon; die übrige Guarde und Hoofgesind aber wurden erschlagen. Die andern Teutschen/ so gegen der Bruck lagen/ als sie innen wurden/ daß die Römer den Rhein passirt/ und in dem Anzug gegen sie begriffen wären/ zugen sich schleunig zuruck; Hiermit gienge das Land in die Rappus, die Römer spielten aller Orthen den Meister/ der Aleman-

Der wird gebrochen.

Die Teutschen hinder gangen.

Und bezwungen.

nier

nier Fürsten Hörbald / Watmar und Diethmar mußten sich submittiren / und den Frieden beym Keyser / in eigener Persohn / außbitten / welchen sie auch endlich erhielten / nachdeme sie alle gefangene Römer / deren in die 11000. gewesen / ledig gelassen.

Es bestuhnde dieser Frieden auch nicht lange; dann hatte Julianus, den vorigen / nicht redlich gehalten; so meinten die Teutschen / nun gleiches Recht zu haben / auch diesen / mit ihrem Vortheil zu brechen / weilen die Römer sicher waren / und sich keines feindseligen Uberfahls besorgten. Sie fielen deßwegen mit aller Macht auß dem Breißgau und dem Land gegen Basel über / darinnen Fürst Watmar herrschete / herüber / raubten / branten und erwürgten was ihnen ankam / überwanden auch den Römischen Generalen Libino im Fricktal / und nachdeme sie den gantzen Sommer / ihres Gefallens gehauset / zugen sie wiederum heim. Nicht lang hernach / als die Römer dergleichen thaten / als hätten sie diesen Uberfahl vergessen / lockten sie den Fürsten Watmar / under dem Schein der Freundschaft / über Rhein / zu einem angestelten Gastmahl / und als er sich leichtgläubig eingestellt / wurde er gefänglich angehalten und in Spannien verschicket.

Erholen sich wieder.

Julianus machte hernach / als er zu dem Keyserthumb gelanget / wiederumb Friede mit den Teutschen / und beruffte den Fürsten Watmar auß Spannien zuruck.

Julianus macht Frieden.

Aber zu den Zeiten des Keysers Valentiniani Ann. Chr. 369. gienge es wieder drunder und drüber /

Der Krieg gehet wieder an.

drüber/ und fielen die Teutschen das Römische Reich wieder aller Orthen an; die Alemañier kamen über den Rhein und Donau unden und oben dem Bodensee/ schlugen den Römischen Generaln Severianum in einer Feldschlacht zu tode; wurden aber wiederumb vom Jorino geschlagen. Valentinianus selbsten/ griffe sie/ in den Gebürgen/ aber mit seinem Schaden/ an; Sein General über die Reutherey Theodosius ware glücklicher/ schluge die Alemannier auff das Haupt/ und schickte eine grosse Menge Gefangene in Italien/ allwo man ihnen Länder und Aecker an dem Po-Fluß eingabe.

Der Keyser/ brachte auch einige Teutsche Fürsten auff seine Seiten/ mit welchen er zu Mayntz Fried und Bündnuß eingienge; aber den jungen Fürsten Withgab/ des Watmars Sohn/ liesse er hinderlistig umbbringen/ lüfferte hierauff den Alemanniern eine Schlacht bey Solicinio, und erlegte sie auf das Haupt/ A. 371.

Nach dieser Zeit/ als nach dem Tode Keysers Theodosij I. das Römische Reich/ gegen dem Nidergang der Sonnen/ begunte zu sincken; indeme die Teutschen Nord-Völcker/ wie ein Strohm in dessen Provintzen sich ergossen/ und die Gothen Rom selbsten eingenommen/ mußte Helvetien nothwendig auch herhalten. Inmassen dann/ die Burgunder und Nuithoner/ (die Ann. 406. mit den Wandalen/ Schwaben und andern Teutschen Völckern sich auffgemacht hatten) über Rhein giengen/ sich des Suntgaws/ Elsasses/ Hedgaws/ Rauracher Landes/ und des gantzen Helve-

Burgunder fallen in Helvetien.

Helvetiens vom Rüßfluß an biß hinein gehn Genff an den Rhodan/ wie auch Savoye, Dauphiné und Provence bemächtigten/ und also ein neu Königreich auffrichteten/ so man das Burgundische nennet/ und diese Länder sambtlich/ wurden mit einem gemeinen Nammen **Burgund** genennet. Der Strich Landes aber/ da die **Nuithonen** sich niderliessen/ wurde **Nuichtland** oder **Nüchtland** genennet/ darinnen nun die Stätte Bern/ Sollathurn und Freyburg ligen. Es ist wohl zu glauben/ daß die alten Einwohner dieser Landen/ sonderlich was streitbar ware/bey diesem Uberfahl/ grösten theils wird erlegt/ auch ihre Stätte und Felder/ von den Burgundern occupirt worden seyn/ die übrigen haben sich mit den Burgundern vermischt/und ihrer Beherrschung undergeben.

Richten ein neu Königreich auff.

Auff der andern Seiten/ fielen die Alemannier ein/ und bemächtigten sich des andern Theils Helvetiens/ vom Rhein und Bodensee an/ biß wieder an die Rüß/ und wurde auch dieser Strich Landes von ihnen Alemannien genennet/ Ann. Chr. 440. zu welchen sich hernach die Züricher freywillig geschlagen/ A. 450.

Alemannier bringen das Thur- und Zürichgöw under sich.

Belangend nun Burgund/ so haben die Burgunder zu ihrem ersten König gehabt

Erste Burgundische Könige.

1. Gottgisel/ dieser ware ein Christ/ und hatte sich zwey Jahr vorher zu Genff mit Seudelinda (die des Bischoffs Theudelinds Schwester ware) vermählet; seine Regierung ware friedlich und glücklich; Er hat zu Genff die Kirchen St. Victor erbauen/und dieses Mär-

tyrers

tyrers Cörper / von Sollothurn dahin bringen lassen. Er starbe zu Lausanne, und ward zu Genff begraben.

2. Gundacker / sein Sohn. Dieser ware ein freudiger / muthiger / junger Herr / Kriegs und Lobs begierig; munterte derowegen seine Burgunder auff / einen Versuch und Zug zu thun / welcher auch so wohl gelungen / daß er des gantzen Allobroger Lands und des gantzen Striches / längst des Rhodans / biß an das Meer / sich bemächtigte / und nachdem er weit und breit herumb gestreifft / kame er auch in das Belgische Gallien / auß welchem er mit unsäglichem Raub beladen / wiederumb an den Genffer See zuruck kehrete. Als er nun die Länder / so die Römer in Gallien annoch besassen / offt mit Streiffen beunruhigte; kame der Römische Statthalter Ætius ihme auch über die Hauben / schluge ihn auff das Haupt / und zwange ihn / in dem erfolgten Friedens-Schluß / sich in das innere Allobroger Land / zuruck zu ziehen / Ann. 440.

Savoyen an die Burgundischen Könige.

3. Sigmund sein Sohn; dieser ward bey Basel von Attila erschlagen / welcher Alemannien und den gantzen Rheinstrohm / von Costnitz an biß gehn Cölln zerstöret und verheeret / Anno 450.

4. Gundbald sein Sohn; dieser theilte das Reich under seine 4. Söhn.

1. Gundbald / bekame Vienne.
2. Hilffrich / bekam Lyon.
3. Gottgisel / bekam Genff.
4. Godmar / bekam Bysantz.

Sido-

Sidonius Apollinaris, der umb diese Zeit gelebt hat / nennet sie Vierfürsten.

Allein / diese Theilung zeugete nichts anders als Hader / Krieg und grosses Blutvergiessen. Dann Hilffrich und Gotmar / waren mit ihrem Theil nicht vergnüget; weßhalben sie sich vereinbahrten / ihren Bruder Gundbald mit Krieg angriffen / schlugen / und auß dem Land fort jagten.

Krieg zwischen K. Gundwalds Söhnen.

Hierauff / samblete Gundbald / mit Hülff seiner getreusten Underthanen / so wohl als etlicher Benachbarten / eine Kriegsmacht / gienge darmit auff gesagte seine Brüder loß / und gewanne die Schlacht; Gotmar blieb auf dem Platz; Hilffrich wurde gefangen / und ihme in dem Lager das Haupt abgeschlagen. Beyder Gemahlinnen aber / nach Eroberung der Statt Genff / in den See versencket / weilen man sie für Anstiffterinnen dieses unglückseligen Kriegs hielte. Chlothild aber / die wunderschöne Tochter Hilffrichs / entranne der Grausamkeit ihres Vetters Gundwalds / und wurde hernach des Fränckischen Königs Chlodovæi Gemahlin.

Königin Clothild.

Gundwald nahme hierauff seiner erschlagenen Brüdern Länder in Besitz; dem Gottgisel liesse er zwar Savoye, das übrige aber nahme er ihm hinweg / darmit er nicht im Stand wäre / etwas wider ihn zu undernehmen / und zum Uberfluß / verbande er sich mit den Gothen und West Gothen / thate auch einen Streiff in Italien / und führte einen grossen Raub darauß.

K. Gundwald II wird allein Herr.

Endlich / warde er gegen seine eigene Underthanen gar zu einem harten Tyrannen / saugte

dieselben biß auffs Blut auß / und lebte in aller Unehrbarkeit / wolte auch seinen Bruder Gottgisel zwingen / die Schwester von einer seiner Concubinen zu heyrahten / welches dieser / als eine unwürdige Sache ansahe / und durchauß nicht thun wolte. Gundwald ergrimmete dergestalten darüber / daß er in seinem Lande under harter Straff verbotte / keine Victualien naher Genff und in Savoye zu führen / allwo wegen Mißwachs ein Mangel und Theurung entstanden ware: wordurch dann das Land mit einer solchen erschröcklichen Hungersnoth gedruckt ward / die mit keiner Feder zubeschreiben ist. Endlich / geriethe die Sache zwischen diesen zweyen Gebrüdern / zu einem gütlichen Verglich.

K. Gottgisel macht Bündnuß mit den Francken wider K. Gundwald.

Gleichwohlen ware die Begierd / sich an seinem Bruder zu rächen / bey Gottgisel gantz nicht verloschen; sondern / er hängte sich an den Fränckischen König Chlodovæum, welchem die Gemahlin Chlotild ohne dem stätigs in den Ohren lage / ihrer Eltern grausamen Tod / an dem König Gundwald zu rächen / und der über diß auch wegen des Gundwalds Bündnuß mit den Gothen / übel vergnüget ware. Also ware die Alliantz / zwischen diesen beyden Königen / bald richtig / und wurde darinnen verglichen: Es solte Gottgisel den Francken einen jährlichen Tribut geben / auch alles das / was zwischen der Rhone und Seyne ligt / einraumen / das übrige aber / nebst Burgund für sich behalten.

Hiermit wurde der Krieg wider Gundwald beschlossen / und darmit Chlodovæus des Siegs desto

desto gewisser seye; als schlosse er mit der Go-
then König Dietrich (der zu Verona in Italien
Hof hielte) eine Bündnuß/ vermög deren/ die-
ser/ den Francken/ mit einer Armee behülfflich
seyn solle. Gundbald sahe das obschwebende
Wetter wohl; kunte sich aber nicht einbilden/
daß sein Bruder Gottgisel mit under der Decke
ligen solte; deßwegen schickte er seinen Sohn zu
ihme/ und wurbe umb Hülffe. Gottgisel gabe
gantz gute Wort und Vertröstung/ stiesse auch
ungesaumt mit seinen Trouppen zu Gundebald.
Als es aber bey Dijon zu einer Schlacht kame
schwenckte sich Gottgisel mit den Seinigen zu
den Francken/ und halffe/ auff die Gundebal-
dische Burgunder/ zu schlagen; worüber diese
in Schrecken/ Unordnung und völlige Flucht
geriethen.

K. Gundwald wird angegriffen. und geschlagen.

Gundwald flohe naher Avignon, schriebe
an die Königin Chlothild/ und warbe um Frie-
den/ welcher endlich/ vermittelst der Königin/
mit folgenden Bedingnussen geschlossen worde.

Er macht Frieden.

1. Solle Gundwald dem König in Franck-
reich einen jährlichen Tribut reichen.

2. Burgund an Franckreich verbleiben.

3. Die übrigen Länder/ zwischen Gund-
wald und Gottgisel/ gleich getheilt worden.

Dieser Bissen ware für den grausamen/ ehr-
geitzigen und rachgierigen Gundwald viel zu
hart/ als daß er denselben so bald hätte verdauē
können. Derohalben passete er nur auf beque-
me Zeit und Gelegenheit/ sich an Gottgisel zu
rächen/ und als dieser sich dessen nicht versahe/
sondern in der Statt Vienne sich rühig enthiel-

te/ Chlodovæus aber/ anderstwo/ gegen die Teutschen beschäfftiget ware; umringete Gundwald die Statt unversehens/ Gottgisel schickte so gleich an den Frantzösischen Hoof/ umb schleunigen Entsatz/ und gedachte sich indessen so lang zu wehren/ schaffte auch zu diesem Ende alles unnütze Volck/ auß der nicht zum besten verproviantirten Statt. Doch/ eben dieses ware sein Unglück; dann under denen hinauß geschafften/ befande sich einer/ deme die Wasserleitung/ dardurch das Wasser in die Statt gebracht wurde/ bekannt ware; dieser/ auß Verdruß und Raach/ verriethe den heimlichen Gang dem Gundwald/ und führte dessen Soldaten in die Statt/ welche also überfallen und eroberet wurde. Gottgisel dieses sehend/ schätzte sein Leben gleich verlohren/ und flohe in die Kirchen/ und lage er eben auff den Knyen vor dem Altar/ als sein Bruder Gundbald in die Kirchen kam/ und ihm mit eigener Hand/ ohne Scheu vor dem heiligen Orth/ das Schwerdt im Leib umbkehrete.

Ermordet seinen Bruder Gottgisel.

Jederman verfluchte diese unchristliche und grausame That; absonderlich aber der König Chlodovæus, der mit ungemeiner furie herzu eylte/ und den Gundwald in eben der Statt Vienne wiederumb überfiele/ seine beste Leuthe in Stucken zerhiebe/ Gundwald aber/ hatte das unverdiente Glück/ zu entrinnen/ kame in Spannien zum König Alrich/ allwo er auch endlich starbe.

Wird vom Reich gejagt.

Also fielen alle diese Burgundische Länder dem Fränckischen König in die Hände; er ware

Ein Theil Burgunds kombt an Franckreich.

re aber so großmüthig / daß er des Gundwalds ältesten Printzen Sigmund einen Theil darvon überliesse / namlich den Theil Burgunds von der Seyne an / wie auch Dauphiné, Provence und Savoye, Ann. Chr. 510.

5. Sigmund II. Obschon nun dieser solche Länder allein von Chlodovæo bekommen hatte / und also nicht schuldig ware / seinem jüngeren Bruder Guntmar etwas darvon einzuraumen; überliesse er ihme doch / als ein gütiger Herr / alles übrige / und behielte nur allein Savoyen für sich / und residirte zu Genff.

Endlich ware seiner zweyten Gemahlin Boßheit / sein und seines Hauses Undergang; dann er hatte zu der ersten Ehe eine Gothische Printzeßin auß Italien / König Dietrichs Tochter / diese hat ihme einen Printzen Sigrich gebohren / und als sie bald darauff verstorben / heyrathete er eine Römerin / ein üppiges / hochmüthiges und untreues Weib; Diese ware dem jungen Printzen spinnen feind / und er ihren; massen er allzugenau ihre dem Vatter erzeigende Untreu und unerlaubte Intrigues beobachtete und entdeckte. Worüber sie dergestalten ergrimmete / daß sie auß brennender Raach ihn bey dem König anklagte / als strebte er ihme dem Vatter nach Kron und Leben; sie wußte auch ihr Vorgeben mit falscher List und Pratiquen dergestalt wahrscheinlich zu machen / und das / ohne deme / in sie vernarreten Königs Gemüht / mit Schmeicheleyen / also einzunehmen / daß er eines Tags in Gähzorn in des Printzen Zimmer eylte / denselben auff dem Bett schlaf-

Stieffmutter Haß.

K. Sigmund ermordet seinen Sohn

send antraffe/ und ihme einen Dolchen ins Hertz steckte/ Ann. Chr. 515.

Muß entfliehen.

Kaum aber ware dieses Gerücht von dem ermordeten Printzen in der Statt erschollen; so ware schon alles voller Getümmel/ und die Genffer voll rasenden Zorns/ wider den König und die Königin: Deßwegen sie sich auch eylends auß der Statt/ und in das Schloß zu Thonon retirirten. Er ware auch nicht so bald zur Statt hinauß/ als das rasende Stattvolck in Königlichen Pallast eindrange/ denselben außplünderte/ die Königliche Wappen herunder risse und alles in Stücker zerschluge/schwuren auch zusammen/ diesem Sohns-Mörder nimmermehr zu gehorsamen.

Nunmehro lage dem unglückseligen König Sigmund die Raache auff dem Halß. Dann König Chlodomir zu Orleans, zu dessen Reich das Lyonische und Burgund gehörete/ in krafft der Testaments Theilung seines verstorbenen Vatters Chlodovæi, bediente sich dieser Gelegenheit/ und gienge/ underm Vorwand/ den unschuldigen Mord des jungen Printzens/ seines Vettern zu rächen/ mit einer Armee in Savoyen. Der König Sigmund flohe in das von ihme gestifftete Kloster St. Moritz in Wallis/ aber die Mönchen alldorten/ kunten ihm wenig helffen; sondern sie mußten ihn zusambt der Gemahlin dem König Chlodomir außlieffern/ wolten sie selbsten sich und das Closter erhalten.

Wird gefangen und ersäufft.

Chlodomir liesse die Gefangenen naher Orleans führen/ und dorten sambt zwey Printzen/ auff

auff einen offentlichen Platz herfürführen/ und in einen tieffen Brunen hinunder stürtzē/ A. 520.

Hierauff nahme er alle Burgundische Länder zu seinen Handen/ und depossedirte also auch den Guntmar. Es thaten aber die Burgundische und Savoyische Underthanen nicht lange gut; das Fränckische Joch ware ihnen bald verleydet/ deßwegen ergriffen sie die Waffen/ hängten sich an Guntmar/ welcher auff Chlodomir loß gienge/ ihn selbst in der Schlacht/ als er sich zu weit vorauß gewagt/ mit eigner Lantzen erstochen/ ihme das Haupt abgehauen/ auff die Lantzen gesteckt/ und denen Frantzosen gewiesen; welche/ dieses ersehend/ die Flucht genommen/ und dem Guntmar das Feld und die Länder überlassen/ die er auch wiederumb in seinen würcklichen Besitz genommen. Allein die Freude währete auch nicht lang; dann des Chlodomirs Brüder/ König Hilpert zu Paris/ und König Lothar zu Soissons, wolten ihres Bruders Tod nicht also ungerochen/ noch die Länder in Guntmars Händen lassen; sondern ruckten gesamter hand in Burgund. Guntmar sahe eine grausame Raache bevor/ und weilen er so mächtigen Feinden nicht gewachsen ware/ so machte er sich auß dem Staub/ und flohe in Spannien/ allwo er Ann. 526. gestorben.

K. Guntmar schlagt die Francken.

Muß aber baldentlauffen.

Auff solche Weise blieben die Burgundische Länder den Fränckischen Königen/ und bekame der dritte Bruder König Dietrich zu Metz für seinen Antheil/ eine portion vom hinderen Burgund/ Schweitz/ und Savoyen nebst

Gantz Königreich Burgund kombt an Franckreich.

 Genff/

Genff/ allwo er sich offt der lustigen Gegend halber auffgehalten. Er starbe Ann. 553.

Was nun den Ostlichen Theil Helvetiens betrifft/ zwischen dem Rhein/ Bodensee und der Rüß/ darinnen sonderlich das Thurgow und Zürichgow ligt/ so haben wir schon droben erwehnt/ daß die Allemannier/ oder Schwaben/ sich desselben bemeistert/ zu denen sich die Züricher auch endlich geschlagen/ also daß daher der Ducatus Alemanniæ, oder das Hertzogthumb Schwaben sich biß an die Rüß erstrecket/ und hiermit dieser Fluß die Gräntzscheidung zwischen Burgund uñ Schwabē machte.

Hertzogthumb Alemannien.

Es litte aber dieses Alemannische Theil einen erschröcklichen Uberfahl und Zerwüstung/ von denen barbarischen Hunnen/ welche mit ihrem König Attila, sich wie ein überlauffender Strohm ergossen/ die Donau herauff/ durch Oesterreich und Bayern/ biß an den Rhein uñ Bodensee ruckten/ zwischen Costnitz und Basel/ den/ mit einer Armee sich widersetzenden Burgundischen König Sigmund/ auß dem Feld und zu tod schlugen/ den Rhein hinunder zugen/ alle daran und darumb gelegene Stätte und Orther außplünderten/ verhergten/ verbrannten und verwüsteten/ auch in Franckreich einfielen/ und aller Orthen sehr übel hauseten/ biß endlich der Römische Lands Hauptmann Ætius, der Fränckische König Merovæus, und der West Gothische König Dietrich (welcher Languedoc und Gascogne im Besitz hatte/) sich zusammen thäten/ den Hunnen eine Schlacht liefferten/ sie mit grossem Blutvergiessen

Attila der Huñ hauset schröcklich.

Wird in Franckreich geschlagen.

giessen besiegten / und also wiederum zum Land hinauß schlugen / Ann. Chr. 451.

Dieser Sieg machte dem Fränckischen König Merovæo solchen Muth / daß er sich vornahme / nicht nur allein die Römer gäntzlich auß Gallien zu verjagen / sondern auch sein Reich weiter / den Rhein hinauff / zu erstrecken. Das erste Vorhaben geriethe ihme bald; dann als Ætius vom Keyser Valentiniano auß unbedachtsamer Hitz eigenhändig erstochen worden; gienge Merovæus auff Paris loß / und als er solches erobert / jagte er alle Römer zum Land hinauß / und machte sich Meister über gantz Gallien. An Bewerckstelligung des anderen aber / ward er durch den Tod verhinderet / der ihne An. 458. weggeraffet; Hingegen wurde solches durch seinen Sohn und Nachfolger Huldrich bewerckstelliget / welcher Cölln / Mayntz / Speyr / Straßburg und alle übrige Stätte am Rheinstrohm hinauff / eingenommen / und also die Gräntzen seines Reichs / biß an den Bodensee hinauff / erstrecket. Sein Sohn Ludwig I. der ihme An. 484. im Reich nachgefolget / ware noch glücklicher. Dann / er säuberte nicht nur allein Gallien vollkomenlich von den Römern An. 486. sondern / er machte sich auch die Thüringer zinßbahr An. 493. und überwande die Westgothen bey Poictiers in einem blutigen Treffen / darinnen ihr König tod blieb / An. 495. Die Schwaben und Bayern sahen den Anwachs der Fränckischen Macht / mit schälen Augen an / und kunten leicht ermessen / daß sie sich zu einem solchen herrschbegierigen

K. Merovæus jagt die Römer auß Gallien.

K. Ludovicus ist siegreich.

gen und hochmüthigen Nachbarn / wenig guts zu versehen hätten; sonderlich / da sie genugsame Merckzeichen hatten / daß König Ludwig wolte allein Herr und König seyn / und keinen andern neben ihm leyden.

Bayr und Schwaben greiffen die Francken an.

Deßhalben hielte der Schwäbische König Adelreich / und der Bayerische Adelger eine allgemeine Zusammenkunfft; darinnen ward beschlossen / den Francken vorzukommen / und selbige in ihrem eigenen Lande anzugreiffen. Hierauff versambleten sich die Bayr / Schwaben und die darunter begriffene Helvetier zu Hauff / zugen mit aller Macht über Rhein / griffen die Fränckischen Stätte an / zerstörten solche in den Grund / und bemeisterten sich des Rheinstrohms biß gehn Cölln.

König Ludwig mit den Francken / ruckte ihnen entgegen / und kame es An. 499. bey Tolbiacum (Zulpich in dem Hertzogthum Gülich) zu einer blutigen Schlacht / in welcher / die Schwaben so verzweiffelt gefochten / daß die Francken anfiengen zu wancken / und sich nach der Flucht umbzusehen. König Ludwig geriethe darüber in grosse Aengsten / ergriffe aber mitten darinnen das rechte Mittel; dann seine Burgundische Gemahlin Clothild / eine Christin / hatte ihme / als einem Heyde / schon offt vorher zugesprochen / seinen Heydnischen Un- und Aberglauben fahren zu lassen / und sich Christo und seiner seligmachenden Lehr zu ergeben / welches er auch zu thun offt versprochen hatte. Jetzunder nun / erinnerte ihn die gegenwertige Gefahr seiner Schuldigkeit; derowegen

gen fiele er auff seine Knye/ ruffte Christum den HErren und GOtt seiner Gemahlin/um Hülff und Beystand an/ und versprach/ sich mit seinem gantzen Volck/ nach erhaltenem Siege/ tauffen zu lassen. Sprach darauff seinen erschrockenen und wanckenden Völckern tröstlich zu/ und versprache ihnen den Sieg vom Himmel. Es empfiengen auch würcklich die Francken von Stund an/ einen frischen Muth; thaten sich wieder zusammen/ und setzten mit solcher furie in die Teutschen (die grösten theils schon ihre Ordnung verlassen/ und sich im Feld der Beut nach/ zerstreuet hatten/) daß sie dieselben in grosser Menge erschlugen/ und die übrigen eine schandliche Flucht nahmen/ hiermit den Francken Feld/ Sieg und Beut überliessen. Under den Erschlagenen wurden auch beyde Könige gefunden.

Werden aber auff das Haupt geschlagen.

Nach diesem herlichen Sieg/ liesse sich König Ludwig/ zufolg seinem Gelübde/ mit allen den Seinigen zu Rheims tauffen; Hernach ruckte er den Rheinstrohm herauff/in Schwaben und Bayern/ und machte sich alles underthan.

Die Bayern zwar erhielten den Frieden mit diesem Beding; daß sie zwar wohl möchten forthin/ einen eigenen Herren aus ihren Mittlen haben und erwöhlen; jedoch solle sich derselbe/ nicht einen König/ sondern einen Hertzog nennen/ und bey Antrettung seiner Regierung/ von dem König in Franckreich bestätiget werden/ das Land von ihme zu Lehen haben und empfangen/ auch deßwegen deme getreu/ hold und

Bayrn wird Lehen von Franckreich.

und gewärtig seyn/ zu Kriegszeiten/ deme getreulich zu ziehen/ einerley Feind und Freund mit der Cron Franckreich haben; sonsten in allen andern Sachen/ sollen sie die Bayrn freye Leuthe seyn/ und nach ihren alten Gebräuchen/ Gewohnheiten/ Freyheiten/ Herkommen und Gesätzen/ ihres Gefallens leben und handlen. Darauff hin/ wurd des erschlagenen Königs Adelgers Sohn Dieth (Theodo) genannt/ zu einem Bayerischen Hertzogen gemacht und bestätiget.

Schwaben werden leibeigen.

Den Schwaben und Helvetiern im Zürich- und Thurgöw aber/ wurde es nicht so gut; sie erhielten zwar/ auf Vorbitt des Gothischen zu Verona in Italien residirenden Königs Dietrichs/ Gnad und Pardon. Aber sie wurden mehrer theils zu Leibeignen gemacht/ ihnen Königliche Vögte und Richter gesetzt/ mit Dienstbarkeit und jährlichen Zinsen/ Leibsteuren/ etc. beladen/ auch viel Lands/ Stätte/ Flecken und Dörffer/ under wohl meritirte Fränckische Herren/ Ritter und Soldaten/ außgetheilet; dahero dann mit der Zeit/ so viel Gräfliche/ Freyherrliche und Adeliche Häuser der Enden entsprossen/ welche das Land mit Schlössern/ Stättlinen und Flecken angefüllet haben.

Gantze Schweitz kombt an Franckreich.

Auff diese Weise nun/ hat sich die Cron Franckreich über gantz Helvetien Meister gemacht. Die Könige und Königliche Printzessinnen/ haben nach der Hand das Land mit schönen Kirchen/ Stifften/ Schlössern und Gebäuen außgezieret/ und einer jeglichen ihr Einkommen/ Länder/ Wälder und eigen Leuthe

zuge-

zugelegt / wie die häuffigen Fundations-Brieffe anzeigen.

Das IV. Capitul.

Von den Thaten und Geschichten der Helvetiern von Anno 500. biß zu Aufrichtung des zweyten Königreichs Burgund / Anno 888.

VOn dieser Zeit an / sind die Helvetischen Geschichten / mit den Fränckischen vermischet / und das vornehmste / so in diesem Periodo vorkommet / ist / daß das Land zu völliger Erkanntnuß der Christlichen Religion gekommen / auch mit vielen schönen / ansehnlichen und herrlichen Gebäuen / Kirchen / Klöstern und Stifften außgezieret worden.

St. Fridlins Legend.

Es gehöret hiehero St. Fridlins Legend ; welcher umb diese Zeit solle auß Schottland/in Franckreich naher Poictiers, zu König Ludwig I. gekommen seyn / allwo ihn die Benedictiner in St. Hilarij Kloster / zum Abbt erwöhlt haben / deme dann zu Gefallen / der König die Kirche erweiteret. Nach etlichen Jahren aber / nahme er von dar Abscheid / und kame in das Elsaß / allwo er zu Straßburg eine Kirche/ St. Hilario zu Ehren / erbauet. Von dar kame er in der Rauracher Gegend / predigte daselbst / und erbauete zu Seckingen ein Kirchlein Anno 499. Allein die Heynischen Pfaffen selbigen Orts / brachtens dahin/ daß er mit Ruthen zur Statt hinauß gejagt worden. Als er sich nun bey König Ludwig dessen erklagte / gabe ihme dieser

dieser nicht nur allein Satisfaction, sondern schenckte ihme die im Rhein gelegene Insul zum Eigenthumb (wie sie dann St. Friedlins Insul genennet worden) daselbst/ sagt die Legend, habe er ein klösterliche Wohnung für 4. Mañs- und 8. Frauen Persohnen auffgerichtet. Er seye auch naher Chur gekomen/ und habe alldorten zuwegen gebracht/ daß man St. Hilario eine Kirche erbauet habe. Von Chur habe er sich naher Glarus verfüget/ in welchem Land damahlen zwey Gebrüder/ Urs und Landolff regierten; bey diesen habe er sich dergestalten recommandirt/ daß Urs seinen halben Theil Lands/ ihme dem St. Friedlin verehrt habe. Als aber nach Ursen Tod sein anderer Bruder Landolff/ das Land allein zur Hand nahme/ und St. Friedlin nichts davon lassen wolte; erwuchse der Streit für Wallbert den Königlichen Landrichter zu Ranckweil. St. Friedlin producirte Ursens eigene Handschrift/ Landolff verwarffe aber solche/ und begehrte/ St. Friedlin solle seine Prætension mit lebendigen Gezeugen erweisen; solches wurde ihme auch von dem Landrichter aufferlegt. Hierauff habe sich St. Friedlin naher Glarus verfügt/ den Urs von den Todten aufferweckt/ bey der Hand genommen/ und naher Ranckweil für den Landrichter geführt/ welcher daselbst seinen Bruder seines Geitzes und Ungerechtigkeit halber dergestalten bescholten und beschämet/ daß dieser seinen Antheil dem Friedlin von stund an auch geschencket habe. Worauff dieser den Urs widerumb in seine Grabstätte zur Ruhe begleitet/ und

und das Land Glarus in Besitz genommen/die Landleuth völlig zum Christlichen Glauben gebracht / der Leibeigenschafft entlassen/ des Lands Zehnden aber dem neuen Kloster zu Seckingen gewidmet/ und die Pfarrkirchen im Flecken Glarus St. Hilario zu Ehren erbauet. Andere aber ziehen diese Umbstände mehrentheils in Zweiffel/ sonderlich wegen Aufferweckung des Ursens/ und schreiben/ es habe der Herr des Lands zu Glarus/ dasselbige dem Kloster Seckingen selbst vergabet. Einmahl ist wahr/ daß die ältiste und erste Seckingische Aebtißin/ die man finden kan/ Bertha Keysers Caroli Crassi Schwester gewesen/ und der ältiste Schreiber dieser Legend, ist gewesen einer Nahmens Batarius, der dieses sein Wercklein erst An. 912. einem Mönchen zu St. Gallen/ Notkero Balbulo, zugeschrieben hat. Indessen führet das Land Glarus/ den St. Friedlin in seinem Wappen und Lands-Paner/und hat lange Zeit eine Aebtißin von Seckingen für ihre gnädige Herrschafft erkennet/ auch Zinß und Zehnden dahin gelüffert/ wie dann auch eine Aebtißin zu Seckingen das Meyer-Ampt zu Glarus besetzet.

Ist fabelhafft.

Glarus an die Aebtißin zu Seckingen.

Nach König Ludwigs I. Tode Ann. 415. wurde sein Reich under seine vier Söhne vertheilet. Hildbert regierte zu Paris.
Lothar zu Soisson.
Lüthmar zu Orleas.
Dietrich zu Metz.

Franckreich wird zertheilt.

Als nun der Krieg zwischen dem Burgundischen König Guntmar/und denen Fränckischen Köni-

Königen Hildbert und Lothar angienge/ und Guntmar darvon liesse/ kame das Burgundische Theil Helvetiens an Lothar/ theils auch an König Dietrich zu Metz/ welcher auch ein Herr über das Alemannische Helvetien ware/ und als er mit dem Thüringischen König Hermenfried in Krieg geriethe/ führte er seine Teutsche Helvetier mit sich; Er wurde aber anfänglich geschlagen/ und sahe sich gezwungen/ seinen Bruder/ den König Lothar/ umb Hülff und Beystand anzuruffen; welcher auch mit einem starcken Succurs herbey eylte. Es kame also zu einer zweyten Schlacht bey Reneburg/ darinnen wurden die Thüringer auf das Haupt geschlagen; König Hermenfried retirirte sich naher Schidingen/ wurde aber alldorten umgebracht/ und sein Reich von König Dietrich eingenommen/ An. 520.

Thüringen an Franckreich.

Als er An. 533. starbe/ folgte ihme sein Sohn Diethbert in der Regierung nach; damahls ware Krieg in Italien/ zwischen dem Griechischen Keyser Justiniano I. und den Gothen/ welche von den Keyserlichen Generalen Belisario und Narsete zimlich in die Enge getrieben wurden. Ihr neuerwöhlter König Totila, suchte deßwegen Hülff bey König Lothar und Diethbert/ welche er auch gegen Abtretung Provence erhielte; angesehen König Diethbert mit 40000. Mann/ (welche bey Genff versamblet wurden) in eigner Persohn über die Alpen zuge/ durch welchen Zuzug die Gothen gestärckt/ sich wieder erholten/ den Keyserlichen auff den Leib giengen/ Rom in Angesicht

K. Diethbert hilfft den Gothen in Italien.

Beli-

Belisarij wegnahmen und plünderten / auch Italien meisten theils wieder eroberten / A. 543. Nicht lang hernach wurde König Diethbert als er umb Vienne in Dauphiné auff der Jagd ware / von einem wilden Ochs zu tode gestossen / Ann. 552.

Jhm succedirte zwar sein Sohn Diebold / allein es wurde dieser lahm an Gliedern / starb auch bald hernach / und setzte König Lothar zum Erben seiner Ländern / Ann. 556. welcher auch unlang hernach / als König Hildbert zu Paris / auch ohne Erben / mit Tode abgegangen / dessen Reich geerbet / und also einiger Herr in Franckreich / hiermit auch in Helvetien worden ist / An. 563. Es wurden zu seiner Zeit die Gothen / von dem Keyserl. Generalen Narses, erstlich bey Brixellum, Bersello, und hernach bey Nuceria auff das Haupt geschlagen / Teja ihr letster König / bliebe nebst seinen besten Leuthen auff dem Platz / Italien underwarffe sich dem Keyser / und die übrige Gothen nahmen die Flucht über den Gotthardt / und setzten sich in den Helvetischen Gebürgen / sonderlich umb die Gegend Ury.

Franckreich kombt wider an einen Herren.

Gothen fliehen in die Schweitz.

Auff König Lothars erfolgten Todesfahl / An. 565. folgte wiederumb eine Theilung des Landes / under seinen vier Söhnen.

Franckreich wieder getheilt.

Herbert / ward König zu Paris.
Hilffrich / zu Soisson.
Guntram / zu Orleans und Burgund.
Sigbert / zu Metz und Austrasien.

König Guntram ware der verständigste under diesen Königl. Herren und Gebrüdern / und

underhielte im̃er den Frieden zwischen den andern. Er hielte einen prächtigen Einzu zu Genff/ und wurde nicht minder/ herzlich und liebreich/ von der Statt empfangen. Er gabe ihro schöne Freyheiten/ und setzte einen seiner getreuesten Haubtleuthen Mommullum genannt / zu seinem Statthalter und Hertzog in klein Burgund / welcher seine Residentz zu Genff hatte.

Longobardẽ fallen ins Burgund.

Es wurde aber diese Vergnügung den Genffern bald verbittert; indeme die Longobarder auß Italien über das Gebürg in Savoyen und klein Burgund einfielen / das gantze Land außplünderten und mit Feur und Schwert verhöreten / auch die Statt Genff selbsten belagerten. Allein Mommullus machte so dapffere Anstalt/ und die Gegenwehr ware so mañlich/ daß sie mußten unverzichter Sachen abziehen/ und in Italien zuruck kehren; welches sie dann schleunig thaten / auff erhaltene Kundschafft / daß König Guntram mit einem mächtigen Succurs im würcklichen Anzug begriffen seye.

Endlich bezahlte der dapffere Mommullus die Schuld der Natur / und wurde zum Statthalter im Helvetischẽ Burgund gesetzet/ Diethfried eines Adelichen Geschlechts von Orleans. An. 590. zu welches Zeiten die Longobarder sich wiederumb im Lande einstelleten / und mit Rauben und Morden übel hauseten / biß daß Hertzog Diethfried ihnen über die Hauben kame / und sie mit blutigen Köpffen wieder zum Land hinauß jagte.

König Guntram ware über das dapffere Verhalten Diethfrieds so vergnügt / daß er dessen

dessen Sohn Waldemarn / auff Begehren des Vatters / in dem Hertzogthumb bestätigte / welches ihme auch alsobald von dem Vatter abgetretten und eingeraumt wurde / Ann. 596. Gleich darauff / starbe König Guntram ohne Kinder / und erklärte zum Erben seiner Länder / seines Bruders Sohn / König Hildbert II. zu Metz / Ann. 597. Also kame gantz Helvetien wiederumb an einen Herren / und wurde über Alemannien zum Statthalter / oder Hertzog gesetzt Lütbfried / Ann. 599. und gleich darauff Eunzlin.

die Schweitz kommt [illegible] König zu Metz.

Das Glück und die grosse Macht / brachte König Hildbert zum Ubermuth / also daß er sich an dem Seinen nicht vergnügte; sondern gantz Franckreich under sich haben wolte; samlete derowegen eine Armee / und gienge auff seinen jungen Vettern Lothar II. zu Soisson loß. Der Prætext ware dieser: Als sich ein Krieg zwischen besagtem Hildberts Herren Vatter / Sigbert zu Metz / und des Lothars ältern Bruder Diethbert / König Hilffrichs zu Soisson Sohn vormahls erhoben / in welchem Diethbert / seinem Herren Oncle König Sigbert in das Land feindlich eingefallen / wurde Diethbert in einer gehaltenen Schlacht niedergemacht / Ann. 575. Der Vatter / König Hilffrich selbsten / gabe die Flucht / und retirirte sich naher Tournay. Der siegreiche Siegbert nun / wolte die Früchten eines solchen Siegs einerndten / nahme seines Bruders Land ein / und liesse sich zu Paris zum König proclamiren. Allein seine Freude währete

Dieser fängt Krieg an.

 nicht

nicht lang / angesehen die raachgierige Königin **Friedgund** / **Hilffrichs** Gemahlin / etliche Meuchelmörder auff König **Siegbert** erkauf-te / welche ihme auch das Liecht außlöschten / An. 578. Worauff **Hilffrich** das Austrasische Königreich zu seinen Handen nahm / und hier-mit die Königl. Wittib **Brunhild** sambt ih-rem Printzen **Hildbert** fort jagte.

Obschon nun / nach König **Hilffrichs** To-de / **Hildbert** sein vätterlich Reich wieder ein-bekam; behielte er dannoch den Haß und die Rachgier gegen die Königin **Friedgund** und ihren Printzen **Lothar** im Hertzen / und gabe nun vor / er wolle seines Herren Vatters Tode an ihnen rächen / worzu seine Frau Mutter / die alte Königin **Brunhild** ihn hefftig anreitzte. Allein die Sache schlug fehl; die Königin **Friedgund** als Vormünderin des jungen Kö-nigs **Lothars** ihres Sohns / gienge selber zu Feld / und als es zum Treffen kam / wurd **Hildbert** in die Flucht geschlagen / und ver-lohre wohl 12000. Mann.

Wird aber geschlagen.

Hierauff wurde wieder Fried gemacht / und König **Hildbert** gienge mit 30000. zu Fuß / und 12000. Pferdten in Italien / wider die Longobarden / schluge dieselben / plünderte das Land auß biß gehn Ferrara und Trient, und kehrete mit guten Beuthen wiederumb über das Gebürg / durch Savoy und Burgund / naher Hauß / starbe aber bald hernach / An. 600.

Macht Fried und streifft in Lombarden.

Er hinderliesse zwey Söhne **Diethbert II.** und **Dietrich II.** welche das Land also theilte. **Diethbert** bekame Austrasien und die Teut-

schen

schen Lande / in Schwaben und Bayern.

Dietrich aber Burgund und Savoyen / welcher an des verstorbenen Hertzog **Waldemars** Stelle / Prothadium verordnet / A. 610.

Allein diese Abtheilung ware ein Zunder zu grossem Blutvergiessen und Unheil; wiewolen die Königl. Großmutter **Brunhild** / als eine hochmüthige und regiersichtige Dame / dessen vielmehr die Haupt-Ursach ware. Dann diese brachte dem jüngern König **Dietrich** in Kopf / als wäre er von seinem Bruder König **Diethbert** in der Abtheilung gefährdet worden / machte also jener prætension an diesen; dieser wolte dem jüngern Bruder auch nichts nachgeben; worauß dann nothwendig ein Krieg entstuhnde / in welchem König **Diethbert** endlich unden lag / und das Leben einbüßte / An. 617.

K. Brunhild ein böses Weib.

Richtet Krieg an.

Es zuge aber dieser unglückselige Krieg denen Burgundisch-Helvetischen Landen einen grossen Jammer auff den Halß / massen die / dem König **Diethbert** underthänige Schwaben und Helvetier / über die Rüß giengen / und in klein Burgund feindlich einfielen. Prothadius König **Dietrichs** Hertzog / versamblete zwar auch seine Landes-Macht / und gienge denen Feinden entgegen; allein das Glück ware ihm zuwider; er wurde sambt seiner Armee und dem vornehmsten Adel in Stucken zerhauen / und das Land biß an Genff zu / geplündert und verwüstet / Ann. 616.

Nach **Diethberts** Tode besasse zwar **Dietrich** die Länder allein / genosse aber solche auch nicht lange; sondern starbe von Gifft / welches ihme

Vergifftet ihren Großsohn.

ihme seine Großmutter Brunhild beybringen liesse / Ann. 619.

Hierauff wurde dessen Printz Siegbert/ von der Brunhild zum König erklärt / und ein Hertzog Wolff genannt in Burgund geschickt. Allein die Stände waren der alten Königin Brunhild Regiment / Ermordung der Printzen / und des bißherigen darauß entstandenen Jammers und Zerrüttung / ein für alle mahl müde; wolten demnach den neuen Statthalter nicht annehmen / sondern fertigten ihre Gesandschafft an König Lothar / suchten bey ihme Hülff / und ergaben sich an denselben. König Lothar liesse sich auch nicht lang bettē / machte sich mit einer Armee auf / überwande des Königs Siegberts Völcker in einem Haubttreffen / bekame die Brunhild gefangen / liesse sie hierauff scharff examiniren / setzte ein Malefitz Gericht von 40. Reichsständen / welche dann / mit Urtheil und Recht / die Königin zum Tod verdamten / und wurde ihro erstlich ein Hand und ein Fuß abgehauen / hernach sie einem wilden Pferd an den Schweiff gebunden / und also durch Stauden und Stöck in Stucker zerschleifft / Ann. 621.

Bekombt endlich ihren Lohn.

Also flossen alle diejenige Länder / die weyland König Ludwig I. besessen / auff König Lothar II. zusammen / hiermit ward auch ein Herr / der Eydgnoßischen Landen.

Weilen ihme aber allzuschwär fiele / so viele und grosse Länder allein zu regieren / so übergabe er seinem Printzen Dagobert das Austrasische Reich / darzu Alemannien gehörte / und

über

über das Burgund / setzte er einen Nahmens Albon (Erpo) zugleich auch / ernannte er in allen Stätten / Flecken und Orthen / durch das gantze Land / gewisse Underbeamptete (Châtelains) auß der Zahl der Underthanen / deren Ampt auff Lebenslang sich erstreckete / um das Landvolck sich desto mehr zu verbinden.

Vögte und Châtelain in den Dörffern

Es konte es aber der König so gut nicht machen / noch Albo der Statthalter also regieren / daß es nicht etliche Malcontenten in dem Lande abgegeben hätte / under welcher der fürnehmste ware / ein sehr reicher Edelmann Althée genannt. Dieser nun / machte sich einen Anhang / (worunter auch Lütmund der Bischoff zu Sitten ware /) und wolte nicht nur Alboni nicht pariren / sondern liesse ihn gar ermorden / und strebte selbsten nach der Herrschung über das Land. König Lothar zu gerechtem Zorn gereitzet / verfügte sich in Burgund / liesse Althée greiffen / setzte in dem Land ein Malefitz-Gericht / welches dann dem Althée den Kopff für die Füsse legte / und Lütmund der Bischoff wurde in sein Bisthumb relegirt; zu Genff aber ein Parlament angerichtet / die Statt herrlich privilegirt / und mit einem eigenen Raht auß der Burgerschafft versehen.

Klein Burgund revoltirt.

Genff privilegirt.

Nicht lange hernach starbe König Lothar Ann. 631. und hinderliesse seine Länder seinem Printzen Dagobert, welcher aber seinem jüngern Bruder Aribert das Königreich Aquitanien überlassen / der die halßstarrigen Gascogner underjochet / bald aber ermordet worden / Ann. 634.

Bißthum Windisch nach Costnitz

Zu dieses Königs Dagoberts Zeiten / wurde der Bischoffliche Sitz / der zu Windisch (welche Statt von den Alemanniern gäntzlich ruinirt worden/) gewesen / naher Constantz verlegt / Ann. 635.

Als nun König Dagobert verstorben A. 645. theilten seine zwey Printzen die Länder. Ludwig II. behielte die Burgundische Länder; die Austrasische und Alemannische aber bekame sein Bruder Siegbert.

Merovingische Könige werden faul.

Es kame aber mit denen Merovingischen Königen allgemach zur Neige; indeme die Königliche Hauß Hofmeistere / oder erstere Minister, den Gewalt zu sich rissen / und solchen desto leichter zu behaubten / wurden die Königl. Printzen in der Ignorantz und allen Wollüsten aufferzogen; worauß hernach anders nichts / als untüchtige Regenten werden kunten / welche frohe waren / wann man ihnen mit den schwären Regierungs-Geschäfften / den blöden Kopf unverwirret liesse / und welche die Hauß Hofmeistere / nach ihrem Gefallen / in dem Reich haußhalten liessen; dannenhero dann hin und wider ungerechte Sachen geschahen / welche malcontente Underthanen machten.

Auffruhr in Burgund.

Wie dann dieser Zeit / Flaucatus Hauß-hofmeister in Burgund / sich also streng und eigensinnig auffführete / daß die Underthanen an Wilbold / einen vornehmen und reichen Mann sich hengten / und dem Flaucato weiters nicht pariren wolten. Doch Flaucatus liesse dem Wilbold bey Autun auffpassen / und ihn niedermachen / wordurch dessen Faction zertrennt und unterdruckt wurde / A. 647.

Kö-

König Siegwerts zu Metz Haußhofmeister ware Grimwald / dessen Sohn Hildbert er an Sohnsstatt angenommen hatte; hernach aber gebahre ihme die Königin Immenhuld einen Printzen Dagenwerth. Als nun König Siegwerth An. 656. zu sterben kame/ befahle er seinen jungen Printzen der Pflege und Vormundschafft Grimwalds. Allein dieser treulose Mañ liesse den Printzen Dagenwerth beschären/ und schickte ihn in Schottland in ein Closter / seinen Sohn Hildbert aber setzte er auff den Königlichen Thron/ An. 657.

H. Grimwalds Untreu.

Dieser Frefel kame dem König Ludwig II. so grob vor/ daß er in Austrasien herauß kame/ Grimwald überzoge (bey welcher Gelegenheit das Alemañische Helvetien den Krieg auch empfande/) ihn nach gewonnener Schlacht/ gefänglich naher Paris hinweg führte / alldorten vor Gericht stellete / welches ihn zu ewiger Gefängnuß verdammete; worinnen er auch/ nach außgestandenem vielem Ungemach / sein unglückseligen Geist endlich auffgabe. Sein Sohn Hildbert aber / muste den Thron widerumb verlassen / und Hildrich des Königs Ludwigs zweytem Printzen einraumẽ/ A. 658

Wird gestrafft.

Auff erfolgten Todesfahl König Ludwigs An. 662. theilten sich seine drey Printzen in die Länder/ Lothar III. bekam Franckreich.

Hilderich Austrasien und die Teutsche Schweitz.

Dieterich beyde Burgundien.

König Lothar III. bekümmerte sich wenig umb die Regierung / liesse seinen Haußhofmeister

 ster

H. Eberwin

ster Eberwein machen/ was er gern wolte/ er aber weltzte sich in allen Wollüsten/ und fande dardurch bald seines Lebens Ende/ An. 666.

Hierauff massete sich König Dietrich seines Reichs an/ mit Hülff Hertzog Eberweins. Hildrich aber als der ältere Bruder vermeinte besser Recht darzu zu haben; griffe derowegen zu den Waffen/ schluge seinen Bruder auf das Haupt/ bekame ihn und den Eberwein gefangen/ liesse ihnen beyden Blatten schären und stiesse sie in das Closter/ An. 670.

Muß ins Closter.

Hiermit wurde Hildrich alleiniger Herr/ ward deßwegen übermüthig/ und führte sich zimlich tyrannisch auff/ wie er dann einen Fränckischen von Adel Nahmens Bodeville, auß Gähzorn an einen Pfal binden und mit Ruthen streichen liesse; darüber dieser in Raachgier also entbrandt/ daß er dem König auff der Jagt auffpassete/ und selbigen/ zusambt der schwangeren Königin/ ermordete/ An. 678.

K. Hildrich wird ermordet.

Dieser klägliche Todesfahl öffnete dem verstossenen Dietrich wiederumb den Weg zum Thron; massen er wiederumb auß dem Closter herfür gekrochen/ und Leudesium Erderwalds Sohn zum Haußhofmeister gemacht. Hertzog Eberwein kame gleichfahls auß dem Closter/ machte sich einen Anhang/ griffe König Dietrich mit Krieg an/ schluge Leudesium zu tod/ verjagte den König/ raubte die Königl. Schätze/ und zwange die Underthanen zur Huldigung/ An. 680. ward aber doch hernach mit König Dietrich versöhnet. Im Austrasien und Alemannien regierte Hertzog Wolffrath/

H. Eberwin kommt wieder empor.

rath/ und als dieser An. 687. starbe/ kame an sein Platz Pipinus und Martinus. Diese beyde wolte Eberwin nicht leyden/ und griffe sie mit Gewalt der Waffen an/ schluge sie in die Flucht/ und Hertzog Martin kame in der Flucht umb. Endlich bekame Eberwin auch seinen Lohn/ und wurde von Hermenfried/ einem Fränckischen von Adel/ erschlagen/ An. 689.

Wird erschlagen.

In Schwaben ward zum Hertzogen gesetzet Gottfried/ und zum Haußhofmeisterthum ward befördert Waratho, deme sich Pipinus widersetzet/ und seinen Sohn Giselmann in einer Schlacht überwunden. Waratho und besagter sein Sohn verluhren bald das Leben/ und des erstern Tochtermann Berthar underfienge sich des Haußhofmeisterthums/ A. 690. Allein/ die Fränckischen Underthanen hatten keine Lust/ ihn darfür zu erkennen; sondern ruften Pipinum wider ihn zu Hülff/ dieser schluge König Dietrichs Armee/ und bekame den Berthar gefangen/ An. 691.

Schwaben unruhig.

Warde also Pipinus in der That ein Regent über gantz Franckreich und die Schweitz/ triebe auch die auffrührische Schwaben/ Bayerer und Thüringer zu Paaren/ und König Dietrich verwechselte bald darauff das Zeitliche mit dem ewigen/ An. 693. Sein Sohn Ludwig III. succedirte ihme zwar/ im Nahmen des Königs; aber in der That ware er nichts/ thate auch nichts/ und als er starbe Ann. 697. ware sein Bruder und Nachfolger Hildbert II. in nicht mehrerer Achtung. Pipinus aber/ der nunmehr begunte alt zu werden/ machte Grim-

H. Pipin wird groß.

wald

wald zum Hofmeister von Franckreich / und als dieser auß Anstifftung des Frießländischen Königs Rathbot / in der Kirchen zu Lüttich / meuchelmörderischer Weise umbgebracht wurde / Ann. 707. setzte Pipinus seines Bruders Drogen Sohn Diebold in das Ambt.

In Schwaben aber regierte Lüthfried / ein Sohn Hertzog Gottfrieds / An. 708. Pipinus starbe An. 714. und König Hildwerth / Ann. 715.

Stirbt.

In dem Königlichen Nahmen succedirte Hildwerths Printz Ludwig IV. aber in der Regierung des Landes / oder Hoffmeisterthum Carolus Martellus, Pipini Sohn; welcher Hertzog Diebold überwunden und seines Gewalts beraubet / auch den falschen Hildrich (einen Betrieger Nahmens Daniel / der sich für König Hildrich außgegeben / und einen Anhang in dem Land gemacht hatte /) in einer gehaltenen Schlacht / umbgebracht / An. 716.

Carolus Martellus kombt auf.

Zwey oder drey Jahr hernach / starbe König Ludwig / und kame sein Bruder Lothar IV. durch Vorschub Caroli Martelli zur Crone / welche ihme aber der Tod An. 721. wiederumb abnahme / und Dietrich IV. auffsetzte.

Dieser Zeit lebte St. Othmar, welcher durch Vorschub Graf Walthrambs im Thurgäu zum ersten Abbt zu St. Gallen gemacht / und das Land Appenzell / an das Closter / zum Behuff der Closterschul / vergabt worden / A. 720.

Appenzell an St. Gallen.

Carolus Martellus setzte sich in hohe Ruhm / schluge die Saracenen gewaltiglich / An. 725. dämpfte die Rebellischen Sachsen / An. 727.

und

und Ann. 740. brachte die Frießländer under den Fränckischen Gewalt / zerstörte die Götzen und Hayne im Land / An. 729. Und als König Dietrich An. 740. starbe / folgte ihme Carolus im folgenden Jahr hernach.

Carol. Martellus kriegt glücklich.

Dem König folgte nach sein Sohn Hildrich III. Carolus aber hatte drey Söhne / Carlman / Pepin und Griffo. Carlman bekame das Gubernament von Austrasien und Burgund / schluge auch die schwärmischen Schwaben und Bayern / gienge aber bald darauff zu Rom ins Closter / Ann. 746. Pipin ward Ober-Hofmeister von Franckreich. Griffo bekame nichts; gienge derohalben in Bayern / und stifftete alldorten eine Rebellion nach der andern / also daß Pipin viel zu thun hatte / doch behielte er die Oberhand / dämpffte die Rebellen / und mußte Griffo unden ligen.

P. Pipin sein Sohn succedirt ihm.

Gleich wie nun sein Ansehen und Gewalt / sich dardurch sehr vermehrete / also erweckte des Königs Hildrichs Faulheit / Trägheit und Wollüstigkeit bey ihme die Begierd / selbsten den Königlichen Thron zu besteigen / die Cron von dem Haupt seines natürlichen Herrens zu nehmen / und auff das Seinige zu setzen. Eine Hindernuß aber lage ihme im Wege / namlich die Treue und der Eyd / mit deme so wohl er / als die übrige Frantzosen / dem König verbunden waren. Diese auß dem Weg zu raumen / nahme er seine Zuflucht zum Pabst Zacharias / und schickte Bischoff Burckard zu Würtzburg (in dessen favor er das Bisthumb auffgerichtet hatte /) naher Rom / zusambt dem

Capel-

Capellan Flodward/ welche dann die Sach an dem Römischen Hof dahin gebracht/ daß der Pabst den König Hildrich des Reichs/ als einen untüchtigen und wollüstigen Herren/ entsetzet/ dessen Underthanen ihres Eyds und geschworener Treu entlassen. Worauff Pipinus zugefahren/ den König beschoren/ und in ein Closter gestecket; Er aber wurde zum König proclamirt/ von Bonifacio Ertz-Bischoff zu Mayntz gekrönet/ An. 751. und nahme also die Huldigung in gantz Franckreich und allen zugehörigen Ländern ein; weilen auch Aistulff der Longobarder König in Italien/ damahlen den Römischen Pabst sehr bedrängte/ und dieser Pipinum zu Hülff und Schutz ruffte/ als wolte er sich keiner Undanckbarkeit gegē dem Pabst beschuldigen lassen; sondern zuge demselben zu gefallen/ mit einer schönen Armee in Italien/ überwande die Longobarden/ verschaffte dem Pabst Satisfaction, und schenckte demselben viel Lande.

Verstoßt seinen Herrē und setzet selbst die Cron auff.

Hülff dem Pabst wider die Lombarder.

Zu diesen Zeiten lebten und regierten Graff Victor zu Chur.

Graff Walram im Thurgöw/ und

Graff Ruthard zu Kyburg.

Nach Königs Pipini Tod/ kame das Reich an seinen Sohn Carolum, welcher persöhnlich in die Schweitz gekommen/ zu Zürich sich etwas Zeits auffgehalten/ und so wohl die Statt als auch die geistlichen Stiffte darinnen/ mit ansehnlichen Freyheiten gezieret/ und herrlich begabet. Weilen er auch einen Zug in Italien vorhatte/ zu Gunsten des Pabsts/ wider den

K. Carl der Grosse komt in die Schweitz.

Longo-

Longobardischen König Desiderium, als fertigte er den Herren von Cantelmar naher Genf/ alldorten die Armee auß denen Provintzen zu versamlen; Er der König selbsten kame in hoher Persohn dahin / hielte zu gedachtem Genff einen prächtigen Einzug / verharrete alldar zehen Tag lang / und zuge hernach durch Piemont in die Lombardie, schluge die Longobarden bey Pavia auff das Haupt / nahme den König Desiderium gefangen / schickte ihn herauß ins Gefängnuß / und bemächtigte sich also der gantzen Lombardie / An. 774.

Nimbt die Lombardey ein.

Er bezwange hernach die ungläubigē Sachsen / bestraffte den Rebellischen Bayer-Fürsten Thessel; Eroberte Oesterreich / Ungarn und Siebenbürgen / (welchen Kriegen allen / die Helvetier dapfferlich beygewohnt/) und endlich erhielte er gar das Römische Keyserthumb/ und ward zu Rom von Pabst Leo III. am H. Weyhnacht Fest Ann. 800. offentlich und under glückwünschendem Zuruffen des Volcks gekrönet.

Erobert Sachsen und Pannonien.

Wird Röm. Keyser.

Endlich wurde dieser siegreiche Fürst / auch von dem Tode besieget / massen er in hohem Alter zu Achen starbe / Ann. 814. und seinem Sohn Ludwig / mit andern Ländern / auch die Schweitz hinderliesse.

Und stirbt.

In diesem Lande waren die geistliche Herren nunmehr reich und mächtig worden / liessen dannenhero auch den Hochmuth und Ehrgeitz die Christliche Demuth verjagen; geriethen in Hader und Zanck aneinander / und griffen gar zu den Waffen; wie dann gleich nach Keyser

Carls

Bischoff zu Costnitz kriegt mit dem Abt zu S. Gallen

Carls Hinscheid/ Bischoff Wolfflor von Costnitz/ mit Abbt Gottbert von St. Gallen/ in Krieg geriethe; allein/ Keyser Ludwig legte sich in den Handel/ und brachte diese zwey hitzige Prælaten zum gütlichen Vertrag/ An. 815.

Schweitzer ziehen in Italien wider die Saracenen.

Grössere Ehre legten die Helvetier/ und namlich die aus den Länderen Ury/ Schweitz und Underwalden/ wie auch die im Haßlethal ein/ in dem Kriegszug/ welchen sie auff Erforderen des Pabsts und des Keysers/ wider die Saracenen in Italien vorgenommen; als worinnen sie sich dergestalten dapffer und mannlich verhalten/ daß diese ungläubige Land- und Seeräuber/ mit grossem Verlurst/ und einer schandlichen Flucht auß Italien weichen mußten/ An. 829. weßwegen sie dann/ zur Vergeltung ihrer Treu und Dapfferkeit/ mit stattlichen Freyheiten/ von dem Keyser/ auff Fürbitt des Pabsts/ sind begabet worden.

Werden befreyt.

Im übrigen/ ware die Regierung Keyser Ludwigs sehr verwirret/ wegen seinen/ so offt vorgenommenen Landes Theilungen/ und denen dardurch under seinen Söhnen entstandenen Mißhelligkeiten und Empörungen.

Keys. Ludwigs veränderliche Landes Theilungen.

Dann erstlich/ gabe er dem ältesten **Lothar** Italien/ **Ludwig** bekame Teutschland/ und Pipin Aquitanien. Weilen er aber/ von der zweyten Gemahlin **Judith**/ einer Schwäbischen Gräfin/ noch einen Printzen **Carl** erzeuget hatte; so wolte die Keyserin nach der Hand/ ihrem Sohn auch etwas zuschantzen; beredte derohalben den alten Keyser/ daß er dem Printz Carl/ auf dem Reichstag zu Worms/ Schwaben/

ben / Pündten und die Burgundischen Lande / hiermit die gantze Schweitz zutheilte / An. 829.

Die übrigen Söhne / waren mit der Keyserin und dem Keyser deßwegen übel zufrieden / sonderlich Pipin, griffen zu den Waffen / bemächtigten sich beyder Persohnen / und schickten sie in das Kloster. Es legten sich aber die Teutschen Fürsten in das Mittel / die Keyserin wurde wiederumb auß dem Closter / und der Keyser auff den Thron gelässen.

Wird deßwegen von seinen Söhnen bekriegt.

Endlich stellete Keyser Ludwig eine Reichs-Versamlung zu Theonville an/ An. 835. weilen sein Sohn Pipin gestorben ware/und machte eine neue Theilung / folgender gestalten:

Lothar behielte das Keyserthum und Italien.

Ludwig bekame Groß Teutschland.

Carl bekame annoch Provence, Dauphiné, und Languedoc, und hernach An. 838. gabe ihme der Vatter weiters ein groß Theil von dem Niederlande.

Allein die andern Söhn/waren darmit wieder nicht zufrieden; empörten sich und wolten diese Theilung nicht gelten lassen. Der Keyser berufte sie auf eine Zusammenkunfft; sie wolten aber nicht erscheinen. Darauff geschahe wieder eine Abenderung.

Carl bekame das Stuck Landes von Neustria, zwischen der Seine, der Loire, und dem Meer gelegen.

Lothar aber / Austrasien und die Länder umb die Maaß herumb gelegen.

Dieses gefiele nun dem Teutschen König Ludwig nicht / der fiele mit einer Armée in Schwaben ein/A.840. G Der

Der alte Keyser wußte nicht mehr / wie er es machen müßte / daß es einem jedlichen recht wäre / erzörnete / samlete sein Volck / und wolte dem bedrängten Schwaben zu Hülff komen; allein/ er kame nicht weiter als biß auf Mayntz/ da ihm der Verdruß uud Zorn eine Kranckheit zuzoge / daran er starbe/ An. 480.

Nach seinem Tode / gienge der Lärmen und Gehätz / zwischen den Brüdern / erst recht an. Dann / **Lothar** der Keyser/ wolte allein Herr und Meister seyn / und dem Teutschen König **Ludwig** nichts lassen als Bayern / und dem König **Carl** nichts als Aquitanien, und zwar also / daß sie ihn für den Oberherren erkennen solten.

Krieg zwischen K. Ludwigs Söhnē

Wie nun **Lothar von** seinem Entschluß nicht weichen wolte; sondern seine Brüder hochmüthig tractirte; kamen diese auch in die Hitze/ machten zu Straßburg mit einander einen Bund / und griffen auff den Bruder an; ruckten mit einer außerlesenen Armée in Burgund/ allwo es bey dem Dorff Fontenay, zu einem sehr blutigen Treffen kame/ **Ludwig** und **Carl** erhielten das Feld / **Lothar** mußte fliehen / und verluhre nebst seiner Armée den Kernen des Fränckischen Adels/ An. 842.

Blut'ge Schlacht bey Fontenay.

Die zwey Brüder nahmen seine Länder zwischen den Alpen ein / verfolgten ihren Feind / schlugen ihn noch etlich mahlen / biß Pabst Sergius und andere Fürsten sich ins Mittel legten/ und der Friede endlich zu Verdun geschlossen worden/ An. 843. mit folgender / von 40. niedergesetzten Schied-Richtern gemachter neuer Landes-Theilung / als namlich Lo-

Friede und Vertrag zu Verdun.

Lothar/ behielte das Keyserthumb und die erste Würde under den Brüdern / zusamt Italien/ Austrasien und die Niederlande von der Maß biß an den Rhein / Burgundien und also ein Theil Schweitzerlands.

Ludwig/behielte das Königreich OstFranckreich / namlich das gantze Teutschland jenseith des Rheinstrohms / nebst Mayntz / Wormbs und Speyr disseith des Rheins / wie auch Bömen / Oesterreich / Ungarn/ 2c.

Carl aber/ erhielte das Königreich West-Franckreich / und nach seines Vettern des jungen Pipini Tod / auch Aquitanien.

Hiermit wurde die Schweitz getheilt ; Das Theil disseits der Rüß / biß an den Juram und Genffer See / fiele an Keyser Lothar. Das Theil aber jenseits der Rüß biß an den Rhein/ fiele an den Teutschen König Ludwig. Also/ daß von dieser Zeit an / die Cron Franckreich darinnen nichts mehr zu gebieten hatte ; sondern nachdeme der Keyser alt / und der Regierung überdrüßig worden / übergabe er seine Länder seinen dreyen Söhnen/ under welchen das Antheil von der Schweitz / an den zweyten Printzen Lothar kame/ An. 856.

Zürich und Thurgöw komt an den Teutschen König.

Zu dieses Zeiten / wurde Abbt Hugo zum mächtigen Hertzogen in Burgung gesetzt / und als er Ann. 860. starbe/ succedirte ihme sein Sohn Conrad / welcher auch nach erfolgtem Todesfahl Königs Lothars/ der Burgundischen Ländern sich anmassete / Ann. 869. auch behielte biß auff seinen An. 887. erfolgten Todesfahl.

Abbt Hugo H. in Burgund.

Im Teutschen Theil aber herrschete/ wie gesagt/ König **Ludwig**/ und als sein Bruder König **Lothar** zu Austrasien/ auff der Räiß naher Rom An. 869. Todes verbliche; theilte er mit seinem Bruder Carl König in Franckreich/ das Lotharingische Reich/ bekame Metz/ Trier und andere Orth an der Mosel; aber/ er tratte bald hernach/ auff Zusprechen Pabsts Hadrians II. alles wiederumb an des verstorbenen Königs Herren Bruder den Keyser **Ludwig** II. ab. Carl aber spottete des Pabsts/ und behielte/ was er genommen hatte.

Der Teutsche K. Ludwig bekriegt und bekehrt die unglaubigen in Teutschland

König Ludwig führte scharffe Kriege mit den unglaubigen Sorben/ Wenden/ Slaven/ Böhmen/ welche er zimlich gedemüthiget/ und mit Hülff des H. Methodii, zum Christlichen Glauben gebracht hat.

St. Mainrad der Einsiedler.

Zu seiner Zeit lebte St. Meinrad, Graf Bertholds im Sulgöw Sohn/ ein Benedictiner Mönch/ welcher eine Einsiedler Zelle gehabt/ an dem Orth/ da jetzunder das kostbare Fürstliche Closter Einsiedlen stehet. Er wurde in seiner Zelle von etlichen Räuberen überfallen und ermordet/ An. 861. diese aber zu Zürich erdapt und gestrafft.

Es ward auch das Frauen Münster zu Zürich/ von König Ludwig erbauet/ und die Aebtißin Hildegard/ seine Printzeßin/ mit herzlichen Freyheiten begabet/ sonderlich mit dem Gericht und Vogtey Zürich und Ury/ An. 362.

Nach seinem Tode Ann. 875. kame Elsaß/ Schwaben/ Pündten/ Thurgöw/ rc. an seinen jüngsten Sohn Carl den dicken/ welcher hernach

nach zur Keyserl. Würde gelanget ist/ An. 880. Er bekame auch Franckreich; allein / er erfuhre die Unbeständigkeit des Glücks: Dann als er denen in Franckreich einfallenden räuberischen Normannen/ nicht genugsamb Widerstand thate; auch sonsten an Geist-und Leibes-kräfften unvermöglich wurde; als wurde er von sambtlichen Reichsständen verworffen / entsetzet / und starbe ohnlang hernach in Schwaben / in grosser Armuth und Mangel/ An. 888. Er wurde in der Richenau begraben. Seine Gemahlin Richardis wurde von ihme des Ehebruchs angeklagt; Sie bewiese aber ihre Unschuld mit glüenden Eisen / zuge von ihme/ und stifftete das Closter Andlau im Elsaß.

K. Carolus Crassus wird reich und blutarm.

Das V. Capitul.
Von den Helvetischen Geschichten / von Anfang des zweyten Burgundischen Königreichs / biß zu dessen Ende/ von A. 888. biß A. 1032.

NUnmehro müssen wir Schweitzerland / nach seinen zweyen Theilen betrachten / als welche 246. Jahr lang von einander abgesonderet geblieben/ biß auf die Zeiten Keyser Conrads II. Kommet also vor

1. Das Burgundische Theil.
2. Das Alemannische Theil.

I. Von dem Burgundischen Theil.

DEr erste Stiffter dieses zweyten Burgundischen Königreichs ist gewesen/ Keyser Carl der Kahle; als welcher/seiner zweyten Gemahlin

Das zweyte Königreich Burgund.

lin Richild, Bruder / Graff Boso, mit Keyser Ludwigs II. Prinzeßin Irmingard vermählet/ und ihme Provence und Dauphiné, Lehensweis/ under dem hohen Titul eines Königreichs / verlichen / dessen Haubtsitz dann / die Statt Arles an der Rhone ware / darvon das Königreich selbsten / das Arelatische/ ist genennet worden / An. 876.

Als aber nach der Hand / Carl der Dicke / auff den Keyserlichen Thron stiege / und gesagter König Boso, die völligen Burgundischen Länder an sich reissen wolte/auch würcklich sich zu Lyon vom Pabst krönen lassen; begunten / des obbesagten Königs Carls des Kahlen / Großsöhne / Keyser Ludwigs III. natürliche Printzen / **Ludwig** und **Carlmann** / ihn mit schälen Augen anzusehen / vermeinende / sie seyen besser berechtiget zu diesen Ländern als er. Sambleten deßwegen / under Begünstigung des Keysers / eine Kriegs-Macht / überfielen den König Boson , ehe er sich dessen versahe / nahmen die Statt Vienne ein / und jagten den König fort / welcher seine Zuflucht in die Savoyischen Gebürge nahme/ An. 881.

K. Boson wird verjagt

Ludwig starbe hierauff An. 882. und Carlmann Ann. 884. König Boson aber / bekame mit Hülff der Graffen von Genff seine verlohrne Länder wieder ein / und wurde von Keyser Carl darinnen / als ein Vasall, bestätiget.

und kombt wieder zum Reich.

Nach seinem tödlichen Hinscheid Ann. 889. wolte ihme zwar sein Sohn Ludwig succediren; Allein Hertzog Rudolff / der ein Sohn ware Graff Conrads von Strättlingen (dessen Bru-

Bruder ware / Graf Hugo der Abt/) bemächtigte sich des Königreichs Burgund / und Ludwig wiche in Italien / wurde König in Lombardie, nachdeme er Berengarium überwunden/ Ann. 898. Berengarius retirirte sich in Bayern / erhielte dorten Hülff / gienge wieder in Italien / überraschte den König Ludwig zu Verona, nahme ihn gefangen und beraubet ihn des Gesichts/ An. 904.

H. Rudolff wird König in Burgund.

Rudolff nun/ liesse sich zu St. Moritz in Wallis krönen. Keyser Arnulph aber / wolte dem Adler diese Federn nicht also ausspflücken lassen; sondern thate König Rudolffen in die Acht / gienge mit Heeres-Macht auff ihn loß/ überwande denselben/und jagte ihn in die Walliser Berg hinein / allwo er sich versteckte.

Aber von K. Arnolph verjagt.

Sein Glück aber ware/ der unruhige Zustand in Italien/ welchen in Richtigkeit zubringen / der Keyser erforderet ward. Dann nachdeme der Keyser seine meiste Macht mit sich in Italien geführt hatte/ bekame König Rudolff Lufft / machte sich wieder herfür / hatte gleich seinen Anhang / und bemeisterte sich des Lands wiederumb mit leichter Mühe; welches dann auch der Keyser mußte gelten lassen / An. 893. Und also wurde dieses Königreich jenseith dem Jura (Regnum Transjuranum) befestiget/ und auff seine Nachkömmling der Ordnung nach fortgebracht.

Gelanget doch wieder zum Reich.

Dann als er Ann. 912. starbe / succedirte ihme sein Sohn Rudolff II. welcher mit seinem Schwäher / Hertzog Burckard in Schwaben/ in Streit und Krieg verfiele / und in das Thur-

König Rudolff II krieget im Thurgaw.

gau einfiele / er wurde aber bey Winterthur geschlagen und zuruck gejagt / Ann. 919. Das Glück aber hatte ihm noch mehr Cronen bestimt; dann / weilen die Italiäner mit König Berengario gar nicht zufrieden waren / so beruffeten sie König Rudolff auß Burgund / welcher auch mit einer schönen Armée über die Alpen zuge / Berengarium übermeisterte / und also das Königreich Italien eroberte / An. 923.

Erobert das Königreich Italien.

Doch kunte er sich mit den Italiänern in die Länge nicht vertragen / sondern vergliche sich / mit Graff Hugo zu Arles, tratte diesem das Königreich Italien ab / und empfienge dargegen die Arelatischen Länder / Ann. 926. welche also mit Burgund vereiniget wurden. Seine Schwäbische Gemahlin Bertha, stifftete das berühmte Closter zu Päterlingen / Ann. 932. wie auch das Chorherren Stifft zu Solothurn.

Trittes es wieder ab.

Ihme folgte in der Regierung nach A. 937. sein Sohn Conrad / welchen Keyser Otto gezwungen das Reich zu Lehen zu nehmen / und den Vasallen Eyd abzulegen. Er starbe A. 994. und hatte zum Nachfolger / seinen Sohn Rudolff III. welcher die Statt Basel / in alldasiger / mit Keyser Conrad gehaltener Zusamenkunfft / der Pflicht (darmit selbige biß dahin / dem Burgundischen Reich zugethan gewesen /) entlassen / und dem Keyser an das Reich gegeben / An. 1025. declarirte auch den gemelten Keyser zu einem Erben und Nachfolger im Burgundischen Reich; wie dann nach seinem Todesfahl An. 1032. Burgund an das Teutsche Reich gekommen.

Basel wird ein Reichs-Statt.

Burgund kombt an das Reich.

II. Von

II. Von dem Alemannischen Theil.

NAch Entsetzung Keyser Carls des Dicken/ stiege seines Bruders unächter Sohn/Hertzog Arnolph auß Oesterreich/ auff den Keyserlichen Thron/ und ward dardurch ein Herr/ wie in gantz Teutschland/also auch in Schwaben.

Zu seiner Zeit/ fiengen die fürnehmsten und mächtigsten Herren in denen Landschafften an/ sich dieselben eigenthumlich zuzueignen/ und Fürstlichen Gewalt zu üben.

In Schwaben wurden damahls die Keyserlichen Landvögte **Cammerbotten** geneñt/ neben denen auch die Keyserlichen Fiscalen in Ansehen waren.

Cammerbotten in Schwaben.

Also ware bey Regierung dieses Keysers/ Cammerbott in Schwaben/ einer Nahmens Burcard, welcher auch den Titul eines Hertzogen zu gebrauchen angefangen. Keyserl. Fiscalen aber waren Erchanger und Berthold. Diese waren sehr ehrgeitzige und unruhige Köpffe/ wären lieber gern allein Meister/ und strebten nach der Hertzoglichen Würde. Als auch Hertzog Burcard eine Landsgmeinde hielte/ und darauff erschlagen wurde An. 911. rissen diese zwey Gebrüdere würcklich allen Gewalt zu sich/ fiengen auch mit Bischoff Salomon von Constantz/ etlicher Güteren halber/ so der Keyser dem Stifft geschencket hatte/ unnöthige Händel an; liessen ihme aller Orthen auffpassen/ also/ daß er in das Turbenthal entweichen/ und sich dorten/ gleichsam verstecken mußte. Der Keyser/ auff erhaltene Nachricht/ ward

Sind unruhige Leuthe.

darüber sehr erzörnt; liesse die beyden Brüder greiffen / und zu Mayntz in Gefangenschafft legen. Allein Bischoff Salomon batte für seine Feinde / und erhielte / daß sie wieder auf freyen Fuß gestellt wurden. Sie gaben ihme aber dessen schlechten Danck / dañ als Keyser Conrad ohnlangst hernach den Flecken Stam̃heim mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörden/dem Closter St. Gallen geschencket / ware es diesen beyden Brüdern aber nicht recht; nahmen deßwegen eines Tags den Bischoff ab offentlicher Reichs-Straß hinweg / und führten ihn gefangen / auff das Schloß Dieboldsburg. Dieses verursachte eine grosse Unruhe und Lärmen; massen Siegfried / ein naher Verwandter des Bischoffs / auff erhaltene Nachricht / Kriegsvolck und seine Helffer versamlete/ beyde Brüder Erchanger und Bertholden überfiele/ Dieboldburg / Twiel und Bodman einnahme/ den Bischoff erledigte/ Bodman in Grund zerstörte / gesagte Brüder aber / wurden auff dem Reichs-Tag zu Mayntz / der Rauberey/ Rebellion und heimlicher Verständnuß mit den Ungarn / als des Reichs offentlichen Feinden / angeklagt / überwiesen / verurtheilt und einfolglich enthaubtet/ An. 917.

Werden enthaubtet.

Hierauff wurde Schwabenland vom Keyser zum Hertzogthumb auffgerichtet/ und Graff Burchard mit Verwilligung der Fürsten / zum ersten Hertzogen gemacht.

Schwaben wird ein Hertzogthumb.

Es mußte aber dieses Land/ zu dieser Zeit/ abermahlen eine harte Zeit und grausamen feindlichen Uberfahl und Verwüstung von den Un-

Ungarn außstehen / welche durch Bayern über den Lech einfielen / an den Bodensee und Rheinstrohm herauß kamen / alles der Enden verhergten und verwüsteten / St. Gallen Closter plünderten / die Dörffer dort herumb verbrannten / die Reichenau überfielen und beraubten / die Statt Basel fast auff den Boden wegbrannten / und Seckingen (welches damahls ein Insul ware /) belägerten / und darmit sie selbige desto ehender eroberen möchten / setzte ein Theil der Ungarer über den Rhein / auf die Teutsche Seiten / allwo der Arm des Wassers schmäler ware / der mehrer Theil aber bliebe disseith des Wassers / und durchstreiffte weit und breit das Lande. Nun ware damahls Keyserlicher Vogt oder Landrichter / im Sißgöw und Frickthal / Graff Cadelo / der hatte seinen Undervogt Hirminger / einen dapffern guten Soldaten / im Frickthal / diesen mahnet er auff / und schickte ihme auch sein bestes Landvolck auß dem Sißgöw zu Hülff. Hirminger nahme hierauff die Berge ein / und als er Kundschafft erhalten / daß ein grosser Theil der disseitigen Ungarn den Rhein hinunder gestreifft / griffe er die übrigen in einer Nacht / einsmahls und mit solchem Vortheil und mit grossem Feldgeschrey an / daß sie in Unordnung und Schrecken geriethen / und alles was mit schneller Flucht sich nicht retten kunte / niedergemacht wurde.

Ungarn fallē in Teutschland.

Hausen übel in Schwabē und am Rhein.

Werden bey Seckingen geschlagen.

Hertzog Burchard verfiele auch in Krieg / mit König Rudolff von Burgund / seinem Tochtermann / den er auch in einer Feldschlacht / bey bey Winterthur überwunden / Ann. 919. Sie ver-

H. Burchard in Schwabē ist unrühig.

versöhnten sich aber bald wiederumb/ und leistete der Hertzog/ dem König Hülff in Italien. Das Closter St. Gallen/ ward auch von diesem Hertzogen außgeplünderet und verderbt/ An. 923. So erzeigte er sich auch dem Keyser Heinrich I. widerspenstig/ allein des Keysers Macht brachte ihn bald auff andere Gedancken/ er starbe auch gleich hernach in Italien/ Anno 926.

H. Hermañ.

Hierauff gabe Keyser Heinrich/ das Hertzogthumb Schwaben/ Graff Hermann auß Francken und Hessen/ welcher Frau Itha/ Hertzog Burchards Wittib/ zu der Ehe nahme.

Zürich begaabet.

Zu dieses Zeiten/ wurde das Closter St. Gallen wiederumb angebauet/ und die Statt Zürich/ wurde von Keyser Otto I. mit dem Zürich-See/ zusambt der Fisch-Zoll- und Fahr-Gerechtigkeit beschencket/ Ann. 936. Es liesse Hertzog Hermann bey seinem Absterben/ Ann. 950. ein einige Tochter Jütha/ hinder ihme/ welche an den Keyserl. Printzen Luithold verheyrahtet/ und dieser mit dem Hertzogthumb Schwaben/ von seinem Herren Vatter/ belehnet wurde.

H. Luithold rebellirt.

Allein/ er verhielte sich sehr übel gegen dem Keyser/ seinem Herren Vatter. Dann dieser/ hatte das Hertzogthumb Bayern/ des Hertzog Arnold unrühigen Söhnen/ genommen/ und seinem Bruder Heinrich gegeben; weßwegen die Bayerische Printzen auff den Keyser noch mehr erbittert wurden. Hernacher/ als der Keyser in Italien obsiegete/ und den Italiänischen König Beringer vom Thron warff/ ver-

heyrah-

heyrahtete er sich mit König Lothars hinderlassener sehr schöner Wittib Adelheid / König Rudolffs auß Burgund Tochter / welche ihme Otto II. gebohren. Dieses verdrosse nun Hertzog Luithold / als welcher beförchtete / dieser jüngere Bruder / möchte ihme auß Vorschub der Mutter / das Keyserthumb vor dem Maul wegnehmen.

Deßwegen machte er eine Bündnuß mit seiner Gemahlin Gebrüderen / denen Bayerischen Printzen / und seinem Schwager Hertzog Conrad auß Lotthringen / welche zu den Waffen griffen / und wider den Keyser rebellirten. Der Außgang aber ware dieser / daß der Bayerische Arnolph und Hertzog Conrad erschlagen wurden; Hertzog Luithold erhielte zwar Gnad / aber Schwaben ward ihme vom Keyser genommen und Hertzog Burchards Sohn / auch Burchard genannt / gegeben / An. 957.

Und verliert darüber Schwaben.

Dieser hat die Keyserliche Armée in Italien commandirt / und widerspenstigen Italiäner / zu Paaren getrieben.

H. Burchard II.

So wurde auch die Statt St. Gallen / dieser Zeit / mit Mauren umbgeben.

Nach seinem Absterben An. 973. kame das Hertzogthumb wieder auff obbemeldten Luitholds Printzen Otto, welcher auch das Bayerland darzu bekame / und hernach in Calabrien in einer Schlacht / wider die ungläubigen Saracenen / tod bliebe / An. 982.

H. Otto.

Sein Nachfolger im Hertzogthum Schwaben / ware Conrad I.

H. Conrad I.

Zu welches Zeiten die Bauren im Thurgöw

sich

Bauren im Thurgow sind schwürisch.

sich wider den/ sie hart druckenden Adel/ empörten/ Ann. 984. Sie wurden aber in einem Treffen überwunden/ und erlitten eine harte Niderlag/ an dem Orth/ da jetzunder das Closter im Paradiß stehet.

Auff Hertzog Conrads tödlichen Hintritt/ An. 997. gelangte zu dem Hertzogthumb/ Hertzog Ottons Printz Hermann II. welcher mit Keyser Heinrich II. umb das Reich gestritten/ und Straßburg verwüstet und geplünderet; als er starbe An. 1004. hatte er seinen Printzen Hermann III. zum Nachfolger/ welcher aber An. 1012. die Schuld der Natur bezahlet/und Schwaben seinem Schwager Ernst/ (einem gebohrenen Marggraffen in Oesterreich) überliesse; Es genosse aber auch dieser die Ehre nicht lang/ massen er auff der Jagt/ durch ein Pfeil/ welches Graff Adalbero auff ein Gewild loßgedrucket hatte/das Leben eingebüsset/A. 1015.

H. Herman II.

H. Herman III.

H. Ernst I.

H. Ernst II. rebellirt.

Ihme succedirte sein Sohn Ernst II. allein/ weilen er sich des Glücks überhube/ so kehrte ihme solches endlich auch den Rucken. Dann er liesse sich in die unglückliche Rebellion, wider Keyser Cunrad II. ein/ beschädigte die Clöster St. Gallen und Reichenau/ mit Beystand Graff Werners von Kyburg; gienge auch mit einer Armée in das Elsaß und Burgund/ und hausete aller Orthen zimlich übel. Als aber der Keyser auß Italien zuruck in Teutschland anlangte/ ward den rebellirenden Fürsten/ der Muthwillen gar bald niedergelegt; dann dem Graffen von Kyburg/ wurde sein Gräflicher Sitz und Schloß von den Keyserischen eroberet und

und ruinirt; Hertzog Ernst aber wurde naher Ulm auff den Reichstag citirt/ allda thate er dem Keyser einen Fußfahl/ wurde aber gefänglich angenommen/ und auff das Schloß Gibichenstein in Thüringen geführt/ Ann. 1027. allwo er drey Jahr lang gesessen/ und als der Keyser An. 1030. zu Ingelheim das OsterFest begienge/ wurde Hertzog Ernst under gewissen Bedingungen wiederumb in die Freyheit/ und in sein Land eingesetzet. Er hielte aber nichts von allem dem/ das er versprochen hatte/ sondern folgte dem Rebellions-Geist wiederumb und von neuem nach/ und schluge sich nochmalen zu Graff Werner von Kyburg. Darüber wurde er in die Acht erklärt/ aller Länder beraubt/ und gar in einem Treffen/ auff dem Schwartzwald/ sambt Graff Werner/ von dem Keyserl. General/ Graff Mangolden zu tod geschlagen/ An. 1030. Schwaben aber fiele an seinen Bruder Hertzog Hermann IV. welcher in Italien An. 1038. starbe.

Wird gefangen gesetzt.

Und wieder loß gelassen.

Fallt wieder in Rebellion.

Und wird darüber zu tod geschlagen.

Das VI. Capitul.

Von den Geschichten und Thaten der Schweitzeren von Endigung des Königreichs Burgund/ biß zu Auffrichtung des Eydgnoßischen Bunds/ Anno 1315.

OBen haben wir angeführt/ wie daß nach Absterben des letsten Burgundischen Königs Rudolffs III. An. 1032. seine inngehabten Länder/ an das Teutsche Reich und den Keyser Conrad II. gefallen seyen.

Es

Es ist aber anbey zu wissen/ daß solches nicht ohne Schwertschlag zugegangen. Dann weilen König Rudolph zwey Schwesteren gehabt/ Gerberga und Bertha, deren jene an Hertzog Hermann II. in Schwaben verheyrathet ware/ und mit ihme eine Printzeßin Gisela erzeuget/ welche in dritter Ehe/ Keyser Conrad II. geheyrahtet. Diese aber hatte in erster Ehe/ Graff Otto zu Champagne, mit welchem sie einen Sohn Otto, gezeuget.

Graff Otto zu Champagne prätendirt auff Burgund.

Dieser Graff Otto nun/ hatte die gröste Hoffnung/ Burgundischer König zu werden/ ware auch schon bey Lebzeiten Königs Rudolfs mit diesen Gedancken schwanger gegangen. Als er aber hernach sich betrogen fande und sahe/ daß das Königreich/ Cron und Zepter auf den Teutschen Keyser Conrad und dessen Sohn Heinrich fiele/ ware er darüber sehr erbittert/ und understuhnde sich das Reich mit Gewalt einzunehmen/ weilen der Keyser in Ungarn zu thun hatte.

Gehet zu Feld.

Demnach gienge er mit einer Armée in klein Burgund/ gewanne Neufchâtel, Payerne und Murten mit Sturm/ und liesse sich das Land als König huldigen. Keyser Conrad, auff erhaltene Nachricht/ kame mit siegreicher Armée auß Ungarn herauß/ gienge durch Bayern und Schwaben dem Rhein zu/ passirte diesen und zuge durch das Sundgow und Mömpelgard in Burgund und Champagne, allwo das Land übel mitgenommen wurde. Graff Otto zuge dem Keyser zwar under Augen/ allein die Teutschen erhielten den Sieg/ die Burgundischen

Wird geschlagen.

Stätte

Stätte wurden theils eroberet / theils ergaben sich gutwillig / und er der Graff ward genöthiget / von dem Keyser Frieden und Gnad Fußfällig außzubitte / welche ihme auch widerfuhre.

Hierauff verfügte sich der Keyser in die Statt Genff / und liesse sich dorten mit der Burgundischen Cron krönen / An. 1035.

Es kunte aber Graff Otto diesen Schimpff gar nicht verdauen / noch vergessen; derohalben / als die Teutschen auß dem Lande wiederumb weg waren / griffe er wiederumb zu den Waffen / aber er ware noch unglücklicher / sintemalen Hertzog Gothilo aus den Niderlanden und andere Reichs-Fürsten ihme auff den Leib giengen / ihne in einem Treffen besiegeten / worinnen er selbsten auffm Platz bliebe / und also ein Reich in der andern Welt suchen mußte.

Greifft wider zu den Waffen.

Bleibt tod.

Nach des Keysers Ableiben Ann. 1039. setzte sein Sohn und Nachfolger Heinrich III. den Hertzog Reinhold zu einem Keyserl. Statthalter in Burgund / An. 1057.

H. Reinhold erster K. Statthalter in Burgund.

Umb diese Zeit hat auch Graff Berthold I. auß Habspurgischem Stammen entsprossen / das Schloß Zäringen auf dem Schwartzwald gebauen / worvon die **Hertzogen von Zäringen** den Nahmen geführet.

Schloß Zäringen.

Alldieweilen nun in diesem periodo der Schweitzerischen History / fürnehmlich die drey hohe Geschlechter **von Zäringen / Kyburg** und **Habspurg** sich berühmt gemacht; so wollen wir die fürnehmsten Persohnen darauß und ihre merckwürdige Thaten besehen.

I. Von den Hertzogen von Zäringen.

H. Berchtold I. solle das H. Schwaben haben.

BErchtolff I. Ware ein Sohn Graff Landolffs von Habspurg Herrens im Bryßgöw/ allwo gedachter Graff Berchtolff das Schloß Zäringen angelegt. Er erhielte vom Keyser Heinrich III. die Anwartschafft auf das H. Schwaben/ der ihme dessen zum Wahrzeichen und Pfand/oder vorläuffige Investitur, seinen Fingerring zugestellet. Solchen hat nun Graff Berchtold fleißig auffbehalten/ und als nach obbesagtem Keysers Tod das Hertzogthumb/ durch Absterben H. Ottonis III. von Schweinfurt ledig geworden/ An. 1057. meldete er sich bey der Keyserin Agnes als Vormünderin des jungen Keysers Heinrichs IV. umb das verledigte Hertzogthumb an/ mit Vorweisung des Keyserl. Rings. Allein die Keyserin und ihre Rähte/ hatten anderes im Sinn/ uud gaben das Hertzogthum dem Grafen Rudolffen von Rheinfelden mit der Keyserl. Printzeßin Mathildis. Also sasse zwar Graff Berchtolff/nicht ohne Verdruß/neben Schwaben. Er bekame aber auff Lebenslang die Regierung des Lands Kärnthen/ wegen seiner Gemahlin Richard/ die eine gebohrne Hertzogin aus Kärnthen ware/ er starbe Ann. 1077.

Fehlt ihm aber.

Zu seiner Zeit ward das Closter **Mury** an dem Wasser Bintz im Ergöw erbauen/ und hiesse der erste Abbt **Regenwald**. Der Antreiber ware Abbt Emmerich zu Einsiedlen und der Stiffter ein Graff von Habspurg.

Berchtolff II. Ein Sohn oder Bruders Sohn des vorigen. Dieser vermählte sich in

erster

erster Ehe mit König Rudolffs III. auß Burgund natürlicher Tochter/ und bekame dardurch etliche Schlösser und ein Strich Landes in klein Burgund/ namlich das Ergöw und Nüchtland. Nach ihrem Tode/ nahme er H. Rudolffs aus Schwaben Tochter Agnes. Als nun H. Rudolff An. 1077. zu Forchheim zum Keyser/ wider den Keyser Heinrich IV. erwöhlet worden/ und die Sache zum Krieg außschluge/ ward H. Berchtolff auch darein verwickelt/ wie dann sonderlich der Graf zu Lentzburg ihme zuschaffen machte. Eines seiner Schlösseren in Burgund wurde von den Keyserl. belägeret; aber die Schwaben giengen über die Nüß/ schlugen die Belägerer in die Flucht/ und entsetzten das Schloß. Hertzog Berchtold tummelte sich auff dem Schwartzwald/ und eroberte die Schlösser Cimbern und Weissenegk. H. Welff aus Bayern hausete sehr übel in denen Rhätischen Landen/ und Abbt Ulrich von St. Gallen (ein gebohrener H. zu Kärnthen/) nahme Bregentz ein und zerstörte das Schloß Kyburg im Thurgöw. Es mußte aber sein Land auch wieder herhalten/ und ware alles aller Orthen voll Mord/Raub/ Brand und Verwüstung/ biß daß H. Rudolff in der Schlacht bey Merseburg in Sachsen auf das Haubt geschlagen wurde/ in dem Treffen seine rechte Hand verluhre/und an dieser Wunden mit grosser Reu seiner vom Pabst angezettelten Rebellion gestorben/ An. 1080. Nach seinem Tode/ nahme H. Berchtolff das Schwabenland zu seinen Handen. Der sieg-

H. Berchtolff II. bekombt das Ergöw und Üchtland.

Fallt in Krieg.

Nimt das H. Schwaben ein.

reiche Keyser aber/ wolte diesen seinen Feind nicht leyden/ sondern verliehe das Hertzogthum einem seiner Generalen/ namlich Graff Friedrich von Waiblingen und Hohenstauffen. Hierauff entstuhnde ein neuer Krieg/ angesehen H. Berchtold mächtig und nicht Willens ware/ das Land abzutretten.

Krieg umb Schwaben

Die vom Keyser abtrünige Fürsten erwöhlten Gebharden des H. Berchtolffs Bruder/ zum Bischoff zu Costnitz/ An. 1082. das wolte der Keyser auch nicht leyden/ sondern gabe das Bisthumb Arnolden einem Möncher von St. Gallen/ welchem Abbt Ulrich beystuhnde. Beyde Partheyen thaten einandern grossen Schaden/ biß daß endlich die Zäringische Parthey eine Niderlag erlitten/ worauff Bischoff Gebhard entweichen und Arnolden Platz machen mußte/ An. 1092.

und Constantz.

Der Hertzog selbsten mußte dem Keyserlichen Gewalt weichen/ und kame der Streit/ auff dem Reichstag zu Mayntz zu einem Frieden und Verglich/ An. 1097. krafft dessen das H. Schwaben dem Graff Friedrich verbliebe. Das Zürichgow aber/ wurde H. Berchtolff als Reichs Lehen überlassen/ und bekame er auch das Bryßgöw/ die Ortnau und das Elsaß; also daß seine Länder reichten/ von Straßburg an/ biß in die Wallisser Berge. Er starbe Ann. 1111.

Muß Schwaben abtretten.

Seine Länder.

Berchtolff III. Ein Sohn des vorigen; Dieser/ hat nahe beym Schloß Zäringen die Statt Freyburg im Breyßgau erbauen/ Ann. 1118. und als er seinem Vettern/ Graff Hugen

Freyburg im Bryßgaw gebauen.

gen von Dagspurg in das Elsaß zu Hülff zuge/ wider desselben rebellische Underthanen / wurde er im Stättlin Mylßheim / von den Aufrührischen erschlagen/ An. 1122.

Seiner Zeit / nahme der schädliche Marchenstreit und Krieg / zwischen dem Abbt von Einsiedlen und denen von Schweitz seinen Anfang / An. 1114. Es wurde auch das Closter Creutzlingen bey Constantz von einem Graffen von Kyburg/ und das Closter Engelberg in Underwalden/ von einem Freyherren von Sellenbüren gestifftet.

Conrad / Ein Bruder des vorigen. Dieser legte sich hart wider H. Friedrich auß Schwaben; allein er ware unglücklich / massen ihn des Hertzogen Sohn Friederich der Rohtbart (der nach der Hand Keyser worden/) schluge / die Statt Zürich eroberte / das alte Schloß zu Zürich ruinirte / auch die Vestung Zäringen und das Bryßgaw einnahme / und also H. Conrad zwange / einen Frieden einzugehen und einen Theil im Bryßgow/ (worinnen das Schloß Hochberg) an H. Friedrich abzutretten / wie auch die Reichs Vogtey zu Zürich/welche Keyser Conrad III. dem H. Welff aus Bayrn gabe. Sonsten hat er / nachdeme Keyser Heinrich V. den Burgundischen H. Reinholden in die Acht erklärt / das Statthalterthum in klein Burgund / vom Genffer See biß an die Rüß/ erhalten/den H. Reinholden in etlichẽ Schlachten überwunden / und also auß dem Lande gejagt. Aber nach des Keysers Tod / gienge der Krieg wieder an / und Reinhold fiele in Burgund.

H. Conrad verliehrt im Krieg.

gund. Es starbe aber H. Conrad/ An. 1152.

Zu seiner Zeit/wurde das Land Underwalden under sich mißhellig/ und die Landleuthe theilten sich Ob- und Nid dem Kernwald. So wurde auch das Closter Bellelay/ Yttingen und St Johann im Thurthal gestifftet.

Underwaldē theilt sich.

Berchtolff IV. Ein Sohn des vorigen. Er hat den Krieg mit H. Reinhold fortgesetzet/ biß daß der Keyser Friederich I. den Frieden vermittelt/ An. 1157. krafft dessen die Burgundische Lande getheilt/ und was jenseits des Jurten liget / Reinholden überlassen / was aber disseits gelegen/ dem von Zäringen zugetheilt worden. Er erhielte auch von K. Friedrich die Kast Vogtey über Zürich/ wie auch über die drey Bisthümmer Genff/ Losannen und Sitten. Von ihm sind gebauen / das Schloß zu Breysach/ die St. Villingen und Freyburg in Uchtland/ An. 1179. Die Wallisser fielen von ihme ab; deßwegen er mit einer Armée hinein zuge; allein seine eigene Vasallen und Adel im Ergäw und Burgund wurden an ihme treuloß / und hielten es heimlich mit den Wallissern; Also wurde der Hertzog geschlagen/ und kunte sich kümmerlich mit dem Leben über das Gebürg salviren/ An. 1180. Er starbe endlich am Podagram/ An. 1186.

H. Berchtolff IV. erlangt klein Burgund.

Erhält Kasten Vogt zu Zürich.

Freyburg in Uchtland gebauen.

Kriegt unglücklich in Wallis.

Zu seiner Zeit starben die Graffen zu Lentzburg auß/ und kame Lentzburg/ Baden/ Sempach und Sursee an das Hauß Kyburg/ 1172.

Berchtolff V. Ein Sohn des vorigen. Dieser ware ein kluger und gewaltiger Fürst. Er residirte gemeinlich zu Burdolff (Berthon) wel-

H. Berchtolff V.

welches Stättlin er mit Mauren umbfangen/ und Zweiffels frey nach seinem Nahmen also genennet. Das Schloß aber daselbsten/ ist schon lange zuvor/ von zweyen Gebrüderen Sintram und Bertram (die Herren des Landes waren/) erbauen worden. Er begleitete den Keyser Friedrich I. in das gelobte Land/und als er zuruck kame/ ward er Vicarius des Reichs/und als K. Heinrich VI. in Italien von empfangenem Gifft starbe/ Ann. 1198. ward ihme die Keyserl. Crone selbsten angetragen; allein seine Klugheit liesse ihme nicht zu/ selbige bey damahligen Troublen anzunehmen.

Schlagt die Keyserliche Cron auß.

Im übrigen hatte er viel zu thun mit dem Hertzogen auß enner Burgund den er bekrieget und mit denen Graffen und Vasallen des kleinen Burgunds/ (das ware die Waat/ Wallis/ Uchtland und das obere Ergöw/) deren verübenden ungebührlichen Gewalt und Zwang gegen die Underthanen/ auch theils Raubereyen und Ubermuth er nicht leyden wolte/ noch kunte. Weßwegen dann ihme auch selbige in dem Hertzen sehr feind und abhold waren/ sich bey allen Anlässen wider ihn aufflehnten/ böß-willig und feindlich erzeigten.

Der Adel ist ihm auffsetzig.

Der Hertzog entschlusse sich/ auff Einrahtung seiner getreuen Freunden und Lands Herren/ noch eine Statt im Lande zu bauen/ die er mit getreuem Volck besetzen und dardurch den böß-willigen und auff ihne mißgönstigen Adel besser in Forcht und Zaum halten könte. Hierzu ward nun ein mit Aaren als eine halb Insul umbgebener Eichwald/ im Sack genannt/

außerlesen; allwo der Hertzog schon vorher ein wehrlich Schloß/ Nydeck genannt/ an dem Ufer der Aaren hatte. Das Gebäu selbsten aber wurde einem ohnfern darvon wohnenden Edelmanns des Stammens von Bubenberg zu bewerckstelligen auffgetragen. Ehe und bevor man aber den Wald und die Bäum gefället/ stelle der Hertzog eine Außjäge an/ da dann neben anderem Gewild ein grosser Bärr auffgetrieben und erlegt worden/ welches dañ Anläß gegeben/ der Statt den Nahmen Bärn beyzulegen/ An. 1191.

Baut Bern

Die Herren und Edle in dem Land/ wurden wegen Erbauung dieser Statt/ sowohl in mehrere Erbitterung/ als auch Forcht gesetzt/ und trachteten auf alle Weis und Wege diesen Zäringischen Fürsten/ zusambt seinem Stammen zu vertilgen; wie sie dann würcklich zum Zweck gelanget. Dann es hatte des Hertzogs erste Gemahlin ihme Ann. 1209. und 1210. jedesmahlen ein Söhnlin zur Welt gebohren/ deren Nahmen waren Conrad und Berchtolff. Sie starbe aber in der letsten Kindbette. Zwey Jahr hernach nahme er die zweyte Gemahlin/ eine Gräfin von Kyburg. Diese hatte under denen Lands Herren und Edlen etliche Blutsfreunde/ und gleich wie sie unfruchtbar ware/ so liesse sie sich von diesen einnehmen und bereden/ daß sie die jungen Herrlin mit Gifft umbs Leben brachte/ worüber sie aber selbsten ihren Kopff lassen mußte/ An. 1217. Solchen liesse der betrübte Hertzog/ zu den Kindern in einen Sarck legen/ und in der Kirchen zu Solothurn einsen-

Verliehret seine Söhnlin durch Gifft.

einsencken / allwo er auch Ann. 1544. als man zum neuen Chor grabte / gefunden wurde.

Dieses nun hat den Hertzogen bewogen der neuen Statt mehreren Vorschub zu verschaffen / selbige höchlich zu befreyen / und an Keyser Friedrich II. in des Reichs Schutz zu übergeben. Er aber wiche aus diesem feindseligen Land in das Bryßgaw / allwo er auch endlich Ann. 1218. gestorben.

Stirbt.

Er hinderliesse zwo Schwesteren Agnes und Anna. Die erste ware vermählet an Graff Ego von Fürstenberg / welcher dann die Zäringische Graff- und Herrschafften im Bryßgaw / Schwaben und Schwartzwald geerbet. Die andere hatte zum Gemahl Graff Werner von Kyburg / welchem die obere Länder im Ergöw und kleinen Burgund / und darinnen die Stätte Freyburg im Uchtland / Burdolff / Thun / rc. zu Theil worden.

Seine Länder getheilt.

Zu seiner Zeit wurde das Bernhardiner Closter St Urban im Lucerner Gebiet gebauen / Ann. 1194. wie auch das Præmonstratenser Closter Rüthi / An. 1208.

Es ware auch ein blutiger und Lands-verderblicher Krieg im Thurgow zwischen dem Bischoff von Costnitz und dem Abbt von St. Gallen / wegen der weltlichen Herrschung über das Schloß Rheynegg. Derohalben nahme Keyser Otto das Schloß zu seinen Handen / und hatten diese geistliche Seelen-Hirten umbsonst Land und Leuth verderbt / und Christenblut vergossen.

Pfaffenkrieg im Thurgäu

II. Von den Graffen zu Kyburg.

Graffen von Kyburg woher?

DIeses Gräfliche Geschlecht/ hatte einerley Ursprung mit dem Habspurgischem Hauß/ und stammete von denen alten Hertzogen im Elsaß her; massen Ruthard der erste Graff zu Kyburg/ ein Sohn ware/ Hertzog Eberhards im Elsaß/ welcher ein Großsohn ware Hertzogs Ethicons im Elsaß/ des gemeinen Stammvatters/ beyder Gräflichen Häuseren.

Graff Ruthard.

Dieser Graff Ruthard lebte in dem Thurgöw/ umb das Jahr 760. und hatte den Nahmen von dem Schloß Kyburg/ ohnfern Winterthur; sie haben auch die Graffschafft Dillingen in Schwaben besessen/ welche aber hernach an das Bisthumb Augspurg vergaabet worden/ ohne Zweiffel deßwegen/ weilen St. Ulrich/ Bischoff zu Augspurg/ ein gebohrener Graff zu Kyburg gewesen.

Graff Werner.

Graff Werner von Kyburg/ ward in der Conspiration Hertzog Ernsts in Schwaben/ neben anderen Reichs-Fürsten/ wider Keyser Conrad II. mit verwickelt. Deßwegen ihme der Keyser für sein Schloß Kyburg im Thurgöw gezogen/ solches eroberet und verbrannt/ An. 1024. und der Graff selbsten/ wurde hernach mit dem Hertzog Ernst/ in einem Treffen auff dem Schwartzwald erlegt/ An. 1031.

Kommt umb.

Graff Hartmann/ hat den Flecken Diessenhofen mit einer Ringmauren umbfangen/ und also zur Statt gemacht. Nach Absterben Graff Ulrichs des letstens zu Baden und Lentzburg/ Ann. 1179. Erbte er die beyden Graffschafften/ die Herrschafft Windegg/ sambt den

Gr. von Kyburg erbt Land.

dern Stätten Sempach / Sursee und Zug.

Graff Werner sein Großsohn / hatte Hertzog Bertholds V. von Zäringen Schwester Annam zum Weibe / und erbte von ihro die Graffschafften Burdolff / Thun / etc. Dieser fienge mit der Statt Bern Streit an / wegen der Brucken uber die Aaren / deren Bau er verhinderen wolte / weilen das jenseitige Gestade in die Graffschafft Burdolff gehörig / hiermit sein wäre. Die Statt Bern kauffte darauffhin einen Baumgarten jenseits der Aaren / und vollendete ihren Brucken-Bau / An. 1230. weilen aber der Graf von Kyburg darüber noch mehr entrüstet ward / und der Statt alles Unglück / auß Anstifftung des umbligenden Adels andräuete / so schickte die Statt heimlich zu dem Grafen in Savoy / rufften ihn umb Schutz / Hülff und Beystande an / und underwurffen sich demselben mit Leib und Gut.

Gr. Werner ist Bern feind.

Savoy wird Schutzherr zu Bern.

Es sagte ihnen auch gedachter Graff von Savoy seine Hülff und Schutz zu; schriebe an den Graffen von Kyburg / und veranlaßte eine Zusammenkunfft zu Bollingen / zwischen Bern und Burdolff. Obschon nun bey der ersten Conferentz / der Graf von Kyburg sich sehr trutzig und hochmüthig erzeiget / also daß er den Grafen von Savoy nicht einmahl gewürdiget / vor ihme auffzustehen; so mußte er dannoch in der zweyten (darauff der Graf von Savoy mit einem stattlichen Comitat von Herren und Vasallen erschienen / und gleichfahls dem von Kyburg keine Reverentz angethan /) von seiner prætension abstehen / und die Statt Bern in Ruhe

Tag zu Bollingen.

und

und Frieden lassen. Der Graf von Savoyen aber/ hat die Statt Bern biß an den Bären-graben erweiteren helffen. Als aber folgender Zeiten das Hauß Savoyen in Krieg verfiele/ mit den Hertzogen von Burgund oder Dauphin von Vienne, und eine Statt Bern/ dem Grafen von Savoyen/ mit stattlicher Hülffe zuzuge/ und dessen Feinde überwinden halffe/ gabe dieser zur danckbarlicher Vergeltung/ ihnen auf ihr Begehren/ den Schirms-Brieff wiederumb herauß/ setzte also die Statt wiederum in ihre vorige Freyheit/ und machte hingegen ein enge Bündnuß mit ihro.

Bern auß dem Savoyischẽ Schirm

Hartmann/ des vorigen Bruder ware der letste vom Stammen/ und als er Ann. 1264. starbe/ hinderliesse er eine einige Tochter; diese heyrahtete Graf Eberhardt von Habspurg zu Lauffenberg/ welcher sich fürohin einen Grafen zu Kyburg geschrieben/ und zu Burdolff und Thun gewohnet. Er starbe An. 1284.

Kyburgisch Stammen geht ab.

Die Graffschafften Kyburg/ Baden und Lentzburg aber/kamen an das Hauß Habspurg.

III. Von den Grafen von Habspurg.

Der Ursprung dieses Gräflichen Hauses/ wird hergeholet von dem Königl. Merovingischen Stammen/ und zwar von Königs **Dietberts** zu Metz Printzen **Siegbert**/ welcher Hertzog in Alemannien ware/ Ann. 630. und einen Sohn gezeuget **Ortbert**/ der im Bryßgow gewohnet/ und sich der erste einen Grafen von Habspurg genennet hat. Von ihme stammet im 5ten Grad ab **Ortbert III.** welcher keinen mannlichen Erben/ sondern nur eine

Ursprung des Hauses von Habspurg.

eine Tochter hinderlassen/ Nahmens **Hiltraut**. Diese **Hiltraut** vermählte sich mit Graf **Luitfried** III. im Sundgow/ welcher im sechsten Grad herstammete von **Erckenwald** König Ludwigs II. Oberhofmeister in Franckreich. Es ware aber diese Ehe unfruchtbar und Graf **Luithfried** hatte nach seinem Tod zum Erben seinen Vettern **Eberhard** I. Grafen im Elsaß/ der mit seinem Vatter Graf **Luithfried** II. geschwistert Kind ware. Von diesem Graf Eberhard nun/ kommet das gantze fürtreffenliche Habspurgische Hause her. Aus seinen Nachkommen sind zu mercken

Guntram/ Graf zu Altenburg bey Windisch/ der starb An. 946.

Rathbot/ Guntrams Großsohn. Dieser hat das Schloß Habspurg bey Bruck über Aaren auffm Wulpelsperg/ von neuem auffgebauen/ mit Raht und Hülff seines Bruders **Werners** Bischoffs von Straßburg/ der das Gelt darzu gabe/ A. 1019. weilen er sich vor dem Keyser forchte/ und aber in der Graffschaft Windisch kein gut/ starck und sicher Hauß ware/ da er sich allen fahls mit dem Seinigen hätte enthalten können/ er starbe An. 1027. Bischoff Werner aber ward vom Keyser naher Constantinopel geschickt/ allwo er gefänglich angenommen und in eine Insul verführt worden/ da er An. 1029. auch starbe.

Schloß Habspurg gebauen.

Albert III. zugenannt **der Reiche**/ des Rathbots Urenckel/ ward Landgraf im Elsaß/ starbe An. 1199.

Albert IV. zugenannt **der Weise**/ Ein

Groß-

Großsohn des vorigen. Er starbe im gelobten Land Ann. 1240. Seine Gemahlin eine Gräfin von Pfirdt im Sundgow / gebahre ihme

Gr. Rudolff v. Habspurg.

Rudolff V. Dieser ware der fürtreffenlichste seines Stammens / und ein dapfferer Kriegesheld. Keyser Friedrich II. hatte ihn auß der Tauff gehaben / und in seiner Jugend ward er an dessen Hof erzogen. Hernach thate er eine Reise in das gelobte Lande. Nach seiner Widerkunfft wurde er Marschall an König Ottogars in Böhmen Hof. Endlich begabe er sich in die Schweitz / allwo ihme die Graffschaften **Habspurg/ Kyburg / Lentzburg und Baden** zu Theil wurden.

Die III. Länder schicken dem Keyser Hülff.

Dieser Zeit kriegte Keyser Friedrich II. wider Pabst Gregorium IX. und belagerte Faventz in Italien; schickte auch Botten zu denen III. Länderen in der Schweitz / und suchte sie umb Hülff und Zuzug an / erhielte auch von jedem Orth 200. Mann. Für diese freywillige

Sind Reichs frey.

Hülffe bestätigte er ihnen ihre alte Freyheiten und Reichs immedietet, also daß sie zu keinen Zeiten solten vom Reich an einigen Fürsten verpfändt / oder alienirt werden mögen/ der Brieff fangt an: Fridericus D. G. Rom. Imp. Semp. August. Hierosol. & Sicil. Rex universis hominibus in Valle Suits &c. Und endet sich also: Datum, in Obsidione Faventiæ, An. Domin. 1240. Mense Decemb.

Nach K. Friedrichs Tod / machte sich Gr. Rudolff sonderlich herfür / da von Ann. 1250 hinweg biß zu seiner eigenen Erwöhlung / zu einem Röm. Keyser / ein Interregnum im Reich ware/

ware/ da alles drunder und drüber und Gewalt über Recht gienge. Wannenher der gewaltige und herschsichtige Adel Anlaß nahme/ so wohl aus dem Stegreiff zuleben und die Strassen unsicher zumachen/ als auch die Underthanen und benachbarte Landleuthe/ mit strengem Zwang zu unterdrucken und tyrannisch zu beherschen.

Unsicherheit im Reich.

Graf Rudolff hatte gar bald Fehde und Krieg mit dem Freyherren von Tüffenstein/ welchen er in seinem Schloß Tüffenstein belägerte; Er mußte aber unverrichter Dingen abziehen. Unlang hernach aber/ fiele gedachter von Tüffenstein des Grafen Reutheren in die Hände/ und ward von ihnen erstochen/ das Schloß darauff eingenommen und zerbrochen.

Gr. Rudolff kriegt mit dem v. Tüffenstein.

Hernach bekame er Händel mit seinem Vettern Gr. Gottfried zu Habspurg am Lucerner See/ seines Vatters Bruders Sohn/ welcher die Statt und Herschafft Lauffenburg von der Aebtißin zu Seckingen zu Lehen truge/ und Gr. Rudolff von der Graffschafft Kyburg verstossen wolte. Gr. Rudolff brannte und raubte umb Lauffenburg herumb. Hingegen thate Gr. Gottfried einen Streiff über den Bötzberg in die Graffschafft Habspurg/ überfiele und plünderte die Statt Bruck. Das Land wurde beyderseits verderbt/ biß daß die Herren endlich vertragen wurden.

Habspurg wider Habspurg.

Dieser Gr. Gottfried suchte mit Vorschub und Begünstigung des Adels im Lande/ die freyen Reichs Länder Ury/ Schwytz und Underwalden zu underjochen/ aus diesem Anlaß/ weilen

Gr. Gottfrieds von Habspurg Vorhaben auff die III. Länder.

weilen die Reichs Vogtey über Schweitz und dann die Keyserl. Reichs Steuren in Ury und Underwalden ihme verpfändet waren. Allein die Landleuthe thaten sich zusammen / und wolten sich von ihren wohl hergebrachten Freyheiten keines wegs drängen lassen / sondern Ury und Schwytz verbanden sich mit der Statt Zürich / nach Innhalt des hierumb auffgerichteten Bunds-Brieffs / datirt / Zürich an St. Gallen Tag/ An. 1251. darinnen sich also verpflichteten

Bund zwischen Zürich Ury und Schwytz.

1. Hand sie zämen gschwohren / hinnen ze Weynächt und von dannen über drü Jahr / einanderen zeschirmen / zerahten und zehelffen / gegen wenglichen.

2. Was ein jeglich Mann seinem Herren zeleysten schuldig ist / das solle er ihme fürbas leysten / nach dem Rechten. Wer ihn fürbas nöthen wil / den söllent sie schirmen.

3. So ein Theil ein Veste besitzen wil ohne der anderen Raht und Willen / deme ist man zu keiner Hülff verbunden.

4. So aber ein Schad beschicht in einer Veste mit Brand/ Raub oder mit Unkunst/ da sind wir einanderen schuldig zerahten und zehelffen.

5. Wo ein oder der andere Theil von jemand feindlich angegriffen und beschädiget wurde / sollen die anderen ihme mit aller Macht zu Hülff kommen.

6. Die Ungehorsamen des einen Theils sollen die anderen nicht hegen / noch schirmen.

7. So ein oder der andere Theil nach diesem

sein / zu jemand schwören wurde / sollen die anderen nicht darzu gebunden seyn.

Als ihnen endlich das Spiel unleydenlich werden wolte / luffen sie zusammen und jagten den hochmüthigen / ihnen so feindseligen Adel zum Lande hinauß / Ann. 1260. worüber bey dem Adel ein unversöhnlicher Haß gegen die Landleuthe entstanden.

Die III. Länder jagen den Adel auß

Drittens stuhnde Gr. Rudolff der Statt Straßburg / als ihr erwöhlter Feld-Haubtmann bey / wider ihren Bischoff Walther von Geroldseck. Der Bischoff verbrannte dem Grafen das bey Schlettstatt gelegene Wyler Thal / der Graf hingegen nahme Colmar / Keysersperg und Müllhausen ein / schätzte sie umb eine Summen Gelts / und verjagte die Bischofflichen.

Gr. Rud wider den Bischoff von Straßburg.

Viertens / entzweyte er sich mit Bischoff Heinrich von Basel / (der ein gebohrner Graf von Welschen Neuenburg ware /) der Anlaß ware die Statt Breysach / darinnen der Bischoff etliche Gerechtigkeit und die Burger in seinen Eydspflichten hatte. Graf Rudolff aber vermeinte besser Recht darzu zu haben; kame also unvermerckt und überrumpelte die Statt / Ann. 1264. Der Bischoff kunte den Grafen auch nicht mehr auß der Statt bringen als vermittelst Gelts; dann der Graff forderte 1000. Marck Silbers für seine Ansprach. Endlich nahme er 900. Marck und verliesse die Statt wiederumb. Er plagte aber bald darauff den Bischoff von neuem / mit einer anderen Ansprach / und lockte deme wiederum 200. Marck Silbers herauß.

Wider den Bisch. von Basel.

Wider den Abbt zu St. Gallen.

Fünfftens geriethe er in Krieg mit Abt Berthold zu St. Gallen/ einem gebohrnen von Falckenstein/ welcher auch nach Absterben Rudolffs des letsten Grafens von Rapperschweil und March/ dessen schwangere Gemahlin vom Lande vertreiben/ und solches an die Abtey/ als heimgefallen Lehen/ ziehen wolte. Allein die Landleuthe von Schweitz und Glarus/ stuhnden der Gräfin bey/ und schlugen die Aebtischen/ under Commando des Grafen Wolfframs von Veringen/ in die March geschickten Völcker/ mit zimlichem Verlurst in die Flucht. Bald hernach gebahre die Gräfin einen jungen Sohn/ und hatte hiermit der Krieg ein Ende.

Vergleicht sich mit ihme.

Weilen auch Gr. Rudolff sich mit der Statt Zürich/ wider die Grafen von Tockenburg und den Freyherren von Regensperg eingelassen/ und annoch über dieses mit dem Bischoff von Basel zu kriegen hatte/ gedachte er/ viel Hünde seyen des Hasen Tod/ und verfügte sich ohne einiges begehrtes sichere Geleyt/ naher Wyl im Thurgöw zu dem Abt; welcher ihn dann auch wohl empfienge/ und nicht nur allein Frieden mit ihme machte/ sondern auch sich in Bündnuß/ wider den Bischoff von Basel/ einliesse.

Die von Zürich belangend/ haben dieselben auß Betrachtung der damahligen gefährlichen Läuffen und Kriegs Unruhen/ ihre Werbung bey dem Freyherren Ulrich von Regensperg gethan/ und ihne als einen mächtigen Nachbahren ersucht/ ihr Schirmer und Haubtmann zu seyn/

seyn / wider ihre künfftige Anfechter. Als aber der Freyherr ihnen hochmüthig zumuthete; sie solten sich ihme freywillig mit Haab und Gut ergeben; so wolle er sie gnädiglich beherrschen/ wo nicht / so werden sie es bald gezwungen thun müssen / weilen sie mit seinen vesten Schlösseren / als mit einem Netz umbgeben seyen; so sahen sie wohl / daß sie sich wenig guts zu ihm zu versehen hätten / deßwegen schickten sie zu dem Grafen von Habspurg/ und nahmen ihn zu ihrem Haubtmann/ An. 1265.

Schützt Zürich wider den von Regensperg.

Darmit gienge nun der Krieg / zwischen der Statt Zürich und dem Freyherren von Regensperg / sambt seinem Helffern / den Grafen von Toggenburg / an. Graf Rudolff belagerte das oben am Zürich See gelegene Schloß Utzenberg / lage eine zeitlang darvor; Endlich / zeigte ihme ein Schweinhirt einen heimlichen Eingang in das Schloß / wordurch die Züricher hinein kamen/ die Guarnison niedermachten / das Schloß plünderten und zerstörten. Hierauff gienge es über die Schlösser Wurp/ Balderen / Uetliberg und Glantzenberg an der Limmat / welche Graf Rudolff alle/ und zwar mehrer theils mit Kriegslist eingenommen/ und ruinirt; wordurch dann der trutzige Freyherr von Regensperg innerhalb zwey Jahren also gedemüthiget worden / daß er den Frieden begehren mußte / welchen er auch mit dieser Condition erhalten / daß er alle seine Herrschafften der Statt Zürich überlassen / zu ihnen in die Statt ziehen / und eine jährliche Pension, auf Lebenslang / geniessen solte.

Welcher gedemüthiget wird.

Savoy kriegt mit dem Keyser.

Es ware auch dieser Zeit Krieg in den Burgundischen Landen / angesehen Keyser Richard eine Armée under dem Hertzogen von Cophingen / wider den Grafen von Savoy geschicket. Indeme aber die Keyserl. das Schloß Chillon belagerten / kame ihnen Graf Peter aus Savoy unversehens auf den Halß / schluge sie in die Flucht / eroberet Romont und Iverdun, bauet einen vesten Thurn zwischen dem Neuenburger und Murter See / und nahme das gantze Païs de Vaud, oder Waadtland in Besitz / erhielte auch nach der Hand die Belehnung von dem Keyser / An. 1266.

Erobert das Païs de Vaud

Gr. Rudolff kriegt mit dem Bischoff von Basel.

Nicht minder entbrannte auch der Krieg widerumb / zwischen Graf Rudolff und dem Abt von St. Gallen eines / und dann dem Bischoff von Basel anderes Theils / mit grossem Schaden Lands und Leuthen. Graf Rudolff mit dem Abt kamen herunder mit vielem Volck biß gehn Seckingen / in Meynung Basel zu belägeren; allein der Anschlag wurde hinderstellig / und giengen sie zuruck / Ann. 1270.

Im folgenden 1271. Jahr / fiele Graf Rudolff in das Münsterthal / sengte / brennte und raubete darinnen. Weilen auch die Edlen von Tüffenstein / das Schloß Tüffenstein wiederumb auffgebauet / und an den Bischoff verkaufft hatten; ruckte Graf Rudolff nochmahlen für das Schloß / nahme solches ein und risse es wieder zu Boden. Hingegen beschädigte der Bischoff des Grafen Dorffschaften auff der Hart / mit Raub und Brand / und als den 17. Aug. 1272. Seckingen durch eine Feurs-

brunst

brunst bey nahem verbrunnen / zuge der Bischoff mit seinem Volck hinauff / ruinirte aus Christlichem Mitleyden völlig / was die unbarmhertzigen Flammen übrig gelassen hatten.

Der Graf / dieses zu rächen / kame gleich darauff in der Nacht nach Bartholomæi, mit seinen Reutheren vor Basel / und verbrennte alldar die Creutz-nun St. Johann Vorstatt.

Hinwiederumb der Bischoff / gienge für den Stein / oder Schloß zu Rheinfelden / Graf Rudolff zugehörig / und erobert solches mit Hülff der Statt.

Die Fehde / Auffsatz und Streifferey en waren beyderseits so streng und grausam / daß man in etlichen Jahren das Feld nicht banen kunte / auch niemand ausserhalb den Stätten genug sicher ware.

Endlich im 1273. Jahr / auf Crucis, kame Graf Rudolff mit einem gewaltigen Oberländischen Zeug / für die Statt Basel / und lägerte sich oberhalb dem Dorff Binningen / bey St. Margrethen Capell; fienge also an / die Statt anzugreiffen und zu beschädigen. Als er nun in die 7. Wochen die Belagerung fortgesetzet hatte / kame der Burggraff von Nüremberg zu ihme / nächtlicher Weile in das Lager / mit Credentz-Brieffen von denen zu Franckfort versambleten Churfürsten / durch deren Wahl Graf Rudolff Römischer Keyser worden. Folgenden Tags ritte der Burggraf in die Statt / zeigete die geschehene Keyser-Wahl dem Bischoff und der Statt auch an; es wurde hierauff alsobald der Friede vermittelt / die

Belägeret Basel.

Wird Römischer Keyser.

Und endet sich der Krieg.

Statt geöffnet/ dem neuen Keyser gehuldiget/ mithin hatte Belagerung und Krieg ein Ende.

K. Rudolff zerstört die Raubschlösser.

Keyser Rudolff/ nachdeme er den Keyserl. Thron bestiegen/ trachtete er allervorderist/ die Fehde/ Raubereyen und Hecken-Kriege abzustellen/ und hingegen den Frieden/ Ruhe und Sicherheit aller Orthen im Reich wiederumb herzustellen; zu diesem Ende ruinirte er hin und wieder viel Raubschlösser/ worunter auch Schöneck und Rychenstein im Baßler Gebiet waren.

Begabet Zürich.

Die Statt Zürich bedachte er miltiglich/ und beschenckte solche mit stattlichen Freyheiten und Gerechtigkeiten. Die drey Länder/ Ury/ Schwytz und Underwalden/ hat er mit dem Adel wieder versöhnet. Den Abt Ulrich zu Einsiedlen/ hat er zu einem Reichs-Fürsten gemacht/ An. 1274.

Bekriegt den Graf zu Mömpelgard.

Hingegen weilen Graf Reginald zu Mömpelgard/ und Graf Philipp, in Savoy/ dieser Zeit sich zimlich unnütze machten/ und die Burgundische Länder sich selbstmächtig zueigneten/ so mußten sie des Keysers Waffen erfahren. Der erste Anlaß hierzu ware Pruntrut/ welche Statt Bischoff Heinrich von Basel in Anno 1271. von dem Grafen von Neuenburg gekauffet/ Graf Reginald aber dem Bischoff weggenommen hatte. Derohalben dann der Keyser und die Bischoffliche für Bruntrut gerucket/ solche bald einbekommen/ auch das/ dem Grafen Reginald zuständige Schloß Mylan eroberet und geschleiffet/ An. 1283.

Und Savoy.

So gleich ruckte der Keyser/ mit Hülff der Stät-

Stätten Bern und Freyburg / wider den Grafen von Savoyen; eroberte Päterlingen / und fügte das Land wiederumb an das Reich.

Im 1284. Jahr / starbe der letste Graf zu Rapperschweil / und kame das Land an Graf Johann von Habspurg / Herren zu Lauffenburg / seinen Tochtermann.

Rapperschweil an [illegible]

So ergabe sich auch die freye Reichs-Statt Zoffingen freywillig / jedoch mit Vorbehalt ihrer Freyheiten / an den Keyser und das Hauß Oesterreich / An. 1285.

Zoffingen an Habspurg.

In dem Uchtland kame die Statt Bern mit dem Freyherren von Weissenburg / Herren im Sibnenthal / wohnhafft zu Wimmis / auch zu Streichen / nachdeme er mit seinen Helfferen / dem Grafen zu Gryers und zu Thun / die Burgere zu Bern / solcher gestalten beleydiget und beschädiget / daß sie sich zur Wehr stellen / und ihre Sicherheit mit den Waffen suchen müssen; worüber dann der von Weyssenburg trefflich zu kurtz gekommen; angesehen die Berner mit gewaltsamer Hand in das Sibnenthal hinauff zugen / den von Weyssenburg / nach einem blutigen Gefecht / in die Flucht schlugen / **Jagberg** das Schloß / **Wimmis** das Stättlin / zusambt der Landwehre eroberten / ruinirten / und das Land mit Raub und Brand mercklich beschädigten / An. 1286.

Bern kriegt mit dem von Weyssenburg.

Es bekame aber die Statt Bern bald einen gefährlicheren Handel und Feind auf den Halß / auß Anlaß deren zu Bern wohnenden Juden / welche ein Christen-Kind in einem Keller heimlich gekreutziget und ermordet hatten. Als nun

Juden zu Bern ermorden ein Christen-Kind.

die Mordthat und die Thäter an den Tag kamen / wurden diese wohlverdienter massen mit dem Rad gestrafft / und die übrige Judenschaft als offenbahre Christen-Feind und schädliche Einwohner / aus der Statt geschafft / und auf ewig bannisiret.

Werden außgejagt.

Die vertriebene Judenschafft / verklagte die Statt Bern vor dem Keyser / und bewegte diesen in Ungnaden gegen die Statt / underm Schein / als hätte diese des Reichs Schirm an jenen gebrochen (massen die Juden in des Keysers und des Röm. Reichs sonderem Schutz und Schirm leben / und dessen Knechte genennet werden /) wordurch der Keyser Rudolff bewogen / die Statt umb ein Straff-Gelt von 30000. fl. anlangte / und als die Statt mit Erzehlung ihrer gerechten Ursachen / welche sie / zu diesem procedere gegen die boßhafften Juden bewogen / zu Erlegung dieser Straff sich keines wegs bequemen wolte; ruckte der Keyser mit 30000. Mann für die Statt / schluge bey Marcilly eine Bruck über die Aaren / belagerte und bestirmte solche hefftig; allein die Burgerschaft begegnete ihme mit ungemein dapfferer Gegenwehr / und erzeigten solchen Heldenmuth / daß der Keyser / nach zimlichem Verlurst der Seinen / abziehen und die Belagerung auffheben mußte / An. 1288.

Bern deßwegen belägert

Aber vergebens.

Jedannoch wolte der Keyser die Statt kurtzumb gestraffet haben; kame derohalben / nachdeme er sich gestärcket / im Augstmonat nochmahlen für die Statt / brauchte grossen Gewalt mit stürmen und streiten / doch ware alles umb-

umbsonst / der Burgeren Dapfferkeit ware zu groß / welcher der Keyser zu weichen / und hiermit nochmahlen abzuziehen / sich gezwungen sahe.

Im folgenden Jahr aber / schickte der Keyser seinen Sohn / Hertzog Albrechten / nochmahlen mit einem grossen Volck gegen Bern / da dann etliche freudige Burgere einen Außfahl thaten / fielen aber an der Roßhalden unbedachtsamer Weise in einen Hinderhalt / allwo es zu einem scharffen Gefecht kame / darinnen das Paner von Bern Noth litte; es wurde dannoch errettet / und hernach verenderet; massen die Berner den Bären darein gesetzet; gleich darauff erfolgte ein gütlicher Verglich und Frieden zwischen dem Keyser und der Statt / welcher zu Baden geschlossen worden.

Heutiges Wappen von Bern.

Nicht minder wurden die drey Reichs-Länder Ury / Schwytz und Underwalden / von dem ihnen aufffätzigen Adel / bey dem Keyser hefftig verklagt / auffrührische / trutzige und hochmüthige Bauren gescholten. Allein / es wolte dieser Keyser / nach Anhörung und Ersehung der Länderen Freyheit / denenselben nichts entziehen; sondern in dem Gegentheil / nennete und erkennete er sie / in einem Ann. 1291. gegebenem Brieff / für freye Leuthe / die keinem Herren underworffen / als unmittelbahr dem Keyser und dem H. R. Reich / auf die Form / als noch heut zu Tage / die Reichs-Stätte sind.

Adel wider die III. Länder.

Die III. Länder sind freye Leuth.

Unlang hernach / starbe der Keyser / und kame Graf Adolph von Nassau auf den Keyserlichen Thron; ungeacht der starcken Nach-

werbung des Keyserl. Printzens Hertzogs Albrechts.

Helffen dem K. Adolph.

Dieser Keyser Adolph, bestätigte gleichfals der Länderen Freyheit; darumb waren sie ihme auch gönstig/ und stuhnden ihme wider Hertzog Albrecht bey.

Hingegen erwiese sich dieser feindlich gegen die Eydgnossen/ und als sich gleich hernach ein neuer Krieg erhube/ zwischen Abbt Wilhelm von St. Gallen/ (deme der Bischoff von Constantz/ wie auch Zürich und die Länder/ beystuhnden/) und dann dem Abbt von Kempten/ stuhnde Hertzog Albrecht diesem bey. Die Züricher/ under Comando Graf Eglins zu Toggenburg/ fielen in die Graffschafft Kyburg/ und lägerten sich bey St. Jörgen/ im Feld vor Winterthur/ schlugen auch die Oesterreicher aus dem Feld/ und jagten sie in die Statt/ worinnen Graf Hüglin von Werdenberg Commandant ware.

H. Albrecht wider sie.

Züricher schlagen die Oesterreicher.

Dieser nun/ suchte sich zu rächen; weilen er aber sich nicht getrauete/ mit Gewalt etwas außzurichten/ so nahme er die List zu Hülffe/ worzu ihme bald ein Anlaß gegeben wurde. Dann der Bischoff von Constantz entbotte denen von Zürich/ er wolte folgenden Tags mit seinem gerüsten Volck zu ihnen stossen; solches nun wurde dem Grafen Hüglin verkundschaftet; derohalben liesse er in aller Eyl des Bischoffs Paner nachmachen/ zuge mit seinem Volck heimlich auß der Statt/ und kame under favor des falschen Paners unversehens an die ungerüsten Züricher; welche dann also geschlagen/ und meisten-

Werden aber wieder geschlagen.

meistentheils niedergemacht worden/ An. 1292. Nicht lang hernach zugen die Züricher aus Befehl Keysers Adolphs, für das Stättlein Grüningen 1296. weilen die Grüninger Hertzog Albert anhiengen. Derohalben dann dieser einen starcken Haß wider die Statt Zürich fassete / also / daß er An. 1298. in eigner Persohn mit starcker Macht in die Eydgnoßschafft kame / und Zürich belagerte/ weilen er beredt ware / die Statt seye an Volck geschwächet. Als aber die in der Statt / sich auf dem Lindenhof versamleten / und umb ihren Hauffen groß scheinen zu machen / Weiber und junge Außschüßlinge von Knaben / in den Harnisch steckten / vergienge dem Hertzog die Lust zu dieser Belagerung. Deßwegen als die Züricher / durch herauß gesandte Rahtsbotten / bey ihme umb Frieden anhielten / gabe er ihnen gnädigen Bescheyd / zuge mit seinem Volck ab/ hiesse die Botten naher Winterthur ihme folgen/ und wurde alldorten der Frieden geschlossen; krafft dessen der Hertzog für einen rechtmäßigen Römischen Keyser erkennet ward.

H. Albrecht belägert Zürich vergebens.

Dieser Keyser Albrecht nun / nachdeme er den Keyser Adolph in gehaltener Schlacht nidergehauen / und sich auf dem Keyserl. Thron fest gesetzet hatte / nahme er sich für / die Freyheit und den unmittelbahren Stande der Eydgnossen in denen Länderen zu undergraben und zu zernichten / mithin dieser Enden ein sonderbahres Fürstenthumb / für einen seiner Söhnen / auffzurichten.

K. Albrecht wil Herr in der Schweitz

Demnach/ warbe er an alle geistliche Stiffter/

ter / Klöster und Gottshäuser/ dieser Enden gelegen / daß sie ihme ihre habende Gerechtigkeiten möchten zu kauffen geben/oder doch ihn und seine Nachkommen/ zu Kasten Vögten und Schirmherzen annehmen. Deßgleichen begehrte er an die Reichsfreyen Grafen / Herzen und vom Adel/sie solten ihme ihreLande/Rechte und Herzlichkeiten zu kauffen geben / oder doch von dem Oesterzeichischen Hause / zu Lehen nehmen.

Bey einigen nun gienge es ihme an / wie er dann die Cast Vogtey über die KlösterEinsiedlen und Schännis / und von der Aebtißin zu Seckingen / die Erblehenschafft und Oberherzlichkeit über das Land Glarus erlanget; auch den zum Reich gehörigen Blutbann an sich gezogen. Von dem Abt zu Wettingen hat er einige über das Land Ury habende / oder suchende Rechte erkauffet. Die Reichs-Vogtey zu Urselen und den Zoll am Gotthart / hat er sonsten an sich gezogen. Andere aber wolten ihme nichts einwilligen / bevorab das Frauen Münster zu Zürich / St. Gallen / das Stifft Basel/ Chur rc. wie auch Graf Werner zu Homburg am Hauenstein/ als welcher Homburg/Liechtstal rc. an den Bischoff von Basel verkauffet/ zu grossem Verdruß des Keysers / also / daß er deßwegen Krieg mit dem Bischoff angefangen.

Weilen aber der Keyser wohl sahe / daß er mit allem diesem Kauffen und Eintauschen/den vorgesetzten Zweck/seiner Landgierigen Herrschsucht nicht glücklich erzeichen möge; so hat er die Sach mit List und anmassendem schmeichlen

len anzugreiffen gedacht / und Ann. 1305. die drey freyen Länder / durch eine ansehnliche Gesandtschafft / dahin zu bereden getrachtet / daß sie sich ihrer freyen Unmittelbahrkeit und Regalien begeben / und hingegen sich ihme und dem Hause Oesterreich underwerffen solten.

und über die III. Länder werden.

Die Landleuthe waren dieser Gesandschafft halber und vorhabender Absicht des Keysers / schon zuvor von Graf Werner von Homburg gewahrnet worden. Derowegen höreten sie solchen Vortrag gantz kalt an / und gaben zur Antwort: Weilen sie von Uraltem her / unmittelbahre Reichs- und freye Leuthe / und zwar von Königen und Keyseren / also privilegirt seyen; daß sie von dem Reich / zu ewigen Zeiten nicht solten noch könten abgeschrentzt werden / als gedächten sie auch in diesem freyen Zustande zu verbleiben / und sich keinem Herren besonders zu unterwerffen / baten auch den Keyser / sie bey dem Reich bleiben zu lassen / und ihre Freyheiten zu bestätigen.

Sein Gesuch schlagt ihm fehl.

Dieser billiche Abschlag und Entschluß gesagter dreyen Reichs-Länderen / bewegte den Keyser Albert zu grossem Zorn und Haß / und nahme er sich von selber Zeit an für / diese Länder mit Gewalt der Waffen / under sich und an sein Hauß zu bringen.

Ist erzörnt.

Hierauf nun / wurde ihnen an dem Keyserl. Hof / nicht nur allein die Bestätigung ihrer Freyheiten abgeschlagen / sondern man fiele auch auf diesen Politischen Griffe / daß man dem Lande wieder die bißherige Gewohnheit / eigene und zwar solche Reichs-Vögte schickte / die

[illegible] böse Vögt.

die diesen freyen Leuthen ohne dem gehäßig und dem Oesterreichischen Interesse, völlig zugethan waren. Diese hatten heimlichen Befehl / diese Leuthe dergestalten zu drucken / und wider ihre Freyheiten zu drängen/ (wohl erachtende / daß ihr freyer Muth solchen Zwang und harte Herrschafft nicht ertragen könne/) daß sie aus Ungedult getrieben / sich denen unbillichen Vögten widersetzen wurden / und man also dardurch einen scheinbahren Vorwand haben und nehmen könte / sie / als Ungehorsame und des Keysers Rebellen / bey den Unwissenden / zu tractiren/ und ihrer Freyheit völlig zu berauben.

Also ward über Ury und Schweitz zum Reichs-Vogt gesetzt / ein Rittersmann Geßler oder Gryßler genannt / ein harter und strenger Mann / welchem die ob Küßnach gelegene Burg zuständig ware. Dieser setzte sich in den Thurn zu Altdorff / und gleich darauff / fienge er an / ein neues Schloß zu Altdorff auffzuführen/ welchem er den Namen gabe Zwing Ury.

Die von Underwalden/ bekamen Bilgery von Landenberg zu einem Vogt / welcher die zwey / den Chorherren zu Lucern zuständige Schlösser / Sarnen und Rothberg innhielte.

Diese Reichs-Vögte nun (dann sie waren keine Oesterreichische Vögte / angesehen Oesterreich in diesen Länderen nichts zu herrschen hatte/) hauseten/ trutzten und tyrannisirten dergestalten/und belegten die obgedachten Schlösser mit Oesterreichischem Volck; daß denen Landleuten diesen Zwang und Joch / länger zu ertragen / allerdings ohnmöglich fiele / sondern

Die drängen die Landleut

anfien-

anfiengen auf Mittel bedacht zu seyn / ihre undergedruckte Freyheit zu retten / und diesen harten Gewalt / (der auch dem Naturrechten / wil nicht sagen dem Christenthumb / zuwider wäre /) von sich zu treiben.

Allervorderist aber nahmen sie die Vorsorg / sich ab solchem unbillichen Gewalt / Zwang und Ubermuth / bey Keyserl. Majest. als des Reichs Haubt / in Underthänigkeit zu erklagen und umb nöthige Remedur, auch ungekränckter Beybehaltung ihrer uralten Lands Freyheiten / bittlich anzuhalten. Zu diesem End schickten sie etliche der Ihren ins Reich / zu dem Keyser / deme ihre Beschwärdten und Klägten würcklich vorzutragen; Allein sie kunten zu keiner Audientz gelangen / und mußten sich nur von weitem an ihre Landvögte zuruck weisen lassen. Diese nun / waren desto ungnädiger / als mehr sie / diese Verklagung / als einen ihnen angethanen grossen Schimpff / auffmutzten. Uber dieses wurden diese ehrbahre / einfältige Landleuthe / von dem feindseligen Adel / an dem Keyserl. Hof mit allerhand falschen und neydischen Zulagen / täglich angeschwärtzet / auch bey andern Reichs-Fürsten gelästert; daß sie also nicht wußten / wo in dieser Noth und anfangender Dienstbarkeit / Raht oder Hülff herzunehmen wäre.

Diese beklagen sich.

Werden aber nicht angehört.

Sondern gelästert.

Endlich / nachdeme dieser Landvögten Hochmuth / Tyranney und unehrbahre Thaten auf das höchste gestiegen / Geßler das neue Hauß / so Werner Stauffacher / ein ehrlicher Landmann in Schweitz / gebauen / für sich anspra-

che.

Ubermuth der Landvögten.

che. Item / auf dem Platz zu Altorff / seinen Hut auf eine Stangen stecken lassen / und darbey ernstlich gebotte / solchem eben die Ehrerbietung anzuthun / die man gewohnt ware / ihme selbsten zu erzeigen; auch einem frommen Landmann Willhelm Tell / der diesem Gebott nicht nachgekommen ware / wider die Natur gezwungen / seinem eigenen Söhnlein einen Apffel ab dem Kopff zu schiessen. Nachdeme auch der Vogt von Landenberg / einem Landmann von Underwalden / Heinrich im Melchthal / die Ochsen auß dem Pflug spannen / die Augen außstechen / sein Haab und Gut nehmen / und darbey sagen lassen / die Bauren solten den Pflug selber ziehen / ohne zu melden / was sie sonsten mit der Landleuthen Weiberen und Töchteren fürgenommen / und anderen Uberdrang mehr zu geschweigen. So kamen drey redliche Landmänner / als **Walther Fürst** von Ury / **Werner Stauffacher** von Schweitz und **Arnold im Melchthal** von Underwalden / (zu denen sich nach der Hand Willhelm Tell auch geschlagen / nachdeme er auß dem Schiff entrunnen / und den Tyrañen Geßler / ohnfern Küßnach / erschossen hatte/) im Land Ury / an dem See / in dem sogenannten **Grüttlin** / des Nachts zusammen / schwuren einen Bund / einanderen wider solchen unbillichen Gewalt beyzustehen / und ihre underdruckte Freyheit / mit erlaubtem Gegen-Gewalt / zu retten / zu schirmen / die Tyrañen auß dem Lande zu jagen / und ihre Mit-Landleuthe von der unerträglichen Dienstbarkeit zu befreyen.

Die III. erste Eydgnossen.

Machen einen Bund

freyen. Dieses geschahe den 17. Octob. 1307.

Zu diesem Bund haben sich nach und nach die übrige Landleuthe (worunter der Freyherr von Attinghausen/ und viele andere vom Adel waren/ welche der Tyranney nimmer zusehen kunten/) geschlagen/ und in höchster Stille/ bey grosser Wachtsamkeit der Landvögten/ (worauß sonderbahr die Fürsehung Gottes zu ersehen/) den Anschlag gefasset/ auf künfftigen Neuen Jahrstag/ die Landvögtliche Schlösser anzugreiffen/ zu zerstören/ und also dem Ubel ein für allemahl abzuhelffen.

Und stärcken sich.

Dieses wurde auf den abgeredten Tag alles glücklich bewerckstelliget. Rotzberg wurde bey nächtlicher Weile/ listiger Weise bestiegen; dann ein junger Gesell auß den Bundsgenossen/ hatte seine Buhlschafft in dem Schloß/ die ihn offt an einem Seyl hinauff zuge. Dieses geschahe nun auch am Neuen Jahrs Abend. Als dieser nun eine Weile bey der Magd/ in der Kammer gewesen/ gienge er under anderem Vorwand auß der Kammer/ und zuge einen von denen drunden haltenden Gesellen hinauff/ deren 20. waren/ biß daß sie alle hinauff und also im Schloß die Stärckeren waren; worauff sie sich regten und alles im Schloß gefangen nahmen.

Nehmen Rotzberg ein.

Sarnen ward also eingenommen. Es wurden fünffzig Männer außgeschossen/ deren 30. sich zunächst beym Schloß in einem Wald verborgen hielten; die übrigen hatten lange Stecken/ die waren vornen gespitzt/ daß man ein Spieß-Eisen daran stecken kunte/ welche Eisen

Und Sarnen.

sen sie in dem Busen bey sich trugen; giengen dem Schloß zu/ trugen und trieben das Neu Jahrs Geschenck/ an Kälberen/ Lämmeren/ Schweinen/ Butter/ etc. so sie dem Landvogt jährlich bringen mußten/ mit sich. Der Vogt und die im Schloß versahen sich nichts Arges/ und öffneten das Thor; als nun die 30. drinnen waren/ griffen sie zu den Spiessen/ gaben auch denen im Wald das abgeredte Zeichen/ mit Blasung eines Horns/ welche gleichfahls herbey eylten/ die im Schloß überwältigten und gefangen nahmen.

Hierauff wurden beyde Schlösser niedergerissen/ wie auch Zwing Ury zu Altdorff/ und Cowertz im See zu Schweitz; der Vogt aber samt seinen Dieneren/ wurden biß an die Gräntzen geführt/ und bey geschwohrenem Eyd/ der Länderen verwiesen.

Auch Zwing Ury und Cowertz.

Am folgenden Tag tratten die drey Länder zusammen/ und schwuren einen Schirm Bund zu einanderen auf 10. Jahr lang/ doch denen Pflichten/ die sie dem Röm. Reich schuldig waren/ auch sonsten männiglich/ an seinen Rechten unschädlich.

Die III. Länder verbinden sich.

Keyser Albert, nachdeme er dessen so vorgegangen/ berichtet worden/ geriethe in hefftigen Zorn/ dräuete denen Länderen eine grimmige Raach an/ kame persöhnlich in die Schweitz/ befahle den Seinen zu Lucern/ Zug und Glarus/ denen Länderen feilen Kauff abzuschlagen/ und selbige als Feinde vorläuffig zu tractiren/ biß er selbst mit seiner Armée herauff kommen wurde/ die er im Ergöw/ Breyßgäw und Elsaß zu versamlen Willens ware. Al-

K. Albrecht wil sie vertilgen.

Allein die Raach Gottes ergriffe ihn selbst. Dann / weilen er seines Bruders Rudolphi, Hertzogs in Schwaben / Sohn Johanni, sein vätterliches Hertzogthumb als Curator vorenthielte / machte dieser mit einigen Rähten einen mörderischen Anschlag auf des Keysers Leben / und als dieser auf den ersten Meytag An. 1308. von Baden naher Rheinfelden zu reisen Willens hatte / und bey Windisch über die Rüß sich führen liesse / tratte der junge Hertzog / zusambt seinen Helfferen / denen Freyherren von Eschibach / von Balm und von Warth / zugleich mit in das Schiff / und als der Keyser den Rayn hinauff ritte / (indeme das Schiff zuruck gienge / die übrige Hofstatt und Diener auch hinüber zu holen /) und auf das Felde hinauff gekommen ware / machte sich der junge Hertzog und seine Helffer über ihn / hieben und stachen auf ihn / und gaben eylends die Flucht. Das Pferdt truge den tödtlich verwundten Keyser biß in das nächste Wäldlin / allda suncke er zu der Erden / und gabe seinen Geist auf / in der Schos einer gemeinen Dirnen / die dem Hof nachgefolget hatte / an dem Orth / da hernach seine Wittib / die Königin Agnes auß Ungarn / das Stifft Königsfelden gebauet hatte / und zwar an der Stelle / da der grosse Altar hingesetzet worden.

Wird von seinem Enckel erschlagen.

Closter Königsfelden.

Dieser Keyser-Mord befreyete die drey Länder einer grausamen Raach. Graf Burcard von Hohenberg / nahme des ermordeten Keysers ältesten Printzen Leopold, und salvirte ihn auf das Schloß zu Baden. Denen Mörderen

deren wurde nicht nur allein nachgesetzet/ der von Warth in Burgund erdappet/ und zu Winterthur lebendig gerädert (die übrigen entflohen und verkrochen sich/) sondern auch ihre Schlösser/ im Ergöw/ Zürichgöw und Thurgöw/ nammentlich **Eschibach/ Schnabelburg/ Altbüren/ Fahrwangen/ Altreüw/ Balm/ Wart/ Multberg/** 2c. belagert/ eingenommen/ zerstöret/ und die darinnen gelegene Edelleuth/ samt ihren Dienern enthaubtet/ in deren Blut/ die Königl. Ungrische Wittib/ mit blossen Füssen sprange/ sagende: **Heut baden wir im Meyenthau.** Also wurde des Keysers Blut/ mit zimlicher Grausamkeit gerochen.

Die Keysers mörder werden gestraft.

An das Reich aber/ kame durch der Churfürsten Wahl/ Heinrich VII. Graf zu Lützelburg. Dieser hat der drey Waldstätten gemachten Bund/ sambt ihren alten Freyheiten bestätiget/ und Graf Rudolff von Habspurg/ Herren zu Lauffenburg und Reichs-Vogt zu Zürich/ im Thurgöw und Ergöw/ ihnen zu einem Landvogt gegeben; doch wurde er bald hernach wieder entsetzet/ und Herr Eberhard von Bürglen/ auß dem Thurgöw/ an seine statt verordnet. Keyser Heinrich hat über dieses die drey Länder in einem zu Costnitz An. 1309. und in einem andern zu Zürich An. 1310. gegebenem Brieff/ von aller Underwürffigkeit befreyet/ und ihnen bewilliget/ daß man sie an keine frembde Gerichte/ ausser Lands ziehen möge. Hingegen haben so wohl die Statt Zürich / als die Länder/ jedes dem Keyser 100. Mann zum Zug in

K. Heinrich VII. bestätiget der III. Länderen Bund.

und befreyet sie neuer dingen.

in Italien gegeben; So haben auch die von Schweitz/die beyden Flecken/ Arth und Küßnacht/ umb mehrerer Sicherheit willen / von Graf Eberhard von Habspurg erkauffet.

Hertzog Leopold von Oesterreich / nachdeme er sein Hauß mit der vertriebenen und hingerichteten Herren und Edlen Herrschafften bereichert/ nahme sich vor/seines Herren Vatters/ des ermordeten Keysers Vorhaben und Raach gegen die drey Länder außzuführen. Die von Lucern mußten Ann. 1310. mit würcklicher Feindseligkeit den Anfang machen; indeme sie/ nächtlicher Weile / in einem Schiff den See hinauff fuhren/ die von Underwalden zu überfallen und zu berauben; sie wurden aber zu Stantz also empfangen / daß ihrer wenig darvon kamen.

H. Lüpold befriegt die III. Länder.

Hingegen/ weilen die Mönche zu Einsiedlen/ denen zu Schweitz viel Trutz erwiesen / und der Oesterreichischen Parthey anhiengen / auß Anlaß des alten Marchstreits / der schon under Keyser Otto I. An. 950. seinen Anfang genommen/ und biß dahin fürgewähret hatte; machten die von Schweitz sich auff / überfielen und plünderten das Closter/ verbrañten alle Brieffschafften und Urbaren / nahmen auch die fürnehmsten Mönche mit sich gefangen: die aber auf ihrer fürnehmer Verwandter Fürbitte/ gegen Erlegung eines guten Lößgelts bald wieder loß wurden/ Ann. 1313.

Schweitzer plündern Einsiedlen.

Als nun / nach tödtlichem Hintritt Keyser Heinrichs / die Churfürsten / in der neuen Keysers-Wahl/ sich trenneten/ und ein Theil Her-

tzog Friederich auß Oesterreich/ der andere Theil Hertzog Ludwig auß Bayern erwöhlten / Ann. 1314. hiermit die Reichs-Stände/ sich auch in zwey Factionen zertheilten; hiengen die drey Länder dem Hause Bayern an.

Oesterreich underliesse hierauff nicht/ den Abt und das Convent zu Einsiedlen auffzuhetzen/ die von Schweitz zu verklagen/ so wohl vor dem geistlichen Gericht zu Costnitz/ als auch vor dem weltlichen zu Rotweil/ vor welchen beyden sie auch verfället/ und in Bann und Acht gethan wurden.

Kommen in Acht und Bann.

Sie appellirten aber für den Keyser Ludwig/ der schriebe ihnen von Mönchen underm 8. Decemb. 1314. sehr gnädig zu/ und als er ihre Sache undersuchet/ und befunden/ daß die meisten Klägten auf Ungrund und Neyd beruheten/ hube er die Reichs-Acht wiederumb auff/ bestätigte ihren gemachten Bund und freye Unmittelbahrkeit/ versprache ihnen auch Keyserl. Schutz und Hülff/ wider alle ihre Feinde und Antaster.

Werden absolvirt.

Das VII. Capitul.

Von den Eydgnoßischen Geschichten/ von Anfang des Bundes An. 1315. biß auf das Costnitzer Concilium, Ann 1417.

DAs Eydgnoßische Kleeblatt Ury/ Schwytz und Underwalden fande zwar wohl einen gnädigen Keyser/ aber keine thätliche Hülffe. Die Göttliche Vorsorge hingegen/ hielte desto kräfftiger über ihnen/ und machte ihrer Fein-

Feinden und Mißgönneren/ Blut- und raachgierige Anschläge/ vor der offenbahren Welt zu schanden.

Angesehen Hertzog Leopold, alldieweilen die zwey widrige Keysere in Teutschland umb die Crone kriegten/ mit einer mächtigen Armée von 20000. Mann zu Roß und Fuß/ auff besagte drey Länder anzuge. Sein Hauptläger ware zu Zug/ und Graf Otto von Straßberg/ gienge mit einem Corpo von 6000. Mañ über den Brünig/ die von Underwalden zu überfallen/ und also diese Landleuthe/ von allen Orten her/ zu ängstigen.

H. Lüpold überziehet die Länder.

Den 16. Novemb. Ann. 1315. kame es zwischen dem Hertzog und denen Landleuthen am Morgarten bey dem Egri-See (wohin sich auf Verwahrnen eines Edlen von Hünenberg/ 1300. dapffere Landleuthe versamblet hatten/) zu einer Schlacht/ worinnen der Hertzog den Kürtzeren gezogen und geflohen/ nachdeme er 1500. Mañ/ (worunter Graf Ulrich von Habspurg zu Rapperschweil/) tod auf dem Platz gelassen. Die Eydgnossen aber verluhren mehr nicht als 15. Mann.

Wird aber geschlagen.

Indessen ware der Graf von Straßberg in Underwalden auch eingebrochen/ und fienge an übel zu hausen. Als aber die siegende Eydgnossen/ am Morgarten/ dessen berichtet und zu Hülff geforderet wurden; eylten sie sogleich Underwalden zu. Der Graf dieses sehende/ kunte sich leicht einbilden/ wie es dem Hertzogen am Morgarten müsse ergangen seyn/ bedachte sich also nicht lange/ sondern nahme seine Retirade,

zum Lande hinauß / büssete dannoch im Nach-eylen der Landleuthen / in die 300. Mann ein.

Die freudige Eydgnossen / gantz wohl erwegende/ daß obschon der Feinde nunmehr abgetrieben worden / dannoch ihre Freyheit nicht ausser Gefahr seye; sondern erst nun mit zusammen gesetzten Kräfften und Einigkeit erhalten werden müsse. Derowegen verbunden sie sich/ mit Eydspflichten / auf ewig zusammen / und ward dieser ihr Bund/hernach von Keyser Ludwig bestätiget.

Der erste ewige Bund.

Dieser Bund nun / ist der Anfang und Grundstein des grossen und mächtigen Eydgnoßischen Bundes. Der Brieff ist geben / zu Brunnen/ Zienstag nach St. Nicolai, Anno 1315. der wesentliche Innhalt der Articklen ist folgender:

1. Sie verpflichteten sich/einanderen zerahten und zehelffen / mit Lyb und Gut / in eignem Kosten/ usserhalb Lands und innerhalb / wider jecklichen.

2. Solle kein Orth einigen Herren nehmen/ ohne der anderen Raht und Willen. Doch solle ein jeglicher Mensch / seiner rechten Herrschafft/ glimpflicher und ziehmlicher Diensten/ gehorsamen; ausser/ wann der Herr / der Länder eines/ mit Gewalt angreiffet/ oder mit Unrecht nöthet.

3. Es solle kein Land oder Eydgnoß / kein Eyd/oder Sicherheit/zu den usseren thun/ ohne der anderen Raht und Erlaub.

4. Wer der Länderen eines verriethe / oder wider den Bund handlet/ der solle treulos und meyn-

meynendig / und syn Lyb und Gut den Lånderen verfallen seyn.

5. Es solle kein Richter angenommen werden / der das Ambt kauffet / oder nicht ein Landmann ist.

6. So Mißhålle oder Krieg under den Eydgnossen selbsten entstuhnde / so sollen die Witzigsten zusammen kommen / und selbigen richten und schlichten; und den Verfellten auf seinen Schaden ghorsam machen.

7. So aber ein Land von dem andern / weder Minne noch Recht nehmen wolte / so solle das dritte Land das ghorsame schirmen.

8. So ein Eydgnoß den anderen zu tod schluge / (ausser der Nothwehr /) der solle synen Lyb verliehren / und wer den entwichenen Thåter / innerhalb Landes / huset / oder hofet / oder schirmt / der soll aus dem Land fahren und nicht wieder darein kommen / biß ihn die Eydgnossen mit gemeinem Raht einladen.

9. Wer den andern dieblich oder frefentlich brennte / der soll nimmermehr Landmann werden / und wer ihn hauset oder hofet / oder schirmt / der solle dem Beschådigten den Schaden geltẽ.

10. Es solle keiner den anderen eigenes Gewalts pfånden. Seinem Richter gehorsam seyn / und keinen ausserhalb Landes suchen.

11. So auch einer seinem Richter ungehorsam wåre / oder widerstuhnde / dardurch ein Eydgnoß zu Schaden kame; so sollen die übrigen Eydgnossen jenen zwingen / dem Schadhafften den Schaden abzuthun.

Gleich wie nun dieser Bund / der Oesterrei-

chischen Parthey und dem Adel/ ein sehr heffti-
ger Dorn in den Augen ware; also liessen solche
nicht nach/ diese Länder von allen Orthen her
anzusprengen. Es blieben ihnen aber auch die
Landleuthe nichts schuldig/ sondern entschütte-
ten sich des Uberlasts gewaltiglich; fielen in das
Nieder Ambt Glarus gehn Wesen und Wind-
eck/ beschädigten solche Orthe sehr/ und zwan-
gen sie hierdurch den Frieden zu suchen/ welcher
mit Wesen gemacht wurde/ zu Wesen in der
Statt/ Sambstag vor Auffahrt/ Ann. 1316.
und mit Windeck/ Zienstag in der Wochen
Corporis Christi, krafft dessen jedes Theil sich
verbunden/ das andere in Frieden und unbe-
schädiget zu lassen/ und wurde die Richtung mit
Windeck mehrers bestätiget zu Schwytz/ Zin-
stag vor Unserer Frauen Tag/ An. 1317.

Eydgnossen greiffen umb sich.

Die von Thun hatten in dem Krieg Hertzog
Lupolds/ mit den drey Länderen einen Neutra-
litæts-Verglich/ auf dem Brünig geschlossen/
den 15. Novemb. 1315. und waren still geses-
sen. Hingegen machten die Herren von Thun/
Graf Hartmann und Eberhardt von Kyburg/
die zu Burgdorff sassen/ mit H. Lupold eine
offensiv- und defensiv-Allianz wider gedachte
Länder/ zu Baden/ Sambstag nach Ambro-
sij, An. 1318. und versperrten denen Länderen
alle Zufuhr und Proviant. So belagerte auch
H. Lupold, in eben dem Jahr/ die Statt Sol-
lothur/ weilen sie Keyser Ludwig anhienge; a-
ber die von Bern kamen der Statt zu Hülff/
verwüsteten des Grafen Land mit Feur und
Schwert/ mußte also Hertzog Lupold unver-
richter dingen wieder abziehen. Die-

Solothurn belägeret.

Dieses bewoge ihn zu gelinderen und billicheren Gedancken / also daß er mit den Eydgnossen einen Anstand machte. Worauff hin / Graf Werner von Homburg der älter / Herr in der March zu alten Rapperschweil / mit den Eydgnossen einen Vertrag geschlossen / auff Zinstag nach Unserer Frauen Tag / An. 1318. krafft dessen er selbigen Sicherheit zu wandlen und freye Zufuhr öffnete.

Eydgnossen bekommen Frieden.

Auch Abt Johann zu Einsiedlen / der bißhero auf Befehl Hertzog Lupoldens / seines Kasten-Vogts / mit den geistlichen Waffen des Bañs / durch den Bischoffen von Costnitz und den Pabst selbsten / wider die von Schwytz gedonnert; besanne sich nun auch eines besseren / liesse das geistliche Schwert wieder in die Scheiden fahren / und vertruge sich mit ihnen zu Costnitz / Mitwochen vor Martini, Ann. 1319.

Als aber Hertzog Lupold gedachte / sich wider erholt zu haben / nahme er sich vor / die Eydgnossen / weilen sie fest hielten an dem Keyser Ludwig / von neuem zu bekriegen. Deßwegen schlosse er zu Baden den 22. Sept. Ann. 1323. ein Bündnuß mit Graf Hansen von Habspurg wohnhafft zu Neuen Rapperschweil / darinnen sich dieser verbande

Gr. Hans v. Habspurg verbindet sich mit H. Lupold.

1. Dem Hertzogen in das Reich wider den Keyser Ludwig zu Hülff zu schicken 15. gerüster Helm.

2. In der Schweitz / ihme wider die Eydgnossen zu helffen / mit gantzer Macht.

3. Sollen alle des Grafen Häuser und Schlösser / dem Hertzog in diesem Krieg offen stehen.

Die

Die Glarner hingegen/machten eine dreyjährige Schutz-Bündnuß/ mit denen von Schweitz/ zu grossem Verdruß des Oesterreichischen Hertzogs.

In eben diesem Jahr/ gabe Keyser Ludwig denen Länderen/ im Nahmen des Reichs/ zu einem Landvogt/ Graf Hansen von Arberg/ der ihnen in einem Brieff/ datirt/ Freytags nach Leodegarij, An. 1323. im Nahmen des Keysers/ neuer dingen wiederholet/ sie an ihren Freyheiten und gemachten Bündnussen keines wegs zu bekräncken; sie vom Reich nimer kommen zu lassen. Ihnen kein Richter in dem Land zu geben/ der nicht ein Landmann seye/ und daß sie vor keine frembde Gerichte/ sollen gezogen werden.

Die Länder nochmalen privilegirt.

Diese des Keysers Billichkeit und Gnade/ gegen diese freye Reichs-Länder/ verbitterten das Gemüth Hertzog Lupolds desto hefftiger/ als deme dardurch schwär gemacht wurde/ sein feindseliges Vorhaben gegen die Länder glücklich außzuführen; Derowegen schlosse er zu Bruck/ Mitwochen vor Bartholomæi, Ann. 1324. einen Bund mit Graf Rudolph und Hartmann von Sargans/ daß sie ihm behülfflich wären/ wider besagte des Reichs getreue Länder. Allein er starbe bald hierauff/ Ann. 1326. und dieser sein Tod/ setzte die Eydgnossen ausser Sorgen. Sie machten auch einen Bund mit Graf Eberhard von Kyburg und vielen Reichs-Stätten/ auff zwey Jahr/ An. 1329. Donstags nach Georgij.

Als auch An. 1330. durch Vermittlung des

Kö-

Königs in Böhmen / der Krieg zwischen Keyser Ludwig und den Oesterreichischen Fürsten / durch einen Frieden hingelegt ward / darinnen der Keyser denen gedachten Fürsten / eine namhaffte Summen Gelts / an ihren Schaden zu bezahlen versprache / und deßwegen die vier Reichs-Stätte / Zürich / Schaffhausen / Rheinfelden und St. Gallen Pfandsweise versetzte; protestirte Zürich und St. Gallen wider diese Pfandschafft / sich getröstende / ihrer darwider habender Freyheits-Brieffen. Sie wurden auch darbey geschützet und gelassen / und an ihre statt / die beyde Stätte Breysach und Neuenburg am Rhein in die Pfandschafft gerucket.

Zürich und St. Gallen bey ihren Freyheiten geschützet.

In der Schweitz aber ware schlechte Ruhe und Frieden. Die Oesterreichischen Ambtleuthe besetzten alle Pässe / und belegten die benachbarten Länder und Stätte / mit vielen Landsknechten; wormit sonderlich Lucern beschwärt und mit vielen neuen Zöllen / Müntzen / Wachen rc. belastet ward. Anderer seits / streifften die von Schwytz auch auf sie / und beschädigten sie mercklich. Dieser und anderer Ursachen halber / wurden sie endlich ermüdet / und wolten lieber mit ihren Nachbaren Frieden halten / vertrugen sich demnach mit denselben / und liessen ihnen Lebens-Mittel zukommen / übten auch mit ihnen Märckt und Gewerb.

Dardurch aber luden sie der Oesterreichischen Herrschafft höchste Ungnad auf sich / geriethe in merckliche Gefahr und Uberdrang / welches sie veranlasset / sich in der drey Länderen ewigen Bund völlig einzulassen.

Lucern tritt in Bund.

Der

Der Bunds-Brieff wurde auffgerichtet / Sambstag vor Martini, An. 1332. und wird genannt der Vier Waldstätten Bund. Dessen Artickel sind folgende:

1. Einanderen trostlich beyzustehen / zerahten und zehelffen/ mit Lyb und Gut.

2. Behaltet Lucern vor / das Hauß Oesterreich und dessen Gericht und Rechte. Item den Raht zu Lucern / die Statt / sambt deren Gerichte/ Gewohnheiten und alte Freyheiten.

3. Behalten die drey Länder ihnen vor/ den Keyser und das Reich mit ihren gebührenden Rechten. Ihre Länder / Gerichte/ Gewohnheiten und Freyheiten.

4. Wann jemand von den vier Orthen gemeinlich oder sonderlich / ohne Recht genöthet/ gezwungen oder bekümmert wurde; so sollen die anderen dem Beschädigten/ nach Erkeñung des Schadens / beystehn und behülfflich seyn/ mit Lyb und Gut/ wider aller mencklichen.

5. Lucern kan mahnen zu Hülff / die drey Waldstätt ins gemein / oder ein jedes Land ins besonder/ und diese hinwiederumb Lucern.

6. Lucern solle denen Landleuthen zuziehen/ in ihrem Kosten/ ernstlich.

7. Mißhäll und Streit / so under den Eydgnossen entstehen/ sollen durch Schied-Richter von den unpartheyischen Orthen / mit Freundschafft und Recht abgethan werden / und den Ungehorsamen/ sollen alle Orth gehorsam machen/ in desselben Kosten.

8. Wann die drey Länder under einander Stöß gewinnen / und aber zwey Länder uber ein

ein Sach einhällig wurden; so solle Lucern sich zu denselben fügen / und das dritte helffen wysen. Es duncke denn die zwey Länder besser und weger.

9. Kein Theil solle das andere pfänden.

10. Kein Theil solle einigen Bund machen mit niemand / weder inner noch ausser dem Land ohne des anderen Wissen und Willen.

11. Wo aber einer / umb Malefiz flüchtig wird / und wurde von seinem Gricht verschryen / und das wurde kund gemacht / mit desselben Lands gwissen Botten / oder mit besiegleten Brieffen / dem Land / darinnen er sich auffhaltet; so solle mann denn auch verschryben.

12. Ein jeder der das Leben verschuldet / solle verschryen werden in demselben Gricht / da er Malefiz begangen / und wer einen solchen herberget / Essen und Trincken gibet / machet sich gleicher Schuld theilhafftig / doch daß es ihme nicht nach dem Leben gehe.

Dieser Bund / setzte die Statt Lucern in grosse Gefahr; massen die Oesterreichis. Beamtete und Anhängere / alle Mittel außdachten / sich an der Statt zu rächen / und den gemachten Bund zu zernichten. Deßwegen sie mit etlichen malcontenten Burgeren / ein gefährliche Mordnacht anstellten. Es wurde aber der Anschlag / durch Göttliche Vorsehung / von einem Knaben entdecket und noch glücklich verhinderet / und weilen Graf Hanß von Habspurg zu Rapperschweil bey dem Mord Anschlag gewesen / so bekriegten die Eydgnossen Rapperschwyl biß daß Ann. 1335. eine Richtung gemacht ward.

Verrätherey zu Lucern entdeckt.

Schweitz mit Einsiedlen verträgt

ward. Wie dann auch einfolglich/ ein beständiger Friede und Verglich getroffen worden/ zwischen dem Kloster zu Einsiedlen und denen von Schwytz/ den 5. Febr. 1330. die übrigen Eydgnossen/ wie auch Zürich/ waren under den Gezeugen.

Unruhe zu Zürich.

Die Statt Zürich hatte ihrer seits auch eine innerliche Unruhe gehabt/ verschiedene Rahts-Persönen/ die übel mit dem gemeinen Wesen umbgegangen/ auß der Statt gejagt/ und die Regiments-Form geendert/ An. 1337. Diese Vertriebene/begaben sich naher Rapperschwyl zu Graf Hansen von Habspurg/ und practicirten allerhand schlimmes wider die Statt/ und verübten viel Feindseligkeiten.

Gr. Hans v Habspurg der Züricheren Feind.

Weilen nun Graf Diethelm von Toggenburg/ mit besagtem Graf Hansen in Zweytracht stuhnde/ wegen Grynau/ so vereinbahrte sich die Statt Zürich mit dem Grafen Diethelm/ und zogen für Grynau. Die Züricher wurden zwar von den Habspurgischen unversehens überfallen/ und zuruck getrieben/ und Graf Diethelm gefangen. Sie erholten sich aber bald/ griffen die Feinde von neuem an/ und schlugen den grösten Theil/ mit samt Graf Hansen zu tod/ doch mochten sie Grynau nicht gewinnen.

Mordnacht zu Zürich entdeckt.

Es wurde zwar zum Schein ein Frieden gemacht/ allein die vertriebene Burger ruheten wenig; sondern führten allerhand Anschläg/ so gar/ daß sie sich fürnahmen/ mit Hülff verschiedener des Adels/ die Statt mit nächtlichem Mord zu überfallẽ/und practicirten sich würcklich

lich/ in zimlicher Anzahl/ in die Statt. Sie wurden aber in Zeiten verrahten/ abgetrieben und zur verdienten Straff gezogen/ An. 1350. Es zugen auch die Züricher für Rapperschwyl/ und bekamen den Orth mit Accord, zerstörten die Schlösser Neu- und alten Rapperschwyl vom Grund auß/ und nahmen die Habspurgischen Underthanen in Huldigung.

So schickten sie auch Gesandte an Keyser Carl den IVten und Hertzog Friedrich von Oesterreich/ sich über die Feindthätlichkeiten des von Habspurg zu erklagen. Weilen sie aber an beyden Orthen schlechte Gunst gespührten/ so nahmen sie ihrer Schantz bey zeiten wahr/ und warben bey den vier Waldstätten umb Eintritt in dero Bündnuß/ wurden auch darein auffgenommen/ und zum Vor-Orth gemacht. Der Bund wurde beschworen zu Zürich/ zu End Meyens Ann. 1351.

Zürich komt in Bund.

Hertzog Albrecht von Oesterreich ergrimmete darüber so hefftig/ daß er im Herbst mit einer Armée von 22000. Mann/ für die Statt Zürich ruckte. Er kunte aber nichts darvor schaffen/ und wurde ein Frieden abgeredt und so viel als geschlossen; allein er kame nicht zu seinem völligen Bestand/ welches dann Anlaß gabe/ daß Glarus in den Eydgnoßischen Bund kame.

Wird belägeret von H. Albrecht.

Dann Walther von Stadian/ Oesterreichischer Landvogt im Lande Glarus/ verlegte Volck in das Land/ welches er wider die vier Orth gebrauchen wolte. Hierauff zugen diese im Novemb. in das Glarner Land/ und erobertē

berten mit gutem Willen der Landleuthen/ (die des Oesterreichischen Drangs und Zwangs auch müde waren/) dasselbe ohne Mühe und Schwertschlag / und nahmen die Landleuthe in ihren ewigen Bund. Der Bunds-Brieff ist gegeben/ Montag nach Pfingstwochen / Ann. 1352. der Begriff ist folgender:

Glarus komt in Bund.

1. Wann die von Glarus innerhalb ihren Landmarchen von jemand angegriffen oder beschädiget wurden / und der mehrer Theil under ihnen erkennete/ daß sie Hülff vonnöthen seyen/ so mögen sie die verbündeten Orth zu Hülffe mahnen.

2. Die Gemahnten sollen verbunden seyn/ in eigenem Kosten ihnen mit Lyb und Gut beyzuspringen.

3. So sie auch gählicher Hülff vonnöthen wären / sollen die Verbündete ihnen auch ungemahnt zu Hülff ziehen/ so fast sie mögen.

4. Wann aber die Gefahr oder Schaden von den Eydgnossen für unerheblich und klein gefunden und geachtet wurde / so sollen sich die von Glarus darvon lassen abweisen.

5. Wann die Eydgnossen von jemand angegriffen oder beschädiget wurden / so sollen die von Glarus auff beschehene Mahnung / auff eignem Kosten / ihnen behülfflich seyn mit Lyb und Gut/ an allen Enden und Stätten / da sie hin mahnend.

6. In schleunigen Fählen aber / sollen die von Glarus besagten Eydgnossen auch ungemahnt zuziehen / mit einer ehrbaren Hülff.

7. Sie die von Glarus sollen sich nicht mögen

gen

gen verbinden in das künfftige / mit weme das seye/ ohne Gunst und Willen der übrigen Orthen. NB. Ann. 1450. haben die drey Länder/ sambt Zürich/ denen Glarneren diesen Artickul dahin verbessert / daß sie wohl mögen / sich mit Bern/ Lucern und Zug verbinden.

8. Hingegen aber mögen die besagten Eydgnossen / sich ohne Hinderung deren von Glarus / wohl ferners stärcken und verbinden mit weme sie wollen; also daß auff deren Erforderen / die von Glarus sich in solche neue Bündnuß gleichfahls einlassen sollen.

9. In Kriegszügen/ Belagerungen rc. sollen die von Glarus ihren Theil Kösten und Schaden tragen / an Wercken oder Werckleuthen/ so viel als ihnen dann beziehet.

10. Wann die von Glarus mit den übrigen Eydgnossen in Streit und Anstöß gerahten/ so sollen sie zu Tagen kommen naher Einsiedlen / und dorten Eydgnoßisch Recht nehmen/ nach Besage der ältern Bündten.

11. Wann aber dergleichen Streit und Anstösse sich zutrugen mit einem Orth allein/ so sollen die von Glarus zu Tagen kommen mit Zürich / gehn **Pfeffickhon.** Mit Ury auff **Märcken.** Mit Schwytz auf **Bergen.** Mit Underwalden nach **Brunnen.** Was nun an solchen Orthen die gemeinen Eydgnossen richten und sprechen / deme sollen beyde Theile gehorsam seyn/ und also vom Krieg lassen.

12. So ein Landmann von Glarus ein Gewerb hätte/ mit jemand auff dem Land oder in den Stätten / den Eydgnossen gmeinlich / oder

sonderlich zu Schaden und Nachtheil/ dessen Lyb und Gut solle den Eydgnossen gmeinlich/ gar und gantz verfallen seyn.

13. Die sambtliche Orthe behalten sich vor/ ihre Rechte/ Freyheiten/ gute Gewohnheiten/ Dienste und Rechte ihren Herren schuldig.

14. Die von Zürich/Ury/Schwytz und Underwalden/ behalten sich sonderlich vor/ ihre ältere Bündnussen/ also daß denen die gegenwerthige nachgehen sollen. Item/ sie behalten sich vor/ in das künfftige eines oder das andere auß obgeschriebnen Stucken/ gmeinlich und einhellig zemindern oder zemehren. Gleichen Gewalt sollen auch die von Glarus haben/ wann sie gmeinlich und einhellig mit den übrigen Orthen verkommend/ und solches alles solle stät und fest von ihnen gehalten werden.

Eydgnossen wehren sich dapffer.

Inzwischen wurden die Oesterreichische/ under dem General von Ellerbach/ bey Tätwyl/ von den Zürichern geschlagen / und der von Stadion/ (so in das Glarner Land einen Einfahl gethan hatte/) mit vielen der Seinen/ von denen dapfferen Landleuthen niedergemacht.

So thaten auch die Eydgnossen einen Einfahl in die freyen Aembter/ plünderten und verbrannten was ihnen vorkame. Anderer seits eroberten sie das Schloß Habspurg am Lucerner See/ jagten die Besatzung durch die Klingen/ und schleifften das Schloß in Grund.

Belägeren Zug.

Dieweilen sie auch auß der Statt Zug manchen Uberfahl und viel Feindseligkeit erlitten/ so zugen sie im Junio Ann. 1352. sambtlich für Zug/ und belägerten diese Statt. Die von Zug

Zug schickten alsobald Botten naher Königsfelden zu H. Albrecht/ umb Entsatz. Sie brachten aber schlechte Vertröstung zuruck. Derowegen/ weilen sie dem starcken Angriff der Eydgnossen nicht genugsam Widerstand thun kunten; ergaben sie sich / zu ihrer Rettung und Erhaltung/ an die Eydgnossen / und wurden von diesen in den ewigen Bund auffgenommen. Den Bunds-Brieff haben sie des Innhalts wie die von Zürich. Er ist datirt/ Lucern/ Mittwochen vor St. Johann/ Ann. 1352.

Nehmen die Statt in Bund.

1. Wann jemand auß den Eydgnossen an Lyb oder an Gut beschädiget wurde/ sonderbahr innert den Eydgnoßischen Ziehlen / und die angegriffene oder beschädigte Statt / oder Land/ Hülff vonnöthen hätte; so sollen die übrigen Eydgnossen/ auff vorher gegangene Mahnung/ derselben unverzüglich / und ohne Widerred ernstlich zuziehen/ nach allem Vermögen / mit aller zugehörigen Rüstung / und ein jegliches Orth in seinem eignen Kosten.

2. In schleunigen Gefahren aber / solle ein jedes Orth unverzogenlich und ungemahnt / dem andern zu Hülff auff seyn.

3. Wann eine Sach groß und wichtig wäre/ daß eins Gezogens oder eins Gesessens nothdürfftig wäre; so solle man zusammen kommen zum Gottshauß der Abtey / und dorten über dieselbe Sach wohlbedächtlich rathen / und zu oder wider eine Hülffe/ nach dem Mehr schliessē.

4. Wann eine Statt belägeret wurde / so solle dieselbe / oder der Orth der gemahnt hat/ den Kosten/ der in der Beschützung über Werck

oder Werckleuth ergehet / allein tragen.

5. Wann jemand ausserhalb der Eydgnoßschafft gesessener/ einen Eydgnoß angreiffet und schädiget ohne Recht / und wurde nach der Hand in der Eydgnoßschafft betretten; den solle man auff Begehren des Beschädigten hefften und pfänden mit allen Dieneren und Helfferen an Lyb und an Gut / biß der Schaden ersetzet.

6. So die Statt Zürich oder Zug Streit oder Stöß gewinne / mit den übrigen Orthen ins gmein oder einem besonders / so solle sie zu Tagen kommen / zu besagtem Gottshuß Einsiedlen/und sollen die streitigen Orth/jedes Theil zwey Männer setzen/ die sollen bey geschwornen Eyden darüber erkennen/und was die vier oder der mehrer Theil sprechen / darbey solle es verbleiben.

7. Wann aber diese vier Sätze sich theilten und stößig wurden/ so sollen sie bey ihren Eyden erkiesen / innerhalb der Eydgnoßschafft einen gmeinen/verständigen/ unpartheyischen Mann/ und den sollen die Statt/ oder das Land darinnen derselbe seßhafft ist / bitten und dahin wysen/ daß er sich der Sachen annehme / und derselbe solle alsdañ bey geschwornem Eyd scheidẽ.

8. Kein Eydgnoß solle den andern um̃ Geltschuld für ein frembd Gericht / geistlich oder weltli ch laden / sondern wo der Ansprächig seßhafft ist/ da solle man Recht halten.

9. Wurde er aber an selbigem Orth Rechtloß g elassen/ mag er weiters Recht suchen/ohn alle Gefährde.

10. Kein

10. Kein Eydgnoß solle den andern hefften noch pfänden / als den Haubtschuldner und dessen wahre gelten / so darumb gelobt haben. Es solle auch keiner für des anderen Schuld pfandhafftig seyn / in keiner Sach.

11. Wann jemand umb Malefitz flüchtig wird / und in synem Gericht verschruwen wurde / und das kund gethan wurde / durch besieglete Brieffe der Statt / oder dem Land / dahin er sich geflöchtet; so solle er auch dorten verschruwen werden / und wer ihn alsdan wissentlich hauset / essen oder trincken gibt / der machet sich seiner Schuld theilhafftig / doch daß es ihme nicht gehe an das Leben oder Lyb.

12. Die verbündete Stätte und Länder ins gmein halten sich bevor / noch fernere Bündnussen ins künfftige zu machen / mit weme sie wollen / und auch ein jedes ins besonders; doch solle dieser Bunds-Brieff allen hernach machenden vorgahn.

13. Beyde Theile haben sich vorbehalten / ihre ältere Rechte / Freyheiten / Bündnussen und Verpflichtungen.

14. Es solle auch dieser Bunds-Brieff auff Begehren des einten oder mehreren Orthen / über 10. Jahr / wiederumb abgelesen / erneueret / auch von allen denen männlichen Geschlechts / die ob 16. Jahren sind / beschwohren werden. Wo aber diese Erneuerung nach dieser Zeit / schon nicht beschehe / so solle der Bund dannoch ewig und ståht wåhren.

15. Endlich ist vorbehalten / diesen Bund nach Nohtdurfft und gemeinen Nutzens wegen

in das künfftige mit einhelliger Einstimmung zeminderen oder zemehren / ohn alle Gefährde.

Hertzog Albrecht von Oesterreich zuge hierauff zum anderen mahl für Zürich im Julio An. 1362. Er kunte aber eben so wenig schaffen/ als im ersten mahl/ und wurde durch Vermittlung Marggraff Ludwigs von Brandenburg / ein Frieden getroffen/ zu Lucern / im Septemb. An. 1352. woriñen fürnemlich enthalten ware/ daß

Fried zwischen H. Albrecht und den Eydgnossen.

1. Die von Zug und Glarus dem Hertzogen wieder dienen und gehorsam seyn solten / in so weit sie von Rechts wegen schuldig seyen.

2. Daß die Eydgnossen sich fürbashin/ zu des Hertzogen Stätten / Landen und Leuthen nicht mehr verbinden solten.

Allein eben darauß entstuhnde hernach ein neues Kriegesfeur; dann als der Hertzog die von Zug und Glarus wiederumb in Eyd und Huldigung nehmen wolte/ worzu sie auch willig waren/ muthete er ihnen zu/ dem Bund mit den Eydgnossen hiermit abzusagen / weilen solcher in krafft des angezogenen zweyten Friedens-Artickel/ auffgehaben seye. Es wolten aber Zug und Glarus nicht anderster darvon stehn/ als wann die Eydgnossen sie einmüthig / des Eyds und der Verpflichtung loß zehleten; diese aber wolten solches nicht thun / gründeten sich auff das Wörtlin fürbashin/ als welches nur von andern neuen und zukünfftigen Bündnussen zu verstehen seye/ nicht aber von denen schon geschlossenen. Der Hertzog aber bliebe auch auff seiner Meynung/ und wolte die Huldigung nicht anderster annehmen / als mit Auffsagung des Bunds.

Gibt Anlaß zu neuem Streit.

Die-

Dieser Eydgnoßische Bund wurde im folgenden 1353. Jahr / mit der Statt Bern vermehret.

Bern kombt in Bund.

Diese Statt hatte seit ihrer oberzehlten Erbauung / mit den umbligenden Herren und Stätten viel und mancherley Spähn und Krieg / deren sie sich mit dapfferem Muht / erwehret hat. Etwas Zeit nach der Erbauung / kamen die von Bern / wegen einer über die Aaren gebauten Bruck / mit dem damahligen Grafen von Kyburg zu Burdolff in Streit. Weilen nun die bedrängte Statt beym Keyser und dem Reich kein Hülff noch Schutz fande / als ergabe sie sich / mit Vorbehalt ihres Burgerrechts und Freyheiten / in den Schirm des Graffen von Savoy. Nachdeme aber gleich darauff ermelter Graf mit dem Burgundischen Hauß in Krieg geriethe / zuge die Statt Bern dem Grafen ihrem Protectoren zu Hülffe / und wurde nach glücklich geendigtem Krieg / von dem Grafen zu einer Vergeltung ihres Kostens und Dapfferkeit wiederumb frey erlassen / und also der Schirm auffgehebt.

Hernach 1241. belägerte Graf Gottfried von Habspurg / mit Hülff deren von Freyburg die Statt Bern. Er mußte aber unverichter Sachen abziehen / und Bern schlosse mit Freyburg An. 1243. eine Bündnuß / die währete aber nicht lang. Hierauff An. 1288. belägerte Keyser Rudolff von Habspurg die Statt Bern mit 30000. Mann gewaltiglich / in Meynung solche in seinen Gewalt zu bringen. Die Ursache ware / weilen man einige Juden / wegen einer

Wird belägeret.

ner an einem Christen-Knaben begangener grausamen Mordthat/mit dem Rad gestraffet/ und die gantze Judenschafft auß der Statt Bern Land verwiesen hatte/ und solche nicht wieder/nach des Keysers Begehren/ einnehmen wolte. Es mußte aber der Keyser/ nachdeme er verschiedene Stürm versucht/ wiederumb abziehen. Dessen Sohn aber H. Albert/ kame folgenden Jahrs wiederumb mit einer Armée für die Statt/ er schaffte aber auch nichts/ und mußte im Meyen einen Frieden zu Basel eingehen. Also bliebe die Statt Bern vor dem Oesterreichischen Gewalt bewahret und sicher.

Hingegen ware sie dem Haß und Feindschafft der benachbahrten Herren noch täglich underworffen/ und wurde Ann. 1291. vom Freyherr von der Waadt mit anderen dessen Helfferen/ belägeret. Es thate aber Herr Ulrich von Erlach mit den Burgeren einen solchen dapfferen Außfahl/griffen die Feinde am Donnerbühel an/ und schlugen sie mit zimlichem Verlurst von der Statt hinweg. Worauffhin sie/ den umb die Statt gesessenen Adel/ zimlich geschwächet/ und dessen Schlösser hin und wider eingenommen und zerbrochen; auch das Land Haßle/ durch freywillige Ergebung/ an sich bekommen/ An. 1332. und giengen dieses Lands gewesenen Herren/ der ihr Feind und Aechter ware/ so hart auff den Leib/ daß er sich mit Leib und Gut an sie ergeben mußte; so gewunnen sie auch gleich darauff einen herzlichen Sieg bey Laupen/ wider den Grafen von Nydaw/

Dämpfft den Adel.

Laupen-Schlacht.

daw / Gryers / Valendys und den Adel / auß dessen Zahl bey die 80. sambt 14. Grafen auff dem Platz tod blieben / ohne 2000. Gemeine.

Die Eydgnossen von denen drey Orthen / hatten ihnen 900. Mann zu Hülff geschicket. Die Freyburger verluhren in der Schlacht viel der Ihren / und suchten sich demnach / an Bern / mit Streiffen und Brennen / zu rächen; allein sie wurden Ann. 1340. am Schönenberg bey Freyburg gewaltig geklopfft / und verluhren 700. Mann. Hingegen am Lobeck Stalden im Sibnenthal fochten die Berner Ann. 1346. unglücklich / wider den Grafen von Gryers.

Hierauff vereinbahrten sie sich wiederumb mit Freyburg / und eroberten mit dieser Hülff Grüningen / Mannenberg und Lobeck / und zwangen ihre Feinde zu einem anständigen Frieden.

So richteten sie auch mit der Statt Biel eine ewige Bündnuß auff / am Montag nach St. Vicentzen Tag / An. 1352. dessen Innhalt folgender ist;

Bund Bern mit Biel.

1. Sollen die beyde Stätte Bern und Biel einandern beholffen und berahten seyn / ihr Lyb und Gut / Handvestungen und Rechte / gegen mäniglich / wie viel ein Statt von der anderen gemahnt wird / zebehalten und zebeschirmen.

2. Nimmet Bern auß das H. Röm. Reich / und die Statt Biel nimmet auß den Bischoff von Basel als ihren Herren.

3. Niemand solle den anderen entwehren / ohne Recht / deß / so er in Gwer hat und herbracht hat.

4. Kei-

4. Keiner solle den anderen mit frembden Grichten Geist- oder Weltlichen ufftryben/ den umb Ehr und offen Wucher.

5. Ein Gläubiger solle seinen Schuldner suchen wo er sitzet/ und dorten solle man ihm fürderlich Recht halten. Keiner aber solle den anderen pfänden / dann den rechten unlogenbahren Bürgen und Gelten.

6. Wann zwischen beyden Stätten ein Mißhell und Forder entstuhnde / so sollen sie zu Tagen kommen/ gehn Frienisperg. Ist nun die Forder von Seiten Bern / so solle man einen gmeinen Mann nehmen / auß dem Raht zu Biel/ wann man wil. Ist die Forder von Seiten Biel/ so solle man einen gmeinen Mañ nehmen/ auß dem Raht zu Bern wann man wil.

7. Welcher also genommen wird / der solle schwören einen Eyd zu GOtt / daß er umb die Sach / darumb er zum gmeinen Mañ genommen ist/ wolle ein Recht sprechen/ inwendig 14. Tagen darnach / und deme solle jedes Theil zwey Schiedrichter / die auch schwören sollen zusetzen.

8. Wann die Schiedleuthe sich in den Meynungen gleich theilten / und der Obmann sie nicht vergleichen könte; so solle er den Außspruch geben nach seinem Eyde. Wann aber drey einhellig wären/ so ist der vierdte nicht zuvernehmẽ.

9. Wann der genommene gmeine Mann nicht zugegen ist so er genennt wird / oder den Eyd nicht thun wolte/ so solle die Statt ihn deß bezwingen/ daß er das thüge/ innert den nächsten dreyen Tagen. Welches auch also zuhal-

ten

ten ist/ wann der genennte gmeine Mann denn-zmahlen nicht im Lande ist / und aber darnach darein kombt.

10. Wann aber der genennte gmeine Mañ sich mit Ehehafft entschuldigen kan/ zum Exempel mit Tode/ Gefangenschafft / Siechtag/ rc. so mag der Ansprecher einen anderen gmeinen Mann nennen/ und dieser solle obiges leisten.

11. Wann der gmeine Mann in der Sache innert den nächsten 14. Tagen / als sie an ihn kommet/ nicht sprechen wurde/ so soll er sich folgenden Tags/ in die andere Statt in seinem Kosten antworten / und da nicht dannen kommen/ biß daß er die Sach hat außgericht.

12. Diese Bündnuß solle auff Begehren des eintwederen Theils in das künfftige von 5. zu 5. Jahren erneueret werden.

Endlichen/ nachdeme Bern der Eydgnossen Hülff und Freundschafft / vielfaltig genossen; tratte sie mit selbigen in den ewigen Bund/ zwar nur mit den drey Länderen/ Ury/ Schwytz und Underwalden. Der Bunds-Brieff ward aufgerichtet/ zu Lucern / den 6. Martij Ann. 1353. der Innhalt ist folgender:

Bund Bern mit den Eydgnossen.

1. Einandern zu schützen und zu schirmen und zu helffen mit Leib und Gut / wider alle Feinde und unbilliche Ansprenger.

2. Wann ein Orth angegriffen / an Leuth oder an Gut beschädiget wurde / so mag es die Verbündeten zu Hülff mahnen. Die Gemahnten sollen alsobald ihre Bottschafft schicken in das Klenholtz und dorten schleunig berahten/ wie dem Mahnenden auff das beste und förderlichste zu helffen seye.

3. Die

3. Die Statt Bern mag die drey Waldstätt mahnen / ihnen behülfflich zu seyn / wider alle / die ihre Statt/ Burger/ Lehen/ Pfand / oder eigen Land angreiffen oder beschädigen.

4. Wann die drey Waldstätt denen von Bern zu Hülff ziehen über den Brünigck/ so sollen sie das thun in eignem Kosten biß gehn Undersewen/ und für die erste Nacht von Underseewen hin/ sollen die von Bern einem jeden Soldaten an seinē Kosten geben einen grossen Tournoy und dieses thun alle Tag / so lange sie bey ihnen sind / und auff der Heimreyß biß wieder gehn Underseewen.

5. Wann die von Bern denen Waldstätten zu Hülff zugen / solle es gehalten werden / wie im nächsten Artickel.

6. Wañ die von Bern und die drey Waldstätte einen Kriegszug oder Belägerung einhellig wider irgend einen Feind vornehmend / solle kein Orth dem andern/ umb Kosten und erlittenen Schaden/ Ersatzung zuthun verbunden seyn/ sondern ein jegliches das der Schaden betroffen/ solle ihn an ihm selbs haben.

7. Wann die von Bern ihre Feinde angriffen hieoben / und die drey Waldstätte mahntend/ so sollen diese auch angreiffen daniden und die Feinde schädigen / so fast sie mögen / und darum söllen die von Bern keinen Kosten schuldig seyn.

8. Gleiches solle gehalten werden wann die drey Waldstätte angriffen ihre Feind daniden/ und mahnten die von Bern.

9. Es soll auch niemand dem andern in dieser

ser Bündnuß kein Kosten ablegen gehn Argew/ er seye dahin gemahnt oder nicht.

10. So ein Orth in dieser Bündnuß belägeret wurde / so solle solches den Kosten / so in Wercken oder Werckleuthen darauff geht / alleinig tragen.

11. Die Statt Bern verbindet sich / wann die von Zürich oder Lucern/ihre Eydgnossen der drey Waldstätten mahnten / und diese jenen zu Hülff ziehen wolten/und deren von Bern Hülff auch zu ihnen mahnten ihnen zuzuziehen in eignem Kosten an alle Stätte/ da die Waldstätte hinzogen.

12. Hingegen wañ die von Zürich und Lucern mit den Eydgnossen der Statt Bern zu Hülff zugen/ so solle Bern ihnen nichts an den Kosten geben.

NB. Dieser 11te und 12te Artickel sind zu Lucern den 7. Martij Ann. 1353. sonderbahr verbrieffet worden.

13. Wann die von Bern von den Eydgnossen allen ins besonders / oder von einem allein wären gemahnt worden / so sollen sie ziehen mit ihnen / und gantz kein Auffzug noch Außflucht suchen/ weder heimlich noch offentlich / ohn alle Gefährde.

14. Wäre/daß jemand in dieser Bündnuß wider den andern eine Ansprach hätte / so solle man zu Tagen kommen in das Kienholtz. Da solle der Ansprecher einen gmeinen Mann nehmen/ auß dem Raht oder Landleuthen des andern Theils. Deme soll jeder Theil zwey Schiedleuth zusetzen. Diese alle sollen schwören

ren die Sach zu scheiden nach Minne oder nach Recht/ und was der mehrer Theil spricht/ das solle man stät han/ ohn alle Gefährd.

15. Es solle kein Eydgnoß den anderen auff geistlich Recht laden/ als umb Ehe und offen Wucher.

16. Es solle keiner den anderen umb eines anderen Geltschuld hefften noch pfänden/ als den wahren Gülten; sondern der Ansprecher solle den Ansprechigen suchen wo er sitzt. Wann er aber dorten Rechtlos gelassen wurde/ so kan er wohl fürbas Recht suchen/ohn alle Gefährd.

17. Es solle kein Eydgnoß in dieser Bündnuß für den anderen als Pfand hafften umb keiner Sach willen.

18. Es solle keiner ohne Recht auß seinem Besitz getrieben werden.

19. Beyde Theile behalten sich ihre habende ältere Bündte vor. Doch mögen sie hernach wohl neue machen mit weme sie wollen/ oder an einen Herzen ergeben; dieser Bund aber solle allem vorgehen.

20. Wann ein oder das andere Theil begehrte/ daß man ins künfftig diesen Bund erneueren solle; so solle man es thun je zu 5. Jahren im Meyen/ und was von Knaben über 16. Jahr alt/ das solle den Bund beschwören. Ob gleich aber diese Erneuerung nicht geschehe/ so solle es diesem Bund unschädlich seyn/ und solcher auff ewig/ stät und veste bestehn.

21. Wann auch die Verbündete nach der Zeit/ diese obgesetzte Artickel mehren oder minderen wolten/ so ist solches vorbehalten/ doch sollen sie es einhellig thun.

Nach

Nach diesem Bund zuge H. Albrecht zum dritten mahl für Zürich / mit Keyser Carl IV. den er darzu beredt hatte. Die Eydgnossen legten 1500. Mann in die Statt/welche sich dapffer hielten/und die von Zürich liessen das Reichs Paner auf einem Thurn fliegen / zum Zeichen/ daß sie/ als eine Reichs-Statt / zum Reich gehörten; dardurch wurde der Feind zum Abzug gezwungen / weilen der übrigen Reichsstätten Volck/ schlechten Lust zum fechten hatte. Es führte auch der Oesterreichische Obriste Buchheimer / ein Regiment Husaren oder Ungarische Reuther/ wider die von Zürich / allein die Eydgnossen wiesen ihm bald den Weg zum Lande hinauß / und gleich darauff vermittelte Keyser Carl IV. zu Regenspurg einen beständigen Frieden / zwischen dem Hauß Oesterreich und Zürich/ An. 1355.

Zürich belägert.

Weilen auch der Oesterreichische Landvogt trachtete/ die Statt Zug wiederum vom Bund abzuschrentzen; kamen die von Schweitz ihme zuvor/ nahmen die Statt ein/ und liessen selbige den Bund noch einmahlen beschwören.

Hernach An. 1362. richtete Keyser Carl IV. mit der Statt Zürich eine Schutz-Bündnuß auff/ bestätiget nicht nur dero alte Freyheiten/ sondern auch den Bund mit den Eydgnossen/ eben gleiches thate er auch der Statt Bern/welche er besuchete.

K. Carl IV. bestätiget der Eydgn. Bund.

Hingegen wurde die Statt Biel An. 1367. von dem Bischoff von Basel überfallen / geplünderet und verbrannt / umb daß sie vormals eine Bündnuß mit Bern gemacht hatte. Deß-

Bischoff überfällt Biel

wegen die von Bern und Solothurn/ den gedachten Bischoff feindlich angriffen/ in dem Münsterthal beschädigten/ und die Statt Biel wieder einnahmen; endlich ward die Sach zu Basel verglichen.

In eben diesem Jahr/ hat Keyser Carl IV. der Statt St. Gallen die Reichs-Vogtey überlassen/ welche solche nach diesem/ auß ihrem Raht besetzt.

Weilen auch die Pfaffen in der Schweitz anfiengen/ ihren geistlichen Stand und Freyheiten zu mißbrauchen/ zum Nachtheil und Præjuditz der weltlichen Obrigkeit; als richteten die Eydgnoßische Orth eine Constitution wider dieselbe auff/ die man den Pfaffen Brieff nennet/ der datirt ist/ Montags nach Leodegarij Ann. 1370. dessen Jnhalt ist folgender:

Pfaffen-Brieff.

1. Solle künfftig kein Pfaff oder Ley/ Edel oder UnEdel in einiger Statt/ oder Länderen der Orthen/ Zürich/ Lucern/ Zug/ Ury/ Schwytz und Underwalden/ wohnhafft seyn/ noch ihme Haußräuche geduldet werden/ der mit Dienst an das Hauß Oesterreich verpflichtet ist; sondern diese alle sollen schwören/ besagter Stätten und Länderen Nutzen und Ehr/ in allweg zu förderen/ deren Schaden und Nachtheil aber/ zu wahrnen und zu wehren/ und daran solle sie kein anderer Eyd/ den sie jemand gethan oder thäten/ schützen.

2. Die Pfaffen/ die nicht Burger Landleuth oder Eydgnossen sind/ sollen kein frembd Gericht suchen noch treiben gegen jemands/ es wäre dañ ein Ehe oder geistliche Sache; welcher

cher aber darwider thäte / den solle man weder hausen noch hofen / weder Essen noch Trincken geben. Er solle auch in keiner Statt oder Lands Schutz oder Schirm seyn / biß er von solchen frembden Gerichten abstehet / und den Schaden ersetzet.

3. Es solle keiner / der in besagten Orthen wohnhafft ist / den anderen angreiffen ohne Recht und schädigen mit Pfändung / oder anderen Sachen / des Lybs und Guts. Auch das Orth / darinnen er wohnhafft ist / solle ihn wysen / den Schaden gäntzlich abzulegen.

4. Es solle kein Ley den andern für frembde Gericht laden / geistlich oder weltlich / oder wann es geschehe / dem anderen den Schaden gelten.

5. Auch solle keiner sein Sach oder Ansprach einem anderen übergeben / darauß jemand bekümmert möcht werden.

6. So auch jemand sein Statt- oder Land-Recht auffgeben / daß er einen anderen mit frembden Grichten aufftreibe / der solle nimmer in selbige Statt oder Land kommen / ehe daß er dem Angesprochenen allen Schaden erlegt.

7. Alle Orth sollen die offenen Strassen schirmen / daß niemand weder Frembder / noch Burger darauff angegriffen oder beschädiget werde / weder an Lyb noch an Gut. Welcher aber darwider thun wurde / den sollen alle Orth helffen wysen / daß er den zugefügten Schaden ersetze / so fern sein Lyb oder Gut erzügen mag.

8. Nieman solle kein Kauff oder Ußzug machen / mit Pfändung oder anderen Sachen jemands schädigen / dann mit Urlaub / Wissen und

Willen der Obrigkeit seines Orths. Wer aber darwider thut/ daß jemand zu Schaden komt/ solle von seiner Obrigkeit dahin gehalten werden/ daß er den zugefügten Schaden unverzogenlich wiedergelte.

Engelländer in der Schweitz geschlagen.

Indessen fiele eine Engelländische Armée, den Rheinstrohm herauff/ in das Ergöw ein/ under Commando eines Herrens von Coussin, welcher wegen seiner Oesterreichischen Gemahlin/ eine Prætension über einige an der Aaren gelegene Lande machte/ hin und wieder in dem Land streiffte/ brandte und raubte/ auch das Stättlin Büren belägerte. Allein/ es wurde dieses frembde Volck aller Orthen übel empfangen/ sonderlich aber von dem Bernerischen Landvolck/im Feld beym Closter Frauenbrunnen/ An. 1375. geschlagen/ ihnen drey Paner abgenommen/ welches sie zwange ihren Ruckkehr zu suchen. Dessen zu Angedencken/ stehet eine Saul mit einer Inscription an der Landstraß/ ausserhalb Frauenbrunnen.

Es hatte auch der Graf von Kyburg einen Anschlag auf Solothurn/ mit heimlicher Hülff und Raht H. Lupolds von Oesterreich; Er wurde aber zu Wasser An. 1381. die Eydgnossen hingegen/ zugen/ die von Solothurn zu rächen/ für Rapperschwyl; allein ihr Anschlag gienge auch zuruck. So waren die von Bern auch auff/ ruinirten etliche Schlösser im Ergöw / nahmen Trachselwald in Huldigung / und legten sich/ mit Hülff der Eydgnossen / in die 20000. starck für Burdolff/ und bekamen den Orth An. 1383. im Friedens-Schluß.

Burdolff an Bern.

Die

Die Glarner aber / eroberten und zerstörten das Schloß Windeck.

Weilen man auch aus allem wohl absehen kunte / daß H. Leopold nichts gutes wider die Eydgnossen im Sinn hatte; so verbanden sich diese mit vielen Reichsstätten am Rhein und in Schwaben / also daß der Bunds-Brieff / der geben ward / zu Costantz / Zienstag nach Matthis Tag An. 1385. 43. anhange Siegel hatte. Er lautete auf 9. Jahr / und ward under anderm außdrucklich darinnen bedungen / daß / wo jemands in dieser Bündnuß mit dem Hauß Oesterreich Spañ gewinne / so solle er für niemand Recht nehmen / als vor seinen Verbündeten.

Eydgnossen verbinden sich zu den Reichs-Stätten.

Die von Lucern / verfielen mit dem Herren von Thorberg auch in einen Krieg / weilen sie die von ihren Zwingherren / hart gedruckten Einwohner im Endlibuch / zu Wolhausen und Rotenburg / ins Burgrecht genommen hatten. Dieser Krieg erstreckte sich biß ins Ergöw hinunder / darinnen die von Lucern / mit Hülff der Eydgnossen / viel Schlösser eroberet und verwüstet.

Lucern kriegt.

Hingegen zuge H. Lupold mit 4000. Mañ und einem grossen Adel für Sempach / und liesse / auß grossem Trutz und Raach-Zorn / etliche Wägen voll Stricke / mit für die Statt führen / umb die gefangenen Eydgnossen darmit auffzuhencken; er wurde aber von denen Eydgnossen den 6. Julij Ann. 1386. angegriffen / geschlagen / und bliebe sambt 676. vom Adel / darunter 350. gekrönter Helm waren / und

H. Lupold vor Sempach erschlagen.

2000. Gemeinen selbsten auf dem Platz/ da die Eydgnossen nicht über 200. Mann verluhren.

Die von Bern streifften und brannten in der Gräfin von Valendys Land / die es mit Oesterreich hielte. Sie schlugen auch die Freyburger vor Bern/ eroberten das Sibnenthal mit dem Stättlin Underseewen / und andere Schlösser.

Bern erobert Sibnenthal.

Die von Zürich und Lucern / griffen auch dapffer auf die umbgelegenen Schlösser und Edelleuthe. So eroberten auch die Eydgnossen das Stättlin Wesen am Wallenstatter See/ und nahmen solches in Huldigung; das Schloß Mülli genannt / mußte sich auch an sie ergeben/und der darauff gewohnte Oesterreichische Vogt/ Egolff von Embs/ wurde auß dem Land fortgeschickt. Endlich wurde auf Liechtmeß An. 1387. ein Anstand/ für ein Jahr gemacht.

Nach dessen Endigung / griffe man beyderseits wieder zu den Waffen. Die Oesterreicher überrumpelten/ durch Verrähterey der Burgeren/ das Stättlin Wesen / und machten der Glarneren Zusatz von 50. Mann/meistentheils nieder; wandten sich darauff mit 15000. Mann gegen Glarus/ nachdeme die Glarner / die ihnen vorgeschriebenen harten Friedens-Puncten nicht annehmen wollen / bestürmten und eroberten die Landwehre bey Näfels den ersten Donnerstag im Aprill/ Ann. 1388. sie wurden aber von 300. biß 400. Glarneren und 30. von Schweitz heldenmüthig / nach eilff underschiedenen Angriffen mit Verlurst 2500. worunter 183. Adels-Personen waren / wiederumb auß dem Lande geschlagen. Die von Glarus verluhren

Näfels Schlacht.

luhren 55. Mann. Dieser Tag wird noch alljährlich / an dem Orth / feyrlich begangen / und die **Näfelser Fahrt** genent.

Zwey Tage nach der Schlacht / Samstags nach Osteren / zugen die Glarner / mit hellem Hauffen für Wesen / die treulose Verrätherey an denen Burgeren zu rächen. Diese aber verliessen mit Weib und Kinder ihre Statt / steckten solche mit Feur an / und flohen wo sie hin kunten. Die Glarner lieffen also hinein / raubten was sie noch übrig fanden / und legten die Statt völlig in die Aschen.

Wesen verbrannt.

Rapperschweil ward hierauff von den samtlichen Eydgnossen auch mit 6000. Mann belägeret; allein die Arbeit ware vergebens.

Endlich / nachdeme man hin und wieder einander beschädiget / wurde vermittelst etlicher Reichsstätten / ein Anstand auff 7. Jahr gemacht Ann. 1389. welchen man hernach Ann. 1394. auf 20. Jahr / und letstlich auf 50. Jahr erstrecket / worinnen den Eydgnossen die Possession ihrer Länderen / Freyheit und Brieffen gut geheissen worden.

Friede mit Oesterreich.

Das Land Glarus hat sich hierauff von der Bottmäßigkeit / oberen und niederen Herrlichkeit / des Gottshauses zu Seckingen / völlig auß und loß gekaufft / und angefangen die Landamman selbsten zu erwöhlen / An. 1395.

Glarus kaufft sich von Seckingen loß.

Dieweilen auch biß dahin / allerhand Mißbräuch und Unordnung / in denen Kriegszügen vorgegangen / als haben die Eydgnossen / zusamt der Statt Solothurn / selbige in das künfftige abzustellen / eine Kriegs-Ordnung under sich

Kriegs-Ordnung der Eydgnossen.

auffgerichtet An. 1393. deren Artickel sind folgende:

1. Ein jeder Eydgnoß solle dem anderen in Kriegen treulich beystehen/ und sich brüderlich und freundlich gegen einanderen halten und allen alten Haß beyseits legen.

2. Wer den Eydgnossen feylen Kauff zuführet/ dessen Lyb und Gut solle in gmeinem Schutz und Schirm seyn.

3. Kein Eydgnoß solle für den andern Pfand seyn/ noch werden.

4. Kein Eydgnoß solle im Feld in einigen Nöthen von dem anderen abweichen/ auch derjenige nicht so verwundt ist.

5. Kein Eydgnoß solle sich auff Plünderen begeben/ zuvor und ehe die Noth eroberet ist/ und es die Haubtleuth erlauben. Die Beut solle auch zusammen getragen werden/ und allen gemein seyn.

6. Kein Eydgnoß solle einige Kirchen/ Klöster/ Clausen oder Capellen heimlich noch offentlich beschädigen oder angreiffen/ es wurdind dann die Feinde darinnen betretten/ die kan wohl angreiffen/ doch ohne Schaden der Kirchen.

7. Es solle kein Eydgnoß kein Weibsbild verletzen oder mißhandlen/ sie wehren sich dañ/ oder thun etwas feindliches/ mit Verrahten/ Wahrzeichen geben 2c.

8. Kein Statt oder Orth der Eydgnoßschaft solle Krieg anfangen/ es seye dann zuvor bey geschwornen Eyden/ nach laut der Bunds-brieffen darumb erkannt.

9. Wel-

9. Welcher diese Ordnung übertrittet und mit zweyen genugsamen Zeugen überwiesen wird / der solle seiner Obrigkeit Leib und Gut/ auf ihr Gnad / verfallen seyn.

Das Land Appenzell / das biß dahin under Beherzschung des Gottshauses St. Gallen gestanden/wurde under Abt Cuno von Stauffen sehr hart gehalten; so daß nicht dorfften an frembde Orth hinziehen/ noch sich mit ußländischen Wyberen berahten / ohne des Abts Bewilligung/ auch nicht in die Statt St. Gallen. Der Abt liesse auch einen Gestorbenen wiederumb außgraben / und ihme die anhabende Kleyder abziehen / und bekränckte sie sonsten mächtig an ihren Freyheiten/ Gebräuchen und Gewohnheiten.

Appenzeller vom Abt zu St. Gallen bedrängt.

Obschon sie auch bey dem Abt und seinen Räthen mit Klag fürkamen / wurden sie doch nicht angehört; derowegen sie sich endlich / mit Schwytz und Glarus verbanden Ann. 1403. und die Waffen/ dem erzörnten Abt / entgegen gesetzt/ verjagten die Ambtsleuth/zerstörten das veste Schloß Claux/ schlugen ihn auch mit seinen Helfferen/ bey einem Orth / der Speicher genannt.

Greiffen zu den Waffen.

Die Statt St. Gallen verliesse hierauff die Aebtische Parthey / und vereinbahrte sich mit denen Appenzelleren / wurde auch deßwegen vom Abt und Hertzog Friederich von Oesterreich belägeret/ An. 1405. Er wurde aber am Stoß / von denen Appenzelleren abermahlen geschlagen/ und also die Statt befreyet. Die Appenzeller waren hierauff wie wild / durch-

streifften das Algäw / den Bregentzer Wald / das Thurgäw / Rheinthal/ rc. Eroberten 4. Stätte und 52. Schlösser/ welche meistentheils im Rauch aufflogen. Aber vor Bregentz gienge es ihnen nicht nach Wunsch/ sondern sie verluhren ihr Geschütz und Lands Panner. Der Krieg währete biß An. 1408. da wurde er durch Keyser Ruprecht vertragen/ und die Appenzeller vom Abt befreyet. Weilen aber An. 1411. der Spann sich wiederumb regete / so begaben sie sich in ein Burg- und Land-Recht mit den Eydgnossen. In diesem Krieg gewunnen die Appenzeller das Ländlin die March genañt/ und gaben solches denen von Schweitz / Ann. 1405. die solches annoch haben.

Die Statt Basel hatte dieser Zeit auch Krieg wider Oesterreich/ und deme anhängigen Adel/ und wurden beyderseits / durch Verbrennung vieler Dörfferen viel arme Leuthe gemacht. Bern und Solothurn zugen denen Baßleren zu / und giengen sambtlich 4000. starck für Rheinfelden / mochten aber nicht viel darvor schaffen/ An. 1409. Marggraff von Hochberg vermittelte den Frieden/ An. 1410.

Weilen auch die Welschen jenseit dem Gotthart/ den Eydgnossen viel Verdruß und Feindschafft anthaten / zugen An. 1410. erstlich die von Ury/ und hernach auf deren Mahnung/ die übrigen Eydgnossen / über den Gotthart in das Eschenthal/ eroberten Bonmat und Dom, und liessen sich das Land huldigen. Es wurden aber diese Underthanen gleich treulos/ und beschädigten die von Ury von neuem. Deßwegen die

Eyd-

Eydgnossen folgenden Jahrs wiederum hinein zugen/ und sie gewaltig abzüchtigten.

Als auch An. 1411. der Abt von St. Gallen/ ungeacht des Friedens/ wiederum die Appenzeller antastete/ verbunden sich diese zu den Eydgnossen/ durch ein Burg- und Land-Recht; geriethen aber darüber so wohl in des Pabsts Bann/ als in die Reichs Acht.

Hierauff wurde obvermelter 50. jähriger Friede/ zwischen Hertzog Friederich und dem Durchleucht. Hauß Oesterreich eines/ und den Eydgnossen anderen Theils/ beschlossen/ und zu Baden im Aergöw/ den 28. Maij An. 1414. verbrieffet. Die Artickel waren diese:

50. jähriger Fried mit Oesterreich.

1. Die Eydgnoßischen Stätt und Waldstätt/ und alle die zu ihnen gehören/ sollen bleiben bey allen ihren inhabenden Rechten/ Lehen/ Landen/ Leuthen/ so sie bißhero bekommen und eroberet/ von dem Hauß Oesterreich unbekümmert. Jedoch nach Außgang des Friedens/ jedem Theil ohne Schaden.

2. Alle verthädingt Sachen/ sollen stäth bleiben/ ohn alle Gefährd.

3. Die Statt Wesen solle in währendem Frieden nicht bevestiget werden.

4. Kein Theil solle des anderen Underthanen und Angehörige/ in Burg- oder Landrecht annehmen; er wolle dañ seinen Sitz und Wohnung in des andern Stätt oder Land verendert.

5. Das Hauß von Oesterreich solle der Eydgnossen und deren so zu ihnen gehören/ Schlösser/ Stätte/ Land und Leuthen/ nicht begehren/ noch trachten dieselbe einzunehmen/ noch jemand

mand darzu behulffen zu seyn / auf kein Weiß noch Weg. Ein gleiches sollen die Eydgnossen ihrer seits thun/ gegen den Stätten und Länderen des Hauses von Oesterreich.

6. Es solle beyderseits feyler Kauff zugelassen werden/ wie auch freyer Handel und Wandel.

7. Es solle kein Theil einigen neuen Zoll aufrichten/ noch Repressalien üben auf einen / umb frembde Schuld / sondern ein jeder seinen Schuldner suchen wo er seßhafft ist / er werde dañ dorten Rechtloß gehalten.

8. Kein Theil solle demjenigen der eintweders bekriegen / oder für frembde Gericht laden wil Gehör geben / sondern an sein Orth zum Rechten weisen.

9. Kein Theil solle des anderen Feind hausen noch hofen/noch Durchzug oder feilen Kauff gestatten/ in keine weiß noch weg.

Das VIII. Capitul.

Von den Schweitzerischen Geschichten / vom Costnitzer Concilio biß zu der Reformation und An. 1525.

Die Christenheit/ ware dieser Zeit/ mit einem langwierigen Schismate, oder Spaltung in der Kirchen/ zertrennt und verwirret; indeme auf einmahl drey Päbste regierten; namlich Johannes XIII. zu Rom. Gregorius XII. zu Rimini, und Benedictus XIII. in Spannien. Ein jedlicher auß ihnen hatte seine Anhänger/ und einer thate den anderen in den Bann. Diesem Übel nun zu steuren/ und fernerem Unheil vorzubiegen / ward vom Keyser

III. Päbste auff einmal.

Keyser Sigmund ein Concilium zu Constantz angesehen/ welches Ann. 1414. seinen Anfang nahme.

Concilium zu Costnitz.

Auff diesem/ wurden besagte drey Päbste sambtlich verklagt/ abgesetzt/ und Martinus V. erwöhlt. Pabst Johannes, welcher solches vorher gemercket/ und einen härteren Sententz geförchtet/ auch das Pabstthumb nicht gern fahren liesse/ entflohe in verwechsleten Kleideren heimlich auß der Statt Constantz/ mit Vorschub/ Hülff und Begleit H. Friedrichs von Oesterreich. Auß welchen und anderen Ursachen der Keyser und das Concilium bewogen/ bemelten Hertzogen in die Reichs-Acht und Bann gethan/ und aller seiner Lehen/ Landen und Leuthen verlurstig erklärt.

H. Fried. v. Oesterreich komt in Acht und Bann.

Die Execution dessen wurde denen Eydgnossen auffgetragen/ diese entschuldigten sich aber mit dem/ frischer dingen/ mit dem Hauß Oesterreich getroffenen Frieden/ auß Beysorg/ man möchte sie als Bundsbrüchige schelten/ welches dann ihren ehrbahren Sitten und bißheriger Reputation sehr zuwider wäre.

Darüber hin/ ertheilte ihnen der Keyser einen sonderen Freyungs-Brieff/ de Dato, Costnitz/ Montags nach Tiburtij, Ann. 1415. daß durch diese Executions-Vollstreckung/ der Friede mit H. Friedrich nicht gebrochen werde. Der Innhalt dieser Freyung ist ungefähr dieser:

Denen Eydgnossen die Execution anbefohlen.

1. Daß gemelter Hertzog verschiedene Bischöffe gefangen genommen und geschätzet/ auch viel andere geistliche und weltliche Prælaten und Perso-

Personen/Grafen/Herren/ Stätte/Schlösser/ Clöster/ Wittwen und Waisen / und andere zum Reich gehörig / jetzund viel Jahr mit seinem unrechten Gwalt beleydiget / menglichen das Jhrige genommen/ rc.

2. Daß derselbe naher Costnitz für Recht erfordert / zwar erschienen / und sich Rechtens gütlich erbotten / aber auf vorbemelte Weise wiederumb entwichen seye.

3. Daß der Keyser mit Raht der Churfürsten/ Fürsten/ Grafen/ Edlen und getreuen des Reichs gemeltē Hertzogē zu straffen entschlossen.

4. Begehret demnach der Eydgnossen Hülff und Beystand wider denselben.

5. Der Keyser habe die Churfürsten und andere geist- und weltliche Fürsten Grafen/ Edlen/ Ritter und Knecht/ und Lehrer geistlich und weltlicher Rechten / und mit Nahmen der König von Engelland / Pohlen / Dänemarck / Schweden/ Norwegen / Böhmen / mächtige und treffliche Bottschäfften / zum Rechten niedergesetzt/ und den vorgesagten Frieden ablesen lassen.

6. Diese alle/ haben zu dem Rechten gesprochen und erkennt / daß die Eydgnossen / als die zum Reich gehörig / die begehrte Hülff und Beystand leisten sollen/ und daß sie darum niemand bethädigen/ oder fürbas anlangen solle/ oder möge/ weder mit Gricht noch ohne Gricht/ noch in keinen anderen weg.

7. Mahnet der Keyser derowegen die Eydgnossen nochmahlen zu dieser Hülff/ und befihlet ihnen aus Keyserl. Macht / die dem Hauß

Oester-

Oesterreich zugehörige und Pfandsweis inhabende Schlösser und anders / weder Hertzog Friedrichen noch seinen Erben / oder Nachkommen nimmermehr zu lösen zu geben / sondern dem Reich zuhanden zuhaben 2c.

Schirm und Frey-Brieff befürgen.

Gleich nach diesem Brieff / gabe gemelter Keyser Sigmund / denen Eydgnossen noch einen anderen Freyungs-Brieff / de Dato, Constantz / Montags nach dem Sonntag Misericordia, An. 1415. in welchem er des H. Friedrichs so wohl an den Eydgnossen von langer Zeit hero / als auch an vielen anderen geist- und weltlichen Persohnen / verübten Gwaltthätigkeiten / Unrecht / Beschwärnuß und Ubermuth / auch die Entführung des Pabsts mit langem anziehet; seine Achts-Erklärung nochmahlen kund machet; schließlichen aber dieses setzet: Er habe mit guten Gründen und wohlbedachtem Muht der Churfürsten / Fürsten / Grafen / Edlen / 2c. gesetzt und gemacht / mit Rechtem Wissen / in Krafft diß Brieffs / und auß Röm. Königlicher Macht Vollkommenheit / daß die Eydgnossen / die ihme und dem Reich / wider vorgemelten Hertzog helffen / mit allem dem das sie jetzund innhaben und besitzen / fürbaß mehr zu dem Reich gehören sollen / und daß sie auch dem vorgenannten Friedrich / seinen Erben und Nachkommen / noch seinem Stammen und niemand von ihrent wegen / mit Steuren / mit Gerichten / Diensten / Pfanden / noch anderen Stucken oder Rechten / die sie auf euch zu haben meynend / noch mit deme daß ihr ihme und seinen Vorderen eingenommen habend / fürbaß mehr

mehr wärthig oder gehorsam seyn sollen/ in kein Weiß/ sondern euch selber und auch mit den vorgenannten Stucken/ und namlich mit der Lösung aller Pfanden/ die ihr von dem Hauß Oesterreich haben/ an uns und unsere Nachkommen und das Reich fürbaß mehr allezeit haltend/ und darbey zu ewigen Zeiten unwiderrufflich bleiben sollind/ und wir gebieten auch darumb/ allen und jeglichen unseren und des Reichs Underthanen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ daß sie euch hierinnen nicht hinderent oder irrent/ in kein Weiß/ sonders euch darbey rühiglichen und ungehinderet bleiben lassent/ als lieb ihnen seye unsere und des Reichs schwäre Ungnad zu vermeiden/ 2c.

Sie ziehen auß ins Feld

Auff dieses hin/ sind die gmeinen Eydgnossen außgezogen/ darmit sie nicht in des Keysers Ungnad und des Concilij angedräuten Bann verfielen. Der Keyser gabe ihnen eine Reutherey under Anführung des von Weinsperg und des Reichs Paner zu; es gienge sonderlich über das Ergöw her. Zürich mit den Länderen nahme Mellingen und Bremgarten ein/ welche der Keyser denen von Zürich am 25. Julij A. 1415. verpfändet zusambt Baden. Bremgarten machte ein Bündnuß mit Zürich im Augstmonat/ und nach St. Thomas Tag/ kamen gemelte Stätte an alle 8. Orth/ doch mit Vorbehalt ihrer Freyheiten. Ingleichem eroberten die von Lucern das Stättlin Sursee.

Die von Bern eroberten die Stätte Zoffingen/ Araw/ Brugg/ Lentzburg/ zusambt den umbligenden Landen/ doch die Stätte/ mit

Vor-

Vorbehalt ihrer Freyheite und eigen Regiment.

Hernach zugen die VII. Orth für Baden / und eroberten die Statt bald / das Schloß aber / wurde nach langer Gegenwehr und gemachtem Anstand zur Ubergab genöthiget und verbreñt. Die von Bern hatten den Eydgnossen 50. Reuther und 1000. zu Fuß / für Baden zu Hülff geschickt.

Baden / Bremgarte und Mellingen an die 8. alten Orth.

Diese Statt wurde obgemelter massen vom Keyser / denen von Zürich umb 4500. fl. verpfändet. Es haben aber dieselbe / krafft habendem Pfands-Brieff / de dato, Basel / am St. Jacobs Abend / Ann. 1415. die übrigen ihren Eydgnossen / willglich und von sunder guter Freundschafft wegen / diese Verpfändnuß umb Statt und Schloß Baden / wie auch Bremgarten und Mellingen / rc. auch gegönnt und erlaubt / in einem sonderbahr auffgerichteten Gemeinschaffts-Brieff / datirt / Mittwoch vor St. Thomas, Ann. 1415. mit ihnen zehalten / zenutzen und zeniessen / zu besetzen und zu entsetzen / nach Jnnhalt des Pfand-Brieffs. Auch die Vogtey zu Baden / so die von Zürich um 600. fl. an sich gelöset / haben sie mit aller ihrer Zugehörd / obgenannten ihren Eydgnossen auch gegonnt und erlaubt mit ihnen zehaben / und von jeglicher Statt und Land derselben / umb das Gelt / das ihnen gebühret daran zu geben / wolbenügende Brieffe empfangen.

Es ist ferners in besagtem Gemeinschaffts-Brieff abgeredt:

Gemeinschafftsbrieff der Eydgnossen.

1. Daß in das künfftige / in Sachen gemeine Pfandschafft betreffent / das Mehr gelten /

ten/ und der mindere Theil solchem folgen solle.

2. Wann in das künfftige der Keyser und das Reich/ diese Pfandschafft wiederumb einlösen wolte/ die von Zürich/ ohne Hinderung der übrigen Orthen/ solche wiederumb abtretten mögen/ nach Sage des Pfand-Brieffs.

3. Es solle aber Zürich gehalten seyn/ alsdann den übrigen Orthen/ ihren empfangenen Pfandschilling oder Brieffe/ wiederumb zuruck zu geben.

4. Ehe die Lösung geschicht/ mit ihnen darüber Rahts zu pflegen.

5. Weilen auch denen von Zürich in ihrem habenden Pfand-Brieff/ auch nach wiedergeschehender Lösung/ alle alte Gnaden/ Freyheiten und Brieffe/ außdrucklich vorbehalten und bestätiget sind; Als solle dieser Vorbehalt/ nach Vergönstigung besagten Pfand-Brieffs/ auch den übrigen Eydgnossen zu nutz und statten kommen.

Pfandschafftsbrieff wegen Baden rc.

Dieser deren von Zürich habender Pfandschaffts-Brieff/ begreiffet folgendes:

1. Bekennet der Keyser Sigmund/ daß er für sich als Röm. Keyser/ im Nahmen des Reichs/ der Statt Zürich umb paar erhaltene und in kundlichen Nutzen des Reichs verwendete 4500. fl. versetzet und verpfändet/ Schloß und Statt Baden/ Mellingen/ Bremgarten/ Sursee/ mit allen und jeglichen Rechtungen/ Zinsen/ Nutzen/ Gülten/ Steuren/ Gerichten/ Hohen und Kleinen mit dem Bañ und mit allen anderen ihren Zugehördten.

2. Solle der Keyser und dessen Nachkommen

men am Reich/ diese Pfändnuß nicht anderster lösen mögen/ als mit deren von Zürich gutem Willen/ und solle die Lösung geschehen/ zu keinen anderen als des Reichs Handen.

3. Mögen die von Zürich/ alles was zu vorgemelten Stätten gehörig/ von dem Hauß Oesterreich an andere verpfändet worden/ an sich lösen.

4. Die von Zürich mögen die vorgeschriebenen Pfand/ sunders oder sament/ wem sie wollen/ wann ihnen das Noht beschieht/ oder nothdürfftig beduncket/ wieder zeversetzen/ und darzu dieselben Pfand ihren Eydgnossen/ welchen sie wollen mit ihnen zehaben lassen.

5. Wäre auch/ daß die von Oesterreich/ die von Zürich/ der ehgenañten Verpfändung wegen/ fürbaß mehr angreiffen/ oder bekriegen wurden/so wolle der Keyser und das Reich davor seyn/ sie darbey schirmen und handhaben/ als best sie mögen.

6. Wann auch gleich die Wiederlösung beschehen solte; so sollen die von Zürich dannoch bey ihren Gnaden/ Freyheiten und Brieffen bleiben.

7. Es sollen auch die von Zürich/ die obgenannten Stätte/ Baden/ Mellingen/ Bremgarten/ Sursee und ihre Burger/ by allen und jeglichen ihren Rechten/ Gnaden und Freyheiten/ Gewohnheiten/ Herkommen/ Brieffen und Privilegien/ getreulich handhaben/ schützen und schirmen/ und geruhiglich bleibē lassen.

Also wurde H. Friedrich aller seiner Ländern entsetzt/ und geriethe darüber in einen ungemeinen

nen Unlust; weßwegen er durch Unterhandlung anderer Fürsten/ an den Keyser seine Gnade warben liesse/ welche er auch endlich erhielte/ und zugleich auch wiederumb ein Theil/ der ihme abgenommenen Landen/ zuruck bekame; Auff die Schweitzerischen aber thate er einen ewigen Verzüge/ krafft Vereinigungs-Brieffs/ zwischen Keyser Sigmund und ihme aufgerichtet/ sub dato, Constantz den 12. Maj, An. 1418. dessen Innhalt folgender ist;

H. Fried. v. Oesterr. renuncirt auff seine Länder in der Schweitz.

1. Habe sich gedachter Hertzog/ bey Erlangung seiner Gnad/ gegen den Keyser und das Reich also verpflichtet und verschrieben/ in seinem offnen Brieff/ daß er dem Bischoff zu Trient das Schloß Malekesin/ die Statt Trient und auch andere Schlösser/ Castel/ Leuth und Güter/ mit sambt ihren Zugehördten/ wiederumb solle eingeben.

2. Eben dieses solle er auch thun/ mit deme/ so er dem Edlen Hanß von Lupffen/ Landgrafen zu Stülingen entwehrt.

3. Sich auch mit dem Edlen Eberhart von Kilchberg/ und anderen rechtmäßigen Klägeren/ gütlich oder Rechtlich abfinden wolle.

4. Wann dieses geschehen/ so gebe der Keyser/ aus besonderen Gnaden/ ihme wieder die Pfandschafft der Stätten und Schlösseren im oberen Elsaß/ Suntgow und Bryßgow/ auch Stätt und Schloß/ Land und Leuth/ die ihme zu Handen des Reichs abgenommen worden.

5. Ferners alles dasjenige/ so von gemeltem Keyser darvon versetzet worden/ doch also/ daß gemelter Hertzog oder dessen Nachkomen/ den

Pfand-

Pfandschilling darfür/ vorher würcklich wieder zuruck erlegen sollen.

6. Doch sollen hier klärlich und wissentlich außgeschlossen seyn / die Pfandschafften und was die Eydgnossen innhaben/ ꝛc.

Umb eben diese Zeit / haben die zwey Zehnden von Brieg und Naters in Wallis / ein Burg-und Land-Recht gemacht/mit den Lobl. Orthen Lucern/ Ury und Underwalden. Der Brieff ist geben/ zu Brieg/ Sonntag vor Unser Lieben Frauen Tag/ An. 1417. welches gleich daruuff die von Visp auch angenommen/Mitwochen vor Mariæ Assumptionis. Es ist darinnen bedungen:

Burg-und Land-Recht Wallis mit etlichen der Eydgnoß.

1. Wann die von Bern/ mit dem obgenañten von Wallis/ in das künfftige Stöß gewinnen; so sollen die zwey obvermelte Länder/ die von Bern freundlich bitten / daß sie sich lassen Rechts benügen/ und wann sie ihre freundliche Bitte nicht mögen erhalten von denen von Bern so sollen sie diese darzu mahnen / bey ihren geschwornen Bündten; was auch für Kosten daruff gehet/ so offt das zeschulden kombt/das sollen die von Wallis zahlen.

2. Die von Wallis sollen dörffen der Statt Lucern und der Länderen Botten bruchen/in ihren Sachen/ und in ihrem Kosten.

3. Die obgenannten Orth sollen denen von Wallis umb ihr Gelt lassen zugahn und geben/ Saltz und allerhand Kauffs so sie inhand/außgenommen Korn / wann es aber so theur wurde/ daß die von Lucern und die zwey Länder/denen von Wallis entbüttend / das Saltz nicht

ferner auß dem Land zulassen / noch andern zu geben/als ihren Landleuthen/das sollen sie auch thun.

4. So einer oder der andere/von einem oder dem anderen Theil/ den anderen Leiblos machte / da solle man umb den Todschlag richten/ wo die That begangen worden.

5. Wann auch einer den andern verwundte/ so solle der Beschädigte Recht nehmen / wo der Thäter sitzt.

6. Die von Brieg und Naters / sollen mit Theil haben/ an dem Siebentheyl des Eschenthals / so die von Voyß / von denen besagten Lobl. Orthen bekommen/ umb das sie ihnen geholffen/ solches wiedrumb zu gwinnen.

7. Wann es sich fügte / daß die von Lucern und die zwey Länder/wiederumb in das Eschenthal zugend/ so sollen die von Naters und Brieg auf beschehene Mahnung / auch mit ihnen hinein ziehen/ und ihnen dasselbe Land helffen bhalten/zu Nutz und Schaden mit denen von oberthalb Voyß.

8. Wann besagte Orth / woltend durch der Wallisser Land hinein ziehen/ so mögends thun so offt sie wollen/ doch ohne Schaden und umb Bezahlung/ aber gegen andere Feind sollen sie nicht dardurch ziehen / ohne deren von Wallis Gunst und Willen.

9. Die gemelten von Wallis/ sollen ins künfftig mit niemand Bündnuß oder Burgrecht machen/ ohne Urlaub/ guten Willen/ Wissen und Gunst der obgenannten Lobl. Orthen. Gewiñen sie aber etwas ausserhalb Landes/

des / das mögind sie wohl in Huldigung nehmen; wie auch Frieden machen mit dem Hause Savoy und anderstwo / doch allweg dem vorgenannten Burgrecht ohne Schaden / auch Eschenthal vorbehalten.

10. Die Wallisser / sollen auff Begehren der obgenañten Orthen/dieses Burg- und Landrecht von 10. zu 10. Jahren erneueren / und was von Mannen oder Knaben ob 14. Jahren alt sind/ die sollen solches beschwören.

11. Dieses Burg und Landrecht solle denen genannten von Wallis / an ihren Grichten / Rechten / Freyheiten / Gwohnheiten / 2c. unschädlich seyn.

Statt Neuenburg in Streit mit ihrem Grafen.

Die Statt Neuenburg am See / wie auch auch die alldortigen Chorherren / geriethen mit ihrem Landes-Herren Graf Conrad von Freyburg/ in grosse Streitigkeit. Dann des Grafen Schreiber (Cantzler) hetzte seinen Herren auff/ daß er viel Güter / so seine Vorfahren die Grafen zu Neuenburg / an geist- und weltliche Persohnen versetzt hatten / wiederumb solte zu Handen ziehen; weilen die Besitzere oder Pfands Inhabere / nun die Zeit über/ an Nutzung mehr darauß gezogen / als das Haupt-Gut und die Zinsen wären. Darauffhin fienge der Graf an/ die Pfands Inhabere mit aller Strenge zu ersuchen und anzugreiffen. Diese frembde neue Ansprach / verdroß die Statt Neuenburg/ die Chorherren und alle die es angienge so hefftig/ und setzte sie in solche Sorgen/ daß sie anfiengen zu gedencken / wie sie vor ihres Herren Gwalt und ungütlichem Zumuthen

möchten geschützt und geschirmt seyn; derohalben und weilen sie wußten/ daß eine Statt Bern Ann. 1386. die von Neuenstatt und frischer dingen Ann. 1403. die von Sanen und Oesch in ihr Schutz und Schirm / oder Burgrecht auffgenommen hatten / wendten sie sich auch zu Bern/ und battend sie / daß man sie in das Burgrecht nehmen wolte / und nachdem man ihre Freyheit vernahm/ da nahme man sie zu Burgeren / da das obgenannter Graf Conrad vernahme / ritte er auch gehn Bern / und nahme ein gleichförmiges Burgrecht daselbst an; da wuchs zwischen dem Grafen und den Neuenburgeren täglich mehr Feindschafft/ Neyd und Haß.

Nimmt Burgrecht mit Bern an.

Der Burgrechts Brieff / den die von Bern/ denen von Neuenburg gegeben / ist datirt / zu Bern/ auf Freytag vor St. Görgen Tag/ An. 1406. begreifft folgendes:

1. Versprechen die von Bern/ auß sonderer Gunst/ sie die von Neuenburg zu ewigen Burgeren anzunehmen/ namlich sie getreulich zu schützen/ zu schirmen und handzuhaben / wider allen Unbill und Gewalt/mit Leib und Gut und mit aller Macht.

2. Sie/ die von Neuenburg/ und einen jeglichen auß ihren Angehörigen / durch die Statt Bern/ deren Land und Gebieth frey gehen und wandlen zu lassen.

3. Auch ihnen Statt und Land offen zuhalten / zu Durch-und Wiederzug ihres Kriegsvolcks/ so offt sie darumb anhalten werden. Jedoch daß solches geschehe / ohne deren von Bern

Bern ünd der ihren Schaden; auch mit Vorbehaltung des H. Röm. Reichs/ und der Stätten Freyburg und Solothurn/und sonsten aller anderer/ gegen denen sie die von Bern mit Bündnuß/ Eyd und sonsten verpflichtet sind.

4. So behalten sich die von Neuenburg vor/ alle Grechtigkeiten/ darmit sie dem Grafen/ als Herren zu Neuenburg verpflichtet sind/ nach Sage der Brieffen.

5. Versprechen die von Neuenburg ihnen/ denen von Bern/ wider alle und jede Geist- und Weltliche/ getreulich beyzustehn und zu helffen/ ihren Nutzen zu fördern und Schaden zuwendē.

6. Wann zwischen beyden Stätten Zwist und Mißhell entstuhnde/ umb was für Sachen das seye/ so solle man in dem Dorff Walprechtsweyl freundliche Underredung halten/ und wann man sich in Güte und Freundlichkeit alldorten nicht vergleichen kan/ so solle der Kläger einen Mittelmann nehmen/ auß dem Raht der Statt/ da der Beklagte sitzet und Wohnung hat/ und dieselbige Statt solle den erkohrenen Mittelmañ dahin halten/daß er sich bey seinem Eyd der Sach annehme.

7. Ob aber beyde Stätte/oder jemand derselben gegen der anderen Statt Irrung hätten/ so solle der klagende Theil erwöhlen und nehmen einen Obmañ under den Rähten der Stätten von Freyburg/ Solothurn und Biel/ wo sie wil/ und die beyden Stätt/ sollen alsdann dieselbe Statt auch ernstlich umb den genañten Obmañ bitten. Der Obmañ solle hierauff einen Rechtstag bestimmen an der vorgenañten

Dingstatt/ und beyde Theil sollen zween ehrbahre Männer für Zugesetzte zu dem Obmann verordnen/ und dann sambtlich schwören/ die Sache ohne Verzug in Freundlichkeit/ oder nach dem Rechten und ihr Conscientz außzumachen.

8. So die 4. Zugesetzten sich gleich theilten/ so sollen sie innerhalb 15. Tagen/ Klag/ Antwort/ Red und Widerred und ihr Urkund/dem Obmañ überantworten/ und derselbe solle in Monatsfrist darnach/ sein Urtheil besieglet geben/ und was alsdann durch den Obmañ und die Zugesetzten/ oder den mehrern Theil under ihnen gesprochen wird/ darbey solle es verbleiben. Es solle auch Obmañ und Zugesetzte vor allen Kösten bewahret/und solche von den streitenden Partheyen entrichtet werden. Wurde auch einer auß ihnen vor Außtrag der Sach abgehen/ so sollen und mögen sie in Monatsfrist einen anderen wöhlen.

9. Sonsten aber in Schuldsachen/ solle der Kläger den Beklagten under seinem Richter suchen/ und der solle gut und schleunig Recht halten. Auch solle umb ungichtig Schuld/kein Theil den anderen in keinen weg pfänden/ noch verhefften.

10. Kein Theil solle das andere für fremde Gerichte laden/ als um Ehe und offen Wucher.

11. Die von Neuenburg sollen verbunden seyn/ der Statt Bern jährlich für solch Burgrecht zu bezahlen zwey Marck Silbers/auf St. Andres Tag.

12. Jedwedere Statt solle der anderen den alten gewohnlichen Zoll zahlen.

13.

13. So jemand in der einten Statt Todschlag begehet und entfliehet in die andere Statt so solle er darinnen frey und sicher seyn.

14. In Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Statt Neuenburg entstehend/ solle die Statt Bern Richter seyn/ und es bey ihrem Außspruch verbleiben / widrigen fahls solle die Statt Bern/ den ungehorsamen Theil gehorsam machen.

15. Keine Statt solle für die andere gehefftet oder gepfändt werden.

16. Eine Statt solle auf Begehren der anderen/ dieses Burgrecht von 6. zu 6. Jahren erneueren/ und wañ schon diese Erneuerung nicht beschehe/ so solle solches doch in seinen Kräfften und zu ewigen Zeiten bestehen/ als lang die beyden Stätte Bern und Neuenburg im Wesen sind.

Zu diesem Burgrecht haben sich die von Neuenburg/ durch einen sub eodem dato gegebenen Revers vestiglich verbunden / und erkennen solches/ **als eine günstige und besondere Gnad.** Verbinden sich auch dasselb umb kein Sach/ oder Zufahl wieder abzusagen noch darvon zustehn / oder zuweichen zu keiner Zeit. Wo aber dieses de facto geschehe / so wollen sie denen von Bern/ zu Buß sollichen Eydbruchs/ angehends bezahlen 1000. Marck gutes lauteres Silber/ (17500. Rtlr.) ohne alle Außred des Rechtens/ oder der Gethat.

In des Grafen Conrad Burgrechts Brieff ist sonderlich folgendes enthalten.

Hat Graf Conrad für sich / seine Erben und Nach-

Nachkommen / ein ewig Burgrecht in der Statt Bern an sich genommen und empfangen / ze einer Beschirmung seines Lands und Leuthen. Verspricht auch solches ewiglich zehalten / und darvon umb keiner Ursach willen abzustehn/ bey geschwornem Eyd und guten Treuen. Item denen von Bern mit Leib/ Gut und aller Macht zu helffen und zuzuziehen/ auch alle seine Schlösser/ Stätte und Vestinen ihnen denen von Bern offen zu halten/ doch ihme und den Seinen ohne Schaden. Vorbehalten seine des Grafen damahlige Lehen-Herren/ wie auch Solothurn und Murten. Also und dergestalten / wann die von Bern/ mit solchen des Grafen Lehen-Herren/ in Krieg gerathen wurden/ so solle der Graf mit den Seinen neutral bleiben. Jedoch denen von Bern darumb keinerley Käuff / es seye an Saltz / an Wein / noch an anderen Dingen nicht absagen/ noch verschlachen. Die neuen Lehen-Herren aber nach dato diß Brieffs / sollen diesem Burgrecht nachgehn. Wann ein neuer Fürst zu Neuenburg an die Regierung kombt/ so solle er verbunden seyn / das Burgrecht/ auff Begehren deren von Bern / innert einem Monat hernach/ zu schwören und zu erneueren/ und wann dieses schon nicht geschehe/ so solle es dannoch ewiglich und stäth verbleiben. Der Graf solle auch / denen von Bern jährlich auf St. Andres Tag/ ein Marck löthig Silber / zu Erkanntnuß dieses Burgrechts bezahlen. Die übrigen Articel / vom Pfänden/ Zoll/ Marchrecht / rc. sind den obigen gleich.

Dieses Burgrecht ist Ann. 1693. mit dem Für-

Fürsten und der Statt erneueret worden.

Die von Bern/ waren mit denen von Wallis in Krieg verfallen / es wurde aber solcher/ durch Vermittlung der Orten Zürich/ Schweitz Zug und Glarus / mit vieler Mühe und Fleiß hingelegt und vertragen/ Ann. 1420.

Die Appenzeller hatten seyt dem letstgemelten Vertrag/ Ruhe vor dem Abt von St. Gallen/ biß auff Abt Heinrich IV. des Geschlechts von Manßdorff / dieser gedachte seine im Land habende Einkünffte wiederumb herbeyzubringen/ dorffte aber sie / aus Forcht vor den Eydgnossen/ nicht mit frembden Gerichten beschwären / deßhalben die Lobl. VII. Orth die Sach gütiglichen für sich nahmen. Es wolten sich zwar die Appenzeller anfangs in nichts einlassen/ vermeynende bey ihrer mit ihrem Blut und Schwert erfochtenen Freyheit zu verbleiben / und dem Abt / weder mit noch ohne Recht zu antworten; Allein auf Zureden der Eydgnossen ergaben sie sich endlich zu dem Rechten. Da ward zu Lucern/ den 6. Maij, Ann. 1421. durch die Eydgnossen erkennt:

Spruch zwischen Appenzell und dem Abt zu St. Gallen.

1. Die Appenzeller sollen bey ihrem Land-Recht mit den Eydgnossen bleiben.

2. Sie sollen bey ihren Gerichten innert ihren Landmarchen verbleiben.

3. Dem Abt sollen im Land verbleiben/ alle eigne und erkauffte Güter / Gülten und Jahrzeit/ samt der Gerechtigkeit der Burghalden/ &c.

4. Alle Zehnden sollen an die Orth verlegt werden/ wie vor dem Krieg.

5. Die Reichssteur / die dem Abt versetzt wor-

worden/ solle ihnen nicht gesteigeret/ sondern jährlich dem Abt mit 55. Marck Silbers bezahlt werden.

6. Die Landleuthe mögen diese Steur ablösen mit gebührlicher Haubtsumm.

7. Die Lehen innerhalb ihrer Letze sollen sie nicht mehr empfangen/ 2c.

Hierdurch kamen die Geginen und Gerichte im Land Appenzell alle under ein Gericht und Stab / und haben sich nach der Hand mit etlich 1000. fl. von dem Gottshauß St. Gallen völlig abgelöset / richteten auch ein gemein Paner auff/namlich: Einen auffrechten schwartzen Bären/ mit rothen Klauen/ in silberem Schilt/ und erhielten vom Keyser Befreyung darüber.

Appenzeller Wappen.

Ann. 1425. aber beschuldigte gedachter Abt Henrich sie wiederumb / daß sie ihme seine Gefälle nicht bezahlten / und brachte einen Päbstl. Bann wider sie zuwegen/ worauß ein abermaliger Krieg entstuhnde / darinnen die Eydgnossen zulugten. Es hielten sich aber die Landleuthe sehr mannhafft und nohtvest / jagten auch die Pfaffen und Mönche / die Interdict halten wolten / außm Land. Sie wurden auch von dem Abt vor den Churfürsten verklagt. Endlich aber/ als Graf Friedrich von Toggenburg sie in einem Feldstreit geschlagen / wurde ihnen der trutzige Muth gebrochen / Ann. 1427. daß die Sache auff Pfingsten An. 1429. zum Verglich kame/ darinnen ihnen dannoch ihre Bündnuß und Befreyung vorbehalten bliebe.

Bellentzer Krieg.

Es erhube sich auch ein Krieg jenseits der Alpen; dann der Graf von Monsax hielte die Statt

Bel-

Bellentz innen / welche der Hertzog von Meyland Philipp Maria gleichfahls ansprache. Der Graf förchtende / er möchte diese Statt wider des Hertzogen Macht nicht erhalten können / gabe solche denen von Ury und Underwalden (die dannenhero waren beschädiget worden /) umb eine Summa Gelts zu kauffen. Diesen Kauff wolte der Hertzog nicht leyden / sondern nahme die Statt Bellentz ein / und schickte die Eydgnoßische Besatzung nach Hauß / Ann. 1422. Worüber die besagten Länder für Bellentz zogen / und die übrigen Eydgnossen mit und nach ihnen. Es kame vor Bellentz zu einer Schlacht / darinnen zwar die Eydgnossen den Sieg erhielten / allein sie sponnen keine Seyden darbey / und mußten unverrichter Sachen heim ziehen.

Im folgenden Jahr / haben die beyde Lobl. Stätte Zürich und Bern / zu Bevestigung mehrerer Freundschafft und tröstlicher Erhaltung und Handhabung sambtlicher Landen und Leuthen eine besondere ewige Freundschafft und Bündnuß mit einanderen auffgerichtet / und in einen Brieff gefasset / der gegeben ist / auff St. Vincentij, Ann. 1423. dessen Begriff ist folgender:

Bündnuß zwischen Zürich und Bern.

1. Solle eine Statt der anderen behülfflich seyn in Treüen / und zwar für eine jedwedere Statt auf 3. Meylen Wegs / mit so viel Volcks als der Statt die gemahnt ist ehrlich / und deren so gemahnt hät / tröstlich ist.

2. Doch ehe man zu Hülffe ziehet / so solle man zuerst zu Zoffingen oder an einem anderen dem mahnenden Theil komblicheren Orth zu Tagen

Tagen kommen/ daselbst eigentlich zurahten/ wie die Sach anzuheben/ und die Hülff und der Zug am wysesten anzustellen/ und was da berahten wird/ das solle eines jeden Orths Gesandter heimbringen/ und das solle bewerckstelliget werden.

3. Wañ aber eintwedere Statt gäher Hülff vonnöthen hätte/ so solle die andere ihnen zuziehen eylends/ auch ungemahnt/ als ob es ihr selbst Sach wäre.

4. Wann auch ein Krieg also lang verharren und währen wurde/ daß man ein Gesäß/ oder Lager wurde haben; so solle die Statt die gemahnt hat/ allen Kosten tragen mit Büchsen/ Handwerckeren/ Werckleuthen und Gezeug.

5. Hingegen alle Orth und Schlösser/ die man eroberen wurde/ sollen selbiger Statt allein bleiben. Aber gefangene Leuth und fahrendes Gut/ sollen nach gleicher Bündnuß und Kriegs-Gebrauch/ mit der anderen Statt getheilet werden.

6. Wann auch ein Statt mit jemand kriegen wolte/ und selbiger ihren Recht bötte auff die andere Statt; jene aber das Recht außschlaget/ so solle diese nicht verbunden seyn/ jener in diesem Krieg zuhelffen/ sie wolle es dañ gern thun.

7. Es solle keiner den andern für frembd Gericht laden; sondern seinen Schuldner suchen/ wo er seßhafft ist. Dorten solle man ihme unverzüglich Recht halten; geschiehet das nicht/ so mag er wohl sein Recht bürbas suchen.

8. Ein



8. Ein jeder mag auch seinen Zinß einziehen und darnach werben / wie bißharo gebräuchlich gewesen. Es solle aber niemand den anderen verbieten / noch verhefften / als den wahren Gülten und Bürgen der darumb gelobt hat.

9. Wo eintwedere Statt / oder jemand darauß / wider die andere gmeine Statt / oder Vogtey oder Landstatt ꝛc. etwas zu sprechen / oder zu forderen hätte / so solle das ansprechende Theil einen Obmañ nennen auß dem Raht der anderen Statt; derselbige solle den Partheyen innert 14. Tagen / einen Tag ansetzen gehn Zoffingen / und diese sollen 4. Schiedleuth zu ihme setzen / die sollen nach geschwornem Eyd erkennen / zu Minne oder zu Recht / und kein Mieth nehmen / und was sie sprechen / darbey solle es verbleiben.

10. Wañ aber die Schiedleuth stößig wurden / zween gegen zween / so sollen sie ihr Urtheil dem Obmann schrifftlich zustellen / ehe sie scheiden / und dieser kan sich darüber bedencken; doch solle er in einem Monat eintwedere Urtheil bestätigen / welche ihn duncket die billichste zu seyn.

11. Welche Parthey Kundschafft führen wil / die solle es thun / vor dem gmeinen Obmañ und den Schiedsleuthen in der Statt Zoffingen auff einen Tag. Der Verfellte solle auch allen Kosten zahlen und abtragen / und seine Statt solle ihn dahin wysen.

12. Aber umb aberstorbene und gefallene Erb / solle der Ansprecher sein Recht suchen an denen Orthen / wo das Erb gefallen ist.

13. Wäre/ daß jemand von dem anderen Ubrgriff geschehe/seines Guts/oder seines Rechtens/ unerfolgt des Rechtens entwehrt wurde/ dem solle der andere fürderliche Widerkehre zu thun angehalten werden. Wann das nicht geschieht/ mag er umb solchen Ubergriff naher Zofingen/ für gmein Obmañ und Zusätze zu Recht kommen.

14. Jedwedere Statt solle der anderen unverdinget Kauff/ beyde Wein und Korn und ander Ding lassen zugahn.

15. Diese Bündnuß solle allen ältern nachgehn/ hingegen aber allen jüngeren vorgehn.

Zug der Eydgnossen über die Alpen.

Die Eydgnossen auß den Länderen kunten den vor Bellentz erlittenen Schaden nicht wol verschmertzen; derohalben zugen sie im Augstmonat An. 1425. mit den übrigen Eydgnossen Bern außgenommen/ wieder dahinein/ lagen da 3. Wochen im Felde/ und plünderten was sie kunten; weilen aber kein Feind zum Vorschein kame/ so zugen sie wiederumb heym. Aber 300. frischer Gsellen von Schwytz zugen freywillig über den Berg Valdys ins Eschenthal/ und überrumpelten die Statt Domo; sie wurden zwar gleich wiederumb von den Meyländeren belägeret/ und anfänglich mit freundlichen/ hernach mit bedrohlichen Worten zur Ubergab auffgeforderet; allein keines ware bey ihnen verfänglich/ sondern sie wehrten sich so hertzhafft/ biß ihre übrige Landleuthe und Eydgnossen/ und mit denen die von Bern allein in die 5000. starck/ ihnen zu Hülff ankamen; diesem nach wurde Domo entsetzet/ und gleich darauff

rauff Ann. 1426. ein Frieden mit dem Hertzogen gemacht / krafft dessen er Bellentz behielte / aber den Eydgnossen 30000. Rtlr. an den Kriegskosten bezahlte.

Die V. Lobl. Orthe Zürich / Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus / kamen mit dem Lobl. Orth Lucern in Streit / wegen denen 3. Aembteren Villmergen / Reichensee und Meyenberg / welche die von Lucern im letsten Krieg dem Hauß Oesterreich abgenommen hatten. Bey Anfang des Kriegs nun / hatten sich die sambtliche Orth verbunden / daß alles / was man im Ergöw eroberen wurde / ihnen sambtlich solle gemein seyn. Lucern aber wolte solches allein für sich behalten. Der Streit wurde für Schultheiß und Räht Lobl. Statt Bern getragen / und alldorten Ann. 1425. Rechtlich dahin entscheiden / daß die Gemeinschafft besagter 3. Aembteren / wohlgedachten V. Orthen zustehen solle.

Streit wegen denen III. Aembteren außgemacht.

Es entstuhnde auch dieser Zeit ein Streit zwischẽ der Statt Zürich und der Statt Bremgarten / betreffend das Kellerambt / welches in den freyen Aembteren gelegen / und die Dörffer **Ober und Nieder Lunckhofen / Jonen / Arny / Oberwyl / Berckhen / Züfflickhon /** fürnemlich begreifft. Dieses Ambt nun wurde mit der Zeit denen von Bremgarten verpfändet. Als aber hernach der Keyser Sigmund der Statt Zürich die freyen Aembter sambt Bremgarten verpfändet / mit der Freyheit die dahin gehörende älteren Pfandschafften abzulösen / da schickte die Statt Bremgarten Ann.

Streit wegen dem Keller-Ambt.

1419. eine ehrbahre Gesandschafft naher Zürich / und bate daß die Statt Zürich sich dieser Wiederlosung des Keller Ambts wolte begeben. Dieses thate nun Zürich auß guter alter Freundschafft und Liebe / gabe auch deßwegen Brieff und Siegel / jedoch mit Vorbehalt der hohen Gerichten und des Blutbahns. Als aber darauff Streit entstuhnde wegen den Appenzelleren / so wurde die Sache durch die Lobl. VII. Orth dahin vertragen den 8. August. An. 1429. daß die Appellationen von den Niedergerichten im Keller Ambt sollen naher Bremgarten / und von dannen naher Zürich gehen.

Keyser Sigmund hat An. 1434. die Stätte Zürich und Bern / wie auch die Länder Schweitz und Glarus stattlich privilegirt / und insonderheit der Statt Bern die Possession des Aergöws auff ewig confirmirt / so daß sie vom Hauß Oesterreich zu keinen Zeiten darumb solle ersucht werden.

Bern in Possess des Ergöws bestätiget.

So hat auch auß unermüdetem Fleiß gedachten Keysers / das Concilium zu Basel seinen Anfang genommen / Ann. 1431. (die erste Session wurde gehalten / den ersten Doñerstag im Martio Ann. 1432.) auff welchem Pabst Eugenius abgesetzet / und der Hertzog auß Savoy an seinen Platz erwöhlet worden / welcher den Nahmen Felix angenommen. Es wurde auch decretirt / daß ein Concilium über den Pabst seye.

Concilium zu Basel.

Hernach zettelte Graf Friedrich von Toggonburg einen gefährlichen Krieg an / welcher die Lobl. Orth gewaltig entzweyet / und ihnen so

theur

theur erworbenen Freyheit bey nahem den Hertzstoß gegeben. Es ist darauß zu lehrnen/ wie unbedachtsam und gefährlich es seye/ sich an frembe Helffer häncken / sintemahlen diese/ es mit keinem Theil gut meynen/ und sich jederzeit des einten bedienen den anderen darmit zu ruiniren. Es erhellet auch darauß / wohin der blinde Eyffer/ die unbedachtsame Hitze/ und die starre Hartnäckigkeit / ein sonsten glückseliges Volck bringen kan. Die Sache verhaltet sich also:

Es hatte gedachter Graf Ann. 1400. ein Burgrecht mit der Statt Zürich auff 18. Jahr angenommen/ und solches hernach Ann. 1405. erneueret/ abermahls auff 18. Jahr lang. Endlich An. 1416. solches völlig erstrecket auf sein gantzes Lebenlang/ und mit seinen Landen und Leuthen / noch auff 5. Jahr nach seinem Tod; also daß des Grafen von Toggenburg Stätt/ Schlösser/ Vestinen/ Thäler/ Land und Leuth nichts außgenommen / zu allen deren von Zürich Nöthen und Sachen / ihre offne Häuser und zu allen ihren Diensten gewärtig und mit Leib und Gut ihnen beholffen und berahten seyn sollen.

Anfang des Zürich Krieges.

Nach dieser Zeit / geriethe gedachter Graf mit zweyen Gebrüderen Henrich und Werner von Sigberg in einen Process, und verluhre denselben vor Raht zu Zürich / darüber er sehr unlustig und sonderlich dem damahligen Burgermeister Rudolf Stüßin sehr ungnädig ward.

Deßwegen nahme er nicht nur allein das Landrecht zu Schweitz an / gleichförmig dem

Burgrecht zu Zürich / und behielte doch dieses in jenem vor; sondern erlaubte auch denen von Schweitz/ seine Underthanen/ nach seinem Tode zu Landleuthen anzunehmen. Er setzte auch seine Gemahlin Elisabeth Gräfin von Mätsch zur Testaments Erbin / und starbe darauff zu Rüty im Zürichgöw/ den 30. April. An. 1436.

Erstgemelte seine Gemahlin nahme hierauff Possession von denen hinderlassenen Landen / erneuerte das Burgrecht mit Zürich die 5. Jahr über und schenckte der Statt das Stättlin und Schloß Utznach/ mit dem Vorbehalt/ daß sie solches ihr Lebtag besitzen und behalten möge/ und nahme zu ihrem Vogt/ Friedrich Freyherr von Hewen.

In dem Lande aber gienge es wunderlich undereinander. Ein Theil der Landleuthen/ wolten das Landrecht mit Schweitz annehmen; die anderen aber mit und bey der Gräfin im Burgrecht bleiben. Der dritte Theil bliebe neutral, verbunde sich durch ein Land-Eyd zusammen / und wolte erwarten / wer Herr im Land bliebe.

Die Gräfin wolte Utznach denen von Zürich eingeben/ diese schickten auch Gesandten dahin/ die Huldigung einzunehmen; allein die Leuthe des Orths trugen einen sonderlichen Haß gegen dem hochmüthigen Burgermeister Stüßin/ und wolten nicht schwören / also daß die Gesandten unverrichter Sachen mußten naher Hauß zuruck kehren.

Auff dieses hin/ bewarben sich die Leuthe im Gaster / Sargans und Toggenburg umb ein Land-

Landrecht mit Schweitz und Glarus. Ein Theil bate den Hertzogen von Oesterreich die Pfandschafften auff dem Land abzulösen / darmit es nicht die von Zürich / krafft des Keyserl. Pfand-Brieffs thun möchten. Also gabe der Hertzog die Lösung solcher Pfandschafften / an Graf Henrich von Sargans. Dieser lösete die Leuthe im Gaster underm See / und die Herrschaft Windeck / nahme auch das Schloß Sargans heimlich ein.

Allein die von Sargans waren dessen nicht zufrieden / wandten sich deßhalb gehn Zürich / und nahmen ein Burgrecht an / mit Vorbehalt ihrer Pflichten / Steuren und Zinsen / so sie dem Hauß Oesterreich zuleisten schuldig waren. Dieses gefiele nun denen von Schweitz nicht / und weilen ihnen der verstorbene Graf Friedrich von Toggenburg bewilliget hatte / seine Landleuthe / nach seinem Tode / in ihr Landrecht auffzunehmen / so nahmen sie die von Glarus zu sich / und mit deren Hülff / die Herrschaften Windeck / Liechtensteig / Thurthal / Utznach und Grynaw zu ihren Handen / und richteten mit den Landleuthen ein Landrecht auff.

Als Graf Henrich von Sargans dieses sahe / nahme er ebenmäßig das Landrecht mit Schweitz und Glarus an / wider die Sarganser / die es mit Zürich hielten. Dieses veranlaßte die von Sargans / ein Bündnuß mit der Statt Chur und den Graupündtneren zu machen.

Hierauff erlaubte der Hertzog von Oesterreich den Seinen von Windeck und im Gaster / auch

auch ein Landrecht mit Schweitz und Glarus anzunehmen auff etliche Jahr lang/ und weilen etliche Gemeinden in Windeck solches nicht thun wolten/ wurden sie von den übrigen anfangs Januarij Ann. 1437. überfallen/ und zu Annehmung des Landrechts gezwungen.

Die im Gaster nahmen denen von Zürich zwey Schiff hinweg mit allem Gut/ und setzten den Schiffmann gefangen. Die von Zürich beschwärten sich gegen die von Schweitz und Glarus/ daß sie ihnen und der Gräfin ihre Burger und Landleuthe/ vor der Zeit abspenstig machten/ begehrten hierauff/ daß alles wiederumb solle im alten Stand gesetzet werden.

Die übrigen unpartheyischen Orth der Eydgnoßschafft/ wolten einem besorgenden gefährlichen Krieg vorbiegen/ und brachten die streitenden Partheyen dahin/ daß sie in ein unverdingtes Recht einwilligten. Also ward auf Reminiscere Ann. 1437. ein Rechtstag zu Lucern angesetzet/ der dahin außluffe/ daß sie von Schweitz wohl mögen bey ihren Landleuthen verbleiben/ allein die von Glarus sollen darvon stehn.

Indessen geriethe Toggenburg und Sargans in des Freyherrens von Raron eines Walissers Hand/ als Erbe des verstorbenen Grafens. Dieser wolte der Sarganseren Burgrecht mit Zürich nicht leyden/ und begehrte an die von Zürich/ seiner Leuthen sich zu entschlagen. Dieses wolten diese nicht thun/ noch sonsten auff einiges Eydgnoßisches Recht vermög der Bündten kommen.

Also

Also geriethe es zur Thätlichkeit solcher gestalten/ daß die Sache Ann. 1443. in einen hitzigen Krieg außbrache. Die von Zürich hängten und ergaben sich an Keyser Friedrich und an das Hauß Oesterreich / und bekamen under dem Marggrafen von Hochberg einen ansehnlichen Succurs. Ihr Zeichen ware eine Pfauenfedern auffm Hut.

Zürich hängt sich an Oesterreich.

Hingegen mahnten die von Schweitz ihre übrigen Eydgnossen wider die von Zürich als halßstarrige und vom Bund abtrünnige zu Hülff und griffen die von Zürich feindlich an / gewunnen die Letzenen am Horger Berg und Hirtzel/ schlugen und trieben die von Zürich biß an ihr Statt.

Eydgnossen wider Zürich.

Darauff zogen sie für Bremgarten/ Mellingen und Baden/ zwangen solche zur Ubergab/ und nahmen das gantze freye Ambt mit Hülff der Eydgnossen ein. Sie verbrennten Neu Regensperg; eroberten Grüningen und das meiste Zürich Gebieth; schlugen die Züricher vor der Statt Zürich beym Galgen / und jagten solche in die Statt zuruck. Damahlen bliebe der Burgermeister Stüßi (zwar dapffer streitend) mit 600. anderen auffm Platz.

Weilen auch die Rapperschweil / auff die Länder feindlich gestreifft hatten; als zugen solche darfür. Es ward aber auff Vermittlung des Bischoffs von Constantz ein Anstand getroffen biß auff Gregorij, Anno 1444.

Hans von Rechberg hatte die von Bern und Basel vielmahlen von Lauffenburg beschädiget / deßwegen zogen diese beyde Stätte für

Lauffenburg / beschossen den Orth 12. Tag / die Sach ward mit Gelt vertragen und abgekauft umb Laurentij, An. 1443.

Hernach auffm Palmabend An. 1444. sagte Hanß von Rechberg denen von Basel ab / sambt noch vielen andere Edlen / die der Statt feind waren.

Indessen giengen die Feindseligkeiten wider Zürich von neuem an; das Stättlein Greiffenberg wurde von den Eydgnossen belägeret / und zur Ubergab gezwungen / allwo man die Besatzungs-Knecht / wider den Accord, durch die Klingen gejagt. Endlich zugen die Eydgnossen sambtlich in die 20000. starck für die Statt Zürich / und belägerten solche ernstlich. Weilen auch Thomas Freyherr von Falckenstein / die Statt Bruck überrumpelt / geplündert und verbrandt / so wurden 4000. Mann / theils auß dem Lager vor Zürich / theils von Bern und Solothurn / für sein Schloß Farnspurg geschickt / solches einzunehmen. Die von Solothurn aber nahmen ihme Gößken und andere Güter hinweg / und schickten sein Weib gefangen naher Bern. Hernach An. 1458. gabe ihnen der von Falckenstein sein Schloß und Herrschafft Gößken umb 8200. fl. zu kauffen. Die Baßler aber kaufften Farnspurg / An. 1462.

Delphin kombt in die Schweitz.

Der König in Franckreich Carolus VII. hatte seinen Dauphin Ludovicum und unden ihme den Grafen von Armagnac, mit einer Armée ins Elsaß geschickt. Diese ruckten nun mit 30000. Mann gegen Basel an / theils das alldasige Concilium, zu Gunsten Pabsts Euge-

nij,

nij, zu zerstöheren / theils Farnspurg / und wie einige meynen / Zürich zu entschütten.

Die Eydgnossen vor Farnspurg detachirten 1600. Mann / sich in die Statt Basel zu werffen und solche zu bewahren; sie stiessen aber beym Dorff Muttentz / unversehens auff die Frantzösische Vor-Trouppen / schlugen dieselben zuruck / und drungen durch das Wasser die Bürß / biß auf St. Jacob / allwo es den 25. Aug. zu einer harten Schlacht kame / darinnen zwar die Eydgnossen von der Menge ermüdet und übermannet / alle biß auf 16. erschlagen worden / die Frantzosen aber / liessen 6000. der Ihren / (worunder viel vornehme Herren waren /) auffm Platz / mit grossem Leydwesen des Dauphins.

St. Jacober Schlacht.

Als die Eydgnossen vor Farnsperg die Zeitung von solcher Niederlag erhielten / zugen sie vor Farnspurg ab / und die Belägerung vor Zürich / wurd nach vergeblich gethanem Sturm / gleichfahls auffgehebt. Der Dauphin hatte auch keine Lust es weiters zu wagen / sondern zoge sich in das Suntgow zuruck / und wurde den 13. Octob. der Friede zwischen ihme und den Eydgnossen / auch denen von Basel beschlossen / worauff er im Frühling Ann. 1445. völlig auß dem Land zoge.

Der Krieg aber zwischen den Eydgnossen und Basel einer seits / und Zürich sambt Oesterreich anderer seits / wurde zu grosser Beschädigung Land und Leuthen / sonderlich umb Basel herumb fortgeführt / biß Ann. 1447. da solcher auf Mediation Pfaltzgraf Ludwigs und etli-

Krieg zwischen den Eydgnossen und denen von Zürich geschlichtet.

etlicher Reichsstätten dahin geschlichtet worden/ daß die Eydgnossen und die von Zürich jedes Theil solle zween Männer niedersetzen/ und diese sollen einen gmeinen Obmañ nehmen auß einer Reichsstatt ausserhalb der Eydgnoßschaft welche sambtlich die Entscheidung auff ihren Eyd thun sollen. Der genommene Obmann ware Peter von Argaw Burgermeister zu Augspurg/ und ward gesprochen:

1. Es sollen die von Zürich wie zuvor in dem Bund mit den Eydgnossen verbleiben.

2. Solle ihr Bündnuß mit dem Hauß Oesterreich tod und ab seyn.

3. Jedes Theil Kösten und Schaden an ihm selbst haben.

Bey diesem verbliebe es auch/ und die Baßler gaben dem Hauß Oesterreich die eroberten Schlösser wieder; aber was gebrochen und zerstöret worden/ das bliebe also.

Nach diesem hat sich Abt Caspar von Landenberg und das Gottshauß zu St. Gallen an die vier Orth Zürich/ Lucern/ Schweitz und Glarus mit Burg- und Land-Recht/ auf ewig ergeben/ An. 1451. Die Artickel sind folgende:

1. Hat der Abt für sich und alle seine Land und Leuthe/ Stätt und Schlösser/ auch alle seine Nachkommenden/ geschworen/ dieses Burg- und Land-Recht ewiglich/ wahr und steiff zu halten.

2. Die nicht geschworen/ sollen den IV. Orthen noch schwören/ und bey der jeweiligen Wahl eines neuen Abts/ dieses Burg- und Land Recht erneuert und beschworen werden.

3. Bey-

3. Beyde Theil sollen einandern innert ihren Gräntzen / auff erforderende Noth Hülff leisten.

4. Alle Stätt und Länder des Herren Abts / sollen der IV. Orthen offne Häuser seyn.

5. So jemand von des Abts Underthanen gemeinlich oder sonderlich / oder der Abt selber mit jemanden äusser diesem Land-Rechten / Streit und Spañ überkäme / und ein solcher auff die IV. Orth Recht botte / soll der Abt solches Recht annehmen / und sich dessen benügen.

6. So der Abt von den IV. Orthen Bottschafft begehrt / soll ihm solche in seinem Kosten geschickt werden.

7. Eines Herren Abts Land und Leuthe / sollen bey ihren Freyheiten und altem Herkom̃en verbleiben.

8. Die IV. Orth sollen ihn den Abt / Convent und dessen Stätte / Land und Leuth / zu ihrem Schirm treulich lassen befohlen seyn.

9. Der Herr Abt hat vorbehalten / den Pabst / Römischen Keyser / und die Vorrechte der Geistlichkeit.

St. Gallen Bunds-Brieff.

Die Statt St. Gallen aber ward mit den Eydgnossen verbunden An. 1454. Der Brieff ist geben / Donstag nach dem H. Pfingsttag. Enthaltet folgendes:

1. Wann die gemelten Orth alle / oder eines derselben mit jemand Krieg gewunne / so solle man Macht haben / die von St. Gallen zu Hülff zu mahnen / und dieselbige sollen mit Leib und Gut und aller Macht die sie gehaben mögen erscheinen / wohin sie sind gemahnt worden / in eignem Kosten.

2. Ein

2. Ein gleiches sollen die Eydgnossen gegen der Statt St. Gallen thun / wann solche in Krieg verfiele / mit jemand wer der wäre / hie disseits dem Rhyn/dem Bodensee und dem Gebürg. Doch sollen sie sich begnügen an der Hülff/ die man alsdann schicket.

3. Es sollen aber die von St. Gallen mit niemand Krieg anfangen / noch jemand ausser der Eydgnoßschafft in Kriegen beholffen seyn ohne Gunst/ Wissen und Willē der Eydgnossen.

4. Wann auch ihre Widerparth/ vor dem Krieg/ derselben ein gleiches Recht anbotte/ daß die Eydgnossen solches bedauchte ehrlich und billich zu seyn / so sollen sie es annehmen ohne Widerred.

5. Es solle sich die Statt St. Gallen auch zu niemand mit Glübdeñ noch Eyden verbinden/ ohne Wissen und Willen der Eydgnossen.

6. Wann under den VI. Orthen Uneinigkeit entstuhnde; so mag die Statt St. Gallen durch ihre Bottschafft/ Glimpff und Vergleichung suchen; wann aber dieses nicht Platz findet/ so solle sie thun/ was der übrige grössere Theil der Eydgnossen fürnimmet.

7. Es solle kein Theil den anderen pfänden/ noch hefften; sondern ein jeglicher vor seinem Richter gesucht werden/ den Haubt-schuldner und Bürgen aber mag man wohl pfänden.

8. Wann jemand einen auß den Verbündeten angriffe / schädigte / billiches Recht abschluge 2c. und aber in den Landen und Gebieten der sambtlich Verbündeten betretten wurde; den solle man mit Lyb und Gut und allen Helfferen

feren hefften und pfänden/biß daß er Satisfaction gibt/ oder Recht annimbt.

9. Todschlag/ Malefiz und Frefel solle gerichtet werden an denen Orthen / da die That geschehen.

10. In Streitigkeiten zwischen den Eydgnossen sambtlich oder sonderlich / solle man zu Tagen kommen / gehn Einsiedlen / und jede Parthey solle zwey geschworne Schiedleuth nidersetzen / und vor denselben die Sach lassen endlich außmachen. Wann aber solche sich eines mehrs nicht vergleichen können/ so sollen sie bey ihren Eyden einen Obmañ nennen innerhalb der Eydgnoßschafft/oder in der Statt St. Gallen/ und welchem Theil derselbe beyfallet/ dessen Meynung solle gelten. Es ward auch die Statt Schaffhausen von den Eydgnossen in eine Schutz-Bündnuß auff 25. Jahr aufgenommen/ weilen sie von Oesterreich bedrängt ware/ wegen der Neutralitet, die sie im Zürich-Krieg gehalten hatte.

Rapperschweil an die IV. Länder.

Die vier Länder Ury/ Schwytz / Underwalden und Glarus haben die Statt Rapperschwyl nach vielen Kriegen eingenommen / An. 1458. derselbigen aber ihre Freyheiten und eigen Regiment gelassen.

Thurgöw an die Eydgnossen.

Es nahmen auch die Eydgnossen das Thurgow ein. Der Anlaß ware dieser; in der Steyrmarck wohnten 2. Fereyherren Vigilius und Bernhart die Gradler. Diese fielen in H. Sigmunds von Oesterreich Ungnad / der ihnen alle ligende Güter wegnahme. Diese kamen in die Schweitz und naher Zürich / wußten sich all-

dorten

dorten also zu insinuiren/ daß die Statt ihnen die Herrschafft Eglisau zu kauffen gabe. Allsdorten wurben sie Volck/ und giengen darmit ins Thurgöw/ die darinnen gelegene Stätte aufffordernde. Die Eydgnossen waren ihre Helffer/ kamen mit Macht heran/ eroberten Diessenhofen/und belagerten Winterthur zwey Monat lang. Endlich legte sich H. Ludwig auß Bayrn ins Mittel/ und verschaffte einen Stillstand auf 15. Jahre/ An. 1460. und bliebe das Thurgöw in der Eydgnossen Händen. Hernach Ann. 1467. kauffte die Statt Zürich von H. Sigmund die Statt Winterthur mit Vorbehalt ihrer Freyheiten umb 10000. fl.

Winterthur an Zürich.

Im folgenden 1468. Jahr entstuhnde umb Müllhausen ein grosser Krieg umb nichts willen. Massen ein Dienst-Knecht zu Müllhausen mit seinem Meister etlicher Schilling wegen streitig worden. Als nun die Sach für den Burgermeister gelanget/ und dieser nicht alsobald dem Knecht recht gegeben/ liesse dieser darvon auff Brunnstatt/ und verkauffte dorten seine vermeinte Ansprach dem Herren von Regesheim. Dieser liesse sogleich diese liederliche Schuld/ an die von Müllhausen/ durch einen eignen Botten forderen/ zusambt dem Botten-Lohn. Weilen man nun diesem Botten kurtzen Bescheid gabe/ so mußte dieses eine genugsame Ursache zum Kriege seyn; angesehen der von Regesheim der Statt Müllhausen absagte/ und sogleich den umbligenden Adel/ wie auch selbsten den Oesterreichischen Landvogt im Sundgow zu seinen Helfferen hatte. Die von Müll-

Liederlicher Krieg mit Müllhausen

Müllhausen nahmen ihre Zuflucht zu den Eydgnossen/ die ihnen eine Besatzung einlegten. Es machten es aber die trutzigen Edelleuthe / mit Rauben / Brennen / Schänden / Schmähen so bunt / daß die Eydgnossen ihnen durch einen eignen Herolden den Krieg ankünden liessen. Sie nahmen aber den armen unschuldigen Kerl und erträncken ihn in der Ill wider alles Völcker-Recht. Die Eydgnossen zugen hierauff hinunter in das Suntgow / verbrannten und plünderten bey die 32. Stättlin und Schlösser/ und lagerten sich auff dem Ochsenfeld / umb zu sehen / wo dann diese hertzhaffte Ritter und Edelleuthe herbey wolten. Allein es liesse sich nicht ein einiger blicken/ so gar waren sie ab der Gegenwart dieser so genannten Kühmelcker erschrocken. Weilen nun kein Feind herbey wolte/ und zu gleicher Zeit / die Statt Schaffhausen von den Oesterreicheren / und insonderheit von Bilgery von Hewdorff viel Unbill und Uberdrangs erlitte / als zugen sie wiederumb das Land hinauff/ und legten sich 16000. starck für Waldshut / worbey dann das Oesterreische Land und Adel gewaltig litte.

Eydgnossen ziehen in das Suntgow.

Belägeren Waldshut.

Als man nun sahe / daß mit den erzörnten Eydgnossen nichts anzufangen ware/legten sich etliche Fürsten in das Mittel / und die Sach ward zu Breysach vertragen/vermittelst 10000 fl. die der Hertzog den Eydgnossen an Kriegs-Kosten gabe.

Etliche Jahr vorher / namlich Ann. 1464. wurde zwischen den IV. Ländern Ury/Schwytz Underwalden und Glarus / mit Statt Rapper-

Die Statt Rapperschweil in der IV. Länderen Schirm

per-

perschweil folgenden Schirms-Verglich getroffen:

1. Sich ohne Wissen und Willen der Schirm Orthen mit niemand anderm zu verbinden.

2. Sich / wann die Schirm-Orth miteinander in Krieg zerfallen wurdẽ/ neutral zu haltẽ.

3. Daß der erste neuerwehlte Priester in der Statt/ sich vor Landamman und Raht zu Ury stellen / im Nahmen der IV. Orthen belehnen lassen/ auch von da auß mit Repræsentations-Schreiben an den Bischoff von Constantz versehen werden solle ꝛc. Das andere mahl / solle dieses vor Schwytz/das dritte mahl vor Underwalden / und das vierte mahl vor Glarus und so fortan geschehen ꝛc.

H. Sigmund versetzt die Vorder Oesterreichis. Lande an H. Carl in Burgund.

Im folgenden 1469. Jahr versetzte H. Sigmund das Suntgöw / Breyßgöw / den Schwartzwald und die IV. Waldstätt an H. Carl von Burgund umb 70000. fl. und nahme Marggraf Rudolff von Rötelen die Landschaften/ im Nahmen H. Carls in Huldigung.

Peter von Hagenbach.

Bald hernach kame Peter von Hagenbach als Burgundischer Landvogt in diese Lande/ Ann. 1470. Es erzeigte sich aber selbiger / nicht nur allein sehr hart und tyrannisch in alle wege gegen seine Underthanen; sondern auch gar trutzig/ stoltz und feindselig gegen die Benachbarten/ sonderlich aber gegen die Eydgnossen und die von Basel / also daß er sich gantz unerträglich machte. Es forchte aber jederman die Burgundische Macht. Angesehen H. Carl von seiner Macht und Hochmuth verleitet nach der

Königl.

Königl. Hochheit und Würde gestrebet / und deßwegen mit Keyser Friedrich III. würcklich zu Trier in Tractaten zusammen getretten / An. 1473. Es fassete aber der Keyser ab seinem Pracht und grosser Ambition einen solchen Eckel und Argwohn / daß er ohne Abscheid plötzlich von Trier auffbrache / die angefangene Handlung sitzen liesse / und naher Cölln zoge.

K. Friedrich begehrt von den Eydgnossen die Abtrettung der Oesterreichischen Landen

In der Reyß naher Trier / kame der Keyser Friedrich naher Basel / allwo der Eydgnossen Gesandte auff sein Begehren zu ihme gekommen; von welchen er die Abtrettung der dem Hause Oesterreich abgenommener Landen verlanget. Es antworteten ihm aber diese / daß sie solche Länder auf Befehl des Reichs und des H. Concilij mit grossem Kosten eingenommen / selbige auch als ihre Pfandschafft / wegen denen dem Keyser Sigmund zu des Reichs Nutzen vorgestreckten Geltsummen erhalten / mit dem Beding / daß solche niemand ohne ihren der Eydgnossen guten Willen solle lösen können. Es hätte auch H. Friedrich in seiner Begnadigung sich zu allem diesem reversiren und auf die Ergäwische Lande renunciren müssen.

Ihre Antwort.

Bey diesem liesse es auch der Keyser Friedrich bewenden / so gar / daß er sich mit Eydgnossen völlig vertragen / solche in dem Besitz ihrer Landschafften bestätiget / und sich mit ihnen und H. Sigmund wider den Hertzog auß Burgund verbunden zu Constantz den 30. Mart. 1474.

K. Friedrich löset seine Land wieder v. Burgund.

Hierauff kündete H. Sigmund dem Burgundischen Hauß die Pfandschafft seiner obgemelten Landschaften auff / und legte den Pfand-

schilling in die Statt Basel/ welchen jedoch der Landvogt Hagenbach nicht annehmen wolte.

Die Underthanen aber fiengen hierauff an/ hin und wieder gegen ihn zu revoltiren/ und endlichen nahmen ihn die Breysacher gar gefangen/ allwo er auch von 27. auß vielen Stätten erwöhlten Blut-Richteren mit Urtheil und Recht enthaubtet worden. H. Sigmund aber nahme das Land wiederumb in Huldigung.

Hierüber ergrimmte der H. auß Burgund dergestalten/ daß er sogleich Feindseligkeiten anfienge/ und den Grafen von Mömpelgard wegnehmen liesse. Weilen auch in dem Ertz-Stifft Cölln das Capitul den Ertz-Bischoff Rupert Hertzogs Carls Verwandten/ mit Genehmhaltung des Keysers verstossen und abgesetzet hatten/ als nahme er sich des Abgesetzten an/ und wolte solchen restituirt wissen; belagerte demnach Neuß die Statt mit 60000. Mann/ Ann. 1474. Er mußte aber auf Anruckung des Keyserl. Succurs, nach einer eilff monatlichen Belagerung mit grossem Verlurst abziehen.

Krieg der Eydgnossen mit Burgund.

Auff der anderen Seiten verwahrten die von Basel Mömpelgard. Der Graf von Romont ward geschlagen/ Erikurt gewonnen/ und die von Bern und Freyburg nahmen dem Grafen seine Stätt und Schlösser hinweg.

Es schrieben auch so wohl der Keyser Friedrich/ als auch der König in Franckreich Ludwig XI. an die Eydgnossen/ in dem Krieg beständig zu verharren/ und keinen sonderen Frieden mit dem Burgundischen Hertzog zu machen/ mit Versprechen ihrer seits ein gleiches zu thun. Allein

lein/ nach dem Entsatz Neuß/ vertruge sich der Keyser mit dem Hertzogen/ und liesse die Eydgnossen im Stich. Der König gabe über die guten Wort und Versprechungen auch nichts thätliches/ und also kame den Eydgnossen die gantz Burgundische und Savoyische Macht auff den Halß.

Es hatte aber immittelst Bern/ und die übrigen Eydgnossen einen Einfahl in Burgund gethan/ Granson und Orbe eroberet/ auch der Hertzogin von Savoy das Pays de Vauld weggenommen/ und Genff umb 26000. fl. gebrandschatzt. Nach dem Krieg aber/ wurde das Land mit grossem Gelt wiederum eingelößt/ A. 1477.

Den ersten Sturm des auß Raachbegierd rasenden Hertzogs mußte Hertzog Renatus auß Lotthringen außstehen/ weilen er sich zu den Eydgnossen geschlagen/ und H. Carl den Krieg angekündet hatte/ An. 1475. Massen ihme der Burgundische Hertzog mit 40000. Mann in Lotthringen einfiele/ Nancy und la Brie eroberet/ in welchem letsteren Orth 250. Eydgnossen wider den Accord auffgehencket worden. Das gantze Land ward übel mitgenommen/ und H. Renatus mußte sich in Franckreich retiriren.

H. auß Burgund greifft die Schweitz an.

Hierauff im Jahr 1476. gienge der Hertzog den Eydgnossen auff den Leib mit ungemeiner Macht und Pracht/ nicht erwegende/ daß er mehr zu verliehren/ als an ihnen zu gewinnen habe; sintemahlen die Auffrichtigkeit/ Einfalt und Vergnüglichkeit/ zu derselben Zeit/ annoch ihr einiger Reichthumb ware; von grossem Gut und Gelt aber wußten sie vor diesem Krieg nicht

viel. Doch die Süßigkeit der vorhabenden Raach / schiene den Hertzogen mehr dahin zu ziehen/ als die Begierd zu gewinnen.

Er belagerte demnach Granson mit 50000. Mann/ darinnen lage eine Besatzuug von 400. Eydgnossen. Diese/ nachdeme sie etliche Stürme außgehalten / steckten die Statt in Brand/ und retirirten sich in das Schloß. Sie mußten sich aber/ ehe der Succurs heran kame/ergeben. Der Accord aber / wurde ihnen nicht gehalten/ und 280. theils erhenckt / theils im See ertränckt.

Wird bey Granson geschlagen.

Gleich darauff kamen die Eydgnossen zum Succurs herbey/ griffen die Burgunder so muthig an / daß sie gleich in Confusion geriethen/ worauff die völlige Flucht gefolget. Der Hertzog flohe auff Lausanne, und liesse den Eydgnossen sein sehr reiches und überflüßiges Läger zur Beuthe.

Er stärckete sich aber bald wieder von allen Orthen her / brachte auch eine Macht von 100 tausend Mann zusammen / und ruckte darmit für das Stättlin Murten/ den 9. Junij, 1476. Es lagen in der Statt 600. biß 800. Mañ von Bern / die sich so mannlich wehrten / und alle Stürme so dapffer abschlugen/biß daß ihr Succurs den 22. Junij dem Hertzogen auf den Halß kame/ und seine grosse Macht / nach einem blutigen Gefecht auß dem Felde schluge / worbey die Burgunder 14. biß 15000. Mañ eingebüßt/ ohne die/ welche in dem See ertruncken.

Zweytens bey Murten.

Hertzog Renatus auß Lotthringen / (welcher sich persöhnlich bey der Schlacht eingefunden) eylte

eylte darauff naher Straßburg / und von dar gienge er mit seinem Volck in Lotthringen / eroberte Nancy, und nahme das Land wieder in Besitz.

Hertzog Carl wurde darüber fast rasend / brachte mit grosser Mühe noch eine Armée zusammen / und ruckte darmit für Nancy, schwure auch bey dem H. Georgio, daß er noch vor der drey König Tag wolle in Nancy seyn. Es kamen aber die Schweitzer und andere des Hertzogs Renati Bundsgenossen / in die 20000. starck zum Entsatz heran / schlugen die Burgunder abermahlen auß dem Feld / 10000. blieben auff der Wahlstatt ligen / und der Hertzog selbsten / gerieth mit seinem Pferd in der Flucht in einen Morast / und wurde von einem nacheylenden Lotthringer Claude de Beaumont tod geschlagen / und zu Nancy den 5. Januar. Tags vor der drey König Tag Ann. 1477. begraben. So mußte derjenige alles das Seinige zusambt dem Leben verliehren / der anderen das Ihrige nicht lassen wolte / und in dem Tod seine Ruhe finden / der andern in seinem Leben keine Ruhe gegonnet.

Drittens bey Nancy / und kombt umb.

Seine Länder fielen theils an Franckreich / theils mit seiner Printzeßin Maria an H. Maximilian von Oesterreich. Die Eydgnossen aber begunten von der Zeit an zumercken / worzu Gold und Silber dienlich seye / und gienge ihnen wie den Römeren / nachdeme sie das wollüstige Asien eroberet hatten.

Hertzog Sigmund von Oesterreich / als er den unüberwindlichen Muth und Krafft der

Schweitzeren gesehen / nahete sich nun wieder zu ihnen / und richtete mit ihnen einen Bund und Erbeinigung auff / An. 1477. des Inhalts:

Erste Erbeinigung mit Oesterreich.

1. Beyde Partheyen und alle die Ihren / mögen sicher Leib und Guts zu einandern handlen und wandlen.

2. So eintwederer Theil ins künfftige Ansprach aneinander gewinnen / darumb sie sich nicht gütlich betragen mögen / soll der Kläger sein Widerparthey zu Recht erforderen für die Bischöff / oder Stätt Constantz und Basel.

3. Aber Gespänn / die antreffen Erbfähl / ligende Güter und kleinfügige Geltschulden / sollen in den geordneten gewohnlichen Grichten außgesprochen werden.

4. So der Hertzog der Eydgnossen Hülff bedürfftig wäre / sollen sie ihme dieselbe leisten / wo ihnen das Ehren halb gebührlich seyn mag / jedoch auff seinen Sold. Gleicher Weiß solle sich der Hertzog gegen die Eydgnossen halten.

5. Die Eydgnossen sollen Hertzog Sigmund überantworten alle Brieff / Urbar / Bücher / Register und Geschrifften / so sie innhaben und der Herrschafft Oesterreich zustehen / und so sie dergleichen jemand anderem übergeben hätten / das sollen sie ihm auch öffnen. Doch sind außgeschlossen die Brieff / Rödel und Geschrifften / so die innhabenden Land / Stätt und Schloß der Eydgnoßschafft betreffen.

6. Beyde Partheyen sollen auch bey ihren Landen / Schlösseren / Stätten / Dörfferen / Märckten / so sie in vergangenen Zeiten zu ihren Handen eroberet / bleiben / und hienach unangespro-

gesprochen und unbekümmert / und auch daß bedwedere Partheyen die ander durch ihr Land / Stätt und Schlösser / keines wegs bekriegen und beschädigen lassen soll.

7. Kein Theil solle des anderen Angehörigen und Underthanen in Bündnuß / Burgrecht oder Schutz und Schirm annehmen; es wäre dann / daß jemand wolte haußhäblich hinder dem anderen wohnen.

8. Kein Theil solle des anderen Feind wissentlich hausen / hofen / ätzen / träncken / noch einigen Underschlauff geben / oder Hülff thun.

9. Es solle kein Parthey die andere mit neuen Zöllen und Aufflagen beschwären.

10. Dieser Bericht solle je von zehen zu zehen Jahren erneueret / und wo nöthig beschworen werden.

Freyburg und Solothurn kommen in Bund.

Hernach Ann. 1481. wurden die Stätte Freyburg und Solothurn völlig in den Eydgnoßischen Bund auff- und angenommen. In ihren Bunds-Brieffen ist dieses sonderlich zu notiren.

1. Sollen sie mit niemand keinen Krieg anfangen / ohne Wissen und Willen der älteren Orthen.

2. So sie mit jemand zu Unwillen kämen / und derselbig sich des Rechtens auff gemeine Eydgnoßschafft sambt oder sonders erbotte / oder sonst ein Recht fürschluge / daß die Eydgnossen ziehmlich und billich beduncke / so soll dasselbig Orth sich sölches Rechts benügen / und deme statt thun.

3. Sie mögen keinen anderen und neuen

Bund annehmen/ ohne der alten Orthen Wissen und Willen.

4. So under den alten Orthen sich ein Krieg erhube/ so sollen sie still sitzen/ und im Frieden handlen.

Die übrigen Artickel sind den älteren Bünden gleichlautend. Die Vertheilung der Kriegs-Beuth solle geschehen/ nach Sage der Verkomnuß zu Stanz gemacht.

Dann/ als in dem Burgundischen Krieg/ zwischen denen Eydgnoßischen Stätten einerseits/ und denen Länderen andererseits/ sich Streit und Uneinigkeit erreget/ wegen Vertheilung der eroberten Beuth/ kame man zu Stanz in Underwalden zusammen/ und vergliche sich Sonntags nach St. Thomæ Tag/ Ann. 1481. folgender gestalten:

Die Verkomnuß zu Stanz gemacht.

1. Kein Orth solle das andere/ weder durch sich selbst/ noch durch andere/ fräfentlich überziehen/ noch sonst in keine wege/ weder an Leib/ noch an Gut/ an Stätten/ Landen/ noch Leuthen/ an seinen Underthanen/ Burgern/ Landleuthen/ noch an denen so ihnen mit ewigen Bündten verwandt sind/ oder zu verspruchen stahnd/ schädigen.

2. Solte aber einem Orth dergleichen etwas von dem anderen widerfahren/ so sollen und wollen die übrigen Orthe demselben beystehen/ und solches mit guten Treuen schützen/ schirmen und handhaben.

3. Wurde eine sonderbahre Persohn/ dergleichen Auffruhr und Schaden verursachen/ so solle sie von ihrer Obrigkeit der Gebühr nach gestrafft werden.

4. Wañ

4. Wann aber irgend einer in des anderen Orths Landen und Grichten einen Frefel begienge/ so solle und kan er an selbigem Orth darumb zur Straff gezogen werden.

5. Es solle niemand an keinem Orth keine sonderbahre zu Auffruhr und Unruhe dienende Versamlungen und Gemeinden halten / ohne Vorwissen/ Willen und Erlauben seiner Herren und Oberen; sonsten solle er darumb von diesen abgestrafft werden.

6. Kein Theil solle dem anderen seine Underthanen/ zur Ungehorsame und Wiederspenstigkeit gegen ihre ordenliche Obrigkeit aufwicklen und verhetzen in keinen weg.

7. Ein Orth solle dem anderen helffen/ seine ungehorsamen und wiederspenstigen Underthanen gehorsam machen/ in krafft der Bündten.

8. In Kriegen und Zügen sollen die Eydgnoßische Knechte steiff bey ihren Pannern und Fähnen bleiben / als biderb Leuth und keine Gefahr außweichen/nach Sage der An. 1393. gemachter Kriegs-Artickel/ welcher Brieff dann so wohl als der Ann. 1370. gemachte Pfaffenbrieff/ hiermit bestätiget seyn solle.

9. Darmit auch alle und jede / so wohl alte als junge / die mit einander habende Bündte/ destfürer im Gedächtnuß behalten mögen / und denenselben wissen nachzukommen / so sollen diese Bündte künftigs allweg von fünff zu fünff Jahren in allen Orthen offentlich abgelesen / und mit geschwornen Eyden erneueret werden.

10. Was in gemeinen Kriegen und Zügen für Beuth gemacht wird / das solle nach der

Summ

Summ und Anzahl der Leuthen/ so jedlich Ort im Gefecht gehabt/ den Persohnen nach gleichlich getheilt werden.

11. Aber eroberte Land/ Leuth/ Stätt/ Schlösser/ Zinß/ Rent/ Zöll oder andere Herrlichkeiten/ sollen den Orthen nach/ gleichlich und freundlich getheilt werden.

12. Fahls man auch hernach solche eroberte Lande/ Stätte/ Schlösser/ ꝛc. gegen Bezahlung einer Summen Gelts/ wiederumb zu lösen geben wurde; so solle auch dieses Gelt under die Orth gleich getheilt werden/ ohne Gefährde.

13. Diese Verkomnuß solle den habenden Bündten unnachtheilig/ ja diese dardurch bestätiget seyn.

Vertrag zu Münster wegen denen Burgundischen Landen

Als auch die VIII. alten Orth mit der Statt Freyburg/ wegen denen im Burgundischen Krieg eroberten Herrschafften Murten/ Granson und Eschalans in Zweytracht gerahten/ wurde deßwegen zu Münster im Ergäw eine Tagsatzung gehalten/ Ann. 1484. auf welcher diese Sache dahin vertragen worden/ daß alle und jede eroberte Burgundische Länder und Stätte/ denen beyden Lobl. Orthen Bern und Freyburg gantz allein und eigenthumblich verbleiben/ und hingegen denen VII. Lobl. Orthen 20000. fl. bezahlt werden solle.

Die Wallisser hebten den mit Bern A. 1446 gemachten Bund auf/ und machten einen neuen Ann. 1485. den 7. Sept.

Im folgenden 1486. Jahr bekamen die von Bern Händel mit dem Herren Bischoffen zu Basel

Basel/ Caspar ze Rhyn/ auß folgendem Anlaß:

Als D. Johañ Dörfflinger gewesener Probst zu Münster im Grandval von dorten abgezogen/ gaben sich zwey Persohnen umb die ledige Probstey an/ weilen sie alle beyde vom Pabst Innocentio VIII. darauff eine Exspectantz erlanget hatten/ als namlich Johañ Pfeiffer und Johann Meyer Pfarer zu Büren/ auß der Statt Bern gebürtig. Der Herr Bischoff zu Basel/ begünstigte den Pfeiffer/ und wolte ihn in die Probstey einsetzen. Meyer aber hatte stärckere Päbstliche Brieffe/ als worinnen der weltliche Armb angeruffen wurde/ ihme bey Christl. Gehorsam und Päbstl. Bann zur Possession zu verhelffen. Derowegen liesse er durch Peter Kistler damahligen Probst zu Zoffingen und Päbstl. Commissarium, die Statt Bern umb Hülff und ihren weltlichen Gwalt anruffen/ nachdeme der vorgeschlagene Rechtliche Wege und begehrte Sequestration des Einkommens der Probstey/ keinen Eingang gefunden.

Bern in Streit mit dem Bisch. v. Basel wegen dem Münsterthal.

Hierauff gabe die Statt Bern dem Meyer eine Anzahl bewehrter Leuthen zu/ umb mit deren Hülff die Probstey in Besitz zu nehmen ohne jemand zu beschädigen. Als nun Meyer beschäfftiget ware/ das Münsterthal zu Handen zu nehmen/ auch die Chorherren und theils Underthanen ihme allbereit geschworen hatten; wurde er sambt denen bey sich habenden Bernern/ von des Bischoffs Meyer zu Delsperg unversehens überfallen und belägeret/ die Bernerische Knecht mit Gwalt verjagt/ die Underthanen die schon geschworen hatten/ mußten

vom

vom Eyd abstehen/und der neue Probst Meyer wurde also in seinem Fürnehmen gehemmet.

So bald man solchen Gwalt zu Bern erfahren / hat man die von Solothurn ermahnt/ gut Auffsehens zu haben. Die von Biel aber/ ihren Bischoff abzuweisen / und denen Underthanen von Arberg / Nydau und Büren befohlen das Gewehr zu ergreiffen / und den Ihren im Münsterthal beyzuspringen; dieses nun ist erfolgt. Die Bischofflichen wurden verjagt. Die Probstey mit aller ihrer Zugehörd eingenommen/und zur gebührenden Huldigung und Underthänigkeit angehalten.

Vertrag deßwegen zu Rennendorff.

Auff dieses hin/ gabe es der Bischoff näher/ und handelte der damahlige Thumb Probst zu Basel / Hartmann von Hallweil so viel in der Sach/ daß zu Rennendorff ein gütlicher Vertrag gemacht und angenommen worden / welcher datirt ist/ Sambstag nach Valentini, An. 1468. worinnen under anderem auch dieses enthalten.

Als dann ein Statt Bern die Probstey Münster in Granfelden mit Leuthen und aller Zugehörd zu ihren Handen genommen / ist bedingt und soll darbey bestahn/ wie sie die eingenommen und geschworen hand / beliben : doch so möge der Bischoff zun Zeiten ihm geliebt / durch sich selb / oder seine treffenliche Räht / zu Bern erscheinen/ und mit derselben darvon Red halten. Des Kostens halb / so ein Statt Bern in solcher Auffruhr gelitten / daß der Bischoff zu desselben Ergötzlichkeit einer Statt Bern / auff nächstkünfftigen St. Görgen Tag 2500. fl. in

in die Statt Bern / ohne ihren Kosten und Entgeltnuß geben solle / und wo das nicht beschehen wurde / sollen Meyer und Raht zu Biel sich mit 6. Persohnen und so viel müßigen Pferden / zu einer auffrechten Geyselschafft / in ein offen Herberg stellen und leisten / so lang und viel / untzit die bemelte Summ mit Kosten und Schaden entrichtet / 2c.

Diesem Artickel nun wurde Folge geleistet / und das Gelt erlegt; anbey aber / nach vielfaltigem des Hr. Bischoffs Anhalten / (in dessen Nahmen / vorgedachter Hartmann von Hallweil sich naher Bern verfügt / und dorten in dem Geschäfft gehandelt hatte /) zu Bern ein neuer Vertrag errichtet worden / der datirt ist auff Sonntag nach Catharinen Tag / A. 1486. dessen Innhalt ist:

Neuer Vertrag zu Bern

1. Solle das bey Büren gelegene Dorff Reiben / mit hohen und niederen Gerichten / dem Bischoff und denen von Biel verbleiben. Jedoch also / daß eine Statt Bern / alle und jede Ubelthäter / die in der Statt Bern Landen und Gebieten gefreflet haben / in dem Dorff Reiben / fangen / auch durch-hin-und wieder führen lassen möge / und solle also der dasige Freyhoff hin und ab seyn.

2. Der Berg über die Alp Valiere, solle denen von Büren bleiben / und außgemarchet werden.

3. Die von Biel / sollen auff dem Nydauer See / mit ihrem eignen Gut / Gleyth- und Zollfrey seyn. Jedoch sollen sie kein Gefährden gebrauchen / mit Gmeinschafften mit frembden Han-

Handelsleuthen/ noch frembd Gut für eigenes angeben/ zu Abbruch des Bernischen Zolls; dañ in dem fahl haltet Bern sich die Straff vor.

4. Die von Biel mögen in dem Nydauer See wohl fischen/ als wie die Bernische Fischer und Umbsässen.

5. Die Pfandungen in dem Briel Kragenberg und denselben Gegnen/ in deren von Bern hohen und niederen Grichten / sollen fürbas geschehen/ durch 4. ehrbar Mann/ namlich zween Bahnwart und zween Schätzer; deren zween der Vogt von Nydau/ und zween die von Biel verordnen söllen/ und wie die schätzen / darbey solle es bleiben.

6. Das Münsterthal solle dem Bischoff bleiben/ und doch das Burgerrecht/ so die Münsterthäler zu Bern angenommen haben / ungehindert bestahn/ und so ins künfftig der Bischoff mit der Statt Bern in Krieg verfallen wurde/ so sollen die Münsterthaler keinem Theil zuziehen/ sondern still sitzen.

7. Es bleiben sonsten dem Bischoff vorbehalten / alle der Stifft in dem Münsterthal zustehende geist- und weltliche Oberkeiten / Herrlichkeiten/ Steuren/ Zinsen/ Renten / Gülten/ Fellen/ Gelässen und Gerechtigkeiten / wie die daselbs von Alters harkommen sind.

8. Die von Bern sollen bey den hohen Gerichten auffm Tessenberg bleiben / und die Ubelthäter durch den Vogt von Nydau berechtiget werden.

9. Die von Biel / Nydau und Mett söllen den Weydgang hie diseit und jensit der Brug/ gemein-

gmeinlich miteinandern gebrauchen / und der Zinß / so darvon jährlich fallt / der Statt Bern gehören / &c.

Das in dem 6ten Artickel erwehnte Münsterthalische Burgrecht / ist datirt den 14. Maij, 1486. und lautet also:

Münsterthaler Burgrecht.

Wir der Schultheiß und Raht zu Bern / thund kund mit diesem Brieff / daß wir mit wolbedachtem Muth zu Bekräfftigung des Vertrags / so wir jetz kurtzlich mit dem Ehrwürdigen Fürsten und Herren / Herren Caspar Bischoff zu Basel / des Münsterthals halber beschlossen / die Hindersässen daselbst und namlich der Probstey zu Münster in Granfelden Baßler Bistthumbs zu unserer Statt Burgeren genommen habind / für sie und ihre Nachkomen / in sollichen Worten und Gedingen / namlich:

Daß wir sie zu ihrem guten Rechten handhaben / schützen und schirmen söllen und wöllend wider die so ihnen Gewalt und Unrecht zufügen / wie wir dann solches gegen anderen unseren zethun / nach unser Statt-Rechten und Gewohnheit pflegen. Dieselben Probsteyleuth söllend auch reysen / wo wir sie deßhalb ermahnend mit uns ziehen und uns gewärthig seyn. Doch nicht wider unseren Herren / noch die Stifft Basel / dann wir denselben all und jeglich ihre Gerechtigkeit und Oberkeit vorbehalten / und ob es sich begeben / daß ein Herr / oder Stifft Basel / jetz oder hinfür / (darvor GOtt seye /) wider uns oder unsere Nachkommen zu Fecht wurde kommen / oder wir hinwieder / so söllen die vorgemelten Leuth still sitzen und sich

dessen nützit annehmen; sie söllend uns auch zu jährlicher Bekantnuß söllichs Burgrechtens zu Udel Zinß richten fünff Rheinischer Gulden/ und die Antworten zu unseren Handen/ auff St. Andres Tag/ und ferner solcher Beladnuß von uns nüt erwarten/ und auch söllich Burgrecht unwandelbahr behalten/und darvon nicht tretten noch stahn/ ohn unser und unserer Nachkommen Gunst/ Wissen und Willen/ als sie das alles also zuthun und zuhalten mit auffer habnen Händen zu GOtt und den Heiligen geschworen haben/ alle Gefährd vermitten.

Es haben auch der Meyer und die Gemeinden des Münsterthals der Statt Bern einen Revers zugestellet/ darinnen sie sich zu allem obigen bekennen/ und melden/ daß eine Statt Bern sie in ihre Protection und sonderlich zu ewigen Burgeren angenommen habe/ laut auffgerichteten Burgrechts- oder Protections-Brieff/ den in allen seinen Puncten zu halten/ sie sich auch vestiglich verbinden.

NB. Dieses Burgrecht ist zu underschiedlichen Zeiten hernach erneuert und wiederumb beschworen worden/ als Ann. 1496. 1613. 1633. 1655. 1671. 1689. 1704. und 1706.

Nachdeme sich auch nach der Hand/ ein und andere Spänn und Irrungen/ zwischen dem Bischoff und der Statt Bern/ erhebt und zugetragen/ der hohen Grichten auf dem Tessenberg und des Burgrechts halber/als hat sich der Bischoff Christoff mit der Statt Bern/ deßwegen in einen abermahligen freundlichen Vertrag eingelassen/ der datirt ist/ Mittwoch

nach

nach St. Urbans Tag / Ann. 1505. darinnen enthalten ist:

Daß die Hindersessen des Münsterthals / ungehinderet gemeldts Burgrechtens / der Stift Basel / nach altem Brauch und Harkommen / mit jährlichem Zinß / Rechten / Gerichten / Oberkeiten / Herrlichkeiten / sie seyen Geist- oder Weltlich / Bussen / Besserungen / Straffen / Fällen / Gelässen 2c. gehorsam und gewärthig seyn sollen / und in dessen Entstehung / solle der Bischoff befügt seyn / die Ungehorsamen zu straffen / ungehinderet deren von Bern / als welche selbsten sollen helffen die Münsterthaler zu ihrer Pflicht gegen dem Bischoffen wysen / und sie darzu anhalten 2c.

Vertrag mit B. Christoff Ann. 1505.

Weilen wir aber auf diese Materie des Münsterthals verfallen sind / so wollen wir denjenigen Freyheits-Brieff auch einführen / den weyl. Bischoff Johannes denen Münsterthaleren ertheilet hat. Er ist datirt / auf den nächsten Donstag / nach U. L. Frauen Tag der Liechtmeß / Ann. 1430. darinnen

1. Die Thalleuth dem Bischoff eine freywillige Steur von 4000. fl. gethan und beygetragen / wormit der Stifft an andere Personen versetzte Steuren und Einkünffte / sind lediget / gelöset / und wiederumb an die Stifft gebracht worden / deßwegen und Vergeltungsweise / sollen

Freyheits-Brieff deren im Münsterthal.

2. Die Baursleuthe in denen Thäleren / die mit einem gantzen Pflug ins Feld fahren / der Hohenstifft ins künfftig vom Pflug jährlich nicht mehr geben / noch steuren / als ein Pfund

Pfenning Basel Müntz/und vom halben Pflug 10. ß.

2. Wer da reüthet und bauet mit der Hauen/ der solle geben 5. ß.

3. Jeglicher Handwercksmann / solle auch jährlich nicht mehr als 5. ß. zu Steur geben.

4. Eine Wittwe die nit bauet mit dem Pflug solle geben jährlich ein Schilling. Bauet sie aber/ so solle sie geben vom Pflug wie ein anderer.

5. Es solle aber sonsten der Hohenstifft/ alle ihre übrige Herrlichkeit/ Rechtungen/ Gerichte und Dienste/ vorbehalten seyn.

6. Die Münsterthaler sollen ins künfftige von der Hohenstifft/ mit keiner ferneren Schatzung oder Gewerff/ mögen belegt oder beladen werden/ sie wolten es dann gern thun.

NB. Dieser Freyheits-Brieff/ wurde auff Begehren der Münsterthaleren/ von weyl. Bischoff Casparn durch ein besiegletes Vidimus, de dato, 1. Junij, An. 1497. erneuert und den Münsterthaleren zugestellet.

Indessen haben die nachfolgende Bischöffe/ die Münsterthaler zu denen gemeinen Reichs- und anderen Stiffts-Anlagen mitziehen / diese aber/ mit Fürschützung ihres von Bischoff Johannes erlangten Freyheits-Brieff/ darzu nicht verstehen wollen / und dannenher an die Statt Bern als ihre Protectoren in krafft des Burgrechts / die Sache gelangen lassen / die sich dann auch in dieser Qualitet darzwischen gelegt / und ward endlich eine freundliche Conferentz in der Statt Basel angesehen / worbey von Seiten Ihr Fürstl. Gn. Herren Johann Conrads sich einge-

eingefunden/ Herr Niclaus Willhelm von Reynach Lands-Hoffmeister / Herr Johann Andres Schütz J.U.D. als Cantzler/ und Herr Carl von Ligertz als Fürstl. Raht. Von Seiten Bern aber / Herr Johann Anthony Tillier, Seckelmeister / Welschen Lands / Herr David Müller des Rahts / und Herr Gabriel Groß Stattschreiber / sich eingefunden / und durch Vermittlung Hrn. Sebastian Bilgerins Zweyers von Erebach / Ritters / Obristen und Land-Ammans des Lobl. Orths Ury / wie auch Herren Johann Rudolffs Wettsteins alt Burgermeisters Lobl. Statt Basel / als von beyden Theilen hierzu erbettene / in Anwesenheit der Münsterthalischen Außschüssen / folgender Vertrag getroffen und geschlossen worden / underm dato des 10. Aprilis, Ann. 1657.

Baßlischer Vertrag/ zwischen den Münsterthalern und dem Bischoff

1. Sollen und wollen die Münsterthalische ob und nid dem Felsen gesessene Underthanen / diejenigen Reichs-Steuren und Anlagen / so bey haltenden gemeinen Reichstägen von den sambtlichen Ständen des Reichs angelegt und bewilliget werden / nicht ferner weigeren; sondern so viel des Bisthumbs Basel Antheil betrifft / ihre Quotam und benanntlichen verglichener massen den vierzehenden Pfenning zusammen schiessen und beytragen.

2. Im übrigen aber / sollen sie aller ferneren Steuren / Anlagen / Contributionen / wie die imer Nahmen haben mögen / sie rühren gleich her wo sie wollen / aussert deme / so Ihr Fürstl. Gn. sie krafft angeregten Freyheits-Brieff / de Ann. 1430. jährlich zu entrichten schuldig /

gäntzlichen befreyt seyn und bleiben.

2. Da Ihr Fürstl. Gn. zur Lands-Defension, einen oder den anderen Orth mit Guarnison belegen müßten / sollen die Münsterthaler hierzu den 14ten Mann hergeben / da aber ein allgemeines Auffbott / vom 3. 6. oder 10ten Mann beschehe / sollen sie gleich anderen Underthanen / Ihr Fürstl. Gn. zuziehen / jedoch zu Fuß und nicht zu Pferd / es seye dann daß sie selbsten zu Hauß sich beschützen müßten. Aber in Gelt etwas beyzuschiessen / zu Magazinen/ oder sonsten/ sollen sie nicht verbunden seyn.

3. Die wichtigen Matrimonial-Sachen/ Ehescheidung und dergleichen berührend / zwischen den Münsterthaleren ; sollen vor dem Chor-Gericht zu Bern / ferners gerichtet und entscheiden werden. Doch die allda erkannten Straffen/ Ihr Fürstl. Gn. Cammer in allwegen gedeyen und heimfallen.

4. Für das Residuum, der denen Münsterthaleren abgeforderten Reichs- und Lands-Defension steuren/sollen sie Ihr Fürstl. Gn. 1000. fl. innert Landsfrist abstatten und entrichten/ und darmit alles liquidirt seyn.

5. Solle dieser gütliche Vertrag/ der hohen Stifft/ an ihren übrigen Regalien/hoher Lands Obrigkeit/ Gerechtigkeiten/ auch den Münsterthalischen Underthanen / an ihrem vorangezogenem Freyheits-Brieff / der Religion und Reformation halb gemachten / wie auch übrigen Verträgen/ dem mit Lobl. Statt Bern habenden ewigen Burgrechten/ wie auch der Reichs-Exemption Lobl. Eydgnoßschafft/unnachtheilig seyn.

6. Wur-

6. Wurde denen Münsterthaleren / diesem Vertrag zuwider / etwas angemuthet werden wollen; so sollen sie zwar allerfordrist die Remedur bey Jhr Fürstl. Gn. suchen; da aber ihren Beschwärden nicht abgeholffen wurde / solle ihnen der Recours zu E. Lobl. Statt Bern gantz unverwehrt / auch ihnen nicht verbotten seyn in allen ziemlichen Dingen zusammen zukommen und sich ihrer Angelegenheiten halber zu unterreden / doch daß sie ihre Vorgesetzten dessen zuvor berichten / diese aber sie daran gefährlich nicht hinderen sollen 2c.

Pündtner kriegen mit Meyland.

In Pündten gabe es An. 1486. auch Kriege; dann / weilen der Hertzog von Meyland / vor ungefehr 30. Jahren / die denen Pündtnern gehörige Orthe Worms und Puschlaff / weggenommen; so gedachten sie nunmehro / bey Minderjährigkeit des jungen Hertzogs Johannis Galeatij, des verlohrnen leichtlich wiederum haabhafft zu werden. Sie ruckten also in das Feld / nahmen Worms ohne Schwertschlag ein / schlugen den Meyländischen General Balbiano in St. Jacobs Thal in die Flucht / steckten Cleven in Brand / und fielen einfolglich in das Veltlin ein. Der Meyländische Administrator Ludovicus Morus, wohl sehende / daß er dem Gwalt nicht widerstehen könte / neigte sich zum Frieden / gabe denen Pündtneren 14000. fl. und liesse Puschlaff auch in ihren Händen.

Zwischen dem Herren Abt und der Statt St. Gallen / entstuhnde Ann. 1489. auch ein Krieg. Dann Abt Ulrich ware die St. Gallische

St. Galler wollen den neuen Closter Bau zu Roschach nicht leyden.

sche Ringmauren zu eng und verdrießlich; deßwegen nahme er ihme für/zu Roschach am Bodensee ein neues Closter auffzubauen/ erhielte auch die nöthige Einwilligung so wohl vom Pabst als vom Keyser. Als nun der Anfang mit dem Bau würcklich gemacht ward/ geriethe die Statt St. Gallen in Sorgen/es möchte dieser neue Closter-Bau/ ihro mit der Zeit grosses Nachtheil bringen/ und nicht nur allein der Gewinn/ den ihre Burgerschafft/ auß Anlaß des St. Gallischen Gottshauß gezogen/ von derselben hinweg fallen; sondern auch gar das Comercium und Handelschafft dardurch mercklich fallen/ wann etwan bey dem neuen Closter (wie leicht zu glauben/) mit der Zeit ein neue Statt oder Flecken angelegt wurde/ so gar/ daß ihnen auch der Seepaß entzogen/ und die Zölle gesteigert werden dörfften. Diese Forcht machte bey der Statt St. Gallen solche Impression, daß sie/ nachdeme Abt Ulrich/auff gütliches Ersuchen und Abmahnen/ von dem Bau nicht ablassen wolte/ mit den Appenzelleren/ sich wider den Abt/ in Bündnuß einliesse/ und auch die Gottshaußleuthe in Harnisch brachte/ mithin in etlich tausend starck auff Rorschach zuge/ und den angefangenen neuen Bau wiederumb in den Grund schleiffte. Der Abt hierüber mächtig entrüstet/ ruffte die IV. Schirm-Orth umb Hülff an. Diese zusambt Zug liessen sich hierauff ins Feld/ und kamen den Gottshaußleuthen bey Gossau so starck auf den Leib/ daß diese zum Creutz kriechen/ und sich auff Gnad und Ungnad ergeben müßten.

Die

Die Appenzeller dieses sehende/ liessen sich auch nicht lange zum Frieden zwingen/ sondern nahmen solchen mit beyden Händen an/ und liessen das Rheinthal in der Schirm-Orthen Handen und Gewalt.

Hierauff legten sich die Schirm-Orth für die Statt St. Gallen/ die Burger zündeten die Vorstatt an / und rüsteten sich zu einer dapfferen Gegenwehr. Allein die Grafen von Sargans und von Metsch zusambt der Statt Constantz/ legten sich ins Mittel/und brachten einen Frieden zum Stand/ Ann. 1490. den völligen Außtrag gabe der zu Einsiedlen gehaltene Rechtstag. Die Statt Gallen mußte Gelt schwitzen. Das Rheinthal wurde denen IV. Schirm-Orthen Zürich/Lucern/Schweitz und Glarus zuerkennet / welche doch nachmahls Ury/ Underwalden / Zug und Appenzell zu sich in die Gemeinschafft nahmen.

IV. St. Gallis. Schirm-Orth belägeren St. Gallen.

Die Sach wird vertragen.

Der Neapolitanische Kriegszug under König Carl VIII. ist denen Eydgnoßischen Knechten gar nicht wohl bekommen / massen deren wenig wieder naher Hauß gelanget.

Endlich mußte der sogenannte Schwaben-Krieg mit Keyser Maximilian I. dieses Seculum zu grossem Ruhm und Ehr der Eydgnossen/ schliessen.

Dann als Hertzog Sigmund von Oesterreich/ alle seine Erblande/an den hochgedachten Keyser Maximilian, gegen Vorbehalt eines jährlichen Leibgedings abgetrettē/thate der Keyser denen Eydgnossen gleich solche Zumuthungen/ die ihnen weder ehrlich noch thunlich waren/

Anfang des Schwaben-Kriegs.

ren/ und wolte sie zwingen/dem Schwäbischen Bund beyzupflichten.

Zu gleicher Zeit geriethe der Bischoff zu Chur in Zerwürffnuß und Streit mit seinen Stiffts-leuthen/wegen etlichen an den Keyser vertauschten Schlösseren/ welches jene nicht leyden wolten/ und so wohl die Graubündtner als auch die gmeinen Eydgnossen zu Hülffe ermahnten/worauß dann An. 1498. ein ernstlicher Krieg entstanden/ der sich vom Etschland und den Graubündtneren an/biß under Basel hinab gezogen.

Der Keyser mahnte den Schwäbischen Bund St. Görgen Schilts (zu deme sich die Statt Constantz auch geschlagen hatte/) wider die Schweitzer auff.

In Pündten nahmen die Oesterreicher die Statt Meyenfeld durch Verrätherey ein/ und machten die Guarnison nebst der Burgerschaft nieder.

Hingegen schlugen die Pündtner die an St. Lucis Steig postirte Oesterreichische Reutherey in die Flucht/ worbey diese 400. Todte hinderlassen.

So schlugen auch die Eydgnossen im Februario 1499. die Schwäbischen bey Treysen/ eroberten und schleifften das Schloß Vadutz/ nahmen auch Meyenfeld wieder ein/ und die Wallgäuer Bauren in Huldigung.

In das Schwaderloch gegen Constantz wurden von den Eydgnossen 600. Mann gelegt/ welche sich alldar verschantzten.

Hernach zugen sie über Rhein in das Hegöw und verbrandten dasselbe/ schlugen auch der Keyse-

Keyserischen bey Hard in die 3000. zu tod/ brandschatzten die Einwohner des Bregentzer-Walds umb 2200. fl. und kehrten mit guter Beuth wiederumb nach Hauß.

Hingegen eroberten die Keyserischen in Pünten das Münsterthal/ und die zu Waldshut und Rheinfelden lagen/ streifften/ raubten und brañten im Berner- und Solothurner-Gebiet; so mahnte auch der Keyser das gantze Reich ernstlich wider die Schweitzer auff.

Diese aber streifften für Basel hinab in das Suntgow und Elsaß/ raubten und brandten was ihnen vorkame. Der Keyserliche Obriste Cappeler/ verlegte ihnen zwar mit 8000. Mañ den Ruckweg auf dem Bruderholtz bey Basel/ er wurde aber mit Verlust 600. Mañ (worunder ein Graf von Thierstein ware/) in die Flucht getrieben und selbsten verwundt.

Als auch der Schwäbische Bund auß Constantz mit 10000. Mañ auf die Eydgnossen außzuge/ in Meynung sie auß dem Schwaderloch zu vertreiben/ wurden sie den 18. April. von 1500. Schweitzeren mit solcher furie angegriffen/ daß sie mit Hinderlassung 15. Stuck Geschützes und 1400. Todter/ ohne die so im Bodensee ertruncken/ das Feld raumen mußten.

Schlacht beym Schwaderloch.

Zwey Tag hernach geschahe die Schlacht bey Frastentz im Wallgäw/ allwo die Pündtner und Eydgnossen/ nachdeme sie die Keyserischen von dem Berg Lantzegast abgetrieben und deren 1600. erlegt/ in die Landwehre eingedrungen/ alldorten der Feinden Haubt Corpo von 12000. starck/ muthig angegriffen/ geschlagen/

Wie auch bey Frastentz

3000.

3000. niedergemacht/ und 1400. in die Jll gesprengt/ auch nebst anderer Beuth 500. Stuck Geschützes groß und klein eroberet. Das Wallgäw mußte 8000. fl. Brandschatzung erlegen.

Vom Bodensee aber ruckten die Eydgnossen ins Schwabenland hinüber/ eroberten und verbrannten Thüngen/ Stülingen/ Blumenfeld und andere Schlösser und Dörffer.

An der Auffahrt zugen sie ins Suntgaw/ verbrannten und plünderten das Lanser-Ambt biß gehn Habsen und Richsen.

Auf Pfingsten wurden die Etschländer mit dem Tyrolischen Lands-Paner/ von den Graubündtneren im Münsterthal geschlagen/ und deren über 3000. erlegt.

Hernach auf Mariæ Magdalenæ als der Keyser mit den Schwäbischen Bunds-Völckeren in Constantz/ gegen die im Schwaderloch stehende Schweitzer lage/ zuge ein Hauffen Keyserischer 15000. starck/ under Graf Heinrich von Fürstenberg auß dem Suntgaw für Basel hinauff/ und belagerten das Solothurnische Schloß Dornegg. Als sie nun da sicher lagen/ wurden sie von den Eydgnossen unversehens überfallen/ ihrer in die 3000. tod geschlagen/ das gantze Lager sambt 22. Stucken erobert/ und die Flüchtigen biß für Basel hinab gejagt; weilen die von Basel ihre Statt zugeschlossen hielten. Der commandierende General von Fürstenberg bliebe gleichfahls auf dem Platz.

Und bey Dornach.

Durch diese unglückliche Streiche/ wurde der Keyser Maximilian geschwächt und ermüdet/ und weilen über dieses der König in Franck-

reich

reich Meyland eingenommen/ auch die Herren und Stätte des Schwäbischen Bunds begunten unwillig zu werden/und schlechten Lust mehr bezeigten mit ihrem eigenen Ruin des Oesterreichischen Hauses Gwalt zu vermehren/ als neigete er sich zum Frieden/ welcher auch in der Statt Basel auf Mauritij An. 1499. zum Vortheil der Eydgnossen getroffen/ und die Statt Basel darein geschlossen worden. Denen Eydgnossen wurde der Besitz ihrer Ländern bestätiget/ und das Landgricht im Thurgäw überlassen. So ward auch die Erbeinigung erneueret/ Ann. 1500. welches auch An. 1511. geschehen und das Burgund darein geschlossen worden.

Der Friede wird zu Basel gemacht.

Erbeinigung erneuret.

Hiernächst liessen sich die Eydgnossen von dem Frantzösischen Abgesandten Anthoine Bassayer Grand-Bäilli zu Dijon bereden/ daß sie dem König zu Dienst 12000. Mañ über das Gebürg zugeschicket/ mit welchen er das Veltlin eroberet/ hernach aber das Volck schlecht bezahlt naher Hauß geschickt. Nichts desto minder wußte der vorgesagte Bäilly sich so fast bey den Orthen einzuschmeichlen/ daß ihme ein neuer Hauffen bewilliget/ und solcher zu Freyburg gemusteret worden/ An. 1500.

Eydgnossen ziehen in Dienst des K. v. Franckreich ins Veltlin.

Es haben auch 800. Mann von Ury und Schweitz/die Statt und das Schloß Bellentz/ auf billiches Begehren der Einwohnern daselbs in ihren Gewalt/ und die Burger in Huldigung genommen.

Hertzog Ludwig von Meyland brachte dannoch 18000. Mañ zusammen/ under welchen viel Eydgnossen waren/ und eroberte Novara wiede-

wiederumb. Allein die Frantzosen ruckten so gleich 30000. starck wieder darfür; viele von des Hertzogen Eydgnossen giengen zu den Frantzosen über/ ohne Zweiffel weilen sie bestochen worden/ und die Statt mußte sich ergeben. Nun ware es umb des Hertzogen hohe Person zu thun; etliche der Eydgnoßischen Officierern steckten ihn auf Teutsche Manier verkleidet under das außziehende Fußvolck/ in der Hoffnung ihme also durchzuhelffen. Als aber die Frantzosen nach ihm forschten/ und 200. Pf. auff seinen Kopff butten/ verriethe ihn einer von Ury. Er wurde also gefänglich angenommen/ und in Franckreich geführet/ allwo er in dem Gefängnuß An. 1510. gestorben.

Unredlich Stuck eines Eydgnossen.

Die Eydgnoßische Kriegsleuthe haben dardurch Schand/ und ihrer Obrigkeit Ungnad und Straff auf sich gezogen. Der Verräther wurde geköpfft/ und die Haubtleuthe gebüßt/ daß sie/ ohne der Obrigkeit Willen/ in frembde und zwar wiederwärtige Dienste gegangen.

Obwohlen die Statt Basel/ in währendem Schwäbischem Krieg/ sich zum Vernügen des Keysers Maximilians selbsten/ neutral gehalten/ und diesem nach/ in den ewigen Frieden mit eingeschlossen worden; so kunte selbige dannoch wegen des umbligenden Adels und der Oesterreichischen Beambteten Haß/ Feindschafft und Auffsatz/ des Friedens nicht geniessen/ (weilen diese vermeynet/ sie hätte sich als eine Reichs-Statt in dem Krieg sollen zu ihnen schlagen; da sie doch dem Hause Oesterreich keine/ denen Eydgnossen aber mehr als eine Obliga-

Basel hat Auffsatz.

ligation hatten/) sondern sie wurde mit hundert Plackereyen vexiret/ ihre Burger bekümmeret/ beraubet und also tractirt/ daß sie ausserhalb der Statt fast nimmer sicher waren / und nirgends kein Glimpff oder Recht fanden. Als nun dieses Unwesen in die zwey Jahre ohne Auffhören fürgewähret / wurde die Statt endlich räthig/ ihre Sicherheit bey gemeinen Eydgnossen zusuchen/ und umb die Auffnehmung in ihren Bund die Anwerbung zu thun/ welches sie auch in Ansehung ihrer Situation ohnschwär erhielte / und wurde der Bund auf den 13. Julij Ann. 1501. zu Basel / auf dem Kornmarckt offentlich beschworen von allen Manns-Persohnen die über 15. Jahr alt waren / worbey dann die Statt/ den Vorsitz vor Freyburg und Solothurn mit dieser gutem Willen/ in Ansehung des Bischofflichen Sitzes und der Hohen Schul / erhalten.

Kombt in de Eydgnossische Bund.

Diesem Exempel folgte die/ auß gleichen Ursachen bedrängte Statt Schaffhausen nach/ und wurde den 10. Aug. An. 1501. zum zwölfften Orth der Eydgnosschafft auff und angenommen.

Wie auch Schaffhausen.

Der Innhalt der Bunds-Brieffen dieser beyden Orthen / ist gleichlautend mit der Statt Freyburg und Solothurn ihrigem.

Sonsten haben diejenigen Soldaten / welche dem König in Franckreich in denen Neapolitanischen und Meyländischen Kriegs-Zügen gedienet / und annoch ruckständigen Sold zu forderen hatten/ sich in die 2000. starck versamlet/ thaten einen Einfahl in das Meyländische/ eroberten und plünderten Lawis und Luggaris.

Freyer Streiff über die Alpen.

T. i

Sie

Sie wurden aber von ihren Oberen ernstlich heym gemahnet/ und auf gütliche Mittel gedacht/ die Sache mit Franckreich beyzulegen/ welches endlich folgender gestalt geschehen/ daß der König denen von Ury/ Schweitz und Underwalden Bellentz zwey Jahr lang zu besitzen überlassen/ denen Soldaten aber ward für ihre gantze Ansprach 20000. Cronen außgezahlet.

Eydgnossen sagen denen Pensionen ab.

Woraufhin sambtliche Orth der Eydgnoßschafft/ sich eydlich zusammen verpflichtet/ fürohin keine Pensionen/ Verehrungen oder Dienstgelter mehr von außländischen Potentaten anzunehmen; sondern der frömbden Bündnussen und Kriegsdiensten sich gäntzlich zu entschlagen. Wie dann in dem folgenden 1502ten Jahr/ als so wohl der Keyser/ als der König in Franckreich/ umb einen Auffbruch an Volck die Ansuchung thaten/ ihr Begehren beyden abgeschlagen/ auch die Werbungen in dem Lande/ und das Außlauffen in den Krieg/ neuer Dingen und streng verbotten worden.

Hingegen/ als die von Ury/ Schweitz und Underwalden Bellentz frey für sich haben/ der König aber ihnen solches nicht überlassen wolte/ auch die Landleuthe und Bellentzer/ von denen Frantzösischen Ambtleuthen zu Lauis und Luggaris grossen Uberdrang erlitten/ und im Handel und sicheren Wandel gehinderet wurden/ geriethe die Sache (ungeachtet aller Bemühung der übrigen Orthen/ solche zu vermittlen/) endlich zur Thätlichkeit/ massen die drey Orth dem König absagten/ und im Hornung Ann. 1503. über den Gotthart mit gewaffne-

Ziehen gehn Bellentz wider die Frantzosen.

ter

ter Hand zugen/ sich bey Bellentz lagerten/ und die übrigen Eydgnossen/ sambt den Pündtnern und Wallisseren zu Hülff mahnten.

Der König vermeinte zwar diesen Zuzug zu verhinderen und abzulehnen; schickte deßwegen denen übrigen Orthen die jährliche Pensionen. Allein der drey Orthen Mahnung traffe für/ und kame die Eydgnoßische vereinbahrte Armée in die 14000. starck bey Bellentz zusammen/ überwältigten die Landwehre bey Murata, plünderten das Land/ und belagerten das Schloß zu Luggaris/ aber vergebens/ worbey sie dann auch/ auß ihrer eigenen Unvorsichtigkeit/ manchen redlichen Mann eingebüsset.

Endlich gabe es der König den Eydgnossen zu gefallen näher/ schickte seinen Secretarium Rychard Mönchen gehn Lucern/ einigen Eingang zu friedlicher Vergleichung zu veranlassen; hiernächst kame der Baillif von Dijon selbsten in das Eydgnoßische Lager; So legte sich auch der Bischoff von Sitten und der Baron von Hohen Sax in das Mittel/ also daß der würckliche Frieden bald hernach erfolget/ des Innhalts:

Friede wegen Bellentz

Es solten Statt/ Schloß und Herrschafft Bellentz/ sambt den beyden jenseit dem Montcanel gelegenen Dörfferen Son und Medolia, denen drey Orthen frey verbleiben. Die Pündt/ Capitel und Pensionen bestehen/ auch alle rechtmäßige der Eydgnossen an Hertzog Ludwig Sfortia habende Ansprachen von dem König bezahlt/ und beyderseits Gefangene ohne Entgelt loß gelassen werden/ worauff der Abzug der Eydgnossen erfolget.

Dieser Zeit starbe Marggraff Philipp von Hochberg/ Fürst zu Welschen Neuenburg/ hinderlassende ein einiges Fräwlin und Erbin Johanna, mit welcher eine Lobl. Statt Bern das Burgerrecht erneueret. Sie vermählte sich im folgenden 1504ten Jahr/ mit Hertzog Ludwig von Orleans, und kame also das Fürstenthum Neuenburg an das Hauß Orleans.

Neuenburg an Orleans.

So begehrte auch Pabst Julius von den Eydgnossen eine Leibwacht von 200. Mann/ welche er auch erhielte Ann. 1505. wie sie dann nach der Hand von den folgenden Päbsten beybehalten worden/ biß auf den heutigen Tag.

Die von dem Keyser begehrte zehenjährige Bündnuß aber/ ward von den Eydgnossen glimpflich abgelehnt. Hingegen erhielte der König in Franckreich 4000. Eydgnossen zu dem Genuesischen Krieg/ welches dann der Keyser nicht zum besten auffnahme. Diese Eydgnossen nun hielten sich sehr wohl und dapffer/ eroberten das auf dem Berg gelegene Fort, und schlugen die Genueser zweymahl in die Flucht/ Ann. 1507.

Eydgnossen mit Franckreich für Genua.

Als sich nun zwischen dem Pabst/ Keyser und König ein Bund und Krieg wider Venedig Ann. 1509. anhube/ wurde eine Eydgnoßschafft/ von allen Partheyen umb Hülff und Bündnuß ersucht; sonderlich hat Franckreich gesucht die zu End gelauffene Bündnuß zu erneueren; es kunte aber dißmahlen keiner zum Zweck gelangen.

Der König in Franckreich verschüttete es gar bey den Eydgnossen; dann als es umb die

Er-

Erneuerung des Bundes zu thun wäre / und diese die Vermehrung der Pensionen begehrten / erzörnte sich der König darüber / hiesse sie grobe Bergbauren / die ihn in Contribution setzen wolten / und liesse sie fahren.

Franckreich erzörnet die Eydgnossen.

Dieser Gelegenheit bediente sich Pabst Julius zu seinem Vortheil. Dann dieser hatte sich nach der Schlacht bey Ghiera d'Addua, (darinnen die Venetianer von den Frantzosen geschlagen worden /) mit den Venetianeren verglichen / und von den Frantzosen nicht nur allein abgewendet / sondern gar ihnen den Krieg angekündet. Deßwegen warbe er an die Eydgnossen umb eine Bündnuß / welche auch den 26. Hornung An. 1510. mit ihme auf fünff Jahr zu Lucern geschlossen worden / dieses Inhalts:

Bündnuß der Eydgnoss mit Pabst Julio.

1. Es solte ein Eydgnoßschafft zu Schirm Pabst Julij Persohn und der Kirchen / wieder mäniglich ein getreu Auffsehen haben.

2. Zu Schutz des Kirchen-Staats 6000. Mann hergeben / so fern die Eydgnoßschafft nicht selbst mit Krieg beladen.

3. In währender dieser Bündnuß / sich mit keinem der Kirchen widerwärtigen Fürsten verbinden.

4. Wann eine Eydgnoßschafft mit Krieg angegriffen wurde / solle der Pabst ihren Feind in den Bann thun.

5. Auch mit niemand eine Bündnuß eingehen / der denen Eydgnossen nicht anehmlich ist / auch sie in die Bündnuß einschliessen.

6. Einem jedlichen der Orthen 1000. fl. jährlicher Pension außrichten.

7. Einem jeden Knecht monatlich 6. Fr. bezahlen/ und bey der Beurlaubung einen halben Monat Sold entrichten.

Ehe aber die Ratification dieser Puncten von Rom eingelanget/ hatte der Cardinal von Sitten schon 6000. Mann beysammen/ und führte sie biß an die Meyländischen Gräntzen ohne Gelt/ dessen die Eydgnossen übel zufrieden waren/ /und ihre Leuthe wiederumb zuruck beruffen/ mit grossem Unwillen des Pabsts/ der nichts an die Unkösten des Auffbruchs bezahlen wolte/ worüber der Bischoff von Sitten in grosse Noth geriethe/ und sich naher Rom salviren mußte.

Wird vom Pabst nicht gehalten.

Die Frantzosen in dem Meyländischen/ gaben denen Eydgnossen (gegen welche sie/ wegen der Päbstischen Bündnuß/ erbitteret waren/) Ursach zum Krieg/ dardurch daß sie drey Läuffers-Botten von Bern/ Schweitz und Freyburg bey Lawis auffiengen/ die zwey letsteren schmächlich hinrichteten/ dem von Bern aber (der sich auß dem Gefängnuß salviret/) sein Läuffers-Röcklein und Büchsen genommen/ darmit ihr Gespött getrieben/ und an offentlicher Gant verkauffet.

Botten der Eydgnossen von den Frantzosen violirt

Durch diese dem Völcker-Recht entgegen lauffende That wurden die von Schweitz und Freyburg in Harnisch gebracht/ daß sie den 14. Novemb. 1511. sich mit ihren Panneren ins Feld begaben/ und ihre übrige Bundsgenossen mahnten ihnen zuzuziehen/ welches diese endlich wiewohl ungern thaten/ und also kamen in die 10000. Eydgnossen bey Varese zusammen/ welche

Kriegszug deßwegen ins Meyländische.

welche auch in dreyen Hauffen gegen Meyland anruckten; allein ihre Verrichtung ware nichts anders als der Erfolg von einer Confusion. Der Marggraff von Röthelen und der Baron von Hohen Sax ritten zwischen die Partheyen und thädigten die Eydgnossen aus dem Feld.

Inzwischen ware die Verbitterung zwischen dem Pabst Julio und Spanien einer seits/ und Franckreich anderer seits/ so groß worden/ daß Gastó de Foix Hertzog von Nemours General der Frantzösischen Armée, An. 1512. für Ravenna ruckte und selbige Statt mit Ernst belagerte. Der Vice König zu Neapoli, kame mit den Päbstischen und Spannischen Trouppes zum Entsatz heran/ denen die Frantzosen entgegen ruckten. Als es nun an dem H. Ostertag zu einem Treffen gekommen/ verluhren die Frantzosen zwar ihren Generalen/ aber sie erhielten Sieg und Feld/ schlugen auch der Feinden ob 6000. zu tod. Ravenna ward mit Sturm erobert/ geplündert und gantz Romandiola eingenommen.

Pabst Julius bey Ravenna geschlagen.

Dieser Streich drange dem Krieg- und Ruhmsichtigen Pabst Julio sehr zu Hertzen/ deßwegen er wiederumb seine Zuflucht zu den Eydgnossen nahme/ und die umb Hülff und Beystand wider die Frantzosen ansprache.

Zu diesem Ende kame der Bischoff von Veroli mit reichem Ablaß/ gehn Zürich/ und der Baron Ulrich von Sax/ zahlte vorläuffig 20000. fl. an die Eydgnossen/ da hingegen der Frantzösische Bottschaffter sich gantz hochmüthig und verächtlich gegen die Eydgnossen auffgeführet/

auch trutzig verweyset. Dieses bewegte die verachteten Eydgnossen desto eher in des Pabsts Begehren einzuwilligen.

Eydgnossen ziehen dem Pabst zu Hülff.

Also veruckten die sambtlichen Eydgnossen/ auff den 6. Maij 1512. gehn Chur/ und zugen von dannen in die 20000. starck in Italien/ under Commando des bemelten Barons von Hohen Sax; sie nahmen gleich anfangs Verona ein/ und conjungirte sich der Venetianische General Johann Paulus Baglio mit 7000. Mann mit ihnen. Der Cardinal von Sitten von Rom kommende/ brachte 20000. Ducaten mit/ wie auch ein gulden Schwert 500. Ducaten schwär in einer kupffernen verguldeten Scheyden/ samt einem roth sammeten mit Hermelin gefüttertem Hertzogs-Hut/ wormit der Pabst die Eydgnossen beschencket/ umb sie desto mehr zu seinem Dienst zuverbinden.

Hierauff gienge der Zug weiters/ Ravenna, Rimini, Cremona, Pavia, Parma, Placentz rc. wurden denen Frantzosen abgenommen/ und mußten diese aller Orthen weichen.

Die von Ury/ Schweitz und Underwalden absonderlich/ zugen für Como, Balermo, Mendrisio, Locarno und in das Eschenthal/ und nahmen solches alles ein.

Nehmen die Graffschafft Neuenburg zu ihren Handen.

Weilen auch der Hertzog Ludwig von Orleans Herr zu Neuenburg/ wider die Eydgnossen/ in seines Königs Kriegs-Diensten sich befande/ und dannenhero die Eydgnossen/ von Seiten des Fürstenthumbs Neuenburg leichtlich etwas zu befahren hatten/ als nahmen sie gedachte Statt und Land zu ihren Handen und

in

in Huldigung / und schickten einen Landvogt dahin.

Jmittelst gienge Brescia, Navarra und die Statt Meyland selbsten an die Eydgnossen über / also daß den Frantzosen nichts mehr übrig bliebe / als die Schlösser zu Meyland / Navarra, Cremona, Lugano und Locarno, das übrige gantze Hertzogthumb ergabe sich an die Eydgnossen.

Die Graubündtner bedienten sich auch dieser Gelegenheit / und nahmen die Graffschafft Cleven und das Veltlin zu ihren Handen.

Die übrigen Eydgnossen / nachdeme sie wegen in diesem Zug gehabter Mühe / Arbeit und Kosten / von dem H. Bund / durch die Hand des Cardinals von Sitten / schrifftliche Versicherung erhalten / verliessen Meyland und nahmen ihren Abzug. Der Pabst gabe ihnen den Titel / **Beschirmer der Kirchen-Freyheit**, zusambt zwey damastenen Haubt-Paneren mit der Kirchen Wappen / und noch über dieses einem jedlichen Orth ein sonderbahr damasten Paner / dariñen eine Evangelische Historie gemahlet ware.

Werden vom Pabst begabt.

Dieser merckwürdige und glückliche Kriegszug / brachte eine Eydgnosschafft in sehr grosses Ansehen und Hochachtung / also daß niemahlen zuvor / eine so grosse Anzahl frembder Bottschaffter / in dem Land / bey denen zu Zürich / Lucern und Baden gehaltenen Tagsatzungen / gesehen worden.

Sind hoch geachtet.

Sonderlich erschiene der Päbstliche Nuntius Johannes Staffileus, die Eydgnossen ver-

wahrnende / daß sie sich mit den Frantzosen in nichts einlassen sollen / weilen solches dem Päbstl. Bund zuwider seye. Erklärete/daß der Pabst willens seye / das Hertzogthumb Meyland / Maximiliano Sfortiæ, des in Franckreich abgestorbenen Hertzog Ludwigs Sohn/ auf Gutheissen der Eydgnossen einzuraumen/ und ersuchte diese/ deßwegen eine Gesandschafft zu ihme naher Rom abzuschicken.

Schicken Gesandte nach Rom.

Die Eydgnossen liessen sich willig darzu finden/ und schickten Deputirte von allen Orthen gehn Rom. Diese wurden herzlich empfangen und gehalten; schickten auch einige auß ihnen/ auff Begehren des Pabsts gehn Venedig/ im Frieden mit der Republic zuhandlen / welche Mühe aber vergebens ware/ so wohl als diejenige ware/ die der Keyser und König in Spannien nahmen / die Eydgnossen zu bewegen / in den H. Bund mit einzutretten.

Vergleich wegen Einsetzung des H. G. Meyland.

Wegen Meyland aber ward resolvirt und verglichen/den Hertzog Maximilian einzusetzen/ mit dem Beding/ daß er

1. Den Eydgnossen sogleich an ihren Kosten 200000. Ducaten, und dann acht Jahr lang jährlich 25000. erlegen solle.

2. Zu einer ewigen Pension der Eydgnosschafft 40000. Ducaten bezahlen.

3. Sollen die Eydgnossen/ nach Inhalt der alten Capittlen/ im gantzen Hertzogthumb / biß auff den Statt-Graben zu Meyland Zoll-frey seyn.

4. Die Herrschafften Lugano, Locarno, Domo und Val Oscella, denen Eydgnossen eigenthumlich zustehen.

5. Ver-

5. Verpflichten sie sich / den Hertzogen in dem Besitz des Landes zu manuteniren / jedoch in seinem eigenen Kosten.

Hierauff verritten die Gesandte von allen Orthen / im Decemb. Ann. 1512. gehn Meyland / setzten den Hertzog Maximilian Sfortia solenniter und sehr prächtig ein / und kamen im Jenner An. 1513. mit grossen Ehren und Geschencken wiederumb naher Hauß.

Dieser wird eingesetzt.

Die Eydgnossen belagerten hernach das Schloß zu Lawis / eroberten solches mit Accord und kamen also zum Besitz der vier Vogteyen in Italien.

Die iv. Italiänischen Vogteyen an die Eydgnossen.

Als auch kurtz darauff Pabst Julius starbe / und Leo X. auß dem Hause Medicis an seine Stelle erhaben wurde; liesse dieser durch seinen abgeschickten Nuntium, Ennium Bischoff zu Veroli, denen Eydgnossen die Pensionen bezahlen / und umb Continuirung des mit der Kirchen habenden Bundes anhalten / erhielte auch dieses seines Begehrens Willfahr.

Der Bund mit dem Pabst erneuert.

Gleicher massen lage der Keyser Maximilian den Eydgnossen starck an / denen Frantzosen kein Gehör zu geben / noch mit ihnen Frieden zu machen; sondern vielmehr an dem Pabst / an ihme dem Keyser und dem Hertzogen von Meyland feste zuhalten / und diesen wider den Frantzösischen Gewalt zu beschirmen; welches dann so viel gefruchtet / daß die mit Franckreich angefangene Friedens Tractaten sich zerschlagen / und hingegen weilen der König in Franckreich den Hertzog von Tremouille mit einer Armée in Italien geschickt / Meyland wiederumb einzuneh-

Eydgnossen ziehen in Meyland.

zunehmen / als schickten die Eydgnossen / auff drungenliches Bitten des Hertzogs / 4000. Mañ naher Meyland / und bald darauff añoch 8000. der Frantzosen Einfahl zu verhinderen; Allein diese drangen durch / und bemächtigten sich der Statt Meyland und fast des gantzen Hertzogthumbs / also / daß die Eydgnossen sich mit dem Hertzogen in die Statt Navarra begaben / wohin die Frantzosen auf dem Fuß folgten / und Navarra belagerten / auch die Statt hefftig bestürmet; sie wurden aber nicht nur allein abgetrieben / sondern die Eydgnossen thaten den 6. Junij, Ann. 1513. einen solchen vigoureusen Außfahl auff die Frantzosen / daß diese auß ihrem Lager und mit Verlurst 10000. Mann in die Flucht geschlagen / hiermit die Statt befreyet wurde; der Eydgnossen blieben ungefehr 2000.

Schlacht vor Navarra

Auff diesen Sieg wurde das Eydgnoßische Heer auff 16000. Mañ verstärcket / Meyland wieder eroberet / und ein Streiff in Savoyen / Montferrat und die Marggraffschafft Saluzzo gethan / und alle diese Fürsten gebrandschatzt / Savoyen mußte 50000. Cronen / Saluzzo 30000. Cron. und Montferrat 100000. Ducaten erlegen.

Brandschatzung eingetrieben.

Nach dieser Verrichtung / besetzten die Eydgnossen die besten Meyländischen Plätze / und zugen die übrigen wieder naher Hauß.

Man bliebe aber nicht lange rühig / sondern es wurde eine Alliantz zwischem dem Keyser / dem König in Engelland Henrich VIII. und den Eydgnossen getroffen / krafft welcher die Eydgnossen mit 16000. Mañ in Burgund einfielen /

Ziehen ins Burgund.

sitten/ und Dijon hart belagerten. Als nun der Orth auf dem letsten ware / und der Hertzog von Tremouille an dessen Erhaltung verzweiffelte/ kame dieser/ auf erhaltenes sicheres Geleyth / in das Lager / handelte und thädigte so viel mit den Eydgnossen / daß diese sich zum Frieden und Abzug verstuhnden / der Verglich bestuhnde in folgenden Puncten:

Verglich vor Dijon.

1. Solle Franckreich sich mit dem Pabst vergleichen / und diesem all das Seinige restituiren.

2. Das Schloß zu Meyland und Cremona den Eydgnossen abtretten/und auf Meyland ewig renunciren; hiermit dieses gantze Hertzogthumb / sambt Cremona und Asti, ihnen den Eydgnossen zugehören.

3. Den Eydgnossen für den jetzigen Aufbruch 400000. Cronen / namlich das halbe in den nächsten 14. Tagen / und das andere halbe auf nächstkünfftig Martini, in der Statt Zürich bezahlen; immittelst aber darfür Geysel geben.

Durch diesen listigen Frieden liessen sich die Eydgnossen bethöre/ und nahmen ihren würcklichen Heimzug under die Füsse / worüber die Frantzosen sehr in die Fäust gelachet; massen König Ludwig nach der Hand diesen Tractat nicht ratificiren noch erfüllen wollen/ weilen er ohne seine Ordre, von dem Hertzoge geschlossen worden. Der fürnehmste under den Geyßlen/ waren der Herr von Mezieres Bailli zu Dijon, welcher sich doch auß der Verwahrung salvirt, und in Franckreich entrunnen/ die übrigen drey waren

Wird nicht ratificirt.

waren geringe / aber wohlgekleydete und für vornehme Herzen dargegebene Burger von Dijon, an denen nichts zu erholen ware.

Dieses übersehen/ zoge den Eydgnossen nicht nur allein grossen Spott bey Frembden / sondern auch grosse Schwürigkeit und Empören des gemeinen Manns im Lande auf den Halß. Die Bündnuß ward getreñt / und Franckreich entwischte also auß der Kluppe / weilen die Engelländer / nach gewoñener Schlacht bey Guinegast, auch wiederumb heim zugen.

Endlich ward die Sache mit König Francisco I. zu Baden vertragen/ als welcher denen Eydgnossen für alles und alles gegen Loßlassung der Geyßlen 13000. fl. bezahlet.

Appenzell im Bund.

Kurtz vor diesem Kriegszug wurden die Appenzeller/ als das XIIIte Orth in den Eydgnossischen Bund auffgenommen. Der Bunds-Brieff ist datirt, Zürich/ Sambstag nach St. Lucien Tag/ Ann. 1513. Der Innhalt ist folgender:

1. Wollen die Partheyen einanderen beholffen seyn mit Lyb und Gut wider mäniglich; also daß eines dem anderen auff empfangene Mahnung solle zu Hülff ziehen in eignem Kosten / oder auch ohne Mahnung in schleunigen Angriffen und Nothfählen.

2. Was die von Appenzell in den Kriegen und Reysen mit den Eydgnossen gewinnen / daran sollen sie nach Anzahl ihren Theil haben / wie ein ander Orth der Eydgnoßschafft.

3. In Streit und Spähn zwischen beyden Partheyen sambt oder sonderlich/ solle man für

4. Sä-

4. Sätze und einem gmeinen Mann zu Tagen kommen gehn Baden.

4. Beyde Partheyen sollen einander zugahn lassen feilen Kauff / ohne fernere Beschwärung der alten Zöllen.

5. Die von Appenzell sollen sich fürbas gegen niemand mit Eyden / noch Glübden verbinden; auch keinen Krieg anfahen / ohne Gunst / Wissen und Willen der Eydgnossen.

6. Wañ das Land Appenzell in Streit und Krieg mit jemand verfiele / und ihnen ein solcher Bestand / Fried und Richtung begegnete / die die Eydgnossen für nutzlich und ehrlich bedauchte / so sollen sie selbige annehmen.

7. Wann die übrigen Orth der Eydgnoßschafft in Zweytracht / Krieg oder Auffruhr geriethen; solle und mag das Land Appenzell sich schiedlich darein legen / und helffen den Frieden vermittlen; sonsten aber solle es stille sitzen und keinem Theil anhangen.

8. Beyde Theile halten sich vor / ihre ältere Bündte / Rechte / Freyheiten / Grichte / gute alte Gewohnheiten 2c.

9. Zürich / Lucern / Schweitz und Glarus halten sich sonderlich vor / ihr habendes Burg- und Land-Recht mit dem Gottshauß St. Gallẽ.

Unwillen der Eydgnossen gegẽ Franckreich.

Sonsten wurde die Verbitterung der Eydgnossen gegen Franckreich immer grösser; also daß / obschon die Cron Franckreich / durch abgeschickte Bottschafft die Gemüther / durch Antragung und Begehrung einer neuen Bündnuß zu kühlen gesuchet / solches alles dannoch nichts fruchten wollen / fürnemlich weilen der König von

von seiner Prætension auf Meyland nicht abstehen wolte; sondern im Gegentheil sich zu einem neuen Zug rüstete.

Hingegen ward eine Bündnuß zwischen dem König in Engelland und denen Eydgnossen negotiret/ auch die Puncten würcklich auffgesetzet und eingerichtet; allein das Geschäfft ward so lang herumb gezogen/ biß daß endlich Engelland mit Franckreich einen vortheilhafften Frieden eingegangen/ und die Königliche Englische Schwester/ an den König in Franckreich vermählet wurde/ wordurch dann die projectirte Bündnuß zuruck bliebe.

Jedannoch ward mit Pabst Leo X. eine Schutz-Bündnuß auff fünff Jahr lang aufgerichtet den 7. Novemb. 1514.

Müllhausen in Bund.

So wurde auch im Anfang des 1515. Jahrs die freye Reichs-Statt Müllhausen im Sundgaw/ dem Eydgnoßischen Bundt zugewandt. Der Bunds-Brieff ist geben zu Zürich/ den 19. Januar. 1515. folgenden Inhalts:

1. Nehmen beyde Partheyen einanderen zu ewigen Eydgnossen an/ und versprechen/ einanderen getreulich zu helffen/ und in Kriegen und Gefahren einanderen zuzuziehen/ jedliche in ihrem Kosten.

2. Die von Müllhausen sollen keinen Krieg anfahen/ auch niemand in Kriegen ausser der Eydgnoßschaft beholffen seyn/ ohne mit Gunst/ Wissen und Willen ihren der Eydgnossen; wo sie auch mit jemand in Streit oder Krieg also geriethen/ und man ihnen ein sollich Recht oder Frieden anbutte/ das den Eydgnossen bedauchte

te ehrlich und anständig zu seyn / so sollen sie es ohne Widerred annehmen.

3. Sie sollen sich auch zu niemands ferners mit Eyden oder Glübden verbinden/ohne Raht/ Gunst/ Wissen und Willen der Eydgnossen.

4. Wann die Eydgnossen under einander in Streit und Krieg geriethen/ so mag die Statt Müllhausen wohl sich gütlich darein legen und helffen mittlen. Wann aber dessen ungeacht/ die Sach zum Ernst kommet / so sollen sie dem grösseren Theil der Eydgnossen zuziehen / wann man es an sie begehret.

5. Geltschulden sollen vor ihren gebührenden Gerichten gesucht/ und niemand gepfändet werden / als der rechte Schuldner und dessen Bürgen.

6. So jemand den anderen ohne Recht angreiffet oder schädiget / noch gleiches billiches Recht annehmen wil / denselben / so er in der Eydgnoßschafft betretten wird / sein Leib und Gut solle man hefften/ biß er den Schaden giltet oder Recht annimmet.

7. Wañ jemand den anderen zu tod schlägt oder sonsten Malefitz begehet / der solle gestrafft werden von der Obrigkeit/ in deren Gebiet und Gerichten er die That begangen.

8. Die beyde Partheyen halten sich vor/alle ihre Länder / Stätte / Schlösser / Gerichte / Herrlichkeit/ Zwing/ Freyheiten/ alte gute Gebräuche/ 2c.

9. Wann die beyde Partheyen/ sambt oder sonders Stöß und Mißhell gewunnend/so solle man gehn Baden kommen zu einem Rechtstage

tage vor 4. Sätze und einen Obmañ/ den die 4. Sätze bey ihren Eyden in der Eydgnoßschafft kiesen sollen.

10. Die älteren Bündnussen und Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

In Franckreich ware eine Verenderung vorgegangen/ massen König Ludwig XII. zu Anfang des 1515. Jahrs Todes verblichen/ ohne Hinderlassung mannlicher Cron-Erben. Derohalben kame sein nächster Vetter/ Hertzog Franciscus von Valois, auf den Thron.

Franckreichs vergebene Bundswerbung.

Dieser nun suchte sich mit den Eydgnossen wiederumb außzusühnen/ und warbe so wohl schrifftlich/ als auch durch Mediation des Hertzogs von Savoyen, seines Oncle, mündlich umb Frieden und Bündnuß; es ward auch auf etlichen gehaltenen Tagsatzungen zu Zürich und Bern in diesem Geschäfft tractirt; allein/ weilen Franckreich den Disioner Tractat nicht erfüllen/ noch die Prætension auf Meyland wolte fallen lassen/ anbey wenig Auffrichtigkeit/ so wohl bey Franckreich als Savoyen vermercket wurde/ so wurde nicht nur allein nichts auß dem Handel; sondern dem Savoyischen Secretario Lambert, wurde bedeutet/ sich auß der Eydgnoßschafft zu retiriren.

Hingegen ward eine Alliantz mit Keyser Maximilian und dem König in Spannien zum Stande gebracht/ und das Hertzogthum Meyland mit eingeschlossen/ welcher Hertzog doch anfienge den Eydgnossen verdächtig zu werden/ obschon er äusserlich sich alles willfährigen erbotten/ auch dem Orth Appenzell 500. Ducaten

ten jährlicher Pension zu geben versprochen / und den Eydgnossen 71000. fl. an die außstehenden Pensionen bezahlet.

Fällt in Meyland ein.

Inzwischen nachdeme König Franciscus die Bündnuß mit Venedig erneuert / auch mit Ertz Hertzog Carl sich verglichen / gienge er mit gantzer Macht in das Meyländische / also daß seine Armée auß 40000. Mañ bestuhnde. Sein Anhang sowohl in der Statt Meyland / als sonsten in Italien ware gleichfahls nicht gering / und mußten die Eydgnossen viel Untreu von den Meyländeren gespühren. Gleichwol wurden auf Begehren des Hertzogs zu Meyland / 4000. Mañ hinein geschicket / zu denen sich annoch über 3000. freywillige Knechte / (wider das Verbott ihrer Oberen /) geschlagen.

Schweitzer ziehen dem H. zu Meyland zu Hülff.

Diese kamen bey Navarra zusammen / und hatten im Sinne die Statt Genua zu überziehen / weilen dasiger Hertzog Octavianus Fregosus, sich für Franckreich erkläret / und die Statt dem König underworffen; aber der listige Pabst Leo schluge sich in das Mittel / und hindertriebe dieses Vorhaben / durch einen den Eydgnossen nachtheiligen Vertrag.

Also verruckten die Eydgnossen gehn Alexandria, umb die eindringenden Frantzosen an den Pässen auffzuhalten / in Erwartung ferneren Succurses / wiewohlen sie / wegen entstandenem Mangel nicht in bester Einigkeit waren; sintemahlen der Hertzog weder Sold noch Proviant reichen liesse / und deßwegen ein Theil wieder zuruck ziehen wolten. Es käme aber unverzüglich der begehrte frische Succurs von

15000. Eydgnossen zu Ivrea an / allwo sie sich sambtlich conjungirten/ und auf Vercell zuzugen/ von dar sie weiters in Piedmont hinein zugen/ und die Pässe gegen Franckreich besetzten.

Darmit aber die Frantzösische Macht desto besser hindertrieben werden möchte / so wurde der sogenañte Heilige oder gemeine Bund/zwischen dem Pabst/ Keyser/ König in Spannien und den Eydgnossen angezettelt / und den 17. Jul. 1515. zu Lucern zum Stande gebracht / dessen fürnehmste Artickel waren folgende:

Heilige Bund.

1. Sollen die Eydgnossen ihrer seits keinen Kriegskosten tragen; hingegen aber denen Verbündeten Volck hergeben / wann sie nicht selbsten mit Krieg beladen wären. Doch sollen sie nicht verbunden seyn weiters zuziehen als in Burgund/ Italien und Franckreich.

2. Sollen die Verbündeten den Pabst/den Römischen Stuhl und Kirchenstaat 2c. handhaben und schirmen.

3. Sollen die Eydgnossen nicht gestatten / daß die Ihrigen bey des gemeinen Bunds Feinden in Kriegsdienst tretten.

4. Sollen Parma und Piacenza dem Pabst verbleiben/ darfür aber dem H. zu Meyland die Graffschafft Asti eingeraumt / auch die Stätte Bergamo und Crema den Venetianern entrissen / und dem Meyländischen Staat incorporirt werden.

5. Solle der Pabst 20000. der Keyser 6000. der König in Spañien 10000. der H. zu Meyland 10000. den Eydgnossen für den Kriegskosten versicheren / und wo daran nicht genug wäre/

wäre / ein jeder das Seinige verdopplen.

6. Des Bundes Oberster Haubtmañ solle seyn der Vice König von Neapoli, Raymundus de Cardona.

Gleich wie aber dieser Bund keine Auffrichtigkeit zum Fundament hatte / sondern vielmehr dahin angesehen ware / die Eydgnossen hinein zu wetten; also genossen sie auch dessen wenig / und folgte kein Gelt noch Bezahlung / welches sie sehr unwillig machte / ja veranlaßte die Päße zu verlassen / und sich gegen Meyland zuruck zuziehen / als worauff die 6. Länder sambt Lucern wider der anderen abrathen / sehr drangen.

Betriegt die Eydgnossen.

Indessen ware der König in Franckreich mit gantzer Macht angerucket / und mit grosser Behändigkeit über das Gebürg in Piedmont angelanget. Weilen ihme auch die Uneinigkeit / Unwillen und ungleiche Meynungen der Eydgnossen und ihrer Haubtleuthen unverborgen ware / so ermangelte er keines wegs / durch Mediation des H. von Savoyen / mit ihnen umb Frieden gegen Gelt zu handlen / welchem Anerbieten die Eydgnossen zum Theil Gehör gaben / sonderlich auch darumb / weil an Prosper de Colonna, (welcher mit 1500. Pferden zu den Eydgnossen gestossen hatte /) zu Villafranca mit aller seiner Cavallerie, von einem Frantzösischen Detachement, sich auffheben lassen / als worauß die Eydgnossen wohl gemercket / wie viel die Glocken bey ihren hinderlistigen Bundsgenossen geschlagen habe.

Dieses alles verursachte eine schädliche Treñung und Zweyspalt under den Eydgnossen /

Sie werden uneinig.

sen/ worvon die Frantzosen meisterlich profitirten, und ihnen alles biß dahin eroberte Geschütze/ (weilen solches auß Mangel Verspanns nicht kunte fortgebracht werden/) zu Navarra hinweg nahmen. Zürich/ Basel/ Schaffhausen/ Appenzell und die Graubündtner/ zugen in das Hertzogthum Meyland/ zum Cardinal von Sitten. Aber Bern/ Freyburg/ Solothurn und Biel lagerten sich zu Arona.

Der König offerirte den Eydgnossen:

Frantzösische Offerten

1. Die vor Dijon ihnen versprochene 400 tausend Cronen/ jedoch nicht aus Schuldigkeit/ sondern aus Gutwilligkeit und Neigung gegen die Nation zu bezahlen.

2. Für die Besoldung derjenigen Knechten/ die hiebevor in Piedmont gelegen/ 200000.

3. Für die Ländereyen/ so die Eydgnossen über dem Gebürg/ im Hertzogthum Meyland/ von dem Hertzogen empfangen und besässen/ 300000.

4. Dem Hertzogen von Meyland ein Æquivalent für sein Hertzogthumb/ zusamt einem jährlichen Leibgeding/ in Franckreich zu geben.

5. Mit den Eydgnossen einen ewigen Frieden/ Bund und Vereinigung einzugehen.

Mitlerweilen man also mit einander in Tractaten stuhnde/ langte ein neuer Succurs von 15000. Mann aus der Eydgnoßschafft an.

Der Pabst stellete sich auch dieser Tractaten halber übel zufrieden/ und mahnete die Eydgnossen under vielem Versprechen darvon ab. Da doch dessen fürnehmste Herren selbsten in der Frantzösischen Armée dieneten/ ja der König

nig in Spannien (der Eydgnossen Bundsgenoß/) 6000. der seinen im Frantzösischen Lager und Sold hatte.

Die Eydgnossen wohl sehende/daß aller Potentaten Practiquen auf ihr Haubt gemüntzet waren / und bey allen guten Versprechungen und glatten Worten / nichts thätliches gehalten oder erfüllet wurde; schlossen zu Galerano mit dem König die vorangezogenen Puncten und Tractat, außgenommen den Puncten wegen dem ewigen Bund / welchen Ury / Schweitz und Glarus nicht eingehen wolten/ die übrigen zehen aber vereinigten sich mit dem König auff dessen Lebzeit und 10. Jahr nach seinem Tode. Der Brieff ist datirt zu Galerano, den 8. Sept. 1515. des Innhalts:

Vereinigen sich mit Franckreich.

1. Sollen die Eydgnossen dem König / zur Beschützung seines Königreichs / Meylands / Asti, Genua und übriger seines dißmahls besitzender Landen/ so viel Volck gestatten / als er vonnöthen haben wurde/ jedoch in seinem Kosten.

2. Solle der König der Eydgnoßschafft / wann solche mit Krieg angefochten wurde/ 500. Glänen/ 1100. Schützen und eine ehrliche Artillerie in seinem Kosten zu Hülffe schicken.

3. Jedem Orth 2000. Fr. jährlicher Pension entrichten.

4. Das Capitulat von Meyland an den Eydgnossen gehalten werden.

Hierauff zugen der dritten Theil der außgezogenen Eydgnossen würcklich naher Hauß; allein der Cardinal von Sitten / mit etlichen Haubtleuthen von Ury/ Schweitz/ Underwal-

den und Glarus/ verderbten jenen den gemachten Frieden; sintemahlen der Cardinal auß eigenem Trieb etliche frische Eydgnoßische Knechte bewegte/ daß sie wider Ordre ihrer Oberen/ ungeachtet des eingegangenen Vertrags/ die Frantzosen angegriffen/ und als sie darüber in Noth kamen/ mußten die übrigen bey den Paneren/ (die zu der Heimreyß so viel als fertig waren/ und an nichts minderes als an schlagen gedachten/) sie entschütten/ hiermit geriethe es Doñerstag den 13. Septemb. 1515. bey Marignano, auff den Abend zu einem Haubt-Gefecht und sehr blutigen Schlacht/ in welcher die Eydgnossen/ wider des Königs grosse Macht/ unvergleichlich dapffer gefochten/ biß die dunckele Nacht und die Müdigkeit den Stillstand gemacht/ doch bliebe der Sieges-Vortheil selbigen Abend den Eydgnossen. Der junge Trivultius wurde gefangen/ und der König selbst verwundet.

Schlacht bey Marignano.

Beyde Kriegsheer lagerteu sich bey einander auff der Wahlstatt/ und hielten sich die Nacht durch rühig/ doch kame auch der König niemalen aus seinem Harnisch/ sondern ruhete bey einem Stuck. So bald aber die Morgenröthe angebrochen/ gienge das Treffen und Niederschlagen wieder an/ und währete biß Mittag/ da die Eydgnossen von dem Frantzösischen Geschütz sehr beschädiget/ und von der Menge übermannet und ermüdet/ zu weichen begunten/ dem König das Feld überliessen/ und sich in guter Ordnung naher Meyland zuruck zochen. Sie verluhren etwan 5000. sambt dem Stier

von

von Ury/ und die Frantzosen 10000. Der Cardinal von Sitten aber/der die Eydgnossen (auß heimlichem Anstifften des Pabsts/) den Frieden zu brechen veranlasset / und in dieses Baad eingeführet hatte / trauete dem Lands-Frieden auch nicht mehr / sondern machte sich auß dem Staub gehn Inspruck zum Keyser / und bliebe den versprochenen Kriegskosten / noch biß auff diese Stund schuldig. Diejenige Eydgnossen aber von Bern / Freyburg / Solothurn / Biel und Wallis / die dem Frieden zufolge naher Hauß gezogen waren / wurden als die Klügeren von vielen gelobt/ und die Geschlagenen bereueten ihre Thorheit zu spath / und schmächeten dañoch auf die ersteren/ohne gültige Ursach.

Als nun die Eydgnossen zu Meyland angelangt/ brachten sie ihre Verwundten/ (deren 1500. waren/) in den Spitthal / besetzten das Schloß / und nahmen ohne Verweilen ihren Abzug gegen der Schweitz zu.

Der König nahme hierauff das Hertzogthumb und die Statt Meyland ein / belagerte auch das Schloß und eroberte solches mit Accord. Die Eydgnoßische Besatzung ward naher Hauß gelassen / der Hertzog Maximilian Sfortia aber in Franckreich geführt / und der Hertzog Carl von Bourbon zum Gubernator in Meyland ernennet. Hierauff vergliche sich der König mit dem Pabst Leo X. und machte ein Schirm-Bündnuß mit ihme zu Bononia, gabe ihme Parma und Piacenza. Die Venediger erhielten das Ihrige auch wieder/und ware also niemand im Schaden/als die Eydgnossen.

Meyland an Franckreich.

Der König gienge hierauff in Franckreich zuruck/ und thate in Begleitung vieler Frantzösischer Herren/ in Schweizerischer Kleidung/ von Lyon zu Fuß eine Wahlfahrt naher Cambray, das H. Schweißtuch zu besuchẽ.

Gleichwohl achtete er den Besitz des neu eroberten Hertzogthumbs/ nicht sicher genug/ so lange die Schweitzer seine Feinde wären/ wohl erwogen sie die Raach nicht leichtlich schenckten/ auch der Keyser allbereit Mine machte/ Meyland den Frantzosen wiederumb zu entreissen/ und die Schweitzer zu diesem End nochmahlen auffzubringen suchte. Derowegen liesse er mit diesen durch den Hertzogen von Savoyen/ umb einen beständigen Frieden werben/ und ward ein Tag zu Genff angesetzet; da trenneten sich die Ort/ Zürich/ Ury/ Basel/ Schweitz und Schaffhausen/ wolten mit dem Frantzösischen Bund nichts zu thun haben. Die übrigen 8. Orth aber nahmen denselben an/ wie auch das versprochene Frantzösische Gelt/ welches auff der im Februario 1516. zu Bern gehaltener Tagsatzung/ außgetheilet worden.

Etliche Ort verbinden sich mit Franckreich.

Hingegen und anderer seits reitzten der Keyser und der Englische Gesandte/ die Schweitzer an/ im Krieg mit Franckreich zu beharren/ Raach zu nehmen/ und verlangte 12000. Mañ von ihnen zum vorhabenden Meyländischen Zug. Allein es ward ihme nichts bewilliget/ sonderlich von den 8. mit Franckreich allbereit verbundenen Orthen. Doch brachte er umb sein Gelt von obbesagten fünff Orthen und den Graupündtneren/ in die 15000. Mañ auff/ diese

diese stiessen zu der Keyserl. Armée, und ruckten gegen die Frantzosen im Meyländischen an. Diese aber wolten nicht schlagen / sondern wichen zuruck und enthielten sich in ihrem Vortheil. Indessen hatte der König auß seinen verbündeten Orthen / gleichfahls durch Gelt und Practic etlicher Particularen eine Anzahl von 13000. Mañ zusamen gebracht / welche durch das Meyländische durchdrangen / und glücklich zu Meyland ankamen / sich in die Statt warffen / und selbe besetzten.

Keyser ruckt für Meyland

Der Keyser stutzte hierauff und kunte nicht begreiffen / daß Schweitzer gegen Schweitzer fechten und ihr devoir thun wurden / zumahlen da der listige Trivultius, durch einen erdichteten Brieff / dem Keyser den Argwohn und Mißtrauen gegen seine Schweitzer vermehrete; derowegen hube er das Lager vor Meyland auff / und marchirte auff Bergamo, allwo 5. biß 6000. Schweitzer / wegen Gelt-Mangel / den Heimweg nahmen / die übrigen waren unwillig; also wurde der gantze Kriegszug unnützlich und der Keyser zuge wieder in Teutschland zuruck.

Traut den Schweitzern nicht.

Immittelst ware man von Seiten Franckreichs geschäfftig / die V. der Vereinigung sich widersetzende Orth zu gewinnen; allein man kunte nicht zum Zweck gelangen; sondern in dem Gegentheil / Lucern / Underwalden / Glarus / Abt und Statt St. Gallen / tratten auch darvon ab / und begaben sich zu obgemelten 5. Orthen. Auf dieses hin / wurde ein Tagsatzung zu Freyburg angesehen / auff welcher nach lan-

Ewiger Frieden mit Franckreich.

gem disputiren/ die sambtliche Orth sich dahin vereiniget/ daß man den Bund mit Franckreich underlassen/ der ewige Frieden aber fest bestehen und beobachtet werden solle. Hiermit wurde dieser Frieden in ein Instrument verfasset/ welches datirt ist/ Freyburg an St. Andreas Abend/ 1516. folgenden Inhalts:

1. Es solle alle Feindschafft und Fehden/ und alles in vorigem Krieg verlauffene und gegen einander geschehene/ mit Todschlag/ Raub/ Brand ꝛc. und alle dannenhero rührende Ansprachen/ (doch andere Forderungen außgenommen/) beyderseits vergessen tod und ab seyn.

2. Alle Gefangene sollen loß seyn/ und beyderseits wieder gegeben werden.

3. Der König verspricht den Eydgnossen für ihren Kosten und Schaden vor Dijon in Burgund erlitten 400000. Sonnen-Cronen/ und für den Schaden/ den sie in Italien empfangen/ 300000. über welche Summen sie ferners nichts mehr an solchen Schaden forderen sollen.

4. Den Kauffleuthen auß der Eydgnoßschafft/ sollen alle ihre von weyl. König Ludwig zu Lyon und in Franckreich bewilligte Freyheiten bestätiget seyn und werden.

5. Die Zugehörigen und Underthanen beyder Partheyen/ sollen friedlich und ruhiglich mit und under einander wandlen/ handlen/ keiner den anderen beschädigen mit Schmächworten/ oder sonsten bekümmeren/ noch beschwären; Wañ auch Streit und Mißhell under den Partheyen entstuhnde/ solle darumb kein Kriegliche Empö-

Empörung gemacht; sondern nach Sage der Meyländischen Capitlen gütlich / oder Rechtlich außgetragen werden.

6. Keine Parthey solle der anderen Feinde in ihren Landen oder Gebiethen hausen/ enthalten/ gedulden / noch Paß geben. Item keine Parthey solle der anderen Feinden helffen / zulauffen oder zuziehen/ wider die andere und dero Länder/ under keinem Fürwand noch Vorgeben/ und auff keine weiß noch Weg. Auch sollen die Ubertretter von ihren Oberen deßwegen ernstlich gestrafft werden.

7. Handel und Wandel mit Leib und Gut und aller Kauffmannschafft / solle beyderseits frey und offen seyn. Auch kein Zoll über das alte Herkommen gesteigert werden.

8. Der König verpflichtet sich hinkünfftig alle Jahr auff Liechtmeß/ jedem Orth der Eydgnoßschafft/ wie auch dem Land Wallis / zu Lyon zu bezahlen 2000. Fr. Und über dieses noch 2000. Fr. welche die XIII. Orth under ihre Zugewandte / nach ihrem Gutduncken und Gefallen außtheilen wollend und sollend. Und noch zu diesem andere 2000. Fr. die auch under die Zugewandten sollen außgetheilet werden / folgender gestalten. Als Herr Abt von St. Gallen seinen Gottshaußleuthen und von der Graffschaft Toggenburg 600. Fr. Der Statt St. Gallen 400. Den Underthanen der Graffschafft Gryers 600. namlich denen von Sanen 400. Denen auß der Statt Gryers / sambt denen in der Herrschafft Cobres 200.

9. Denen von Bellentz / Luggaris / denen

im Meyenthal/ und allen so zu ihnen gehören/ sollen ihre Privilegia und Sunder-rechte/ so sie wegen den Zöllen/ Saltzkauff Gabellen von dem Hertzogen von Meyland bekommen/ vorbehalten seyn und bestätiget werden.

10. Wegen des Schlosses zu Lawis/ Lugaris und des Meyenthals ist den Eydgnossen frey gestellet/ sich innert Jahrsfrist zu erklären; ob sie selbige Schlösser und Lande behalten wollen/ oder gegen Empfang 300000. Cronen/ solche zusambt dem Veltlin/ Cleven rc. an den König abtretten. Bellentz aber solle den drey Länderen Ury/ Schweitz und Underwalden verbleiben.

11. Dieser Frieden solle ewig währen. In demselben haltet sich der König vor den Päbstl. Stuhl/ das Römische Reich/ den König in Spannien/ in Engelland/ in Schottland/ zu Navarra, zu Dänemarck/ die Hertzogen von Savoy/ Lotthringen und Gelderen/ die Republic Venedig/ das Hauß von Medicis und die Gemeind zu Florentz/ den Bischoffen von Lüttich und andere ältere Verbündete. Also und dergestalten/ wo gemelte Herren und Stätte die Eydgnossen mit Krieg überziehen wolten/ oder thäten/ der König die Seinen keinem Theil zuschicken/ oder lauffen lassen solle. Und hingegen wo die Eydgnossen einen der obgemelten Herren oder Stätten bekriegten/ der König dasjenige leisten solle/ worzu er durch ältere Vereinigung vor dato dieses Brieffs gemacht/ verbunden ist.

12. Die Eydgnossen halten sich vor/ den

Päbstl.

Päbstl. Stuhl/ das Römische Reich/ die Hertzogen von Oesterreich/ von Savoy / Würtenberg / die Republic Venedig / das Hauß von Medicis, die Herrschafft und Gmeind zu Florentz/ den Marschalck von Burgund / und alle ältere Bündt und Rechte 2c. In Gestalt und Form wie in obigem Artickel.

Meyländisch Capitulat

Folgen die vormahls mit König Ludwig XII. wegen Meyland auffgerichtete / und in diesem ewigen Frieden bestätigte Capitul.

1. In Spähnen und Mißhell zwischen dem König und den Eydgnossen/ sie entspringen aus was für Ursachen sie wollen / Sollen beyde Partheyen jede 2. Sätz erwöhlen/die sollen solchen einen Tag verkündigen gehn Päterlingen/ wann der Streit ist umb Güter / Handlungen/ Persönen dißhalb des Gebürgs gelegen. Wañ sie aber jenseits ligen/ gehn Bellis genannt zum Klösterlin/ und dorten die Streitsache in Güte/ oder nach dem strengen Rechten außmachen. Können sie sich aber nicht vergleichen / oder des Mehrs eins werden / so solle der Kläger einen gmeinen Obmañ erwöhlen in den beygelegenen füglichen Landen / als aus dem Land Wallis/ oder aus der Statt Chur aus den Rähten/und was derselbe erkennet/ darbey solle es verbleibẽ.

2. Wann sunder Persohnen auß der Eydgnoßschafft Ansprach gewunnen an den König umb Sachen/ oder Güter hie disseits oder jenseits des Gebürgs gelegen / so sollen selbige vor ihren Oberen erscheinen und glaubwürdig anzeigen / daß sie vom König nicht mögen Recht erlangen/ dieselben sollen nach Erkantnuß/ daß die

die Forderung gerecht seye/ an den König berichten und ihn umb Recht bitten. Wañ dann der König nicht vernüglichen Abtrag thäte/ so mag der Kläger vor obbemelte Sätze (die doch in diesem Fahl von jeder Seiten nur einer seyn solle/) und Obmañ kehren. Ein gleiches solle gehalten werden/ wann sundere Persohnen von des Königs Underthanen an die Eydgnossen Spruch und Forderung gewinnen.

3. Umb gichtige und bekantliche/ oder sonsten lautere Schulden/ sollen beyde Partheyen einander gut Recht halten.

4. Aber von aller anderen Sachen/ wegen Mißhellung und Klägten/ so zwischen den Underthanen und beyder Theilen Persohnen entstehen möchten/wo dieselbe möchten herlangen/ solle der Kläger den Beklagten an denen Enden suchen wo er sitzet/ und dorten solle ihme kurtz Recht/ innerhalb 10. Tagen gehalten werden/ wann nicht Ehehaffte Ursachen/als zum Exempel/ Zeugen Verhör/ solche Zeit verlängeren.

5. Wo auch an dem Richter oder Schuldner einiger Mangel des Rechtens erscheinet/solle er dem klagenden Theil Kosten und Schaden abtragen. Wurde auch der Kläger in der Urtheil beschwäret/ so mag er an den Oberen des Beklagten seine Beschwärung bringen/und derselbe solle ihme alsdann innerhalb 10. Tagen Recht verschaffen/ und wo dieses nicht geschiehet/ mag er alsdann vor die Sätze gehn Päterlingen oder Wallis kehren.

6. Der König solle und wil den Meyländeren ernstlich verbieten/ daß sie den Eydgnossischen

schen Kauffleuthen keinen Eintrag thun / noch solche durch einige Practic oder Weiß verhinderen ihre Wahren zu verkauffen / oder zu vertreiben. Welcher auch dergleichen etwas heimlich oder offentlich thäte / der solle gezwungen werden / dem Theil / das also verhinderet worden / seinen Kosten und Schaden zu ersetzen.

7. Wann ein Eydgnoß seinen Schuldner in der Statt / oder Hertzogthumb Meyland / in gefängliche Hafft bringen lassen / und solcher leichtlich von dem Richter loß gelassen wurde / ohne Wissen und Willen des Gläubigers / und ehe die Schuld bezahlet / oder Bürgen geleistet worden / so solle der Richter die Schuld zu bezahlen schuldig seyn.

8. Kein Theil solle das andere arrestiren / hefften noch pfänden / als umb klare und bekantliche Schulden / oder umb schwärlich verschulden / in des einten theils Landen / beschehn.

9. Die Eydgnossen und ihre Zugewandten / mögen mit ihrem Leib und Gut / Kauffmanschafft ꝛc. durch das gantze Hertzogthum Meyland / frey / sicherlich wandlen und wiederkehren / und von allen ihren Wahren / keinen Zoll / Aufflag / Gabellen ꝛc. bezahlen / außgenommen in der Statt Meyland; doch daß er nicht ansderster enthebt und gefordert werde / als wie es vor Alters hero der Gebrauch ist.

Im folgenden 1517. Jahr / erneuerten die drey Stätte / Bern / Freyburg und Solothurn ihr mit einander habendes Burgerrecht / der Brieff ist geben / auff Mittwoch der XI. M. Jungfrauen / folgenden Innhalts:

Burgrecht der 3. Stätten / Bern / Freyburg und Solothurn.

1. Neh-

1. Nehmen die drey Stätte einanderen zu ewigen Burgeren an/ nach ihrer Stätten Recht Freyheiten und alt Herkommen.

2. Schwören einanderen treu und hold zu seyn/ Nutzen zu förderen und Schaden zuwenden/ und einanderen zu helffen/ wider mäniglich/ als fehr ihr Vermögen/ Leib und Gut gelangen mag.

3. Wann es zu Kriegen kommet/ und die Stätt einander zu Hülff gemahnet/ so solle kein Frieden oder Anstand gemacht werden/ ohne mit Raht/ Wissen und Willen der gemahnten Stätten und sonsten keines wegs.

4. Alle vorige under denen drey Stätten gegen einandern absonderlich gemachte Burgrecht/ Bündnussen und Artickel/ sollen hiermit wiederholet und bestätiget seyn.

Anlaß zur Reformation.

Biß dahin ware des Römischen Pabsts und der gantzen Clerisey Gewalt/ Ansehen/ Macht/ Muthwillen/ Geitz und Hochmuht/ so hoch gestiegen/ daß es nicht mehr zu ertragen/ und einmahl die Zeit vorhanden ware/ daß die Eydgnoßische Nation, aus dem düstren Gefängnuß der Einfalt und Unwissenheit/ an das helle Soñen-Liecht des wahren Evangelischen Glaubens gelangen solte/ worzu dann/ so wohl das unordenliche und ärgerliche Leben der Mönchen und Pfaffen/ als auch die unvernünftige und unverschamte Ablaß-Krämerey/ den ersten Anlaß gabe.

Dann gleich wie in Teutschland der Päbstliche Ablaß-Krämer Johannes Tetzel/ dem

aber-

abergläubischen und in grosser Unwissenheit steckendem Volck/ auff eine höchst ärgerliche und gottlose Weise/ das Gelt auß dem Beutel gelocket/ und dardurch dem Augustiner Mönchen Marthin Luther billichen Anlaß gegeben/ wider diese unvernünfftige und ärgerliche Ablaßkrämerey zu reden und zu schreiben/ mithin in der H. Schrifft grundlich zu erforschen/ wie eigentlich die Christliche Religion in ihren Lehrsätzen/ nach der Fürschreibung Christi und seiner Apostlen/ beschaffen müsse seyn/ worauß dann die selige Reformation, auß sonderlicher Göttlicher Schickung erfolget. Also stellete sich in der Schweitz ein gleichmäßiger Ablaßkrämer Bernhard Samson, Barfüsser Guardian zu Meyland ein/ Ann. 1518. durchstriche die Orthe der Eydgnoßschafft/ äffete sonderlich das fromme einfältige Volck zu Bern/ verkauffete ihnen pergamentene und papierene Abläß/ und nahme von den geringsten zwey Batzen/ von anderen einen Cronen. Er gabe auch Ablaß für gantze Stätte/ Gemeinden/ Zünffte/ Compagnien Soldaten ꝛc.

Aergerliche Ablaßkrämerey.

Bernhard Samson.

Diese des Mönchen Ablaß-Handlung/ käme dem Bischoff zu Constantz so ärgerlich und unbillich vor/ daß er in seinem gantzen Bißthumb verbieten liesse/ diesen schändlichen Ablaßkrämer anzunehmen/ oder zu leyden. Wie dann zu Lentzburg der Pfarrer Johannes Frey/ und zu Bremgarten der Pfarrer Heinrich Bullinger/ sich ihme widersetzet/ und seinen ärgerlichen Handel widerleget.

Bischoff zu Costnitz will die Ablaßkrämerey nicht leyden.

Zu Zürich wolte man ihm seinen Handel zu

treiben gar nicht zulassen; Ja die gemeine Eydgnossen machten sammenthafft eine Erkantnuß wider ihn/ krafft deren er auß dem Land und wieder in Italien ziehen mußte.

Dieses alles thäte vielen vernünfftigen und gelehrten Leuthen die Augen auff/ daß sie anfiengen die Mißbräuche und Irthummen der Römischen Lehre anzuzeigen und zuverwerffen. Under diesen ware der fürnehmsten einer Ulrich Zwingli Pfarrer zu Zürich/ Ann. 1519.

Dieser ware ein gebohrner Toggenburger/ sein Vatter ware Aman des Orths zum Wilden Hauß/dessen Bruder Bartholome Zwingli Pfarrer und Decan zu Wesen/ nahme den Knaben zu sich/ und als er ein gutes Ingenium an ihme vermerckete/ schickte er ihn im zehenden Jahr seines Alters gehn Basel/ von dar kame er naher Bern zum Chorherrn Heinrich Wölfflin/welcher ihn auf die hohe Schul naher Wien gefertiget/ da er den Artibus obgelegen. Von Wien kame er wiederumb gehn Basel/ allwo er den Schul-Dienst zu St. Marthin versahe/ und Magister Artium creirt ward. Diesem nach legte er sich auff die Theologiam, und ward endlich Pfarrer zu Glarus/ Ann. 1507. zoge auch mit dem Glarner Fahnen zweymahl als Feld-Prediger in Italien/ und ware bey beyden Schlachten zu Navarra und Marignan. Als er nun dem Pfarrdienst zu Glarus zehen Jahr vorgestanden/ wurde er von dem damaligen Pfleger zu Einsiedlen/ Siebold Freyherren zu Geroldseck/ naher Einsiedlen beruffen/ welchen Pfarrdienst er/ mit Bedauren deren

von Glarus / angenommen An. 1517. und zwey Jahr lang versehen / biß daß er naher Zürich zu dem Pfarzdienst des grossen Münsters berufſen worden / allwo er am Neuen Jahrs Tag Ann. 1519. seine erste Predigt gehalten / mit grossem Zulauff und Vermügen mäniglichs / massen er schlechtlich bey dem Wort Gottes verblieben / und kein Fabelwerck von Menschentand vorbrachte / wie solches sonst gemeinlich in Schwang ware. Fast umb gleiche Zeit kame Johannes Oecolompadius (Haußschein) naher Basel / und ward alldorten D. Theologiæ.

Nach Absterben Keysers Maximiliani, An. 1519. strebte der König in Franckreich Franciscus sehr starck nach dem Keyserthum; allein der Churfürsten Wahl fiele auff König Carolum in Spanien und Ertz-Hertzogen / des verstorbenen Keysers Enckel. Dieser begehrte alsobalden / auff einer zu Basel gehaltener Tagsatzung Bestätigung der Erbeinigung / worzu die Eydgnossen sich auch erklärten / doch waren sie dem König geneigter / von welchem sie die letste Bezahlung des Disionischen Vertrags erhielten.

K. in Franckreich will Keyser werden.

Weilen auch Hertzog Ulrich zu Wirtemberg in einen Krieg mit dem Schwäbischen Bund gerathen / so liesse er heimlich in der Schweitz werben / und brachte in die 16000. Mann auff / die sich bey Blaubeüren sambleten. Als aber deßwegen Deputirte vom Schwäbischen Bund in der Schweitz angelanget / und bey den Eydgnossen sich über den Hertzogen beklaget / wurden die hingelauffene Knechte und Haubtleu-

Zug in Schwabenland.

Wird heim gemahnet.

the heimgemahnet/ und als sie sich noch lang besinnen wolten/ ergriffen die Orth die Resolution, wider diese Ungehorsamen gemeiniglich außzuziehen/ und solchen den Heimweg mit Gewalt zu weisen. Aber jene wolten dieses Geleyts nicht erwarten/ sonderen kamen naher Hauß/ allwo sie zur gebührenden Straff gezogen worden/ sonderlich die Haubtleuthe/ daß sie ohne Vorwissen der Obrigkeit Volck auffgewicklet/ und ausserhalb Landes geführet hatten.

Es gabe auch der Bischoff zu Genff Johannes von Savoyen Anlaß zu grosser Zweytracht zwischen dem Hertzogen Carol zu Savoy seinem Vetteren/ und der Statt Genff. Indeme der Bischoff dem Hertzog das Vicariat und Vidommat und die gantze Herrlichkeit über die Statt Genff einraumen wolte. Diesem Vorhaben widersprach so wohl die Statt/ als das Capitul. Dessen aber unangesehen/ wolte der Hertzog diesen Gewalt haben/ und tractirte die Genffer sehr unfreundlich; also daß diese veranlasset wurden/ sich mit der Statt Freyburg in ein Burgerrecht einzulassen/ mit Widerwillen der übrigen Orthen. Hierauff ruckte der Hertzog mit 8000. Mañ gegen Genff an/ und obligirte die Genffer sich zu accommodiren/ das Freyburger Burgerrecht auffzugeben/ und ihme die Thor zu eröffnen/ also daß er/ zusambt dem Bischoff/ einen prächtigen Einzug hielte. Es wurde auch ohne Raach und Executionen nicht abgeloffen seyn/ wann dem Hertzog nicht wäre die Zeitung gekommen/ daß die von Freyburg mit 6000. Mann zu Morges angelangt/

H. von Savoy eroberet Genff.

Freyburger ziehen ins Pais de Vauld

und

und in das Païs de Vauld eingefallen / auch im Anzug gegen Genff seyen.

Dieses nun machte den Hertzog stutzen / und bewegte ihn alle gefangene Genffer ledig zulassen / und seinen Leuthen anzubefehlen / niemand zu beleydigen. Er hatte sich in das Barfüsser Closter logirt, und selbiges mit dem Geschütz bewahret. Die Gesandten von Zürich / Bern / Lucern und Solothurn legten sich aber in das Mittel / und brachten die Sach zu einem friedlichen Vertrag / also daß die Freyburger eine Summen Gelts an den Kosten von dem Hertzogen empfiengen / das Burgerrecht aufgehebt / und die Brieff herauß gegeben / denen Genffern aber ihre Freyheiten verbehalten wurden. Solches wurde geschlossen zu Morges den 16. April 1519. Weilen aber der Hertzog nach der Hand einige Ursächere des Freyburgischen Burgerrechts hinrichten liesse / so erklagte sich dessen der Canton Freyburg von neuem zu Baden ernstlich. Worüber der Canton Bern eine Gesandtschafft zu dem Hertzog abschickte / und ihme die Uberfahrung des obigen Vertrags glimpflich verwiese / anbey die Gefahr vorstellete / in die er sich durch einen Krieg stürtzen wurde. Die Sache geriethe nun auff etlichen Tagen für die Eydgnossen / und ward endlich zu Solothurn dahin vertragen.

Werden abgeschädiget.

Solothurnischer Verglich wegen Genff.

1. Solle der Hertzog die Genffer bey ihren alten Freyheiten verbleiben lassen. Das Burgerrecht aber mit Freyburg solle nichts seyn.

2. Der Hertzog noch der Bischoff solle von des Freyburgischen Burgerrechts wegen niemand straffen.

3. Weme in dieser Unruhe etwas genommen worden/ dem solle man das Seinige wieder geben.

Es wurde aber dieser gemachte Vertrag/ vom Hertzogen in schlechte Obacht gezogen/ und viel Genffer hingerichtet/ auch die Statt an ihren Freyheiten immer bekräncket.

Gleich wie nun die Statt Genff dieses Orts gedrucket wurde/ also hatte die Statt Rohtweil in Schwaben und ihre Burger ihres Orths/ viel Uberdrang und Auffsatz von dem Hertzogen zu Wirtemberg. Deßwegen hat sich dieselbe an die Eydgnossen gehänget/ umb Schutz von ihnen zu haben. Endlich ward sie auff einer zu Basel gehaltener Tagsatzung/ gar als ein zugewandtes Orth in den Bund auff und angenommen worden/ Ann. 1519. der Brieff ist folgenden Inhalts:

Rothweiler Bunds-Brieff.

1. Werden die zu Rothweil zu ewigen Eydgnossen angenommen.

2. Wañ die Eydgnossen Krieg haben/ und die von Rothweil zu ihnen mahnten/ so sollen sie zu ihnen ziehen/ mit ihrer besten Macht in eigenem Kosten.

3. Wann die von Rothweil in ihrem Bezirck und Oberkeit angegriffen wurden/ und die Eydgnossen zu Hülff mahnten/ sollen diese auch jenen kräfftig beyspringen in eigenem Kosten.

4. Die von Rothweil sollen in keinem Krieg ausserhalb der Eydgnoßschafft jemand beholffen seyn/ noch berahten/ ohne Gunst/ Wissen und Willen der Eydgnossen.

5. Wann aber die von Rothweil eylends mit

mit Raub/ oder sonsten angegriffen wurden/ so mögen sie wohl den Thätern auff frischer That nacheylen und der Gegenwehr brauchen. Im übrigen aber/ nach der Eydgnossen Raht und Gutachten handlen.

6. Wann sie aber mit jemand zu kriegen kämen/ und man ihnen sollich Recht oder Frieden anbotte/ daß die Eydgnossen ehrlich und ziehmlich zu seyn bedauchte/ so sollen sie sich darzu bequemen.

7. Wann sie mit den Eydgnossen einen Kriegszug thun werden/ so solle ihnen von dem Eroberten nach Anzahl ihrer Leuthen/ so viel gefolgen/als einem anderen Orth der Eydgnoßschafft.

8. Sie sollen sich ins künfftig zu niemand mit Glübden und Eyden verbinden.

9. Wañ die Lohl. Orth der Eydgnoßschafft mit einander zu Streit und Krieg kämen/so mögen die von Rothweil wohl versuchen sie in Güte zu vergleichen; wo es aber nicht seyn mag/ sollen sie das fürnehmen/ was der grösser Theil der Eydgnossen fürnimmet/ ob man ihrer darzu begehret.

10. Die von Rothweil sollen den Eydgnossen gwärtig und ghorsam seyn; ihnen die Statt Rothweil offen halten/ Durch-und Widerzug gestatten/ zu allen ihren Geschäfften und Nöthen. Deßgleichen sollen die Eydgnossen hinwiederumb thun.

11. So jemand einen den Partheyen zugethan/ ohne Recht beschädigte und angriff/ oder gleiches billiches Recht nicht annehmen wolte.

Wurde aber in der Partheyen Landen / Stätten oder Gebieten angetroffen / den solle man mit Lyb und Gut hefften/ pfänden/ biß daß er Satisfaction gegeben.

12. Um̃ Geltschuld solle jeder seinen Schuldner vor seinem gebührenden Gericht suchen; doch mag man in klaren bekanntlichen Schulden / den Schuldner oder seinen Bürgen hefften und pfänden.

13. Umb Todschlag/ Frefel/ Bussen/ Erbfähl ꝛc. solle der Richter richten in dessen Gerichtszwang die Sach geschehen/ oder gefallen.

14. Beyden Theilen sind vorbehalten ihre Rechte/ Grichte/ Freyheiten/ alt Herkommen/ Bähn ꝛc.

15. Kein Theil solle das andere mit keinen neuen Zöllen oder andere Beschwärd belegen; die von Rothweil sollen auch alle Zoll-Freyheit in Teutschen und welschen Landen geniessen in Maaß und Form/ wie die übrigen Eydgnossen.

16. Beyde Partheyen söllen einander feilen Kauff zulassen.

17. Wann die Statt Rothweil mit den Eydgnossen sambt oder sonders in Streit und Mißhähl geriethe/ solle jede streitende Parthey zween ehrbahre Mañen zu Baden niedersetzen/ und von solchen entscheiden werden / oder wañ sich solche theilten / so söllen sie bey ihren Eyden einen gmeinen Obmann nehmen auß den Rähten der Statt St. Gallen/ oder Müllhausen.

18. Die Eydgnossen söllen die von Rothweil bey ihrem Hoff-Gericht schützen und schirmen / und sie mit Gwalt nicht lassen darvon drän-

drängen. Man solle aber der Eydgnossen Zu- und Angehörige darmit gantz und gar nicht beschwären/ noch suchen.

In dem 1520ten Jahr beschwuren die Eydgnossen gemeiniglich ihre Bündte von neuem/ durch alle Orth.

Alldieweilen auch König Franciscus der Eydgnossen in dem Krieg wider den Keyser Carolum V. sehr nöthig hatte/ als erneuerte er seine Instantz umb Schliessung einer Bündnuß desto eiffriger/ und erwiese sich also liberal, daß alle Orthe (Zürich allein außgenommen/) darein willigten. Der Bunds-Brieff ist geben zu Lucern den 5. Maij, 1521. folgenden Innhalts:

Der erste Bund mit Franckreich.

1. Haben beyde Theile eine wahre/ luthere/ auffrichtige/aller List und Betrugs mangelbahre Bündnuß/ Vereinigung und Verpflichtung mit einanderen auffgerichtet/ ohne Minderung noch Neuerung des vormahls gemachten ewigen Friedens; wider alle diejenige / die eintwederen Theil/ an ihren Landen/ Leuthen / Rechten/ Persohnen rc. hie disseits oder jenseits dem Gebürg/ angreiffen/ beleydigen oder schädigen rc. so lange der König lebt/ und 30. Jahr nach seinem Tod.

2. Wann nun bemelter König von jemand angegriffen wurde in seinem Königreich und habenden Landen/ so solle ihm frey stehn/ in der Eydgnoßschafft Volck zu heischen und zu werben/ in seinem Kosten/ doch nicht minder dann 6000. und nicht mehr dann 16000. also daß die Officierer seyn sollen von allen Orthen und Eydgnossen. Dieselben sollen beym König

bleiben/ so lange der Krieg währet / und vorher nicht heim beruffen werden.

3. Wann aber die Eydgnossen in ihren eigenen Landen und Herrschafften mit Krieg beladen wären / so sollen sie nicht gehalten seyn/ gemeltes Volck auß dem Land zu lassen / auch wann es würcklich darauß ist/ mögen sie es widerumb heim beruffen / und der König solle sie alsobald ziehen lassen.

4. Der König solle solche Eydgnoßische Knecht im Feld nicht von einander theilen/ sondern sie sollen beysammen bleiben; aussert dem Krieg aber / mag man sie wohl in die Stätte und Schlösser vertheilen.

5. Sie sollen nicht auf dem Meer gebraucht werden/ sondern auff dem Erdrich dienen / und anderster nicht / der König werde dann angesprengt.

6. Der König solle solchen Eydgnoßischen Knechten an Sold bezahlen monatlich / zwölff Monat für ein Jahr gerechnet/ 4½. Rheinischen Gulden / von dem Tage an / da sie auß den Häuseren gehn / und solle der erste Monat Sold bezahlt werden/ ehe sie aus dem Land ziehen/ und an füglichen Orthen / noch zwey andere Monat Sold; obschon sie der König nicht so lange in Diensten behielte.

7. Die Haubtleuthe und andere Officierer sollen bezahlt werden nach löbl. und gewohnlichem Gebrauch der Königen zu Franckreich.

8. Wann hingegen die Eydgnossen in ihren Landen und Herrschafften mit Krieg angegriffen wurden/ solle der König auff ihr Begehren/ ihnen

ihnen zuschicken/ 200. Lantzen und 12. Stucke/ 6. grosse und 6. mittelmäßige/ mit zugehöriger Munition, und dann so lange der Krieg wäh-ret/ alle viertel Jahr 25000. Gold Cronen/ er seye mit Krieg beladen oder nicht. Wann aber die Eydgnossen für die 200. Lantzen lieber jedes viertheil Jahr wolten 2000. Gold Cronen em-pfangen/ solle ihnen der König solche auch be-zahlen. Nach geendigtem Krieg sollen die Eyd-gnossen dem König die 12. Büchsen wieder zu-stellen/ sie wären dann verlohren.

9. Der König solle den Eydgnossen den freyen Saltz-Kauff in seinem Königreich zu ih-rer Nohtdurfft gestatten.

10. Wann der König oder die Eydgnossen ins künfftig Krieg führten/ wider etlich ihre Feind/ so solle kein Parthey Frieden machen/ ohne der anderen Wissen/und solle solche in all-weg in solchen Frieden einschliessen.

11. Keine Parthey solle der anderen Under-thanen und Zugehörige in Schutz und Schirm nehmen/ noch deren Feind oder Banditen im Lande hegen/ sondern selbe fortjagen und ver-treiben/ nach Sage des ewigen Friedens.

12. Der König solle jedem Orth der Eyd-gnoßschafft/ jährlich/so lange dieser Bund wäh-ret/ über die gewohnlichen 2000. Fr. annoch 1000. Fr. bezahlen/ und den zugwandten Or-then/ über die gmeine Pension, noch den halben Theil solcher Pension.

13. Der König hat sich hierinnen vorbehal-ten den Päbstl. Stuhl/ das Römische Reich/ die Könige von Engelland/Schotten/ Däne-marck/

marck/ die Hertzogen von Lothringen/ Savoy/ Holstein ꝛc. die Republic Venedig/ das Hauß Medicis ꝛc. Die Eydgnossen haben sich vorbehalten den Päbstlichen Stuhl/ das Römische Reich/ die Hertzogen von Savoy/ Lotthringen/ das Hauß Oesterreich/ ihre ältere Bünd. Also und dergestalten/ daß wann eintwedere der Partheyen/ einigen auß den vorbehaltenen angreiffen thäte/ die andere Parthey dem Angreiffer kein Hülff zu thun schuldig seyn solle. Wañ aber einiger auß den vorbehaltenen/ eintwedere der verbündeten Partheyen/ an ihren Landen und Rechten wurde angreiffen und schädigen/ so solle die andere Parthey ungehinderet dieser Vorbehaltung/ der angegriffenen und verletzten Parthey zu Schutz und Schirm kommen.

Volcks Auffbruch für Franckreich.

Auff diese Bündnuß hin/ erhielte der König einen Auffbruch an Eydgnoßischem Volck von 6000. Mañ/ ohne die Freywilligen die heimlich geworben worden/ also daß er im Meyländischen und in der Picardie, über die 25000. hatte.

Zürich für den Pabst.

Hingegen hielte sich Zürich an den Pabst und den Keyser/ und verwilligten auff Antrieb des Cardinals von Sitten dem Pabst 2700. Mañ/ und wiewohl die übrigen Frantzösisch gesinneten Orth/ durch ihre Land starck verbieten liessen/ daß niemand ihrer Underthanen dem Pabst zulauffen solle; kunte doch der Cardinal so viel Kunst gebrauchen/ daß ihme deren über 6000. freywillig zuliessen/ und bey Chur sich versamleten/ auch auff keine Weiß noch Weg sich wolten abmahnen lassen; Jedoch mußten

sie/

sie / denen nachgeschickten Zürchischen Rahts-Gesandten / eydlich geloben / sich ausser dem Kirchenstaat nicht gebrauchen zu lassen. Allein sie wurden durch die Listigkeit des Cardinals verführt / daß sie solchen Eyd nicht geachtet / sondern sich bey Cassano, mit den Päbstlichen und Keyserischen Völckeren conjungirt / und gegen Meyland / und wider ihre auff der Frantzösischen Seiten stehende Mitbrüder / angezogen.

Schweitzer gegen Schweitzer wollen nicht fechten.

Diese stutzten hierüber / hielten es für eine der Natur widrige Sache / daß Schweitzer wider Schweitzer umb frembder Sachen willen / und auß Geltgeitz fechten / und einander die Köpffe entzwey schlagen sollen / und weilen auch der Frantzösische General Lautrec, die Nation zimlich schnöd tractirte / so erfolgte darauß eine Trennung / und zugen ein grosser Hauffen Schweitzer auß Meyland hinweg naher Hauß.

Die wenig zuruck gebliebene waren nicht im Stande Meyland zu beschützen / sondern mußten zusambt den Frantzosen sich retiriren / und zusehen / daß die Päbstliche die Statt und das gantze Hertzogthumb Meyland eroberten / worüber sich Pabst Leo zu tode gefreuet / wann er nicht vielmehr von Gifft gestorben.

Hierauff kamen die Frantzösische Schweitzer arm / und die Päbstliche reich naher Hauß / welches under ihnen sehr grossen Unwillen / Hader und Zanck verursachet / und mußte Zürich viel verdrießliches hören / allwo Zwingli wider die Pensionen und Bündnussen mit frembden Fürsten / scharff predigte.

Franckreich aber kunte den Verlurst des Her-

Hertzogthums Meyland nicht verdauen; sondern machte Anstalten zu einem neuen Kriegszug/ und erhielte von den XII. Lobl. Orthen 16000. Mañ/ welche im Jenner Ann. 1522. auß und in sehr kaltem Winter über die mit Schnee angefüllten Alpen zugen/ und zu Muntsch und Cremona sich mit der Frantzösischen und Venetianischen Armée conjungirten/ wornach sie gesambter Hand für die Statt Meyland ruckten/ und selbige belagerten/ da immittelst ein Schweitzerisches Corpo under Albrecht vom Stein Vigeva mit Accord, und Novara mit Sturm eroberet und geplünderet.

Zweyter Volcks Auffbruch für Franckreich.

Meyland aber ware nicht zu gewinnen/ sondern weilen die Päbstliche/ Keyserl. und Sfortianische Armée auff 30000. starck angewachsen ware/ und zum Entsatz anruckte; hube Lautrec die Belagerung vor Meyland auff/ und setzte sich hingegen vor Pavia, welcher Statt er mit Stürmen hart zusetzte/ allein auff Anruckung des Keyserl. Generals, Prosper de Colonna, zoge er wiederumb ab/ und näherte sich jenen/ die zu Bicoca das Läger geschlagen hatte.

Schlacht vor Bicocca.

Hier kame es auch den 27. Aprilis, auf Antreiben Albrechts vom Stein/ und Arnold von Winckelried/ zu einer Schlacht. Die Schweitzer waren zu hitzig/ thaten einen ungeschickten und unordenlichen Angriff/ wurden vom Geschütz und Mousqueten übel zugerichtet/ also daß sie abwichen/ und mit den Frantzosen gehn Muntsch sich zuruck gezogen. Colonna erhielte den Sieg und das Feld/ und die Eydgnossen liessen 3000. Todte (worunter der vom Stein

und

und Winckelried waren/) auff der Wahlstatt ligen/ die übrigen aber tratten den Heimzug ungesaumt an. In dieser Zeit und in folgenden Jahren/ gienge das Liecht des Evangelij/ zu Zürich/ Bern/ Basel/ Schaffhausen / St. Gallen/ Genff und an anderen Orthen in der Schweitz/ gantz helle auff/ und wurden viel tausend Seelen / auß der bißherigen Blindheit und Unwissenheit/ durch Zwinglins / Hallers/ Oecolompadij und anderer gelehrten Mäñeren Predigten / gerissen und zu Erkanntnuß der Evangelischen Wahrheit gebracht / worzu die angestellten Disputationen sehr behülfflich waren/ als worinnen klar wurde / daß das Meßopffer/ Fegfeur/ Bilderdienst / Clostergelübd/ Eigen-Verdienst / Ohren-Beicht ꝛc. in göttlicher Schrifft nicht gegründet/ ja deren zuwider seyen. Deßwegen dann alle solche Sachen/ an obigen Orthen abgeschaffet / die Irthümer abgelegt / und der Glaube / nach dem lauteren Wort Gottes Reformirt worden.

Das Pabstthum fallet.

Die Pündtner/ die auß dreyen Pündten bestehen/ als namlich:

1. Der Graue oder Obere Bund geschlossen An. 1424. wider frembder Völcker Gewalt und Rauberey / auch frembde Gericht / zwischen dem Abt von Disentis, dem Grafen von Masax und dem Baron von Räzner.

Die III. Pündt im hohen Rhætia verbinden sich enger.

2. Der Gottshauß Bund / auffgerichtet von Johanne III. Bischoff zu Chur mit der Statt/ An. 1419.

3. Der X. Gerichten Bund im Prettigöw/ gemacht Ann. 1470.

Haben

Haben sich dieser Zeit/ um̃ mehrerer Freund⸗schafft und Schutzes willen / zu einander enger verbunden/ Freytags nach St. Mattheus Tag An. 1524. Der Innhalt des Bunds⸗Brieffs ist folgender:

1. Wollen sambtliche Theile ewige gute Freund und Bundsgenossen seyn und bleiben/ alldieweil Grund und Grad staht; einanderen helffen mit Leib und Gut/ die Strassen schirmen und feilen Kauff lassen und geben.

2. Die 3. Bünd sollen ins künfftig mit nie⸗mand einig anderes Bündnuß machen / ohne Raht/ Wissen und Willen der Bundsgnossen.

3. Sie sollen auch kein Krieg oder Auffruhr anfangen/ und welcher Bund dasselbige thäte/ dem sollen die anderen zwey nicht helffen / son⸗dern selbigen abstraffen. Solches solle auch geschehen/ wann eine Gemeind oder sonderba⸗re Persohn dergleichen etwas anfienge.

4. Wann aber auß redlichen Ursachen/ Un⸗einigkeit/ Feindschafft oder Noht angienge; so sollen die Bünd einanderen treulich helffen in eignem Kosten mit Leib und Gut.

5. Was in solchem gmeinen Krieg gewun⸗nen und eroberet wurde; das solle under alle/ nach Anzahl der Leuthen und Bündten gleich getheilt werden. Es solle auch kein Theil für sich allein Frieden oder Anstand machen / noch sich mit dem Feind unterreden.

6. Ein jeglicher solle sich Rechts benügen lassen an denen Grichten / wie von Alters her. Auch in dem fahl / wann ein Gmeind oder ein Dorff wider das andere in Mißhähl gerahtet.

7. Wañ

7. Wañ aber die drey Bündt under einander spennig und mißhähl wurden / so solle jedlicher Bund 3. oder 4. Männer niedersetzen / und vor selbigen den Streit endlich außmachen.

8. Wurden aber zwey Bünd gegen einander Streit gewinnen / so solle der dritte Bund ihr Richter seyn.

9. Wañ ein Gmeind oder ein Gricht wider ein anderes Streit und Uneinigkeit hätte / die doch zu einem Bund gehörten / die sollen allweg vor dem nächsten Gricht desselben Bunds entscheiden werden.

10. Wann ein Gmeind oder sonderbahre Persohnen / wider die drey Bündt zu Streit und Handel kämen / so solle man ihnen einen Richter setzen da / wo man Tagsatzung haltet / und von jedem Bund 2. oder 3. unpartheyische Männer.

11. Wann ein Gmeind oder Gricht eines Bunds in Mißhell gerahtet / mit einer Gmeind oder Gricht des anderen Bunds / so sollen die 3. Bündt zusammen kommen / und ihnen ein unpartheyisch Recht setzen / wo sie gut dunckeť.

12. Wann endlich zwey Bünd wider den dritten mißhellig wurden / so sollen selbige zwey Bündt 6. Mañen niedersetzen / und der dritte Bund auch so viel; vor diesen 12. Männen solle die Sache endlich entscheiden werden. Wo auch ein Obmañ nöthig / so sollen die 3. gmeinen Bündt einen nehmen / wo sie dann gut bedunckeť.

13. Umb alle gmeinen Händel solle man Tagsatzung halten / den ersten zehn Jlantz / den

2ten gehn Chur / den 3ten wieder gehn Ilantz/ den 4ten wieder gehn Chur/ und den 5ten gehn Tulis. Was auch zwey Bündt erkennen / deme solle der dritte folgen.

14. Ein jeglicher zu den dreyen Bündten gehörig / solle Steur und Aufflag geben / wie von Alters haro/ und in gmeinen Lands-Kriegen/ sollen auch die geistlichen Güter das ihrige beytragen / nach Erkanntnuß gmeiner dreyer Bündten.

15. So einer in einem Gricht unredlichen Todschlag begangen/ der solle in keinem Gricht Freyung/ noch Sicherung haben.

16. Von 12. zu 12. Jahren/ solle jeder Bund geben zween Mann / die sollen kommen von Gricht zu Gricht/ und dorten die Eyden erneueren und auffnehmen.

17. Wann zween oder mehr under den Bundsgenossen mit einanderen stößig wurden/ so sollen sie Fried von ihnen geben/ so bald solcher von ihnen geforderet wird. Es solle aber ein jeglicher forderen der darzu kommet/ und auffnehmen bey ihren geschworenen Eyden/ und wer das übersihet/solle nach eines jeglichen Grichts Gebrauch gestrafft werden.

18. Es solle sich auch niemand Partheyen/ oder darumb gestrafft werden / es wäre dann Sach/ daß jemand seinen nächsten Verwandten wund sehe.

19. Alle Verpflichtungen / Bündnussen ꝛc. so die drey Bünd / vor dieses Brieffs dato / gegen einanderen gehabt; sollen durch gegenwertigen Bund abgethan und zernichtet seyn; sonsten

sten aber sollen alle andere ältere Bünde und Verpflichtungen / die sie mit und gegen einander haben / vorbehalten seyn / wie auch einem jedlichen sein Recht. Ingleichem die Artickel gegen den Geistlichen gemacht / auff Montag Quasimodo, 1524.

Neben dem verglichen sich die 3. Bünd / gewisser Artickel / die Geistlichen und deren Recht betreffend. Der darumb auffgerichte Artickel-Brieff ist datirt, Montag nach St. Johann, 1526. und begreiffet folgendes:

Der Pündtneren Artickel-Brieff der Geistlichen halb.

1. Kein Bischoff zu Chur / oder andere geistliche Person / solle hinfüro in den dreyen Pündten kein weltliche Obrigkeit / Vögt / Amman / oder ander Ambt in denen Gerichten besetzen. Auch ihre Beambte und Diener sollen zu keinem weltlichen Ambt / Gricht / Raht rc. gelangē.

2. Wegen Korn / Schmaltz / Käß und Weingült und Zinsen / die erkaufft und nicht ererbt sind / wann der Zinß Meyer das nicht also gibt / so solle er doch das Gelt zinsen / je von 20. fl. oder Pf. eines.

3. Was aber ererbte Gülten sind / die solle der Zinß Meyer dem rechten Lehenherren / nach Inhalt des Zinß-Brieffes bezahlen / (Pfeffer außgenommen /) wann er solche Sachen hat. Wann er sie aber nicht hat / solle er vom Pfund Pfeffer bezahlen 5. ß. und sonsten den Werth des Korns / Schmaltzes rc. in Gelt / wie es an selbigem Orth Kauff und Lauff ist.

4. Alle Zinß an Jahr-Zeiten vor Altern an Stifft / Kilchen / Clöster rc. den Abgestorbenen zu vermeinter Hülff und Trost / vergaabet / sollen

len auffgehebt und tod seyn/ und solche niemand weiters bezahlen.

5. Weilen auch die Güter/ ab denen sie bezahlt werden/ vormahls desto wohlfeiler verkaufft worden/ so sollen die Besitzere solcher Güteren/ denen/ von denen sie solche erkaufft/ ihren Erben/ oder ihrem Geschlecht/ wieder heim dienen. Fahls aber von solchen niemand mehr vorhanden/ so solle es der Obrigkeit/ zu anderem Göttlichem Gebraucht bezahlt werden.

6. Was aber an anderen Zinsen und Güteren/ an Kilchen/ Clöster 2c. vormahls gegeben worden/ das alles solle auch ins künfftige bleiben und bezahlt werden/ wie die Erläuterung des IVten Artickels sagt.

7. Es solle ins künfftig niemand mehr in die Clöster angenommen werden; diejenige aber so noch darinnen sind/ sollen biß zu ihrem Absterben ihren billichen Underhalt geniessen. Uber das Einkommen sollen von der Obrigkeit Schaffner gesetzt werden/ die jährliche Rechnung tragen/ und endlich das gantze Closter-Gut zu der Obrigkeit Disposition stehen.

8. Es solle ins künfftige in der drey Pünden Landen/ kein kleiner Zehnden mehr bezahlt werden.

9. Wo etwann erkaufft Zehnden wären/ klein oder groß; so solle der Schuldner seine Frucht heim führen/ und dorten vom Thenn/ vom fünffzehenden Quartonen/ einen Zehnden geben.

10. Wo ein Zehnden sonderen Persohnen geliehen wäre oder wurde/ so mag die Gemeind

da

da der Zehnden gelegen / solchen an sich ziehen.

11. Wo Weinwachs ist / da mag man auch von 15. Zübern / einen Zehnden geben.

12. Die Huben und Lehen-Güter / so biß dato nicht Erblehen gewesen / sollen hinfüro zu ewigen Erblehen / für Knaben und Meydlin geliehen werden / umb ziehmlichen und billichen Zinß / nach Erkantnuß unpartheyischer Leuten.

13. Der Fählen / Tagwehnen und Vogelmahl halb / ist geordnet / daß man dem Herren ins künfftig / für ein Fahl ein Pfund Pfenning bezahlen solle. Wann man mehr als ein Tagwehn schuldig / so solle der Herr eine nachlassen. Ist man aber nur eine schuldig / solle man solche auch thun. Die Vogelmahl / wañ ein Herr Brieff und Siegel darumb hat / solle es darbey bleiben; sonsten aber sollen sie tod und ab seyn.

14. Alle Wildbahn und rinnende Wasser / zu jagen und zu fischen / solle jedem Gericht / darinnen sie ligen / zustehn.

15. Ein jede Gmeind solle ihrem Pfarrherren einen billichen und ehrlichen Unterhalt reichen / nach eines jeden Verdienen / auch Gwalt haben / Pfarrer zu setzen und abzusetzen.

16. Es solle hinfüro / in den Landen der III. Pündten / nur ein und gleichlig Mäß und Gewicht seyn / wie es die Statt Chur nun gebraucht. Sie sollen aber nicht Macht haben / solches ins künfftig zu enderen.

17. Wo Vogteyen oder Vögt sind im Gottshauß / sollen die Frefel und Bussen / halb der Gmeind heimfallen / und die solle den Vogt vorauß belohnen. Die übrigen Güter zu der

Vogtey gehörig/ sollen dem Stifft zugehören/ und desselben Ambtleuth darauß vernügt werden/ nach Raht des Gottshauses.

18. Von der Wagenleyther wegen / under und ob der Calff/ so solle solches gegeben werden/ wie bißharo.

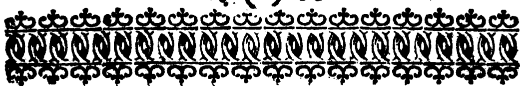
19. Kein Commun oder Gricht im Gottshauß/ solle mehr für einen Bischoff zu Chur appelliren/ sondern allweg für das nächste Gricht und darbey solle es alsdann bleiben.

20. Wann ein neuer Bischoff zu Chur zu erwöhlen ist/ so solle es das Capitul mit Raht des Oberen und Underen Bundes thun. Auch alle andere geistliche Aembter und Pfründen sollen den Landskinderen und keinen Frembden gegeben werden.

21. Man solle ins künfftig keine Intrada mehr zu geben schuldig seyn.

ENDE des Ersten Theils.





Register Der fürnehmsten Sachen.

A.

B.

wird

U 5

Keller

K.

L.

M.

N.

Ne.

Refor-

Under-

Ver-

Verzeichnuß/

Derjenigen Bündnussen/ Friedens-Schlüssen/ Sprüchen/ Verträgen ꝛc. Die in disem Ersten Theil enthalten sind.

ENDE des Registers vom Ersten Theil.



Anhang
Zum Ersten Theil.

Verzeichnuß der in diesem Anhang enthaltener Instrumenten.

Num. I.

Num. I.

Bund zwischen Loblich. Canton Solothurn und Lobl. Statt Biel/ Anno 1382. gemacht.

In GOttes Namen/ Amen.

WJr der Schultheiß/ der Raht und gemeinlich die Burgere von Solothurn/ ze einem Theile/ und Wir der Meyger/ der Rahte und gemeinlich die Burgere von Bielle/ ze dem anderen Theile; thun kundt allen den/ die diesen Brief ansehent/oder hörent lesen/daß wir williglich mit gemeinem Rathe/durch unser beydē Stätten Nutzen und Ehren willen/ uns zesammen mit geschwohrnen Eyden ewiglich verbunden und verflicht haben/ und loben auch by denselben geschwornen Eyden/die wir darum liplich mit ufferhabenen Handē/ ze GOtte gethan hand/ einanderen zerachtende und zehelffende/ unser Lyb und unser Gutt und aller dero die uns zuhörend/ zeschirmende alle unser Handvestin/ Rechtung und Gewonheit zebehaltende/ wieder menglichen ohne Uffzug/ wann und wie dick eine Statt von der andern darumb wird ermahnt/ ohne Geverde; Es en soll auch under uns den vorgenañten zween Stätten/ Solothurn und Biel/ einwedre kein offen Krieg anfachen ohn der andern Statt Rate.

Doch so haben wir die Statt Solothurn vorgenañt/ in dieser Pündtnus vorbehebt und ußgenommen/ das H.R.Reich und was

darzu höret/ und unser Eydgnossen von Berne: Und wir die von Bielle unsern Herren den Bischoff und das Gottshuß von Basel und was darzu höret/unser Eydgnossen von Bern und von Murten/darzu sind wir beyd Stätte von Solothurn und von Biel einhellencklich übereinkomen / daß niemand der unseren den anderen entwehren soll ohne Recht deß so er in gewerd gehebt und harbracht hat/ohne Gefährde.

Es soll auch niemand welle in unsern den zween Stätten sitzent/ oder wohnent / oder zu unserer Stätten Rechte höret/den andern mit frembden Grichten Geistlichen oder Weltlichen ufftryben/denne umb Ehr und offen Wucher.

Es soll auch niemand under Uns den anderen pfänden / noch verbiethen in den vorgenañten unseren Stätten/noch ussweent/ wann den rechten gelten / oder Bürgen der unlaugenhafft wäre/ aber umb Geltschulde die laugenbahr ist / do soll der / der die Ansprach hat/kommen in die Statt/ do der sitzt und säßhafft ist/ den er anspricht / und soll den do beklagen vor dem Schultheyssen/ oder vor dem Meyger und soll ihme der denne fürderlich richten/ nach seiner Vordrung/ ohne Gefährde / doch also / ob der den man anspricht des mißgichtig syn wil/so mag es der Kläger wohl kundlich machen / mit zween unversprochnen Manne zu ime / die darum ihr Rechte thuygen / oder aber mit dryen unversprochnen Mañen an jñ die dasselb thuygen.

Wäre

Wäre auch daß dhein Mißhelli / oder vorder zwüschent uns uffstan wurde / darumb sollen wir zu beyden sythen zu Tagen kommen zu Grenchen / und ist die Vordrung / oder Anspruch eins von Solothurn / der soll einen gemēynen Mann nehmen umb syn Vordrung und Ansprach / in dem alten Rate von Biel / wän er will ; gaht aber die Ansprach einen von Biel an / so soll er einen gemeinen Mann nehmen in dem alten Rahte zu Solothurn / wän er wil / und wellen er nimmet / der sol dann ze stund schwören / ob er zugegen ist / mit uffer-habner Hand ze GOtt / daß er umb die Sach darumb er zu gemeinen Mann genohmen ist ein Recht spreche inwendig 14. Tagen / darnach so die Sach von glicher stössen wegen der Schydlüthen an jhn käme / und in beyder Theilen Ansprach und Wiederrede beschlossen / und auch beyder Theylen Schydlüthen Urtheillen in Schriffte versiegelt / geantwortet wurden / also ob er es vorhin in der Mynne / mit beyder Theilen willen / nit berichten möchte. Es söllend auch von jedwederem Theil zween Schiedmänner dargesetzt werden / die auch schwören söllendt / wenn ihnen beyder Theylen Ansprache und Wiederrede beschlossen in Schrifften geantwortet wird / daß sie darnach innwendig 14. Tagen / umb die Sach ein bloß Recht sprechent / ob sie es mit der Mynne / mit beyder Theylen willen nit berichten mögen / und jhr Urtheylen dem Obmanne in Schriffte und besiegelt antworten / doch in dero Kosten die Sache angaht / ohne alle Gefährde.

Es ist auch zu wissen/wäre daß der Schied-
lüthen dheiner / uff die Tage so der Obmann
benennete und schöpffende wurde / nit komen
möchte/von Ehrhafftiger Noht/oder von red-
licher Sachen wegen/daß ihm an synem Eyde
nit schaden soll/wann das der Theile dem den-
ne syn Schydmann do gebrisset/ einen andren
an des statt geben soll / der sich desselben ver-
verbinde/ so sich der Erste verbunden hat/ohn
alle Gefährde.

Wäre auch daß die Schydleuthe zween
gegen zween/ gleich stössig wurden an jhr Ur-
teylen/und es an den Obmann käme/ und der
das denne nit berichten möchte mit der Myn-
ne/ mit beyder Theilen Willen und Wissen /
so soll er ein Recht sprechen by dem Eyde/nach
dem Rechten / also dem der Frevel und die
Ding beschehen wären/oder die Güter lägen/
darumb denn die Ansprach wäre ; Wurden
aber under den Vieren drye einhellig/so ist der
Vierte nütz zevernehmen in der Sache; wäre
aber der gmein Mann do nit zugegen so er ge-
nohmen wurde / oder ob er den Eyd nit thun
wölte / so sol jnn der Schultheyß / oder der
Meyger/ und die Statt der Rate er ist / des
bezwingen daß er es thuyge und sich deß in-
drünt den nächsten dryen Tagen verbinde/
darnach so er zu gemeinen Mann genommen
wurde/ als vor geschrieben staht. Wäre aber
der denne nit in Landes / so er genennet wur-
de / so soll der Schultheiß / oder der Meyger
und die Statt/ deren Rate er ist / wenn er in
das Land kombt/ihn des bezwingen daß er das
thuyge

thuyge und sich verbinde indrunt den nächsten dreyen Tagen / so er zu Land kommen ist. Gienge aber denselben gmeinen Mann Ehrhafftige Noht an/von Tode/ von Gefängnuß von Siechtag/ oder von wellen anderen Sachen das wäre / so mag der / der die Ansprach hat/ einen andren gmeynen Mann nehmen in demselben Rate/do der Erste genommen was/ und soll sich der denne verbinden in aller der Wyse/ desselben/ deß sich der Erste verbinden sölte / als hievor geschrieben staht.

Wo aber der gmein-Mann / die Sach indrunt 14. Tagen den nächsten / so sie an jhn kümmet/nit ußrichtete als hievor staht / so soll er sich morndes nach den 14. Tagen / by dem obgenanten synem Eyd/in die ander Statt/in synem eignen Kosten anwurten / und en soll dannent nit kommen / untz daß er die Sach habe außgericht/ als er geschworen hat / und sol auch sein Urtheyle jedwederem Theyle geben verschrieben und besieglet/doch in dero Kosten die die Sach antrifft.

Wäre auch das zwischent uns den vorgenañten Stätten ein gächer Ufflauffe beschehe/ von Todschlage/ von Wundthatten/ von Gefängnusse/von Pfandungen/von Brande/ oder von semlichen Sachen/das soll niemand ze deweder sythen rächen/wann daß man darumb ze Tagen kommen soll/an die Statt als vorgeschrieben staht / und soll man angends wieder thun/ was man wieder thun mag/und sol man denne darum Rechts pflegen/ als vor geschrieben staht.

Wäre aber/daß es dem/ oder denen an jhr Lyb gienge/der / oder die / so die Frevel gethan hätten / do soll man nit Rechtens umb sprechen/ wann man sol flissenckelich daruff gahn/ wie es mit Liebe zerleyt werde; Wäre aber das Recht / do sol die Statt/ by dero der oder die gesessen sind / die das gebrochen hand / sy wysen/daß sie es bessern und ablegen als recht sye.

Auch soll man wissen / daß wir die vorgenañten beyde Stätte Solothurn und Bielle/ einhällenckelich überein kommen sind/daß wir und unser Nachkomen / von nu St. Johañs-Tag ze Wyenachten/ so schierres künfftig ist/ über V. Jahren und von dannenthin ewiglich/ je von V. Jahren zu V. Jahren ernüwren sollen / die Eyde des Bunds/ wenn ein Statt von der andern darumb ermahnt wird und es an sie erfordert; beschehe aber daß sich gefügte/ daß denzemale und des Tages / so man also schwören solte und ein Statt von der anderen darumb also ermahnt wäre/ als vorstaht / de weder Statt ein Reyse gezogen wäre und also heyme nit wärent / wenn sie denn wieder heym kommet/darnach in den nächsten 8. Tagen/ ob sy des von der andern Statt ermahnt werdent/sollent sy schweeren und die Eyde diß Bunds ernüwren / in allen den Wäge als vorgeschrieben staht/doch alles ohne gefährde.

Und zu einer wahren stäten Sicherheit aller derre vorgeschriebnen Dingen/so hand wir der Schultheyß / der Meyger / die Räte und Gemeinden der vorgenannten Stätten Solothurn

lothurn und Byelle / derselber unser Stätten gemein Insigle an diesen Brieff gehenckhet / dero zween sind glyche/und wir die von Solothurn einer handt und dievon Byelle den andern. Gegeben Morndes nach St. Jmyen-Tag einer H. Megde. Anno Chr. 1382.

Num. II.

Bund zwischen Loblich. Canton Freyburg und Lobl. Statt Biel An. 1496. ernewert.

In dem Namen GOttes / Amen.

SEidt durch erdachte Freundschafft und angesehen Einungen / das Römisch Regiment zugenommen / sich selb in allem seinem Anhang in friedlich Stand gesetzt und also für und für verharrend / so gar berümbt gewesen / daß uß dem allen gemeinen Nutzen / die Weg sind gegeben worden / die Fußstapffen zu finden mögen / die sie zu gleicher Fryd-Belohnungen und Fründ-nachbarlicher Enthaltung / zu beleithen gehebt; So haben wir der Schultheiß / der Raht / die Burger und die gantze Gemeind der Statt Fryburg in Uechtland / zu Einem; Und wir der Meyer / der Raht / die Burger und die gantze Gemeind der Statt Biel / zu dem anderen Theil / Uns in dero Zahl begeht zu schicken / die demnach sinnen und dabey ermessen / was Frucht / Nutzens und Ruw unseren Vorderen und Uns sind erwachsen / uß den

Lobl.

Löbl. und Ehrlichen Pündten / so sie zu einem Pfulment ewiger Fründschafft/ vor gar alten Zyten haben gehebt und jetz langest vor dem Jahr Göttlicher Geburt 1343. ihren Anfang gehebt und darnach in dem 1407ten Jahr erneuert und beschwohren worden sind / do wir uß Grund deß und viel anderer nutzlicher Ursachen bewegt / der wir von Kürtzi-wegen geschwigen / willencklich und mit gemeinem Raht / die Forme deß Eydts / als wir vor Zyten zusammen verbunden und davon mercklisches Nutzens genoß wahren/ haben erneuert und erneuern solchen Eyd/mit dieserem Brieff und geloben die Form desselben by geschwohrnen Eyden so wir darumb Lyblich mit uffgehebten Händen / zu GOtt und den Heyligen gethan haben / und auch alles das so an dieserem Brieff ist geschrieben / nu immermehr und ewiglich / ståth / vest und unzerbrochen zu halten / für Uns / alle die Unseren und unser ewig Nachkommen / und darwieder nimmer zu thun / by guten Treuen / ohn alle Gefährden / auch niemands zu Gefallen / der do wieder thun wölt / oder möcht mit Worten / oder Wercken / und folgt die Formb desselbigen Eydts / in solcher nachgeschriebenen Gestalt / mit Nammen.

1. Daß wir die vorgenannten beyd Stått Fryburg und Biel / einandern sollen beholffen und berathen syn / unser Lyb / unser Gutt / unser Posses, Investituren / und aller deren so Uns zugehören / in gantzen Trüwen und nach unserem Vermögen / zu beschirmen/ und

ein

ein Theyl dem anderen / bey seinen Handvestinen / Rechtungen / Gewohnheiten und hargebrachten Gewehrden / ohn Uffzug zu handhaben und schützen / wieder alle die / so Uns davon zu drengen / oder Schand / Schad / Schmachheit und Ubertrang wieder Recht underſtuhnden zuzefügen / und sich die genannte Statt by ihrem Eyd verſtuhnd / daß der mahnenden Gewalt und Unrecht beschehe / und soll das zugahn alles dick / so bald und wenn ein Statt von der andern / darumb mit Botten oder mit Brieffen gemahnt wird / ohn alle Gefährde.

2. Doch so behalten wir die vorgenannten von Fryburg in dieser Bündnuß uns selber vor / unseren H. Vatter den Pabst / das H. Römische Reich / und unser lieben und getreuen mit-Burger von Bern und was zu ihnen gehört. Gleicher Wyß / behalten wir die vorgenannten von Biel uns harunder vor / unseren H. Vatter den Pabst / das H. Römische Rych / das Gottshuß und unseren Herren den Bischoff zu Basel und was darzu gehört / auch unser lieben / getreuwen Eydgnossen von Bern und von Solothurn und was zu ihnen gehört / ohn alle Gefährd.

3. Und daß zwischen uns obgenannten zweyen Stätten und den unsern / ein Wesen und Form angesehen / durch welche all Irrungen werden abgeschnitten / so sind wir deß einhellencklich eingangen / daß niemand den anderen ohn Recht solle entwehren / deß so er in Gewerd gehabt und hargebracht hat / ohn alle Gefährd.

4. Es

4. Es soll auch niemands wellich in unsern den vorgenannten zweyen Stätten sitzen / oder wohnen / oder die so zu unseren Stätten recht gehören / den andren mit frembden Gerichten / Geist-oder Weltlichen / nit bekümmern / noch ufftryben / dann allein umb die Ehr und umb offen Wucher.

5. Es soll auch niemand unter uns / den andern pfänden / noch verbiethen / noch uff syn Gutt fahren / in den vorgenannten unseren Stätten / noch ussert / wann den rechten Gelten und Bürgen der gichtig und untaugbar wäre / oder umb Gelt-Schuld / darumb einer Brieff und Insiegel hätte / aber umb Gelt-Schuld die ungichtig wäre / so soll der Ansprecher fahren in die Statt / do der ander sitzt und Haußhäblich ist / den er anspricht / und soll den Beklager vor dem Schultheyß / oder vor dem Meyer / und soll ihm auch der dann fürderlichen richten nach seiner Vordrung in 8. Tagen on alle Geverd.

6. Wäre auch daß ein Mißhellung / Ansprach / oder Forderung zwischen uns in künftigen Zeiten uffstahn wurde / darumb sollen wir zu beyden Theylen zu gemeinen Tagen kommen / gan Kertzers / und ist die Ansprach eins der unseren von Fryburg / oder der zu Uns gehört / der soll einen gemeinen Mann nehmen (umb sein Ansprach) in den Rähten zu Biel wenn er will / und der es vor Datum diß Brieffs nit verschworen hat / sich keiner Obmannschafft anzunehmen / ist aber die Ansprach eins der unsern von Biel / oder der zu Uns

Uns gehört / so soll er einen gemeinen Mann nehmen in dem Raht zu Fryburg / wenn er will / der auch vor Datum diß Brieffs nit verschwohren hat sich keiner Obmannschafft anzunehmen / und welchen er nimbt / der soll dañ zu Stund schwören ob er gegenwärthig ist / mit auffgehebten Händen zu GOtt und den Heylgen / daß er umb die Sach / darumb er zu gemeinem Obmann genohmen ist / ein Recht spreche indrunt einem Monath / darnach so die Schidlüth / die dann von jedwederem Theyl darüber gesetzt werden / die auch schwören / und sollen deren von jedwederem Theyl zween syn / wurden aber die vier Schidlüth stössig an ihren Urtheylen und Ußsprüchen / glych zween gegen zween / und es an den Obmann in Stössen gebracht wurd / und er das nit berichten möcht mit der Mynn und mit beyder Theylen Wissen und Willen / daß er alsdann auch ein bloß Recht spreche by dem Eyd / so er darumb gethan hat / nach dem Rechten alwo dann der Freffel / die Ansprach und Geding beschehen / und die Gütter gelegen wären / darumb dann die Ansprach geschieht.

7. Wurde aber under den Vieren / drü einhellig an ihren Urtheilen / so ist der Vierdt nützit zu vernehmen in der Sach; Wäre aber der gemein Mann do nit zugegen do er benembt wurd / oder ob er den Eydt nit thun wolte / so soll der Schultheiß / oder der Meyger von der Statt der Raht Er ist / ihn deß bezwingen / daß er das thüye / und sich deß Indrunt

drunt den nächsten 8. Tagen so er zu Land kommen ist. Wäre es aber / daß den Obmann Ehrhafftig Noth angienge/von Tods/ Gefänckenuß / Siechtag / oder von anderen Sachen wegen / on Geverd / so soll und mag der / der die Anspraach hat / einen andern gemeinen Obmann nehmen/ in demselben Raht do der erst genohmen was / und soll sich der / der dann also genohmen wird / an deß abgangnen Statt / denn verbinden in aller der Wyß und in aller der Form / als sich der erst verbunden hat und als vorgeschrieben staht / on alle Geverd. Wäre aber daß der gmein Obmann die Sachen indrunt einem Monath den nächsten / so sie an ihn kommen wurdend / nit ußrichte / als vorstaht / so soll er sich indrunt den Nächsten 3. Tagen nach dem Monath / bey dem ehegenannten seinem Eydt / in die andere Statt / in seinem eignen Kosten antworten / und soll nit do dannen kommen / untz daß er die Sach hab ußgericht / als er geschwohren hat / und soll auch sein Urtheil und Ußspruch jedwedrem Theil in ihrem Kosten geben geschrieben und besieglet.

8. Es ist auch beredt / daß wir die vorgenannt beyd Stätt Fryburg und Biel / den Eyd / der vorgenannt unser Bündtnuß / nu und hienach yemer erneuern sollen mit unseren Eyden von 5. Jahren zu 5. Jahren / wenn deweder Statt von der andern darumb gemahnt wird / on alle Geferd.

9. Und diewyl uns unser Vorderen / uß ihren alten Brieffen diß Löbl. Ewigen Bunds / durch

durch die beschehene Endrungen/ die zu Mehrung ihr Fründschafft sind gricht / haben die Macht gezeigt / daß wir sollicher Endrungen/ die Fründschafft Nutz und Ehr uff sich ertragen / gebruchen mögen / so haben wir uns deß miteinandern vereinbahrt / daß die nit ußgescheiden werden / so uns mercklich Fründschafft haben bewiesen/der wir umb das künfftige geniessen und uns auch zu Handhabung dieser Fründschafft hülfflichen Schyn mögen beweisen / also daß wir die vorgenannten von Fryburg uns selbsten hierinnen / uff ein neues haben vorbehalten / unser besonder lieben und getreuen Eydgnossen von Stätten und Ländern / mit Namen von Zürich / Lucern / Ury/ Schwytz / Underwalden / Zug / Glarus und Solothurn/und was zu ihnen sambt und sonders gehört / und unsern gnädigen Herren und getreuen Pundtsgnossen den Hertzogen von Savoy; Aber wir die von Biel haben uns selbs uff ein neues ußbedingt / die erst bestimbten Herren gemein Eydtgnossen von Stätten und Länderen / von Zürich / Lucern/ Ury/Schwytz/ Underwalden/ Zug und Glarus / und was zu ihnen sambt und sunders gehört.

10. Wir haben uns auch zu beyden Sythen / der Lobl. Ubung unserer Elteren getröst / hierinn vorbehalten / diß zu endern/ wo wir uns verstahn / daß solch Endrung die Mehrung unser Fründschafft / unser beyder Stätten und Gemeinden Fried / Nutz und Ruw bringen mag / alle Gefärd vermitten /

in Krafft diß Löbl. ewigen Pundts / deß wir der Schuldtheiß / Raht und Burger und die Gemeind der Statt Fryburg zu seiner stäthen Sicherheit und Urkund aller vorgeschriebenen Dingen. Und wir der Meyger/Raht/ die Burger und gantze Gemeind zu Biellen/ für uns und alle unsere Nachkommen / zween Brieff gleich von Worten gemacht / mit unser beyder Stätten groß Insiegel haben bewahren und jedwedrer Parthey den einen verlangen lassen. Geben in unser Statt Fryburg / als viel es berührt die Ernüwerung diß Lobl. ewigen Pundts / und die Verenderung dieser letsten Vorbehaltnuß uff den ersten Tag deß Herbstmonahts der Jahre deß HErren / gezahlt tusend / vier hundert / nünzigck und sechs. 1496.

Num. III.

Capitulation der Statt Arau

1415.

In GOttes Namen Amen.

WIR der Schultheiß und der Rath und die gantze Gemeind der Statt Arau thuen kundt allen denen / die diesen Brieff ansehen / den läsen; Oder anhören läsen. Als die Weißen / Fürsichtigen / der Schultheiß / der Raht und die Burger gemeinlich der Stat Bern in Uchtland / und auch von Solenthurn unser gnädige Herren mit aller Macht und feindtlichem Gezüg vor uns gelegen sind / und uns mit Heeres

res Krafft besessen / auch uns an Leib und Gut begehrten Ubels zu thun / und das von sonderem Geboth deß Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren Sigismundi von GOttes-Gnaden Römischen Königs / Mehrer deß Reichs zu Ungaren / Dalmatien / Croatien König / von grossen Freffels wegen / so der Hochgebohrne Fürst und Herr / Fridericus Herzog zu Oestreich unser gnädiger Herr / zu dem wir ohne alle Mittel von Alter här gehört haben / sich an der gemeinen Christenheit an dem Concilio zu Costantz und an der Königlichen Majestet leider soll begangen haben / darvon wir alle unsers Herren von Oestreich Stätt / Land / Leuth und Diener lipliche Noth / und Arbeith gehabt haben / und in die Ungnad der Römischen Kayserlichen Kron gefallen / von dieser Ungnaden und gewaltiger Heeres-Krafft / uns nun leider niemand entschütten möcht noch ledigen / harinn wir als die / so in krancken Muren mit keinen wehrlichen Sachen gewaffnet / und ohne allen Trost gesässen / gelägeret und gefangen wahrend / auf den sicherlichsten Weg nach Gelegenheit der Sachen uns eigentlich betrachtet mit den genanten unseren lieben Herren von Bärn und Solenthurn / die uns gar schwähr umlägeret hatten / weil wir uns anderst nicht entschütten möchtent / guth und danckbar Beding kommen sindt / darin sie uns grosse Gnad erzeigt hand / dieselbe Tötung und Beredung auffgenommen / und ist beschehen als hernach lauter beschriben staht.

1. Deß ersten haben wir vorgenante von Arauw für uns und alle unsere ewige Nachkomenen unverschidlich und wohlbedachtem Muth und einhäligem Raht in dem Namen GOttes des Vatters / deß Sohns und deß Heiligen Geistes geschwohren mit aufferhabenen Händen und gelehrten Worten / und schwerendt auch Liblich dem Heiligen Römischen Reich als eine freye und unbetrungene Richs-Statt / darnach der Statt Bärn und auch der Statt Solenthurn gantz Treuw und Wahrheit zu leisten / ihren Schaden zu wenden allezeit und Nutz zu fürderen ohne Widersprechen und Geferden / also daß die Statt Arauw nun und ferner Ewigcklich zu den vorgenanten unseren gnädigen Herren vou Bärn und Solenthurn / und allen ihren Nachkommenen offen Hauß und Statt seyn soll wider meniglichen / niemand außgenommen; Doch / wann dieselben unsere liebe Herren von Bärn und Solenthurn in unser Statt ziehen wurden / daß sie denn ohne unseren gefährlichen Schaden ziehen sollend / und ihnen in allen ihren Nöhten berahten und behulffen seyn sollend und wollen mit gantzen Treuwen auch wider meniglichs in unseren Kosten / wann wir hiemit alle Eydt / alle Bünd und Gelüpt / so wir vormahls gethan und gemacht haben / gentzlichen absprechen und vernichten in Krafft diß Brieffs.

Wir die vorgenanten von Arauw auch unsere Nachkommene sollendt noch wöllendt die gesagte Statt Arauw nimmermehr von dem Heiligen

Heiligen Römischen Reich noch von den ehe-
genanten Stätten Bärn und Solenthurn
entfrembden / auffgeben noch von Handen
lassen / ohne Gonst / Wüssen und Willen der
obgenanten unseren lieben Herren von Bärn
und Solenthurn und ihre Nachkommene /
also daß diesere Articul allein unsere gemeine
Statt und keine insonders beruehren soll / daũ
ein jeglicher unser Statt Insäß / nach dersel-
ben Freyheit / und aller Gewohnheit Recht-
vollen Gewalt und Macht haben soll mit Lib
und Guth von unser Statt zu fahren / ohne
der Herschafft widersprochen / nachdem als
daß von Alter herkommen ist.

2. Und nachdem jetz wir genante geschwoh-
ren haben / dieselben Eydt sollen und wollen
wir und alle unsere ewige Nachkommene für
mehr; Hingegen den obgenanten unseren
gnädigen Herren von Bärn und Solen-
thurn nimmermehr Ewigcklichen von fünff
Jahren zu fünff Jahren namlichen auff
Geörgen Tag deß Heiligen Martirers er-
neuweren alles das hiervor oder hernach ge-
schrieben stahlt/danckbar und mit steten Treu-
wen zu halten ohnbekrenckflich; Wäre aber /
daß dieselben Eyde/in einichen künfftigen fünff
Jahren von Sachen oder Vergeß wegen ü-
bersächen wurde / das soll dieseren unseren
Eyden und Brieffen mit allen ihren Puncten
undt Articklen gäntzlich / unschädlich / und
unvergriffenlich seyn / noch diß unser Eyde da
nit ab noch Krafftloß sonder Ewiglich stät und
in Macht bleiben ohn alle Gefahr / und wañ

wir oder unsere Nachkommenen darnach / so sich die fünff Jahr verlüffen / und in dem Zeit / als vorstaht nit geschworen hätten / von den obgemelten unseren Herzen von Bärn und Solenthurn gemahnt werden denn sollendt und wollendt wir allezeit gehorsam seyn zu schwehren / und die Eyde zu erneueren / in allen denen Worten / als vorstaht.

3. „ Darzu ist mit sonderheit beredt / daß
„ alle die Rechtung / so unsere Herrschafft
„ von Oestreich an und in unser Statt A-
„ rauw gehebt hatt / beide auß und inn / es
„ seye an Zinsen / Geleiten / Steuren / oder
„ an einiger Rechtungen / nützit außgenom-
„ men noch vorbehalten / damit sollend und
„ wollend wir und unsere ewige Nachkom-
„ men der Statt von Bärn als unseren
„ gnädigen Herzen und ihren ewig Nach-
„ kommenen allein gehorsam seyn / und nie-
„ mand anders / wann sie das in ihrer Be-
„ redung allein ihnen selbs und niemand an-
„ ders vorbehalten haben.

4. Die obgenanten unsere liebe Herzen von Bärn und Solenthurn und alle ihre Nachkommenen sollend auch weder von ihren Leiben noch von ihren eygenen Güeteren kein Gleidt in unser Statt geben / weder auß noch inn / nammlich was Gleidts der Herrschafft von Oestreich zugehört / und wann dasselbe Geleidt beide in unser Statt und auch von anderen Stätten in dem Argeuw uns den obgemelten von Arauw in Pfandswyß versetzt / und verhefftet ist. Hierinn ist beredt /

beredt/ wann wir das Hauptgut / als das ehegenant Gebiet versetzt ist / abgenieset / und wir das gewährt und bezahlt werden / von deßhin soll desselb Geleidt mit aller Zugehörd an die ehegenante Statt Bärn gefallen seyn und niemand anders.

5. Auch handt uns die ehegenannten unsere liebe Herren von Bärn und von Solenthurn von ihren sunderen Gnaden und Früntschafft gelobt und versprochen für sich und ihre Nachkommen uns und allen unseren Nachkommenen und unsere Statt immer Ewigcklich lassen bliben bey allen unseren Freyheiten/ Handvesten Brieffen Gnaden und allen guten Gewohnheiten / die wir vormahlen von Königen / Keyseren oder von der Herrschafft von Oesterreich erworben/ genossen und redlichen gebracht habend und sollend uns darvon nicht trengen / darbey bekrencken in kein Wiß noch Weg / besonders uns und unsere Nachkomenen daruff schirmen und handhafften mit gantzen Treuwen / daß wir ihnen auch wohl getrauwen.

6. Wäre auch / daß wir nun oder hernach einige neue Freyheit erwürben von unseren gnädigen Herren dem Römischen Künig oder von seinen nachkommenen Römischen Künigen und Keiseren sollent uns beide obgemelte Stätt wohl gönnen / und uns daruff schirmen.

Doch in denselben Freyheiten/ ob wir einige erwurben / und allen unseren Freyheiten / Gnaden und alten guten Gewohnheiten / allen

len ihren Rechtungen / so sie auff uns handt gentzlich unschädlich.

7. Auch sollendt uns die obgenanten unsere Herren von Bärn und Solenthurn in allen unseren Nöthen und Kriegen behelffen und berahten seyn wider menigcklichen als den ihren / doch daß wir keinen offentlichen tätlichen und wider söglichen Krieg / dardurch Land und Lüt verwüestet werdendt möchtent anfangen sollent noch wollent ohne den jetz genanten Herren Räht und Wüssen.

Ob aber unser gemeine Statt oder einigen under uns in besunders angriffe mit Raub / Brandt oder deßgleichen Sachen / und wir demnach eilend angrifen / straffen / was jeh darnach gienge / soll uns vorbehept sin ohne Gefehrd.

8. Wir und unsere Nachkomenen sollend auch gäntzlich bliben bey allen unseren Lächen und Pfandhafften als wir die von der Herrschafft von Oesterreich empfanden oder verpfandt haben / nach wisung der Brieffen / so darüber gemacht sind / doch mit der Wüssenheit / daß wir alle die unseren und unsere Nachkommenen alle die Lächen / so von der Herrschafft von Oestreich daruerent / und in der obgenanten unseren gnädigen Herzen von Bärn gebieten Zwingen und Bannen gelegen sindt / von einem Schultheissen von Bärn uns uff einen könfftigen König ze lächen in Namen deß Heiligen Römischen Reichs empfahen / und bekennen sollend und wollend / und umb dieselben Lächen / nach Läches-Recht gehorsam

gehorsam seyn ohn alles Widersprechen / wann wir darumb vermahnt werden ohn alle Gefert / wann sich die Handt der Herrschafft halb gewandlet hatt als vorstaht.

9. Auch ist beredt und versprochen / daß wir die von Arauw noch Niemandts der zu uns gehört / die vorgemelten unsere gnädige Herren von Bärn und Solenthurn noch der ihren / so zu ihnen gehörendt mit keinem frömden / geistlich noch weltlichen Berechten bekümmeten / laden oder ächten solendt noch wollendt / dann daß sich jedermann von den anderen mit den Rechten alle lassen benüegen an den Gerichten und Enden.

10. Da der Ansprächig gesessen / ist außgenommen und vorbehalten die Sachen der heiligen Ehe / Wuchers und sömlich Sachen / die von blosen Rechten ohne alles Mittel an geistliche Gericht gehörend / deßgleichen auch uns die vorgenanten von Bärn und Solenthurn für sich und die ihren gegen uns und die unserigen versprochen handt zu halten ohne Bekräncken. ꝛc.

11. Darnach handt unsere liebe Herren von Bärn und Solenthurn für sich und ihre Nachkomenen gegen uns und unseren Nachkomenen hierin mit rechtem Wüssen vorbehept das Heilig Römisch Reich und alle / so vor diesen Sachen zu ihme hafft und verbunden waren / und auch sind / und aber die von Arauw wir allein das Heilig Römische Reich und sonst niemand anders / und dieß alles in denen Worten und Articlen als vorstaht / stät und

und vest zu halten noch herwider nimmermehr zu thun / noch schaffen gethan werden / heimlich noch offentlich weder mit Worten noch mit Wercken / noch niemand gehällen / die hinwider thun wolten / niemands Rahts / Stimm noch Gethat geben / noch niemands aufzuwisen mit Geschrifft noch Mund; Damit unser Statt oder wir von disen Eyden möchten gezogen werden / setzen wir und verbinden uns und alle unser ewig Nachkommenen / unseren Herren von Bärn und Solenthurn und ihr Nachkommen zu ihren und deß Reichs Handen Liblich und vestenglich mit diesem Brieff / und dieser Dingen allen zu einer ewigen Krafft und stäter Zeugsame haben wir die obgenanten Schultheiß / Räht und Burger gemeinlich von Arauw für uns und unsere ewige Nachkommenen unser Statt groß Insigel gehenckt an diesen Brieff / under dem Insigel wir und unsere Nachkommene zu allen denen Puncten und Articlen als vorstaht verbinden ohne alles Widerrüeffen. Geben und beschehen zu Arauw auff Samstag vor St. Geörgen Tag in dem Jahr als man zehlt von Christi Geburth / tausend / vierhundert und fünffzechen Jahr. 1415.

Num. IV.

Capitulation der Statt Zoffingen Anno 1415.

In GOttes Nahmen Amen.

Wihr

WIr der Schultheiß/der Rahte/ und die Gemeinde der Statt Zoffingen im Aergöw/bekeñen und thun kund/ allen denen die diesen Brieff ansehend/lesend/ und hörend lesen / nun oder hienach; Als die Weysen / Fürsichtigen / der Schultheiß der Raht / die Zweyhundert/und die Bürger gemeinlich der Statt Bern in Uchtland / Unser Gnädige Herren/mit aller Macht/und feindlichem Gezüge / vor uns gelegen sind / und uns mit Heers Krafft besessen hatten/ uns an Leibe und Gut begehrten Ubel zuthunde / und das von sonderem Gebott/Geheiß und Geschöpffes wegen/deß Aller Hochgelobtesten/und Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Hrn. Sigmund von Gottes Gnaden Römischen Königs zu allen zeiten Mehrer des Reichs/zu Ungarn/ Dalmatien/Croatien ꝛc. König von der Zusprüchen / Ubergriffs / und grossen Fräffels / und Schmachheit wegen/ so der Durchleuchtende Fürst und Herr/Hertzog Fridenrich von Oestenreich/unser Gnädiger Herr/zu dem wir ohne alles Mittel / von Alter har gehört haben / an der gemeinen Christenheit an dem Heiligen Concilio zu Costantz / und an der Königlichen Mayestatt leider begangen soll haben/ darvon wir/und alle desselben/ unsers Herren von Oesterreich Stätt/ Länder/ und Diener/leibliche Noht/ und Arbeit gehebt haben/und in die Ungnad der Römischen Keyserlichen Kron müssen gefallen seyn/von den Ungnaden / und auch grossen mächtigen Heere / und Heers-Krafft / uns leyder niemand entschütten

schütten möcht/noch geledigет hat; Harumb wir als die so in kranckнen Mauren/ mit keiner wehrlichen gewarnet/und allen Trost besessen/ belegen begriffen/und gefangen waren/ auf den sicherlichsten Weg nach Gelegenheit der Sachen/ uns eigentlich betrachtet haben/ und mit den obgenandten/unseren Lieben Herren von Berne/ die Uns als schwerlich belegen hatten/ daß wir uns in keinen weg anders entschütten noch erretten konten noch mochten/ in fründlich gut/ und danckbar Thäding sind/ zu denen Thädingen sie uns an hand lassen komen/ und semlich Gnad und Freündschafft erzeigt/daß wir ihnen Ewiglich billich zu dancken haben/dieselbe Thäding und Beredung/ weiset und lautet/als hienach geschriben staht.

1. Deß Ersten/daß wir die Hertzogen von Oesterreich/ und ihr Nachkommenen/ als für unser Herren/ gar und gentzlich/ unangehendes Ewiglich abgesprochen/ und die aufgeben söllen/ und auch die jetzund aufgeben/ und abgesprochen haben/ mit diesem Brieff;

2. Darnach haben wir für uns/ und alle unsere Nachkommenen/ ohne alles Mittel/ ohnscheidenlich/ mit wohlbedachtem Muth/ einhelliglich/ in dem Nahmen des Vatters/ deß Sohns und deß heiligen Geistes geschworen/ mit auferhobenen Händen und gelehrten Worten/ und schweeren auch leiblich/ dem Heiligen Römischen Rych/ als für ein recht frey/ unbezwungen Reichstatt/ und darnach der Statt von Bern/gantz Treu und Wahrheit zu leisten/ ihren Schaden beide Nachts und

und Tags zewenden/und ihren Nutzen ze fürfürderen/ ohn alle Geferdt. Also daß die Statt Zoffingen Nun und Immer ewiglich/der obgenandten Unser Lieben Herren von Berne/ und aller Ihrer Nachkommenen offen Hauß und Statt seyn soll/wider Meniglichen/ und in allen ihren Nöhten und Sachen berahten/ und beholffen seyn söllent / und wöllent / niemand außgenommen/noch vorbehebt; Wend wir hiemit alle Eyde/alle Bünde/und Gelübte/ so wir vormalen gemacht/ gentzlich absprechen und vernichten/ mit Krafft Brieffs. Wir noch unser Nachkommen söllen/ noch wellen/ auch uns noch unser Statt immermehr dem Heiligen Reich noch von der Statt von Bern empfrönden / auffgeben / noch von Handen lassen/ ohne Gonst/ Willen und Wissen / der obgenanten Unser Lieben Herren von Berne/ und ihren Nachkommenen/ mit sonder gedingen.

3. Auch ist beredt und eigentlich versprochen / daß alle die Rechtung / so die Herrschafft von Oesterreich / inn oder an der vorgenandten Statt Zoffingen an Leuth / an Gut / oder an einiger anderen Rechtunge hat gehebt / das alles soll uns beleiben und weder Herren/Stetten/Länderen/noch niemand anders zehanden stossen / Wann uns die vorgenanten von Bern / in nahmen/ und anstatt deß Heiligen Rychs/das wohl gonnen hand. Doch außgenommen und vorbehalten das Geleidt/ so in unser Statt fallet / wenn es an denen Stetten / da es versetzet ist/ erlöset wird /

wird/ soll auch den obgenandten Unseren Lieben Herren von Berne bleiben/ wann sie das in diesen Sachen vorbehebt hand.

4. Auch so hand uns die obgenandten unser lieben Herzen von Bern gelobt und versprochen/alle unsere Freyheiten/Rechtungen/ und guten alten Gewohnheiten / die wir von Königen/ Keyseren / oder von der Herzschafft von Oesterzeich erworben haben/stätt und vest zehalten/und uns noch unser Nachkommenen in keinen wäg davon nicht ze-trengen / noch daran nicht ze bekümmeren. Und daß uns der König alle unsere Freyheiten/ Rechten/ und guten alten Gewohnheiten/ mit Bitte der ehegenandten unser Herzen von Berne bestättigen soll / doch in unserem Kosten.

5. Were auch/ daß wir ein neue Freyheit/ oder Gnad / von dem obgenandten Unseren Gnädigen Herren dem König erwurben/oder erwerben möchten / deß sollent uns die vorgesagten Unser Herren von Berne wohl gönen/ und uns darauff schirmen/ doch in denen/ und allen unseren Freyheiten/allen ihren Rechtungen / so sie auff uns hand Ewiglich ohnschädlich.

6. Auch sollend uns die obgenandte/Unser Lieben Herren von Berne / in allen unseren Nöhten und Sachen berahten/ und behulffen seyn/ wider Menigklichen / nach unser Nohtdurfft/doch daß wir keinen Krieg/von unserem eigenen Muhtwillen anfachen sollen / ohne derselben Unser Herren von Berne Willen und Wüssen.

7. Auch

7. Auch sollen wir die obgenandten von Zoffingen / und alle unsere Nachkommenen / die Eyde / so wir nun zemal gethan haben / als vorstaht / fürwerthin Ewencklich gegen den obgenandten unseren Herren von Berne / je von fünff Jahren ze Fünffen erneüweren auff St. Georgen Tag / und alles das vor / oder hienach geschriben staht / danckbar und stät mit treüwen zehalten.

Were aber daß dieselben Eyde in keinen fünff Jahren / von Sach / oder ander vergeßliche wegen / übersessen wurden / Das soll diesen unseren Eyden und Brieffen mit allen ihren Puncten und Articlen / gäntzlich unschädlich / und unvergriffenlich seyn / noch dieser unser Eyde damit ab / noch dester kränckner sein / den insonder Ewencklich stätt / und in Krafft bleiben ohn alle Geferde. Und weme wir / oder unser Nachkommen / darnach so sich die fünff Jahr verlauffend / und in dem Zeit als vorstaht / nit geschworen hetten / von den obgenandten unseren Herren von Berne gemahnt werdendt / deme söllend und wöllend wir gehorsam seyn zeschweeren / und die Eyde ze erneüwren / in allen denen Worten als vorstaht.

8. Und in disen Sachen allen / hand die vorgenandten Unser Herren von Berne vorbehebt / das Heilig Reich / und alle die so vor diesem Krieg / und Sachen ze ihnen hafft / und verbunden waren / und auch sind; darbey auch wir das Heilig Reych vorbehebt haben.

9. Were auch dehein Stoße / Mißhelle / oder Ansprach zwüschen den obgenandten Un-

seren Lieben Herren von Berne / den Ihren und Uns aufstuhnden/ oder in könfftigen Zeiten entsprungen/darvor GOtt seye / wie oder an welchen Enden / man dieselben stösse / und Span berechtigen solle/ und außtragen / und umb gemein dingstette ob es nohtdürftig wurde / diß alles wysent ander unser Brieff/ die Wir gegen einanderen machen/und versiglen werden/durch deß willen/ daß wir Ewencklich desterbaß inn Frid und Gnaden bestahn mögent.

10. Auch ist beredt und versprochen / daß wir noch niemandt derUnseren/die obgenandten Unser Herren von Berne noch niemand der zu ihnen gehöret / mit keinen Geistlichen / noch Weltlichen frömbden Gerichten nit bekümmeren/ Laden / noch Aechten sollen noch wellen/ denn daß sich jederman von den anderen soll lassen benüegen / mit und an denen Grichten da der ansprächtig sitzet; Außgenommen/die Sachen der Heiligen Ehe/Wucher/ und femlich Sachen / die von blossem Rechten ohne alles Mittel an Geistlich Gericht gehörendt.

Und diß alles in denen Worten/ steht/ und vest zehalten/ noch hinwider nimmermehr zethun/ noch schaffen gethan werden / heimlich / noch offentlich / weder mit Worten noch mit Wercken/ noch niemand gehällen/der hierwider thun wolte / niemand Raht/ Stim/ noch gethat zugeben/ noch niemand aufzeweisen/in Schrifft noch von Mund/damit unser Statt/ oder wir von diesen Enden gezogen möchten werden. Setzen

Setzen und verbinden wir uns/und unser Nachkommenen Ewencklich den obgenañten Unseren Lieben Herren von Berne/und ihren Nachkommenen/ zu Ihr/ und deß Heiligen Reichs Handen/ leiblich mit diesem Brieff. Und diser Dingen aller zu einer ewiger Krafft/ und stätter gezeugsame/ haben wir die obgenandten Schultheiß/ Raht und Burger/gemeinlich der Statt Zoffingen für Uns/ und unser Ewig Nachkommen/ unser Statt Insigel gehenckt an diesen Brieff/under dem Insigel/ Uns/ und alle unser Nachkommen zu alle Puncten/ als vorstaht/ verbunden/ ohne alles Widerrüffen. Geben/und beschehen ze Zoffigen/ am Donstag nechst vor St. Geörgen Tag/ in dem Jahr/ da man zahlt/ von Christi Geburth/ Tausent vierhundert fünffzechen Jahr. 1415.

Num. V.

Copia Capitulations-Reverses de Anno 1415.

Gegeben von Seiten Hochlobl. Statt BERN.

WIR der Schuldtheyß/ der Raht/ die Zweyhundert und die gantze Gemeind Der Statt Bern in Uchtland/ verjächend und thundt Kundt allen denen die disen Brieff ansähend/ läsend oder hörend läsen/ nun oder hienach/ als die Wysen Wohlbescheidenen/ der Schuldtheyß/ der Raht und die gantze Ge-

meind der Statt Zoffingen im Aergeüw gelegen/ uns inn Naamen deß Heiligen Römischen Rychs / und auch als unser offen Statt und Schloß / zu allen unsern Nöhten gehuldet / und geschworen hand / gantz Treüw und Wahrheit ze leisten / unsern Schaden ze wenden / und unsern Nutz ze fürderen / alles nach Sag Weysung und luth der Brieffen / so sy uns darumb von ihr Statt wol versiglet geben hand / und sider daß dieselben von Zoffingen das Hulden gar einhäligklich / als deß Rychs gehorsamme gethan und verbrieffet hand;

1. Darumb so geloben wir der Schuldtheyß/ der Raht / die Zweyhundert und die gantze Gemeind der Statt Bern vorgenant / für uns und alle unsre ewige Nachkomnen die ehegenandten/ den Schuldtheyssen / den Raht und die Burger der Statt Zoffingen/ und alle ihre Nachkomenen / gegenwürtig und zukünfftig / als unsre liebe getreuwe und gute Fründen lassen ze blyben / by allen ihren Freyheiten / Gnaden / Handvestenen / Brieffen / Privilegien / und guten alten G'wonheiten / die sy von Keyseren / Königen / oder von der Herrschafft von Oesterreich erworben und redlich hargebracht / und gehabt haben/ und daß sy und alle ihre Nachkommnen sich derselbigen Freyheiten / die sy jetz erworben handt / und dero so sy noch / uns und unsren Nachkomnen unschedlich von Königen oder Keyseren erwärben möchten / wol freüwen söllen und mögen / und wir sy darby schirmen und handhaben wellen mit gantzen Treüwen / und sy davon weder nun noch inn künfftigen Zeiten eyt trengen/ beträn-

befräncken / noch daryn brächen iñ keine Wyse;

2. **Alle die Rechtung** so die Herrschafft von Oesterreich / inn und an der Statt Zoffingen gehabt hatte / es sye an Lüthen oder an Gut / das soll alles denen von Zoffingen fürwert hin gentzlich verblyben / an ihr Statt hangen / und darumb niemanden ze antworten haben / nützit ußgenommen noch vorbehebt / dann allein das **Gleidt** / daß wir auch mit ihro gutem Willen und Wüssen / uns und unsren Nachkommnen vorbehebt haben / ohne alle Geding / und diß alles stäth und vest zu halten / noch darwider nimmer ze thun / mit Worten noch mit Wercken / mit Raht noch mit That / mit keinen Grichten Geistlichen oder Weltlichen / noch mit keinen Fünden noch Gevärden; Setzen und verbinden wir die vorgenandten von Berne / uns und unser Nachkomen / den obgenandten / dem Schuldtheissen / dem Raht und den Burgeren der Statt Zoffingen und ihren Nachkommen / zu rechten Gelten und Bürgen vestencklich mit disem Brieff. Und diser Sachen aller zu einer ewigen Krafft / und stäther ewiger Zeügsammi / haben wir der Schuldtheiß Raht und die Zweyhundert der Statt Bern / unser Statt groß Iñsigel / beyde für uns und unsre ewige Nachkommen / geheissen hencken an disen Brieff / der geben ist am Donstag nechst vor St. Geörgen Tag / da man zahlt von Christi Geburt tausent vier hundert und fünffzächen Jahr. 1415.



Num. VI.

Capitulation der Statt Baden Anno 1450.

WJR die Burgermeister Schultheiß / Amman / Räht / Burgere und Gemeinden der Stätten und Länderen / mit Namen Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / ob und nid dem Kernwald / Zug und das Amt zu Zug / und Glarus; Verjähend offentlich und thun Kund allen denen / so diesen Brieff ansehend oder hörend lesen. Als Wir die obgemelte Burgermeister / Schultheiß / Amman / Rähte / Burger und Gemeinden der vorgenanten Stätten und Länderen / von Erkantnuß deß Heil. Conciliums der nach gemelte Zeit zu Costantz wesend und auch von Mahnung und Gebotts wegen deß Allerdurchleuchtigsten und Hochgelobtesten Herren / und Fürsten / Herren Sigmund / der Zeit von GOttes Gnaden Römischen Königs zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / und zu Ungaren / Dalmatien / Croatien / etc. Königs / unsers allergnädigsten Herren. Von der Zuspruch / Ubergrifft / Fräffel / und Schmachheit wegen. So der Durchleuchtend Fürst und Herr. Herzog Friderich von Oestenreich an der gemeinen Christenheit / an dem Heil. Concilio zu Costantz und an der Königl. Majestet begangen hat / deß jetzund im Aprellen auff 35. Jahr gewesen ist / auff denselben Herzzog Friderich gezogen

zogen wären mit unseren Machten ihn an Landen und Leüthen zu schädigen und in denselben die Burg und Statt Baden besessen / und die in Massen darzu nöhtigten und trungen zu dem Heil. Römischen Reich / und uns zu schweerende in allen Dingen und Fürworten und Datingen / als die dazumahl bestimt / beredt und etlicher Massen verschrieben wurden; Wann aber solche Verkomnusse dazumahl beschen / anderer Einfäl halber nicht vollzogen / noch verbrieffet wurden / nach Nohtdurfft auch den redlichen Orthen under uns den ehegenanten Eydgnossen / zu der obgenanten deß Reichs und unser Gerechtigkeit / an Baden / Burg / und Statt / und anderen redlichen / zu gehörenden kommen und verlesen sind rc.

Nachdem aber der Menschen Gedächtnuß mit der Zeit hinschleicht; Harum / daß dan der vergangenen und beschehenen Dingen ewiger Gedechtnuß unzergenckl. funden werde.

So verjähen wir die obgemelten Burgermeister / Schuldtheiß / Amman / Räht und Burgere / und Gemeinden der vorgenanten Stätten und Länderen / daß als der vorgenanten / Schuldtheissen / Rähten / und vier Zigeren / und der Gemeind von Baden hulden / und schweeren / so sie dazumahl dem Heil. Römischen Reich und uns thaten; Geschach in der Form und Weise und Meinung als daß hiernach beschrieben stadt / hat lassen erneueren und bestätigen / um Vollkommenheit willen / aller vor und nach geschriebenen Dingen. Daß auch die benanten von Baden gütl. und willigl. gethan hand /

für sich und ihre Nachkommenen.

1. Zu dem ersten / deß Heil. Römis. Reichs / und unser aller in gemein / und jegl. Theils in sonders und unser Nachkommenen Ehr und Nutz zu förderen und Schaden getreülich zu wenden / nach allem ihrem Vermögen.

2. Und uns allen zu deß Heil. Römischen Reichs handen / umb alle die Herrlichkeit / Rechtungen / und Gerechtigkeiten so die Herrschafft von Oestenreich zu Baden je hat / gehorsam und gewertig zu seyn; In massen und aller der Form und Meinung / als sie der Herrschafft von Oesterreich gehorsam und gewertig gewesen waren / ehe daß sie von uns eroberet / und von der ehegenanten Herrschafft getrennt wurden /

3. Und auch als ob sie jemand von dem Reich und uns trengen wolte / alsbald und sie dan das vernahmen / daß sie alsdann ihnen selbst und uns helffen und redl. und beyständig seyen / und seyn sollen / als fehr ihr Leib und Guth gereichen und gelangen mag / daß sie bey dem Reich und uns bey deß Heil. Römis. Reichs handen bleiben /

4. Und daß auch Baden als ein Reichs-Statt heissen und bleiben soll / nun von hin Ewiglichen;

Doch uns und unseren Herrlichkeiten und Rechnung / so die Herrschafft von Oesterreich an der Statt / und Graffschafft Baden und ihr zugehörigen gehabt hat / alles unschädl. und ungefährlich.

5. Item und harum / so soll auch die Statt Baden uns und unseren Nachkomenen zu allen

len unseren Nöhten / unser offen Schloß heissen / und seyn / also daß wir unser Volck und Söldner darein legen / und darauß / darein und dardurch wandlen sollen und mögen / als dick und zu mengem mahl und das nohtdürfftig ist / und uns beduncket eben und kümlich zu seyn / ohn alle Wiederred;

6. Doch mit denen Fürworten / daß wir und unsere Nachkommene / und die so wir also darschicken wurden / es were daselbst zu ligen / darauß / darein oder dardurch / oder wieder dardurch zu ziehen / die benante von Baden und ihre Nachkommenen nicht schädigen / in keinen Weg / sonder sollen wir unsere Nachkommenen / und die so wir also darsenden wurden / unser Pfenning ehrbarl. und bescheidenl. verzehren; doch also / daß die von Baden / und ihr Nachkommenen / uns und denselben bescheidenen Kauff umb gleichen Essen und Trincken / und anders deß wir und unsere Nachkommenen nohtdürfftig seyen / geben auch ohne Wiederred / als dick und viel da es zu Schulden kombt ohngefehrd.

7. Harwieder und dargegen haben / wir die obgemelten von Zürich / Bern / Lucern / Ury / Scheitz / Underwalden / Zug und von Glarus für uns und unsere Nachkomene verlobt und versprochen / geloben und versprechen bey guten Treüwen / denselben von Baden und ihren Nachkommenen in Krafft dieses Brieffs / sie und alle die / so von Alter her under ihr Baner gehört hand / gütlichen zu bleiben lassen bey allen und jeden ihren Gnaden / Freyheiten / Rechtung /

Herkommenheiten / und alten guten Gewonheiten / so sie von Römischen Kayseren und Königen / auch von der obgenanten Herrschafft von Oestenreich redl. erworben / oder sonst redl. herbracht hand; Als sie dan von Alter / und bey der Herrschafft Zeiten / und auch under uns dahar kommen sind.

8. Und ob dieselben von Baden und ihre Nachkommenen / jemand von dem Römischen Reich / und uns zu keinen künfftigen Zeiten trängen wolte / daß wir sie dan / als fehr wir mit Leib und Gut Vermögen / bey dem Heil. Reich und bey uns zu deß Reichs Handen handhaben / schützen und schirmen sollen und wollen; Daß sie von dem Reich und von uns zu deß Reichs Handen nicht getrengt werden / in kein Weiß / so dan jemand erdencken kan und mag / alle Gefehrd und Arglist / hierin gentzlich vermitten und außgelassen;

9. Dieselben von Baden und ihre Nachkomenen / sollen und mögen auch hinfür Jährl. und Ewigl. einen Schuldtheiß / und Raht / und die 40. und andere ihre Aemter und Gerichte besetzen / als dick und viel sie das nohtdürfftig beduckt seyn / in massen und nach der Meinung / als wir ihnen daß sint der Zeit har / als wir sie eroberet gehebt hand / gönnen und vergünstiget haben / von uns und unseren Nachkommenen unbekümmeret. Doch vor allen Dingen uns und unseren Nachkommenen an unseren Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / unschädlich und unverzogenlich.

10. Were auch Sach / daß wir die obgenanten

tén

ten Eydgnossen / von Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden Zug und Glarus oder unser Nachkommenen zu keinen könfftigen Zeiten Stöß oder Mißhäl gewonnen / (daß GOtt lang wände / und mit seinem ewigen Frieden darvor seyn wolle.) alsdan sollen die von Baden still sitzen / und sich auf kein Ort noch Theil werffen / noch halten in kein Weiß / es were dann / daß sie von uns allen oder dem mehr Theil under uns gemandt wurden; Alsdan / wan solch Mahnungen beschehen / sollend sie und ihr Nachkommenen uns allen / oder dem mehr Theil under uns gehorsam / und gewertig seyn ohne Widerred und Gefehrd.

11. Wir die obgenanten von Zürich / Bern &c. (von den 8. alten Orten) und unsere Nachkommenen / sollen auch die obgenanten von Baden und ihre Nachkommenen / von dem Heil. Römischen Reich und uns nicht verkauffen / verpfenden / versetzen verwechslen / noch beschetzen / alles unser Gerechtigkeit vorbehelt.

12. Es ist auch in dieser Verkomnuß und Hulden beredt / daß die benenten von Baden / und ihr Nachkommenen fürbas hin kein Burgerrecht noch Bündtnuß nit auf sich nemen / noch das sie mit jemand eingahn sollen / in kein Weiß ohn unser der obgenanten Eydgnossen aller und deß mehr Theils und uns Wüssen / Willen und Gehellung / aller Geferd / Arglist und Untreüw gantz außgeschlossen und vermitten;

13. Es ist auch beredt / daß / wan wir die ehegenanten von Zürich/Bern &c. oder der mehr Theil under uns und unseren Nachkommenen

an

an die ehegenanten von Baden oder ihr Nachkommenen forderen und begehren / daß sie die obgemelte Berednuß / Täding und Verkomnuß mit ihren Eyden erneüweren sollen daß sie uns dann gehorsam / und alle vorgemelte Ding stets zu halten und zu vollbringen mit ihren Eydenerneüweren sollen / ohne Widerred und Geferd.

14. Und verbinden auch herzu wir die obgenanten Burgermeister / Schultheiß / Aman / Räht / Burger und Gemeinden / von Zürich / Bern Lucern / ꝛc. uns und unseren Nachkommenen / allem dem so vorstat / gnug zu thun / stehts zu halten / und zu verbringen / den ehegenanten von Baden und ihren Nachkommenen vestigl. mit diesem Brieff; Und das alles zu einem offenen und wahren Urkund / stehten und ewigen Krafft: So haben wir die obgenanten Burgermeister / Schultheiß / Amman / Rähe und Burger und Gemeinden von Zürich / Bern / ꝛc. unser Städten und Länderen Einsigel gethan henken an diesem Brieff der geben ist auff Montag nechst nach St. Jacobs deß Heiligen 12. Botten Tag von der Geburt Christi gezahlt ein Tausent / Vierhundert und Fünfzig Jahr. 1450.

Num. VII.

Burgerechte der Statt Neüwenburg / In- und Außburgeren mit der Statt Bern / wie selbiges von der Statt Bern geschworen / und der Statt Neüwenburg verbriefet zugestellt worden.

In

In Nomine Domini, Amen!

É Memoria non nunquam res, quæ maximè labuntur, nisi fidis Chyrographis commendentur. Hinc est, quod nos Scultetus, Consules & tota Communitas Villæ Bernensis, Lausannensis Diœcesis, præsentium tenore notum facimus universis præsentes Literas inspecturis, visuris pariter & audituris; Quòd Nos matura deliberatione præhabita, ob singularem favorem, quem erga providos Viros Burgenses Novi Castri, ejusdem Lausannensis Diœcesis gerimus, eosdem Burgenses de Novo-Castro, tàm extraneos quàm in dicto oppido residentes & ad ipsos spectantes, in perpetuos Burgenses nostros recepimus, & præsentium tenore recepimus, firmiter & cum omni cautela in iis de jure vel de factò debitá vel necessaria, ipsisquè præsentium tenore bona fide nostra promittimus *eos fideliter tueri, defendere & manutenere contra quoscunquè perturbatores & invasores eos præter jus & justitiam perturbare conantes sive seculares sive Ecclesiasticos*, cum corpore & rebus nostris & cum tota potentia nostra, vel saltem tali sicut ab ipsis requisiti erimus fideliter & effectualiter juvare nec non eis fidele ac fructuosum suffragium & juvamen facere & impendere & exhibere, nec non damnum & incommodum ipsorum removere & tollere, ac honorem & ipsorum commodum pro posse promovere & ampliare *& ipsos de Novo Castro & singulus ad ipsos*

spectant

ſpectantes per dictam Civitatem, Terras, Dominia & diſtrictus noſtros permittere, tranſire & redire, nec non *eoſdem patentibus acceßibus & regreßibus eiſdem de Novo Caſtro habere & tenere*, tamen *ſine noſtrûm & noſtratum de Berna quocunquè damno, offenſa vel devaſtatione*, totiens quotiens ab ipſis ſuper omnibus & ſingulis præmiſſis requiſiti fuerimus, excluſis contradictione & exceptione quorumcunquè, *tanquam cæteros Burgenſes noſtros*, absquè dolo & fraude; Signanter tamen priùs & ſpecificè excluſis & præhabitis Sacro Romano Imperio, dilectisquè Burgenſibus & confœderatis noſtris de Friburgo & Soloduro, & quibuslibet aljis, quibus confœderatione, obligatione & juramentis quovis pacto adſtricti ſumus & obligati ſub ea Lege & conditione, quòd præfati de Novo Caſtro, nobis & univerſis Succeſſoribus noſtris, contra omnes & quascunquè perſonas ſeculares & Ecclæſiaſticas, pro viribus eorum & cum tota Potentia, vel ſaltem tali, ſicut à nobis requiſiti fuerint, fidele ſubſidium, auxilium & juvamen impendere & exhibere tenentur.

Nec non damnum & incommodum noſtrum impedire & removere ſicut alij Cives noſtri, dolo & fraude inde prorſùs remotis, ipſis tamen in hac re ſignanter excipientibus omnia Jura, in quibus magnifico ac generoſo Domino Domino Conrado de Friburgo Comiti & Domino Novi Caſtri aut Hæredibus & Succeſſoribus ſuis, ſecundùm antiqua Privilegia & veteres conſuetudines obligantur,

tur, prout hæc omnia & singula uberiùs in literis de super confectis, & nobis ab ipsis Burgensibus Novi Castri datis continentur.

Item conventum & locutum est inter nos Præfectos Dominos de Berna & Burgenses nostros de Novo Castro, quòd pro petitionibus seu discordijs quibuscunquè inter nos partes prædictas abhinc & intereà emergentibus simul placitare & convenire debemus, quando una pars ab altera super hoc requiritur, videlicet in Villagio & loco de *Walpretzvilla*, quem locum pro *Marchia placitandi* mutuo eligimus: Et si tunc causa, petitio vel discordia ibidem viâ amicabili terminari non potest, tunc actor eligere debet mediam personam, videlicet unum de Consulibus Civitatis, ubi Reus residet & moram trahit, & debet etiam tunc ipsa Civitas eandem mediam personam, quæ hujusmodi medianitatem ante datum præsentiarum non abjuraverit per juramenta sua, immediatè compellere, ut se de ipso facto intromittat, si autem petitio seu discordia moveretur ab una Civitate in generali, vel ab aliquo Burgense in speciali contra aliam Civitatem etiam in generali, tunc Civitas agens inter Nos vel Burgenses Civitatis debet & potest, recipere & eligere mediam personam inter Consules Civitatum de Friburgo, de Soloduro & de Bielo, ubi voluerit.

Et debemus tunc Nos ambæ Civitates istam Civitatem, in qua persona media eligitur, seriosè & diligenter rogare, ut ipsam mediam per-

personam, quæ hujusmodi Factum priús ùt prædicitur, non abjuraverit, inducant & compellant, hujusce Factum in se suscipiendum & cum media persona sic compellitur, tunc debèt ambabus partibus diem ad prædictam *Marchiam* præfigere, nisi ipsum locum de consensu partium ad alium locum mutare posset; Et debet tunc utraquè pars duos honestos Viros seu arbitros ad dictam mediam personam ponere & ordinare, quæ media persona & arbitri jurare tenentur, causam, in qua electi sunt, dilatione quacunqué post posita, secundùm jus super conscientias suas decidere & finire: Nisi ipsam causam per scitum & consensum ambarum partiùm viâ amiabili terminare & sopire possint: Si autem prædicti Arbitri discordes erunt, tunc dicti Arbitri infra quindenam postquè ipsis petitiones & partium responsiones hinc & inde finaliter dantur, prædictæ mediæ personæ suam pronunçiationem præsentare tenentur, & ipsa media persona infra mensem postquè sibi arbitrorum pronunciatio præsentabitur, sententiam suam definitivam in Scriptis & debité Sigillatam ambabus partibus dare debet; Et quicquid tunc per dictam mediam personam & arbitros vel per majorem partem inter ipsos decretum & cognitum erit, hoc debent etiam ambæ partes ratum & gratum tenere & observare; Si autem mediam personam, aut aliquam intèr arbitros priusquè causa expediretur, mori contingeret, aut aliquo infortuniô inutilem fieri, tunc debent

&

& possunt alium vel alios intrà mensem loco illorum ponere, & eligere, qui se obligant & adstringant, sicut & priores fecerunt:

Debent etiam ambæ partes mediæ personæ & utraquè pars suis arbitris de constamentis & expensis per ipsos indicta causa habitis & habendis effectualiter satisfacere, & debet etiam utraquè pars suos compellere, ut decreto & pronunciationi per ipsos, ùt præfertur, fulminandi, pronunciandi & satisfaciant, & obtemperent, nec non costamenta & expensas prædictis judicibus suis persolvant, sed pro debitis debet creditor suum debitorem convenire in Civitate, & coram Judice, ubi Debitor residet, & moram trahit, & debet etiam tunc ibidem actori & creditori summariæ ac comunis justitiæ complementum subitò ministrari, sed pro debitis non recognitis debet neutra pars alteram in dictis Civitatibus, aut extrà nullatenùs pignorare nec arrestare, nisi pro debito confesso & recognito & prò debitis de quibus Literæ Sigillatæ habentur.

Item nos prædictæ ambæ partes de Berna & Novo Castro, nequè nostrates nequaquè debemus alios pro quacunquè causa mediante aliquo alieno vel Canonico Judicio vexare, nisi pro usuris manifestis, & pro matrimoniorum contractibus: Item ijdem Comburgenses nostri de Novo Castro, pro tali Burgensia eorum, nobis vel *Bursario* nostro, loco & ex parte nostra juxtà tenorem literarum nobis ab eisdem traditarum, tenentur annuatim

ſolvere & realiter expedire ſine quacunquè contradictione in Feſto Sancti Andreæ Apoſtoli *duas Marcas boni Argenti.*

Cæterùm convenimus etiam, quòd utraquè pars antiquum & conſuetum Telonium perſolvere & expedire debet, ſicut hujusquè uſum & conſuetum fuit; Et ſi etiam aliquis noſtratum inter nos ambas partes in una prætactarum Civitatum homicidium exhinc facit & perpetrabit, propter hoc debet & poteſt homicida proſcriptione proclámari de illa Civitate & dominio, ubi homicidium perpetravit, propterеà etiam Civitatem & dominium, in quibus violentiam non fecit, non perdit nequè amittit.

Manifeſté etiam locutum eſt, quòd ſi præfatus Dominus Conradus de Friburgo, ſui hæredes, vel Succeſſores, contrà prædictos de Novo Caſtro in generali, vel ipſi de Novo Caſtro contra eundem Dominum Conradum de Friburgo aut hæredes & Succeſſores ſuos, abhinc petitionem aut diſcordiam habere contingeret, tunc ipſæ partes diſcordias & petitiones hujusmodi nobis de Berna proponere debent, & nos de cauſa cognoſcere tenemur; Et quicquid per nos ordinatum & cognitum fuerit, id ratum habere ipſæ partes & tenere debent & obligantur; Si autem aliqua pars prædictæ cognitioni per nos de Berna factæ obedire & ſatisfacere contemneret, tunc nos partem obedientem, ſupèr ipſa cognitione & ordinatione, contrà partem inobedientem & diſcrepantem, debemus & tene-

tenemur manutenere & pro viribus defendere.

Item volumus etiam, & expressè convenimus, quòd neutra nostrarum ambarum partium, pro altera, pro nulla causa pignorari, vadiari, nec barari, aut detineri debet.

Demùm extat locutum, quòd nos dicti de Berna teneamur & debeamus dictam Burgensiam nostram ad invicem in futurum perpetuè semper per sex annos continuè sequentes, videlicet in Festo summæ Trinitatis per Juramenta nostra renovare in dicta Civitate nostra Bernensi cum tota communitate nostra coram Nunciis & Ambassiadoribus dictorum de Novo Castro, cum ab ipsis super hoc erimus requisiti; Si autem renovatio prædicta aut requisitio, ut præfertur aliquo tempore prædicti sexennii non fieret; Nihilominus tamen prædicta Burgensia in suo robore durare& observari debet & tenetur & pro præmissis omnibus & singulis, proùt superius clarè describuntur, perpetuis temporibus, & quàm diu prædictæ ambæ Civitates de Berna & de Novo Castro stare & durare poterunt, firmiter & inviolabiliter rati habendis, & eisdem effectualiter satisfaciendis: Nos Præfati de Berna obligamus nos & perpetuos Successores nostros, per juramenta nostra prædicta, ad perpetuam rei memoriam nec non inevidens testimonium atquè robur omnium & singulorum permissorum Nos præfati scultetus Consules & Communitas Civitatis Bernensis Sigillum nostrum præsentibus duximus

mus appendendum: Datum & actum in Civitate nostra Bernensi, Feria sextâ ante Festum Beati Georgii, Anno Domini, millesimo, quadragintesimo sexto. 1406.

Num. VIII.

In Nomine Domini Jesu Christi ac intemeratæ & semper gloriosæ Virginis Mariæ, fæliciter Amen.

NOvercari solent rerum notitiæ processu temporis nisi scripti memoriâ perennentur ac roborentur; Hinc est quòd nos Burgenses & tota Communitas de Novo Castro Lausannensis Diœcesis, tàm extranei quàm in dicta Civitate residentes, notum fieri volumus & desideramus omnibus & singulis literas præsentes inspecturis & auditaris, quòd Nos sanô & deliberatô Consiliô, utilitate & honore Nostrûm ad dictæ Civitatis nostræ in his diligentiùs consideratis, unà cum consensu & scitu generosi ac potentis Viri & Domini, Domini Conradi de Friburgo, Comitis & Domini Novi Castri Domini nostri generosissimi perpetuam Burgensiam pro nobis & universis Successoribus nostris, & omnibus ac singulis aliis ad præfatam Civitatem nostram spectantibus, tàm extraneis quàm incolis, tanquàm liberi homines in honorabili ac laudabili Civitate Bernensi, dictæ Lausannensis Diœcesis, in nos spontanei & voluntarii recepimus & acceptavimus, nec non & præsentibus firmiter & cum omni cautela

tela in his de jure vel de facto debita & necessaria recipimus & acceptamus, ac ipsam Burgensiam perpetuam etiam nos præfati de Novo-Castro pro nobis & Successoribus nostris universis jam & præsentialiter & omnes & singuli personaliter per Juramenta nostra levatis manibus & edoctis verbis corporaliter præstita ad Sancta Dei Evangelia juravimus & firmiter promissimus, & per prædicta Juramenta nostra ptæsentibus promittimus perpetuè ratam inviolatam & penitùs illibatam tenere & observare, cum eadem Burgensia stare & in ipsa perseverare, eandem nullo casu aut eventu resignare, nec ab ex aliqualiter unquam abire vel recedere, & quia præfati Domini nostri Herno nobis in prædictæ Burgensiæ receptione & acceptione gratiam fecerunt & exhibuerunt favorabilem & specialem, & specialiter in eo, quòd Nos & nostrates fideliter tanquàm cæteros Burgenses suos contra quoscunquè perturbatores ac invasores nostros nos citra Jus & contra Justitiam perturbari conantes promisserunt defendere & manutenere, ipsis tamen Bernensibus præhabitis ac expressé exclusis & exceptis Sacro Imperio Romano, Civitatibus & Burgensibus ac confœderatis eorum de Friburgo & Solodoro, nec non etiam singulis aliis quibus priùs Burgensia Confœderatione, Juramentis aut Literis adstricti sunt, pariter & obligati, sicut & hæc omnia & singula in literis nobis per ipsos de super traditis pleniùs & effictiùs videntur contineri. Quare e-

tiam & Nos præfati de Novo-Castro è converso promittimus pro nobis & singulis Successoribus nostris, firmiter & per Juramenta nostra prædicta memoratos Dominos de Berna, ac universos Successores suos, contra omnes & singulas personas seculares & Ecclesiasticas cum corpore & rebus nostris & cum tota potentia nostra, vel saltem cum tali potentia, sicuti ab ipsis requisiti erimus, fideliter & effectualiter juvare, & eis fidele ac effectuosum auxilium ac juvamen facere, impendere & exhibere, nec non damnum & incommodum ipsorum removere & tollere, ac honorem & commodum ipsorum pro posse promovere & ampliare, & ipsos & singulos ad ipsos spectantes per dictam Civitatem nostram de Novo-Castro permittere, transire & redire & eandem patentibus accessibus & regressibus eisdem habere & retinere, tamen sine nostrûm & nostratûm damno, offensa & davastatione, totiens & quotiens cunquè ab ipsis super omnibus & singulis præmissis requisiti fuerimus, exclusis contradictione & exceptione quorumcunquè, tamen nos Burgenses de Novo-Castro prædicti in hiis signanter & exactè excipimus omnia jura, in quibus prælibato Domino nostro generoso, Domino Conrado de Friburgo, Comiti & Domino Novi Castri, aut hæredibus & Successoribus suis, secundùm antiqua Privilegia, nec non & laudabiles consuetudines nostras de jure obligamur & tenemur; Item conventum & locutum est, etiam inter præfatos Do-

Dominos nostros de Berna & nos, quòd pro petitionibus seu discordiis quibuscunquè inter nos prædictas partes, abhinc & in anteà emergentibus simul placidare & convenire debemus, quando una pars ab altera super hoc requirit: Videlicet in Villagium & locum de Walperzwila, quem locum pro Marchia placitandi eligimus mutuò, & si tunc causa, petitio vel discordia, ibidem viâ amicabili terminari non potest, tunc Actor eligere debet mediam personam, videlicet unam de Consulibus Civitatis, ubi reus residet & moram facit, & debet tunc ipsa Civitas mediam personam, quæ hujusmodi medianitatem ante datum præsentiarum non abjuravit, per juramenta sua immediatè compellere, ut se te ipso facto intromittat, si autem petitio seu discordia moveretur ab una Civitate in generali, vel ab aliquo Burgense in speciali, contra aliam Civitatem etiam in generali, tunc Civitas agens inter nos vel & Burgenses Civitatis debet & potest recipere & eligere mediam personam inter Consules de Friburgo, de Solodoro, vel de Bielo, ubi voluerit, & debemus tunc nos ambæ Civitates istam Civitatem, in qua media persona eligitur, seriosè & diligenter vogare, ut ipsam mediam personam, quæ hujusmodi factum priùs non ùt prædicitur, abjuravit, inducant & compellant hujusmodi factum in se suscipiendum, & cum media persona sic compellitur, tune debet ambabus partibus viam & predictam Marchiam præfigere, nisi ipsum locum

de consensu partium ad alium locum mutare posset, & debet tunc utraquè pars duos honestos Viros seu arbitros ad dictam mediam personam ponere & ordinare, qui media persona & arbitri jurare tenentur, causam, in qua electi sunt, dilatione postposita secundum jus super conscientias suas decidere & definire, nisi ipsam causam per scitum & concensum ambarum partium viâ amicabili terminare & sopire possint. Si autem verò prædicti arbitri discordes erunt, tunc dicti arbitri verò infra quindenam, postquàm ipsis petitiones & responsiones partium hinc & inde finaliter dantur, prædictæ mediæ personæ suam pronuntiationem penetrare tenentur, & ipsa media persona autem infra mensem, postquàm sibi pronunciatio arbitrorum præsentabitur, sententiam suam definitivam in Scriptis & debitè sigillatam ambabus partibus dare debet, & quicquid tunc per mediam personam & Arbitros, vel per majorem partem inter ipsos decretum & cognitum erit, hoc debent etiam ambæ partes ratum & gratum tenere & observare. Si autem verò mediam personam aut aliquem inter arbitros, priùs quàm causa expediretur, mori contingeret, aut aliô infortuniô inutilem fieri, tunc debent & possunt alium vel alios infra mensem locô illorum ponere & eligere; qui se obligent & obstringant, sicut & priores fuerunt, debent etiam ambæ partes mediæ personæ & utraquè pars suis arbitris de costamentis & ex impensis per ipsos in dicta causa habitis

bitis & habendis effectualiter satisfacere, & debet etiam utraquè Civitas suos compellere ut decreto & pronuntiationi per ipsos, ùt prædicitur, fulminandis & pronuntiandis satisfaciant & obtemperent, nec non & costamènta ac expensas prædictis judicibus suis persolvant, sed pro debitis debet Creditor suum debitorem convenire in Civitate & coram Judice ubi debitor residet, & moram facit, & debet etiam tunc ibidem Actori & Creditori summariæ ac communis justitiæ complementum subitò ministrari, sed pro debitis non recognitis debet neutra pars alteram in dictis Civitatibus aut extrà nullatenùs pignorare, nec arrestare, nisi pro debito confesso & recognito & pro debitis de quibus Literæ sigillatæ habentur. Item nos prædictæ ambæ partes de Berno & de Novo-Castro nequè nostrates nequaquàm debemus alios pro quacunquè causæ mediante aliquô alienô vel Canonicô judiciô vexare, nisi pro usuris manifestis & pro Matrimoniorum contractibus. Item nos prædicti de Novo-Castro & Successores nostri debemus & tenemur annuatim in Festo beati Andréæ Apostoli duas marcas boni Argenti dare & persolvere prædictis Dominis nostris de Berno aut Thesaurario sive Bursenario ipsorum, qui pro tempore fuerit, in recognitionem memoratæ Burgensiæ, quæ perpetuo tempore durare debet, per prædictum recognitionis Censum debemus etiam nos liberi & absoluti esse omnibus aliis sturis, questis, taliis & aliis impositionibus, quas

tamen ab aliis Burgensibus suis recipere solet, item est etiam expressè locutum, quòd, si Nos aut Successores nostri à prædicta Burgensia abiremus & eandem resignaremus, quod tamen facere non possumus nec debemus, & nostri juramenti promissionis & salutis, quod tamen absit, Immemores fieremus, tunc eodem casu immediatè pro pœna & in defraudationem fidelitatis & juramenti nostri præfatis de Berno dare & persolvere tenemur mille Marcas boni & clari Argenti, absquè omni exceptione juris & facti.

Item convenimus etiam, quòd utraquè pars antiquum & consuetum telorium persolvere debet & expedire, sicut etiam hucùsquè facere fuit consuetum. Et si etiam aliquis nostratûm inter nos ambas partes in una dictarum Civitatum homicidium exhinc faciet & perpatrabit, propter hoc potest & debet homicidia proclamari de ista Civitate & Dominio ubi homicidium perpatravit, propterea aliam Civitatem & Dominium, in quibus violentiam, non fecit, non perdit nequè amittit. Manifestè etiam locutum, quòd scil. præfatus Dominus noster, Dominus Conradus de Friburgo, sui hæredes vel Successores contra nos prædictos de Novo-Castro in generali, vel nos de Novo-Castro contra eundem Dominum nostrum aut hæredes & Successores suos abhinc petitionem aut discordiam habere contingeret, tunc nos ambæ partes ipsas discordias & petitiones proponere debemus sculteto & Consulibus de Berno,

& su-

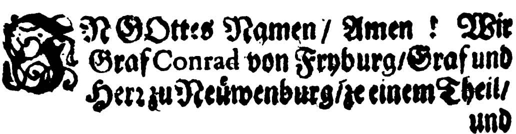
& super ipsis stare & contentari cognitione & ordinatione ipsorum, & etiam eisdem plenè obtemperare & satisfacere: Si autem aliqua pars prædictæ cognitioni aut ordinationi obedire & satisfacere contemneret, tunc partem obedientem super ipsam cognitionem & ordinationem Domini nostri de Berno contra partem inobedientem & discrepantem possunt & debent manutenere & defendere. Item volumus etiam & expressè convenimus, quòd neutra nostrarum ambarum partium pro altera, pro nulla causa pignerari, vadiari ac barrari aut detineri debet. Demùm & ultimùm locutum est, quòd nos præfecti de Novo Castro & Successores nostri perpetui debemus & tenemur præsentem Burgensiam abhinc perpetuè per sex Annos álios continuè sequentes. Videlicet in Festo Summæ Trinitatis per juramenta nostra confirmare, renovare, in dicta nostra Civitate Novi-Castri cum tota Communitate nostra coràm nuntiis prædictorum Dominorum nostrorum de Berno cum ab ipsis super hoc erimus requisiti. Si autem prædicta renovatio aut requisitio aliquo tempore prædicti sexennii non fieret, nihilominùs tamen prædicta Burgensia in suo robore durare & observari debet & tenetur, & pro præmissis omnibus & singulis, prout superiùs clarè describuntur, perpetuis temporibus & quandiu prædictæ ambæ Civitates de Berno & de Novo-Castro stare & durare poterunt, firmiter & inviolabiliter rati habendis & eisdem effectualiter

sasis-

satisfaciendis. Nos præfati de Novo-Castro obligamus nos & universos ac perpetuos Successores nostros per juramenta nostra predicta & per prædictam pœnam mille Marcarum Argenti in manus dictorum Dominorum nostrorum de Berno & suorum Successorum quorumcunquè firmiter ác districtè veros & legitimos debitores & fidejussores literas per præsentes, & ad perpetuam rei memoriam nec non inevidens testimonium atquè robur omnium ac singulorum præmissorum nos præfati Burgenses de Novo-Castro Sigillum Civitatis nostræ præsentibus duximus appendendum, & rogavimus etiam venerabiles in Christó Viros & Dominos Capitulum Ecclesiæ de Novo-Castro ut Sigillum dicti Capituli sui etiam pro nobis præsentibus Literis coappendant, quòd & nos prædictum Capitulum precibus dictorum Burgensium de Novo-Castro recognoscimus nos fecisse, tamen sine Ecclesiæ nostræ & nostrûm omnium præjudicio ac gravamine. Datum & actum in Berno, Feriâ sexta ante Festum beati Georgii, Annó Domini millesimó quadringentesimó sextó. 1406.

Num. IX.

Bund- und Burgerecht-Brieff zwischen Graf Conraden von Freyburg und der Statt Bern.



IN GOttes Namen / Amen! Wir Graf Conrad von Fryburg / Graf und Herr zu Neüwenburg / ze einem Theil / und

und Wir der Schultheiß/die Räht und Burgere und die Gemeinde gemeinlich der Statt Bern ze dem anderen Theil/thun kund allen den/die disen Brieff sehen oder hören lesen/nu oder hienach/ daß Wir ze beiden Theilen einer ewigen getreuen Fründschafft übereinkommen sind/in den Worten und Gedingen/als hienach geschriben stahT:

Deß Ersten/ so haben Wir der vorgenant Graf Conrad/ für Uns/ für unser Erben/und für alle unser Nachkomnen/ die wir harzu vestenklich verbinden in der vorgenanten Statt Bern ein ewig Burgrecht an uns genommen und empfangen/ durch unser und aller der unseren Nutz und Ehr willen/ und ze einer Beschirmung unsers gemeinen Landes und Leuten/ dasselb Burgrecht wir auch nun angehends für uns und für alle unser Erben und Nachkomnen leiblich ze GOtt und den Heiligen gelobt und geschworen haben von dißhin jemerme ewiglich stat und unwandelbar zehanne/ dabey ewiglich zebleiben und dasselb Burgrecht nimerme von keinerley Sach wegen aufzegeben/noch davon zescheiden/bey den vorgenanten unseren geschwornen Eyden/und bey guten Treüwen/ohn alle Gefehrde: Darzu so geloben Wir auch für Uns und die Unseren als vor/ den vorgenanten von Bern und allen den ihren/ wider alle Personen/ sie seyen Geistlich oder Weltlich/ in welerley Statt oder Wesen sie seyen/ die dieselben von Bern/ oder die ihren an Leib/an Gut/an ihren Freyheiten/ Rechtungen/ oder an ihren guten Gewonhei-

wonheiten wider rechtes angreiffen/schädigen oder bekümmeren wolten/getreüwlich mit Leib/ und mit gut/ und mit gantzer Macht/oder mit so viel/ als sie uns dann mahnen werden/hilfflich zeseyn/ ihren Schaden zewenden / und ihren Nutz und Ehr zefürderen / darzu so sollen auch alle unser Schloß/ Stätt und Vestinen ihnen offen seyn / und darinn enthalten werden zu allen ihren Nöhten/ doch Uns und den Unseren unschädlich und unwüstlich fürderlichen und ohne verziehen/ als dik/ und als vil sie des nothdürfftig werden / und uns darum ermahnen/ bey guten Treüwen/ und ohn alle Gefehrd : Doch so behaben Wir derselb Graf Conrad harunder vor alle unser Herren / von denen wir jetz Lehen haben und auch unser lieben getreüwen Mitburgere von Solotren und von Murten/in semlichen Worten; Were/ daß dieselben unser Herren/von denen wir jetz Lehen haben/von dißhin Krieg mit den vorgenanten von Bern/oder den ihren habende wurde/ so sollen und wollen wir in denselben Kriegen still sitzen/ und entwederem Theil beholffen seyn / noch durch unser Schloß/ Stett und Vestinen auf die vorgenanten von Bern die obgenanten unser Lehenherzen noch die ihren in deheine Weiß lassen ziechen/ noch darinn enthalten ; Darzu / so sollen auch wir denselben von Bern darum keinerley Keüff/ es sey an Saltz/an Wein/ noch an anderen Dingen nicht absagen noch verschlahen/ wond derselb Kauff ihnen und den ihren an Saltz an Wein/und an aller

ander

ander ihr Nohtdurfft/in aller unser Herr-
schafft/ ewiglich offen seyn soll/ noch von
keinerley Sach wegen nimmermehr für
Uns noch die Unseren abgesprochen noch
verschlagen werden: Were aber/daß wir
der vorgenant Graf Conrad von dißhin von
deheinem Herren/ dehein Lehen/so an uns von
Gabe/ von Erb/ von Koffes/oder von Dien-
stes wegen fallen wurd/ bekennen und empfa-
hen wurden/ gegen denselben Herren sollen
und wollen wir allwegen diß Burgrecht gentz-
lich vorbehalten.

So verjehen aber wir die vorgenanten von
Bern/ daß wir den obgenanten unseren gnä-
digen Herren Graf Conraden von Fryburg/
alle sein Erben und Nachkomnen zu unserem
ewigen Burger und in unser Statt Schirm
genommen und empfangen haben/ und loben
ihme auch bey unseren guten Treüwen und
ohn alle Gefehrde wider alle Personen/ sie
seyen Geistlich oder Weltlich/die ihn an Leib/
an Gut/ an Ehren/ oder an seinen Freyheiten
wider Rechts angreiffen/ schädigen oder be-
kümmeren wolten/getreüwlich hilfflich zuseyn
mit Leib/ mit Gut/ und mit gantzer Macht sei-
nen Schaden zewenden/ und sein Nutz und
Ehr zefürderen/ als dik als vil Ihme das
nohtdurfftig wird/ und uns darum ermah-
net/ ohn alles Verziehen und Widerred in-
rent disen nachgeschribnen Zihlen und Mar-
chen/ nemlich untz an den Wald ob Famergu,
und untz an die Kilchen ze Verriery ungefahr-
lich.

und

Und also so behaben auch Wir die vorgenanten von Bern uns selber harunder vor das Heilig Römisch Rych / unser lieben Burger von Fryburg/unser lieben getreuen Eydgnossen von Solotren/ und alle die/zu denen Wir vormahls mit Bünden / Burgrecht / Eiden oder Brieffen verbunden sind/ungefahrlich.

Wir der vorgenant Graf Conrad sollen und wollen auch den vorgenanten von Bern unsere Ehrbare Bottschafft/ als dik sie Dero bedörffen in ihrem Costen leihen und geben/ dasselb sollen und wollen auch Wir die obgenanten von Bern gleicher weiß hinwider thun/ und ensol auch entweder Theil under uns/noch auch die Unseren für den anderen um enkein Sach Pfand noch Hafft seyn; Darzu so sol auch under uns den vorgenanten beiden Theilen/ noch under den unseren niemand den anderen auf enkeine geistlich noch fremde Gerichte laden/denne allein um Ehr und um offenen Wucher/was Sachen/Stössen und Ansprach/och Wir der vorgenant Graf Conrad/ oder die Unseren an die vorgenanten von Bern/ und die Ihren/oder Wir die von Bern und die Unseren / an den obgenanten unseren Herren Graf Conrad und die seinen von dißhin an einanderen zesprechen gewinnen/ darum sollen Wir ze beiden Theilen/ wenn deweder Theil von dem anderen darum gemahnt wird/ze gemeinen Tagen komen gehn Walprechtswyl in das Dorf / und ist das die Sach/da in Fründschafft nit übertragen mag werden; Ist denne die Ansprach eins/ so uns dem

dem vorgenanten Graf Conrad zugehöret/der sol einen Obman nemen in dem Raht ze Bern/ welen er will / ist aber die Ansprach eins der unseren von Bern/ der sol einen Obman nemmen under des vorgenanten unsers Herren Graf Conrads geschwornen Rähten / welen er will/ und sollen och wir deñ ze beiden theilen dieselben Oblüt / die es von der datum diß Brieffs nit verschworen haben/fürderlich weisen sich der Sach anzenemmen ; Gewunnen aber Wir Graf Conrad vorgenant / oder jemand der unseren besonder dehein Ansprach an gemein Statt Bern / oder wir gemeine Statt von Bern oder jemand der unseren besunder/ deheim Ansprach an den obgenanten unseren Herren Graf Conrad / darum sol der theil/ der da anspricht/ oder deß die Ansprach ist/ einen gemeinen Man nemmen/ under den geschwornen Rähten der Stetten Fryburg / Solothurn und Biel/ wo er will / und sollen auch wir denne ze beiden Theilen die Statt/ da der Gemein sitzet/ernstlich bitten/denselben gemeinen/ der das vormals nit verschworen hett/ fürderlich zeweisen/ sich der Sach anzenemmen/ und wenne der Obman als ußgewiset wird/ so sol er beiden theilen fürderlich Tag verkünden auf die obgenant March/er möge es denn mit beider Theillen willen fürer legen / und sol den jedweder theil/zween Ehrber Mañ zu dem Gemeinen setzen / und sollen dann die fünffe schweren / die Sach fürderlich zu dem Rechten / als ferr sie sich des Verstand außzesprechen / sie mögen dan an beiden Theillen

darunder ein Miñe finden / und ist / daß die Schidleút stóßig werden / so sollen sie indrent fúnfzehen Tagen/nach dem/ so ihnen von beiden Theilen ihr Red und Widerred in Schrifft/ auf ein beschliessen geantwort wird/ ihr Urtheil dem Obman versiglet antworten/ so sol aber der Obman indrunt einem Monat/ so ihme der Schidleúten Urtheil geantwort wird / beiden Theilen sein Urtheil auch in Schrifft versiglet geben / und sollen auch dan beid Theil stet halten und vollführen/was von ihnen allen/ oder dem mehr Theil under ihnen gesprochen wird:

Were auch / daß der Obman / oder der Schidleúten deheiner von Tod abgieng/ oder sust unnútz wurd / ob die Sach außgetragen wurd / so sol und mag man einen anderen indrunt einem Monat/ darnach an des abgangnen statt setzen/der sich ze gleicher Weiß verbind/ als auch der Erste gethan hat; Es sollen auch beid Theil dem Obman/ und jedweder Theil sein Schidleúten/in der Sach ihren Kosten und Zehrung ablegen/ und sollen auch Wir ze beiden Theilen die unsern darzu halten / daß sie dem Spruch gnug thun und den kosten bezahlen.

Es ensol auch auf entwederem Theil niemand den anderen pfenden / verhefften / noch verbieten um ungichtig Geltschuld/ dañ allein um gegichtig Geltschuld / und um Geltschuld/ darum man Brief und Insigel hat/wond um Geltschuld/so sol jedweder Theil von dem anderen Recht nemmen vor dem Richter/da der

an-

ansprechig gesessen ist/und hingehöret / und sol man auch dan dem Kleger daselbs fürderlich und gemeinlich schaffen gericht werden:

Wir der vorgenant Graf Conrad verjehen auch / sider das ist / daß der Probst und das Capitul / und die Burgere gemeinlich der Statt ze Neüwenburg der vorgenanten von Bern mit unserem Gunst und Willen ewigen Burgere worden sind / und ein ewig Burgrecht in der Statt Bern gelobt/ und geschworen hand ewiglich stet zehalten / harum were da / daß wir unser Erben und Nachkomnen von diß hin dehein Ansprach oder Stöß mit den vorgenanten dem Probst und dem Capitul/ oder mit den Burgeren und der Statt von Neüwenburg habende wurden / oder sie harwider an uns / dieselben Ansprach und Stöß sollen wir ze beiden Theilen fürderlich bringen für den Schultheissen und den Raht der Statt Bern / und was die dan darum zwischen uns außsprechen und erkeñen / das sollen wir auch ze beiden Theilen stet halten; Wolt aber deweder Theil/daß dañ nit stet halten noch dem gnug thun / so von dem Raht ze Bern außgesprochen wurd / so sollen die von Bern den gehorsamen Theil bey ihrem Spruch schirmen wider den ungehorsamen theil ohn allen Zorn.

Wir der vorgenant Graf Conrad / und auch wir die vorgenanten von Bern haben auch beredt / daß die unseren auf jedwederem Theil den alten und gewohnlichen Zoll geben und bezahlen sollen / als auch unzhar gewohnlich ist gsin / ungefahrlich / auch um das diß

vorgenant Burgrecht ewiglich stet bleibe/ so wollen wir der obgenant Graf Conrad / daß alle unser Erben und Nachkomnen / so die vorgenant Herrschafft von Neüwenburg von diß hin ewiglich besitzen werden/indrunt einem Monat nach dem / so sie von denen von Bern darum gemahnt werden/schweeren und geloben sollen/diß vorgenant Burgrecht ewiglich stet zehalten in allen den Worten als wir och das nu geschworen haben / und als an disem Brief geschriben staht : Were aber/ daß der Eid oder die Mahung also nit beschehe/ dennoch so sol das vorgenant Burgrecht ewiglich stet bleiben.

Wir der vorgenant Graf Conrad / unser Erben und Nachkomnen sollen und geloben och jehrlichs den obgenanten von Bern oder ihrem Seckelmeister ze einer Erkantnuß des vorgenanten unsers Burgrechts auf St. Andres Tag ein Marck gutes Silber zegeben und zebezahlen : Und um diser vorgeschribnen Ding alle stet und vest zehañ / noch darwider nimmer zethun verbinden Wir der vorgenant Graf Conrad Uns / unser Erben und Nachkomnen bey unseren geschwornen Eyden ; Und auch Wir die vorgenanten von Bern. Uns/ und unser Nachkomnen bey unserem guten Treüwen/ und ohn all Gefehrd ; nemlich jedweder Theil dem andern zerechten gelten und bürgen vestiglich mit disem Brief.

Und diser Dingen aller ze einer ewigen Erkantnuß und steter Gezeügnuß so haben Wir der vorgenant Graf Conrad von Fryburg unser

ser eigen Insigel/und aber Wir die vorgenanten von Bern unser Statt Groß Insigel für uns geheissen hencken an disen Brieff/ Dero jedweder Theil einen hat/ die gleich weisen. Geben und beschach diß ze Bern an dem Frytag nechst vor St. Georgien Tag des Jahrs/ da man zahlte von Christi Geburt/ Tausend Vierhundert und Sechs Jahr. An. 1406.

Num. X.

Concordat zwischen den Graffen von Neuenburg an Einem/ und der Statt Bern am andern Theyl wegen der Herrschafft Vallengin und dem darauff habenden Zug-Recht. de An. 1579.

NOus George de Diesbach Gentilhome, Bourgeois & du Conseil étroit de Fribourg, Seigneur de GrandCourt, & á present Gouverneur du Comté de NeufChâtel, pour Trés-Illustre, Haute & Puissante Dame, *Marie de Bourbon* Duchesse de Longueville & Tonteville, Comtesse de NeufChâtel &c. Et *Claude de Neuf-Châtel*, Seigneur de Gorgier, aussi Gentilhomme du Conseil de ma dite Dame au dit NeufChatel, agissant en cette partie au Nom de nôtre dite Illustre Dame & de Messieurs les jeunes Princes ces Enfans, suivant Nos lettres de pouvoir à nous envoyées par la dite Dame de Truye, donnés le 1. jour de Janvier, l'an presentement courant, Mil, Cinq Cents, Soixante dix & neuf, scelées en Cire rouge à double cuëur, signées *Marie*

de Bourbon, *Porcquier*, d'une part, & nous l'Advoyer & Conseil de la Republique de Berne en Suisse de l'autre ; sçavoir faisons à tous presens & advenirs ; Comme soit que nous les dits de Berne, pour nous rendre déchargés & acquités de la somme de 30000. écus, ou environ, pour laquelle nous sommes obligés, fiancés & Cautions, pour feu Illustre *René Comte de Chalant*, Mareschal de Savoye, Seigneur de Vallengin envers diverses personnes, sans que le dit Seigneur Comte, ny ses Successeurs, ayent fait aucune diligence de Nous en extraire, Nous aurions à la derniere necessité en recours aux moyens portés par nos lettres d'indemnité & gardampce de Damps, C'est de Nous transporter sur Nos hypotheques de la Terre & Seigneurie du dit Valengin. Or est-il qu'ayant veu les prementionnées lettres de pouvoir, & receu certaines lettres Missives de la dite Tres-Illustre Dame, Nous par icelle requerant vouloir remettre à Elle & à Messieurs ses Enfans, Nôtre droit, titre & action, qu'avoir pourrions sur la dite terre de Vallangin à raison que dessus. Nous suivans la bonne affection & ferme volonté de gratifier Nôtre dite Dame & Messieurs ses Enfans, en toutes choses à nous possibles, Nous avons été trés-contens de traitter & accorder avec les prenommés Commis de Son Excellence, Les choses, points & Articles concernant cette, negotiation, que s'ensuivent, Et Nous les Commis prenommés de Nôtre Trés-Illustre Dame, satisfaisant en ce à Nôtre expresse ample

ple charge & commission à icelles annexées, sommes audit Nom à ce present traitté condescendu, sçavoir est, que ayant Nous l'Advoyer & Conseil de Berne, à raison de nos droits, titres & Actions premises pris la saisie & possession de la Terre de Vallengin, ses droits & appartenances, pour nôtre decharge & indemnité predesignée, Nous serons tenus de liberalement remettre nos dits droits, titres & actions à l'Excellence de Nôtre dite Dame & aux siens predits & les en colloquer en même droit, état, profit, & préeminence, que Nous y peut aucunement competer, à raison de nôtre dit droit & exploit, tout ainsi que Nous eussions pu faire, aux charges toutesfois & conditions cy aprés declarées & entre les dits Sieurs Delegués & Nous de Berne particulierement resoluës, appointées, convenuës & accordées.

1. Premierement, seront la dite Illustre Dame, Messieurs ses Enfans, leurs hoirs & Successeurs tenant la dite Terre de Valangin, tenus, de laisser jouir les sujets, manans & habitans du dit lieu de Vallengin de la Religion & exercice d'icelle, y étant presentement reçuë; aussi de leurs droits, usances, libertés, franchises & bonnes Coutumes, comme du passé ils en ont joui & même de la Bourgeoisie qu'ils ont avec Nous dits de Berne, encor qu'il advint, qu'à l'avenir par accord des parties, elle se passat perpetuelle & ce sans alteration, charge, refus ny indignation quelquonque.

2. Item, dechargeront, acquiteront & in-

demniseront la dite Trés-Illustre Dame, Messieurs ses Enfans, leurs hoirs & successeurs, Nôtre Republique de Berne, envers toutes & chacune Ville, pays & personnes, des sommes principales & censes ou interets de cinq pour cent, pour lesquelles Nôtre Republique se trouve avoir répondu & pleigé, tant le dit feu Illustre Comte René que sa femme & ses filles entre plusieurs fois, rendant par moyen de satisfaction les Lettres obligatoires des pleigeries à Nous dits de Berne, avec toute indemnité à ce requise, & ce dedans le terme prefix & établi de trois ans inclusivement aprés la datte de la presente.

3. Semblablement, payeront-ils tous autres emprunts par les deux Comtes Davy & Tournier faits dans ce païs des Ligues, assignes sur la Terre de Vallengin & ses dependances, dont l'on fera duë apparence par lettres & documens, assavoir, pour regard dudit Comte Davy, les dettes ou emprunts fait du temps qu'il a été possesseur de la dite Seigneurie de Vallengin, desquels ses admodieurs & receveurs du dit lieu ont en charge d'en payer les Censes. Item ceux par le Comte de Tourniel faits comme dit est dans le païs des Ligues, du vivant & consentement de feu Madame la Comtesse sa femme, & qui auront été par Elle ratifiées reserve aux dits Comtes leurs droits, reciproques, querelles & deffenses, qu'entre Eux deux avoir pourroient, à raison des dits emprunts & d'autre chose; Et s'entend qu'en vertu de dite cession, remission & transport

de la

de la Domination, Regime & Gouvernement du dit Valangin, avec ses sujets & autres emolumens quelconques, par même moyen en l'indemnisation predeclarée & laquelle Son Excellence & les siens s'obligent par ce Contract, sont notamment compris tant les anciennes que nouvelles & recentes dettes & charges, auxquelles la Terre de Valengin est affectée en qualité que dessus, ensemble autres charges ordinaires d'icelle & même les arrerages & depens tant principaux que autes, par Nous de Berne pour lesdits Seigneurs de Valengin fournis & supportés.

4. Et cas advenant que les dits Seigneurs Comtes Davy & Touruiel Beaufreres, par moyens amiables, ou de justice se trouveront accordés, soit que l'un, ou l'autre obtienne le toutage, ou la moitié de la Terre de Valengin, lors seront madite Dame, Messieurs les jeunes Princes ses Enfans, ou leurs hoirs, tenus de ceder & remettre ladite Terre à celuy, ou à ceux, auxquels Elle audit cas se trouvera appartenir, sans prejudice du Droit de Souveraineté contentieuse & ce en tenant bon & loyal conte des recuës & mises avec restitution de l'outre plus surpassant les mises & depens; Et ou les dites mises excederoient les reçuës, seront les Seigneurs Comtes possesseurs pareillement tenus à la restitution d'iceux, comme de la reste des Sommes principales, censes & depens par Son Excellence, ou les siens predits frayés & supportés, & ce à l'instant & avant que d'entrer en possession,

sauf en ce, auxdits Seigneurs Comtes leurs droits & defenses, tant de l'un contre l'autre, que particulierement audit Comte Davy ses oppositions contre nôtre dite Dame, concernant le fait de la Souveraitité & de méme suivra aussi l'Excellence de madite Dame suivant ses offres & soumissions, les moyens amiables aux parties proposés & declarés, touchant la decision de dite Souveraineté.

5. Et quand adviendroit, que Son Excellence, Messieurs les Enfans, ou leurs hoirs, acquisent desdits Seigneurs Comtes, où de l'un d'iceux ladite Seigneurie & Terre de Valengin à titre d'achapt ou autrement, s'en rendant entierement proprietaire, lors demeureront, tant Son Excellence, ses hoirs & autres Successeurs, en ladite Terre & à raison d'icelle, obligés d'entretenir & continuër la perpetuelle Bourgeoisie n'agueres faite, avec le genereux Seigneur Comte Davy. Et d'autant que les furent d'heureuse mémoire Seigneurs & Comtes de Valengin, à raison du dit lieu, n'ont en Combourgeoisie avec autres que nous de Berne, nous esperons que Son Excellence, Messieurs ses Enfans, leurs hoirs & Successeurs Seigneurs dudit Valengin & possesseur dudit lieu, s'aideront & contenteront de ladite seule & perpetuelle Bourgeoisie, sans entrer en aucune nouvelle avec quelconques autres. Reserve aussi, que, ou leur bon plaisir advint, de vendre ou aliener ladite Terre de Valengin, *que la presentation dudit Vendaige sera faite en presence à Nous de Berne,*

Berne, & au cas que ne pourrions étre d'accord dudit Vendaige, tellement qu'elle se vendroit à autruy; *Ce neansmoins nous ayons faculté & pouvoir d'accepter le vendage par maniere de retract, dans le terme d'un An inclusivement* pour les sommes & payement portés par le Contract dudit Vendage fait à autruy, & qu'en cecy l'on ne usera d'aucune cautelle n'y irreconvention.

6. Consideré aussi que les Sujets, manans & habitans de la Terre de Valengin ont des long-tems en ça reçu & entretenu la Religion Evangelique Reformée, de méme comme la Ville de Berne, & en icelle maintenus, continuant des long tems la Bourgeoisie avec nôte dite Ville, nous prions très-instamment Son Excellence, que prenant la possession dudit Valengin & que sa volonté fut de la regir par un Gouverneur Commis de sa part, qu'il luy plaise pour la premiere entrée, à ce remettre & deputer un personnage, qu'Elle connoitra idoine & suffisant en nôtre Ville de Berne, afin de tant mieux en ce nouveau changement de Seigneur entretenir en paix & tranquillité lesdits Sujets, lequel Officier sera tenu de garder, observer, maintenir & conserver les droits & préeminence de madite Dame audit lieu, sans que cette Constitution d'Officier de Berne se puisse tirer en consequence à l'advenir, n'y au prejudice de l'authorité & préeminence de nôtre dite Dame n'y des siens.

7. Promettans Nous les Delegués de nôtre

-tre dite Très-Illustre Dame, sous obligations de tous ses biens & des siens hoirs, même & particulierement de leur Comté de Neufchâtel, qu'Elle & les siens, sont & seront valablement obligé & astraints de fennement tenir, effectuer & accomplir toutes & singulieres les choses en ce present public instrument continües, sans opposition quelconque, tant concernant les points entierement conclus que remis à sa discretion.

8. Semblable promesse faisons aussi Nous l'Advoyer & Conseil de Berne, sous obligation de tous & chacuns des biens de nôtre Republique, presens & advenir quelconques, renoncans à cet effet nous lesdits delegués audit nom, & nous de Berne pour la part de nôtre dite Republique, à toutes exceptions, cavillations & inventions & sinistres machinations, à tous drois, Us, Stils, Privileges, Respits, delays, autres aydes & Subsides, au moyen desquels & quelles, les presentes Lettres ou parties d'icelles, pourroient tomber en dispute, ou contravention, même au droit disant, la generale renonciation n'etre vigoureuse, si les speciales ne precedent, & que la confession faite autre part, que devant son Juge ordinaire étre nulle, le tout sans aucun fraud en toute sincerité.

Desquelles choses avons nous lesdites Parties, passé deux publics instrumens de même teneur sçellées des Sçeaux pendant, de nous dit George de Diesbach Gouverneur que dessu: & Claude de Neufchatel, pour & au nom

de

de nôtre Dame de Longuevville & de nôtre Republique de Berne, soussignée par nous lesdits Commis de nos mains, & pour nous lesdits de Berne, par nôtre Secretaire d'Etat. Fait, passé & entierement conclu en cette Ville de Berne, ce 19me jour du mois de Fevrier, l'an pris à la nativité de nôtre Seigneur courant, mil cinq cents soixante dix neuf. 1579.

De Diesbach. Cl. de Neufchatel.

U. Dachselhofer.

MArie de Bourbon Duchesse de Longuevville & Touttevville, Comtesse de St. Pol. & Souveraine de Neuf-Châtel, Tutrice & Couratrice de nos chers & tres ames Enfans, & de nôtre très-cher & très-honoré Seigneur & Epoux Messire Leonor d'Orleans quant il vivoit Duc desdits Duchés & Comtés, à tous ceux qui ces presentes lettres verront, salut. Sçavoir faisons, qu'après avoir veu, bien entendu & meurement deleberé ses Articles, contenans ses façons, formes & conditions, moyens & reserves avec lesquels les Magnifiques &c. Puissans Seigneurs, les Advoyer & Conseil de la Ville de Berne veulent & entendent remettre au profit de Nous & de nosdits Enfans, & de nos Successeurs, le Droit qu'ils ont sur la Seigneurie de Valengin, accordés & arretés par entre eux, & nos amés & feaux Ambassadeurs George de Diesbach Gouverneur en nôtre Comté de Neufchatel, & Clau-

& Claude de Neufchatel Sieur de Gorgiere, dedans la Ville de Berne, le 12me jour de Novembre mille cinq cents soixante dix huit dernier passé, nous de nôtre pure, libre & franche volonté, à nous lesdits Articles & tout le contenu en iceux, loué, grée, ratifié, confirmé & approuvé, louons, greons, ratifions, confirmons & approuvons, tant pour nous, que pour nosdits Enfans, nos hoirs, Successeurs & ayans cause, & voulons iceux Articles étre gardés, observés & entretenus, & sortir leur plein & entier effet & que conformement à iceux, en seront faites & passées lettres & Contract à forme probante & authentique, pour la seureté tant desdits Magnifiques & Puissans Seigneurs de la Ville & Canton de Berne, que de nous, nosdits Enfans, Successeurs & ayans cause, pour lesquelles & Contract faire passer & accorder & consentir, nous avons commis & députe, comettons & deputons nosdits ames & feaux George de Diesbach Escuyer Gouverneur & nôtre Lieutenant General de nôtre Comté & Claude de Neufchâtel Escuyer Seigneur de Gorgier & Conseiller de nôtre Conseil privé de nôtre Comté, auxquels & à chacun d'eux, nous avons donné & donnons tant en nôtre propre & privé nom, que comme Mere tutrice & Curatrice de nosdits trés chers & trés amés Enfans, plein pouvoir Authorité & Mandement special de faire passer & accorder Lettres & Contract authentique en la meilleure forme & maniere, qu'ils verront étre à faire,

faire, par raison pour la seureté de l'une & de l'autre partie, & generalement d'autant faire traiter & negocier en ses affaires que nous pourrions faire, si presentes en personne y etions, & ce l'entretenement, & accomplissement de tout ce qui sera par eux fait, passé & accordé, sousmettre, obliger & hypothequer tous & chacuns les biens à nous & à nosdits Enfans presens & advenir, specialement ladite Comté de Neufchatel, appartenances & dependences, & sans que la specialité deroge à la generalité & de generalité à la specialité & faire toutes renonciations à tous droits, Us, Privileges & Coutumes, dont nous pourrions ayder & prevaloir, pour retarder, ou empecher l'effet desdites obligations.

Promettant en foy & parole de Princesse & sous obligation de tous nos biens, que nous avons pour ce soumis & obligé, avoir & tenir pour agreable, ferme & stable tout ce qui sera par nosdits procureurs & chacun d'eux sur ce fait & accordé. Renonçans à cet effet à toutes exceptions, Droits, Us, Stiles, Privilèges, Rescrips, delays, autres aydes & subsides, au moyen desquels, l'effet desdits Accords, Lettres & Contracts seront retardés & empeché & au droit disant, generale renonciation non valoir & confession faite par devant autre personne, que son Juge ordinaire, est de nul effet. Et afin que ce soit chose ferme & stable, Nous avons signé les presentes de nôtre main, fait contresigner par l'un de nos Secretaires & y apposer le Sçel de nos Armes.

Armes. Donné à Trye, le premier jour de Janvier. Mil cinq Cents soixante Dix neuf. 1579

Marie de Bourbon

Par Madame Duchesse, Marquise & Comtesse

Porquier.

Num. XI.

Tractat zwüschen dem Canton Lucern / und dem Hertzog von Longueville, als Obersten Land-Herren der Graffschafft Neüwenburg / und Valendis, wegen des Ewigen Burger-Rechts de Anno 1693.

WIR die Schultheiß/Klein und Grosse Rähte/ so man neñet die Hundert der Statt/Lucern/Thun kund und wüssen offentlich hiemit / dieweiln zwüschen denen Durchläuchtig- und Hochgebohrnen Fürsten / denen Herren Hertzogen von Longueville, als Obersten Land-Fürsten der Graffschafft Neüenburg und Valendis von dieser Graffschafften wegen / unter welchen Stätt und Ständen Löbl. Eydtgnoßschafft von sehr viel Jahren dahero eine nutz- und rühmliche Vereinigung und ewiges Burger-Recht gestanden ; Mit Nahmen aber entzwüschen dem Weil. Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herren Philippsen Marggraffen zu Hochberg Lobsel. Gedächtnuß /

nuß/ bey Lebzeiten Marschallen zu Burgund/ Graffen und Oberherren zu Neuwenburg/ Herren zu Röhtelen/ und Sausenburg Eines/ und unseren Fromm/ und Ehrenden/ lieben Regiments-Vorderen anderen Theils/ ein solche Einung/ und ewig Burgerrecht geschlossen/ und auf St. Mariæ Magdalenæ Abend deß 1501sten. Jahrs in der Statt Lucern ordenlich verbrieffet: Auch nach Absterben deß Hochgeachten Herren Marggraffen ein solches mit Ihr Fürstl. Durchl. und namlichen Anno 1503. mit dessen nachgelassener Ehlichen Tochter der Freuwli Johanna/ in dem nächsten Jahr aber An. 1504. darauf mit dero Eheherren dem Herren Luwigen von Orleans, nachmaligen Herzogen zu Longueville wiederumb erneuweret/und Anno 1524. umb dessen Bestätigung entzwüschen der obhochgedachten Frauwen Johanna/und unseren lieben Voreltern nachmalige Actus außgewehlt/ endlichen dasselbe auch Anno 1570. von Ihr Fürstl. Durchl. dem Herren Leonor von Orleans Herzogen zu Longueville, und Touteville, auch unseren in GOtt ruhenden Vorfahren erneuweret und verschriebē worden/ wie es dann die deßhalber gefertigte Hauptbrieff weisen/ auff welche man sich beziehet/ deßhalber und in Ansehung/ daß eine solche gute Verständnuß und Burgerrecht zu beidseitigem guten Erspriessen wohl außgeschlagen/ und erschossen; So haben zu Erhaltung einer soalten/ und verständigen Freund- und Nachbarschafft Ihre Fürstl.

Durchl. Herꝛ Heinrich Juli von Bourbon, Fürst von Condé, und Fürst von Königl. Geblüet / Pair und Grandmaistre von Franckreich / Herzog von Anguien und Chateau rousse &c. Ihrer Allerchristl. Königl. Majestät zu Franckreich / Gubernator und oberster Statthalter in denen Provintzien Burgund und Bresse &c.: Als Ehren-Vorsteher Ihrer Fürstl. Durchl. deß Herꝛen Herzogen von Longueville, obersten Land-Fürsten der Graffschafft Neüwenburg und Vallendis, dieweilen obgedachte Ihre Fürstl. Drl. dem Hr. Herzogen zu Longueville und Oberherꝛen der Graffschafften Neüwenburg und Valendis, erleidender stäts Leibs Unpäßlichkeit halber / ein solches in Persohn zu verrichten / wie es sonsten das Herkommen mitgebracht hätte / unmüglich fallet / ind Dero Nahmen / und als Dero ordenlicher Ehren-Vorständer durch ihre hierzu mit vollkommenem Gewalt versehene Abgesandte / die Hochgeachte / WohlEdle / auch Edle / Gestreng / Vornehm- und Weise Herren / Herren d'Affry, Gubernatoren und Dero General-Statthalteren in gedachter Oberherrschafft / wie auch die Herren Abraham Chambrier Alt-Meyer zu Valendis / Herren Johan Heinrich Brun / Herren zu Oleirs, Cantzleren der besagten Oberherrsafft Herren Jonas Hory, Vogten zu Boudry, Herren Johan Michel Bergeon Meyeren zu Neüwenburg / alle vier Standts-Räht der mehrerwehnten Graffschafft Neüwenburg und Valendis; Gedache Vereini-

gung

gung und Ewige Burgerrecht mit uns wiederumb erneüweren / und dasselbe auff hochermehnte Ihre Fürstl. Durchl. deß Herren Hertzogen zu Longueville, Dero Erben und ewigen Nachkommen in guten Treüwen zu erhalten schweren wollen / in massen Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. durch gedachte mit vollkommenem G'walt versehene Abgesandte hierumb an uns Geziemmende Werbung thun lassen / und Uns samt unseren Stätt / Land und Leüthen mit unserer freündl. Bewilligung zu Ihren / das ist / als ihren Vorsteher / und in Nahmen offt hochgesagt Ihr Fürstl. Durchl. deß Herren Herzogen von Longueville, und obersten Land-Fürsten / und Herren zu Neüwenburg und Valendis, von dieserer beider Oberherrschafften wegen / zu ewigen Burgeren empfangen / und das obangezogene ewige Burgerrecht mit uns erneüweret und bestätiget haben; Woruber auch Wir die zu Anfangs ernennte / Schultheiß / Klein und Grosse Räht / so man nennet die Hundert der Statt Lucern / auß gleichen / und denen obanzogenen Grund- und Ursachen hiemit würcklichen / und in Krafft deß gegenwärtigen / das ermelte Ewige Burgerrecht / wie es die alten Burger-Brieff außtrucken / und welche hiemit in ihren Kräfften bleiben und bestättiget seyn sollen / bestättet und erneüweret haben / bestätten und erneüweren auch dasselbe mit gegenwärtigem / wie ein solches von Articul zu Articul hernach folget.

Namlichen / und dieweilen Wir in Ansehung derselben Liebe und Freündschafft ob Hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. den Herren Herzogen zu Longueville, als obersten Land-Herren der Graffschafft Neüwenburg und Valendis, dessen Erben / und Ewigen Nachkommen / mit denen Stätten / Schlössern / Land und Leüthen der Graffschafft Neüwenburg und Valendis, zu unseren ewigen Burgeren auf- und angenommen / sie auch hiemit wüssentlich und in Krafft diß Brieffs zu unseren ewigen Burgeren annemen und empfangen / also daß Wir dieselbe / auch dero Land und Leüth in gedachten Graffschafften Neüwenburg und Valendis nun / und hinnach zu Recht / und vor Gewalt handhaben wollen / nach laut und Sag unsers Stattrechtes und löbl. alten Herkommen

So bleibet noch weiters beredt / ob Hochgedachte Ihr Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkomen theinest unser Rahts-Bottschafften zu brauchen nohtdürfftig / und die erforderen wurde; Als dann Wir ihnen die erlauben / und verwilligen sollen; Es sollen auch Wir beyde Theil / und alle die Unseren uns ziemlicher innländischer Rechten gegen einander benügen / und was alsdann gesprochen wird / darbey zu bleiben / ohne weiter weigeren / ziehen und appellieren / fürderlich und ohne Verzug Recht ergehen zu lassen / und daß keintweder Theil den anderen mit frembden außländischen Gerichten und Rechten nit bekümmeren / fürnemmen / noch beschwe-

schweren soll / außgeschlossen / umb Ehe und offen Wucher. Ob sich aber begeben wurd / daß Spän oder Widerwillen zwüschen Hoch-ermelt Ihro Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen / und uns den Schultheissen Räht und Gemeinen unseren Burgeren auch ewiger Nachkommen auferstund: So soll doch darumb nichts unfreündliches gehandlet / noch fürgenommen werden / sondern so soll jeder Theil den anderen zu Recht und Außtrag fürforderen gen Biell / dahin dann nach der Erforderung der Theil / so also erforderet wird / in 14. Tagen den nechsten darnach kommende dem Rechten statt thun / und daselbst jedweder Theil zwey Ehrbahre auß dem Bezirck der Eydgnoßschafft erkießte Männer zu den Spähnen setzen / die auch loben und schweren sollen einen Eydt zu GOtt / und den Heiligen / solch Irrung / und Spän von beyden Theilen mit Klägten und Antworten nach Nohtdurfft zu hören / und demnach zu besuchen / ob sie die mit beyden Theilen Wüssen und Willen / betragen und gerichten mögen / und ob das mit beschehen mag / so sollen sie dann das Recht in drey 14. Tagen den Nächsten außsprechen / wie sie das ihr Eydt und Ehre weiset / und wie das also von ihnen gemeinlich / oder dem mehreren Theil außgesprochen wird / daß auch dem von uns beyden Theilen getreüwlich nachgangen werden solle / ohne alles weiter Ziehen / Weigeren und Appellieren.

Ob aber die zugesetzten in ihren Sprüchen

und Erkantnussen zerfielen / und sich gleich theilten / so soll unser deß Theils zugesetzter / so zu Tagen erforderet wird/und deß die Außspruch ist / und uns dem anderen Theil ein gemeiner Mann/der sie zu aller Sach der schiedlichst und gleichest beduncft / und der das vor Datum dieß Brieffs nit verlobt / noch verschworn hat / kiesen und nennen / und der von dem Theil / dem er zugehört / daran gewiesen und gehalten werden / sich deß anzunemmen / und bey dem Eydt sich zu verbinden / solch Sach wie obsteht fürderlich außzurichten / und entweder zu gesetzten gesprochene Urtheil so ihne die besser / und gerecht seyn beduncfte / in so viel Zeit / als vorsteht / folgen und gehellen soll / und weder Theils zngesetzten Urtheil er also gehellt / und folget / daß die auch dann die mehr sind / und dero wie obsteht nachgangen werden soll / ohne alles weiter Weigeren und Appellieren / ohne Gefehrde.

Doch so behalten Wir uns hierin lauter vor / den Heil. Stuhl zu Rom / das Heil. Römisch Reich als von deß Reichs wegen / und alle die / mit denen wir vor Datum deß ersten Burger-Brieffs mit Herren Marggraff Philippen zu Hochberg aufgerichtet / in Bündtnuß / Einung / oder Verschreibung sind / ohne Gefehrd.

Wie nun Hochgedachte Ihre Fürstliche Durchl. Herren Heinrich Juli von Bourbon, Fürst von Condé und Fürst von Königlichem Geblüt 2c. als Ehren-Vorsteher Ihrer Fürstl. Durchl. deß Herren Herzogen von Longue-

Longueville als obersten Land-Herren der Graffschafft Neüwenburg und Valendis, in dessen Nahmen / und von wegen als obsteht / durch mehr wohlernante Dero Herren Abgesandte dieses ewige Burgerrecht in Treüwen und unverbrüchlich zu halten und zu erhalten / in unser Statt und zu unseren Handen offentlich gelobt / versprochen und geschworen haben / welches Ihre Fürstl. Durchl. der Herr Herzog von Longueville auch selbst Persöhnlichen in unserer Statt wurde gelobt und geschworen haben / wann von der stäts anhaltenden Leibs-Unpäßlichkeit Ihro ein solches nicht ohnmöglich gefallen ware ; Alles in der Maaß wie solches von weiland Ihro Fürstl. Durchl. dem Herren Marggraffen Philippen von Hochberg / und anderen Dero Herren Vorfahren lobsel. Gedächtnuß von wegen dero oberwehnten Oberherschafft zu Neüwenburg und Valendis und unseren lieben Vorderen gelobt / und geschworen worden.

So haben eben gleicher Gestalten auch Wir die Schultheiß / Klein und Grosse Räht der Statt Lucern zu Handen Hochgedacht Ihro Fürstl. Durchl. deß Herren Herzogen von Longueville, dessen Erben und ewigen Nachkommen / als obersten Land-Herren der Graffschafft Neüwenburg und Valendis, auch Ihrer Fürstl. Durchl. deß Herren Fürsten von Condé so als Ehren-Vorstsher wie obstaht Dero Herren Abgesandten dem Herren von Affry, Gubernatoren / und General-

Statthalteren zu Neüwenburg und Valendis dieses jetz bedeüte Burgerrecht / vest / stät / und ohnverbrüchlich zu halten angelobt / versprochen und geschworen / ohn alle Gefehrde.

Dessen dann und obgemelter Dingen aller zu wahren und vesten Urkund wir an diesem Brieff unserer Statt gewohnlich Insiegel hencken / auch von unserem Stattschreiberen underzeichnet / und sintemahl Wir von offt Hochgedacht Ihro Fürstl. Durchl. zu unser und unserer ewigen Nachkommen Handen einanderen doch gleiches Innhalts empfangen / Deroselben zu derer / und Dero Erben auch ewigen Nachkommenden Handen diesen gegenwärtigen Brieff zustellen lassen; Auf Montag den 9ten Wintermonat / nach Christi unsers Herren und Heilands Geburth gezehlt das 1693ste Jahr.

Johann Carl Balthasar /
Statt-Schreiber.

Num. XII.

Das alte Landrecht der Graffschafft Toggenburg mit Schweitz und Glarus Anno 1469. auffgericht.

WIR der Schultheiß / Amman und gantze Gemeind zu Leichtensteig / der Höfftingern im Thurthal zu dem Wildenhauß und alle die so daselbst zu der Herrschafft Toggenburg gehörend / bekennen und thun Kund offentlich mit diesem Brieff / als der Edel und Wohlgebohrne unser gnädige

dige Herr / Graff Friedrich/weyl. zu Toggenburg sel. Gedächtnuß / bey seinem Leben / zu den Zeiten da er das wohl thun möchte/ durch solches Gnad und Freündschafft so er hat zu unseren lieben Herren und Freünden von Schweitz / verschuff und verwilliget / daß wir nach seinem Tod / mit ewigem Landrechten daselbsthin gehn Schweitz kommen und versorget sollind werden / von deßwegen / daß er sich versache / daß solches uns nach seinem Tod und Abgang / ob GOtt trostlich und hülfflich seyn solt / und da er nun von dieser Zeit gescheyden / da begegneten uns solche Zufähl / daß uns selber beduncket/daß wir solcher Hülff und Schirmbs nohtdürfftig wärend / und gedachtend solcher Nohtdurfft nach/ und brachtend die an unsere Eydgnossen und guten Freünd von Schweitz und begehrten also an sie uns zu ewigen Landleüthen anzunehmen / also nahmend und kräfftend sie zu den Sachen/ unsere lieben guten Freünd von Glarus/ von solcher guten und alten Freündschafft / so sie dann beyderseyths lange Zeit hergebracht und mit einanderen habend / daß Uns zu gutem wahr und noch ist / und nach dem und da derselben von Schweitz Ehrbahre Rahts-Botten freündlich mit uns redten und gar güttlich erzehltend / wie daß die Räht alle Alt-und New in ihren Länderen alle Jahr schwürend / und also von alter und guter Gewohnheit mit ihrem Landrechten seyend ihrer Länder und Landleüth Nutz und Ehr und zu förderen / und ihren Schaden zu wenden und

zu wehren / zu und in allen gleichen billichen Sachen / bey guten Treüen ungefahrlich / und also gütlich mit uns redend / daß wir solches Landrechts und ihr alt Herkommenheit uns wohl frewen und trösten sollend und möchtend / und also auff solche ihre Erläutherung auch Frommen und Ehr / so wir dann vormahls dickh viel vernohmen habend / und auch auff solch gutes Vertrauen / so wir zu ihnen wohl haben sollend und mögend / so sind wir mit denselben unseren lieben guten Freünden von Schweitz und Glarus freündlich eins worden und eines ewigen Landrechtens übereinkommen / in massen als hiernach geschrieben steht / und dem ist also.

1. Namblich / daß wir die vorgenannten Schultheyß und gantze Gemeind / als sie mit Nammen vorgeschrieben stehen / alle und jegliche besonders / so auff die Zeit von Manns Nammen 14. Jahr alt sind und älter geschworen habend Leiblich zu GOtt und den Heyligen / für uns und alle unsere Erben und Nachkommenen / den obgenannten unseren guten Freünden / den Land-Ammanen und Gemeinden und Landleüthen beyderen Ländern Schweitz und Glarus Nutz und Ehr zu förderen und ihren Schaden zu wenden und ihnen beholffen / berahten und gehorsamb zu seyn getreülich und ungefährlich.

2. Item und ob es beschähe daß jemand mit uns gemeinlich / oder einem Ort besonders / Stöß hätte oder gewunne / und der / oder die dann Recht buttend / auff der obgenannten

nannten von Schweitz und Glarus Ammannen und geschwohrne Räht besonders gegen den und denselben sollen wir gemeinlich / oder das Orth / so die Stöß antreffent / auch denn also auff sie zurechtkommen / und auch fürbas / ob beschehe / daß under uns ein gägen mit der anderen Mißhellung oder Stöß gewunnend und das also fehr käme / daß jeder Theyl dem Rechten gehorsamb seyn soll nachzukommen. Wäre aber daß solch Sachen / so auff sie gebotten wurden / also G'stalt währen / daß sie sich deren zu entscheyden / darumb zurichten / oder zu sprechen / nit annehmen wolltind / wann daß sie die möglich an anderen Enden den vor ihnen / nach ihrer Gelegenheit das sie gedunckt / gebühren außzutragen / wohin uns dann dieselben unsere Freünd von Schweitz und Glarus zum Rechten / das sie bedunckt bey ihren Eyden / da es uns bedunckt gemein und gleich wäre / deß sollend wir auch gehorsamb seyn und nachkommen.

3. Item soll auch in diesem Landrecht kein Theyl den anderen / umb einiche Sach / auff frembd Gericht / Geistlich oder Weltlich nit laden / noch treiben / und auch kein Theyl den anderen hefften / noch verbiethen / ohne allein den rechten Gülten und Bürgen / der ihme darumb verheissen hat; Sonder jeder soll den anderen mit Recht suchen und nehmen / an den Stätten und in den Gerichten / da der Ansprächig gesessen ist und hingehört / und soll man auch da den Kläger unverzogenlich und bescheydenlich richten. Beschähe aber das nit

nit und das kundlich wurde / so mag dann der Kläger sein Recht wohl fürbas suchen als ihm füglich ist. Aber jedermann mag umb sein Zinß mit allem wärben / als bißher gwohnlich gsyn ist.

4. Es ist auch beredt / ob Uns in künfftigen Zeiten / eines bedunckte nothwendig zu seyn / ein Burger-Recht / oder Vereinung mit jemand anzunehmen / das sollend wir thun mit Raht der vorgenandten von Schweitz und von Glarus / und ob Uns das von ihnen gerahten wurde / solch Burgerrecht / Landrecht / oder Vereinung so wir an Uns nehmend / diesem Landrechten gantz unvergriffen und schädlich seyn soll; Sonder so sol diß Landrecht mit allen vor und nachgeschriebnen Stucken / Puncten und Articklen wahr / stäth / vest und unverruckt bleiben / und vor allem Burgrecht / Landrecht und Vereinung gahn / so wir hinnethin an Uns nehmend getreulich und ohn alle Gefährd.

5. Item / wäre auch / daß jemand zu uns in unser Land und Ambt zuge und da seßhafft seyn wolte / und wir zu Landleuthen nehmend und empfiengind / daß solche Leüth auch denn schwörind diß Landrecht zuhalten mit allen Sachen / als diß Landrecht außweiset / und wir jetz geschworen habend / getreülich und ohn alle Gefährd.

6. Es ist auch in diesem Landrecht beredt worden / ob jemand so in diesem Landrechten begriffen / aus dieser Graffschafft Landen und Gerichten zuge / daß auch der / oder die dannethin

hin ihrer Eyden / so sie des Landrechten wegen geschworen haben / ledig seyn sollend. Doch also / ob der / oder die von einer aufferstandenen Sach / oder Anspruch wegen / so auffgelauffen wärend / ehe sie von Uns und aus unseren Landen gezogen / an jemand / oder wir an sie gemeinlich / oder sonderlich / Zuspruch oder zufordern hättend; daß dann solche Sachen und Ansprachen außgetragen und gerichtet werdind / und sie uns und wir ihnen Recht halten sollind an den Stätten und in den Gerichten / da die aufferstanden wärind / und daß darnach die Uns / noch die genandten unsern Freünd von Schweitz und Glarus / darumb mit keinen andern Gerichten / Geistlichen noch Weltlichen bekümmeren / fürnehmen noch vertreiben sollend / by den Eyden / so sie den obgenandten unsern Freünden von Schweitz und Glarus / in dem obgenanten Landrechten geschworen habend; ohn alle Gefährd.

7. Item / es ist auch beredt worden / ob wir der obgenanten von Schweitz und Glarus Hülff einest nöhtig wurdend / so sollend sie beholffen seyn in unserm und ihrem selbst eignen Kosten / deßgleichen sollend auch wir ihnen beholffen seyn / so das zu schulden kombt / in unserem selbst eignem Kosten.

8. Item / wir beyderseyts sollend auch einandern Kauff geben / folgen und zugahn lassen getreulich und ohn alle Gefährd.

9. Item / mit aller Sicherheit ist in disem Landrecht eigentlich beredt / daß wir alle und unsere Erben und Nachkommen / bey allen

und

und jeden unseren Privilegien / Gnaden und Begabungen / Freyheiten / Rechtungen und guten Gewonheiten / allen unseren Gerichten und Gerechtigkeiten bleiben sollend.

10. Item / daß die dick gemelten unsere Freünd von Schweitz und Glarus / mit Uns / auch wir mit ihnen / von solchen Brüchen wegen / so sie unter ihnen / oder wir unter Uns habend / oder anlegend / darumb nichts sollend zuschaffen haben.

11. Item / daß wir diß Landrecht / je zu 5. oder 10. Jahren / als je dann die obgenañten unsere Freünd von Schweitz und Glarus bedunckt nothwendig zu seyn / so daß an Uns erfordert wird mit Botten oder mit Brieffen / ernewern sollend / auch mit den Eyden / inmassen / als obgeschrieben ist.

12. Mit sonderheit ist zu mercken / daß in diesem Landrecht vorbehalten / gantz lauter und eigentlich außgeschlossen ist und seyn soll / der Allerdurchl. Hochgebohrne unser Gnädigste Herr der Römische König / das H. Römisch Reich / und sonst jedermäniglich / er seye Geistlich oder Weltlich / Edel oder Unedel / sein Recht und Gerechtigkeit / auch treüwlich und ohn alle Gefährde.

Und hierüber zu einem wahren und ewigen Urkhund so haben Wir die obgenandten Schultheyß / Amman und gantze Gemeind / ernstlich gebetten / die Fürsichtigen Weysen unsere liebe und gute Freund / den Schultheyß und die Räht der Statt Weyl im Thurgöw / daß die ihrer Statt Weyl Insiegel / an diesen

Brieff

Brieff gehenckt habend. Der gegeben ist. Zu Wattenwyl auff Sonntag vor St. Ulrichs-Tag; des 1469. Jahr.

Num. XIII.

Richtung zwischen Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich und denen Eydgnossen durch Vermittlung König Ludwigs XI. in Franckreich Anno 1474.

WIR Ludwig von GOttes Gnaden König in Franckreich / thun kund allen mäniglich und bekennen mit diesem Brieff / als zwischen dem Durchl. und Hochgebohrnen Fürsten und Herren / Herren Sigmunden Hertzogen zu Oesterreich etc. etc. Unserm lieben Oheim an einem / und den Fürsichtigen / Ehrsamen und Weysen gemeinen Eydgnossen von Stätten und Ländern / Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schwytz / Underwalden / Zug und dem Amt daselbst und Glarus mit ihren Zugewandten und Zugehörigen / Unsere insonders gutten Freunden / am anderen Theyl / und ihr beyder Theyl vorderen / vor viel vergangenen Jahren / in Kriegen / Zweyungen / Irrungen und Stössen mit einander gewesen sind / und sich darinne mancherley verlauffen und vergangen hat; Und ein güttlicher Tag zu Constantz zwischen beyden obgenannten Theylen gehalten worden / und da ein Abscheyd begriffen und gestellt ist / wie solches hingethan / betragen und verricht werden möcht / und

und daß darmit zu endlicher Außtrag uud Beschluß gebracht mocht werden.

2. Und demnach Wir / als der / so das gern betragen und gedilcht geschehen hätte / von beyden Partheyen umb der Liebe wegen / so Wir zu ihnen haben / den Edlen Unseren Ehrsamen und andächtigen Graff Hansen von Eberstein und Josten von Sylinen Probst zu Münster im Ergöw unser Räht / zu den obgenañten beyden Partheyen gefertiget und geschickt haben / mit Befehlen an sie beyderseyts zu werben / auff den obgenañten Abschеyd zu Constantz beschehen / zu überantworten. In den Fug / wie wir demnach die Bericht zwischen den obgenañten Partheyen beyderseyths beschlossen und begriffen / daß sie darbey bleiben / und dem also nachgehen wollen / und sie von solches unsers Gewerbs wegen / den vorgerührten Abscheid Uns zuschicken lassen haben mit dem Underscheyd / wie wir demnach die Bericht begreiffen und setzen lassen / daß solches der obgenañt unser Oheim Hertzog Sigmund bey seinem Fürstl. Würden und Ehren / und die vorgenañten Eydgnossen bey den Eyden / so sie ihren Stätten und Ländern geschworen / nach seinem Iñhalt gelobt und versprochen hand / wahr fest und ståht zu halten und das gestracks zu vollziehen und zu vollführen / und sonder denen ohn Eintrag / Ehrbarlich und Redlich nachzugehen / wie daß die Brieff zwischen ihnen darum gegen einandern außgangen erweisend und erklährend.

3. Und uns demnach und wie obsteht / der gerührt Abscheyd zu Constantz überantwortet ist / und

und wir dann eigentlich und wohl gehört haben; So setzen wir den Ubertrag und den Bericht zwischen den obgenañten Partheyen also und wie das hernach von einem an das andere geschrieben steht / und das also ist und sein solle / daß hinfüro beyde obgenañte Partheyen und alle die ihren/und ihre Stätt und Länder zu einanderen sicher Leibs und Guts mit kauffen und verkauffen und andern getreuen und unschädlichen Geschäfften / aufrecht / ehrbarlich und redlich wandlen sollen und mögen/von jeder Parthey in sämlichen Fug ungehindert und in allweg getreulich und ungefährlich.

4. Und ob des genañten unsers Oheims Hertzog Sigmunds von Oesterreich zu gehörigen/zu obgenañter gemeiner Eydgnoßschafft und ihre Zugewandten / zu dem jetz genañten unserem Oheim Hertzog Sigmund von Oesterreich und seinen Zugehörigen/ Zuspruch hätten / oder ferner gewinnen / darumb die Partheyen güttlich nicht betragen werden möchten / daß der Kläger sein Wieder-Parthey zu Recht und Außtrag erforderen soll/ für den Bischoff zu Constantz/ oder die Statt daselbst / oder für den Bischoff zu Basel/ oder die Statt daselbst/und das dañechste die angesprochene Parthey / dem Kläger iñer drey Monathen frist nach seiner Erforderung/Rechts statt thun soll/ also daß Klag und Antwort/ Red und Wiederred / und Rechts-Sach in solcher Zeit beschehen seye ohne längeren Verzug / und deß soll der antwortende Theyl / ob er daran säumig wurd / darzu gehalten und gezwungen werden / bey forchtlicher Poen Leibs und Guts.

5. Und doch da die Spähn antreffend Erbfähl/ gelegne Gütter und kleinfügige Schulden/ daß solche Ansprachen berechtiget werden sollen in den genañten Gerichten / darinnen der Erbfahl und die Gütter gelegen und solche Schuldner gesessen sind / und was an den obgenañten Enden einen gesprochen wird / daß dabey auch beyde Theil / allweg ohne verziechen / weigern und appelliren bleiben sollen/ und ob dasselb umb jetzberührte Ansprachen jemand von eintwederer Parthey rechtloß gehalten wird / daß der nach solchem Rechtsspruch in einem Monath ungefährlich an der vorgeschriebenen Rähten einen/ sein Recht suchen möcht / wie das darvor geschrieben steht.

6. Und ob hinfür der obgenant unser Oheim Hertzog Sigmund von Oesterreich / zu den vorgesagten Stätten und Länderen gemeinlich oder sonderlich Zuspruch oder Stöß gewunne/ daß er sie dann auch zu den obgenañten vier Rechten einem/zu Recht und Außtrag/wie das darvor verbegriffen ist/ fürforderen mag / also daß die auch allda rechtlich vollendet werden sollen. Und zu gleicher Weiß und in dem Fug / ob gemein Eydgnossen oder sonderlichen ein Orth/oder ihre Zugewandten zu unserm Oheim Hertzog Sigmunden von Oesterreich Zuspruch gewinnen wurden / daß die in vorgeschriebener Weyß mit Recht auch fürgenohmen und die also berechtiget werden und zu End und Außtrag kommen sollen.

7. Und umb deßwillen daß die Verwillkuhrten Richter, in Außtrag bestimbt / in Beladung

sol-

solcher spähnigen Handlung / in ihren Sprüchen und Ubungen desto freyer sind / so sollen allwegen die spähnigen Partheyen / im Eingang des rechtlichen Außtrags / sich gegen demselben genohmenen Richter schrifftlich verbinden / von solcher Sprüchen wegen / dieselben Richter darumb nicht zufehden / oder ihnen des in einigen argen Willen / oder Unfug zuzumessen.

8. Und ob Unser Oheim Hertzog Sigmund von Oesterreich / in seinen Geschäfften / der Eydgnoßschafft vorgenañte Hülff nohtdürfftig wurde seyn / daß sie ihme die thun wollen / wo ihnen das Ehrenhalb gebührlich seyn mag / auff sein Sold / wie die Eydgnossen sollichen Sold in ihren eignen Geschäfften geben / getreülich und ungefährlich. Deßgleichen ob die Eydgnoßschafft / vorgenañt Unsers Oheims Hertzogs Sigmunds Hülff / zu ihren Geschäfften nohtdürfftig wäre / daß er ihnen das auch thun soll / wo ihme das Ehrenhalb gebührlich seyn mag / auff ihren Sold / wie derselb unser Oheim solchen Sold giebt in seinen eigenen Geschäfften / getreulich und ungefährlich.

9. Und daß auch die vorgenandten Eydgnossen / Unseren Oheim Hertzog Sigmunden von Oesterreich überantworten sollen alle Brieff / Urbar / Bücher / Register und Schrifften / so sie iñhabend und der Herrschafft Oesterreich zustossend / und so sie einerley Brieff / Bücher oder Schrifften jemands anderen übergeben hätten / das sollen sie ihm auch öffnen getreülich und ohn alle Gefährd / außgeschenden die Brieff / Rödel oder Schrifften / so die iñhablichen Land / Stätt

und Schlösser der Eydgnoßschafft besagend.

10. Und daß auch beyde Partheyen / bey allen ihren Landen / Schloß / Stätt / Dörffer und Märckten so sie in vergangenen Zeiten / zu ihren Handen erobert und einbracht haben / bleiben sollen nun und hienach/unangesprochen und unbekümmert.

11. Und daß auch entweder Parthey / noch ihre Zugehörige und Mithafften / die andere Parthey und ihre Mithafften/ durch ihr Stätt/ Schloß noch Land keines wegs bekriegen/beschädigen/ fehden/ oder in einiger Weyß an Leib oder Gutt bekümmern lassen soll.

12. Und daß auch entweder Parthey für der anderen/ die seinen in Bündnuß / Burgrecht / Landrecht / Schutz und Schirm/ noch verspre-chen annehmen soll/dem anderen theyl zu Schaden und Auffruhr / es wäre dann daß jemand hinder den anderen mit seinem Haußhäblichen Sitz ziehen wolte/ den Gerichten/ darinn dann ein jeder seines Sitzes halber von Alters her gehöret hat/ unverdingt.

13. Und ob darüber entweder Parthey oder die ihren / durch der anderen Parthey Stätt und Länder bekriegt und beschädiget wird / daß von Stund an die Parthey / da das beschehen wäre/ zu dem greiffen und von ihm Nachricht fürderlich richten lassen soll.

14. Und daß auch kein Theil dem anderen sein Feind oder Beschädiger wissentlich mit hausen/ hoffen/ essen noch trincken/ kein Unterschub/ oder Hülff thun/ auch daß niemand gestatten sol in kein weyß/ getreülich und ohngefährlich.

15. Und

15. Und daß auch Unser Oheim Hertzog Sigmund obgenañt / die Bericht zu Waldshut beschehen / die von Schaffhausen / die von Villach und Bilgery von Höwdorff berührend / vollziehen und was jhm dariñ die Eydgnossen gehelffen und gerahten köñen / das von ihnen mit treüen geschehen soll.

16. Und daß auch von dwederer Parthey und den ihren auff die Wiederparthey und die ihren / kein neu Zoll / oder Beschwärd gelegt werden soll / und sonder das bleiben zulassen gegen einanderen / wie die von Alters her genohmen und gegeben worden sind.

17. Und daß von der Lächen wegen beredt ist / daß Unser Oheim Hertzog Sigmund bey seiner Lächenschafft bleiben soll / außgesonderet die Lächen / die eroberten Land und in den außgelößten Pfandschafften / und das jetzt zu X. Jahren von Unserem Oheim Hertzog Sigmunden und den seinen / solcher Bericht / ihren Rähten und Zugehörigen verkündt werden wissen zuhaben und die vollziehen und himwiederumb von der Eydgnoßschafft und den ihren / zu X. Jahren auch geschehen soll.

18. Und sonder daß auch Mañs Personen in den Stätten **Rheinfelden** / **Seckingen** / **Lauffenburg** und **Waldshut** mit denen auf dem Schwartzwald und denen so zu der Herrschafft Rheinfelden gehören / Eyd zu GOtt und den Heyligen schwören sollen / daß Sie und ihre Nachkomen **dis Richtung** getreülich gehalten wollend und in vorgegangenen X. Jahren solchen Eyd von ihnen / so das erfordert würd /

beschehen und gethan werden.

19. Und sollen auch die genañten Eydgnossen nun und hienach Oeffnung haben derselben IV. Stätten und Schlossen zu allen ihren Nöthen.

20. Und wäre daß dis freundlich Bericht / durch unsern Oheim Hertzog Sigmund nit gehalten wurd/ so soll darumb nit Fehde/ Auffruhr und Krieg fürgenom̃en/ sondern dieselbe brüchige Parthey darumb zu Außtrag fürgefordert werden/ nach lauth des Außtrags der obvermeldet ist/ und demselben Außtrag auch dieselbe Parthey statt thun soll/ bey den gelobten Eyden und Sieglen dieser Bericht.

21. Wäre aber daß durch Unsers Oheims Hertzog Sigmunds Räht/ Diener und die ihme zu versprechen stahn / oder hinwiederumb durch die Eydgnoßschafft/ ein Statt/ Land/ Orth oder sonderlich Personen zu der Eydgnoßschafft verwandt/ wieder diesen Bericht geschehe/ und darumb nach lauth des Außtrags obgemelt nit fürkommen / oder demselben Außtrag nit statt thun wolte / so soll auff Ermahnung des Theyls / an dem die Richtung nicht gehalten wäre / dieselbe ungehorsame Parthey darzu gehalten werden / das zu vollziehen.

22. Und daß auch darauff alles das / so sich in Kriegs- oder andere Weyß zwischen Unseren obgenañten Oheim Hertzog Sigmund von Oesterreich und seinen Vorfahren und der Eydgnoßschafft und ihren Vorderen und allen jhren Zugehörigen und Mitzugewandten / mit Auffgebung dis Brieffs gemacht / vergangen und verloffen

lossen hat / darinnen keinerley außgescheyden / außgesondert / oder hindan gesetzet / beständlich und vestiglich Bericht / betragen und veraint seyn / und daß auch der stracks von beyden Partheyen und Zugehörigen auch Zugewandten nachgegangen werden soll ohne Eintrag / und wie das diese Richtung begreifft und weißt / bey Unsers Oheims Hertzogs Sigmunds von Oesterreich Würden und Ehren und bey den Eyden / so die Eydgnoßschafft ihren Stätten und Länderen geschwöhren hand.

23. Zu einer ewigen Beständnuß solcher Bericht und dem Allmächtigen GOTT zu Lob und solchem Bericht zur vesten im̃erwährenden Urkund / daß dero / wie vorsteht / also von beyden obgenañten Partheyen und ihren Zugewandten und Zugehörigen nachgangen werde; So haben wir obgenanter König Unser Königl. Majestät Insiegel offentlich lassen hencken an diser Brieffen zween gleich / und jedwederem Theyl des einen geben.

24. Wir obgenañter Sigmund Hertzog zu Oesterreich rc. rc. Und die vorgenanten Eydgnossen / Stätt und Länder / Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schwytz / Uderwalden / Zug und Glarus bekennen und verjahen der obgeschriebenen Richtung und alles des / so darvor von Uns geschrieben steht / und wollen wir obgenannter Hertzog für Uns und unsere Erben die Unser Zugehörigen und Zugewandten / darbey stracks bleiben und dem seinen Innhalt nachgehn. Wir Hertzog Sigmund bey Unserer Fürstl. Würden und Ehren / und wir ehegenannte Eydgnossen /

bey denen Eyden/ die Wir unseren Stätten und Ländern geschworen hand/ wie das darvor auch geschrieben steht. Und des zu wahrer guter Bezeugnuß/ so haben Wir Hertzog Sigmund unser Insiegel auch offentlich lassen hencken an die vorgenannte Brieff/ zween gleichlautend. Geben und Geschehen in Unserer Statt Senlis. Den 11. Junij/ Anno 1474.

Num. XIV.

Die ewige Erbeinigung mit Hertzog Sigmund zu Oesterreich Anno 1477. auffgerichtet.

WIR Sigmund von GOttes Gnaden Hertzog von Oesterreich an Einem/ und Wir Burgermeister/ Schultheyß/ Land-Amman/ Räht und Gemeinden gemeinlich der Stätten und Länderen/ nammlich zu Zürich/ Bern/ Lucern/ Ury und Solothurn am anderen Theyl/ bekennen und verjähen offentlich und thun Kund Allermäniglich mit diesem Brieff/ daß Wir zu beyderseyths wohlbedächtlich und sambtlich haben betracht und zu Hertzen genohmen/ was auß der löblichen Bericht/ so der Allmächtig GOtt zwischen uns gefügt und uns beyden Theylen darnach wider unsere tödliche Feinde zu Nutz/ Ehr und Gutt gnädiglich verheegt hat/ darumb wir billich seinen Göttlichen Gnaden Lob und Danck sagen sollen/ und dieselb obberührt Bericht zwischen uns beyden Theylen zubesläthen und

in

in getreüwem Glauben hinfür beharren.

1. So haben Wir vorgenannter Hertzog Sigmund zu Oesterreich / im Nammen deß Allermächtigen GOttes / für uns und unsere Erben / einer ewigen Vereinigung / Verständnuß vereinigt / mit unseren innhabenden Länderen / Leüthen / Stätten / Schlössern / Underthanen und Landsassen / in getreüer Vereinigung und Verständnußweise / mit den Eydgnossen der vorberührten Stätten und Ländern gemeiniglich und sonderlich und mit ihren Nachkommen / also daß Wir vorgenañter Hertzog Sigmund und alle unsere Erben und die unseren vorgemelt / weder mit Landen / Leüthen / Stätten noch Schlösseren / wider die obgeschriebenen Eydgnossen / die ihren / noch ihre Nachkommen / gemeinlich / noch sonderlich / in Kriegs-Weyse nimmer thun / noch Arges / darvon Krieg entstehen möchte fürnehmen / noch von den unseren und unseren Landsassen / noch jemand anderen auß unseren und der unseren Land / Stätt und Schlossen zuthun gestatten sollen.

2. Deßgleichen wiederumb und in gleicher Formb / so haben Wir die Vorgeschriebenen Eydgnossen von Stätten und Länderen / für Uns und unsere Nachkommen und all die unsrigen / und auch im Nammen GOttes einer ewigen Vereinigung und Verständnuß vereinigt / mit unseren innhabenden Landen / Leüthen / Stätten und Schlossen / auch in getreüer Vereinigung und Verständnuß-Weise / mit dem genanntem unserem gnädi-

gen Herren Hertzog Sigmunden von Oesterreich / Sr. Gnad und Erben Stätt / Landen / Leüthen / Schlösseren / Underthanen und Landsassen / gemeinlich und jedem sonderlich / also daß wir und unsere Nachkommen und all die Unsrigen / wider den der obgenannten unserer gnädigen Herren von Oesterreich / Sr. Gnad Erben / Land / Leüth / Stätt / Schloß / gemeinlich noch sonderlich in Kriegs-Weise / nimmermehr thun / noch auch Arges / darvon Krieg aufferstehn möchte / fürnehmen / noch jemand anderen auß unseren Landen / Stätten und Schlösseren / zuthun gestatten sollen / noch wollen.

3. Und ob sich fügen wurde / daß die vorgenañten Eydgnossen / oder die ihren bekriegt / belageret / oder benöthiget wurden / von wem das geschehe / niemand hindangesetzt / so sollen und wollen wir vorgenanter Hertzog Sigmund und unser Erben / die unsere und unsere Landsassen / wo wir das unserer Bünd halber gebühren mögend / ihnen zuziehen und sie helffen retten und schützen / doch in ihrem Sold den sie den unseren geben sollen / wie das von uns auch beschehe / wann die Geschäfft unser / oder unserer Erben wären / und mit solcher Macht alsdann uns und unseren Erben nach Gestalt der Sach je ziehmlich und gut beduncket seyn / wann wir oder unsere Erben deß von ihnen ermahnet werden mit ihren Brieffen und Insieglen / oder ihren gewissen Bottschafften / und was Hülff und Beystand wir und unsere Erben ihnen thun / daß sie darmit benügen haben sollen.

4.

4. Deßgleichen / ob es sich fügen wurde / daß der obgenañt unser gnädige Herr / Herzog Sigmund von Oesterreich und seine Erben / in ihren innhabenden Landen / an Leib und Gut / Stätten / Landen / Leüthen / Schlossen bekrieget / belägeret / oder benöthiget wurden / von wem das beschehe / niemand hindan gesetzet / so sollen und wollen wir die vielgenannten Eydgnossen und unsere Nachkomen / wo wir das Bündnuß halber thun mögen / hie dißhalb dem Adlerberg / ihnen zuziechen / helffen / retten und entschütten / umb den Sold unsers gnädigen Herrens von Oesterreich und seiner Gnaden Erben / uns den zugeben / wie wir den einandern in unseren Stätten und Länderen geben / so wir in unseren eigenen Geschäfften Krieg haben; Und mit solcher Macht das thun / als uns und unser Nachkommen / das von dem obgeschriebnen unsern gnädigen Herren Hertzog von Oesterreich / oder seiner Gnaden Erben ermahnet werden / mit Brieffen und Insieglen oder ihren gewissen Botten / und was Hülffs und Beystands wir und unser Nachkommen ihnen thun / daß sie darmit Benügen haben sollen.

5. Wurde sich aber begeben und fügen / daß der obgemelt unser gnädiger Herr Herzog Sigmund von Oesterreich und seiner Gnaden Erben / an den innern innhabenden Landen der Graffschafft Tyrol bekriegt / belägeret und benöthiget wurden von weme das beschehe / niemand hindangesetzt; So sollen und wollen wir die Eydgnossen und unsere Nach-

Nachkommen dem obgenanten unserem gnädigen Herren von Oesterreich und seiner Gnaden Erben / getreúlich Hülff und Beystand thun/wie die obberührt löbl. Bericht zwischen uns beyden Theylen / das umb den Sold zu thun / dargiebt und innhaltet.

6. Ob auch zu Zeiten über kurtz oder über lang / deß vorgemelten unsers gnädigen Herzens von Oesterreich oder seiner Gnaden Erben / Underthanen / Zugehörige oder Landsassen in allen seiner Gnaden Landen und Gebiethen / sein Fürstl. Gnad oder seiner Gnaden Erben / wann ihr Gnad das erforderet und begehrt / mit guten Treüen helffen gehorsamb machen/mit der Hülff und in der Maaß/ als darvor geschrieben staht.

7. Wurden auch unser Hertzog Sigmund vorgemelt / oder unser Erben und wir Eydgenossen und unser Nachkommen uns nach dieser löbl. Vereinigung und Verständnuß/mit jemand / wer der wäre / weiter vereinen und verbinden/als wir auff beyden Seythen wohl thun mögen / so soll diese Vereinigung allweg vorgehn / und derselb Theyl der das thut / den andere under uns auffnehmen und vorbehalten / daß ihme solches / nach lauth seiner Vereinigung / ohne Schaden seyn solle.

8. Und umb willen daß das alles desto kräfftiger und beständiger seye nun und zu ewigen Zeiten / getreúlich und ehrbahrlich von uns beyden Theylen gehalten werde; So wollen wir Hertzog Sigmund von Oesterreich Gunst und Willen dazu geben / und unsere

sere Stätt der unseren Landen gütlich vermögen / daß sie alles das so wir hiervor und jetzt mit den Eydgnossen auffgenohmen haben / und eingegangen sind / und ihren nachhangenden Insieglen / ohne Verzug bekräfftigen und dem allem nachzukommen / das lauth Zusagen doch in all ander Weg / uns Hertzog Sigmund und unseren Erben / an unseren Fürstl. Obrigkeit unvorgriffentlich und ohne Schaden / deßgleichen wir vorgenannten Eydgnossen / derselben Stätten gleicher Massen auch wiederumb thun sollen / alle arge List und Gefährden gantz vermitten und außgeschlossen.

9. Ob auch unser der vorgemelten Eydgnossen / liebe und getreüe Eydgnossen von Schweytz / Ury / Zug und Glarus / in diese Verständnuß / wie die darvor beschrieben steht / auch gehn wolten / daß sie das wohl thun mögen / und von uns genannten Hertzog Sigmund von Oesterreich und uns ehegenannten Eydgnossen / darin gelassen werden sollen.

10. Und diß alles / zu einer wahren / festen Urkund und ewiger Gezeügnuß; So haben wir Hertzog Sigmund von Oesterreich unser Fürstl. Insiegel an diesen Brieff gehenckt / darunter wir uns / für uns und unser Erben / bey unseren Fürstl. Worten und Ehren verbinden / alle vorgeschriebenen Sachen zu halten / getreülich.

11. Und wir Eydgnossen von Zürich und Bern 2c. haben auch / zu einem festen und wahren Urkund und ewiger Gedächtnuß unserer

Stät-

Stätten und Lands Insiegel / damit wir und unsere Nachkommen bey unsern Eyden / so wir unseren Stätten und Landen geschworen / verbunden / alle vorgeschriebenen Sachen zu halten / gethan hencken an diesen Brieff / deren zween in gleich lautender Form gemacht / und jedwederen Theyl einer überantwortet ist. Geben und beschehen zu Zürich / auff Montag vor St. Gallen Tag Anno 1477.

Num. XV.

Neue Erb-Einigung zwischen Keyser Maximilian I. und dem Hauß Oesterreich und den Eydgnossen An. 1511. auffgerichtet.

WIR Maximilian von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund ꝛc. ꝛc.

Und wir Burgermeister / Schultheyssen / Amman / Rähte / Burger / Landleüth und Gemeinden der nachgemelten Stätten und Ländern der Eydgnoßschafft / namblich / Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Ob- und Nid dem Kernwald / Zug mit sambt dem usseren Ambt so darzu gehöret / Glarus / Basel / Freyburg / Solothurn / Schaffhausen / mit sambt dem Gotttshause und Statt St. Gallen und dem Land Appenzell.

Beken-

Bekennend offentlich und thun Kund allermäniglich / mit dieserem Brieff / nachdem Wir Maximilian erwöhlter Römischer Keyser / auß Schickung deß Allmächtigen / zu Keyserl. Würde und Regierung erhöhet und fürgesetzt / und deßhalb auch sonder auß angebohrner Natur / Gütte nnd Mildigkeit billig geneigt sind / als Uns auch wohl geziehmet alle und jegliche unsers und deß H. Reichs auch sonderlich unseren erblichen Fürstenthummen und Landen Underthanen und getreüen in was Stand / Würde oder Wesen sie sind / zu Mehrung und Wohlfahrt ihres Wesens / bey guten Frieden / rechter Ruhe und Einigkeit zubehalten / und vor künfftigen unüberwindlichen Schaden und Verderben zuverhüthen / habend wir darauff güttlich angesehen und betrachtet die Gelegenheit unser löbl. Häuser Oesterreich und Burgund / auch wie dieselben gemelter Eydgnoßschafft anstössen und Nachbarn sind und denen wohl gedeyen und erschiessen mögen. Darzu auch der weyl. unser lieber Vetter / Ertz-Hertzog Sigmund löbl. Gedächtnuß / in Krafft der ewigen Bericht / durch weyland unser lieben Bruder / König Ludwigen zu Franckreich / zwischent ihme und genannten Eydgnossen gemacht / der Datum stehet zu Senlis am 11ten deß Monaths Junii im 1474. Jahr / und nachfolgends / Innhalt einer erblichen Vereinigung / deren Datum zu Zürich am Montag vor Gallen / im 1477. Jahr wyßet mit denselben Eydgnossen in güttlich / nachbahrlich

lich Einung/Verständnuß und Vertrag kommen; Deßgleichen wir obberührte Eydgnossen deß gedachten unsers allergnädigsten Herrens deß Römischen Keysers/ Christenlich Gemüth/ Gnad und Neigung/ und das uns füglich und ehrlich ist/ Ihro Keyserl. Majest. auch den genañten Häuseren Oesterreich und Burgund/ gehorsamb/ underthänig/ getreüen Dienst und nachbahrlichen Willen zubeweysen/ zu Hertzen genohmen/ und darumb dem Allmächtigen GOtt zu Lob/ habend wir Keyser Maximilian als Ertz-Hertzog zu Oesterreich uns von wegen unser Land/ so durch Abgang deß genannten unsers lieben Vetters Ertz-Hertzog Sigmunds an uns gefallen und kommen/ und in Regierung derselben behörig sind/ als auch Vormünder deß gedachten unsers lieben Enckhels und Fürsten Ertz Hertzog Carls/ von wegen seiner Graffschafft Burgund/ und was in Regierung derselben Graffschafft gehört/ für uns unsere beyden Erben und Nachkommenden/ und wir vorgemelte Oerther der Eydgnoßschafft für uns und alle unsere Nachkommen/ mit gutem zytigem Raht/ rechtem Wissen und Vorbetrachtung deß obberührten Königs Ludwigs ewigen Bericht und nachfolgend ewige Vereinigung gegen und mit einander verneüert und erläuthert/ wie hernach folgt.

1. Nammlich sollend und mögend nun hinfür in Ewigkeit wir obgenañte Partheyen/ auch alle unsere Erben und Nachkommende Underthanen Landsassen und die unser jeglichen/

chen / jetz oder künfftiger Zeit / mit Schutz / Schirm oder Verspruch / oder in ander Weyß zugethan und verwandt sind oder werdend / in allen und jeden unsern Fürstenthumben / Graffschafften / Herrschafften / Länderen / Stätten / Märckten / Dörffern / Gerichten und Gebiethen / mit Kauffen und Verkauffen und andern getreüen unschädlichen und ungefährlichen Geschäfften Leibs und Gutts / sicher zu und mit einander auffrecht / ehrbahrlich und redlich handeln und wandeln / von unser jeden Parthey und den ihren obbemelten / in solchem Fug unverhindert auch ohne Erneüerung und Beschwährung einiger neuen Aufffätzen und Zöllen / in allweg getrülich und ungefährlich.

2. Auch sollend und wollend wir vorgemelt Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl unser Erben und Nachkommen / auch all unser Underthanen / Landsassen / oder die uns jetz oder künfftiger Zeit / mit Schutz / Schirm oder Verspruch / oder in einig andere Weiß verwandt oder zugethan seynd oder werdend / mit unseren noch ihren Landen / Leüthen / Stätten noch Schlösseren / wieder gemeiner Eydgnossenschafft / die ihren noch ihr Nachkommen / oder die ihnen Schutz / Schirms / oder Versprechens oder sonst verwandt sind / gemeinlich / oder sonderlich / in Kriegs Weise nimmer thun / noch Args / davon Krieg entstehen möchte / fürnehmen / noch von den unsern oder unsern Landsassen / noch jemand andern uns / unseren und den unseren

Landen / Stätten und Schlösseren in dieser Einigung begriffen zu thun gestatten.

3. Deßgleichen wiederumb sollend und wollend wir gemeine Eydgnossen obgenannt/ noch unsere Nachkommen und alle die unsern oder die uns jetz / oder künfftiger Zeit mit Schutz / Schirm / oder Verspruch / oder in andere Weg verwandt sind / oder werdend / mit unsern innhabenden Landen / Leüthen / Stätten oder Schlossen / wider die obgenañten unsere allergnädigste und gnädige Herzen/ Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl / ihre Erben / Nachkommen / Land und Leüth in dieser Vereinung begriffen / oder die Ihrer Keyserl. Majest. und Gnad / mit Schutz / Schirm / Verspruch oder in andere Weyß / jetz oder künfftiger Zeit verwandt sind oder werdend/gemeinlich noch sonderlich in Kriegs-Weyß nimmer thun / noch Args / darvon Krieg entstehen möchte fürnehmen / noch von den unsern / noch niemands auß unseren Landen / Stätten / Schlossen zuthun gestatten alles von allen Theylen getreülich und ohngefährlich.

4. Sonders darmit diese löbl. Bericht und Vereinung zwischen uns den obgenannten Partheyen / unsern Erben / Nachkomen/ Underthanen Zugehörigen und Verwandten / wie obsteht / desto beständlicher bleiben mögend; So haben wir uns vereiniget und hiermit erleüthert / ob sich über Kurtz oder Lang begebe / daß wir Keyser Maximilian, in unseren Landen / in dieser Einigung / wie obstaht/

obstaht / begriffen / oder wir Ertz-Hertzog Carl in unserer Graffschafft Burgund / unsere Erben / oder Nachkommen / von jemand wer der wäre überzogen und zuvergwaltigen understanden wurdend / daß wir obgenannte Eydgnossen / auff Ihr Keyserl. Majest. oder Gnaden ansinnen / in dem zu Ihrer Majest. und Gnaden / unser getreües Auffsehen haben sollind / daß sie wieder Recht / oder Billichkeit nicht beschwähret oder gedrungen werdend.

5. Herwiederumb und gleicher Weyß / ob sich über kurtz oder lang begebe / daß wir obgenannte Eydgnossen / von jemands wer der wäre / zu überzogen und zu vergwaltigen understanden wurdend / daß alsdann wir obbenañter Keyser Maximilian als Hertzog zu Oesterreich mit den gedachten unseren Landen in dieser Einung begriffen / auch wir Ertz-Hertzog Carl mit unserer Graffschafft Burgund auch unser Erben und Nachkommen / auff ihr Ansinnen / in dem zu ihnen ein getreües Auffsehen haben sollind / damit sie wider Recht und Billichkeit nicht beschwärt / noch gedrungen werdend.

6. Und umb besseres Ruhens und Friedens willen / haben wir vorgenannte Partheyen hierinnen sonderlich beschlossen und verwilliget / daß unser Keyser Maximilians und Ertz-Hertzog Carls Land und Leüth in dieser ewigen Vereinigung nit begriffen / wie die Nammen haben / wieder die obgedachte Eydgnoßschafft gemeinlich noch sonderlich /

noch auch ihre Underthanen / Zugehörigen / oder die jetzt ihnen / oder künfftiger Zeit / obberührter massen verwandt / oder zugethan seynd oder werdend / samentlich / noch sonderlich / wider den genannten unsern allergnädigsten Herren / Keyser Maximilians und Ertz-Hertzog Carls Land und Leüth in dieser ewigen Vereinigung nit begriffen / wie die Nammen habend / in argem und krieglichem Fürnehmen / auch nimmer seyn / noch thun / in kein Weyß.

7. Damit auch diese ewige Einung und Verständnuß desto stattlicher gehalten und gehandhabet werde / so soll fürhin kein Theyl uß uns vorgemelten Partheyen / seinen Underthanen / Zugehörigen / oder die ihn obberührter Massen verwandt oder zugethan seynd / verhängen noch gestatten / daß sie wieder den anderen und nach dessen Land und Leüth / zu niemand / wer der sey / in Krieg / Auffruhr / oder wiederwärthig fürnemme / lauffen / ziechen / handeln oder thun / sonder welchem Theyl unter uns das begegnen wurde / der soll / so bald er deßhalb von den andern beschrieben / oder angesucht / oder daß für sich selbst innen oder gewahr wurde / solches sein hingelassen Volck von Stund und unverzogenlich auff das allerhöchst / wieder Heym zuziechen absorderen und ob jemand solches verachten / und darinnen ungehorsamb erscheinen wurde / die sollen nach Erkantnuß ihrer Herren und Oberen gestrafft werden / es soll auch kein unser obbemelten Par-

Partheyen der andern hinfür die ihren in Bündnuß/ Burgerrecht/ Landrecht/ Schutz/ Schirm noch Versprechen nicht annehmen / es wäre dann daß jemand hinter den andern mit seinem Haußhäblichen Sitz ziechen wolte/ den Gerichten / darinn dann ein jeder seines Sitz halb von alter her gehört hat / unvergreiffentlich und ohne Schaden. Ob auch einiger Theyl auß uns vorgedachten Partheyen sich mit jemands / wer der / oder die wärend / weiter vereinigen oder verbinden wolt / oder würde / so soll derselbig schuldig und verbunden seyn / die vorbeschriebene alt vorbestimbte König Ludwigs ewige vereinigung und Bericht und nachfolgend erbliche Vereinigung und diese Erklährung und Einung in allweg außzunehmen und vorzubehalten / als das für sich selbst billich und recht ist.

8. Und ob hinfüro über Kurtz oder Lang/ wir Keyser Maximilian oder Ertz-Hertzog Carl vorgemelt / als beyd Ertz-Hertzogen zu Oesterreich oder unser Landsassen/ Underthanen und Zugehörige / oder die uns beyden sambtlich oder sonderlich / jetz oder künfftiger Zeit / mit Schutz / Schirm/ Verspruch/oder sonst in andere Weg verwandt oder zugethan seynd / oder werdend / unser Fürstenthumb / Landen / Grafschafften oder Herrschafften in dieser Vereinigung begriffen zu den vorgemelten gemeinen Eydgnossen ihren Underthanen / Zugehörigen / oder die ihnen ehegemelter Massen/ jetz oder künfftiger Zeit verwandt

seynd oder werdend / gemeinlich oder sonderlich / oder herwiederumb wir obbestimbte Eydgnossen oder unsere Underthanen / zugehörigen / oder die uns jetz oder künfftiger Zeit / vorberührter Meynung / zugewandt seynd oder werdend / sammentlich oder sonderlich / zu den genannten unseren allergnädigsten und gnädigen Herren / Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl und ihren Landsassen / Underthanen / Zugehörigen / oder die ihnen jetz oder künfftiger Zeit / obberührter Massen zugethan oder verwandt seynd / oder werdend / sammentlich oder sonderlich / Klag / Spruch oder Forderung hättend oder gewunnend / darumb die Partheyen nicht güttlich gericht oder vertragen werden möchten; So soll der Kläger sein Wiederpart / zu Recht und Außtrag erforderen / für die Ehrwürdigen unseren Fürsten / lieb andächtigen und gnädigen Herren / Bischoff zu Costantz / oder Bischoff zu Basel / gegenwärtig oder künfftig / also daß die angesprochene Parthey oder der Antworter / dem Kläger in drey Monathen nach seiner Erforderung / Rechtens statt thun / und die Klag und Antwort / Red nnd Wiederred und Rechtsatz in derselben Zeit beschehen seyn soll / ohn längeren Verzug / es wäre dann Sach / daß es nach Ordnung deß Rechtens noch länger verzogen wurde / so soll doch solche Handlung / nach angefügter Rechtferthigung / in sechs Monathen den nächsten zu End lauffen / und ob ein Theyl nicht erschiene / daß alsdann auff deß gehorsamen Theyls Anruffen /

ruffen/im Rechten fürgefahren und procedirt/ und was also gesprochen wird daß dem ohne alles Weigeren / appelliren und suppliciren nachgegangen werden solle: Es wäre dann / daß jemand hierinnen / durch Leibs-oder Herren-Noht/ oder sonst durch ander redlich oder Ehehaffte Sachen/ verhindert wurde. Aber die Spähn oder Irrung antreffent Lehn / Erbfahl / ligende Gütter / Freffel und klein Fug / Geltschuld und dergleichen Sachen / sollen berichtet werden / namblich Lächen vor dem Lächen-Herren nach Lähen-Recht / Erb und Freffel in den Gerichten und Enden / da die Gütter gelegen oder die Freffel geschehen sind / es wäre dann / daß der so gefreffelt hat/ auß denselben Gerichten entwiche / und dieselben Gericht darnach meyden wolt / oder wurde / daß alsdann ein jeder sein Recht gegen denselbigen hingewichenen ferner oder weiter suchen möge; Und die andern Spänn oder Irrung in den geordneten Gerichten / da der Antworter oder der angeklagte gesessen ist und was auch in den obbemelten Fählen / Gerichten oder Orthen in einer jeden Sach zu Recht erkant und gesprochen wird/ das soll in allweg stracks von allen Theylen gehalten und vollzogen werden ohn alles Verziehen/Weigeren/appelliren und suppliciren; Es wäre dann / daß in kleinfügigen Sachen/ umb ligende Gütter / Eigen und Erb / jemand mit Urtheyl beschwährt wurde / daß ein jeder sollich Urtheyl / für desselben Gerichts / in deme die wärend ergangen / nächsten Obrigkeit

ziechen und appelliren möge / ob ihn das Noht beduncket / und was darauff von der Oberkeit für die geappellirt zu Recht erkant wird / daß deme / wie obstaht / gelebt werde.

9. Und in Sachen das Malefitz antreffende / soll einem jeglichen Theyl sein Obrigkeit vorbehalten seyn / und ob daselbst umb gerührte Ansprachen jemands von einiger Parthey / Rechtloß gelassen wurde / daß der nach solchem Rechtspruch in einem Monath ungefährlich / sein Recht an den vorgeschriebenen beyden Rechten / namblich dem Bischoff zu Constantz / oder dem Bischoff zu Basel / dero einen suchen möcht / wie vorgeschrieben steht. Damit auch hinfür muhtwillig Anforderung und Rechtfertigungen verhüthet werden / so ist beredt / daß vor Eingang deß Rechten / nach Erkantnuß deß Richters / ein Theyl dem anderen Bürgschafft oder Versicherung / oder wo er das nicht vermöchte Gelübd thun sölle / ob er im Rechten verlustig wurde / damit ein jeder seines Schadens möge bekommen / und umb deßwillen / daß die verwillkuhrte Richter in diesem Außtrag bestimbt / sich solcher Spänngen / Händeln und Sachen desto ehender beladen / und ihren Sprüchen und Ubungen desto freyer seyen; So sollen allweg die Spännigen Partheyen im Eingang deß Rechtlichen Außtrags / sich gegen denselben angenohmenen Richteren darumb Schrifftlich verbinden / von solcher Sprüchen wegen / dieselbigen Richter nicht zufehden / oder ihnen das in einigen argen Willen oder Unfug zuzumessen.

10. Und als der ewig Bericht durch weyl. König Ludwig zu Franckreich abgeredt / deßgleichen die Erbeinigung durch weyl. unsern lieben Vetteren und gnädigen Herren Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich darnach gemachet / allein auff uns obbemelte acht Orth der Eydgnoßschafft / namblich / Zürich / Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden / Zug und Glarus gestellt / und aber wir die Stätt Basel / Freyburg / Solothurn und Schauffhausen vorgemelt / mitler Zeit mit den genannten VIII. Orthen / in ewige Bündnuß gangen und Oerther obberührter Eydgnoßschafft worden / auch wir Abt deß Gottes-Hauses St. Gallen und das Land Appenzell / mit unsern Stätten / Schlossen / Landen und Leüthen / mit den obgenannten XII. Orthen / seither auch in ewig Burgrecht / Landrecht und Verwandtschafft kommen sind / ist auff unser Keyser Maximilians und Ertz-Hertzogs Carls / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich sondere Bewilligung / abgeredt und beschlossen / daß die gedachten von Basel / Freyburg / Solothurn und Schaffhausen / auch das Gottes-Hauß und Statt St. Gallen und das Land Appenzell / sie alle sambtlich und sonderlich / in allen und jeglichen vor- und nachgeschriebenen Puncten und Articklen / nicht minder / noch anderst / dann ob sie in dem obgemelten Bericht und Erbeinigung / mit außgedruckten Worten gesetzt und begriffen gewesen werend / nun hinfüro auch genehm gehalten / ge-

schlossen und vergriffen seyn und werden sollend / ohne einigen Eintrag / Ungefehrde oder Wiederrede.

11. Und was sonst Artickel oder Puncten in dem obvermelten König Ludwigs ewigen Bericht und nachfolgende Erb-Einigung zwischen dem bemelten Ertz-Hertzogen Sigmunden und Uns Eydgnossen gemacht / begriffen / darvon in dieser lobl. Vereinigung / kein besondere Erläuterung / Enderung oder Meldung geschehen / ist hierinn abgeredt und beschlossen / daß dieselben Artickel und ein jeder besonder in alle ihren Innhaltungen / Meinungen und Begreiffungen gäntzlich kräfftig / beständig und von Würden seyn und bleiben sollend / zu gleicher Weiß und in aller massen / als ob die allgemeinlich oder sonderlich mit außgedruckten Worten hierein gesetzt und geschriben wärend / allerding ungefährlich.

12. Und auff das ferrer Unwillen zwischen Uns vorgenanten Partheyen / auch unser aller Theil Underthanen / Zugehörigen und Verwandten obgemelt / verhütet werde / so ist beschlossen / daß zu allen Theilen / alle unziemliche reitzende Schmächworte verbotten / und wer sollich Verbott / verbrechen oder überfahren wurde / daß derselb / nach gestalt der Worten darumb gestrafft und darinnen nicht fürgeschoben werden solle.

13. Es sollend auch wir obbemeldte Keyser Maximilian und Ertz-Hertzog Carl / unseren Rähten / zugehörigen Landen und Grafschafften in dieser Einung begriffen / solliche Vereinigung

nigung je zu zehen Jahren verkünden / daß sie die wissen zuhalten und zu vollziehen / deßgleichen wir gemeine Eydgnossen / je zu zehen Jahren den unseren auch thun sollen. Auch habend wir obgenannte Partheyen / in dieser Vereinung und Läuterung sonderlich vor- und außbehalten / den H. Stuhl zu Rom und das H. Röm: Reich und alle die mit denen wir vor in beschriebenen Pflichten stahn / auch Bündnuß / Einung / Verständnuß / Burgrecht oder Landrecht habend / und soll diese unser Erblich Vereinung / Läutherung / Neüerung und Besserung / in allen und jeglichen obangezeigten Puncten und Articklen samentlich und sonderlich / von Uns allen obgenanten Partheyen / unsern Erben / Nachkommenden / Underthanen / Zugehörigen und die Unser jeder / jetz oder künfftiger Zeit mit Schutz / Schirmb / Verspruch / oder in andere Weg verwandt und zugethan sind / oder noch werdend / auch hinfür in Ewigkeit / ehrbarlich / redlich / aufrichtig / ståht / vest und unverbrochenlich gehalten und vollzogen werden / sonder alle Gefährde.

14. Und hierauf aus besonderen Gnaden / so bewilligen Wir Keyser Maximilian für Uns / und als Vormünder / für unsern lieben Enckel und Fürsten Ertz-Hertzog Carl / daß derselb Ertz-Hertzog Carl umb Mehrung guten Willens / den obberührten Eydgnossen / namlich einem Orth vorbemeldt / zu einer Verehrung / Jährlich 200. fl. Rheynisch und dem Abt und der Statt St. Gallen / auch dem Land Appenzell / jedem 100. fl. uff deß H. Creü-

tzes

tzes Tag Inventionis im Meyen/in der Statt Zürich / gegen nothdürfftig und gebührliche Quittung/ geben und antworten lassen soll/so lang/ biß er in die Regierung seiner Erblichen Fürstenthumb und Landen tretten wird.

15. Wir Keyser Maximilian sollend und wollend auch darob seyn und verfügen/so bald der genant unser lieber Enckel und Fürst Ertz-Hertzog Carl zu seinen Voigtbahren und mündigen Jahren komen wird / daß Er alsdann diese Vereinigung und Verständnuß/in allen ihren Puncten und Articklen ratificiren / bewilligen / annehmen und mit nohtdürfftigen Brieff und Sieglen bekräfftigen soll.

16. Mit Urkund diß Brieffs mit Unser Keyser Maximilians anhangendem Insiegel/ für Uns selbst/ auch als Vormünder/und von wegen des genandten Unsers lieben Enckhels und Fürsten Ertz-Hertzog Carls besieglet/ Darunter wir Uns / für Uns und Unsern lieben Enckel und Fürsten/und Unser beyder Erben und Nachkommen bey Unsern Keyserl. Worten verbinden / alle vorgeschriebene Puncten und Artickel / getreulich / vest und unverbrochenlich zuhalten und zu vollnziehen. Und wir die Burgermeister / Schultheiß / Amman/ Räht / Bürger / Landleüth und Gemeinden der obbemelten Stätten und Ländern der Eydgnoßschafft / habend auch zu wahrem vesten Urkund und ewiger Gedächtnuß unser Stätt und Ländern mit samlet Herren Abbts und auch der Statt St. Gallen und des Lands Appenzell Insiegel an diesen Brieff thun hencken/

cken/ darunder Wir Uns sambtlich und sonderlich / für Uns und unsere Nachkommen / bey den Eyden so Wir Unseren Stätten und Länderen schwörend und verbindend/alle vorgeschriebene Sachen / Puncten und Artickel / getreülich/ stäth/ vest und unverbrochenlich zu halten und zu vollziehen. Geben und geschehen zu Baden im Ergöw / am Freytag des 7. Febr. Anno 1511.

Num. XVI.

Königs Philippi II. In Spannien Bestättigung der Erb-Einigung/ welche im Jahr 1511. zwischen Keyser Maximiliano I. und der gemeinen Eydgnoßen-Schafft aufgerichtet worden.

WIR Philippus, von Gottes Gnaden König in Castilien, Leon, Arragon, zu Engelland/ Franckenreich/ Navarra/ und beyder Sicilien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund und Lothringen / zu Brabant/ zu Limbourg/ Luxenbourg/ Gelderen/ und Mayland/ Graff zu Habspurg/ Flanderen/ Artois/ Burgund/Pfaltz Graff und zu Hennengauw/ Holland/ Seeland / Namour und Zütphen/ Fürst zu Schwaben/ Marg-Graff des H. Römischen Reichs/ Herr zu Frießland/ Gelderen der Statt/ Stätten und Landschafften/ Utrecht/ Ober-Yßel / und Gröningen. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund männiglich / nachdeme dann der Durchl. Groß-

mäch-

mächtigste Fürst und Herr / Herr Carolus der 5te Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ꝛc. Unser gnädigster und geliebter Herr und Vatter/ vor etlich wenig Jahren/ aus etlichen Redlichen und rechtmäßigen/ Ihr Keyserl. Majestät darzu bewegenden Ursachen / und als derselben rechten und einigen Erben und Nachkommen/ alle Ihrer Keiserl. Majestät Königreich/ Fürstenthumb und Nieder-Burgundischen Erbland/ und derselben weltliche Administration / und Regierung/ nicht allein mit zeitigen Raht/ und rechtem Wüssen/ sondern auch in vorhergehender einhelliger Bewilligung / der Gemeinen Ständen / allerding gantz und gar eigenthumblich und erblich abgetretten und übergeben / wie Wir dann dieselben dieser Zeit aus Göttlichen Gnaden innhaben und besitzen: Und aber Ihro Keiserl. Majestätt under anderem in solcher Abtrettung und Resignation/ Uns ernstlich und vätterlich aufferlegt und befohlen / daß Wir mit allen Benachbarten Potentaten und Herrschafften/ auch insonderheit mit allen Stätten/ Landen/ Zugehörigen und Verwandten gemeiner Eydgnoßschafft / jederzeit alle vertrauliche und gute Nachbarschafft/ Freundschafft unterhalten solten ; Und Wir aber neben solcher Vätterlichen und gnädigen Erinnerung und Vermahnung / auch genugsamen Bericht empfangen / was massen vorgedachte Stätte und gemeine Stände/ der Eydgnoßschafft / noch bey weyl. Keisers Maximiliani Unsers Uhr-Anherren/ Hochlöbl. Christlichen Gedächtnuß / auch hochgedachtes Unsers gel. Herren und Vatters/

jetzi-

jetzigen Keisers Zeiten / und Regierung biß anhero/mit beiden Häuseren Oesterreich und Burgund / insonderer nachbarlichen und Erblichen Verständnuß und Einigung gestanden/und sich jederzeit/ demselben gemäß aller guter Nachbarschafft beflissen haben : Derohalben Wir/ als derjenig / so für sich selbst aus angebohrner Natur und Gütte / nicht allein solche und dergleichen alt hergebrachte Erbeinigungen/wie billich/ stråks zu unterhalten/sondern auch/so es künfftiglich die Zeit und Gelegenheit geben wurde/dieses Orths weitere Verbündtnussen / Freundschafft und Nachbarschafft zusuchen / insonderheit geneigt seyn / auch uns deßgleichen bey gemeiner Eydgnoßschafft hinwider getröstet und versehen/ nit unterlassen haben sollen / solche lang hergebrachte Erb-Einigung und Bündtnuß / auch durch unsere Briefflich e Urkund/als sichs gebühret/ zu bestättigen und zu bekräfftigen / und lautet von Wort/ wie folget.

NB. Sie stehet hievor *Num. III.*

So haben dem allem nach/Wir König Philippus, als jetz Regierender Herr / unserer Nider-Burgundischen Erbland mit wohlbedachtem Muht/ gutem Raht/und rechter Wissen obeinzuverleiben / von Alters wohl Herkommen Erblichen Vertrag und Bündnuß angenommen/ Unseren Gunst und Willen darzu gegeben/und denselben confirmiert und bestättet/ annehmen / bestättigen und confirmieren solchen auch hiemit in Krafft dieß Brieffs ; Gereden und versprechen darauf bey unseren Königlichen und Fürstlichen Worten/ für uns selbst/ und mehrgedachte

Unsere

Unsere Nieder-Burgundische Erbland/ derselben Underthanen und Verwandten die obgeschriebene Erb-Einigung und Vertrag alles Ihres Innhalts/ steth/ fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen / nimmermehr darwieder zethun/ noch darwieder verhängen/ zehandlen / oder verschaffen umb keinerley Sachen willen/ Alle Gefehrde gantz und gar außgeschlossen. Und deß zu wahrem Urkund haben Wir diesen Brieff mit eigener Hand underschrieben / und mit Unserem anhangendem Königlichen Insigill besiglen lassen. Geben in Unserer Königlichen Hauptstatt Lunden/ am 16ten Tag deß Monats Junii/ nach Christi Unsers HErren und Seligmachers Geburt / Gezehlt im 1557ten Unserer Reiche der Hispanischen und Sicilien im Anderem/ des Englischen und der Anderen in Vierten Jahren.

PHILIPPUS,

Ad mandatum Hispaniarum, Angliæ Regiæ Majestatis, Ducis & Comitis Burgundiæ proprium.

V. Scharberger.

Num. XVII.

Ewige Erb-Einigung zwischen Keyser Maximilian I. als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ und Paulo Bischoffen zu Chur / samt gemeinen III. Pündten in Churwalchen Anno 1485. auffgericht.

WIR Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Keyser rc. rc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich rc. rc. an

Einem

Einem / und wir Paulus Bischoff zu Chur und der Gestifft daselbst / und gemein III. Pündt in Churwalchen / anders Theyls / bekennen für uns / unsere Erben und Nachkommen offentlich mit diesem Brieff und thun Kund allermäniglich / als wir Keyser Maximilian vor verschienen Jahren / mit Heinrichen weyl. Bischoffen zu Chur und dem Gestifft daselbsten / auch den III. Pündten in Churwalchen / gemeiniglich und sonderlich / uns / unseren Landen und Leüthen / und ihnen zu gutt / und auß sonderen Gnaden eine Vereinigung und Bündnuß / auff XX. Jahr lang nach einandern folgend gemacht und beschlossen haben / die auch uns zu beyden Theylen / auch unsern Landen und Leüthen / zu scheinbahrlichem Nutz und gutem Kommen ist / und dieselb Vereinung sich auff das jetzt künfftig Jahr enden und auß seyn wird; Haben wir demnach in ansehen desselben / auch deß nun fürhin wir unser Leüth / Underthanen und Verwandten / in ewigen Frieden und Einigkeit gegeneinandern wie bißher seyn und bleiben / auch ein Theyl dem anderen gutten nachpürlichen und gnädigen Willen / Hülff und Zuschub bewysen mögen gemeincklich und sonderlich / in dem Nammen der H. Dreyfaltigkeit und unzertheylten Einigkeit / mit wohlbedachtem Muht / zeitigem Raht / rechten Wissen und auß sonderen Gnaden / von newem eine ewige und erbliche Pündtnuß / Einigung und Verstand gemacht und beschlossen und derselben nachzukommen zugesagt /

also / dieweyl wir Keyser Maximilian, uns und unsere lieben Söhn und Erben / Carolum und Ferdinandum Gebrüder / Königen in Hispanien 2c. auch derselben Erbens Erben regierenden Herren und unser Fürstl. Grafschafft Tyrol / auch unser Herrschafft und Länder / ähnhalb deß Adlenbergs unz an den Bodensee / in diese Vereinung und Bündnuß / auch wir Paulus Bischoff zu Chur und die Stifft daselbst und die III. Pündt in Churwalchen gestellet / eingelassen und beschlossen habend / daß wir beyde Theyl / in allen unseren Geschäfften und anligenden Sachen / in getreüer gutter Nachbahrschafft einandern halten und beweysen / auch einer dem anderen / durch derselben Herrschafft / Schlösser / Länder und Gebieth / kein Angriff / Beschädigung / Uberziechen / noch Bekümmerung thun lassen sollen und wollen; Sondern ob jemand wer der wäre / solches zuthun understühnde / dasselb soll jeder Theyl / nach seinem besten Vermögen wenden und wehren.

2. Wir beyd Theyl sollen und wollen auch selbs in ewiger Zeit / dieser Erbeinigung / Pündtnuß und Verständtnuß / wiedereinander nicht seyn / noch freffentlich thum in kein Weyß; Sondern ob sich einerley Mißhellung und Spahn zwischen uns / oder den unsrigen begeben würde / daß wir uns den gegeneinandern / billicher / gmeiner und glycher Rechten benügen lassen sollen und wollen / dergestalt / wo der Regierende Herr / oder einig Commun in

in der obgenannten Graffschafft Tyrol und der Herrschafften åhnhalb deß Adlenbergs biß an den Bodensee / oder einige sondere Person daselbst / zu gedachten dreyen Pünden / und hinwiederumb glycher Wyß dieselbige III. Pündt oder auch eintzige / sondere Person / zu denselben regierenden Fürsten der Graffschafft Tyrol und der Herrschafften / åhnhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee / zu denselben Communen und Orthen Zuspruch / oder Anforderung gewinnet / darumb wir zu beyden Seythen güttlich nicht betragen werden möchten / so sollen und wollen wir uns jetzo eins unverwandten Obmanns / oder aber zweyer / namblich von unsers eintweders Theyl Herrschafften ein Landsåssiger Mann / für einen fürnemmen und benennen / und für denselben Obmann sollen beyd Partheyen mit einandern zu Recht kommen / sölcher Gestalt / sonder ihr zween fürgenohmen und benennt werden / daß alsdann jegliche Herrschafft / oder derselben Commun und Mitverwandten / die ander Parthey fürnehmen / oder vor den einen Obmann / oder in der andern Parthey so beklagt / Herrschafft und Gebieth fürgenohmen seyn wurde; Zu solchem Obmann soll allweg jeder Theyl / zween ehrbar / verståndig und unpartheyisch Mann / wo und von wannen er die nimbt und bringt / zu dem Rechten / so daß von dem Klagenden an den Obmann erforderet wurde / darnach Monaths frist setzen / und dieselben vier Mann sambt dem Obmann sollen von ihr jedes O-

berkeit gewiesen und darzu gehalten werden / zu schwöhren Leiblich ein Eyd zu GOtt und den Heyligen / söllich Sachen und Spähn / so feer sie die güttlichen (das sie in dem Anfang zu erlangen versuchen / und allen Fleyß darinnen fürkehren sollen) nicht hinlegen möchten / unverzogenlich in vier Monathen / auff Verhörung beyder Theylen Grechtigkeit und Gwarsame / so sich jeder gegen dem anderen vermeint und getraut zugeniessen / mit dem Rechtem / auff denselben ihren Eyd zu entscheiden und außzusprechen.

3. Es möcht auch ein Sach so treffenlich und schwähr seyn / so mögen beyde Theyl ihres Gefallens mehrere Leüth darzusetzen / und was also von dem Obmann und Beysitzeren einhelliglich / oder mit dem Mehr unter ihnen zurecht erkant und gesprochen wird / dem sollen beyd Theyl / ohn weiter Fürwort nachkommen und gnug thun/ ohn alles Weigern/ Ziechen und Appelliren. Wann aber der vorgemelten gesetzten Obmann einer mit Tod vergangen / oder derselb sonst / durch einen Zufahl zu einem Obmann nimmer tauglich / oder leydenlich wäre / alsdann so soll/ auff jedweders Theyls entsagen (doch daß dieselben Ursachen der Entsatzung deß Obmanns/ für gnugsam angesehen und erkennt werden) durch beyder Obrigkeit ohne Verzug/ allezeit ein anderer Obmann / an desselben abgestorbenen / oder entsetzten statt fürgenohmen / benennt / und die Billichkeit / wie oben begriffen ist / von ihme auffgenohmen werden.

4.

4. Was aber eintzige Personen beeder Theyl Underthanen und Verwandten Forderung und Zuspruch zusammen hätten und gewinnend / daß under denen jeder Kläger / dem Antworter und Ansprechigen nachfolgen soll in das Gricht / darinnen er gesessen und Grichtshörig ist / und sich deß Rechtens daselbst von ihme benügen lassen ohne einige Wiederred / es wäre dann / daß einer daselbst offentlich Rechtloß gelassen wurde / alsdann mag derselbe / denselben vor seiner Gerichts-Oberkeit besuchen / und so feer er daselbst auch nicht zu recht kommen möchte / alsdann so mag er weiters für sein Oberkeit kehren und sich desselben beklagen.

5. Und ob es sich fügte / daß in Erwegung der Erbeinigung jendert / sondern frömbd außländische Personen / die keinem Theyl / viel oder wenig verwandt wären / in bemelter unser beyder Partheyen Graffschafften / Herrschafften / Pündten / Land und Gebieth kommen wurden / darzu einiger unser beyder Theyl Zuspruch und Anforderung hätten / die sollen und wollen wir beyd Theyl / welcher das an den andern begehrt und erfordert / mit sambt Unkosten und Schaden / so daruff verloffen ist / an ein oder zu beyden Seythen / zurecht handhaben / auffhalten / und darüber / wie sich nach Ordnung und den Rechten gebührt / Recht ergahn lassen.

6. Und so fehr aber künfftiger Zeit / durch uns beyd Partheyen / oder derselben Vögt / Pfleger / oder Amman / einig Person / umb

Todschlag / Absag oder ander Mißhandlungen / wie sich das zutragen möchte / darumb dieselben Verhandler zu dem Recht nit gebracht werden möchten in Bann und Acht mit Recht erkent / die in deß anderen Theyls Herrschafften und Gebiethen komen wurden / dieselben Verhandler sollend alsdann von solicher Herrschafft / oder derselben Underthanen und Verwandten / so bald ihnen das durch das andere Theyl güttlich angezeigt wird / keines Wegs auffgehalten / noch einiger Fürschub geben werden / so bald das durch einiges Theyl begehrt und vorangezeigter Massen / umb auffgangenen Kostung und Schaden Vertröstung gelossen wird / daß alsdann dieselben zurecht angenohmen / auff die voraußgangnen Ban und Acht gebürt gericht und gehandlet werden.

7. Wir söllend und wöllend auch uns / und durch eines jeden desselben Land / Schloß / Stätt und Gebieth / zu freyen / feylen Kauff in allem dem das die Nohtdurfft erfordert / ohne Verbott zugehn lassen / doch hierinn GOttes Gewalt und Herren Noht außgeschlossen / und daß solich erkaufft Getreyd / kein Theyl deß anderen und weiter zugehn lassen noch zu kauffen geben soll / in kein Weyß. Auch die Strassen zu beyden Seythen / ohn new Auffsätz oder Beschwährung einiger newer Mieth / Zoll / oder ander Ufflegung / dann wir beyd Theyl das gegen einandern luther zuthun gebrauchen offen und frey und solches treülich und ungefahrlich gebruchet und gehalten werden.

8.

8. Und ob sich auch in künfftiger Zeit zu-
tragen wurde/ daß jedwederer Theyl von dem
anderen/ zu Hülff in Kriegs-Nöhten/ Knecht
umb den Sold begehren und erforderen wur-
de; So sollen und wollen wir sölich Knecht/
die willig/ gern und auß eigner Bewegnuß
umb Sold reysen/ ziechen lossen ohne Ver-
bott/ auch frey und unverspehrt/ und soll da-
rinn/ so die also von jedwederem Theyl zu-
ziechen begehrt/ aller Fleyß/ damit solich
Knecht dem begehrenden erfolget/ angelegt
und gebraucht werden/ doch nicht ferner noch
weiter/ dann in jetz bestimbten unsern Krey-
sen/ Graffschafften/ Herrschafften/ Landen/
Pündten und Gebiethen zubruchen schuldig
seyn/ und auch unserem jedwederem Theyl
hierinn vorbehalten/ welcher derselben Krieg
hätte/ und seiner Knechten selbst notthürfftig
wäre/ so mag alsdann derselbe seine Knecht
mit Verbott wohl anheymisch behalten/ oder
so fern die verruckt wären/ von dem anderen
Theyl wiederumb mit Verbott/ ohne deß
anderen Theyl Irrung abforderen/ und we-
lich Theyl deß anderen Knecht brauchen wur-
de/ derselbe soll demselben deß anderen Theyls
Knecht/ jedem einen Monath für Sold zween
Gulden Rheinisch zusambt der Liefferung/
oder aber für Sold und Liefferung 4. fl. was
dann demselben Theil so die Knecht braucht/
am füglichsten seyn mag/ geben.

9. Und so feer es sich künfftiger Zeit dieser
erblichen Einigung begeben/ daß wir beyd
Theyl sammentlich in Krieg kommen wür-

den / daß alsdann keintweders Theyl einigen Frieden / oder beständlichen Bericht / gegen demselben annehmen / noch beschliessen solle / es sey dann zuvor mit deß andern Theils Raht / Beysein / Wissen und Willen / und beyd Theyl gemeinlich darein verfaßt und keiner von dem anderen außgeschlossen / geschehen.

10. Und so feer wir Keyser Maximilian oder unser Erben / eigen Krieg und Knecht auß den Pündten bey uns hätten / so sollen und wollen wir sie auch / wo wir einigen Frieden annehmen wurden / darinne beschliessen.

11. Und wo einig Spänn und Irrung entzwischen Uns Römischen Keyser und unser Erben / unser Fürstl. Graffschafft Tyrol / auch unsrer vorder Herrschafften und Landen / ähnhalb Arlebergs biß an Bodensee / deßgleichen unsers Pauli Bischoffen zu Chur / unser Nachkommenden / und unser der III. Pündten in Churwalchen Oberkeit berührend zutragen und verfallen würden / so sollen und wollen wir alsdann / solich Spähn vor einen Bischoffen zu Constantz / als von beyden Theylen erwöhlten Obmann / mit sambt seiner Andacht / Freündschafft und Fürstl. Gnaden / von obgedachten beyden Theylen gleichen Zusatz güttlichen / wo aber dieselben nicht verfangen werden möchten / alsdann derselb Bischoff mit sambt dem gleichen Zusatz / das Göttlich Recht vor Augen nehmen solle / rechtlichen außtragen. Und solcher rechtliche Entscheyd / solle von uns beyden Par-

Partheyen / ohne einiges weiter hinder sich bringen / weigern / oder appelliren / angenohmen und gehalten werden / alles trewlich ohn Arglist und Gefahr.

12. Und in sölichen obgemelten Articklen / Einung und Pündtnuß / solle unserem jederem Theyl außgeschlossen und vorbehalten seyn / der H. Stuhl zu Rom / das H. Röm. Reich und eines jederen Theyls Pundts-Verwandten / darmit derselbe vor Auffrichtung dieser erblichen Vereinigung / verwandt und verbunden gewesen seynd / und darzu unsers Pauli gegenwärthigen und eines jederen künfftigen Bischoffen zu Chur und derselben Stifft geistlich Freyheit und insonders habend Wir Keyser Maximilian, für uns und unser Erben / gegen gedachten Bischoffen und Gestifft zu Chur / auch den III. Pündten in Churwalchen / daß wir Cleven und Veltlin / dieweil und so lang solches in der III. Pündten Händen / Gewalt und mit ihnen in Bündnuß seynd / durch bemelte unsre Fürstl. Graffschafft Tyrol und den vordren unsern Stätten und Herrschafften ähnhalb deß Arlebergs biß an den Bodensee / nicht zu überziechen / noch solches durch dieselbigen zugestatten / bewilliget und zugesagt.

13. Und sömliches alles haben wir offtgemelter Keyser Maximilian, deß offtgedachten Bischoffs und Stiffts zu Chur / auch der III. Pündten in Churwalchen Guttwilligkeit angesehen / und ihnen nun hinfür alle Jahr / so lange solche Pündnuß und Erbeinigung un-

zerbrochen gehalten/ jedem Pundt besonders/ von und auß unser Cammer 200. fl. Rhein. das sich alle Jahr 600. fl. lauffen wird / auß sonderen Gnaden zugeben bewilliget / und ihnen dieselben 600. fl. Jährlich auff St. Marthins Tag gehn Chur zu überantworten zugesagt / die sie auch an heüt dato, als zu dem ersten Jahr empfangen habend.

14. Und dargegen soll die vorgemelt auffgericht XX. Jährige Vereinung / tod / ab / krafftloß und vernichtet seyn. Doch wollen wir uns unser Obrigkeit / Herrlichkeit und Gerechtigkeit / so wir in den VIII. Gerichten/ als zu unseren eigenen Underthanen und Leüthen haben / so auch mit diesen III. Pündten verwant und in Pündnuß sind / vorbehalten.

15. Und nachdem wir Paulus Bischoff zu Chur/auch die Stifft daselbst und wir Gottshaußleüth und die von dem oberen Grauen-Pundt / bißher durch Sr. Keyserl. Mayest. Länder / Schlösser / Stätt und Gebieth / allenthalben mit halber Zoll Freyung gefahren und durchgelassen sind / dieselbe nun hinfür allenthalben gegen uns auffgeheht und ab / und wir die inmassen wie andere zubezahlen schuldig/ auch an heüt dato mit uns angefangen / und wir thun sollen und wollen. Doch so sollen die VIII. Gericht / so vormahls auch mit Zollfreyung begabet / hierinn außgeschlossen seyn. Es soll auch der Vertrag / so die von Veldkirch und Chur vormahls mit einanderen gemacht und beschlossen haben / bey seinen Kräfften bleiben.

16.

16. Das alles wir zu beeden Theylen / nun hinfür in ewige Zeit / unzerbrochenlich / vest und ståht zu halten / und darwieder in keine Weyß noch Weg zu thun / einandern zugesagt und versprochen haben / darzu uns GOTT seine Gnad senden und verhelffen wolle.

Und deß alles zu wahrem Urkund / so haben wir Keyser Maximilian und wir Paulus Bischoff zu Chur / fur uns und unser Stifft / und wir die vom oberen Grauen-Bund / auch wir Burgermeister und Raht der Statt Chur / für gemein Gotteshauß / und wir die von den X. Gerichten für uns und unsere Erben / Nachkommenen und Verwandten / unser jeder sein Insiegel hier an diesen Brieff / der zween in gleicher Luth gemacht / und jedem Theyl einen gegeben / gehenckt. Beschehen und beschlossen am Mitwochen vor St. Thomas / ware der 15. Tag Xbris Anno 1485.

Num. XVIII.

Fried und Bericht zwischen dem Römischen Keyser Maximilian. I. dem Schwäbischen Bund / Einer / und gemeiner Eydgnoßschafft anderer seyts / auff den Schwaben Krieg gemacht. An. 1499.

WIR Ludovicus Maria Sfortia Angliers Hertzog zu Meyland / Graff zu Pavey und Angliers / Herr zu Genua und

und Cremona; thun kund allermäniglich mit diesem Brieff alsdann zwischen dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herren Maximiliano Römischen Könfg / allezeit Mehreren deß Reichs Unserem Allergnädigsten Herren von wegen Seiner Königl. Majest. Graffschafft Tyrol / an Einem / und Herr Heinrich Bischoff zu Chur / gebohren von Hewen und seinem Gestifft und desselben Leuth / des anderen Theyls / Zweytracht und Irrung entstanden sind und zu Auffruhr erwachsen / so weit daß demnach zwischen Ihr Königl. Majest. dem grossen Bund zu Schwaben ihren Mithafften und Anhängern / Eines / gemeinen Eydgnossen von Stätten und Ländern / auch den Pündten in Churwalchen und anderen ihren Zugewandten und Anhängeren des anderen Theyls / offen Fehd und Krieg entsprungen / daß Uns allen in Treüen laid ist gewesen / darauff Wir den Edlen unsern lieben und getreüen Raht / Herren Galeazin Visconti abgefertiget haben / mit ernstlichem Befehl / Fleiß und Ernst anzuwenden / solche Krieg und Auffruhr hinzulegen / die in Bericht und Frieden zu bringen / so auch derselbe getreulich gethan und zuletst nach vieler Arbeit und mercklicher Mühe so viel erfunden / daß Er zwischen beyden Theilen abgeredt und sie vereint hat / in Weiß und Form als hiernach geschrieben ist.

1. Daß die 6. Gricht im Prättigäw / so die Königl. Majest. als Hertzog zu Oesterreich von denen zu Metsch erkaufft / und Seiner Majest. vormahl geschworen habend / wiederum wie hievor hulden und schwören und die andern 2. Gericht /

Gericht/ die noch nicht geschworen haben / der Königl. Majest. schwören und thun sollend / in aller Maß wie sie hievor denen von Metsch gethan haben / doch daß dieser Auffruhr halb/kein Ungnad oder Straff auff sie gelegt / sondern sie gnädiglich/ die sie vor an seine Königl. Majest. kommen sind / gehalten werdind / und bey der Pündtnuß/so sie hievor mit dem Grawen Pundt gehabt haben/bleiben lassen.

2. Umb die Spähn so zwischen demselben vom Grauen Pundt/der Statt und Stifft Chur an Einem und Königl. Majest. von wegen der Graffschafft Tyrol am anderen Theyl erwachsen / solche wiederumb zu Rechtlichem Außtrag komen und verfangen werden sollen auf Bischoff Fridericum von Augspurg und seine unparthey-sche Räht / die sie endlich umb alle Irrung entscheyden / und was von ihnen gesprochen wird / daß beyde Theyl darbey bleiben / dehme gleben und gnug thun sollend / ohne einiges weiteres ziechen und appellieren.

3. Daß alle Handlungen in diesem Krieg vergangen / es seyge mit Todschlag / Raub/ Brand oder in andere Weyß und Weg gegen einandern geschehen / Bericht / hin und ab und niemand dem anderen deßhalb einigen Wandel und Abtrag schuldig seyn solle.

4. Der eingenohmnen Stätten/ Schlösseren/ Landschafften und Obrigkeiten halben / soll jede Parthey der andern alles das / so er in diesem Krieg abgewunnen und in ihr Gwaltsame gebracht hat / wiederumb zulassen/ in dem Wesen als es jetz ist und die Underthanen ihrer Pflicht ledig

ledig zehlen / doch unverziegen vorbehaltender Richtung und Pflicht/so jemand vor dem Krieg daran gehabt hat / auch daß auff beyden seyten Geistlich und Weltlich zu dem ihren/es seye eigen/ Lächen/Pfandschafft/Zinß/ Zehnden/Gült/oder Gelt/ Erbschafft/Schulden oder anders/so einer im Eingang des Kriegs gehabt hat/wiederkommen und darzu gelassen werden soll / also daß die Leüth und Gut / so beyderseyts begehrt / wiederumb übergeben werdind / von solcher Auffruhr und Verenderung/auch aller Handlung wegen/ so sich darinnen begeben hat / nit gestrafft noch beschwährt/sonder bleiben/gehalten/und bey dem ihren gelassen werden sollen / wie sie vor dem Krieg gewesen.

5. Darzu ist auch von der Statt Solothurn und des Graffen von Thierstein abgeredt und beschlossen / wie hernach folget / daß die von Solothurn / die Schlösser Thierstein und Büren / mit Leuth und Gutt und allen Zugehörden/ zu ihren Handen genohmen und gemein haben zubehalten / umb die Pflicht und Hinderstand zulösen / abzutragen/ als für die gemelten Herren von Thierstein verschrieben / und daß sie dieselben Herren ihnen auch schuldig sind; das darauf die jetzgenañten Herren sich zur Stund und vor allen Dingen gegen der Statt Solothurn verschreiben sollend / sie von solcher Pflicht und Hinderstand zulösen/abtragen und zu entrichten/ nach lauth der Brieffen darumb aufgericht/ mit außständigen Zinsen/ Kösten und Schaden/biß von Wiehnacht nächstkommend über ein Jahr/ und ob von solchen Kostens und Schadens wegen/

gen/ Irrung zwischen ihnen entstuhnde/ daß sie sich hierumb entscheiden lassen sollen/ nach lauth des Außtrags hier nachgemelt; doch daß ein Bischoff von Basel/ in demselben wieder die Solothurner nit zurichten gebraucht werden solle/ und wo die gemelt Herren von Thierstein an solcher Lösung und Abtrag säumig und die obbestimbte Zeit nit erstattet wurde/ daß dann die von Solothurn die Schlösser und Herrschafften Thierstein/ Pfäffingen und ander ihr Unterpfand/ nach lauth der Verschreibung / ohne weitere Rechtfertigung annehmen/ beziehen und zu ihren Handen bringen/ so lang biß sie ihres Haubt Gutts verfallenen Zinß und Schadens halb zahlt sind/ nach lauth ihrer Brieffen und Sieglen. Und ob die Graffen von Thierstein solche Schlösser und Herrschafften in mittler Zeit gegen anderen zu verkauffen oder zu verpfänden unterstuhnden/ daß dann der Statt Solothurn in solchem vorbehalten seyn soll/ das ihnen derselben Graffen Burgerrecht zugiebt/ von ihnen und mäniglich ungehindert und darzu besonders/ als ob die von Solothurn dem Graffen von Thierstein vormahls 400. fl. Rheinisch auf die Herrschafft Büren/ in Meynung sich eines Kauffs zu vereinen/ Inhalt etlicher Abscheyd zwischen ihnen vergriffen/ geben hand/ ist abgeredt/ daß die Herren von Thierstein/ sich solchen Kauffs halb/ umb die Herrschafft Büren/ gegen denen von Solothurn/ biß Wienacht nechst kommend/ vereinen/ oder aber solche Sum der 400. Gulden darwieder kehren und abtragen sollen/ ohne allen weiteren Auffzug/ und so sie daran säumig und

deme

deme nit statt thätend/ daß alsdann die von Solothurn / solch Schloß und Herrschafft Büren / mögend annehmen und zu ihren Handen bringen/ohn ihr und mäniglichs Eintrag und Verhindernuß/ biß zu völliger Außrichtung und Bezahlung als vorstaht.

6. Und des Landgrichts im Thurgöw mit seinen Rechten und Zugehördten / so bißher / in Pfandschaffts weiß von dem H. Reich/die Statt Constantz ingehalten / und die Eydgnossen in diesem Krieg zu ihren Handen gezogen/ und aber jetz/ beyde Partheyen/dasselb zu unseren Handen gestellt haben / ist abgeredt / daß wir in einem Monath nechst künfftig ungefehrlich darüber sprechen und erkennen sollen/ und wie und wohin wir solches Landgricht durch unsern Spruch hingebend/daß es alsdann gestracks und ohn alle Fürwort darbey bleiben und gestohn solle.

7. Daß bey hohen Peenen Leibs und Gutts vorkommen werde / darmit die schandlichen Schmächwort/ auff beyden Theylen/ nit mehr / als bißher beschähen / geübt und gebraucht werden/welcher aber dasselbe überfuhr/daß der durch seine Obrigkeit härtiglich gestrafft seye.

8. Daß alle Brandschätz und Schatz-Gelt der Gefangenen/ so noch nicht bezahlt sind / hin und ab und die Gefangenen beyderseyts / Edell und Unedell/ Geistlich oder Weltlich / auff ein ziehmlich Urfehd und bescheyden Schatzgelt ledig zehlt werden sollen.

9. Damit weitere Zweytracht und Auffruhr under den Partheyen verhütet/ sonder umb alle Ding rechtlicher Außtrag gesucht werde/ so

ist

ist hierinnen eigentlich abgeredt und beschlossen/ auch beyderseyths angenohmen/ ob die Königl. Majest. als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / oder seiner Majest. Erben/oder Nachkommen/ihre Underthanen und Zugehörigen / zu gemeiner Eydgnoßschafft/ einem oder mehr Orthen/oder ihren Underthanen / Zugehörigen und Verwandten / zu Ihro Majest. als Fürsten zu Oesterreich/Ihren Erben und Nachkommen / Zuspruch und Forderung hätten / oder fürohin gewunnend / darumb die Partheyen güttlich nicht vertragen möchten werden / daß der Kläger sein Wiederparth zu Recht und Außtrag forderen soll / auff den Bischoffen zu Costantz / oder dem Bischoffen zu Basel / so je zun Zeiten sind / oder auff den Burgermeister und klein Raht zu Basel/daselbst dann die angesprochene Parthey / dem Kläger/ auff sein anruffen/des Rechtens unverzogenlich zuseyn und gehorsamb erscheinen soll / besonder und fürderlich dem angezeigten Richter / umb Beladnuß der Sachen und Tagsatzung zu bitten/ also daß Klag/ Antwort/ Red und Wiederred und der Rechtsatz innerhalb 3. Monathen beschehe / und dessen soll auch der antwortende Theyl/ ob er daran säumig wurde / bey Forcht seiner Pön Leibs und Lebens/ auch Gutts/gewiesen werden/ und darzu/ ob dieselb angesprochene Parthey/solchem Außtrag ungehorsamb erscheinen wurde / und auff des gehorsamen Theyls anruffen / procediren / erkennen und außträglich Recht ergehn lassen. Doch die Spähn antreffende Erbfähl/ ligende Gütter und kleinfügige Schulden sollen berechtiget werden / in den orden-

denlichen Gerichten darin die Erbfähl und Güter gelegen und die Schuldner gesessen sind/und was an den obgenañten Enden einem so dann zurecht erkeñt wird / daß beyde Theil allwegen stracks darbey bleiben / deme geleben und gnug thun sollen / ohne ferner appellieren und ohne Fürwort/Außzug und behelff.

10. Und ob gemeine Eydgnossen nun fürohin einhellig zulaßind und verwilligen wurdind/ die Statt Costantz vor der Statt Basel/ (wie obbestimbt ist) anzunehmen daß dann solches vom Wiedertheyl auch gestattet und verwilliget seyn soll / und in den ordenlichen berührten Gerichten/ nit auff entwedere Parthey rechtloß gelassen werden / daß er an den bestimbten Enden sein Recht suchen mag/ wie oblautet / und daß auch beyde Partheyen und alle die ihren / sich sollen außtragen und rechten und aller Sachen benügen gegen einandern und sonst mit keinen anderen Gerichten anfechten/ bekümmeren noch ersuchen sollind in keine weiß/ noch weg.

11. Zu gleicher weiß und in aller Form/ soll dieser Außtrag und Rechtfertigung zwischen dem grossen Pund in Schwaben/und sonderlich auch der Eydgnoßschafft gemeinlich und ihren Zugewandten / sonderlich also gehalten werden und vollführt die nächsten 12. Jahr nach datum diß Brieffs / also daß beyde Theyl / die ihren / oder die zu ihnen geordnet gehören / oder ihnen zuversprechen stehn / sich die Zeit auß gegen einanderen umb alle Sachen benügen / und das mit keinem anderen Recht anfechten/bekümmern noch ersuchen sollind / in kein weyß/ noch weg. Wo aber

aber dem grossen Pundt solcher Außtrag nit gefällig/ noch annehmlich seyn wolte/ so will die Königl. Majest. innerhalb 3. Monath den nächsten nach datum diß Brieffs/ gnädigen Fleiß ankehren/ sie eines ziehmlichen Außtrags die XII. Jahr lang zu vereinigen/ und sol der Schwäbisch Bund und die darein gehören / dieselben Eydgnossen / noch ihr Verwandte / in mittler Zeit / mit keinen andern Grichten fürnehmen noch bekümmern/ und umb das die obgemelten Richter/ so sehr verwillkuhrt und angenohmen sind / die Beladnuß solcher Spähnen und Händlen / zu ihrem Sprechen und Urtheyl desto freyer seyn mögend / so sollen allwegen die spähnigen Partheyen in Eingang der Rechtsferthigung / sich gegen denselben angenohmenen Richteren schrifftlich verbinden / sie von solcher Sprüch und Händlen wegen/ so sich dasselb begiebt/ nichts anzufechten/ noch zu hassen / noch darumb einichen Schaden / oder Unfug/ oder Wiederwillen zu erzeigen. Und hiermit Ihr Königl. Majest. aus Gnaden aufheben und abthun / alle Fecht / Ungnad/ Proceß und Beschwährung/ so in dem Krieg wider die Eydgnossen/ ihre Underthanen/ Zugehörigen und Verwandte niemand abgesönderet/ oder außgeschlossen / angesehen oder außgangen sind / und daß sonst auch alle andere Sachen so hierinnen nicht vergriffen sind/ beyder Theylen bleiben sollend / wie sie vor diesem Krieg gestanden und harkommen sind/ alles getreulich / ohne arge List und Gefährd.

Und dessen zu wahrem Urkhund habend wir dieser Brieffen zween gleichlautende mit Unserer

eigner Hand gezeichnet und mit angehenckten Insieglen verwahret / und Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs bekennen hiemit für Uns und unsere Zugehörigen und Underthanen/ auch unsere Erben und Nachkommen des Hauses Oesterreich / auch für den gemeinen Pundt in Schwaben und alle ihre Zugehörige/darzu alle Mithafften / Anhänger und Zugewandten des Reichs/ auch Wir die Burgermeister / Schultheyß/ Amman/ Räht / Burger / Landleüth und gantze Gemeinden unserer Eydgnoßschafft/nämlich Zürich/ Bern/ Lucern/ Ury/ Schwytz / Underwalden/ Zug mit dem ausseren Ambt das darzu gehört/ Glarus/ Freyburg und Solothurn bekennen hiemit für Uns und unsere Underthanen/ Zugewandten und alle unsere Nachkomen / daß dieser Fried und Bericht/ auch alles was hierinnen geschrieben stehet / beyderseyts mit unserem Gunst / Wissen und Willen beredt beschlossen und angenohmen ist/solches auch Wir obgenanter König Maximilian geredend und gelobend bey Unserer Königl. Würde / und aber Wir vorgemelte Eydgnossen von Stätten und Länderen geredend und versprechend das by Unseren guten Treuen/ stäht/ fest und unzerbrüchlich zu halten / deme beyderseyts nachzukommen und gnug zuthun/ohn allen Außzug und Wiederred / alles getreulich und ungefahrlich &c. &c. Geben und beschehen in der Statt Basel/ auf Soñtag/ ware St. Moritzen des Märtyrers Tag. Anno 1499.

Num.

Num. XIX.

Ewiger Bund zwischen der Statt Basel/ und denen lobl. gemeinen Eydgnossen / Anno 1501. auffgerichtet.

WIR die Burgermeister/die Schultheyssen / Amman Räht / Burger/ Landleüth und gantze Gmeinden gemeiner Eydgnoßschafft der Stätten und Länderen hienach genannt / namblich Zürich/ Bern / Lucern / Ury / Schweitz / Underwalden Ob und Nid dem Kernwald / Zug mit dem ausseren Ambt so darzu gehört / Glaruß/Freyburg und Solothurn/ eines Theyls: Und wir Burgermeister / Raht / mit sambt der Statt Basel anderes Theyls/ thun Kund Mäniglich mit diesem Brieff / daß wir bedacht haben die grosse Freündschafft / Trew und Liebe von unseren sel. Alt-Vorderen / lange Zeit und Jahr gegen einanderen gebraucht und auff uns Erblich kommen / die wir auch hoffend an unsere Nachkommen und allen den unseren wohl hat erschossen und vor viel Wiederwertigkeiten hat verhüthet / und zu hernach lauffenden Zeiten mag verhüthen/ und also solches fürohin als daher getreülich zubeharren und hülfflichen Willen einander zubeweysen / dardurch dem H. Reich / unser beyder Theyler Landen/ Leüthen und Güttern / stärcke und handhebe jetz und hinfür zustande und Fried und Ruhe erhalten werde;

So haben wir uns in dem Nammen GOttes / seiner allerheyligsten Gebährerin und deß Himmlischen Herren einer getreüen/ewigen Pündtnuß und Freündschafft / ohn allen Abgang zu währen / beredt / an- und auffgenohmen / wie folgt.

1. Erstlich: So fassen / nehmen und empfahen wir die obgenannten Eydgnossen von Stätten und Länderen / für uns und unsere ewige Nachkommen / (die wir zu allen vor- und nachgeschriebenen Dingen vestiglich verbinden) eine lobl. Statt Basel / ihre gemeine Burger und Landleüth / für sich und ihre ewige Nachkommen / in unserer Eydgnoßschafft Pflicht/und als nun hinführo unser ewig Eydgnossen an / also daß sie in der Gstalt und in dem so sich nun hinführo von dato diß Brieffs in Gschäfften und Händeln uns beyde Theyl berührend / zu Lieb / oder zu Leyd erhebt und begiebt / erheben und begeben mag / als ein ander unser Orth / in solcher Form zu uns gehörend / Ewiglich bey uns und wir bey ihnen beharren/und also gemacht seyn und werden sollend / ohn alles Abtretten / Enderung und Wandel / wie die von jemand immer zu einicher Zeiten erdacht / erfunden oder eingeführt möchten werden / und in Krafft desselben / so sollend und wollend auch wir / der Burgermeister / die Räht und auch gemeine Burger der Statt Basel / von den obgenañten Orthen der lobl. Eydgnoßschafft / als unseren allerliebsten Freünden und Brüderen / in gantz auffrechter Brüderlicher Trew / als ihre

ihre ewige Eydgnossen / in Worten wie obstaht / für angenohmen heyssen und seyn / und ihnen in allem dem / so sich hinfürs von dato diß Brieffs / in Geschäfften und Händeln uns beyde Theyl berührende / es sey zu Lieb / oder zu Leyd / als ein ander Orth der Eydgnoßschafft in solcher Form anhangen / by ihnen bleiben und verharren wie vorstaht / alles by unseren gutten Trewen / ohn alle Gefährde.

2. Und so sich nun hinführo einiche Sachen / oder Geschäfft begebend / die gemein unser Eydgnossen und ein Statt Basel möchten antreffen / oder berühren / soll dieselbe Statt Basel durch ihre ehrbare Bottschafft berufft werden / bey unseren Anwälden sitzen / und mit Raht und Gethat / als ein ander Orth unserer Eydgnoßschafft / helffen rahten / bedencken und handeln / das zu unser aller Nutz und Notthurfft wird gebühren; Und damit solche ewige Bündnuß / zu künfftigen Zeiten wohl geläutheret seye und desto baß gehalten und nach dero gelebt möge werden / so haben wir diese hiernach gemelte Articul und Puncten gegen einanderen stäht zuhalten beredt und angenohmen.

3. Namblich daß wir beyde obgenannte Partheyen / bey allen und jeden unseren Landen / Leüthen / Gerichten / Herrschafften und Rechten / Freyheiten / Gnaden / Privilegien / auch gutten Gewohnheiten sollend verbleiben / uns deren gebrauchen und behelffen / wie von alter Herkommen ist.

4. Und ob jemand / wer der wäre / unse-

ren eintwederen Theyl / sambt oder sonders / mit Gewalt überziechen / von dem unsern drängen / oder daran fräffentlich bekümmern und angreiffen wurde; Wo dann ein Theyl deß anderen Hülff und Zustands notthürfftig wäre / und durch seine Bottschafft / oder offene Schrifften begehren und erforderen wurde / so soll je die gemahnte Partey der mahnenden / ihre getrewe / trostliche Hülff zusenden / je nach Gestalt der Sachen / und soll das geschehen in deß gemahnten Theyls Kosten / alles ehrbarlich und ungefahrlich. Und ob ein frembd oder ander Volck sich erhube / unser vorgenannten Partheyen eine zuüberziechen / ihre Statt / Schloß oder Land zuverhergen / zubelägeren / oder zugewinnen / so soll jeden vorgenannten Theylen / auff deß anderen Theyls Ersuchen (beschähe das mit Gschrifft oder Mund) sich mit ihrer Macht und offenenen Paneren ziechen / ohn allen gefährlichen Verzug erheben / dem benöhtigten Theyl zuziechen / ihme sein Land / Leüth und Gutt / wie er das jetz innen hat und besitzt / helffen retten und entschütten / und bey dem ihren beschirmen in gantzen gutten Trewen / alles in ihrem selbst Kosten / so offt das zuschulden kombt / und ob dwäderen unsern vorbenannten Theylen / von jemand an unseren Landen / Leüthen und Gutt freffener Angriff begegnete / und derselbe Theyl / das meynt zu straffen / und deß anderen Theyls Raht / Beystand und Hülff bedörffte / die soll ihm getreülichst mitgetheilt werden / alles nach Gestalt

Gestalt der Sachen und Läuffen. Und ob es sich in solchem begebe / daß einiche unser Partheyen obgenannt / ihre Beschädiger / in Schlossen oder Stärckenen wurde betretten und dieselben belägern / und darzu den anderen Theyl umb hülfflichen Beystand ersuchen thätte / wie vorstaht / der soll demselben unverzogenlich gelangen / wie sich der Notthurfft nach wird gebühren.

5. Wo auch wir beyde Partheyen / uns unser Landen und Leüthen zu Schutz / Schirm und Handhab bereiten / mit unseren offenen Zeichen / es wäre Paner oder Fähnlin außzuziechen und Läger und Besäß zuthun / sollen wir allesambt und sonders einanderen tröstlich zuziechen mit Gezeüg und Leüthen darzu Nutz und Gutt / je nach jedes Vermögen und Gelegenheit / und sich darinn niemand mit Gefährden hinterhalten / doch deß Gezeügs und Pulvers halben nach Ordnung / Harkommen und Gewohnheit in unserer Eydgnoßschafft gebraucht / oder wie solches hinfüro wird angesehen.

6. Ob auch etwas was das wäre / es sey Stätt / Schloß / Herrschafften / Land / Leüth / Zoll / Geleith / Brandschätz / Nutzungen / es wäre von Gefangenen / oder sonst / wie das Nammen hatte / also eroberet wurden und zubehalten understanden / daß die uns allen Theylen / die dann also / wie vorstaht / im Feld by dem Handel / oder sonst in Dörffern Kriegs-Ubung oder Geschäfft / an anderen verfangen und beladen wären / gleicher Massen

sen zustanden / und ob sie mit Leüth oder Gezeüg zubestan wären / daß solches von uns allen / je nach jeder Theyls Gelegenheit und Vermögen beschähen / wo auch solches Schloß/Herrschafft/Statt/Land/Leüth oder anders / so obstaht / hernach wieder von Handen geben würde / es wäre durch Verkauff / oder auf andere Weiß / was Summa dann / darauß wird erlöset / oder empfangen / soll alsdann allen Partheyen und Orthen gleiches Theyls gefolgen und gelangen.

7. Wo wir auch also mit jemand wurden zu Krieg kommen / so soll der von allen Partheyen dapfferlich beharret und von Keinrichtung oder Vertrag angenohmen werden / dem verletzten Theyl seye dann Bekehrung oder Ersatzung geschehen / die den mehrern Theyl under uns billich und gestaltsamb bedunckte.

8. Es soll aber eine Statt Basel mit niemand Krieglich Auffruhr anheben / sie bringe dann zuvor ihr Anligen / was sie darzu dränge oder bewege / an gemeine unserer Eydgnoßschafft Anwäld / oder derselben Obrigkeit / und mit unser oder deß mehrern Theyls under uns Begönstigung und Zulassen / und es soll auch solche unsere Eydgnoßschafft / der gemelten Statt Basel Sach und Anligen / in den Trewen / als ob die unser selbs / wohl bedencken und zu Hertzen nehmen / und sich demselben nach hülfflich und geneigt erzeigen / alles in der Gestalt / wie obstaht.

9. Ob aber ein schneller Einfahl auff die Statt

Statt Basel / oder die ihren / von jemand mit fräffener Thatt und Beschädigung erwuchse also eylends / daß solches an uns die gemeinen Eydgnossen / Rähtlich nit möchte bracht werden / und die Statt Basel dem zu Widerstand sich erhube und hinzuge / so sollen wir alle ins gemein / getrew Auffsehen zu ihr und den ihren / auch ihren Landen und Leüthen haben / und ob es Noht wäre oder wurde ihnen zuzuziechen / gleicher Weyß als ob wir deß gemanhnt wärend / oder von newem gemahnt wurdend. Und ob es sich begebe / daß ein Statt Basel mit jemand zu Unwillen käme / und der sich rechts auff gemeine unser Eydgnossen sambt oder sonders butte / so soll ein Statt Basel sich solchen Rechtens benügen und dem statt thun / ohne weitere andere kriegliche Ubung.

10. Item / es soll auch unser kein Theyl den andern und die seinen beschädigen in keinen Weg / noch das also zuthun beschehen lassen / weder an Leib / Gutt / Schlösseren noch Herrschafften ; Sondern die Helfften in Schutz / Schirm / gutter Gehorsame und Underthänigkeit beheben und behalten / und ob auch als zu Zeiten geschiehet / jemand unser beyder Partheyen Leüth und Hindersässen zu einichen Mißhandel / es wäre mit Worten / Wercken / Verwunden / Blut / oder Todschlagen / käme / (darvor GOtt seye) so soll darumb kein Auffruhr einiches Theyls auff und an den anderen fürgenohmen noch zugelassen / sonder Recht darumb gesucht / noch braucht werden /

werden / alles nach Herkommen der Gericht / so in solchen Fråffel sich erheben / und sollend auch wir all Theyl die unsern darzu halten sich dessen zubenůgen / und ob jemand etwas darwieder wolte fůrnehmen / die solten / so offt das geschieht / nach ihrem Verdienen und ohne Verzug gestrafft werden / und namblich an dem End und in den Gerichten da die Fråffel begangen werden.

11. Wo es auch durch einiche Ungefålle darzu kåme / daß unter und zwischen uns der Eydgnoßschafft / es wåre eins oder mehr Orth / gegen und wieder einandern / Auffruhren wurden erwachsen (so GOtt Ewiglich wolle verhůthen) so mag eine Statt Basel durch ihre Bottschafft sich darinnen arbeiten / solche Auffruhr / Zweyung und Spånn hinzulegen / und ob das nit seyn möchte / so soll doch dieselbe Statt / sonst keinem Theyl hůlfflich wieder den anderen Theyl anhangen / sondern still sitzen / doch ihre freůndliche Mittlung / ob die erschiessen möchte / unverziegen.

12. So sollen wir auch beyde Partheyen und die unsern / bey ihren Brieffen / Sieglen / Gewahrsamen und dem / so bißhar von jemand auß uns und den unsern in Gewåhr gesessen ist / bleiben und niemand den andern ohne Recht entwåhren und ob es beschåhe und sich gnugsamlich erfunde / so solle der Theyl umb Entwåhrung ersucht / auff sein Ersuchen / ohn alle Fůrwort und Verzug dessen / so er entwehrt ist / wieder in Gwehr gesetzet werden / mit allem deßhalben empfangenen

genen Nutzen und Entrichtung darumb gelittenen Kostens und Schadens.

13. Es soll auch niemand unser vorgenañten Partheyen gemeinlich / noch sonderlich / der andern Parthey die ihren sie seyen frey oder eigen Leüth/dieweil sie hinter ihnen sitzen/ in ihren Schutz/ Schirm/ Burgrecht/ Landrecht noch ander dergleichen Pflicht fassen noch nehmen; Sonder Mäniglichen die seinen bleiben lassen: Und ob das beschähe / es wäre mit Gefährden oder ohn/ wañ ein Theyl den anderen der deß Schuld hat / darumb ersucht / so sollen dem mahnenden Theyl die seinen / wo das also kundlich ist / wieder gelassen und die angenohmenen ihrer Eyden und Pflichten ob sie die gethan hättend/ ledig gezehlt werden.

14. Wäre aber daß einiche unserer vorgemelten Partheyen meinte/ jemand unter dem andern Theyl gesessen / als Leibeigen anzusprechen / so soll ihm der Gegentheyl Recht und Besatzung nach deß Lands Recht gestatten und wo sie also bezogen werden (ihrer seyen viel oder wenig) die sollen dem Theyl/der sie also mit Besatz unterwunden hat/ ohn alle Fürwort gelangen.

15. Deßgleichen/ so sollend wir obgenañte Partheyen und alle die Unsere/niemand der anderen Parthey noch die seinen/ umb unbekandte Schuld/oder darumb Brieff und Siegel nit erscheinend / oder einich Gelübd und Bewysung darzu dienende funden werden/weder verhefften/ verbieten ihnen noch das sein arrestieren noch

anfal-

anfallen/ sonder ob jemand unserer vorgenañten Partheyen/oder den ihren Zuspruch hättend/die mögen darumb und dessenthalben Recht suchen/ wie hernach in sonderem Artickhel bescheiden ist. Aber den rechten Schuldner/ Er wäre oder wurde der Schuld anred oder erweyßt/ der mag deßhalben verhafft werden und gegen ihm gehandelt wie recht ist. Oder/ ob es Schuld-Brieffen wären/ was Brieff und Siegel ertruge. So ist auch unter uns gemeiner umbgehender Handschulden beredt/ daß sie von dem einen und dem anderen Theyl eingezogen werden mögend/ wie dann bißher geübt ist. Deßgleichen was verbriefft Zinsen/ Gülten/Gelt oder Schulden sind/ die mögend einbracht werden/ nach der Brieff und gewahrsame darumb gemacht lauth und Sage.

16. Was aber Sachen/ Unzucht/ Bussen/ Fräffel/ Lästerung Erb-oder Ligend Gütter berührend/die sollen alle und jede gefertiget werden/ an dem End und in denen Gerichten/in denen sie geschehen oder gelegen sind/ alles nach desselben Gerichts Recht und Harkommen/ wie dann das von Alters har geübt ist/ und solches Rechten/ sollend sich unser beyder Partheyen Hintersässen genügen lassen/ und mit keinen anderen Gerichten/ noch Rechten sich dessen weigeren und fürer noch anders niemand weder mit Geistlichen/ noch weltlichem Stab außführen/ noch beschwähren/alle Gefährde vermitten. Aber in allen unseren Dingen und Gedingen sind außgesetzt/ Ehe und offene Wucher-Händel/ die mögen gefertiget werden/ wie das die gemeinen

Lands

Lands Gewohnheiten ertragen; dann sie geistlicher Erkandtnuß zustehen.

17. Es ist aber auch hierinnen / namlich in dem so obstaht/als Geltschulden/Bussen/Eigen/ Erb oder ligende Gütter bedingt und zugelassen/ daß dem so mit Urtheyl beschwährt wurde / nit verhalten seyn solle / sich für die Oberkeit der Orthen/ da solche Ding ligen/ oder gefertiget sind zu beruffen/mit Tröstung seines Wiedertheyls / für erwachsenen Kosten und Schaden/wie dann gewohnt und derselben herkommen ist.

18. Wir obgenañte Partheyen sollend auch einanderen feylen Kauff zulassen uud bey unsern Zöllen / Gleyth und Nutzungen sambt und sonders / wie wir die von Alter her geübt haben/bleiben/ und uns Neuerung darinn enthalten/damit der gemeine Kauff und Verkauff und all gut ehrbar Gewerb und Handthierung ihren Gang desto besser haben mögend.

19. Wir obgenañten Partheyen habend darbey/namlich in solcher Schuld-und Gelt-Ferthigung zugelassen / was deren verbriefft sind / daß Unsere solcher ihr Gwarsame nach/mögend suchen und ersuchen / Iñhalt derselben gwarsame/ darbey ein jeder soll bleiben. Und alsdañ Uns den vielgenañten Partheyen nit allein zustaht / die unsern gegen einandern/Rechtnehmung und Ubung zuweisen; sonder auch unsers selbs Händel / ob die zwischen Uns zu ungleicher Verständnuß kämen / mit rechtlichem Entscheyd hinzulegen / damit unter Uns / als wohl als den Unsrigen gebührlicher Außtrag vor Augen seyn.

20. So ist auch abgeredt / ob es sich begebe/

daß

daß Wir obgenañte Stätt und Länder der Eydgnoßschafft sambt oder sonders / an oder zu einer Statt Basel / Zuspruch / Forderung oder Spañ hättend oder hinfüro gewuñend / von was Sachen das wäre / so mögen und sollen wir die Eydgnossen / dieselbe Statt Basel zu gemeinen Tagen gehn Baden in Ergöw beruffen / auff einen genañten Tag schrifftlich erläuthert / und daselbst zween von unser der Eydgnoßschafft Räht / deßgleichen die Statt Basel zween ihrer Rahtsfreünd / als Schiedleüth darzu bescheyden und in sölich Raht setzen / und vor denen sollen wir unsere Klägten / es syge gschrifftlich / oder von Mund / wie daß die zugesätzten einhälliglich / oder der mehrer Theyl unter ihnen zulassen und ordnen thun und ein Statt Basel ihr Antwort / alles bis zu dem Rechtsatz / und was dann durch die Zugesetzten / nach Verhörung des alles / aus Kundschafft Brieff oder Leuth / ob die von ihnen zugelassen / zu Recht bekeñt wird / es seye mit einhälen oder mehrerm Spruch / darbey soll es bleiben ohne weigeren / ziechen und appellieren.

21. Wäre auch die Zugesetzten in ihren Urtheylen streittig / also daß unter ihnen / weder ein mehrers / noch einhäls in ihrem Rechtspruch erfunden wurde / so mögen und sollen Wir die Eydgnossen obgenañt / oder welches Orth das under Uns berührt / einen Obmañ zu Basel in ihrem kleinen Raht (der für solche Obmañschafft nit verschwohren hat) nehmen / und derselbe von der Obrigkeit / solcher Sach sich zubeladen / also gewiesen werden / und für den komen beyder Theylen Klag / Antwort und aller Rechtsatz mit sambt

der

der zugesetzten gegebenen Urtheylen / und so das beschicht / welchem Theyl der zugesetzten / derselbe Obmann beyfällt / darbey soll es alsdann bleiben / und das alles / es seye durch die zugesetzten / oder den Obmann selbst gesprochen / ohne allen Verzug beschähen; Ihnen / oder ihme wurde dann Bedancks oder Rahthabens Noht / der möcht alsdann gebraucht werden und doch also / daß in Monaths Frist deß Nächsten / die Urtheyl zu Außspruch und Fürgang kämend / ohn all ander Einzüg und Gefährd.

22. So sollen auch wir beyde Partheyen und unserer jedwederer besonders / ihre Zugesetzten für sich selbs und den Obmann in gemeinem Kosten halten und haben / und was sie zu Recht sprechend / danckbarlich auffnehmen / und ihnen darumb / noch deßhalb keinen Unwillen zuziechen / mit rechten Gedingen zu gleicher Weyse.

23. Hinwiederumb / ob es sich begebe / daß wir die obgenannten Burgermeister und Raht der Statt Basel / zu gemeiner Eydgnoßschafft Stätten und Landen / sambt oder sonders Zuspruch / Forderung / oder Spann hättend / oder hinfüro immer gewunnend / von was Sachen wegen das wäre / so sollen und mögen wir dieselben / oder welches Orth auß ihnen solches berührt / zu gemeinen Tagen auch gehn Baden im Aergäw auff einen bestimbten Tag Gschrifftlich erforderen / und deßhalben zween unsers Rahts / deßgleichen unser Gegentheyl zween ihrer Rahts-Freund darzu bescheyden und in das Recht setzen /

und vor denen sollen wir unsere Klag/es sey Gschrifftlich oder Mündlich/wie das die Zugesetzten einhelliglich/oder deß mehrern Theils zulassend und ordnen/thun/und unsrer Gegentheyl sein Antwort alles biß zu dem Rechtsatz/ und was durch die Zugesetzten/nach Verhör diß alles/auch Kundschafft/Brieffen oder Leuth/ob die von ihnen zugelassen/mit Recht bekennt/es seye mit einhällen/oder dem mehrern Spruch geurtheylt wird/darbey soll es dann bleiben ohne Weigeren/Ziechen und Appellieren/und sollen die Zugesetzten ihrer Eyds-Pflichen/damit sie den Partheyen verwandt sind/biß zu Außtrag solches Rechtens/erlassen seyn.

24. Wäre auch daß die Zugesetzten in ihren Urtheylen streittig/also daß unter ihnen weder ein mehrers noch Einhälls in ihrem Recht-Spruch funden wurd/so sollend und mögend wir obgenannten von Basel als Kläger/ob unser Zuspruch gemein Eydgnossen berührt/einen auß ihrem kleinen Raht welches Orths und welchen wir wollen; Berührte aber sämblich unser Zuspruch ein besonder Orth/einen auß desselben Orths kleinen Rähten/der vor solchem die Obmannschafft nit verschwohren hat/also für einen Obmann kiesen/und derselbe von seiner Oberkeit gewiesen werden/sich also solcher Sach zubeladen/und für diesen kommen beyder Theyl Klag und Antwort und aller Rechtsatz mit sambt der Zugesetzten gegebenen Urtheyl/und so das beschiehet/welches Theyls zugesetzten

Er

Er derselb Obmann zufallt / darbey soll es alsdann bleiben und das alles / es seye durch den obgenanten Obmann oder die Zugesetzten / sollen ohn allen gefährlichen Aufzug geschehen. Ihnen aber oder ihme wurde Verdancks oder Rahts halber Noht / die möchten alsdann gebraucht und doch also / daß in Monahts Frist deß Nächsten / die Urtheyl zu Fürgang und Außspruch komme / ohne Auffzug und Gefährd.

25. Doch so mögend unser beyder Partheyen Zugesetzte / darzu auch der Obmann / ob der also genohmen wurde / die Freündschafft wohl suchen / und wo sie die mit Wissen und Willen der Partheyen erfolgen / darbey soll es also verbleiben.

26. Wo aber die Zusprüch und Forderung eines unser obgenannten Partheyen / sondere Personen / wieder einich unser Theylen sambt oder sonders anträffe / so soll die Rechtferthigung gleicher Weyß / als in den nächsten Articklen gemeldet ist / beschehen und doch also / daß der Kläger und der antwortend Theyl / by einem Zugesetzten mögen bleiben / und sich deß genügen.

27. Und ob die Rechtsprecher mit ihren Urtheyln / nit allein in der Hauptsach / sondern auch gelittenen Kostens und Schadens halb / ihre Erkanntnuß gebend / die soll alsdann von beyden Theylen gehalten und deren gelebt werden / alles ohne einichen Mangel und Wiedertreiben / als obsteht.

28. Wo auch eine Statt Basel hinfüro

gegen jemand Pündnuß / oder andere hülffliche Einung underſtuhnde anzunehmen / daß ſie ſolches an gemeiner Eydgnoſſen Anwälde / oder derſelben Obrigkeit bringen / und mit ihrem oder deß mehren Theyls unter ihnen Raht und Begünſtigung thun und nit anders / dieweil in der Eydgnoßſchafft / das alſo bißher von etlichen Orthen ſelbs gebraucht iſt / und zu gutem einhälligem Willen und Ruhe mag dienen.

29. Doch ſo mag dieſelbe Statt Baſel mit Burger annehmen und empfahen / ihrer Statt Freyheit und Herkommen nach / auch handlen und thun wie bißher.

30. In dieſer unſerer beyder obgenannter Bündnuß / ewigen Freündſchafft und Einung / behalten wir die Eydgnoſſen Stätt und Länder uns vor / den H. Stuhl zu Rom / das H. Römiſch Reich als von deß Reichs wegen / all und jeglich unſer Pündt vor ergangenem unſerem Brieff und Siegel ſo lang die während; Aber in künfftigen Zeiten / ob wir die annehmen / ſo ſolle dieſer ewige Bund derſelben als der eltere vorgehen. So behalten wir Burgermeiſter / Raht und gemeine Burger der Statt Baſel vor / den H. Stuhl zu Rom / das H. Römiſch Reich als von Reichs wegen / und unſeren Herren den Biſchoff zu Baſel ſo je zun Zeiten iſt und ſein Gottshauß / wo wir von ihnen nit unbillich beſchwährt werden.

31. Und zum letſten / ſo iſt hierinn lauther abgeredt / zugelaſſen und beſchloſſen / umb daß

daß diese ewige Bündnuß / Liebe und Freündschafft/ uns und allen unseren Nachkommenen / desto verständlicher und standhaffter / in guter Gedächtnuß eingebildet werde und bleiben möge; Daß diesere obgeschriebene ewige Bündnuß / hinfüro immer von 5. Jahren zu 5. Jahren / auff St Ulrich deß H. Bischoffs Tag / oder auff den Tag so wir Eydgnossen/den und ander Pündt zuschwören ansehen / in allen Orthen und gantzen Gemeinden offentlich / wie andere Pundts-Brieff verlesen / und von aller Orthen Rähten / Gemeinden und Underthanen Manns-Personen/ die ungefahrlich 16. Jahr alt sind / auch die Gesandten / die wir auff solche Schwörtag schicken / in unser aller Nammen / zu GOtt und den Heyligen geschworen werden soll.

Dieser unser aller ewiger Bündnuß / nach lauth und Sag der Bunds Brieffen / deren jeglichem Orth eine überantwortet ist / und was die ins gemein und jeglichen besonders bindet / oder binden mag / in guten Trewen auffrecht und redlich zuhalten / dem nachzukommen und gnug zuthun / all Gefährden hierinnen vermitten.

Und ob es sich begebe/ daß solch Schwören und Erneuerung mit gleich auff gemelten St. Ulrichs Tag beschähen / sonder auß Ursachen verzogen wurde / daß solcher Auffzug/ der obgenañten Ewigen Bündnuß unverletzlich seyn solle / und darumb und namblich dieser unser obgemelter beyden Theylen ewige

Pündnuß und Pflicht / die wir am Anfang berührt / so lang unser Statt und Stand in Ehren und Wesen ist / währen soll. Zu offener Besag / Vergicht und Bekantnuß deß / so habend wir die obgenannten ꝛc. ꝛc. mit unseren anhangenden Sieglen / uns und unsere Nachkommenen / an diß alles und jegliches so obstaht zu binden / bewahren lassen. Deßgleichen habend wir der Burgermeister / der Raht und die Burger gemeinlich der Statt Basel / unser Siegel / uns und unsere Nachkommen deß auch also wie obstaht zubinden / an diesen Brieff hencken lassen. Beschehen in der Statt Lucern den 9. Junij Anno 1501.

ENDE des Anhangs zum ersten Theil.



Gründ=

